image
not
available

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

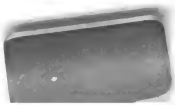

Digitized by Google

Dr. S. HAUSMANN
STRASSBURG i. E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Achtzehnter Band.

Den siebenten und achten Abschnitt der achtzehnten Abtheilung
„Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung“
enthaltend.

München, 1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

KA120
G43B3
A3
v.18

Achtzehnter Band.

Den siebenten und achten Abschnitt der achtzehnten Abtheilung
„Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung“
enthaltend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung.

I. Kundgabe der Allerhöchsten Verordnungen, dann allgemeine Entschließungen. (§§. 1477—1482.)

II. Administrative Geschäftsbehandlung.

A. Im Allgemeinen.

(§§. 1483—1500.)

B. Insbesondere.

1) Einsendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beschwerden. (§. 1501.)
2) Ausstellung von Lieferscheinen. (§§. 1502—1504.)
3) Beschränkungen von Commissionen. (§. 1505.)
4) Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Personen. (§. 1506.)
5) Einsendung von Attesten zur ministeriellen Legalisation. (§. 1507.)

III. Geschäfts-Vereinfachung. (§§. 1508—1509.)

IV. Berichts-Erstattungen (Form der Berichte). (§§. 1510—1537.)

V. Anstellungs- und Beförderungs-Vorschläge. (§§. 1538—1555.)

VI. Anzeige der einer Belohnung oder Auszeichnung würdiger Handlungen. (§. 1556.)

VII. Einhaltung der zu Berichtserstattungen angesetzten Termine. (§§. 1557—1559.)

VIII. Correspondenzform der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 1560—1567.)

B. Insbesondere im amtlichen Benehmen.

1) Mit Centralstellen. (§§. 1568—1572.)
2) Mit den im Auslande bestehenden Königlichen Missionen. (§. 1573.)
3) Der beiden Regierungs-Kammern. (§. 1574.)
4) Coordinirter Behörden. (§§. 1575—1581.)
5) Mit geistlichen Stellen und Behörden.
   a) Im Allgemeinen. (§§. 1582—1589.)
   b) Insbesondere mit Pfarrämtern. (§§. 1590—1597.)
6) Mit Militär-Behörden. (§§. 1598—1599.)
7) Mit den standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien. (§§. 1600—1603.)
8) Mit dem Reichs-Archivs-Conservatorium. (§. 1604.)
9) Mit der Polizei-Direction München. (§. 1605.)
10) Mit den Stadtgerichten. (§§. 1606—1609.)
11) Mit den Gerichtsärzten. (§. 1610.)
12) Mit dem Vorstande der Hebammen-Schulen. (§§. 1611—1612.)

Digitized by Google

13) Mit dem Central-Schulbücher-Verlag. (§§. 1613 — 1614.)
14) Mit den Kirchen-Verwaltungen. (§. 1615.)
15) Mit fremden Gesandtschaften. (§. 1616.)
16) Mit der Bundes-Central-Behörde. (§. 1617.)
17) Mit ausländischen Behörden. (§§. 1618 — 1620.)
IX. Sonstige Ausfertigungen.
A. Allgemeine Bestimmungen.
(§§. 1621 — 1628.)
B. Insbesondere.
1) Ausfertigungen in Parteisachen. (§§. 1629 — 1632.)
2) Datirung der Ausfertigungen. (§§. 1633 — 1635.)
3) Ausfertigung von Vorweisen. (§. 1636.)
4) Gebrauch von Namensstempeln. (§. 1637.)
5) Beglaubigung der Abschriften. (§. 1638.)
6) Geschäfts-Styl. (§§. 1639 — 1648.)
7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen. (§§. 1649 — 1650.)
X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers. (§§. 1651 — 1661.)
XI. Amtssiegel. (§§. 1662 — 1667.)
XII. Geschäfts-Stunden. (§§. 1668 — 1671.)
XIII. Geschäfts-Locale und deren Beheizung. (§§. 1672 — 1677.)
XIV. Büreau-Requisiten. (§§. 1678 — 1683.)
XV. Aufbewahrung, Conservirung und Bildung der Acten. (§§. 1684 — 1696.)
XVI. Amtsvisitationen. (§§. 1697 — 1715.)
XVII. Postportofreiheit in Amtssachen.
A. Im Allgemeinen.
(§§. 1716 — 1720.)
B. Insbesondere.
1) der Gesandtschaften. (§. 1721.)
2) der Baubehörden. (§§. 1722 — 1727.)
3) der Strafanstalten. (§. 1728.)
4) der Bad-Commissäre. (§. 1729.)
5) der Institute der barmherzigen Schwestern. (§. 1730.)
6) der Stiftungen und Gemeinden. (§§. 1731 — 1732.)
7) der polytechnischen Vereine. (§. 1733.)
8) der landwirthschaftlichen Comité's. (§. 1734.)
9) bei Militär-Gegenständen. (§§. 1735 — 1736.)
10) bei Vorladung der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten. (§. 1737.)
11) bei Taxsachen. (§§. 1738 — 1739.)
12) bei Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen. (§. 1740.)
13) bei Versendung von Pupillen-Geldern. (§§. 1741 — 1744.)
14) bei Armensachen. (§. 1745.)
C. Haltung von Postfächern.
(§§. 1746 — 1748.)

Digitized by Google

XVIII. Form der Vorstellungen.
A. Allgemeine Bestimmungen.
(§§. 1749 — 1761.)
B. Besondere Bestimmungen.
1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchsten Cabinet Seiner Majestät des Königs. (§§. 1762 — 1764.)
2) Einreichung der Vorstellungen bei den Untergerichten. (§§. 1765 — 1766.)
3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate. (§§. 1767 — 1772.)
4) Vorstellungen von Gemeinden und Corporationen. (§. 1773.)
XIX. Persönliches Solicitiren. (§§. 1774 — 1777.)

Achter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniss der bei denselben angestellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

I. Regierungen und Regierungspersonal.
A. Vertrauliche Correspondenz der Regierungs-Präsidenten in Gegenständen der öffentlichen Sicherheit. (§. 1778.)
B. Vertretung des Präsidenten. (§§. 1779 — 1782.)
C. Regierungs-Secretäre II. Classe. (§. 1783.)
D. Geschäfts-Repartition. (§. 1784.)
E. Referat in Gegenständen der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe. (§§. 1785 — 1787.)
F. Referat in Schul- und Studiensachen. (§. 1788.)
G. Benehmen der beiden Regierungskammern. (§§. 1789 — 1792.)
H. Benehmen mit den Appellationsgerichten. (§§. 1793 — 1795.)
J. Benehmen mit Militärbehörden bei Strassenbausachen. (§. 1796.)
K. Geschäftsbehandlung.
1) Im Allgemeinen. (§§. 1797 — 1801.)
2) Im Collegial-Verfahren. (§§. 1802 — 1807.)
L. Vollzug gegebener Aufträge. (§. 1808.)
M. Benennung der Erlasse. (§. 1809.)
N. Berichtserstattungen. (§§. 1810 — 1814.)
O. Beifügung von Entschuldigungsgründen. (§. 1815.)
P. Bekanntmachung der Generalien. (§. 1816.)
Q. Beschleunigung der Geschäfts-Erledigungen. (§. 1817.)
R. Anzeige des Standes der Geschäfte. (§§. 1818 — 1819.)
S. Geschäfts-Locale. (§. 1820.)

Digitized by Google

II. Landgerichte und Landgerichts-Personal.
A. Landrichter.
1) Bezüge derselben:
a) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1822—1827.)
b) Functions-Bezüge. (§§. 1828—1836.)
c) Dienstwohnungen. (§§. 1837—1839.)
d) Holzbezüge. (§§. 1840—1848.)
2) Halten von Dienstpferden. (§§. 1849—1850.)
3) Besoldungs-Abzüge. (§. 1851.)
4) Suspension vom Amte. (§. 1852.)
B. Landgerichts-Assessoren:
1) Dienstverhältnisse und Geschäftskreis. (§§. 1853—1861.)
2) Besoldung. (§§. 1862—1870.)
C. Landgerichts-Actuare:
1) Besoldung. (§§. 1871—1875.)
2) Dienstverhältniß und Geschäftskreis. (§§. 1876—1886.)
D. Landgerichtsschreiber. (§§. 1887—1892.)
E. Aufsicht auf das untergeordnete Personal. (§. 1893.)
F. Geschäftsgang. (§. 1894.)
G. Collegiale Geschäftsbehandlung. (§§. 1895—1901.)
H. Polizei-Verwaltung. (§§. 1902—1903.)
J. Unterzeichnung der Ausfertigungen. (§§. 1904.)
K. Geschäfts-Tagebücher. (§§. 1905—1910.)
L. Sporteln. (§§. 1911—1912.)
M. Registraturen. (§§. 1913—1916.)
N. Amtszimmer. (§§. 1917—1918.)
O. Wartzimmer. (§§. 1919—1920.)
P. Amtssiegel. (§§. 1921—1923.)
Q. Büreau-Requisiten. (§. 1924.)
R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Ständeversammlung. (§. 1925.)
S. Amtsverwesungen. (§§. 1926—1937.)
T. Geschäftsaushilfe durch Functionäre. (§§. 1938—1948.)

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung.

I. Kundgabe der Allerhöchsten Verordnungen, dann allgemeiner Entschliessungen. a)

§. 1477.

(Die Publication der Mandaten unter Trompetenschall ist der Commandantschaft vorhin nicht zu vernachrichten.)

Die Churfürstliche Regierung Landshut hat sich mittels des in Abschrift hiebei gebogenen Berichts unterthänigst beschwert, daß der alldorten in Garnison liegende Oberst und Commandant des Herzog Clement Regiments Graf von Rambaldi neuerdingen verlanget, daß ihme, wann von gedachter Regierung ein gnädigstes Generalmandat, oder anderer Verruf unter Trompetenschall publicirt wird, vorhero Nachricht hievon gegeben werden solle: wie nun dieses eine solche Neuerung, welche der Authorität, Ehre und Ansehen unseres dasigen Regierungsgremii allzunahe tritt, mithin keineswegs zu gestatten ist: als befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, hiemit gnädigst, daß der Churfürstliche Hofkriegsrath obermeldten Grafen von Rambaldi sein wieder das Herkommen gestellt unanständiges Begehren untersagen, und denselben hievon abzustehen gemessen anweisen solle.

Signatum den 23. September 1746.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. S. 1186.

§. 1478.

(Die Publication der Churfürstlichen Generalien betreffend.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unsrer General-Landesdirection vom 9. Juni v. J. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß es bei der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste außerhalb der Kirchen dem versammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle.

a) Ueber Bekanntmachungen durch Gesetz-Regierungs-Intelligenz-Blätter s. die Abth. XIX.; über Verkündung von der Kanzel bei Abth. VIII. — Zu vergleichen kommt auch §. 100. im revidirten Gemeinde-Edicte. —

Digitized by Google

Wir wollen aber auch von der schon den 7. Juni 1794 getroffenen Bestimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte der Gegenstände ein- oder anderer Verordnung der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen.

Wenn Wir, oder Unsere General-Landes-Direction finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publication von den Kanzeln geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, außerdessen solle die Publication auf die gewöhnliche Art geschehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wieder die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Churfürstliche General-Landes-Direction hat daher solche in die gewöhnliche Arten einzuleiten.

München, den 5. Juni 1801.

An
die Churfürstliche General-Landes-Direction also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 27. S. 417.

§. 1479.

(Die Befolgung Churfürstlicher Verordnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ohnerachtet der deutlichen Weisung vom 9. December 1801 (Regierungs-Blatt St. 52. S. 820.) die Ehehaltenordnung betreffend, vermög welcher über die Befolgung dieser landesherrlichen Verordnung von den unmittelbaren und mittelbaren Churfürstlichen Polizeibehörden, von letztern durch das Churfürstliche Landgericht, in welchem selbe incorporirt, als ihrer Oberpolizeistelle, jedes Jahr bis 1. März schuldigste Anzeige geschehen solle, sind heute den 5. März erst zwei Berichte von dem Churfürstlichen Landgerichte Rosenheim und dem Churfürstlichen Landgerichte Mainburg eingelaufen; aber auch diese zwei Berichte genügen der obersten Polizeistelle nicht. Sie beweisen vielmehr den verderblichen Schlendrian, daß sich die Churfürstlichen Beamten in keinem Falle thätig angelegen sein lassen, daß die landesherrlichen Verordnungen befolgt werden, sondern sich höchstens mit einer oberflächlichen Publication, und einer unzweckmäßigen Anzeige der meistens nachläßigen Gerichtsdiener begnügen.

Daß sich ein Beamter die Mühe nehme, den ihm anvertrauten Unterthanen den landesväterlichen Zweck der Verordnungen zu erklären, gehört, wo nicht unter die unerhörte wenigst unter die seltesten Fälle.

Um nun dieser allgemeinen Indolenz für die Zukunft Schranken zu setzen, so geschieht sämmtlichen Churfürstlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Auftrag, daß selbe, und zwar letztere durch das Churfürstliche Landgericht, in welchem selbe inclavirt sind, künftighin über die Befolgung jeder Churfürstlichen Verordnung a dato derselben in Zeit drei Monaten ausführlich berichten: —

Digitized by Google

Daß selbe den Unterthanen auf die vorgeschriebene Art publicirt worden, worüber ein vom Beamten unterzeichnetes Protocoll zu halten, und einzusenden ist.

Daß, und auf welche Art die Beamten sich haben angelegen sein lassen, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Verordnung zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, und folglich ihres eigenen Nutzens wegen, der durch Handlungen, welche dem Staatszwecke entgegen laufen, nicht dauerhaft gegründet wird, nach ihren Begriffen, die einem für das Wohl der ihm anvertrauten Unterthanen sorgsamen Beamten nicht unbekannt sein dürfen, zu überzeugen. —

Ob, und welche Pfarrer, von welchen einige bereits der unterzeichneten Stelle vortheilhaft bekannt worden sind, obwohl die betreffenden Churfürstlichen Beamten über die Erfüllung ihrer Hirtenpflicht nicht das Mindeste angezeigt haben, hiezu pflichtschuldigst mitgewirkt haben. —

Was diese gemeinschaftliche Bemühung der geistlichen und weltlichen Beamten für Folgen hatte.

Ob die landesherrliche Verordnung den bestimmten Zweck erreicht habe, oder wenn jene ohnerachtet der schuldigsten Mitwirkung der Churfürstlichen Beamten und Seelsorger die bezweckte Wirkung nicht hervorgebracht habe, welche örtliche Hindernisse obwalten, und auf welche Art selbe rechtlich weggeräumt werden können.

So viel die obige Verordnung wegen den Diestboten betrifft, haben die Churfürstlichen Beamten diesen Auftrag bis künftigen April zu vollziehen.

Wenn die ausführliche Anzeige an unterzeichnete Stelle in der bestimmten Zeitfrist nicht geschieht, wird das Präsidium auf der Stelle einen eigenen Boten auf Unkosten des säumigen Beamten abschicken, der so lange in Verwart stehen soll, bis selbem die verlangte Anzeige übergeben ist.

München, den 5. März 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 10. S. 153.

§. 1480.

(Die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gleichförmigkeit der unter dem 5. Juni 1801 a) für die ältern Königlich Bayerischen Lande erlassenen Verordnung (Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom 14. Juli 1801. St. XXVII. S. 417.) wird die bisherige Gewohnheit, amtliche Signaturen oder auch Privat-Angelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel nach der Predigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, für die Zukunft aufgehoben und dagegen verordnet, wie folgt:

a) S. §. 1477. S. 1.

Digitized by Google

1) Landesherrliche Verordnungen, deren Publication in der Kirche Allerhöchsten Ortes befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel die genaue Befolgung derselben befördern.

2) Verordnungen; deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, sollen auf dem Lande in der Regel, an den Sonn- und Feiertagen nach geendigten Gottesdienste, außerhalb der Kirche dem versammelten Volke verkündet und dann affigirt werden.

3) Außer den Allerhöchsten Verordnungen, deren oben Nro. 1. erwähnt ist, sind nur jene Gegenstände zur Publication auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Cultus in Verbindung stehen, oder die Kirchen-Gemeinde, als solche, angehen.

4) Dagegen sind amtliche Signaturen und Befehle über profane Gegenstände jeder Art, welche bisher durch Ablesung von der Kanzel bekannt gemacht werden, in der Stadt durch das Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und dann an einem öffentlichen Platze an einer Tafel anzuheften. Auf dem Lande aber können die Amtsstellen a) sich des Intelligenz-Blattes, wie es bisher ohnehin schon geschehen ist, zur Publication ebenfalls bedienen, b) sind Signaturen der Amtsstellen den Schultheißen jener Gemeinden, welche der zu publicirende Gegenstand näher angeht, mit der Weisung zuzustellen, solche der Gemeinde vorzutragen; c) nach geschehener Publication in der Gemeinde-Versammlung sind diese Signaturen an einem hiezu schicklichen Platze zur Einsicht und Durchlesung aufzuhängen; nach einem hinlänglichen Zeitraume aber mit der Unterschrift des Schultheißen, etwa auch eines Gemeinde-Vorstandes, zur Bescheinigung der geschehenen Bekanntmachung, zu versehen, und an die Amtsstelle zu den Acten zurückzubringen. Hiebei bleibt es den Amtsstellen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, unbenommen, auch durch andere schickliche Wege ihre Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen; jedoch sollen damit keine neuen Auslagen und Beschwerden der Unterthanen verbunden sein.

5) Privatpersonen stehen eben diese Wege zur Bekanntmachung ihrer Angelegenheiten, Verpachtungen, Verkäufe u. s. w. offen. Jedoch haben diese jedem Schultheißen, von welchem sie die Publication bei einer Gemeinde verlangen, eben die Gebühren zu entrichten, welche vorhin an die Pfarrer bezahlt wurden.

Bamberg, den 22. Juni 1808.

Königliche Landes-Direction von Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 32. S. 1469.

§. 1481.

(Die Kundgabe allgemeiner Weisungen und notificirter principieller Verfügungen an die äußern Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern hat sich zum Gesetze gemacht, jede Anordnung allgemeinen Interesses, und jede wenn auch bei Anlasse specieller Fälle ergehende principielle Verfügung, in lithographirtem Abdrucke sämmtlichen Kreisregierungen mitzutheilen.

Digitized by Google

Dieses Verfahren ist bestimmt, den gleichförmigen Gang der Verwaltung zu sichern, dort, wo der Administration ein Anordnungsrecht zusteht, diese Gleichförmigkeit durch förmliche Anordnungen zu sichern, und dort wo das Ministerium als oberste Administrativ-Justizstelle entscheidet, die den Verwaltungs-Mittelpunkt leitenden Grundsätze der obersten Instanz zur Kenntniß der gesammten Verwaltungs-Hierarchie zu bringen.

Nun lassen aber einige Kreisregierungen nur höchst selten das ihnen Kundwerdende auch den Distrikts-Polizei-Behörden zugehen. Ja es ist sogar aus den Acten evident geworden, daß die so wichtigen Weisungen wegen der Einvernahme und des Berufungsrechtes der Gemeinden bei Ansäßigmachungen jeder Art, wegen Verehlichung der Functionäre nicht in allen Kreisen ausgeschrieben wurden.

Ein solches ad acta legen vereitelt den wohlthätigen Zweck gänzlich.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden daher beauftragt dafür zu sorgen, daß die ihr zugehenden das Ressort der äußern Stellen und Behörden in irgend einer Weise berührenden Ausschreibungen, auch wirklich, und zwar nach Maßgabe der Umstände entweder textuell oder extractiv den Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet, und diese Eröffnung für die seit dem 1. Jänner d. J. ergangenen Ausschreibungen nachgeholt werde.

München, den 20. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1482.

(Die Kenntnißnahme des Raths-Personals der Kammern des Innern von den an diese Kammern ergehenden Rescripten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Hofraths-Ordnung sprach den Grundsatz aus, daß die von dem Monarchen und dem Ministerio ausgehenden Rescripte beim Beginne jeder Sitzung Coram Collegio verlesen werden sollten.

Jene Anordnung hat durch Aufhebung des Collegialverbandes und durch Einführung der Bureaucratie Zweck und Anwendbarkeit verloren.

Nicht desto minder ist es wichtig, daß die Räthe Kenntniß dessen erhalten, was von dem Geschäftsmittelpunkte an die Regierungskammer des Innern in prinzipiellem oder belehrendem Sinn ergeht, damit jeder Referent die Directivnorm und den Standpunkt nicht nur seines, sondern auch der übrigen Referate kenne, und jenen Grad von Eingeweihtsein in das Gesammtregierungssystem erlange: welchen seine Stellung und die Bedeutsamkeit seines Berufes als Mitglied einer Landesstelle erheischt.

Sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidien werden daher beauftragt, alle jene seit dem 1. Januar ergangenen und in Zukunft ergehenden Verfügungen des Staats-Ministeriums des Inneru, wodurch nicht blos einfache Currentzgegenstände in gewöhnlicher Weise abgethan, sondern entweder:

Digitized by Google

a) Directivnormen ertheilt, oder
b) Principien zum Vollzuge ausgesprochen, oder
c) principielle Entscheidungen zur Kenntniß mitgetheilt werden, entweder durch tägliche Auflage in dem Sitzungszimmer zu einer bestimmten Stunde, oder durch Verlesung beim Beginne der Sitzung zur Wissenschaft sämmtlicher mit Dezisivvoto versehenen Referenten zu bringen.

München, den 21. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

II. Administrative Geschäftsbehandlung.

A. Im Allgemeinen. a)

§. 1483.

(Hofraths-Ordnung ꝛc. dato 13. December anno 1580.)

Unnser von Gottes genaden Wilhelmen Pfaltzgrauens bey Rhein Herzogs in Obern, vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Hofraths-Ordnung (die neueste vom Jahre Jahre 1779, siehe in der Samml. vom Jahre 1784. Seite 158.) deren wir durch vnnsere Hofraths Präsidenten, vnnd Rethe, Iren vns gelaßten Pflichten gemeß mit schuldigem getrewen vleis gelebt vnd nachgannngen zu werden, hiemit in genaden und ernnst befolchen, vnd verschafft haben wöllen.

Anfennglich haben wir auf beschechene antrettung vnnserer lannds fürstlicheff Regierung die biß anherr gewehrte kurze Zeit in werth befunden vnnd vermerrht, daß villeicht aus sonderbarer verhengnuß Got.es, vnnd der Jetzigen schweren Jargenng halber, tails aber darumben, das die Leuth vnd sonnderlich der gemain Mann zu vnrhue, krieg vnnd Gezennch vor den Oberkeiten, Je lennger, Je mer genaigt werden, in vnnserm Fürstenthumb zwischen vnnsern Lanndsessen auch Innwohnern, vnnd Außlendern, die darein vnnd daraus handlen vnd webern, vil mer Irrungen, Zwytrachten, clagen vnd beschwerungen teglich entsteen, dann, vnnsers empfanngnen Berichts, auch bis daheer selbst eingenommen wissens vor etlich Jaren beschechen ist, Daraus erfolgt, das in vnnsern Rentampten, bey den verordenten Regimenten, vnnd sonnderlich alhie, da vnnser Hofhaltung ist, die teglichen Supplicationen, berichten, auch güetlich vnd rechtlich verhören, vnd hanndlungen sich merclich heüffen vnd meren. Dieweil vnns dann, vnnsers von Gott befolchnen Lannds fürstlichen ambts halben, obligt vnnd zum höchsten eingepunden ist, Souil vns Immer müglich, vleissige, guete, vnd notwendige fürsechung vnd bestellung zuthun, Damit in vnnserm Fürstenthumb der Göttlichen geliebten Justitien Ir freyer

---

a) Vergl. auch die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1766. (M. G. S. v. J. 1771. S. 21.); dann die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 178); endlich die Ministerial-Entschließung vom 31. October 1832. Nro. 21903. (§. 1268. obin.)

Digitized by Google

starckher lauf gelassen, meniglichen, Reichen vnd Armen, hochs vnd niedern stands, rechtens vnd der Billicheit fürderlich verholffen, auch ein Jeder bey frid vnd recht erhalten, beschutz, vnd hand gehabt werde.

Demnach ist vnnser entlicher fürsaz, will vnd mainung, in vnnserm Fürstenthumb, vermittels göttlicher genaden vnd beistands, allenthalben verordnung zuthun, auch strackhs darob zuehalten, damit solches würklich geschehe, auf daß dann in vnnserm Hofrath alhie die teglichs fürfallenden und anhenngigen sachen, als viel müglich, zum fürderlichisten mügen expediert vnd erledigt werden. So ordnen, vnd befelchen wir hiemit ernstlich, Nemblich. Das alle vnd yede vnnsere Rhete, die venns zu vnnserm Ratsiz verpflichtet seind, teglich zu der benannten stund, das ist von Georgii an, bis auf Michaelis zur morgens mvb Sechs Vhr, vnd dann von Michaelis bis auf Georgii vmb Siben Vhr, gewißlichen Im Rhat alle beyeinannder seyen, die fürfallenden Rathsachen zu uerrichten anfachen, vnnd in solcher Arbeit mit allen Vleis vnd guetten bedechtlichem aufmerkhen zum wenizisten drey gannzer stund beysamen verharren, auch die sachen vnnser Camerguet belangend, so viel sein khan, vor den gemainen Partheysachen erledigen. Wann aber soult handlungen fürfallen, das sy in solcher Zeit der dreyer stund nit erledigt und ausgericht werden mügen; So sollen sy nach Mittag zu einer gewissen stund, nach befelch vnd anordnung des hofrats präsidenten widerumb zusamen khommen, was vor Mittag ueberbleibt, gar expediren vnd erledigen, doch zu morgens die nötigisten wichtigern sachen, vnd die geringschezigern nach Mittag verrichten.

Es solle auch kainer vnnserer Rethe, sonnderlich der mit anndern vnnsern Ambtshanndlungen vnd geschefften nit beladen ist, one sonnderbare erhaffte Redliche Vrsaches (die er dann Jederzeit, wann Ime die fürstellen, vnnserm Hofraths Präsidenten anzaigen, vnnd erlaubnus nemen soll) ainigen Rhatsiz nit versäumen, noch ueber die verordenb stund darein zu gehen, verziechen, sondern sich ein Jeder seiner Pflicht, damit er zu vleissiger getreuer verrichtung seines Ratdiensts, vnd fürderlicher abfertigung der Partheyen vnd handlungen verbunden ist, wol er Innern, do aber ainer darüber ohn erhebliche vrsachen wurde ausbleiben, Solle demselben nach guettachten deß Hofrats Präsidenten sein besoldung pro rato abgezogen vnd aufgehebt werden. Es sollen sich auch vnnsere Rhete auf diesen fall allzeit Ires ausbleibens bey den Präsidenten entschuldigen, der solle erkhennen, ob die Vrsachen erheblich sein werden, oder nit, der dann darauf nach gestallt derselben beschaid vnd ordnung zu geben waiß.

Vnnd in solchem Rathsiz soll ain Jeder, auf das, was verlesen, wierdet, dergleichen auch auf die Vmbfrag, vnnd was eines yeden stimb vnd guetachten ist, vleissig merkhen, sich wann er angefragt wirdet, in seiner stimb und anzaigen seines guetbedunkhens der kürz befleissen, Also das er nit annder zur sachen vndiennstliche reden einmisch, noch was ein anndrer vorJme gesagt hat, mit vielen wortten repetier, soundern sein mainung, vnnd was Jne für Billich vnd guet ansicht, als viel der sachen gelegenheit vnd notdurft erfordert, beschaid endlich verstennblich, auch one gezenkh, Disputation oder ueberflüssige wort fürbringen.

Wie dann auch keiner dem andern in der vmbfrag in sein stimb, oder red fallen, oder einreden, sonder biß die frag an Jne khombt, wartten solle.

Vnnd dieweil vnnser Hofraths Präsident das haubt in unnserm Hofrath, auch seines Ambts ist, alle vnordnungen Im Rhat abzustellen, dergleichen auch die sachen, damit sy durch schleinige, Jedoch wolbedechtliche berhatschlagung, erhandtnuß, vnd ordentlichen Raths beschluß, vnuerzuglich erledigt werden, zu befürdern, So soll er mit gebürender authorite,

Digitized by Google

vnd allen vleis darob sein, damit der Rhat zur rechter Zeit, vnnd vleissig durch einen peden vnnsern Rhat besuecht, auch da Innen guete Ordnung gehalten werde, vnnd das ein Jeder auf die Umbfrag wol merkhe, sein guetbedunkhen, wie obgemellt, mit der kürz vnd verstenndiglich anzaige, auch annder vergebenlich zur sachen vndienstlich reden vmberlasse, damit die Zeit des Rhats zu verhinderung der erledigungen nit vnnuzlich hingehe. Er soll auch in den vmbfragen auf die Vota vnd steicken wol merkhen, damit er wissen thönn, was der merer Rhatsbeschluß, vnnd ob derselb dermassen geschaffen sey, daß es billig bey der erstern vmbfrag, vnd darauf erfolgtem Rhatschluß gelassen, der sachen notdurft vnd gelegenheit erfordern, noch einmal vmbgefragen, Wie dann zu fürderung der sachen desto vleissiger aufgemerkht, vnd so vil müglich verhüett werden soll, das ohne sonndere vernunftige notwendige Vrsachen nit öffter, dann einmal vmbgefragt werde angesechen, das viel Zeit vergebenlich darburch verschwendt wurdet.

Es sollen auch vnnser Cantzler, oder da er anderer vnnserer sonderbare Privatsachen halber, die vnnserer Person bey sezigen beschwerlichen sorglichen leuffen Jhd leengr Jhn mer heuffig aufwachsen, nit gelegenheit hat, vnser Vice Canzler, Secretarij vnd Ratschreiber dem Rhate vleissig auswartten, die ersten darein vnd lezten daraus sein, damit die Rhatsbeschluß recht vnd richtiglich verzaichnet, begriffen, Im Rhat zuvor, vnnd ehe man aufstehet, alle verlesen, vnd abgehört, auch alsdann in vnnserer Cannzley vnnerzogenlich geschriben, vnnd mit vleiß geferttiget werden.

Wir haben auch vnnserm Cannzler genediglich befolchen, mit erster gelegenheit die allte Cannzley-Ordnungen für Hand zenemmen, zu übersechen, ein newe zu begreiffen, vnnd vnns vmb vnnser resolution vnd ratification fürzutragen, auf das bey vnnserer Cannzley alle vnordnungen vnnd menngel abgestellt, alles in guete bestenndigeordnung, sorg vnd vleis gerichtet, vnd was notwendig ist, zu befürderung des Rhats vnd Hofgerichtssachen reformiert vnd gepessert werde.

Vnnd obwol ettlich vnnsere Rethe mit andere Iren Ambssachen, vnd Diensten zethun haben, derwegen sy vnnsern Hofrath, wie anndere, teglichs nit besuechen thönnen, So ist vnnser befelch vnnd mainung, Wann sy mit solchen Iren Ambts vnd Dienstsgeschesten nit sonders nöthig zethun haben, das sy entzwischen vnd fürnemlich, so sy dieselben Ire gescheft nach Mittag wol ausrichten mügen, zu morgens vor Mittag auch Inn den Rhat geen, vnd sich daran nichts, dann allein die nothwendigen Verrichtungen Irer Ampter vnd Dienst verhindern lassen.

Nachdem sich auch wie oben im anfang gemelt ist, die teglichen handlungen, vnd der Immer werend anlauf von den Partheyen dermassen häuffen, das man die Rechtlichen vnd Summarjsachen, auch geding oder Appellationes, vnd was dergleichen handlungen seind, darinn vil schriften Producta, vnd acta zusamen khommen zu gewonnlicher Rathzeit nit erledigen khan, Sonader dieselb erledigung etwann mit grossem der Partheyen nachtail laung verhindert vnd eingestellt wirdet; So wellen wir, vnd ist vnnser Befelch, das vnnser Hofrats-Präsident verordnung thue, damit Sechs, Siben, oder Acht Rhete, souil man deren Jederzeit füeglich haben khan, alle tag, so lang, biß solche beschloßne Recht vnnd summarisachen, auch geding oder Appellationes dem Rechten gemeß erledigt werden, vor oder nach mittag, nach gelegenheit der andern fürfallenden handlungen, vnd mehnige der andern anwesenden Rhete, zusamen khommen, die Acta lösen, mit vleis erwögen vnd erledigen, vnnd in diesem sondern Rhat vnd erledigung solcher sachen sollen vnnsere gelerte Rhete so vil deren alhie seind, Jederzeit gehor-

Digitized by Google

gamblich erscheinen, auch ohne sonderbar ehehafte wissentliche verhinderungen, die vnnserm Präsidenten, wann die fürfallen, Jedesmal [angebracht,] vnnd der erlaubnuß oder bescheids gewarttet, vnd gelebt werden soll, khainer ausbleiben. Im fall aber die verordneten nit allzeit sammentlich dabey sein, khoenden, wie doch billich geschechen solle, So soll nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen in vnnsers Präsidenten discretion vnd macht steen, an der anwesenden statt vnd zall anndere zu verordnen, oder die, so gegenwärtig seind, fortfaren lassen, und es hier Innen, wie es Ine für Rhatsam ansechen, vnd Jedes handels geschaffenheit erfordern wirdt, anzurichten, damit sich nit einer auf den andern zu verhinderung der Expeditionen entschuldigen khönne.

Weil auch, als vorsteet, khainer vnnserer Hofrethe, ohne erlaubnus solle aus dem Rhat bleiben, vnnd doch yhn zu Zeiten eines oder deß anndern notdurft erfordern möchte, In seinen obliegenden aignen sachen auch fürsehung zu thun; So wollen wir Dero Jedem zu Verrichtung seiner sachen, Jährlich Sechs wochen, doch vnderschidlich zu vierzechen tagen, oder dreyen Wochen vnnder ainsten, oder nachdem es die notdurft erhaischen, vnd annser Hofraths Präsident mit gnetachten vnnsers Cannzlers oder Vice-Cannzlers, die am besten wissen, wie man deß einen oder anndern Jederzeit entpören khönne, erkhennen werden, zu lassen, vnd erlauben, Doch das solche zu der Zeit geschehe, das derselb in vnnserm Dienst nichts zu verabsaumen hab, vnnd das er aus der Statt nit verraise, Er hab dann dessen von vnns, oder vnnserm Präsidenten lauttere erlaubnuß, da dann ainer yber die erlaubt Zeit ausbleiben wurde, solle solche alsdann auf der Camer angezaigt, demselben solche yhrige Zeit an seiner Besoldung pro rato was abgezogen, vnd hier Innen khaines verschonet werden.

Sodann einer oder mer vnnserer Rethe für die Thür in einer nebenstuben zwischen den Partheyen zu handeln, oder aber etwas an vnns zu bringen, oder anders zu verrichten verordnen werden, Sollen sie alsbald sy dasselb verrichtet, widerumb in den Rhat gehn, vnnd so lang die anndere vnnsere Rhete beyeinannder im Rhat sizen dar Inn bleiben, vnd vnnder sizenden Rhat weder anheimbs, noch anndere Art geen.

Septemaln auch vnnsere gelerte Rhete sonnderlich darumb bestellt seind, vnd ohne das Ires ampts ist, das sy für aunder versteen, wissen, vnd erkhennen sollen, was recht vnd pillich ist, vnnd wir aber berichtet werden, das schier teglichs vmb erledigung der gerichtlichen vnd andere anhenngiger sachen, die etwann nach laung gewehrtem Prozeß zu vnnserer Rhete erkantnuß oder entschied gesezt sind, angehalten, die sich aber ein zeitheer etlichermassen gehäufft, vnd olso gemehrt, das sy ohne grosse mhüe vnd beschwerden furgelich nit wol fürgenommen, berhatschlagt vnd erledigt werden mügen, sonndern offtermals stecken bleiben, vnd vorligen müssen. Damit dann das teglich nachclagen vnd anlauffen gerüngert, die expeditiones etwas förderlicher von statten geen, Daneben auch anndere Irer fhl. gn: fürfallende, vnd Dero Rhete geschefft auch zum Thail Ire Studia nit verhindert, sounder ains für das annder gebracht werde, So haben wir vnns hier Innen nachuolgender ordnung entschlossen, vnnd ist vnnser genediger will, das vnnser Hofraths Präsident darob seyn, damit khain anhenngige vnd beschlossen sach, sy betreffe was, oder wen sy wölle, Im Rhat gelesen werde, Es seyen dann die schriften vnd acta zuvor durch einen, oder nach gelegenheit vnd wichtigkeit des hanndels mer tauglich Rhete, als vleis durchsechen, ad referendum erwogen, gerichtet worden.

Durch wölch mittel erstlich ein Jeder handel der vmsizenden Rehten desto verstenndiger fürgehalten, vnnd so einer oder mer vnnder Inney eines oder mer Punkten halber

Digitized by Google

einen Zweifel hatte, oder dieselben aus dem verlesen vnnd relation nit zu genügen eingenommen hette, sy sich bey dem referenten pesser erlehrnen, Jnformieren, vnd berichten lassen mögen.

Fürs Ander seind gemeiniglich, vnnd ettwann vil schriften bey den actis, die zu erledigung der sachen, oder haupt Punctens, darumb der stritt Jederzeit sein mag, wenig oder gar nichts dienen, Solche mügen durch den Referenten mit kurzem anzaigen vnd er Jnneren vberschritten, damit die Zeit erspart vnd gewonnen werden.

Am dritten seind die sachen vnd Puncten an Jnner selbst offtermals dermassen geschaffen, das nit allein von vnnötten einen gannzen völligen Rhat damit aufzuhallten, sonnder es mögen dieselben etwa durch wenig Rhete gehört, verrichtet, erlediget, vnnd solches also vnnserm Hofrats Präsidenten durch den referenten auf Maß, wie hernach volgt, angezeigt werden.

Zum Vierten Wann also die sachen durch einen, oder mer referenten vbersechen, verlesen, zeitlich beratschlagt vnd derselben stimb vnd mainung zuverderst gehört wirdet, Können die anndere Rehte Jrr Vota auch desto bedechtlicher geben, oder wo es Jnnen noth thuet, dieselben zu bedenckhen nemmen, vnd was Jnnen mangelt, sich dessen bey den referenten als obsteet, erkundigen, oder auch in den actis selbst ersechen, darburch den Partheyen nit allein desto förderlicher ob den sachen geholffen, sonnderbar auch dieselben desto bedechtlicher, vnd dem Rechten auch der billicheit desto gemässer entschieden werden mügen.

Es kann auch zum letsten nie one sein, Es werde hierdurch vnder den Referenten selbst vnd andern Rehten ein grosser vleis vnd sonnderbarer eifer erweckht, also das ain Jeder den sachen vleissiger nachzudenndchen, vnd sein stimb mit besserer vorbetrachtung zugeben Vrsach hat, wölchs dann zu befürderung der justitien vnnd aller Pillicheit zum höchsten dienstlich.

Damit nun solchs alles vnd die relationes in ein richtige ordnung gebracht, seiend wir entschlossen, ettliche aus vnnsern Rheten von beiden Penkhen fürzunemmen, vnnder denen die fürfallenden sachen volgender massen zu übersechen, zulesen, vnd zu referiren ausgetheilt werden sollen.

Auf das auch solches desto richtiger bescheche vnnd volzogen werde, Sollen Unnser Präsidennt vnd Cannzler ainen aus vnnserer Cannzley verordnen, vnd denselben mit allem Vleis einpinden, alle acta vnd Handlungen, die durch Aappellationes, oder anndr waigerung Jnn vnnsern Hofrath oder vnnser Cannzley geantwort werden, darzur die Hofgerichts vnd anndere sachen, der Jnnen alhin Jm Rechten oder sonnsten summarie procedirt wirdet, in gneter verwahrung zubehalten, niemanden andrem darüber zu uertraven noch khommen zu lassen, damit dieselben oder Jchzit davor nit verlorn, verlegt, oder verzogen werde.

Doch soviel die causas simplicis quaerelae (das in Summario vel ordinario processu, Die anfenglich in diesem vnnserm Hofgericht ein khommen, vnd ventiliert werden) anlangt, Solle es denn verstannd haben, das dieselben Hofgerichts sachen zuuor, vermüg der Cannzleyordnung durch die Secretarios richtiglich protocollirt vnd alsdann erst, so das beschechen, und ad interlocutoriam oder definituam Sententiam beschlossen ist, einen verordenten in der Cannzley zugestellt werden, damit die nach gebürlicher Ordnung den referenten zugestellt, also, das allemal die, dar Jnn zum erstenmal beschlossen wirdet, auch erstlich erlediget werden.

Auch soll derselb verordent über all solche Acten ein besteundig zweifach Register aufrichten und halten, deren eines bey Jme beleiben, das annder vnnserm Präsidenten

Digitized by Google

zustellen, Doch sollen diese Register weder in der Rathstuben noch sonst vmbfahren, sonnder Inn guetter geheimer verwahrung behalten werden, damit nit andere Personen darüber khommen, auch die Partheyen, Procuratores oder anndern nit wissen oder erfahren mügen, wem die sachen zu referiren zugestellt, des dann durch Jne den verordenten thaines weegs eröffnet werden soll, damit sich der Referent nichts zu befahren hab, auch bey den Partheyen aller verdacht vnnd sonnsten vilerlay verath vnd nachtheil, der daraus leichtlich erfolgen möchte, vermitten bleibe.

In solchem Register sollen erstlich der fürgenommen referenten namen nach Irer ordnung am ersten Plat geschriben steen, vnd hernach die sachen auf Jeden tag, daran sy in vnnsern Hofrath oder zur Cannzley geantwortet, oder vor vnnsern Hof Rheten beschlossen wirdet, mit einem gueten weiten venterschied oder Spatio verzaichnet werden vngeuerlich mit volgenden wortten.

Die Appellation oder waigerungs sach zwischen N. vnnd N. ist an heut N. vnnd Jar geantwort, vnd alsbald (oder der N. tag) dem N. zu lesen und zu referiren zugestellt worden.

Da es dann ein Hoffsach were mit diesen Wortten: Die Recht oder Summari sach zwischen N. und N. (oder das und das belangend) ist heut N. tag vnnd Jar beschlossen, vnd alsbald (oder der N. tag) dem N. zulesen und zu referiren zugestellt worden.

Damit aber vnnder den Referenten ein Gleichheit gehalten, vnd kheiner für den andern beschwert werde, So sollen die an yezt vorhanndnen beschlossnen vnd vnnerledigter sachen vnnder Jnnen so vil müglich, vnd nach gelegenheit zugleich ausgethailt, vnd hernach die engst sach so einkhombt, oder dar Jnn alhie beschlossen wirdet, dem Ersten vnder Jnnen, vnd hernach einem Jeden in seiner ordnung die volgenden sachen befolchen, vnnd so man also heerab khommen ist, widerumb oben angefanngen, solches alles wie yezt vermeldt, eingeschriben werden.

Jedoch soll nichts weniger in vnnsers Hofraths Präsidenten macht vnd vermessen steen, für sich selbst, oder mit Rath vnnsers Cannzlers, nach gelegenheit yeder sachen, dieselb einem oder mer aus den referenten oder anndere Rheten Jnsonnders und extraordinem zu befelchen, auch sonnderbare maß vnd ordnung wie dieselben referirt und erledigt werden sollen, für zunemmen, wölchs wir venns dann auch selbst zuthun in all weeg vorbehalten, Es sollen vnns auch auf den Fall die referenten samt den Hanndlungen benannt, vnd angezaigt, vnnd im fahl der Noth vnns selbst die sach referirt, auch in einem vnd anndern beschaid genummen werden.

So nun also die acta einem Referenten, an deme die Ordnung ist, oder aus sonndern vnnserm, oder vnnserer Präsidenten Befelch zu überlesen, vnd zu referiren zugestellt, Soll er sy in seiner Verwahrung behalten, vnd nit von hannden geben, sy seyen dann zuvor in dem verordenten Rhat abgehört, allerding erlediget, vnd derhalben in vorgemellten Register aufgethan, dagegen verzaichent, wann vnd in weß bey seyn solche erledigung geschechen, vnd die acta widerum zur Cannzley geantwort worden.

Damit auch die sachen, soviel Jmmer müglich befürdert, vnd nit aufgeschoben werden, Solle ein Jeder Referent sich dermassen gefasst machen, vnd lennger nit verziechen, dann das er die sachen, dar Jnnen zu einem schlechten Beschaidt, oder bey vrteil beschlossen Jnnerhalb eines Monats, die anndern aber was wichtiger und zu einer diffinitiua gesetzt seindt,

Digitized by Google

Inner zwayer oder zum lenngsten Dreyer Monat gewißlich vnd enntlich referire vnnd erledige, Es weren dann sonndere vrsachen oder verhinderungen vorhanden, darumb er einer mereren Zeit bedürftig, die soll vnd mag er vnnserm Präsidenten anzaigen, vnd deßhalben beschaids von Ime erwartten.

Auch soll er vnnsern Präsident zum wenigsten zu Jeden Hofgerichtszeiten sich in seinem Register ersechen, dasselb gegen deß verordenten Register vergleichen, die Acta, so bey desselben handen verwahrt seind, besichtigen, vnd insonnderheit sein vleissigs aufmerkhen haben, ob einer mit dem lösen vnd referiren säumig oder nachläßig sein wollte, das Ime dasselbig nit zu gesechen, sonndern mit ernst vndersagt vnd verwiesen werde.

Wo aber der Referent mit schwachheit beladen, oder in vnnsern Geschesten, oder sonnst mit erlaubnus abwesend sein wurde, sollen die Acta nichts desto minder in seiner verwahrung beleiben, vnnd mag Ime derhalb weiter Zeit gegeben, vnd zugelassen werden, oder zum wenigsten Er sich darauf entschuldigen, Es were dann, das die sach kheinen Verzug leiden khönnde, vnd derhalben hefftig angehalten wurde, Dagegen aber das abwesen oder die schwachheit des referenten sich in die lenng verziechen wollte, alsdann mag er einen anndern, an seiner statt zu referiren, erpitten, oder aber vnnser Präsident mag die Acta widerumb erfordern, vnd die einem andern, an dem die Ordnung ist, oder der Ime nach Gelegenheit der sachen gefällig, vnd darzue tauglich zustellen vnd befelchen.

Da auch der, den Jederzeit die ordnung treffen wirdet, zur selben zeit nit anhainbs, oder mit Krankheit beladen sein wurde, sollen Ime nichts minder die Acta verschlossen zu Hauß geschickht, oder Ime aufbehalten, Er also (damit vnordnung und Gefahr verbleibe) ohne sonndere redliche vrsach nit überschritten werden.

Vnnd damit die referenten den Actis mit vleis nachzusechen vnd zu bedennckhen desto geneigter seyen, auch solchem desto williger auswartten, Solle derselben mit andern Commissionen vnd geschesten, als güetlichen vnnderhandlungen, Rechnung aufzunemmen, Zeugen zuuerhören, vnd dergleichen, Inner vnd Ausser Raths, so vil müglich verschonet, auch vnnder Inen selbst diese vnderschied gehalten werden, das wölcher mit referiern vnd Votiern mit sonderm vleiß vnd vnnerdrossen erscheindt, Er desselben in annderweeg als mit erlaubnus in seinen Geschesten, oder sonsten auszusein, pillich genießen.

So nun der referent die Acta gesechen und mit der Relation gefaßt ist, soll er dasselb vnnserm Praesidenten alsbald anzaigen, daneben auch, worauf die sach beruhet, vnd wie wichtig sy sey, mit seinen vmstenden vngenerlich vermelden, sonderlich aber, da es von nöten eines correferenten begeren, der soll von dem Präsidenten nach Gelegenheit verordnet, vnd es mit, vnd durch Ine allermassen wie mit den referenten selbst gehalten, auch sy die referenten, wann sy mit Iren relationibus gefast, gar nit aufgezogen werden, damit die sachen befürdert, vnd Inen nichts aus der Gedechtnus khomm.

Dieweil auch die sachen nit allwegen so hoch wichtig, das ein ganzer völliger Rhat mit denselbigen zu belestigen, so soll vnser Präsident, wenn der referent gefast ist, Ime ain anzall Rhete, als nemblich zu einen schlechten Beschaid, oder beypoll vier oder nach Gelegenheit sechs, vnd sonst acht zuordnen, darunter allwegen der merer tail vermüg der Landßerclerung von der Ritterschafft Pauch, vnd einer aus Innre Präsident sein, die stimmen von den anndern aufnemmen, vnd darauf beschließen, doch soll sovil Immer müglich, vnd sonderlich in ansechentlichen oder sonst schweren sachen der Präsident selbst Canzler oder Vice-Canzler,

Digitized by Google

oder einer aus Innen, oder doch in alle weeg ein fürgenger aus den Rheten, der den Rhat, vnd die Vmbfrag zu dirigiern, vnd zulaitten geschickt seye, der relation und beschliessung beywohnen.

Sonnst soll vnnser Präsident mit verordnung der Rhete dermassen abwechslen, damit sich kheiner vor dem anndern billich zu beschweren habe.

Diese verordente Rhete sollen sy Jederzeit des Tags vnd einer benannten stund, wann sy zusamen khommen wellen, doch vnuerhindert des ordentlichen Rhats selbst vergleichen, oder derhalben vom Präsidenten bescheid nemmen, der Relation biß zu ende, vnd das man sich des bescheides oder vrteil einhelliglich, oder mit dem merern entschlossen, dasselb auch in seinen form gebracht, vnd begriffen hat, auswartten, vnd sich daran khein anndr geschefft Irren noch verhindern lassen, dann wo entzwischen etwas fürfellt, das mag mittler weilen durch die anndere Rhete verreicht, vnd aufgetragen, oder zu ordentlicher Rhats-Zeit verschoben werden.

Es soll auch vnordnung zuuermeiden zu einer Zeit nit über ein verordnung geschechen, noch gehalten werden, sonder wo sich mer dann einer aus den referenten mit oder bald nacheinder angaigen wurden, soll yhn einer auf den andern, bis er mit seiner relation vnd verrichtung der sachen am ende ist, verziehn, vnd kheiner den anndern dar Jme vberein, oder verhindern.

Zu solchem verordenten Rath solle ein ordentlich Puech gehalten, vnnd darein von dem verordenten Cher allweeg bey der relation sein soll) verzeichnet werden, Nemblich der Tag, daran man yede sachen für Hand nimbt, vnd dann der Partheyen, auch deß Referenten vnnd anderer Rhet namen, auch Ire stimmen, vnd letstlich der begrif deß entschieds oder Vrteils, wie es Jme in sizendem Rhat von dem referenden, oder den Rheten gemeingelich angegeben, vnd abgehört wirdet.

Es sollen auch alle tag die Räth baider Pengks verzaichnet, vnd vnns wochentlich zugestellt werden, damit wir sehen kunden, wer fleissig sey, oder nit, dann wer nit arbeitten will, der soll nit essen.

Doch soll einiger entschied, oder Vrteil nit eröffnet, noch in die vnndergericht verschickht werden, dieselb sey dann zuevor in ganzem völligem Rhat wiederumb verlesen vnd abgehört.

Ob diesem allem, vnd was sonst zu förderung der Relationen dienastlich, solle vnnser Präsident beßgleichen vnnsere Canzler und Vice-Canzler von vnns befelch haben, mit allen vleis, vnnd ernnst zuhalten, auch die anndern Rhete, sambt dem verordenten demselben nachzukhommen, verbunden sein, vnnd alle mügliche fürsehung zuthun, damit sich die sachen nit hauffen, sondern schleinig für hand genommen, expedirt, vnd verrichtet werden.

Derhalben mag man auch deß gemainen völligen Rhats, ausserhalb der gewöhnlichen zeit wohl verschonen, vnnd die Rhete an sonder wichtig fürfallend vrsachet nit zusamen beruffen, sondern dieselben anderer geschefften, die sy anhaimbs verrichten sollen, auswartten lassen, dann was täglich für gemeine sachen fürfallen, die khönnen der ordentlichen Rhatszeit wol erwarten, Jnmassen wir für pesser achten, man laß einen Potten oder andere Sollicitanten einen Tag verziechen, dann daß den haungenden Partheyen, noch großen vncosten, mühe vnd arbeit, die sy auf den Proceß gelegt, die sachen in die lenez vnerörtert steckhen bleiben,

Digitized by Google

Vnnd mag vnnſer Präſident in ſeinem Abweſen das relation Regiſter vnnſerm Cannzler, Vice-Cannzler, oder einem anndern an ſeiner ſtatt zuuerrichten befelchen, damit dieſe Ordnung nichts deſto weniger Irren fürgang behalte, vnd dar Jnn thainn ein Pruch beſchehe.

Damit auch in vnnſern Hofrath die gemainen ſachen vnd hennbel nit alſo, wie bisher gehaufft, die Verhören, vnd vnnderhandlungen teglich gemehrt, ſo vil müglich abgeſchnitten, die Rhete deſto weniger behelliget, vnd doch die beſchloſſenen Rechtſachen, und Appellationes auch deſto ſchleiniger expedirt werden. So iſt vnnſer befehl, das thain Supplication von niemandt angenommen, Er hab dann zuvor ſein fürgeſetzte vnderobrigkait, wie ſich gebürt, vnd die Landsfreyheit mitbringt, erſuecht, Da aber, wie teglich beſchicht, dergleichen Supplicationes fürkhommen, ſollen dieſelben alsbald mit einer plossen Signatur an Jr vnnderoberkeit gewiſen werden.

Wann nun die vnderrichten gegeben, der beſchwerd thail darauf replicirt, vnd ſich aus dem allen beß einen, oder anndern tails vnfueg oder vngrund erfindet, ſoll darauf, ohne ſonndere wichtige Vrſachen, thain tag zur güetlichen Verhör gegeben, noch die Partheyen zu vergebenlichen Vncoſten gebracht, ſonnder der muethwillig cleger one mittel abgewiſen, vnd was der ſchaid iſt, dem vnndergericht Jederzeit ſich darnach wiſſe zehalten, zugeſchriben werden.

Da dann auf des beſchwerden tails anhallten, vnnd aus beweglichen Vrſachen ein tag angeſetzt, die Partheyen nach leungs gehört, vnd ſich abermals des einen teils vnfug lautter befunden, Soll demnach zwiſchen den Partcyen weiter nit gethedinget, ſounter wie ſich gebürt, vnnd mit abtrag deß vncoſtens verabſchiedet, damit ſonderlich in geringfuegigen ſtrittigen ſachen der verhören vnd vnnderhandlungen etwas weniger der Juſtitia Jr ſtarckher lauf gelaſſen, Die befugten Partheyen vor vnbilligen vncoſſten, vmtreiben, vnd beſchwerlichen thedigungen verhüett, vnd die nöttigern ſachen dardurch nit verhindert werden.

Es ſoll auch kain ſummariſche oder rechtliche Handlung one ſonder wichtige Vrſachen alhie für vnſer Hofregiment gezogen, Die ſonſt für das vndergericht gehörig, dann ſonſt will ein yeder, vnd ſonderlich die zanckhiſchen haderſichtigen Partcyen, alhie vor vnnſern Rheten kriegen, vnd rechten, ſeinen gegentail dadurch deſto müeder zumachen, durch wölches auch den vnnder-Amtleüthen nit wenig entzogen wirdet.

Wann auch die Appellationes ab interlocutorys alhie erlediget, ſoll die haubtſach wider an die vndergericht remittirt, vnd on ſonder Vrſachen nit alhie behallten werden.

Vnnd ſo wie öfft beſchicht die wenig der vnderrichten vor handen ſollen die nit durchaus ſambt den Supplicationen im völligen Rhat verleſen, ſounder einem, zwayen, oder mer Rheten zu überſechen, zugeſtellt, vnd ſouern es Partheyſachen, dieſelben alsdann den Partheyen vmb Jr Neplic zugeſtellt.

Es mügen auch fortan die befelchs-Abſchrifften mit vorwiſſen, vnd nach gelegenheit der ſachen wol widerumb bewilligt vnd geben werden.

Dem allen nach wellen wir vns zu gegenwürtigen vnd khonfftigen vnſern Hofraths-Präſidenten vnd Rheten ſammt vnd ſonders genedig vnd ernſtlich verſechen, Sy vnd ein yeder inſonderheit werden ſich Jhrer beruffs ſtands vnd Ambts mit Vleis wol er Jnnern, allen obgeſchribnem getreulich nachkhommen, vnd an Jnnen nichts erwinden laſſen, was zur befürderung der heyligen Juſtitien auch troſt, ſchuz vnd ſchürm der beſchwerden Jmmer dienſtlich, nothwendig vnd erſchießlich ſein wirdet, Jn maſſen vnnſer genedig vertraven zu Jnnen ſtat, vnd wir vns deſſen gemzlich verlaſſen.

Digitized by Google

An dem beschicht vnser will vnd haissen, doch behalten wir vnns bevor, diß alles, vnserer notdurft vnd gefallen nach zuendern, zu mindern, zu mehren, vnd es Jederzeit zu ordnen, wie es die Zeit, vnd der sachen Gelegenheit erfodern wurdet.

Des zur warem Vrkundt haben wir vns hie zuende der schrift mit aigner Hand vnderschriben, vnd vnnser fürstlich Secret Insigil hieran zuehangen befolchen. Geschehen in vnnserer Statt München den dreyzehnten Monatstag Decembris. Nach Christi vnnsers lieben herrn geburt, Im aintausend, fünfhundert vnd achtzigsten Jahr.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. 6. S. 1. Nro. I.

§. 1484.

(Neu verbesserte Hofraths-Ordnung von Anno 1750, sammt den Anmerkungen, so weit jene respectu des churfürstlichen Revisorii und der Regierungen abgeändert ist.)

Artikel 1.

Von Bestellung und Verpflichtung des gesammten Hofraths.

§. 1. Wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht Dero Hofrathscollegium jederzeit mit einem ansehnlichen, und zu solcher wichtigen Function geschickten Präsidenten und Kanzler, dann mit hinlänglicher Anzahl Hofräthen von Grafen, Herren und Adelichen, auch graduirten oder sonst gelehrten, bevorab in Rechts- und Polizeisachen wohl erfahrnen, frommen und ehelichen, der wahren katholischen Religion zugethanen Personen, guten Namens und Herkommens besetzen; zu dem Ende auch keinen, welcher nicht entweder mittelst abgelegter Probrelation oder sonst hinlängliche gute Specimina gegeben hat, dahin kommen lassen. (Was in diesem und folgenden §. von dem Canzler enthalten ist, cessiret bei dem churfürstlichen Revisorio, weil sich kein Canzler daselbst befindet, und da dieses Dicasterium die höchste und letzte Justiz-Instanz ist, so werden Ihro churfürstliche Durchlaucht bei Bestellung desselben auf lauter solche Subjecta, welche bereits in ihren Dicasterien mit Ruhme gedient, und sich bei dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglich gnädigsten Bedacht nehmen, gleichwie im übrigen der Revisions-Director vices Praesidii zu vertreten hat, so hat es sowohl bei diesem als nachfolgenden §. mit ihme die nämliche Beschaffenheit, wie bei dem Hofrathspräsidenten, welches auch bei den Vicedomen auf den Regierungen, und bei dem Vicestatthalter zu N. zu beobachten kömmt, und zwar, so viel der letztere anbelangt, alles in Conformität des churfürstlichen gnädigsten Decrets vom 13. Februar 1746, worauf man sich hiermit nochmalen beziehet.)

§. 2. Darin gebühret dem Hofrathspräsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschluß, die Eröffnung und Direction; auch hievonetwegen von sammentlichen Hofräthen in Rathssachen der Gehorsam und Respect, wo hingegen derselbe auf sie eine fleißige Absorg zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bei ihren Ehren und Würden der Gebühr und dem Herkommen nach, gegen männiglich zu beschützen hat.

§. 3. In seiner Abwesenheit soll dessen Amt durch den Vicepräsidenten, sofern einer bestellt und vorhanden ist, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präsidenten vi Decreti vom 8. Juli 1748 pro parte Directorii mitzuhalten, alle Expeditionen von der

Digitized by Google

geheimen Canzlei an den Vicepräsidenten und Canzler zu stylisiren, desgleichen in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident in der Unterschrift mitbeizusetzen; wie auch alle Directorialberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen dreien, wenn sie anwesend, zu unterschreiben, und endlich demselben mit Vorwissen des Canzlers, auf Begehren Acta und Instrumenta ex Archivo et Registratura, gegen Recognition auszufolgen sind. Außerhalb des Präsidenten Abwesenheit oder Verhinderniß aber, gebühret ihm Vicepräsidenten, vi ducli Decreti, weder die Eröffnung, noch die Distributio Actorum. (Weil sich weder bei dem churfürstlichen Revisorio noch den Regierungen ein Vicepräsident befindet, so cessiret dieser §. daselbst.)

§. 4. Gleichwie die gesammte Hofrathskanzlei unter alleiniger Direction des Canzlers zu stehen hat, also gebühret ihm in allen Rechtssachen nebst dem Prä- und Vicepräsidenten die Condirection, wie nicht weniger in Abwesenheit des Prä- und Vicepräsidenten, wenn sie sich außer dem Rathe befinden, die Präsentation, Eröffnung und Denomination derer Commissarien pro illa Sessione, in welch seiner Function er von niemanden gehindert, sondern von dem gesammten Rathe respectiret, und deme die schuldige Folge geleistet werden solle. (Das churfürstliche Revisorium hat weder Canzler noch eine Canzlei; cessiret also dieser §. ebenfalls alldort.)

§. 5. Obwohl in Abwesenheit des Prä- und Vicepräsidenten der Hofoberrichter, oder nächst vorsitzender Rath auf der Ritterbank, die Umfrage und den Beschluß zu thun hat, so soll er sich doch der Eröffnung, Präsentation, Distribution, oder anderweiter Direction anderer gestalt nicht anmassen, es sei dann nebst dem Prä- und Vicepräsidenten auch der Canzler mit abwesend, welchen Falls ihm die völlige Direction ohne alle Widerrede zustehet, doch mit Vorbehalt der hiesigen Rentamts- und anderer Regierungs-Expeditionen, welche dem Herkommen nach allezeit dem Seniori auf der gelehrten Bank verbleiben. (Weder bei dem Revisorio noch den Regierungen ist ein Hofoberrichter vorhanden, dahero dieser §. so viel den Hofoberrichter betrifft, gleichfalls cessiret.

Im Uebrigen soll es bei dem Revisorio in Abwesenheit des Directorij hinfüro solcher gestalten gehalten werden, daß allezeit der älteste vorsitzende Rath auf der Ritterbank dirigire, mithin sowohl die Präsentation, als Oeffnung, Umfrage und Distribution vorzunehmen habe; jedoch in wichtigeren Sachen, wie auch bei der Ansage zu extra ordinari Seßionen jedesmal mit dem Seniore auf der gelehrten Bank vorläufig communicire.)

§. 6. Ein jeder, welcher in den Hofrath angenommen wird, soll hinfüro in öffentlicher Rathsseßion nicht nur professionem fidei catholicae ablegen; sondern auch mit einem leiblichen Eyde dahin verpflichtet werden, daß er Ihro Churfürstliche Durchlaucht als regierenden Chur- und Landesfürsten getreu, gewärtig und gehorsam sein wolle, als lang er Rath sein wird, desgleichen den hiesigen Churlanden und Leuten Frommen fördere, und Schaden wenden, in allen Sachen zu den baierischen Rechten, auch Landen und Leuten dieses Churfürstenthumes zu ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen, dazu nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten gemeldten Churfürstenthumes, dem Mindesten sowohl, als dem Meisten getreulich zu rathen und zu richten, das getreueste und beste, als ihm auf die Zeit, da man Raths pflegt, sein Gewissen, Pflicht und Verständniß weiset; item, daß er keinerley aus dem Rathe sagen soll, davon Schaden kommen mag, sondern den Rath, und was darin beschlossen wird, bis in seinen Tod verschweigen, auch keiner sonderbaren Parthey im Gerichte anfangen, oder ihr zu Gutem einen

Digitized by Google

Beyfall suchen, auch die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, verziehen helfen, und was er also ausrichtet, oder ausrichten hilft, sie seyen geistlich oder weltlich, daß er das getreulich und ungefährlich thun, in allen Sachen nicht ansehen wolle, weder Lieb, Freundschaft, Furcht, Neid, noch andere Ursache oder Bewegung, sondern allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch um das alles von keiner Parthey, noch jemand andern, weder Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen wolle, in einige Weis alles getreulich und ohne Gefährde. (Denen Revisionsräthen, welche schon vorhero in anderen churfürstlichen Diesterien als wirkliche Räthe gestanden sind, wird die ehemals abgelegte Pflicht bei ihrer Anstellung ohne weiterer Beeydigung nur erinnert.)

§. 7. Damit nun aber auch diesem allen nachzukommen desto weniger Hinderniß im Wege liegen möge, so sollen die Hofräthe weder Inn- noch Auswärtigen mit Diensten, Pflichten, bestimmt oder unbestimmten Sold und Pensionen verwandt seyn, sich auch ohne specialer churfürstlicher gnädigster Erlaubniß keiner Vormundschaft, Curaterey, ausgenommen bey Anverwandten oder eines Verstorbenen mit Rathskindern und Wittiben, oder Beystandsleistung unterziehen, viel weniger mit den Partheyen selbst oder deren Advocaten, Agenten und Gewaltshaberen verträulichen Umgang und Familiarität pflegen, am allerwenigsten aber, und bei Vermeidung wirklicher Cassation, oder anderer exemplarischer Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften stellen, in Summa sich jederzeit ihres zu der heiligen Justiz geschwornen leiblichen Eydes, und dessen schwerer Verantwortung vor Gott und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern; darwider von keinerley Ursache wegen wissentlich handlen, sich auch sonst sowohl innals außer Raths eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde gemäßer Bescheidenheit, sonderbar aber einer gerechten Einigkeit und Comportement unter sich befleissen, sofort der Präsident und das gesammte Directorium ein wachbares Aug hierauf halten, und sich gegen die Ueberschreitende ihres Amts gebrauchen, und, wo es vonnöthen, solches gar an Ihro Churfürstliche Durchlaucht gelangen lassen sollen. Da beynebens befehlen Höchstdieselbe, daß sich keiner dero Hofräthen hinfüro ohne churfürstlichen gnädigsten Consens bei Verlurst seines Dienstes mehr vereheliche, verhoffen auch dabei nicht weniger, daß sich jeder in seinem Hauswesen und Privataufführung dergestalt moderat und eingeschränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übermäßigen Aufwand kein billicher Verdacht oder Mißtrauen bei dem Publico gegen ihm erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüßiget werde.

Artikel 2.

Von dem Rang der Hofräthen inn- und außerhalb des Raths, dann derselben Prärogativen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die sogenannte gelehrte, und Ritterbank abgetheilet ist, so bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präsidenten Rechten, diese aber zur Linken sitzen sollen. (Nachdeme bey dem churfürstlichen Revisorio, wie auch bey beyden churfürstlichen Regierungen zu Amberg und Burghausen, die Ritterbank die rechte Hand hergebracht hat, so soll es in Ansehen dieser Diesterien noch ferner dabey verbleiben.)

§. 2. Auf beyden Bänken wird zwar regulariter, wo nicht specialiter ein anders befohlen wurde, der Rang Secundum Senium genommen, auf der Ritterbank aber soll der bishero übliche Unterschied zwischen wirklichen churfürstlichen Kammerern, dann anderen vom

Digitized by Google

Herren- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten, Hofoberrichter und Rentmeister, die wirkliche Kämmerer inordine ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, welche mit dem Kammerschlüssel nicht begabet sind, sitzen, und endlich der Ritterstand und Adeliche der nämlichen Ordnung nach, wie sie Successive verpflichtet und angestellet worden, auf einander folgen. (Bei dem Revisorio wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht hinfüro den Rang quoad votum et Sessionem nach dem Senio receptionis observirt wissen, also und dergestalten, daß der später Receptirte allezeit dem Aeltern nachsitze, wenn jener gleich in einem andern Churfürstlichen Dicasterio eher verpflichtet worden, welches auch auf der Ritterbank, jedoch mit Beobachtung des Unterschieds zwischen Kammerern, Baronen und Adelichen, Platz hat.)

§. 3. Nachdeme sich oftermal begiebt, daß von Seiten der Hofkammer jemand in das Hofrathsplenum abgeordnet wird, so gebühret demselben allezeit auf der Ritterbank die dritte Stimm und Session, welches hingegen auch bey der Hofkammer in casu reciproco respectu des dahin abgeordneten Hofrathsdeputati zu beobachten ist. (Cessiret bey dem Revisorio und den Regierungen.)

§. 4. Bey Conferenzen, Commissionen, Deputationen, wo die Hofräthe mit Abgeordneten von der Hofkammer concurriren, gebühret dem Hofrathsdeputato, wenn er nur allein ist, allezeit nomine Collegii der Vorsitz. Im Falle aber mehrere Deputati sind, so sitzt der Hofraths-Deputirte von der Ritterbank oben an, rechter Hand, der von der Hofkammer, und linker Seits der Hofrath von der gelehrten Bank, welches auch in Ansehung anderer churfürstlichen Dicasterien, bey dergleichen Commissionen Platz hat.

§. 5. Außerhalb des Rathes, sowohl bey den öffentlichen als Privatzusammenkünften, hat es bey dem bisherigen Regulativo sein Bewenden, daß die Hofräthe mit anderm churfürstlichen Räthen nach dem Senio zu gehen haben. Ausgenommen deren von der Ritterbank, welchen, wenn sie Kämmerer oder Barones sind, der Rang auch vor den älteren gelehrten Räthen gebühret, wo hingegen die übrige von der Ritterbank, welche weder mit dem Kammerschlüssel noch dem Baronat begabt sind, mit denen von der gelehrten Bank außerhalb des Raths Secundum Senium zu geben haben.

§. 6. Die Hofräthe haben sich aller jener Prärogativen und Freiheiten gleichfalls zu erfreuen, welche allen churfürstlichen Räthen überhaupt, sowohl in den Landrechten als per Decreta Specialia, eingeräumet sind.

§. 7. Dafern jemand von ihnen Hofräthen seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur der Rang nebst der Titulatur, sondern auch alle übrige der Rathsstelle annectirte Vorzüge von selbsten hinweg; es sey dann, daß solche in der Dimißion ausdrücklich vorbehalten werden.

Artikel 3.

Von den zum Hofrathe gehörigen Sachen.

§. 1. In dem Hofrathe sollen alle und jede Sachen, welche in das Justizwesen einschlagen, und entweder per modum Simplicis quaerelae aut appellationis, vel Commissionis Specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch der Nothdurft nach gerechtfertiget und ausgemacht werden. (Cessirt bei dem Revisorio, so viel den viam Simplicis quaerelae belanget.)

Digitized by Google

§. 2. Doch soll hierunter niemanden an seiner rechtsbehörigen Instanz verkürzet, und den Regierungen oder anderen Untergerichten vorgegriffen werden; es sey dann, daß daselbst die Justiz gefliſſener Weise verzögert, oder gar denegiret, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen und advociret wurde, wie solches Ihre Churfürſtliche Durchlaucht sowohl von Landesherrschaftswegen, als vermög der erklärten Landesfreiheit in allweg zuſtehet.

§. 3. Weil dem Hofrath die Jurisdictio ordinaria nicht nur in civilibus; sondern auch in Criminalibus beygeleget iſt, so ſind daſelbſt alle Maleſitzfälle zu verhandeln, welche nicht in andere Rentämter oder unter die des Maleſiz berechtigte Stände gehören, oder in das Militäre einſchlagen, und was nun einmal in Criminalibus zu Recht erkannt iſt, ſoll ohne weitere Anfrag, auch ohne Geſtattung einer Appellation, als welche hierinnfalls ohnehin niemals Plaz greifet, alſofort ad executionem gebracht werden. Im Falle man ſich auch mit dem Bannrichter nicht jederzeit verſtehen kann, iſt nicht nöthig einen andern Bannrichter darüber zu vernehmen, und den Proceß aufzuziehen, ſondern da der Bannrichter auf gemachte Remonstration von ſeiner Meynung nicht weichen will, hat es ſodann bey den per Majora gemachten Schluß ſein Verbleiben, und behalten ſich Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht nichts dabei bevor, auſer was in das jus aggratiandi einſchlaget, deſſen ſich dann der Hofrath weder in gänzlicher Aufhebs- und Nachlaß noch Moderierung der einmal dictirten maleſitziſchen Straf (es ſeye gleich an Geld, Gut, Leib oder Ehre) in via gratiae einiger Weiſe anzumaſſen, viel weniger ſolches denen mit dem Blutbann begabten Ständen zu geſtatten hat. Es gebühren auch dieſen leztern keineswegs die Landsverweiſungen ohne vorhero bei dem Hofrath erholten Consens vorzunehmen, wohl hingegen ſtehet, dem Hofrath frei die Relegationes auch ohne Begrüßung der Regierungen, uneracht dieſe demſelben quoad criminalia nicht ſubordiniert ſind, auf das ganze Land und die Obere Pfalz zu erſtrecken. An Orten und Enden, wo die ſogenannte Recht- und Urtheilsſprecher Herkommens ſind, will man es zwar, wenn nicht ſelbſt gutwillig davon abgeſtanden wird, noch ferner dabey belaſſen; Ihre Churfürſtliche Durchlaucht gedenken aber auch von der Zeit an, da ſelbe an bemeldte Recht- und Urtheilſprecher gelangt ſind, keine Atzungskoſten mehr zu tragen, ſondern ſolche hinfüro ihnen aufzubürden. Die Criminal-Inquisitiones ſollen auch gegen adeliche oder characteriſirte Perſonen niemals ohne Churfürſtlichen Vorwiſſen und Befehl, wie auch gegen Beamte in Juſtiz- und Polizeiſachen nicht ohne vorläufiger Einſtimmung der Hofkammer verhengt werden, allermaſſen derſelben auch kein Einhalt zu thun iſt, wenn ſie gegen Beamte, zumal in bloßen Cameralſachen eine Unterſuchung oder Einſicht ex officio per modum domesticae provisionis vornehmen will, welches aber der Landſchaft gegen die Beamte in Anſehung der landſchaftlichen Gefällen vi decreti vom 16. Februar 1748 anderer Geſtalt nicht als bey vorkommenden genugſamen Verdacht und auf vorläufige Anzeige bei dem Hofrath oder Regierungen, auch darüber erhalteuen Anweiſungsbefehl und Gegenverweis, daß dieſe Conceßion zu keiner nachtheiligen Conſequenz angezogen, oder zu weit erteudiret werden ſolle, zuſtehet.

(Ceſſirt ebenfalls daſelbſt, weil weder Criminalia noch Politica ad Revisorium gehören.) Item ceßirt auch der dritte und nachfolgende achte Punkt, ſo viel die Landſchaft hievon berührt, bei der Regierung Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landſchaft vorhanden.

§. 4. In Polizeiſachen hat der Hofrath ſowohl in hieſigen als andern Rentämtern die Oberaufſicht und respective Anordnung, jedoch der geſtalten, daß von demſelben in den

Digitized by Google

andern Renntämtern außerhalb des hiesigen ohne vorläufiger Vernehmung deren Regierungen gar nichts hierinnfalls verfügt, und in wichtigern Sachen, welche entweder das Publicum oder einen großen Theil, oder wenigst eine ganze Communität betreffen, oder sonst von großen Consequenz sind, niemals anders als cumulative mit der Hofkammer verfahren, Bericht ad Irtimum darüber erstattet, und die Resolution von dort erwartet werde.

§. 5. Nachdeme Ihro Churfürstlichen Durchlaucht vermög uralten Herkommens und auch kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen vor Dero Räthen Recht zu nehmen und zu geben, sich auch hierinnfalls entweder durch Dero Fiscalen und Kammeradvocaten, oder durch ihre Beamte vertreten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferner dabey sein Verbleiben, und ist höchst Dero Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrath in dergleichen Sachen unparthepische Justiz administrirt werde, doch sind in solchen Causis Domini und Interessesachen die acta post Conclusionem causae ante Sententiam (es seye gleich um eine Definitivam oder Interlocutoriam vim definitivae habentem oder andere präjudicirlichen Puncten, z. B. um die Admissionem actionlorum ad probandum und dergleichen zu thun) sammt der Appellation und Regierungsrelation um den gewöhnlichen Erinnerungswillen sub poena nullitatis allezeit ad cameram zu geben, welche sodann bei der Relation nicht nur abzulösen, sondern auch der Gebühr nach justizmäßig zu attendieren, und wann circa Factum etwas neues darinn vorkommt, die Gegenparthey vor dem Spruch der Nothdurft nach, darüber zu vernehmen ist. Sobald nun das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt werden, so sollen die Acta alsofort ad Cameram gegeben werden, um wo es die Nothdurft erheischt, die behörige Remedia Juris allenfalls in tempore dagegen an Hand nehmen zu können. Wie dann die fatalia Appellationis seu Revisionis in solchen Fällen nicht a die publicatae Sententiae, sondern von dem Tag der Actenauslieferung, welcher von dem Hofkammer-Registratore fleißig vorgemerkt werden soll, zu laufen anfangen. Damit aber auch in dero eigenen Sachen keine unnöthige Processen angefangen werden, soll man die von den Unterthanen gegen die Churfürstlichen Beamte stellende Klagen, sammt dem Verantwortungsbericht gleich anfänglich, ehe man diesen letztern ad replicandum communicirt, ad Cameram geben, und alldort überlegen, wie weit das landesfürstliche Interesse mit einschlage, und was darin vorzunehmen seye.

Es soll auch kein Beamter in Sachen, welche Ihro Churfürstliche Durchlaucht dero eines Gut, Interesse, Vorrechten und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es seye ihnen dann in dem hiesigen Renntamte von der Hofkammer selbst, und in den andern Renntämtern von dem Rentmeister der Consens ad Litigandum ertheilt worden, massen im Gegentheile die Ausführung des Streits auf ihr der Beamten eigene Gefahr und Kösten ankommt, annebens gestalten Dingen nach gebührende Ahndung gegen sie vorgenommen werden soll. Wenn auch Städt und Märkt, welche unter dem rentmeisterischen Umritt stehen, wieder einen churfürstlichen Beamten beschwert zu seyn vermeinen, sollen sie vor Anfang des Streits zum Renntamt, worinn selbe liegen, berichten, und Resolution darüber erwarten.

Da nun die Sache von mehrerer Importanz ist, hat der Rentmeister solche an die Kammer gelangen zu lassen, außer dessen soll weder der Hofrath noch andere Justiz dicasterio auf solche Klagen verfahren, sondern den amtierenden Bürgermeister, Kammerern und Stadt-Schreibern die erlassene Kösten ex propriis zu bezahlen auftragen.

Digitized by Google

Dahingegen man sich auch in diesen und dergleichen Fällen versichert, die Hofkammer und der Rentmeister werden die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und die Beamte nicht zu weit gehen; minder in Erbtheil- oder Abschlagung des Consens einen gestissentlichen Aufschub zu Schulden kommen lassen, am mindesten aber zu Abbruch und Schmälerung der Justiz dergleichen Aufzüglichkeiten dem Fiscalen und Kammeradvocaten, in Verfassung der Schriften und anderer Nothdurft hierinn gestatten, und dardurch zu billigen Beschwerden Anlaß geben. Was endlich bloße Kammeral- oder doch solche Justizsachen sind, welche der Hofkammer privative zu verhandeln gebühren, wie z. E. die Amtsstrittigkeiten zwischen ihrer churfürstl. Beamten sind, oder das Rechnungs-Wesen, und dergleichen soll unser Hofrath derselben keineswegs vor- oder eingreifen; sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen, welche zwischen beeden Collegiis cumulative tractiret werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, damit man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlußes, oder im Fall dieses nicht zu bewirken, wenigst eines gemeinschaftlichen Berichts mit Anführung der beederseitigen rationum pro et contra miteinander vergleiche, alle Particularabsichten und Passiones beiseit setze; sonderbar aber in den Signaturen hitzige Anzüge und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Betrachtung, daß dardurch ohnehin niemalen etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen Zank und Collision zurückgeschlagen wird. (Bei dem churfürstlichen Revisorio werden die Acta in Causis domini vor der Revisionserkänntniß ad Cameram nicht mehr communicirt, sondern dieses liegt nur dem churfürstl. Hofrath und denen Regierungen, und zwar jenem dergestalt ob, daß er auch die bei denen Actis findige Regierungs-Relationes et rationes decidendi nicht davon removire, sondern zugleich mit dem Actis ad Cameram hinüber gebe.)

§. 6. Ist zwar die Meynung nicht, den Ordinariis in ihrem geistlichen Hirtenamt einen Eingriff zu thun, oder durch den Hofrath thun zu lassen, dieweil aber gleichwohl die landesfürstliche Obliegenheit erfordert, auf die Vermehrung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der wahren katholischen Religion, und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzerey und schädlichen Irrthums zu sehen, so liegt auch dem Hofrath ob, in obigen Stücken wenigst so weit, als sie in das externum und den Statum politicum ihren Einfluß haben, genaue Obsorg zu tragen, und mit möglichen Eifer dahin zu trachten, damit all jenes, was die hierinnfalls erlassene vielfältige Landsdecrete, und Verordnungen mit sich bringen, accurat vollzogen werde, wobenebens sich auch derselbe mit gleichen Fleiß zu bestreben hat, daß die hohe Gerechtsame, welche Ihro Churfürstl. Durchl. entweder vermög alten Herkommens oder per concordata in Ecclesiasticis zustehen, jederzeit aufrecht erhalten, denenselben nichts zuwider gehandelt, auch keine weltliche Sachen an die Consistoria gezogen, vielweniger die geistliche Immunität über die Gebühr extendiret, und unter diesem Vorwand etwann allzuweit in die Churfürstl. jura et Regalia eingegriffen werde.

In all diesen und dergleichen Vorfällenheiten aber hat der Hofrath den geistlichen Rath niemals zu übergehen, sondern gleich wie diesem letztern die Incumbenz hierinn hauptsächlich übertragen ist, also auch soll mit selben fleißig dießfalls communicirt, und in unausgemachten dubiosen Sachen Bericht an Ihro Churfürstl. Durchl. erstattet werden. Dieweil auch die Concordata mit denen umliegenden Bißthümern sich bey den wenigsten Aemtern befinden, so sind solche alsogleich im Druck zu legen, und die Exemplarien sowohl unter den Räthen, als Beamten auszutheilen. (Cessat bey dem Revisorio, indem dergleichen Sachen allbort nicht vorkommen.)

Digitized by Google

§. 7. Die Gränitzsachen und all andere Irr- und Handlungen mit denen Benachbarten, sollen wie bishero also noch fernet durch den Hofrath, jedoch niemal anders, als mit vorläufiger genugsamer Vernehmung derjenigen Regierungen, worinn sich dergleichen anbegeben, dann communicato consilio mit der Hofkammer tractiret und berathschlaget werden. Und gleichwie derjenigen Irrungen halber, welche entweder bey dem kaiserl. Reichshofrath, oder Kammergericht zu Wezlar wirklich anhängig sind, eine eigene Deputation von Hofkammer- und Revisions-Räthen unter dem Praesidio des Hofkammerpräsidentens angeordnet ist, also soll das Hofraths-Directorium zu sothaner Deputation aus ihrem Gremio, mit der Abordnung allezeit vorzüglich auf solche Räthe antragen, welche entweder bey den höchsten Reichsgerichten selbst practicirt haben, oder sonst aus der Erfahrenheit eine mehrere Kundschaft von dergleichen Sachen besitzen.

§. 8. In liquiden Kammern- oder Landschaftsgefällen soll der Hofrath keinen Proceß gestatten, viel weniger denen Beamten in derselben Einbringung mittels inhibition oder sonst Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf Ersuchen die Execution befördern helfen.

Wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, soll zuforderst mit der Kammer und respective der Landschaft daraus communiciret, und ehe dieses geschehen, auf die bloße Narrata der klagenden Parthey kein Innstand, oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. In dem Münzwesen gebühret zwar der Hofkammer das Directorium, welche jedoch mit dem Hofrath fleißig communiciren, und ihre Bericht cumulative erstatten solle.

§. 10. Ist dem Hofrath der renntmeisterische Umritt in so weit subordiniret, als er in das Justiz- und Polizeywesen einschlaget, worinnfalls die Umritts-Protocolla alldort nicht nur vorzulegen, sondern auch auf Begehren, durch mündlich oder schriftliche Relation von dem Renntmeister selbst zu erläutern sind.

§. 11. Die Confiscationsfälle, welche dem Commerciencollegio zur Verhandlung in Imo vel 2do Instantia beygelegt sind, so hat der Hofrath nicht anzunehmen, sondern die hierinnfalls vorkommende Denunciationes, Apellationes, oder Berichten deren Beamten alsofort dahin zu geben.

Die andere Straffälle aber, so in das Policey-, Civil- oder Criminalwesen einschlagen, gehören zum Hofrath, allwo aber ohne churfürstliches Vorwissen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiae geschehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkühr disponiret werden soll.

Desgleichen wann von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, soll man bey dem Hofrath fleißig beobachten, ob sothane Strafen nicht zu gering angesetzt, und auch denen Concordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. Dieweil dem churfürstlichen Lehenhof die Jurisdiction und Cognition nicht in allen Lehensachen, sondern nur in denen Fällen, wann sich der Streit um ein bekannt, und kundbarliches Lehen zwischen Convasallen oder einem Vasallen und Sub-Vasallen ergiebt, von erster Instanz wegen zukommt, so hat der Hofrath denselben hiebey zu belassen, jedoch verstehet sich solches nur von obigen Fällen, und in solchen Lehen, welche zum churfürstlichen Lehenhof rühren, wohingegen in all andern Fällen oder in solchen Lehen, welche nicht dorthin, sondern

Digitized by Google

andern Reseviren, denen vorhin ergangnen gnädigsten Befehlen, errichteten Verträgen und dem Herkommen, dann den Gemeinen- und Landrechten nach verfahren werden solle.

§. 13. Strittige Jurisdictionsfälle mit oder zwischen denen Hofstäben, hat der Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern, wo ein Zweifel dießfalls vorfallet, sich bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathscollegii zu Ingolstadt halber, bleibt es bei der Verordnung vom 16. Juni 1687, kraft welcher alle vom Adel, wie auch Titularräth und zu Ingolstadt wohnende churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mauthner und Salzbeamter immediate unter dem Hofrath stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten-, Mauth-, Salz-, Gegen- und Bauschreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidsüberreutter, Ballmeister, Mauthamtsüberreutter, Salzstadelmeister, Salzträger, im Falle selbe keine Burger sind, sollen neben dem Kastenknecht unter dem Stadthalter und dem Rathscollegio stehen, jedoch daß der Salztrager dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen ist.

§. 15. Wie es mit Confirmirung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerhand Privilegien und Gerechtigkeiten Majorenitätserklärungen Venia aetatis, Legitimationen, Dispensationen, Aufnahm und respective Immatriculation der Advocaten, Notarien, Comitum palatinorum Procuratore und dergleichen, theils in das Justiz- theils Policeywesen einschlagenden Dingen bishero bey dem Hofrath gehalten worden, soll es noch ferner gehalten seyn und verbleiben. Was aber

§. 16. Unter obigen Rubriquen nicht begriffen, sondern entweder unter die bloße Gratialia, Cameralia, Commercialia und Militaria gehört, oder schon wirklich an den geheimen Rath oder das Revisorium gediehen, oder sonst jemand ex commissione Speciali zur Verhandlung privative übertragen ist, dessen allem soll sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst etwas davon einkommt, solches unaufhaltlich an seine Behörde verweisen, in causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehört, für einander zu bringen suchen. Und endlichen

§. 17. Bei vorfallender Gelegenheit den behörigen Bedacht darauf nehmen, damit weder von Inn- noch Auswärtigen in Justizsachen etwas geschehe, was gegen das dem Durchlauchtigsten Churhaus zustehende jus de non appellando aut evocando einiger massen laufen möchte; inmassen des erstern halber wohl zu bemerken ist, daß sich solches nicht nur auf die chur- und oberpfälzische Lande, sondern auch alle seithero acquirirt- und außerhalb derselben gelegene Herrschaften und Güter, vermög kaiserl. Specialprivilegien erstrecket.

Artikel 4.

Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathssessiones sollen regulariter alle Tage, außerhalb Sonn- und Feyertags Gala- und Donnerstägen in dem gewöhnlichen Rathszimmer bey Attenhof, und zwar Vormittag von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Im Falle aber das Revisorium kömmt die Wochen zwey oder dreymal ohne extraordinare Sessionen zusammen, wobey es sein Verbleiben hat.)

§. 2. Wenn der Präsident außerordentlichen Rath, entweder Vor- oder Nachmittag ansagen lassen würde, sollen die Räthe zu erscheinen schuldig seyn, und sich weder von der-

Digitized by Google

gleichen extra noch ordinari Seßionen abhalten lassen, minder sich ohne erheblicher Ursache und Erlaubniß vor deren Endigung absentiren.

§. 3. Wann der Präsident oder Kanzler an Besuchung des Rathes verhindert wäre, so sollen sie zeitlich einander avisiren, damit die Seßion nicht darburch aufgehalten werde, und im Falle jener sich auf eine Zeit von hier zu absentiren gedenket, so hat er sich dießfalls bei Ihro Churfürstlichen Durchlaucht vorläufig zu melden, und die gnädigste Erlaubniß zu erbitten. (Avisiret der Revisionsdirector in solchem Falle den auf der Ritterbank vorsitzenden Rath.)

§. 4. Soll man, wie bishero ein ordentliches Rathsdiarium halten, und der Präsident, oder wer statt seiner dirigiret, sowohl die Praes- als Absentes fleißig darinn vormerken, insonderheit aber bey den letztern annotiren, ob sie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, was auch sie für Entschuldigung darbey vorgewendet haben. (Die Erscheinung bey Hof cessiret bey den Regierungsräthen.)

§. 5. Generalentschuldigung, daß man verhindert seye, oder zu Haus zu thun habe, und dergleichen, soll man gar nicht, und die vorgeschützte Unpäßlichkeit zumal wenn sie mehrer Seßiones hindurch andauren solle, ohne Beybringung eines Attestati Medici oder anderer hinlänglicher Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dersey Excusationes pronon factis halten.

§. 6. Bey den Serovenientibus, wann sie keine erhebliche Entschuldigungsursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Erscheinens in dem Diario zu bemerken.

§. 7. Dieweil aber auch billig, daß einem jeden von dem gesammten Hofrath eine gewisse Zeit zu seinen Particularverrichtungen oder Ergötzlichkeit zugelassen werde, so soll jedem vergönnet seyn, sich das Jahr hindurch 6 Wochen, oder 20 Seßiones von dem Rath zu absentiren, doch soll solches allezeit vorhero bey dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit jenem, welcher das Directorium zu führen hat, angezeigt, und um Erlaubniß angesucht, diese auch niemals anders geben werden, es seye dann, daß der Rath durch die übrige Abwesende dennoch genugsam besetzt seye.

§. 8. Den wirklichen Kammerern hingegen sollen über obige 6 annoch weitere 3 Wochen, zu ihrer Absentirung gestattet werden, um in dieser Zeit den Hofdienst gebührend verrichten zu können.

§. 9. Wie es mit Bestrafung der Absentium aut Serovenientium gehalten, auch was ihnen deswegen für jede Seßion an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist unterm Artikel 9. §. 6. mit mehrern versehen.

§. 10. Damit aber das Diarium desto richtiger und zuverläßiger gehalten werde, und die Abwesende sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren oder durch andere präsentiren zu lassen, keine Gelegenheit finden mögen, so soll erwehntes Diarium fleißig in des Präsidentens Pult verwahret, von dem Rathschreiber währender Seßion in pleno eingeschrieben weder von ihm noch von andern viel darinn umgeblättert, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten ad praesentiandum zugestellt, die Präsentation vor Ende des Rathes vorgenommen, und bey den Abwesenden ihre Absenz eben so wie bey den Gegenwärtigen ihre Praesenz notirt, nicht aber, wie es bishero beschehen, bey jenen nur ein leeres Spatium im Diario gelassen werden.

Digitized by Google

§. 11. Im Falle nun obige Bestrafung bey den Säumigen keinen Versang haben, sondern ihre Abwesenheit ein als andern Wegs länger andauren solle, hat das Directorium höchster Orten die behörige Anzeige darüber zu thun, damit anderweite Veranstaltung gegen selbe vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten und Commissionen über Lande, so viel immer möglich, verschont, und die letztere vielmehr den Beamten übertragen, die erstere aber auf alle thunliche Art und Weise außerhalb der ordinari Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Raths destoweniger Hinderniß dadurch finden mögen.

§. 13. Weil am Donnerstag blos allein wegen der gewöhnlichen Procession kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich die Räthe fleißig dabey einfinden, wie nicht weniger an Sonn- und Feyr- auch Galatägen, oder wo ihnen sonst darzu angesagt wird, bey Hof erscheinen, indessen man sie allda beobachten, und zumalen jenen, welche sich öfters absenntiren, unbeliebige Erinnerung thun lassen wird.

Doch sind unter obigen keine andere Gala-, als die hohe Namens- und Geburts täge Seiner verwittibten Kaiserlichen Majestät, dann beeder Churfürstlicher Durchlauchtigkeiten verstanden, wohingegen an all übrigen Galatägen die Sessions und andere Rathsverrichtungen hinfüro ihren ungehinderten Fortgang haben sollen.

Artikel 5.

Von Eingebung, Eröffnung, Präsentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles, was in den Hofrath kommt, soll durch den Rathdiener dahin eingegeben, einfolglich weder von dem Präsidenten, noch dem Kanzler, vielweniger von den Räthen selbst angenommen; sondern die sich anmeldende Partheyen an den Rathdiener verwiesen werden. Welcher dann (bey dem Revisorio wird durch die geheime Kanzley, und bey der Regierung Amberg durch die Registratur eingegeben, wobey man es ferner bewenden läßt.)

§. 2. Ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, was den ganzen Tag hindurch einkommt, unter dem nämlichen Dato fleißig darein vormerken, sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr darauf drucken, sofort solches ohne längern Verzug dem Rathschreiber um der gebührenden Präsentirungswillen zustehen soll. Wobey sich

§. 3. Keiner von beeden unterstehen soll, die eingegebene Schriften, zumal die Appellationen, bey welchen es der Fatalien halber gar vielmal auf ein, oder etwelche Tage ankommet, unter einem andern Dato, als wo sie übergeben worden, zu präsentiren oder einzuschreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4. Soll der Rathdiener keine Schriften annehmen, welche nicht außenher wenigst mit etlichen Worten bemerkt sind, wen und was sie eigentlich betreffen, anerwogen dieselbe ansonst nicht wohl eingeschrieben werden können.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathdiener eingegeben, und von dem Rathschreiber präsentirt sind, soll man sie dem Präsidenten oder deme, der in seiner Abwesenheit das Praesidium vel Directorium führt, zur Eröffnung vorlegen.

§. 6. Stehet zwar dem Präsidenten frey die eröffnete Exhibita zur gebührender Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch soll er solche über einen Tag alldort nicht aufbehalten, minder einen Rath ad proponendum zustellen lassen, ehe und bevor sie nicht ad Registraturam

Digitized by Google

gekommen, alldort in die Registraturbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden, damit er auf solche Weise von allen Sachen die vorläufige nöthige Wissenschaft erlangen, und in dem Rath nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits durch die Hand gegangen ist.

§. 7. Wie die eingegebene Schriften sowohl quoad formam internam als externam beschaffen seyn sollen, ist vorhin schon meistentheils in hiesigen Landstatutis und den gemeinen Rechten ausdrücklich vorgeschrieben, worauf dann sowohl der Präsident als Kanzler wohl Obacht zu geben, und zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Partheyen alsogleich mit gebührender Ahndung wiederum zurückgegeben werden.

Insonderheit ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibiret, oder angenommen werde, was nicht leslich, in deutscher Sprache, und soviel die Partheysachen betrifft, auf Siegelpapier geschrieben, auch bey geringen und unsiegelmäßigen Personen von einem recipierten Advocaten nebst Vornerkung der Tore unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit hinlänglicher Vollmacht belegt, oder wenigst einsweilen de rato et grato genugsam von ihme cavirt worden.

§. 8. Keiner von den Räthen ist befugt sich selbst Acta ad proponendum vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Acten, und Anordnung der Referenten oder Commissarien eine Sache ist, welche dem Directorio, zuforderst aber dem Präsidenten gebühret, so soll man auch solche lediglich von demselben erwarten, in seinen eigenen Sachen aber soll er sich der Distribution enthalten, und solche demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlassen.

§. 9. Alle Quartalzeit soll von den Registratoribus eine Liste über sammentliche geschlossene Acta verfaßt, und solche dem Präsidenten vorgelegt werden. Damit die Austheilung derselben, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers behörig geschehen möge. (Zu Amberg hat nicht der Regiſtrator, sondern der Archivarius die Quartalsacta in der Verwahr, welchem also die Liste zu verfertigen oblieget.)

§. 10. Sachen, welche pressant sind und keinen längern Verzug leiden, soll man nicht bis zu Ausgange des Quartals verschieben, sondern alsogleich einen Rath ad proponendum vel referendum zustellen, solches aber in der nächsten Quartalsliste fleißig vormerken lassen, damit nicht widrigenfalls mancher mit der Extraarbeit gar zu sehr überlegt, und dardurch mit der Ordinariverrichtung zu folgen, außer Stande gesetzt werde.

§. 11. Obwohl die Currentsachen, welche noch nicht geschlossen sind, sondern in den Proceß laufen, bishero regulariter nicht ausgetheilt; sondern gemeiniglich nur ad Separatum gegeben, und alldort kurzum verbscheidet worden, so zeigt doch die Erfahrung, daß die Sachen gar vielmal allda übereilet, und contra formam processus angestossen, oder aber mit Ablesung der ganzen Acten viele Zeit unnöthig zugebracht worden. Ihro Churfürstliche Durchlaucht befehlen dahero, daß künftighin auch die Currentsachen außerhalb der ersten, welche durch den Kanzler gehen, alle 8 oder längstens 14 Tage in eine Listam gebracht, unter sämmtlichen Räthen von beeden Bänken gleich ausgetheilt, von ihnen zu Hause fleißig durchgangen, und in pleno oder separato vorgetragen, auch über 14 Täg a die Distributionis nicht aufgehalten, wo aber periculum in mora ist, allezeit in der nächsten Rathssession proponiert werden. (Separata cessiren in dem Revisorio, massen alles in plena Sessione allda vorgenommen wird.)

Digitized by Google

§. 12. Nachdeme vorkommt, daß sich annoch eine große Menge unausgearbeiteter Acten theils bey der Registratur, theils in der Räthen Händen befinden, so sind die erste bey der nächsten Quartalsdistribution förderlich auszutheilen, wegen der andern aber ist den restirenden Räthen ein Terminus congruus, und zwar, wo kein periculum in mora ist, längst vor Jahr und Tag zur Ausarbeitung zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber all jene, welche in mora sind, höchster Orten anzuzeigen. Zu welchem Ende nicht nur bey der Registratur eine zuverläßige Conscription von all diesen rückständigen Acten zu verfassen, sondern von den Räthen selbst eine pflichtmäßige Specification von allem deme, was jeder an Actis dermalen in Handen hat, bei dem Directorio zu übergeben ist.

§. 13. In der Austheilung soll zwar auf die Beschaffenheit der Sachen, gesehen und causae magis arduae aut intricatae den qualificirtern Räthen zugestellt, sonst aber so viel möglich eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und gelehrten Bank zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, in der Distribution kein Unterschied gemacht werden.

§. 14. Causas connexas soll man in der Distribution nicht separiren, auch die bestellte Referenten ohne erheblicher Ursache nicht leicht abändern, wenn aber dieses für nöthig befunden wurde, soll der Referent das Directorium um die Ursache zu befragen nicht befugt seyn, viel weniger sich darüber beschweren, am allerwenigsten aber bei dem Directorio sich gewisse Acta ausbitten, oder durch die Partheyen in Vorschlag bringen lassen, und hierdurch einen Verdacht auf sich laden, so mit der andern Parthey ad recusationem billigen Anlaß geben.

§ 15. Soll zwar hinfüro kein Rath mehr seiner Function begeben werden, er habe dann all ihm zugetheilte Acta wirklich vorhero referirt, was aber dermalen von verstorbenen oder entlassenen Räthen an Actis noch rückständig ist, soll in förderliche Austheilung kommen.

§. 16. Ist ferner der Churfürstliche Befehl und Willensmeynung, daß die Referenten nach Möglichkeit still gehalten, auf die Propolatores aber genau inquiriret, und dem Befund nach höchster Orten angezeigt werden, damit man ein Exempel statuiren, und dergleichen schädliche propolationes hinfüro dardurch verhüten möge.

§. 17. Sollen in gar wichtigen oder zweyspaltigen Sachen, sonderbar wo man sich ratione facti nicht recht vergleichen kann, die Acta nicht nur einem, sondern wohl zwey oder dreyen Räthen ad legendum et perlustrandum zugestellt werden; jedoch dergestalten, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Correlation Wissenschaft habe.

§. 18. Ist zwar der Hofoberrichter von den Ordinarirelationen dispensirt, und soll er deswegen bey der Quartaldistribution, wie andere Räthe nicht auf die Listam gesetzt werden, dahingegen versichert man sich zu ihm, daß er in andern Sachen, welche in sein Amt einschlagen, in pleno jederzeit fleißig zu proponiren, nicht ausser Acht lassen werde. (Jene, welche bey den Regierungen, bishero ab ordinariis Relationibus befreyt gewesen, wie z. E. der Rennt-meister, Landrichter und dergleichen, sollen bey ihrer Befreyung noch ferner verbleiben, dahingegen aber sich des Raths ohne erheblicher Ursache nicht entschlagen.)

§. 19. Wer über 14 Tage verreist, soll mit Vorwissen und Erlaubniß des Directorii nicht nur einen andern Rath, um in seiner Abwesenheit bey unverschieblichen Vorfallenheiten der Nothdurft nach zu vertreten ersuchen, sondern auch sämmtliche ihme zugetheilte Acta vor der Abreise sammt einer eigenhändig-unterschriebenen Specification ad Registraturam liefern, bey seiner Zurückkunft aber solche alsogleich wiederum übernehmen. Und da hiernächst

Digitized by Google

§. 20. Schon öfters geklagt worden, daß die Acta den Räthen manchmal sehr mangelhaft, oder zerstreuet zukommen, und oft mehrere Mühe und Zeit mit deren Ergänz- oder Registrier- als auch Ausarbeitung verwendet werden muß, so sollen hinfüro keine geschlossene Acta ad referendum mehr ausgetheilt werden, sie seyen dann vorhero in praesentia pactium inrotuliert, der Rotulus von beeden Theilen, oder deren Procuratoribus unterschrieben, die abgängige Exhibita ergänzet, sofort Acta integra ordentlich paginiert, zusamm geheftet, und in ein oder gestalten Dingen nach in mehr Volumina mit Pergament eingebunden werden, welches jedoch nur in causis gravissimis zu beobachten kommet, wohingegen es in levioribus zu Ersparung der Kösten bey der bloßen Verfassung eines Renners sein Verbleiben hat.

Artikel. 6.

Von Referier- oder Proponirung der Acten.

§. 1. Wenn jemand mit seiner schriftlichen Relation oder gestalten Dingen nach mündlicher Proposition gefasset ist, soll er die Acta auf dem Referententisch nicht nur zeitlich vorlegen, sondern in wichtigen Sachen zumal da sie auf eine Definitivam ankommen, es bey dem Directorio einige Tage vorher melden, damit man allenfalls, wo es nöthig, zum Rath besonders ansagen lassen; oder der Kanzler die Acta sammt der Relation zur vorläufigen Einsicht nehmen möge.

§. 2. Weil sich gemeiniglich so viele Proponenda und Referenda vorfinden, welche nicht in einer Seßion zugleich ausgemacht werden können, so soll folgende Ordnung unter ihnen gehalten und erstlich jene, welche etwann per Decretum Speciale vorzüglich zu referiren anbefohlen werden, so dann die unverschiebliche, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden, ferner die privilegirte zumal Wittib- und Waisen, dann arme unvermögliche Personen betreffende, sofort die Malefiz- und endlich die Churfürstl. Interessesachen, und cause Domini vorgenommen werden. Bey den übrigen aber so nicht unter obigen begriffen sind, solle immer die Aeltere der Jüngern vorgehen.

§. 3. In causis pauperum soll man weder mit der Admissione ad Juramentum paupertatis noch mit Bestellung eines Advocatens ex officio zu difficil, hingegen aber auch in Fällen, wo sich nach der Hand ein Muthwillen bezeigen sollte, mit der Strafe gegen dergleichen gemeiniglich sehr importunen Partheyen nicht zu milde seyn.

§. 4. Was unter Churfürstl. höchster Handzeichen, oder auch von dem geheimen Rath per Signaturam an den Hofrath hinaus kommt, soll allezeit gleich bey Anfang der Seßion abgelesen, und das behörige darüber verfügt werden.

§. 5. Da an Beförderung der Criminalsachen vieles gelegen ist, so soll der Präsident und Kanzler sonderbar Obacht darauf haben, ein eingenes Buch darüber halten, den diem distributionis fleißig darein annotieren lassen, und wenn die Sache über 8 oder höchstens 14 Tage ohne Proposition liegen verbleibet, den bestellten Referenten darüber zu Rede stellen, auch den fernern Saumsal allenfalls höchster Orten anzeigen.

Desgleichen soll auch über die im Falkenthurm allhier Inhaftirte allezeit eine besondere Specification in pleno auf des Präsidenten Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, sondern auch der Tag der Inhaftierung bemerkt werden, damit man die Moram, wenn anderst eine zu Schulden gebracht wird, desto eher verspüren, und die nöthige Vorsehung dagegen thun möge.

Digitized by Google

Damit aber die Referenten sich mit der Menge anderer in pleno vorfallender Geschäften desto weniger entschuldigen, und unter diesem Vorwand die Malefizsachen nicht verschieben können, so ist wenigst alle Wochen einmal eine Deputation von 7 Räthen zu verordnen, und hierbei diejenige Criminalia vorzunehmen, wo es weder ad mortem, noch auf eine gar scharfe Tortur, oder sonst auf Quaestiones dubias et intricatas ankommt. (Cessat im Revisorio, und was von dem Falkenthurm hierinn erwähnt ist, verstehet sich bei den Regierungen, auf die daselbst vorhandene Gefängnissen.)

§. 6. Die Polizeysachen sollen zwar vorhero allezeit bey der Ordinaripolizey-Deputation präparirei, jedoch daselbst nichts beschlossen oder ausgemacht; sondern alles in pleno referiert, und concludiert werden.

§. 7. In separato soll man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitivam anderst verabscheiden, es seye dann, daß solches mit Vorwissen des Directorii oder in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, und zwar, wann die Acta pro relatione ordinaria ausgetheilt worden, allezeit schriftlich geschehe, auch der Schluß in Separato vorgetragen werde, wie dann das in Separato gehaltene Rathsprotocoll ohnehin allezeit in pleno vor Endigung der Rathssession abgelesen werden solle. (Cessat im Revisorio, soviel die Separta betrift.)

§. 8. Mit Simplicien und Kleinigkeiten soll man das Plenum nicht beschweren, und dardurch den wichtigern Sachen die Zeit wegnehmen, sondern jene gleichwohl ad Separatum verweisen, welches wenigst zweymal in der Wochen seinen Fortgang haben solle.

Die erste Sachen aber, wo es auf keine Bedenklichkeit oder zweifelhafte Resolution ankommt, hat der Konzler dem bisherigen Gebrauch nach gleich von Hause aus zu expedieren.

§. 9. Soll keine Definitiva oder vim definitivae habens sonderbar in importantern oder zweifelhaftern Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß der Präsidenten wenigst 7 Räthe verhanden, und in Criminalibus, wo es ad poenam mortis ankommt, sollen ihrer wenigst 9 seyn.

In rebus levioribus aut Simplicibus sind 4 oder 5 erkleklich.

§. 10. Schriftliche Rolationes in causis definitivis sollen ad modum Spirensem verfasset, einfolglich nicht nur das factum kurz und nervosé darinn vorgetragen, sodann der Extractus actorum fideliter angeführt, die Formalia processus wohl examinirt, und endlich ad materialia causae et genus actionis, dann die hierüber anzustellende gewöhnliche Quaestiones und advotum geschritten, hierunter aber unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholungen, wie nicht minder in Sachen, welche ohnehin schon entweder ex jure plano oder aus dem Vernunftslicht genugsam bekannt sind, alle Allegationes Triviales und gemeine Procordica vermieden werden.

§. 11. Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, soll der Referent allezeit vorher mit kurzem mündlich erzählen, wer beede Partheyen sind, worinn das Objectum litis und cardo controversiae bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder nur auf einen Präliminarpuncten ankomme.

Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in Actis oder sonst eine andere Nullität und Unförmlichkeit erschiene, so soll man sich mit den Materialibus causae gar nicht mehr aufhalten; sondern gleichwohl den nöthigen Vorbescheid geben und die Sache weiter genugsam instruiren lassen.

Digitized by Google

§. 12. Die angefangenen Relationes sollen ohne besonders erheblicher Ursache nicht zurücke gestellet, noch andere dazwischen vielweniger zwar, drey, oder mehr mit einander vorgenommen; sondern was einmal angefangen, zuförderst erlediget, und sofort erst zur andern geschritten werden.

§. 13. Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey oder Unordnung entstehe, soll, ohne Befehl oder Erlaubniß des Präsidenten, im Referiren oder Proponiren keiner dem andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und, um was er etwann den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, sich unter der Relation notiren: sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das Votum an ihn kömmt, versparen.

§. 14. Wo nun einer von den Hofräthen in gar wichtigen und dubiosen Fällen, nach geschehener Vorlesung der Relation, dieselbe um besseres Nachdenkens willen mit den Actis nach Haus begehrt; soll ihm solches der Präsident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache, doch in alle Wege, daß hierinn kein unnöthiger Aufzug gesucht, und die Acta über ein paar Tage nicht aufgehalten werden, gestatten. Und da nun ein solcher Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, als referirt worden, ex Actis befinden, und zur Subsanz der Sache dienlich, erachten würde; so soll er solches bei seinen Pflichten nicht verschweigen, sondern in seinem Voto anziehen, allenfalls ex Actis vorweisen, und die andere darauf gebührend zu attendiren schuldig seyn.

§. 15. Wer von den Räthen in der Sache, worin referirt wird, entweder selbst Parthey, oder derselben wenigst im sechsten Grade de jure civili verwandt, oder im vierten Gradu verschwägert, oder sonst einigermassen dabey interessiret ist, soll nicht nur beim Schluße der Sache, sondern auch nicht einmal bey der Relation sitzen, viel weniger mit darein votiren, und, im Falle die Verwandtschaft oder eigenes Interesse dem Directorio nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort des Rathes pro illa vice enthalten.

§. 16. Im Falle auch die Relation in einer Sache nicht ganz absolviret, oder etwann anderer vorfallender nöthiger Geschäfte halber, auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten oder Proponenten die Acta, wie bishero gebräuchig gewesen, in der Rathsstube ferner nicht liegen lassen, und dardurch zu deren Distrahirung oder Entwendung Gelegenheit geben; sondern selbe entweders widerum mit nach Haus nehmen, oder aber in dem eigentlich dazu destinirten Registraturskasten verwahren, inmassen solcher von dem Rathsdiener finita Sessione allezeit versperret, und nicht eher als bey Anfange der Seßion wiederum eröffnet werden soll. (Bey den Regierungen, wo dergleichen Kösten dermalen nicht vorhanden, sollen selbe unverzüglich beygeschaft werden.)

§. 17. Obwohl Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß ein jeder von den zur Ablegung der Probrelationen und Examinirung der Probreferenten verordeten Commissarien seiner Pflicht ein Genüge zu leisten bedacht seyn werde; so wollen doch Höchstdieselbe, daß dergleichen Commissiones hiefüro allezeit verstärket, Die Examina mit mehrern Rigor, als bishero geschehen, vorgenommen; und dieses alles nicht währender Rathsseßion, sondern entweder am Nachmittage, oder sonst extra Sessionem ordinariam verrichtet werden. (Cessiret bey dem Revisorio, allwo die Probrelationen nicht gebräuchig.)

Digitized by Google

Artikel 7.

Vom Votir-Umfrage und Beschluße der Sachen.

§. 1. Dafern nach abgelegter Relation sich von den anwesenden Räthen niemand einige Bedenkzeit oder Einsicht der Acten ausbitten wurde; soll alsdann ad Votum geschritten, und nach dem Re- und Correferenten oder Concomissarium zu erst der Hofrathskanzler, sodann der Vicepräsident mit seinem Voto vernommen, und nach selben von einer Bank zur andern alternatim dem Rang und der Seßion nach umgefragt werden. (In jenen churfürstlichen Dicasterien, allwo mit dem Votiren der Anfang bey der Ritterbank bisher gemacht worden, soll es bey dem Herkommen gelassen werden.)

§. 2. In Sachen, das Ordinarium betreffend, votiret dem alten Herkommen nach die ganze gelehrte Bank voraus, und nach selber erst die Ritterbank, in allen übrigen Causis aber bleibt es bey obiger Alternation und Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch stehet dem Präsidenten frey, jene voraus zu fragen, welche von der Sache etwann mehr Wissenschaft und Information besitzen.

§. 3. Der Präsident soll niemanden in seinem Voto präcipitiren, oder gar übergehen; viel weniger einen Affect für eine aus beyden Partheyen scheinen lassen, oder den Räthen Sub praetextu voti informativi vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu ziehen trachten.

§. 4. Dahingegen soll er auch in den Votis keine hitzige oder unbescheidene Anzüge jemanden verstatten, alle Particularitäten, so viel immer möglich dabei zu verhüten suchen, und bey nebens verfügen, daß keiner den andern in seinem Voto interrumpire, sondern gleichwohl die Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe sollen sich hierinn nicht nur aller Discretion, sondern auch der Kürze befleißen, und, im Falle sie mit einem aus den vorhergehenden Votis verstanden, und nichts neues attendirens würdiges anzubringen haben, ihre Meinung nur mit etlichen Worten sagen, und durch unnöthiges Recapituliren und Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen; jedoch die jüngeren Räthe sich nicht schlechterdings mit Ja oder Nein begnügen; sondern so viel äußern, woraus man abnehmen könne, daß sie die Sache wohl eingenommen haben.

§. 6. Vota sollen vorhero weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und complotiret werden; den jüngeren Räthen aber stehet gleichwohl frey sich bei den Aelteren in Sachen wo sie Anstand finden, Raths zu erholen.

§. 7. Eigensinnige, und bedächtliche und singulare Meinungen oder auch solche, welche sich nicht sa viel auf die Acta als Privatinformationen gründen, oder das Aequum imaginarium den juri Scripto, oder die gemeine Rechte den statutarischen vorziehen, soll man von Seiten des Directorii wohl beobachten, und, im Falle dergleichen öfter vorkämen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt, in particulari mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

§. 8. Die Vota sollen auch niemalen verbothschaftet werden, sondern wann je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keine längeren Anstand leidete, solle einer oder zween Räthe in das Haus zu ihm geschickt, oder aber das Votum von ihm in Scriptis verschlossener eingesendet werden, welchen falls jedoch ein

Digitized by Google

solches Votum, zumal in Partheysachen niemals pro decisivo gehalten werden, sondern nur pro informatione dienen soll.

§. 9. Sollte der Präsident aus den nachfolgenden Votis solche Motiva und Umstände vermerken, welche in den vorhergehenden Contrairmeinungen nicht berühret würden, oder aber sich in den Votis eine solche Discrepanz bezeigen, welche schwer oder gar nicht zu combiniren seyn möchte, soll er von neuen Umfrage halten, und die Rationes contrarias vernehmen, solche auch dem Gutbefinden nach wohl etlichmal widerholen.

§. 10. Desgleichen soll auch, ohne neuer Amfrage des Präsidenten, jedem Rathe seine vorige Stimme zu verändern frei stehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und von dem Präsidenten der Ausspruch gethan worden.

§. 11. Contra Vota majora soll der Präsident keinen Anspruch thun, wo aber parea vorhanden, giebt er mit seinem Voto allerdings den Ausschlag; und da endlich die Vota gar so discrepant wären, daß nach etlichmaliger Umfrage weder paria noch Majora per Combinationem heraus zu bringen, so soll der Casus mit Anführung der verschiedenen Meinungen und Ursachen an dem geheimen Rath einberichtet werden.

§. 12. Die Rathschlüße, welche durch den Präsidenten einmal ausgesprochen worden, soll der vorsitzende Secretarius alsogleich dem Rathsprotolle einverleiben, und am Ende des Raths ablesen, oder in wichtigen Sachen der Referent selbst zu Hause den Bescheid verfassen, bey der nächsten Seßion in pleno vorlegen, und facta approbatione ad expediendum befördern.

(Im Revisorio setzen die Räthe den Bescheid selbst auf, und lesen ihn in pleno ab, wo sohin derselbe durch die geheime Canzeley expediret wird.)

§. 13. Weil keinem Richter, welcher sein Amt einmal gethan hat, von Rechts wegen gebühren will, seine eigne Erkenntniß und Conclusa, welche cum cognitione causae, das ist, audita utraque parte, abgefaßt werden, und foglichen vim sententiae haben, absque novo juris remedio selbst wieder umzustoßen, so soll auch der Hofrath, zumal nach geschehener Publication, oder expeditione Conclusi, sich dessen nicht anmassen; sondern im Falle die Partheyen dadurch beschwert zu seyn vermeinen, ihnen gleichwohl den weitern Weg Rechtens ad Revisorium bevorstellen, die angesuchte Restitutionen in integrum, aber niemal anders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Requisita Juris darzu vorhanden sind, zulassen.

§. 14. Es sollen endlich die Hofräthe nicht allein bey der Stelle, sondern auch außer dem Rathe, und aller Orten, sich ihres geschworenen Raths Verschwiegenheit allezeit fleißig erinnern; weder von ihren eigenen noch anderen Votis das geringste kund machen, und hierunter sowohl ihre schwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindschaften, oder andere böse Folgerungen, welche gemeiniglich aus dergleichen unbedachtsamen Propalationen entstehen, wohl zu Gemüthe führen. Wie dann endlich

§. 15. Der mehreren Verschwiegenheit halber, sowohl der Rathsdiener, als die Canzelei- und andere ad plenum nicht gehörige Personen, sich unter währenden Votiren und Ausspruche alles Ein- und Auslaufens in der Rathsstube enthalten sollen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Von den Expedition, Publication und Execution der Rathsschlüß.

§. 1. Was im Rathe einmal concludiret und abgelesen ist, soll von dem vorsitzenden Secretario ohne Aufenthalt expediret, und das Concept dem Referenten ad revidendum zugeschickt, von demselben unterschrieben, so fortin die Kanzeley zu schreiben gegeben, und endlich die Expedition dem Expeditori, die Acta aber samt dem Concepte der Registratur zugestellt werden. (Wie es mit dem Revisorio dießfalls gehalten wird, ist bereits oben ad §. 12. verstanden.)

§. 2. Die geheime Raths- und Revisionsberichte, wie auch die Schreibensaufsätze an ausländische und benachbarte Stände, sollen die bestellten Referenten selbst versertigen, die ersteren beyde unterschrieben, und, was in den geheimen Rath geht, in pleno ablesen.

§. 3. Die Publicationen sollen allezeit in prima instantia mündlich praesentibus partibus aut eorundem Procuratoribus geschehen, bey dem Hofrathe aber oder den Regierungen durch einen Secretarium in Beyseyn eines Raths nach der Session vorgenommen, dies publicationis auf das Concept oder in das Protocoll geschrieben, die Parthey darzu citiret, und deren Gegenwart vorgemerkt, darausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Kösten durch einen eigenen Bothen zugeschickt, in churfürstlichen Interessesachen aber solche hinaus geschrieben, und die Acta der Hofkammer gegen Recognition communiciret werden.

§. 4. Die Bescheide und Resolutionen soll man der Auflösung halber bey dem Expeditionsamte nicht aufhalten; sondern nach Verlaufe 14 Tagen ex Officio hinaus geben, und die Taxe von der restirenden Parthey executive einbringen lassen.

§. 5. Wofern nun gegen einen solchen publicirt- oder insinuirten Bescheid kein remedium juris suspensivum legaliter und in tempore eingewendet wird, so soll man stracks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was der summarische Proceß, die Landesdecreten, und das gemeine Recht in puncto executionis verordnen.

§. 6. Gegen säumige und ungehorsame Beamten soll der Hofrath nicht nur mit Vorweise, sondern mit Geld-, und, gestalten Dingen nach, mit Schottenstübelstrafe, auch wohl gar mit Suspension verfahren, im letztern Falle aber allezeit per notilia Bericht ad intimum erstatten; und im Falle die Suspension von Seiten der Hofkammer verfüget wird, dem Hofrathe Nachricht davon gegeben werden.

Artikel 9.

Von Diäten, Sportuln und Neglect. der Hofräthen.

§. 1. Von Commissionen über Land gebühret einem Hofrathe hinfüro des Tages 8 fl. —; doch soll er sich selbst verköstern, und von den Partheyen keinesweges defratiren lassen; die Commissionen allhier in loco aber sind gratis zu versehen, außer was die Probrelationen, Testamentsaufnahme und Publicationen derselben betrift, wofür ein jeder Commissarius 5 fl. zu genießen hat. Das nämliche Deputat passiret auch von solchen Inventuren, welche allhier in loco vorgenommen werden, es sey dann, daß solche über zween Tage andauerten, welchenfalls jedem Commissario nur 3 fl. des Tages zu verreichen sind. Dahingegen sollen dergleichen Extraverrichtungen nicht unter Rathszeit, sondern Nachmittage oder am Donnerstag nach der Procession vorgenommen werden; außer dessen aber kein Deputat passiret. (Probrelationen, Testamentsaufnahmen und Publicationen derselben, wie auch die Inventuren cessiren, bey dem Revisorio;

Digitized by Google

und weil hiernächst zu Amberg die Inventuren nicht durch die Räthe; sondern durch Secretarios vorgenommen zu werden pflegen, so soll dieses noch ferner also geschehen.)

§. 2. Obwohl bey den Justizdicasterien bishero keine Sporteln üblich gewesen, so wollen doch Ihro Churfürstliche Durchlaucht solche hinfüro in soweit gnädigst bewilligen, daß für einen jeden Definitivsentenz, oder auch interlocutoria vim definitivae habente, nach Gutbefinden des Directorii etwas gefordert werden kann, welches jedoch nicht schlechterdings nach den Bögen, sondern nach der Sache selbst, und den hierunter bezeigten Fleiß mit Moderation ermäßiget, auch in den importantesten Causis niemal über 10 Rthlr. taxiret, in Causis Domini aber, auch in Sachen, die Arme betreffen, nichts genommen werden soll.

§. 3. Der Kläger soll diese Sporteln allezeit vorschiessen, doch ihm, auf den Fall wenn der Beklagte in die Kosten condemniret wird, der Regreß deshalb bevorstehen, wo sie aber compensiret wurden, demselben von dem Beklagten nur die Hälfte refundiret werden.

§. 4. Alle obige Deputata (außer den Commissionen über Lande) wie auch bemeldte Sporteln sollen ad Cassam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahrt, verrechnet, und alle viertel oder halbe Jahre unter den gesammten Gremio mit Einschluße des Directorii und der Supernumerarien, wenn sie Votum decisivum haben, und gleich Dienste thun, in partes viriles, jedoch exclusive der pro emerito Declarirten, vertheilet werden.

§. 5. Dahingegen versehen sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu sammentlichen Dero Räthen desto mehr, daß sie in Ansehen dessen sowohl als der nunmehro geschehenen Besoldungserhöherung sich ante et post Sententiam aller Belohnungen und Geschänken so gewiß enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, welche sich dessen unterfangen, gewahrsame Exempeln statuiret, wie nicht weniger die Parthey selbst oder die Advocaten, so dergleichen Geschenke oder Versprechungen unternehmen, empfindlichst darum würden bestraffet werden.

§. 6. Damit der Unfleißige nicht mit dem Fleißigen in gleiche Theile participire, sondern seines Unfleißes halber vielmehr gestraffet, und dadurch zur Bezeigung seiner Schuldigkeit angetrieben werde, so wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß jene, welche über die im obigen vierten Artikel bestimmte Zeit der sechs und respective neun Wochen, das Jahr hindurch ohne churfürstliche specialiter schriftlicher Erlaubniß, oder aber sich ungemeldet oder unentschuldiget des Raths absentiren, zur Strafe von jeder Session 2 fl.; die Serovenientes aber, wenn sie eine halbe Stunde zu späth im Rathe erscheinen, 1 fl. Abzug pro illa Sessione von ihrer Besoldung zu leiden haben sollen.

§. 7. Desgleichen soll auch jenem Rathe nach Verfließung des Quartals von der Zeit an, da er mit seiner Relation oder Propositon in mora ist, alle Tage 1 fl., so lange die Mora andanret, an seinem Solde abgezogen, wie nicht weniger den Partheyen, wenn sie durch solchen Verzug Schaden leiden, allenfalls ex officio zur Indemnisation verholfen, und in Criminalibus die aus Verschulden des säumigen Referentens erloffene Kosten bey ihme erhoblet werden.

§. 8. Ihro Churfürstliche Durchlaucht wollen obverstandene Negleeta nicht dero Aerario zueignen; sondern dem gesammten Gremio ad Cassam communem aequis portionibus, so wie die Sporteln zukommen lassen, zu welchem Ende das Directorium der Hofkammer von Zeit zu Zeit nur sothanen Abzugswillen die gebührende Notification zu geben hat.

Digitized by Google

Artikel 10.

Von den Secretarien und Kanzleypersonen, Advoc., Notarien u. dgl.

§. 1. Die gesammte Hofrathskanzley steht sowohl unter der Direction als Jurisdiction des Hofrathskanzlers, weswegen auch eine besondere Ordnung und Instruction vorhanden ist, welche demnächst ebenfalls revidiret und erneuert werden soll; im Falle aber gleichwohl der Präsident einen Mangel in der Kanzeley entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterschlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, oder sonst verspühren würde; so soll er solches dem Kanzler um der Remedur willen erinnern, und, im Falle solche nicht erfolgt, alsdann höchster Orten die gehorsamste Anzeige darüber thun. (Cessiret im Revisorio; und zu Amberg stehet die Kanzeley nur in Dienstsachen unter dem Kanzler, und zu Burghausen stehen die Secretarii sowohl als die Advocaten nicht unter des Kanzlers, sondern der Regierungsjurisdiction, wobey es in einem so andern noch ferner belassen wird.)

§. 2. Weil die meisten Processen aus der Menge der Advocaten entstehen, so soll sich der Numerus Advocatorum bey dem Hofrathe nicht über 16 erstrecken, einfolglich so lange und viel kein neuer daselbst mehr angenommen werden; bis die Zahl der dermaligen Advocaten auf obige 16 abgegangen seyn wird.

Hiernächst soll man keine zur Advocatie lassen, welcher nicht seine Probrelation abgelegt, oder sonst von hinlänglicher Praxi und Gelehrsamkeit vorläufige Proben gegeben, auch sonst eines ehrbaren Wandels und guten Herkommens ist. Wo im übrigen auf jenes, was sowohl in der Gerichts- als Polizeiordnung, dann deren erlassenen Churfürstlichen Specialdecreten und Resolutionen von Advocaten und Procuratoren, mithin auch denselben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeiten, geflissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, viel weniger einige Praevaricationes, und heimliche Verständniß mit der Gegenparthey gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Excesse allen Rigor noch mit Gelde, Verweise, persönlichem Arreste, Aufhebung der Advocatie, und gestalten Dingen nach schärfer gestraft werden sollen.

§. 3 Nachdem auch vieles Unheil aus der großen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entspringt, so soll bey dem Hofrathe so leicht keiner immatriculiret werden, wenn er nicht vorhero allda examiniret, und sonderbar in der Kaiserlichen Notariatsordnung von Anno 1512, dann in dem ersten Buche siebenten Titel der Polizeiordnung wohl versiret zu seyn befunden worden. (Cessiret bey dem Revisorio, weil die Aufnahme der Notarien und Comitum palatinorum alldort nicht herkommen.

§. 4. Desgleichen soll man mit Immatriculirung der Comitum palatinorum behutsam verfahren, solche absque praevio examine et approbatione niemal vornehmen, und sie bey ihrer Reception oder Immatriculation ausdrücklich dahin weisen, daß sie ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bei Vermeidung schwerer Ahndung, weiter in hiesigen Landen nicht erstrecken, als es das Generale vom 5. Junii 1677 zulasset.

Digitized by Google

Artikel 11.

Von Quartals- und neuen Jahresberichten, dann Beobachtung dieser Raths-Ordnung.

§. 1. Alle viertel Jahre hat das Directorium ad intimum zu berichten, wie die Rathsordnung sowohl überhaupt vor dem ganzen Collegio, als jedem Rathsgliede insbesondere befolgt werde, wie sich jeder in seinen Funktionen anlasse; wer sich vor andern mit Fleiße, Integrität und Wissenschaft distinguire; auch was für Mängel sich in dem Justiz- und Polizeiwesen von Zeit zu Zeit verspühren lassen, in welcher Absicht dann auch die bey den Beamten fast völlig in Abschwang gekommene Quartalsberichten wiederum in den Gang zu bringen sind, damit man durch selbe jederzeit desto geschwinder und leichter in Erfahrung bringen möge, was etwann wider die Religion, Justiz, Polizey, und das landesherrliche Interesse directe vel indirecte in hiesigen Landen vorgeht.

§. 2. Dieweil auch Ihro Churfürstliche Durchlaucht intentioniret sind, selbst jedesmal in Compendio einzusehen, was das Jahr hindurch in dem Rathe ausgearbeitet wird, so befehlen Höchstdieselbe, daß zu Ende des Jahres nach hiebey liegenden Schemate eine Tabelle verfasset, und hierinn bey jedem sowohl auf der Ritter- als gelehrten Bank summarie aufgezeichnet werde, wie oft er das ganze Jahr hindurch in Simplicibus, Definitivis und Criminalibus referiret; wie viele Revisions- und geheime Rathsberichte erstattet; wie viele Quartalsacten bekommen; wie viel er von selbigen und vorigen Jahren daran rückständig sey, wie oft er mit oder ohne Erlaubniß von dem Rathe ausgeblieben; und was dieses alles in Summa betreffen, welche Tabelle von dem Hofrathspräsidenten nebst einem Remiße selbst allezeit ad manus gehorsamst zu überreichen ist.

§. 3. Auf daß nun aber diese Rathsordnung und Instruction desto genauer beobachtet, und in allen Punkten erfüllet, auch von ihnen, welche es zu wissen vonnöthen haben, nicht so leicht aus der Gedächtniß gelassen werde; ist solche nicht nur mit Eingang des neuen Jahres bei der ersten Session in pleno allemal abzulesen, sondern auch jedem Rathe auf Begehren ein Exemplar von dem Directorio unweigerlich zustellen zu lassen, inmassen dann die Uebertrettere von besagtem Directorio das erstemal mündlich oder schriftlich zu erinnern, das zweytemal aber bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht berichtlich anzuzeigen sind.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, ist gegenwärtiges Exemplar unter churfürstl. höchsten Handzeichen, dann dem größeren Kanzleysiegel hiemit ausgefertiget worden.

München, den 2. Juni etc. 1750.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nro. 1. S. 1.

§. 1485.

(Neue Hofraths-Ordnung von Anno 1779.)

I. Artikel. Von Bestell- und Verpflichtung des Hofraths.

§. 1. (vid. Nro. 127. §. 3.) Es wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht jederzeit Dero Hofrath mit einem ansehnlichen und zu solcher wichtigen Stelle geschickten Präsidenten,

Digitized by Google

Vicepräsidenten und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren und Adelichen, auch graduirten oder sonst gelehrten; sonderbar in Rechtssachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen, der wahren katholischen Religion zugethanen Personen guten Namens und Herkommens besetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben seine Fähigkeit bewiesen hat, dahin kommen lassen. Wenn es daher auf die Anstellung eines Hofraths ankömmt, so sind die Eigenschaften eines Kandidatens im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierüber die Stimmen per Schedas Scriptas einzuholen, sofort nach der Mehrheit derselben der Gutachtungsbericht zu erstatten. (Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet ist, solle auch bey dem Revisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden, dahingegen jenes, was in diesem und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, bey erfagtem Revisorio keinen Angang findet, weil daselbst kein Kanzler angestellt ist. Da diese Stelle die höchste und letzte Justizinstanz ist, so werden Seine Churfürstliche Durchlaucht bey Bestellung derselben auf lauter solche Subjecta, die bereits bey andern Kollegien mit Ruhme gedient, und sich bei dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Director des Revisiorii die Vices-Praesidii zu vertreten hat, so hat es mit ihm sowohl bey diesem, als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beschaffenheit wie bey dem Hofrathspräsidenten; welches auch bey den Vicedomen auf den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Vicestadthalter zu Amberg zu beobachten ist.

§. 2. Gebührt in den Rathsversammlungen dem Präsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschluß, die Eröffnung, Vertheilung der Arbeiten und Direction, auch dessentwegen von allen Räthen in Amtssachen der Gehorsam und schuldige Respekt; wohingegen er auf die Räthe eine fleißige Obsorge zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden nach der Gebühr und dem Herkommen gegen jedermann zu beschützen, und überhaupts auch sich gegen sie mit Achtung und Bescheidenheit zu benehmen hat. Es solle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Erinnerung ad Acta gesetzt, und er hiedurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Parteyen selbst nicht prostituirt, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt, oder zu Hause eröffnet werden.

§. 3. (vid. ibid. rec. Nro. 127. §. 12 et 13.) In seiner Abwesenheit solle dessen Amt durch den Vicepräsidenten, so ferne einer aufgestellt ist, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präsidenten für einen Theil des Vorstands mit zu halten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident und Kanzler in der Unterschrift mit beyzusetzen, wie auch alle Vorstandsberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn sie anwesend, zu unterschreiben sind. Es gebührt aber ihm Vicepräsidenten in Anwesenheit des Präsidenten weder die Eröffnung, noch die Austheilung der Akten. (Weil sich weder bey dem Churfürstlichen Revisorio, noch den Unterregierungen ein Vicepräsident befindet, so cessirt daselbst dieser Paragraph.)

§. 4. (vid. Nro. 127. §. 4.) Wiewohl in Zukunft das sämmtliche Kanzleypersonale unter dem Pleno zu stehen hat, so gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufsicht über die hiebey vorkommenden Geschäfte, und in den übrigen Rathssachen, nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten die Kondirektion, wie nicht weniger in Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie sich nämlich außer dem Rathe befinden, die Präsentation,

Digitized by Google

Eröffnung und die Benennung der Kommiſſarien für jene Seſſion. In dieſer Verrichtung ſoll er von niemand gehindert ſondern von dem geſammten Rathe reſpektirt, und demſelben die ſchuldige Folge geleiſtet werden. (Bei dem Churfürſtlichen Revisorio iſt weder ein Kanzler, noch eine förmliche Kanzley, es ceſſirt alſo hiebey dieſer Paragraph gleichfalls.)

§. 5. In Abweſenheit des Präſidenten und Vicepräſidenten hat der nächſt vorſitzende Rath auf der Ritterbank die Umfrage, und den Beſchluß zu thun, er ſolle ſich aber jedennoch der Eröffnung, Präſentation, Austheilung, oder weitere Direktion anderſt nicht anmaſſen, es ſey dann nebſt dem Präſidenten und Vicepräſidenten auch der Kanzler mit abweſend; in dieſem Falle ſoll der erſagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Praesidii, und der von der Gelehrten die Stelle des Kanzlers vertreten. Es befehlen aber Seine Churfürſtliche Durchlaucht Höchſt Dero Hofrathsvorſtände gnädigſt, daß ſie zugleich nicht abweſend ſeyn, und mit fleißiger frequentirung des Raths den Räthen mit einem guten Beyſpiele vorgehen ſollen. (Es ſolle hinfüro bey dem Revisorio in Abweſenheit des Direktors ſo gehalten werden, daß allezeit der vorſitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Praesidium führen, ſohin ſowohl die Präſentation als Eröffnung, Umfrage und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Anfagung außerordentlicher Seſſionen ſich mit dem ältern Rathe auf der gelehrten Bank unterreden ſolle.)

§. 6. Ein jeder, der in den Hofrath aufgenommen wird, ſolle hinfüro in der öffentlichen Rathsſeſſion nicht nur das katholiſche Glaubensbekenntniß ablegen, ſondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, als regierenden Chur- und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn wolle, wie auch den hieſigen Churlanden und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen und Leuten dieſes Churfürſtenthums ihre rechtmäßigen und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen beſchützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Churfürſtenthums dem Mindeſten ſowohl, als dem Mehreſten getreulich rathen, und das Beſte thun werde, was ihm ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtand weiſen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verſchweigen, und im Gerichte keiner ſonderbaren Partey anhangen, oder ihr zu gutem einen Beyfall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geiſtliche oder weltliche Perſonen angehen. Daß er endlich, alles getreulich und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundſchaft, Furcht, Neid, noch eine andere Urſache, oder Beweggrund anſehen, ſondern Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um ſeine ſämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Partey, noch von jemand andern eine Schankung, oder Verſprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle.

(Den Reviſionsräthen, die ſchon vorher in andern Churfürſtlichen Collegien, als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.)

§. 7. Damit aber dieſem allem nachzuleben deſto weniger einige Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inländern, noch weniger Ausländern mit Pflichten, Dienſten, beſtimmten oder unbeſtimmten Solde- oder einigen Gnadengehalte verwandt ſeyn, ſich auch ohne beſondere gnädigſte Erlaubniſſe keiner Vormundſchaft, Kuratorie, ausgenommen bey anverwandten, oder eines verſtorbenen Mitrathskindern und Wittwen, einiges Beyſtandes unter-

Digitized by Google

ziehen, viel weniger mit den Parteyen selbst, oder ihren Advokaten, Agenten und Gewalthabern verträulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bey Vermeidung wirklicher Kassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften stellen, überhaupt sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides, und desselben schweren Verantwortung vor Gott, und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern, darwieder von keinerley Ursachen wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als außer demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertreter seines Amts gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Seine Churfürstliche Durchlaucht gelangen lassen. Hiernächst befehlen Höchstdieselben, daß sich kein Hofrath bey Verlurst seiner Stelle ohne gnädigste Verwilligung vereheliche, und verhoffen auch mitbey, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzu großen und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht oder Mistrauen gegen ihn erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüssiget werde.

II. Artikel. Von dem Rang der Hofräthe und übrigen Vorzügen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die sogenannte Gelehrte- und Ritterbank abgetheilt ist, so bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präsidenten rechten, diese aber zur linken Hand sitzen sollen. (Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürstlichen Revisorio, wie auch bey den Regierungen zu N. und N. den Sitz zur rechten Hand hergebracht hat, so solle es dabey noch ferner verbleiben.)

§. 2. Auf beeden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders sonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber solle der bisher übliche Unterschied zwischen wirklichen Churfürstlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, die mit dem Kammerschlüssel nicht begabt sind, sitzen, und endlich der Ritterstand, und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie sie nach und nach verpflichtet und angestellt worden sind, aufeinander folgen. (Bey dem Revisorio wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht noch ferners den Rang sowohl mit der Session, als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wissen, so zwar, daß allezeit der später angestellte dem ältern nachsitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio eher verpflichtet worden ist.)

§. 3. Nachdem sich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, so gebührt demselben jederzeit auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz: welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten ist. (Dieser Paragraph findet bey dem Churfürstlichen Revisorio, und den Unterregierungen keinen Angang.)

§. 4. (vid. Nro. 127. §. 6 et 7.) Bey Konferenzen, Kommissionen, Deputationen, wo aus verschiedenen Kollegien Räthe zusammen gerufen werden, sollen die Oberlandesregierungs- und Revisionsräthe voraus, und nach ihrem Alter sitzen, nach diesen gebührt den Hofräthen der Vorsitz, und endlich nach diesen haben die Hofkammer- und andere Räthe nach ihrem Alter Platz zu nehmen.

Digitized by Google

§. 5. (ibid. §. 8.) Außer den Rathsversammlungen sowohl bey öffentlichen, als Privatzusammenkünften hat es bey dem bisherigen Regulativo sein Bewenden, daß die Hofräthe mit andern Churfürstlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denn, wenn sie Kämmerer, Grafen oder Baronen sind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Rittermäßigen Adel sind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinfalls im Jahre 1766 ergangene widrige Resolution hiemit aufgehoben seyn solle.

§. 6. Haben sich die Hofräthe all jener Vorzüge, und Freiheiten zu erfreuen, die allen Churfürstlichen Räthen überhaupts sowohl in den Landrechten, als durch besondere gnädigste Verwilligungen eingeräumt sind.

§. 7. Daferne einer der Haupträthe seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur die Titulatur, und der Rang, sondern auch alle übrige der Hofrathsstelle anklebende Vorzüge von selbst hinweg; es sey denn, daß sie ihm bei seiner Entlassung ausdrücklich vorbehalten werden.

III. Artikel. Von denen zum Hofrath gehörigen Sachen.

§. 1. Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen, die in das Justizwesen einschlagen, und entweder per modum Simplicis querelae, aut appellationis vel commissionis Specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweders die Unzuläßigkeit, oder ein Mangel erscheint, so solle man im ersten Falle keinen Prozeß gestatten, sondern die Partheyen von der Faust abweisen; im zweyten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß sie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang ersetzen sollen. (Dieser Paragraph hat bei dem Churfürstlichen Revisionsrathe, so viel den viam Simplicis querelae belangt, nicht statt.)

§. 2. Es solle jedoch niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unterregierungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es sey dann, daß daselbst die Justiz geflissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen oder abgerufen werde, wie solches Seine Churfürstliche Durchlaucht sowohl von Landherrschafts wegen, als vermög der erklärten Landsfreiheit zu thun allerdings zusteht. Es soll aber auf jedem Falle, wenn aus den eingesandten Akten eine geflissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Justizverweigerung zu ersehen ist, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Partey zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Churfürstliche Unterregierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle berichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus gegen sie die Gebühr verfügt werden möge.

§. 3. Weil dem Churfürstlichen Hofrathe die jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Criminalfällen beigelegt ist, so sind daselbst alle jene Malefizsachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter die des Malefizes berechtigten Stände gehören, oder in das Forum militare einschlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, soll ohne weitere Anfrage, auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Exekution gebracht werden. Die Malefizsachen sollen unter die geschickten Räthe zur Instruktion

Digitized by Google

ausgetheilt, und nach dem Schlusse derselben andere zum Referiren übergeben, sofort statt eines Bannrichters die Exekution hier in München dem Stadtoberrichter, der sich dieses Geschäftes in Person unentgeltlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichtsschreiber, oder Falls kein Gerichtsschreiber, oder anderer Churfürstlicher Beamter im Orte vorhanden ist, einen nächstangelegenen, dem deswegen die Reisekösten zu passiren sind, übertragen werden. Es sollen auch die Malefizsachen vor andern, sonderbar aber, wenn einige Personen im Arreste sitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle sich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zu Laste würde kommen lassen, soll er das erstemal von dem Vorstande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er sich aber diese Ahndung nicht zur Gewarnung seyn läßt, das zweitemal seine Fahrläßigkeit zur Bestrafung höchster Orten angezeigt werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich in Kriminalfällen nichts bevor, außer was in das jus aggratiandi einschlägt, dessen sich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlassung, noch Milderung der einmal erkannten malefizischen Strafe, es sey gleich am Gelde, Gut, Leib oder Ehre in via gratiae einiger Weise anzumassen, viel weniger dieses denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu gestatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweissung bey Inländern nicht mehr in Uebung, die Ausschaffung der Ausländer aber ohne das juris ist, so darf bey diesen von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erhaltene Hofrathskonsense verfahren werden. Es stehet auch dem Hofrathe frey, auch ohne Begrüßung der Unterregierungen, ungeachtet sie ihm in Kriminalsachen nicht subordinirt sind, bey Inländern die Verweisung aus einem Regierungsbezirke zu diktiren. An Orten, wo die sogenannte Recht- und Urtheilsprecher noch Herkommens sind, wird es zwar, wenn nicht selbst gutwillig davon abgestanden wird, noch ferners dabey gelassen; Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber auch von der Zeit an, da die Sache an ersagte Rechts- und Urtheilsprecher gelanget ist, keine Atzungskösten mehr zu tragen; sondern sie ihnen aufzubürden. Die Kriminalinquisitionen sollen gegen adeliche, oder karakterisirte Personen niemals ohne Churfürstliches Vorwissen und Befehle, wie auch gegen Beamte in Justiz- und Polizeisachen nicht ohne vorgehende Einstimmung der Churfürstlichen Oberlandesregierung verhänget werden; wenn sie aber selbst gegen Beamte eine Untersuchung oder Einsicht vornehmen lassen will, ist derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landschaft hingegen stehet diese Befugniß vi Decreti vom 16. Hornung 1748 gegen ihre Beamte anderst nicht zu, als bei vorkommenden genugsamen Verdachte und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweisungsbefehl, und gegen Revers, daß diese Konzession zu keiner Konsequenz angezogen, oder zu weit ausgedehnt werden wolle. (Dieser Paragraph cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch Politica gehörig sind. Nicht weniger cessirt der dritte, und nachfolgende Paragraph, so weit sie die Landschaft angehen, bey der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landschaft vorhanden ist.)

§. 4. In Policeysachen gehört überhaupts der Oberlandesregierung die Oberaufsicht und Erhaltung der guten Ordnung; in Fällen aber, wo die Parteyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Policeyanordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium, et Singulorum obwalten, steht die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

Digitized by Google

§. 5. Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen von ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, sich auch hierinnfalls durch ihre Fiskalen, und Kammeradvokaten, oder aber durch ihre Beamte vertreten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferners dabey sein Bewenden, und ist ihr Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sachen eine unpartepische Justiz administrirt werde; doch sind in solchen Causis Domini, und Interessesachen die Acta post conclusionem causae ante Sententiam, es seye gleich um ein definitivam, oder inter locutoriam, vim definitive habentem, oder einen andern präjudicierlichen Punkt, z. B. die admissionem articulorum ad probandum, und dergleichen zu thun, sammt der Appellation, und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungs willen sub poena nullitatis zur Hofkammer zu geben, die sodann bei der Relation nicht nur abzulösen, sondern auch nach der Gebühr justizmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas neues vorkömmt, die Gegenpartey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen ist. Nachdem das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt worden ist, so sollen die Akten alsofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheischt, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In diesen Fällen fangen die fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruche, sondern von dem Tage der Aktenauslieferung, die von dem Registrator fleißig vorgemerkt werden sollen, zu laufen an. Eben dieses ist auch in causis ecclesiarum in Rücksicht des fisci bey dem geistlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiscus binnen den bestimmten Terminen, oder Fatalien nicht eingelangt; sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respective die Appellation ergriffen, und nur unter dem geraden Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebeten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal, und willführliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegenpartey allenfalls verursachten Schadens angehalten werden möge. Damit aber in Dero eigenen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, solle man die von den Unterthanen gegen die Churfürstliche Beamte stellenden Klagen, sammt dem Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man diesen ad replicandum kommunicirt, zur Hofkammer geben, und allvort überlegen, wie weit das landesfürstliche Interesse mit einschlage, und was darinn vorzunehmen sey. Es solle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eignes Gut, Interesse, Vorrechte, und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von der Hofkammer der Konsens hiezu ertheilet worden, widrigenfalls die Ausführung des Streits auf ihre, der Beamten eigene Gefahr und Kösten ankömmt, anbey gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände die gebührende Ahndung geschehen solle. Es solle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Kommißion zu Führung der Processe im Namen des fisci ohne besondere wichtige Ursache nicht übertragen, sondern von den Fiskalen selbst die Rechte Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vertreten werden. Ferners solle auch gegen sie, Beamte, wenn sie hiereinfalls fahrläßig sind, alsdenn eben so, wie mit dem fisco, mit der Strafe und Schadensersetzung verfahren werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeisterischen Umrite stunden, wider einen Beamten sich beschwert zu seyn vermeynen; sollen sie ihre Beschwerde zur Churfürstlichen Oberlandesregierung einberichten,

Digitized by Google

und hierüber die Entschließung erwarten; außer dessen solle weder der Hofrath, noch andere Stellen auf solche Klagen verfahren, sondern von den bereits erloffenen Unkösten oder Schäden dem amtirenden Bürgermeister oder Kammerer ein Drittel, dem Stadtschreiber oder Marktschreiber hingegen, weil sie bessere Einsicht haben sollen, folglich auch hieran die größere Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eigenem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben diese Strafe solle auch gegen sie, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen die übrige schuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn sich nach Verlauf des Processes geäußert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille, oder andere böse Leidenschaften die Triebfeder hievon waren. Dahingegen man sich auch diesen, und dergleichen Fällen versehen will, daß die Churfürstliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einstimmung der Oberlandesregierung verfahren, wieder in Eintheilung, oder Abschlagung des Konsenses sich eine gestissentliche Verzögerung werde zur Schuld kommen lassen. Was endlich bloße Kameralsachen sind, zum Beyspiele: das Rechnungswesen, und dergleichen solle der Hofrath derselben keineswegs vor- oder eingreifen, sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen, die zwischen beeden Kollegien modo commissorio zum Beyspiel: in Untersuchung eines Beamten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlusses, oder im Falle dieses nicht zu bewirken ist, wenigstens eines gemeinschaftlichen Berichtes mit Anführung der beederseitigen rationum pro, et contra mit einander vergleiche, alle Partikularabsichten und Leidenschaften beyseits setze, sonderbar aber in der Korrespondenz hitzige Anzüge, und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Erwägung, daß dadurch ohne das niemals etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen und ungebührlichen Zank und Kollision zurück geschlagen werde.

(Bey dem Churfürstlichen Revisorio werden die Acta in causis Domini vor der Erkenntniß zur Churfürstlichen Hofkammer nicht mehr kommunicirt, sondern dieses liegt nur dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Unterregierungen, und zwar jenem, dergestalt ob, daß auch derselbe die beyden Akten fündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon absondere, sondern zugleich mit den Akten zur Churfürstlichen Hofkammer hinüber gebe.)

§. 6. Da der obern Landesregierung, und dem geistlichen Rathe sonderbar obliegt, die landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der Churfürstliche Hofrath dieses Geschäfft überlassen. Wenn es aber um eine Causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der Churfürstliche Hofrath hierinn so verfahren, wie im nächst vorstehenden 5ten Paragraphe verordnet ist.

§. 7. Die Gränzsachen, und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, sie mögen bereits bei den Reichsgerichten anhängig seyn, oder nicht, werden hiefür von der Churfürstlichen obern Landesregierung behandelt werden; es hat also der Churfürstliche Hofrath auch hiereinfalls die Hände nicht mehr einzuschlagen.

§. 8. In liquiden Kammer- und Landschaftsgefällen soll der Hofrath keinen Proceß gestatten, vielweniger den Beamten in Einbringung derselben einigen Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf gestellte Requisition die Execution befördern helfen. Wo sich aber dergleichen

Digitized by Google

Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, solle vor allem mit der Hofkammer, und respective der Landschaft darüber kommunicirt, und ehe dieses geschehen ist, auf die bloßen Narrata der klagenden Partey kein Instand, oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. Ueber die Geschäffte in Münzsachen in so weit sie die Erhöherung, oder Verminderung des Geldkurses, und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen, hat hinfür die obere Landesregierung das Direktorium zu führen, folglich ihr der Churfürstliche Hofrath dasselbe zu überlassen.

§. 10. Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die bloßen Cameralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch daselbst das Umrittwesen und andere ihr angewiesene Geschäffte alldort zu besorgen.

§. 11. Die Konfiskationsfälle im Maut- und Accieswesen, die dem Kommercienkollegio in der ersten und zweiten Instanze zur Verhandlung beygelegt sind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, sondern die hierinnfalls vorkommenden Sachen alsofort dahin zu geben. Alle übrige Straffälle hingegen, die in das Civil-, Policey- oder Kriminalwesen einschlagen, gehören in Zukunft wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürstlichem Vorwissen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiae geschehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigener Willkühr disponirt werden solle. Desgleichen; wenn von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, solle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Strafen nicht zu gering angesetzt, und auch den Konkordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. (vid. Nro. 145 et 157.) Da in Betreff der Lehensachen das Extrajudiciale zu dem Lehenhof gehört, so stehen hingegen in judicialibus, oder denen zwischen den Vasalen unter sich, oder Vasalen, und dem lehenherrlichen Fiskalen entstehenden Streitigkeiten hinfüro die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 13. Wenn strittige Jurisdiktionsfälle mit- oder zwischen den Hofstäben vorfallen, hat der Churfürstliche Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern sich, wo ein Zweifel dießfalls vorkömmt, bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort aus zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathskollegii zu N. halber bleibt es bey der Verordnung vom 10. Brachmonats 1687, vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulatnräthe, und zu N. wohnende Churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mautner und Salzbeamter immediate unter dem Hofrathe stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten-, Maut-Salzgegenschreiber und Bauschreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidüberreiter, Ballmeister, Mautamtsüberreiter, Salzstadtmeister und Salzträger, im Falle diese keine Bürger sind, sollen nebst dem Kastenknecht unter dem Statthalter und Rathskollegio stehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen sind.

§. 15. Die Bestättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten und Gerechtigkeiten, Majorenitätserklärungen, Ertheilungen der Veniae aetatis, Legitimationen, und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen und Immatrikulationen der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien und Prokuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen

Digitized by Google

Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so soll auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advokat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex jure auf einer Unserer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Kommission ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit sattsam gewiesen hat. Zu dieser Kommisoon solle der Oberlandesregierungspräsident zween Räthe nebst einem Secretär, und der Hofrath gleichfalls zween Deputirten, die Kommissäre sofort den Kandidaten zu einer Advokaten- oder Prokuratorstelle sonderbar aufgeben, daß sie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum instruiren, einen Bescheid hierüber sammt den rationibus dubitandi et decidendi abfaßen, sofort auch eine Appellationsschrift entwerfen sollen. Die angehenden Notarien hingegen sollen sonderbar aus der Kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und dem ersten Buche 7 Titel der hiesländischen Rechts- und Polizeiordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung ist von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und sodann das ausgefallene Gutachten sammt dem Examinationsprotocoll zu der obern Landesregierung einzusenden, wo sofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Kandidat tüchtig, oder unfähig sey. Für die Prüfung eines angehenden Advokatens sollen einem jeden Rath fünf Gulden, dem vorsitzenden Sekretär ein Konventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Prokurator und Notario hingegen der dritte Theil von dieser Taxe, und gar unvermöglichen Leuten, sie mögen zur Advokatie, oder einer Prokuratorstelle, oder zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden.

§. 16. Der Sachen, die unter die bloßen Gratialia, Cammeralia, Commercialia und Militaria gehören, oder schon wirklich an die höchste Stelle, Oberlandesregierung oder an das Revisorium gelangt, oder sonst jemand ex commissione speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden sind, deren allen solle sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst etwas vorkömmt, solches unaufhaltlich an seine Behörde verweisen, in causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig ist, füreinander zu bringen suchen.

IV. Artikel. Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tage, außer den Sonn- und noch nicht abgeschafften Feyer- dann Galla-Erchtägen, Donners- und Samstägen Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne besonders erhebliche Ursache vor Verfluß dieser Zeit aus dem Rathe zu gehen gestattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beysammen ist, solle hieraus alsdann der Präsident diejenigen auswählen, und benennen, woraus das Separatum, oder der Nebenrath bestehen wird. In den Separatis sind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinn die erforderliche Ordnung beybehalten werde, solle dabey der Vicepräsident, wenn er am nämlichen Tage im Rathe erschienen ist, in dessen Abwesenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbank, der hiezu nebst andern Räthen von dem Präsidenten ernannt wird, den Vorsitz und die Umfrage führen, und ihn die übrigen Räthe wie den Präsidenten zu respektiren schuldig seyn. (Das Revisorium kömmt die Woche hindurch zwey oder dreymal ohne besonders angesagte Sessionen zusammen; wobey es sein Verbleiben hat.)

Digitized by Google

§. 2. Im Falle der Vorstand einen außerordentlichen Rath Vor- oder Nachmittag ansagen lassen würde, sollen die Räthe dabey zu erscheinen allerdings schuldig seyn, und sich weder von dergleichen besondern, noch den gewöhnlichen Sessionen durch etwas abhalten lassen.

§. 3. Wenn der Präsident oder Kanzler an Besuchung des Raths verhindert wäre, so sollen sie einander zeitlich Nachricht geben, damit auser dessen die Session nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeitlang zu verreisen gedenkt, so hat er sich dießfalls bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorläufig zu melden, und um die gnädigste Erlaubniß zu bitten.

(Der Revisionsrathsdirektor soll in solchem Falle dem auf der Ritterbank vorsitzenden Rathe die erforderliche Erinnerung machen lassen.)

§. 4. Solle man, wie bisher, ein ordentliches Raths-Diarium halten, und darinn der Vorstand sowohl die Gegenwärtige, als Abwesenden fleißig vor- besonders aber bey diesen anmerken, ob sie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entschuldigungen dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Diarium mit den gewöhnlichen Quartalsberichten an höchsten Stelle zur Einsicht überschickt werden muß, so solle man auch für jedes Quartal ein eigenes Buch binden lassen.

§. 5. Die allgemeine Entschuldigung, daß man verhindert sey, oder zu Hause zu thun habe, und was dergleichen Ausreden mehr sind, solle man gar nicht, und die vorgewandte Unpäßlichkeit, sonderbar wenn sie mehrere Sessionen hindurch andanern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugnisses, oder andere hinlängliche Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dergleichen Entschuldigungen pro non factis halten.

§. 6. Bey den später Erscheinenden, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungsursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

§. 7. Da aber auch billig ist, daß einem jeden Hofrathe eine gewisse Zeit zu seinen eigenen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten zugelassen werde, so sollen auch nachstehende Ferien eingeführt werden: als vom 24. Christmonats an bis auf den 10. Jänner des nächstfolgenden Jahrs; von dem Palmsonntag bis auf den ersten Sonntag nach Ostern; die ganze Pfingstwoche hindurch, und endlich vom Michaelistage an bis auf den ersten Wintermonat. Wenn ein Rath unter dieser Zeit verreisen will, so solle dieses dem Vorstande gemeldet, und um Erlaubniß angesucht werden. Es versehen sich aber Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyn, sondern einige derselben hier bleiben werden, damit die vorfallenden, und keinen Verzug leidenden Sachen, sonderbar aber die Malestzvorfallenheiten, jedennoch verhandelt werden mögen.

§. 8. Da nunmehr die Ferien verlängert worden sind, so haben sich auch damit die wirklichen Kammerer zu begnügen, und ist ihnen keine längere Abwesenheit zu gestatten.

§. 9. Wie es mit Bestrafung der von dem Rathe abwesenden, oder zu spat eintreffenden Räthe, auch was ihnen deswegen für jede Session an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist im 9. Art. 6. §. mit mehrern versehen.

§. 10. Damit aber das Diarium desto richtiger und zuverläßiger gehalten, und die Abwesenden sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch einen andern präsentiren zu lassen keine Gelegenheit finden mögen, so solle dasselbe in das Präsidentens Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener währender Session im Pleno und in Angesicht des Präsidenten

Digitized by Google

eingeschrieben, weder von ihm Rathsdiener noch andern hierinn viel umgeschlagen, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten zum präsentiren zugestellt, die Präsentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anwesenden Räthen die Gegenwart so, wie bey den ausgebliebenen die Abwesenheit angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelassen werden.

§. 11. Im Falle die obige Bestrafung bei den Saumigen keinen Versang haben, und ihre Abwesenheit ein, als andern Wegs fortdauern sollte, hat der Vorstand höchster Orten die gehörige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemässnere Veranstaltung gegen sie vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten und Kommissionen über Land, so viel es immer möglich ist, verschont, und diese vielmehr den Beamten übertragen, die ersten aber auf alle ihnnliche Art und Weise ausser der gewöhnlichen Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Raths desto weniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Kollegien angestellt sind, so solle ihnen der Vorstand nicht gestatten, daß sie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hienach aber auch gleich wiederum an ein anders Collegium unter dem Vorwande, daß sie auch daselbst einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, so lang zu bleiben, bis die Versammlung vollendet ist.

§. 13. Weil an Donnerstägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Processsion kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich dabey die Räthe, so viel es immer möglich ist, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Galla- und andern Tägen, oder wo ihnen sonderbar dazu angesagt wird, bey Hofe erscheinen; indem man sie allda beobachten, und sonderbar jene, die öfters abwesend sind, eine unbeliebige Erinnerung machen lassen wird.

V. Artikel. Von Eingebung, Eröffnung, Präsentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles, was in den Hofrath kömmt, solle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorstande, noch viel weniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldenden Partheyen an den Rathsdiener verwiesen werden.

(Bey dem Revisorio solle in Zukunft bey dem Kanzleydiener, und bei der Regierung N. noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.)

§. 2. Der Rathsdiener solle alle eingereichten Schriften ordentlich präsentiren, ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkömmt, darinn unter dem nämlichen Dato getreulich vormerken, sofort sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4 kr. darauf drucken.

§. 3. Er solle sich aber bey der Kassationsstrafe nicht unterstehen, die eingebenen Schriften, sonderbar die Appellationen, bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen, oder etwelche Täge ankömmt, unter einem andern Dato, als sie übergeben worden sind, zu präsentiren, oder einzuschreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4. Der Rathsdiener solle keine Schriften annehmen, die nicht außenher mit einer ordentlichen und förmlichen Rubrik, oder Unterschrift bemerkt sind: wenn, und was sie eigentlich betreffen.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeschrieben und präsentirt sind, sollen sie dem Vorstande zur Eröffnung vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 6. Sieht es zwar dem Präsidenten frey, die eröffnete Exhibita zur gebührenden Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch solle er sie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zustellen lassen, ehe sie zur Registratur gekommen, allwo in die Registraturs-bücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden sind, damit er auf solche Weise von allen Sachen die vorläufige nöthige Wissenschaft erlangen, und in dem Rathe nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt ist.

§. 7. Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äußerlichen als innerlichen Forme beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice judiciario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mithey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Parteyen mit gebührender Ahndung zurück gegeben, und die allenfalls fehligen Advokaten mit der verdienten Strafe beleget werden. Sonderbar ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und so viel die Parteysachen betrifft, auf Stempelpapier geschrieben, auch bey geringen und unsiegelmäßigen Personen von einem recipirten Advokaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einstweilen mit einer Kaution de rato et grato belegt ist.

§. 8. Keiner von den Räthen ist befugt sich selbst Akten ad proponendum, vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Akten, und die Anordnung der Referenten, und Kommissäre dem Vorstande, vorzüglich aber dem Präsidenten, gebührt, so solle man sie auch vor demselben lediglich erwarten. In seinen eigenen Sachen solle sich der Präsident der Austheilung enthalten, und sie denjenigen, der nach ihm dirigirt, überlassen.

§. 9. So oft geschlossene Akten vorhanden sind, solle hievon dem Präsidenten durch den Registrator die unverzügliche Anzeige geschehen, und, da ihrer viele sind, eine Liste hierüber verfaßt, und ihm Präsidenten vorgelegt werden, damit er sie, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers, unter die Räthe vertheilen möge.

(In Amberg hat nicht der Registrator, sondern der Archivarius die geschlossenen Akten in Verwahr; dem also die allenfalls erforderliche Liste zu verfassen obliegt.

§. 10. Sachen, die pressant sind, und keinen längern Verzug leiden, sollen alsogleich einem Rathe zum Vortrage zugestellt, und dieses im Referentenbuch angemerkt werden; damit nicht widrigenfalls mancher Rath mit Extraarbeit gar zu sehr überlegt, und dadurch mit der ordinären Verrichtung zu folgen außer Stande gesetzt werde.

§. 11. Die Kurrentsachen sollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und sie dem nächstens in Separato vorgetragen werden.

(Bey dem Revisorio wird alles in plena Sessione vorgenommen.)

§. 12. Wenn sich wieder Verhoffen entweders bey einem Rathe, oder aber in der Registratur viele unausgearbeitete Akten häufen würden, so solle dem fahrläßigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derselben anberaumt, und nach Verfluß desselben, wenn er seine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, seine Fahrläßigkeit höchster Orten angezeigt, von dem Registrator aber eine Specifikation derselben verfaßt, und dem Präsidenten, wie oben §. 9. bereits erwähnt wurde, vorgelegt, sofort von ihm ausgetheilt werden. Diese Austheilung solle regulariter so geschehen, daß allezeit die länger schon liegenden Akten vor den übrigen ausgetheilt werden sollen.

Digitized by Google

§. 13. Es solle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und wichtige, oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugestellt, außer dessen aber, so viel es immer möglich ist, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinfalls unter den Räthen von der Ritter- und Gelehrtenbank kein Unterschied gemacht werden, weil beiderseits eine gleiche Besoldung genossen wird.

§. 14. (vid. N. 127. §. 9.) Causas connexas solle man in der Austheilung nicht absondern, auch die einmal bestellten Referenten ohne wohl erhebliche Ursache, und ohne Vorwissen und Ermäßigung des Pleni nicht abändern: Und wie sich der Vorstand aller Neigung und Empfehlung einer Parthey gänzlich zu enthalten hat, also auch solle kein Rath um gewisse Akten ansuchen, oder sich durch die Parteyen in Vorschlag bringen lassen, und hiedurch einen großen Verdacht auf sich laden, sohin der Gegenpartey zu seiner Rekusation den billigen Anlaß geben.

§. 15. Kein Rath solle hinfüro seiner Funktion entlassen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Akten vorgetragen.

§. 16. Es ist Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernstlicher Wille und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit stille gehalten, auf den Ausschwätzer sowohl Amts halber, als auf Verlangen eines oder mehrerer Räthe genau und mit Nachdruck inquirirt werden soll. Würde sich zeigen, das sich hierinfalls entweder ein Sekretär, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, sondern auch sogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geschwätzt habe, so solle der Befund bei der höchsten Stelle angezeigt werden, damit man die Exempel statuire, und dadurch dergleichen schädliches und schändliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht ersehen werden möge, wer als Referent ernannt worden ist, sollen in dasselbe die Referenten von dem Vorstande mit eigener Hand eingetragen, und auch dasselbe fleißig eingesperrt werden.

§. 17. In gar wichtigen oder verworrenen Sachen, sonderbar wenn man sich ratione facti nicht recht vergleichen kann, sollen die Akten nicht nur einem, sondern wohl zweenen oder dreyen Räthen zum Lesen, und Durchgehen dergestalt zugestellt werden, daß keiner von dem andern von wirklicher Re- und Korrelation Wissenschaft hievon erhalte.

§. 18. Wer über 14 Tage verreiset, solle mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands nicht nur einen andern Rath, der ihn in unverschieblichen Vorfallenheiten nach Erforderniß zu vertreten hat, geziemend ersuchen, sondern auch seine sämmtlichen Akten vor der Abreise sammt einer eigenhändig unterschriebenen Specifikation derselben zur Registratur liefern, bei seiner Zurückkunft aber alsogleich wiederum übernehmen.

§. 19. Da schon oft die Klage geführt worden ist, daß die Akten den Räthen vielmals sehr mangelhaft oder zerstreut zukommen, und oft mehrer Mühe und Zeit mit Ergänzung und Registrirung, als Ausarbeitung derselben verwendet werden müße, so sollen hinfüro sämmtliche geschlossene Akten zusammen geheftet, und ehe sie zum Referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Parteyen, oder ihrer Anwälte inrotulirt, von diesen, oder jenen der Rotulus unterschrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, sofort vollständige Akten ordentlich paginirt, und außen rubricirt, endlich aber in einen, oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch letztes jedoch nur bei den wichtigsten Akten zu beobachten ist, wo hingegen es bey andern

Digitized by Google

zu Ersparung der Kösten nur bey der bloßen Zusammenheftung und Verfassung des Rotuli, und Extractus Protocollorum sein Verbleiben hat.

VI. Artikel. Von Referir- und Proponirung der Akten.

§. 1. Weil mit dem Vortrag der geschlossenen Akten der Turnus eingeführt worden, so hat es zwar hiebey sein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Akten in Handen hat, an deren Verbscheidung den Parteyen viel gelegen ist, oder die von ihnen sehr betrieben werden, so solle er sich bey dem Vorstand melden, und um die Zulassung zur Propositien vor dem Turno das Ansuchen stellen, auch ihm hierinnfalls willfahrt werden. Ingleichen solle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Akten von wichtigem Inhalte vorzutragen hat, damit man bedürfenden Falls zum Rathe besonders ansagen lassen, oder der Kanzler die Akten sammt der Relation zur vorläufigen Einsicht nehmen möge.

§. 2. Da sich gemeiniglich so viele Proponenda und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden können, solle folgende Ordnung gehalten werden: Die Malefitzfälle, sonderbar wo einige Personen im Arrest sitzen, und die per Decretum speciale angeschaften, wie auch solche unverschiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Vorzug vorhanden ist; die Wittwen und Waisen, wie auch causae Domini, und Interessesachen sollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen sind, sollen immer, wie oben schon versehen ist, die ältern den jüngern vorgehen.

§. 3. In causis pauperum solle man weder in der admissione ad juramentum paupertatis, noch mit Bestellung eines Advokatens ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worinn sich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Bestrafung dergleichen gemeiniglich sehr ungestümen Parteyen nicht zu mild seyn, und die Abschwörung erwähnten Eides hinfüro nicht mehr nachgelassen, sondern die armen Parteyen hiezu angehalten werden.

§. 4. Da an der Beförderung der Kriminalsachen vieles gelegen ist, so solle der Vorstand sonderbar Obacht darauf haben, darüber ein eigenes Buch halten, darinn den Tag der Austheilung fleißig anmerken, und wenn die Sache über acht oder längstens vierzehn Tage ohne Vortrag liegen verbleibt, den bestellten Referenten darüber zu Rede stellen, auch den fernern Saumsal höchster Orten anzeigen. Aus der nämlichen Ursache solle auch über die im Falkenthurme allhier gefangene Malefikanten allezeit eine besondere Specifikation auf des Präsidenten Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, sondern auch der Tag der Gefangennehmung angemerkt werden, damit man den Saumsal, wenn anderst einer zu Schuln gebracht wird, desto ehender verspüren, und dagegen die nöthige Versehung thun möge. Damit sich aber die Referenten mit der Menge anderer in Pleno vorfallenden Geschäfte desto weniger entschuldigen, und unter diesem Vorwande den Vortrag nicht verschieben können, so sind die Malefitzsachen, worin es weder auf den Tod, noch auf eine scharfe Tortur, oder aber auf zweifelhafte und schwere Fragen ankömmt, in Separato vorzunehmen. Nach gefaßter Resolution sollen die eingesandten Akten an die Behörde fleißig zurück geschickt, und dieser Umstand hiebey jederzeit angemerkt werden. (Hört bey dem Churfürstlichen Revisorio auf, und was hierinn von dem Falkenthurme erwähnt wird, ist bey den Unterregierungen von andern daselbst verhandenen Gefängnissen zu verstehen.)

Digitized by Google

§. 5. In Separato solle man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitivam anderst verbescheiden, es sey denn, daß solches mit Vorwissen des Vorstands, oder in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, und zwar, wenn die Akten pro relatione ordinaria ausgetheilt worden sind, allezeit schriftlich geschehe, auch der Schluß in Pleno vorgetragen werde. Ferners solle das daselbst abgehaltene Rathsprotokoll allezeit in Pleno vor Endigung der Rathssession abgelesen, und von dem Präsidenten unterschrieben werden.

(Cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio, so viel die Separata betrifft.)

§. 6. Mit Simplicien und Kleinigkeiten solle man das Plenum nicht beschweren, und dadurch den wichtigen Sachen die Zeit wegnehmen, sondern jene gleichwohl ad Separatum verweisen. Die erste Exhibita hingegen, wo es auf keine Bedenklichkeit, oder zweifelhafte Resolutionen ankömmt, hat der Kanzler nach der bisherigen Gewohnheit gleich vom Hause aus zu expediren. Wesfalls sich jedoch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu desselben vorzüglichen Pflicht versehen, daß darunter kein Theil wider die Gebühr benachtheiligt werde, und mit bey verordnen, daß in Zukunft gegen den Churfürstlichen fiscum auch bey Exhibirung des ersten Produkt kein Instand mehr verfügt werde, ehe er nicht zuvor in Gemäsheit der unterm 10. Heumonats 1771 ergangenen Resolution hierüber sub Termino legali von 30 Tagen vernommen worden ist, und sich der Kläger in Fällen, worinn es um eine Strafe zu thun ist, mit einem Zeugniß, daß er sie wirklich erlegt, vorläufig legitimirt hat. Würde der Churfürstliche fiscus, oder vielmehr der Proponent mit Abgebung der abgeforderten Erinnerung saumselig seyn, so solle gegen ihn so verfahren werden, wie oben im dritten Artikel 5. §. mit mehrern versehen ist.

§. 7. Es solle keine Definitiva, oder vim Definitivae habens sonderbar in wichtigeren, und zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß des Präsidenten wenigstens sieben Räthe vorhanden, und in Kriminalfällen, wo es auf eine Todesstrafe ankömmt, sollen ihrer wenigstens neune seyn. In geringern Sachen sind vier oder fünf erklecklich.

§. 8. Alle Vorträge sowohl in causis criminalibus als civilibus die über Simplicien hievon allein ausgenommen, sollen in Zukunft schriftlich und zwar in Definitivis ad modum Cammerae imperialis verfaßt, folglich darin das factum kurz und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Processes wohl examinirt, und endlich ad materialia causae et genus actionis, dann die hierüber anzustellende gewöhnliche Quaestiones und ad votum geschritten, hierunter aber überflüßige Weitläufigkeit und Widerholungen, wie nicht minder in Sachen, die ohne das ex jure plano, oder aus Vernunftslichte genugsam bekannt sind, alle allegationes triviales, und procardiea vermieden werden.

§. 9. Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, solle der Referent allezeit vorher sowohl die Civil- als Kriminalakten dem auf der gelehrten Bank vorsitzenden Rathe zu dem Ende übergehen, damit er sie mit dem abzulesen kommenden extractu actorum konferiren, und, wenn eine Ungleichheit erscheinen sollte, sie alsogleich pflichtmäßig anzeigen möge, und hienach in Kürze erzählen, wer beede Parteyen sind, worinn das objectum litis und cardo controversiae bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder auf einen Präliminärpunkt ankommt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in den Akten, oder eine Nullität und Unförmigkeit erscheine, so solle man sich

Digitized by Google

mit den materialibus causa gar nicht mehr aufhalten, sondern gleichwohl den erforderlichen Vorbescheid geben, und die Sache weiters und genugsam instruiren lassen. Falls aber sich hierinnfalls kein Mangel zeigen würde, solle ad materialia causae geschritten, und während der Relation alle Produkte, worauf es vorzüglich ankömmt, öffentlich abgelesen werden.

§. 10. Die angefangenen Vorträge sollen ohne besondere erhebliche Ursache nicht zurückgestellt, noch andere dazwischen, vielweniger zwey, drey oder mehr mit einander vorgenommen, sondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, sofort erst zu einem andern geschritten werden.

§. 11. Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey oder Unordnung entstehen möge, so solle ohne Befehle oder Erlaubniß des Präsidenten im Vortrage keiner den andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen, oder zu erinnern haben möchte, sich während der Relation notiren, sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das votum an ihn kömmt, versparen. Wer sich hierinnfalls verfehlt, der solle das erstemal ad votandum nicht mehr zugelassen, und wenn es nochmals geschehen würde, es zu Vorkehrung mehr empfindlicher Ahndung zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Wo einer von den Hofräthen in gar wichtigen und zweifelhaftigen Fällen nach vorgelesener Relation dieselbe um mehreren Nachdenkens willen mit den Akten nach Hause begehret, soll ihm dieses der Präsident nach Ermäßung und Gelegenheit der Sache doch mit dem Gedinge gestatten, daß hiernunter kein unnöthiger Aufzug gesucht, und die Akten über zween Tage nicht aufgehalten werden. Wenn nun hierauf von einem solchen Rathe etwas mehrers, als vorgetragen wurde, in Actis gefunden, und zur Sache dienlich erachtet würde, so solle er es bey seinen Pflichten nicht verschweigen, sondern in seinem Voto anziehen, allenfalls ex actis vorweisen, und die übrigen Räthe darauf gebührend aufmerksam zu machen schuldig seyn.

§. 13. Wer von den Räthen in der Sache, worin der Vortrag geschieht, entweders selbst Partey, oder derselben wenigstens im vierten Grade consanquinitatis vel affinitatis primi generis de jure canonico verwandt, oder außer dessen einigermassen interessirt ist, solle nicht nur beym Schlusse der Sache, sondern auch nicht einmal bey dem Vortrage sitzen, viel weniger mitvotiren; und im Falle die Verwandtschaft, oder eigenes Interesse dem Vorstande nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort für jenesmal des Raths enthalten. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advokaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanquinitatis, vel affinitatis primi generis nach kanonischen Rechten verwandt ist.

§. 14. Im Falle die Relation in einer Sessión nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geschäfte halber auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten oder Proponenten ihre Akten in dem Rathszimmer nicht liegen lassen, und dadurch zu Verziehung oder Entwendung selbst Gelegenheit geben, sondern sie entweders wiederum mit nach Hause nehmen, oder aber in dem eigens dazu bestimmten Registraturskasten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allezeit versperren, und nicht eher als bey Anfang derselben eröffnen solle.

(Wenn je noch nicht bey den Unterregierungen dergleichen Kästen sollten angeschafft worden seyn, solle es jetzo ohne Verzug geschehen.)

Digitized by Google

§. 15. Wiewohl Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ablegung der Probrelationen und Prüfung der Probreferenten verordneten Kommissären seiner Pflicht ein vollständiges Genügen zu leisten bedacht seyn werde, so wollen doch Höchstdieselben, daß dergleichen Kommissionen in Gemäßheit des hierinnfalls ergangenen Dekrets sollen verstärket, die Prüfungen mit aller Schärfe und nicht zur Rathszeit, sondern entweders Nachmittag, oder an Tagen, wo keine Rathssession ist, vorgenommen werden. Es sollen auch alle Probreferenten zu Ausstellung eines in vim juramenti geltenden Reverses angehalten werden, daß sie die Probrelationen selbst verfassen wollen.

VII. Artikel. Vom Votiren, von der Umfrage und dem Beschluß der Sache.

§. 1. (vid. Nro. 127. §. 11.) Wenn nach abgelegter Relation von den anwesenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einsicht der Akten ansuchen würde, solle alsdann ad Votum geschritten und nach dem Re- und Korreferenten, oder Conkommissär zuerst der Kanzler, sodann der Vicepräsident mit seiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Bank zur andern wechselweise nach dem Range und der Session umgefragt werden. (In jenen Kollegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden ist, solle es bey dem Herkommen gelassen werden.)

§. 2. In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derselben erst die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch steht dem Präsidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die etwa von der Sache mehr Wissenschaft und Unterricht besitzen.

§. 3. Die Stimmfreyheit soll jederzeit uneingeschränkt seyn, und daher der Präsident niemand in seinem Voto übereilen, oder gar übergehen, viel weniger einen Affekt für eine aus beeden Partezen erscheinen lassen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines Voti informativi vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu lenken suchen.

§. 4. Dahingegen soll er auch im Votiren jemand keine hitzigen oder unbescheidene Anzüge gestatten, alle Partikularitäten dabey zu verhüten suchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung seiner freyen Stimme störe, sondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe sollen sich hierinn nicht nur aller Diskretion, sondern auch der Kürze befleißen, und im Falle sie mit einer aus den vorhergehenden Stimmen verstanden sind, und nichts neues Merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meynung nur mit wenigen Worten sagen, und durch unnöthiges Wiederholen und eitles Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe sich nicht schlechterdings mit Ja oder Nein begnügen, sondern so viel äußern, woraus man abnehmen möge, daß sie den Vortrag wohl eingenommen haben.

§. 6. Die Stimmen sollen vorher bey der Kassationsstrafe weder in- noch außer dem Rathe abgeredet, und komplotirt werden; den jüngern Räthen aber steht es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn sie sich bey den ältern in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erholen werden.

§. 7. Eigensinnige, unbedächtliche und ganz singuläre Meynungen, oder auch solche, die sich nicht soviel auf die Akten, als Privatinformationes gründen, oder das aequum imaginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, solle der Vorstand wohl

Digitized by Google

beobachten, und Falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt, außer dem Rathe mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

§. 8. Sollen auch die Stimmen niemals verbötschaftet werden, sondern je wenn jener nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in mora vorhanden wäre; daß es keinen fernern Anstand leiden würde, sollen einer oder zween Räthe zu ihm in das Haus geschickt, oder aber die Stimme von ihm schriftlich, und verschlossener eingesandt werden; welchenfalls jedoch ein solches Votum niemals pro decisivo gehalten werden; sondern nur pro informatione dienen solle.

§. 9. Sollte der Vorstand aus den nachfolgenden Stimmen solche Beweggründe und Umstände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meynungen nicht berührt worden sind, oder aber sich in den Stimmen eine solche Diskrepanz bezeigen, die schwerlich, oder gar nicht zu kombiniren seyn möchte, so solle er von neuem Umfrage halten, und die entgegengesetzten Gründe vernehmen; sie auch nach Gutbefinden öfters wiederholen.

§. 10. Desgleichen solle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe seine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings frey stehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist.

§. 11. Gegen die Mehrheit der Stimmen solle der Vorstand keinen Ausspruch thun, wo aber eine Gleichheit vorhanden ist, giebt er in seiner Stimme allerdings den Ausschlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterschieden wären, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria, noch majora per combinationem herauszubringen sind, so solle dieser Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meynungen zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Die Rathsschlüsse, die durch den Vorstand ausgesprochen worden sind, solle der vorsitzende Sekretär alsogleich dem Rathsprotokolle einverleiben, und am Ende der Session ablesen. Die Endsbescheide hingegen sollen hinfüro, wie im Revisorio der Referent selbst entweders gleich im Rathe, oder wenn sie von größerm Inhalt sind, zu Hause verfassen, und letztenfalls in der nächsten Session in pleno ablesen, und nach erfolgter Begnehmigung zur Expedition befördern; eben dieses solle auch bey andern Bescheiden in wichtigen Sachen beobachtet werden.

§. 13. Weil keinem Richter, der sein Amt einmal verrichtet hat, von Rechtswegen gebührt, seine eignen Schlüsse, die cum cognitione causae, das ist, mit Vernehmung beeder Theile abgefaßt worden sind, folglich vim Sententiae erlangt haben, absque novo juris remedio selbst wieder umzustossen, so solle auch der Hofrath, sonderbar nach geschehener Kundmachung und Ausfertigung des abgefaßten Schluß, sich dessen nicht anmassen, sondern im Falle die Parteyen dadurch beschwert zu seyn vermeynen, ihnen der weitere Rechtsweg zum Revisorio bevorstellen, die nachgesuchte restitutionem in integrum aber niemals anderst, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Rechtserforderniffen dazu vorhanden sind, zulassen.

§. 14. Die Räthe sollen sich, wie bereits oben im 16. §. des 5. Artikel Erwähnung geschehen ist, nicht allein bey der Stelle, sondern auch außer dem Rathe, und aller Orten ihrer geschwornen Rathsverschwiegenheit erinnern, weder von ihren eignen, noch weniger aber von andern Stimmen das geringste kund machen, und hierunter sowohl ihre schwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindschaften, oder andere böse Folgen, die gemeiniglich aus dergleichen unbedachtsamen Propelationen entstehen, wohl zu Gemüthe führen.

Digitized by Google

§. 15. Der mehreren Verschwiegenheit halber solle sich sowohl der Rathsdiener, als die übrigen Kanzley- und ad Plenum nicht gehörige Personen während der Rathszeit, sonderbar bey Abgebung der Stimmen, und Ausspruch des Schluß, alles Ein- und Auslaufens in dem Rathszimmer gänzlich enthalten.

VIII. Artikel. Von Ausfertigung, Kundmachung und Vollziehung der Rathschlüsse.

§. 1. Alles, was im Rathe einmal beschlossen, und abgelesen worden ist, solle von dem vorsitzenden Sekretär ohne Aufenthalt ausgefertigt, der Aufsatz mit Anmerkung des Tags, wenn er verfaßt worden ist, dem Proponenten zur Revidirung zugeschickt, und in Gemäßheit des gnädigsten Dekrets vom 13. Wintermonats des letzt verflossenen Jahrs nicht nur von ihm Proponenten mit gleichmäßiger Beysetzung des Tags, sondern auch von dem Kanzler das Legit gemacht, sofort in die Kanzley zum Abschreiben gegeben, und endlich die Ausfertigung dem Expeditor, die Akten hingegen sammt dem Aufsatz dem Registrator zugestellt werden. Die Aufsätze von den abgelesenen Endobescheiden, und die zur höchsten Stelle, oder dem Revisorio erstatteten Berichte, wie auch an andere Kollegien ergehende Dekreten mit dem Legit des Proponenten und Kanzler, dann dem Expediatur des Präsidenten, die Munda hingegen vor eben demselben, und in dessen Abwesenheit von dem Vicepräsidenten, oder Falls keiner von beeden anwesend ist, von dem Kanzler unterschrieben, wie nicht weniger von dem Rathe oder Sekretär, der den Aufsatz abgefaßt hat, kontrasignirt werden. Die Vorstandsberichte hingegen, die zur höchsten Stelle erstattet werden, sollen, wie bisher, noch fernerohin von dem anwesenden gesammten Vorstande unterzeichnet werden.

§. 2. Erwähnte Berichte zu der höchsten Stelle und zu dem Revisorio, wie auch die Schreibensaufsätze an ausländische Kollegien sollen die aufgestellten Proponenten selbst verfassen, und ehe sie mundirt werden, der Begnehmigungswillen im Rathe ablesen.

§. 3. Die Publikationen sollen allezeit bey der ersten Instanz mündlich, und in Gegenwart der streitenden Theile, oder ihrer Anwälte geschehen, bey dem Hofrathe und Unterregierungen hingegen in Abwesenheit eines Raths von einem Sekretär nach der Session vorgenommen, und der Tag der Publikation auf den Aufsatz, oder in das Publikationsprotokoll, das alsogleich in Gegenwart des Raths von dem Sekretär zu verfassen, und von beeden zu unterschreiben ist, eingeschrieben, die Partey dazu vorgeladen, und derselben Gegenwart oder Abwesenheit vorgemerkt, den Ausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Kösten durch einen eigenen Bothen zugeschickt, sie sofort in Churfürstlichen Interessesachen hinaus geschrieben, und die Akten der Hofkammer gegen Rekognition kommunicirt werden.

§. 4. Die Bescheide und Resolutionen sollen der Auslösungs halber bey dem Expeditionsamte nicht aufgehalten, sondern nach Verlauf von vierzehn Tägen Amts halber hinausgegeben, und der ausständige Tax von der Partey executive erholt werden.

§. 5. Wofern nun gegen einen solchen publicirten, oder insinuirten Bescheid kein remedium juris Suspensivum legaliter, und zeitlich eingewandt wird, so solle man straks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was Rechtens ist.

§. 6. Gegen säumige und ungehorsame Beamte soll der Hofrath nicht nur mit Verweisen; sondern auch mit Geld und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest, auch wohl gar

Digitized by Google

mit der Suspensionsstrafe, folglich schärfer, als bisher, verfahren, und sich hieran durch die allgemeine Ausflucht der vielen unverschieblichen Amtsgeschäfte, sonderbar in Malefitzsachen, nicht hintern lassen, wie auch sie zu Ersezung der den Parteyen hiedurch verursachten Schäden und Unkösten sowohl auf Anrufen derselben, als von Amtswegen jederzeit erhalten. Im Falle, daß mit der Suspensionsstrafe verfahren wird, solle hierüber zu der höchsten Stelle ein Nachrichtsbericht erstattet, wenn aber diese Strafe von der Hofkammer verhängt wird, auch sie von ihr dem Hofrathe bekannt gemacht werden.

IX. Artikel. Von Dieten, Sporteln und Negleckten der Hofräthe.

§. 1. Von Kommissionen über Lande gebührt einem jedem Rathe des Tags acht Gulden, doch soll er sich selbst verkösten, und bei der schwersten Strafe von den Partheyen nicht defraiiren lassen. Dahingegen die Kommissionen hier in München unentgeldlich zu versehen sind; außer was die Probrelationen, Testamentsaufnahmen und Publikationen derselben betrifft, wofür ein jeder Kommissär fünf Gulden zu genießen hat. Das nämliche Deputat passirt auch von jenen Inventuren, die hier vorgenommen werden; es sey denn, daß sie über zween Täge andauern würden; in welchem Falle jedem Kommissär nur drey Gulden des Tags zu verreichen sind. Es sollen aber dergleichen sonderbare Vorrichtungen, so viel es immer möglich ist, nicht an Raths- sondern an andern Tägen, und Nachmittag vorgenommen, außer dessen kein Deputat passirt werden.

(Diese Handlungen sind bey dem Churfürstlichen Revisorio nicht in Uebung, und in Amberg werden die Inventuren nur von den Sekretären vorgenommen; wo es noch ferners geschehen solle.)

§. 2. Es ist in den Justizstellen noch ferners erlaubt, daß für eine jede Definitiverkenntniß, oder auch interlocutoriam vim definitivae habentem nach Gutbefinden des Vorstands etwas genommen werden möge; welches aber nicht schlechterdings nach den Bögen; sondern nach der Wichtigkeit der Sache selbst, und dem hierunter bezeigten Fleiße ermäßigt, auch in den wichtigsten bey schwerem Einsehen niemals über zehen Reichsthaler sich belaufen solle. Es wird auch hiemit für die Zukunft die Erlaubniß ertheilt, auch von causis Domini einige Sportel zu nehmen. In dieser Absicht ist alle Jahre über die ausgearbeiteten Akten, und deswegen gebührenden Sporteln eine Anzeige zu verfassen, und zur Churfürstlichen Hofkammer einzusenden, wo hierauf dem Hofzahlamte die Bezahlung erwähnter Sporteln wird angeschaft werden. Es solle dagegen von Erkenntnissen, die arme Parteyen betreffen, nichts genommeu werden.

§. 3. Solle der Kläger diese Sporteln allezeit vorschüßen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Ersaz der Kösten verurtheilt wird, der Regreß deswegen bevorstehen. Wenn sie hingegen kompensirt würden, ist ihm von den Gegentheile nur die Hälfte zu ersetzen. Es sollen aber in Zukunft die Unkösten nicht mehr so leicht kompensirt, sondern die Verordnung cod. jud. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf gestraft werden.

§. 4. Alle obige Deputaten, außer den Dietengeldern von Kommissionen über Lande, wie auch erwähnte Sporteln sollen ad cassum communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, vermehrt, und verrechnet, und alle Viertel- oder Halbjahre unter den Räthen mit

Digitized by Google

Einschluß des Vorstands, und der Supernumerarien, wenn sie anderst ein votum decisivum haben, und gleiche Dienste verrichten, in gleiche Theile, jedoch mit Ausschluß der emeritirten Räthe, vertheilt werden.

§. 5. Da hingegen sich Seine Churfürstliche Durchlaucht zu sämmtlichen Dero Räthen gnädigst versehen, daß sie sich in Rücksicht dessen jederzeit aller Belohnungen und Geschenke um so gewisser enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, die sich dessen unter was immer für einem Vorwande unterfangen, warnende Beyspiele statuirt, wie auch die Parteyen selbst, oder ihre Anwälde, die Geschenke oder Versprechungen machen, deswegen empfindlichst würden gestraft werden. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille und Befehl ist es daher, daß hierinfalls der Vorstand die genaueste Obsicht tragen, sohin auf dergleichen schändliche Vergehungen Amtshalber nachspüren, und die Uebertreter bey der höchsten Stelle pflichtmäßig anzeigen werde.

§. 6. Damit nicht der fahrläßige Rath mit den fleißigen in gleiche Theile participire, sondern seines Unfleißes halber gestraft und dadurch zur Beobachtung seiner Schuldigkeit angetrieben werde, so wolle Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß jene, die über die oben bestimmten Ferien das Jahr hindurch ohne Churfürstliche schriftliche sonderbare Erlaubniß, oder aber ungemeldet, oder unentschuldigt aus dem Rathe ausbleiben, zur Strafe von jeder Session zween Gulden, die zu spat Eintreffenden hingegen, wenn sie nur eine halbe Stunde zu spat kommen, eine halben Gulden Abzug von ihrer Besoldung oder Sporteln zu leiden haben sollen.

§. 7. Es soll auch jedem Rathe von der Zeit an, da er mit seiner Relation oder Proposition säumig ist, alle Tage, so lang die Fahrläßigkeit fortdauert, an seinem Gehalte oder Sporteln ein Gulden abgezogen, wie nicht weniger den Parteyen, wenn sie durch einen solchen Verzug Schaden haben, allenfalls auch von Amtswegen zu ihrer gänzlichen Entschädigung verholfen, und in Kriminalsachen die aus Verschulden erloffenen Kösten von ihm erholt werden.

§. 8. Wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht dergleichen Neglektengelder nicht Dero Aerario zueignen, sondern dem gesammten Gremio in die gemeine Kasse zu gleichen Theilen, und so, wie die Sporteln, zukommen lassen. Der Vorstand hat also hierauf pflichtmäßig zu halten, und eintretenden Falls auch von Zeit zu Zeit der Churfürstlichen Hofkammer ersagten an der genießenden Besoldung zu leiden habenden Abzugs halber Nachricht zu geben.

X. Artikel. Von den Sekretären, und übrigen Kanzley-Verwandten, wie auch von Advokaten, Notarien, und derley Personen.

§. 1. (vid. N. 157.) Die gesammte Kanzley hat in Zukunft, wie oben im 1. Art. 4. §. verordnet ist, unter der Jurisdiktion des Pleni zu stehen; und wiewohl einem Kanzler vorzüglich obliegt, daß die Kanzleyordnung pünktlich beobachtet werde, so sollen aber auch der Präsident und Vicepräsident schuldig seyn, in der Kanzley unvermerkt, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht hierinn ein Mangel entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterschlagung der Akten, Uebernehmung der Parteyen, in der Tar, oder sonst zu verspüren sey. Würde sich ein solcher Mangel, respective Verbrechen äussern, so solle die Sache pflichtmäßig untersucht, und in Pleno hierüber proponirt, sofort nach der Mehrheit der Stimmen zu der höchsten Stelle unterthänigster Bericht erstattet, und Resolution gewärtiget werden. Hat sich aber ein Kanzleyverwandter eine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so solle der Befund von

Digitized by Google

dem Kanzler in dem Rathe vorgetragen, und allda ohne weitere Anfrage oder Befehlserholung nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Amts- und Besoldungssuspension erkannt, und verfügt, jedoch aber die Ursache dieser Ahndung höchsten Orts berichtlich angezeigt werden.

§. 2. Weil gar viele Processe wegen Menge der Advokaten entstehen, so solle sich die Anzahl derselben beym Hofrath in Zukunft nicht mehr über sechszehn erstrecken, folglich kein neuer mehr angestellt werden, bis nicht zuvor die dermal überzähligen entweders ihr Amt niederlegen, oder absterben werden. Sie sollen auch hinfüro unter der Jurisdiktion des Hofraths (vid. ibidem) zu stehen haben, und keiner dazu angenommen werden, der nicht zuvor, wie im 3. Art. 15. §. mit mehreren versehen ist, eine praktische Prüfung mit großem Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels und Herkommens ist. Wo übrigens auf jenes, was dießfalls von den Advokaten und Prokuratoren in den Landrechten und andern Verordnungen versehen ist, streng gehalten, sohin auch denenselben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeit, gestissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmungen der Parteyen mit der Targebühre, viel weniger einige Prävarikation, und heimliche Verständniß mit der Gegenpartey gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Exzesse nach aller Schärfe mit Geld, Verweisen, persönlichen Arrest, Suspension, gänzlicher Aufhebung der Advokatie, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer gestraft werden sollen. Es sind auch in Zukunft jene Advokaten mit mehrern Nachdruck zu bestrafen, die den Proceß gestissentlich zu verzögern suchen, oder den Parteyen in unbilligen oder muthwilligen Streithändeln das Patrocinium leisten, oder wohl gar dieselben hiezu reizen und aufhetzen. Was übrigens hier von den Advokaten verordnet ist, solle auch gegen die Prokuratoren bey den Churfürstlichen Pfleg- und andern Gerichten beobachtet werden.

(Bey den Unterregierungen sollen ihrer jeden Orts nur achte seyn.)

§. 3. Nachdem auch vieles Unheil aus der großen Anzahl der Unerfahrenheit der Notarien entspringt, so solle bei dem Hofrathe keiner mehr immatrikulirt werden, wenn er nicht zuvor allda examinirt, und sonderbar in der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und in dem 1. Buch 7. Titel der Land- und Polizeyordnung bewandert zu seyn befunden worden ist.

(Trift bey dem Revisorio nicht ein, weil daselbst die Aufnahme der Notarien und comitum palatinorum nicht Herkommens ist.)

§. 4. Wenn comites palatini nach überstandener Prüfung und erfolgter Approbation immatrikulirt werden, ist ihnen die ausdrückliche Weisung zu geben, daß sie in hiesigen Landen ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bey Vermeidung schwerer Ahndung weiter nicht ausdehnen sollen, als es das Generalmandat vom 5. Brachmonats 1677 zuläßt.

XI. Artikel. Von Quartalsberichten, und Beobachtung dieser Rathsordnung.

§. 1. Die Registratores sollen alle Vierteljahre nach dem hiebey folgenden Formulare die designationem rerum relatarum machen, und in Pleno vorlegen, wo sie alsdenn mit dem Rathsprotokolle und Referentenbücher zu vergleichen, und nach befundener Richtigkeit durch die darunter gesetzte Unterschrift des gesammten Vorstandes nebst der Contrasignation des dabey gewesenen Sekretär zu attestiren, sofort nebst dem Diario, und einem Extrakt aus dem Rathsprotokolle mittels Vorstandberichtes zur höchsten Stelle einzusenden, zugleich aber auch gehorsamst

Digitized by Google

anzuzeigen ist, wie die Rathsordnung sowohl überhaupts von dem ganzen Kollegio, als einem jeden Rathsgliede insbesondere befolgt worden sey, wie sich ein jeder in seiner Funktion anlasse, wer sich vor andern mit Fleiße, Integrität und Wissenschaft auszeichne, auch was für Mängel sich im Justizwesen von Zeit zu Zeit verspüren lassen.

§. 2. Damit aber diese Rathsordnung und Instruktion desto genauer beobachtet, und in allen Stücken erfüllet, auch von jenen, die sie zu wissen haben, nicht so leicht aus der Gedächtniß gelassen werde, ist nicht nur mit Eingang des neuen Jahrs bei der ersten Session in Pleno jederzeit abzulesen, sondern auch hievon ein Abdruck jedem Rathe zuzustellen zu lassen. Wer sie übertritt, solle deswegen das erstemal mündlich oder schriftlich erinnert, das zweytemal aber bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht berichtlich angezeigt werden.

Zu mehrerer Berücksichtigung dessen, ist dieses Exemplar unter Churfürstlichen höchsten Handzeichen, und mit dem größern Kanzleysiegel ausgefertigt worden.

München, den 16. Aerndtemonat 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. N. 125. S. 153.

§. 1486.

(Erläuterte Punkten der neuen Hofrathsordnung.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind aus Dero allhiesigen Hofraths unterthänigsten Bericht vom 2. letzt vorigen Monats, die Zweifel und Anfrage über verschiedene Stellen der neuern Ordnung und solcher nachgefügten Mandats bereits zu vernehmen vorgekommen, welche derselbe zur höchsten Entschließung gehorsamst gebracht hat. Als wie viel

1. (vid. N. 120. §. 1.) Das Verbot a) schriftlicher Handlungen in Streitsachen über 50 fl. bey den untern Gerichtern, und über 100 fl. bey den Justiz-Dikasterien, fort, b) deren einzige Nachsicht auf absonders deren Parteyen Verlangen betrifft, hat es ad a) bey der bestimmten Regel das unabänderliche Bewenden, und wissen ad b) aus erheblichen Ursachen die Erlaubniß zu- oder nicht zu gestatten? Wird auch dem vernünftigen Ermessen des Richters, wie zum Beyspiel die venia triplicandi in andern wichtigen Fällen überlassen. Desgleichen verbleibt es

2. (ibid. §. 2.) Bey der im §. 4. besagten Mandats enthaltenen Ausnahme von darum bestimmter Summa revisibili in dem Fall, wann von einem Theil erwiesen wird, daß die Substanz seines ganzen Vermögens darinnen besteht, welcher Beweis durch Beybringung gerichtlichen Zeugnisses, oder eidliche des Appellantens Erhärtung, ohne weitschweifiger Untersuchung geleistet werden mag. Belangend

3. (vid. N. 125. Art. 1. §. 1.) Den Anstand: ob bey Aufnahme eines Hofraths der Kandidat, ungeachtet er seine Probrelation vor fünf Räthen abgelegt hat, dennoch wiederholter in vollen Rath neuer Dingen, mittelst Abstattung einer nochmaligen schriftlichen zu prüfen seye? Ist die gnädigste Willensmeynung, daß wiefern vorgängig der Kandidat den Besitz der in dem §. 1. des 1. Art. der Hofrathsordnung erforderten Eigenschaften von den darzu ernannten Commissariis in examine generali et Speciale beglaubiget, die Probrelation vor denselben abgelegt, und darüber geprüft worden, alsdann erwähnte Commissarii der ihnen obliegenden gutächtlichen Vortrag darüber nebst Ablesung des dabey pflichtmäßig verführten Protokolls im Rathe erstatten, die-

Digitized by Google

ses das Plenum darauf die Berathschlagung; ob das Subjectum mit den nöthigen Qualitäten hinlänglich begabt, folglich der Anstellung würdig seye? pflegen, und alsdenn hierüber die Stimmen per Schedas Scriptas einholen, sofort nach derselben Mehrheit den Gutachtungsbericht einschicken solle. Was demnächst

4. (vid. 125. cit. art. et §.) Die Kanzley angeht, lassen Höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht es bey den im Art. 1. §. 4. und Art. 10. §. 1. begriffenen Unterschied zwischen derselben Direction und Jurisdictions-Ausübung ein- für allemal, daß jene, die vorzügliche Aufsicht über das gesammte Kanzley-Personale der Kanzler in der in angezogener Stelle ausgedrückter Maaß haben, die Jurisdiction aber dem Pleno darüber zu stehen, und so auch

5. (ibid. cit. art. et §.) Die Advokaten eben derselben unterworfen, fort, um Willen die Beschleinigung deren Processen auf ihre Gelehrtheit, Geschicklichkeit und Redlichkeit hauptsächlich ankommt, dabey jenem genauest nachgesehen werden solle, was im §. 2. des 10. Art. dem Hofrath derhalben absonders anbefohlen worden.

In Ansehung des Praesidii bey denen im §. 4. des Art. 2. (vid. N. 125. cit. §. et art.) bemerkten Fällen, deren Konferenzen und Kommissionen, wo aus verschiedenen Kollegien Räthe zusammen berufen worden, ist

6. Die gnädigste Resolution, daß die Glieder desjenigen Kollegii, dem die Eröffnung des Geschäfts übertragen ist, den Vorsitz haben, und es eben so mit denen Räthen, dieselbe mögen zugleich Kämmerer seyn oder nicht, in Anbetracht; daß sie dabei nicht als Kämmerer, sondern als Repräsentanten ihrer Kollegien erscheinen, beobachtet, und

7. Wegen des absondern Anstandes, was für ein Rang denen Kriegsräthen im Fall, daß auch diese beigezogen werden, gebühre? ob eandem casus analogiam befolgt werden solle. Auf die

8. Frage: wer für einen, nach dem §. 5. des 2. Art. den Rang vor den ältern gelehrten Räthen habenden Ritterbürtigen zu halten, und wo die Probe zu machen seye? wird zum gnädigsten Bescheid ertheilt, daß jener von Adel für Ritterbürtig anzusehen, welcher seine Ahnen nach zu weisen vermag, und im Bezweifsungsfall die Probe bey der höchsten Stelle zu leisten seye.

9. Bleibt es bey dem, was wegen Nichtabänderung deren einmal bestellten Referenten ohne wohl erheblichen Ursachen, Vorwissen und Ermäßigung des Pleni in den §. 14. des 5. Art. der Hofrathsordnung versehen ist, so wie

10. Bey dem, was in casum recusationis, vel perhorescentiae eines Raths das Rescript vom 15. April (vid. Sequens. Resolut de eodem dat. et Anno Sub lit. A.) vorigen Jahrs von Erfordernis deren triftigen Ursachen und derselben Untersuchung vom Directorio mit Zuziehung vier unparteyischer allerfahrner Räthen, auch wohl gar das Pleni, desgleichen was

11. (vid. N. 125. art. 7. §. 1.) Das durch die neuere Instruktion nicht aufgehobene Decret vom 16. May 1766. (vid. Sequens Resolde eodem dat. et Anno Sub Lit. B.) wegen der Ordnung im votiren auf der Ritterbank nicht nach der Sitzung, sondern nach dem Alter verordnet. Dann wird

11. (vid. Resolut sequens von Anno 1778. Sub Lit. C.) Der Antrag, daß gleich wie nach Maaßgab des §. 3. Art. 1. mehr angeregter Hofrathsordnung die ergehende Berichte und Bescheide vom Präsidenten, und in dessen Abwesenheit vom Vicepräsidenten, oder da auch dieser nicht anwesend, vom Kanzler zu unterschreiben sind, also auch die gleiche Bezeichnung deren vom Revisorio zum Hofrath erlassen werdender Resolutionen vom Direktor, nicht mehr vom Secretario

Digitized by Google

geschehen solle, gnädigst gebilliget, und ist die gleichförmige Anweisung dazu ersagtem Revisorio zugefertiget worden; Wo hingegen

13. Der Höchste Wille besteht, daß die Berichte nach Hof, sowohl, als an oft gemeldtes Revisorium, ehe und bevor solche ins reine gebracht werden, der Begnehmigung halber federzeit im Rathe abgelesen, und die daherige Vorschrift des §. 3. Art. 1. aufs genaueste befolgt werden solle.

Berichtgebern haben sich solchemnach diesen sowohl, als gesammten übrigen in darinn abberufener vorderen ausführlichen ihnen zur unveränderlichen Richtschnur auferlegten Ordnung festgesetzter Grundsätzen, Maximen und Regeln in pflichtmäßigen Gehorsam sich unterzeichnen.

München, den 15. December 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nro. 127. S. 189.

§. 1487.

Extractus Resolutionum Serenissimi.

ddto. München den 20. Januar 1789.

(Polizei-Verfügung sind keine Bescheide ꝛc.)

An die Regierung Neuburg.

Das Schuster-Handwerk zu Neuburg beschweret sich gegen den Schweinspointer Schustermeister N., wegen schädlichen Hausirens und Eindringung der Schuharbeiten.

Bei der Regierungs-Verfügung will man es zwar belassen, jedoch solle die Regierung sowohl, als auch die Untergerichter in derlei bloßen Polizei-Fällen sich des nur für Civilprocesse geeigneten Ausdruckes von Bescheid, und appelieren gänzlich enthalten, inmassen bei solchen Polizei-Beschwerden weder Fatalia zu beobachten kommen, noch die Regierung gebundene Hände hat, von ihren eigenen Verfügungen bey erhaltenden näheren Vorstellungen selbst wieder abzugehen, welches jedoch bei eigentlichen Bescheiden in causis Justitiae civilis privat nicht erlaubt ist. Die Churfürstliche Regierung hat dahero die nach geordnete Aemter ebenfalls hiernach anzuweisen. Actum, et datum ut supra.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 169. Nro. 15.

§. 1488.

1345.

(Die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Geschäftsordnung fordert, daß über diejenigen Gegenstände, welche instructionsmäßig zur collegialen Berathung geeignet und des Grundsatzes oder der Consequnz wegen wich-

Digitized by Google

tig oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie einen weitern Recurs veranlassen können, schriftliche — zwar kurzgefaßte — aber die Hauptsache erschöpfende Vorträge zu den Acten gebracht werden.

Die Regierungen sämmtlicher Kreise werden hierauf zur Nachachtung aufmerksam gemacht, und die Präsidien haben diesfalls das Geeignete anzuordnen.

München, am 24. Januar 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1489.

3055.

(Die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Rescript vom 24. Januar d. J. — die Erstattung schriftlicher Vorträge betreffend, hat, in so weit es von Recurs-Sachen spricht, allerdings den strengern Begriff dieses Wortes vor Augen gehabt, und zunächst die zur förmlichen Entscheidung im Staatsrathe, oder in der Staatsraths-Commission geeigneten Gegenstände bezeichnen wollen, während über rein administrative und executive Angelegenheiten schriftliche Vorträge nur dann gefordert werden, wenn dieselben des Grundsatzes oder der Consequenz wegen besonders wichtig erscheinen.

Hiernach wird das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises die mittelst Berichts vom 21. Februar d. J. angezeigten, bei der Kammer des Innern erhobenen Anstände berichtigen, und die Referenten zu bescheiden wissen.

München, den 6. März 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.
Nachricht den Präsidien der übrigen Kreisregierungen.

§. 1490.

4196. Auszug.

(Eine vom Freiherrn von N. verbreitete Druckschrift betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Conclusa — wenn dergleichen den Vorträgen beigeschrieben werden — alle wesentlichen Momente genau enthalten, so wie denn auch die Sitzungs-Protocolle nicht — wie im vorliegenden Falle geschehen ist — nachträglich aus den Acten ergänzt; sondern bei dringenden Anläßen, wo die Acten fortgeschickt werden müßen, vom Secretär auf der Stelle aus dessen in der Sitzung zu führenden Aufzeichnungen zu verfassen sind.

München, den 4. April 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königiche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1491.

1061.

(Den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obern Verwaltungsstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. v. M. der Wirkungskreis und Geschäftsgang der obern Verwaltungsstellen betreffend, erwiedert: daß

zu a. Die Königliche Regierung den Sinn der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 ganz richtig aufgefaßt habe;

zu b. Durch diese Verordnung an dem bisherigen gesetzlichen Instanzenverhältnisse in Gemeinde-Grund- und Gemeinde-Wald-Theilungen nichts abgeändert worden sei.

München, den 5. Februar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Abdruck.

Passau, den 25. Januar 1826.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

zum Königlichen Staats-Ministerium des Innern.

(Den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obern Verwaltungsstellen betr.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. December v. J. die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, — gab dem Landgerichte N. Veranlassung, den hier ehrerbietigst anliegenden Anfragsbericht zu erstatten:

a) In Beziehung auf den §. 29. dieser Verordnung hegt dasselbe den Zweifel, ob den Landgerichten vom 1. April h. J. angefangen, die ihnen im Allgemeinen zustehende Competenz auch über die Polizei-Uebertretungen der beurlaubten Soldaten eingeräumt sei?

Da der Sinn des allegirten § so klar ist, daß er eine mehrfache Interprätation nicht zuläßt, so haben wir diese Anfrage bereits bejahend beschieden.

b) Der zweite Zweifel, welchen das Landgericht N. in Anregung brachte, betrifft den §. 64. der erwähnten Verordnung, wo nach seiner Meinung nicht bestimmt ausgesprochen ist, ob die Regierungen über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen in erster oder in zweiter Instanz zu erkennen haben.

Unsere unzielsetzliche Ansicht hierüber ist folgende:

Wenn über die Nichteinhaltung der in der Verordnung vom 11. Mai 1814. (Die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeindstheilungen durch Sachverständige betreffend) vorgeschriebenen Formen Beschwerde geführt wird, oder, wenn die Frage entsteht, ob eine Gemeinde-Waldung abgetheilt werden soll, so hat die Regierung hierüber allerdings in erster Instanz Beschluß zu fassen. Wenn sich aber über die Frage, wie ein Gemeindegrund oder eine Gemeinde-Waldung vertheilt werden soll? ein Rechtsstreit erhebt, der nach den Culturgesetzen zu ent-

Digitized by Google

scheiden ist; so kann die Regierung, wie bei allen übrigen Cultursstreitigkeiten nur in zweiter Instanz erkennen.

Ehe wir jedoch das Landgericht N. nach dieser Ansicht bescheiden, glauben wir letztere Eurer Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung oder Berichtigung vorlegen zu müßen, und erstreben in tiefester Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

§. 1492.

Auszug.

7086.

(Die Bestrafung des Bartschererers N. zu N. wegen medicinischer Pfuscherei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die Königiche Regierung des Isar-Kreises hievon zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt wird, muß derselben übrigens noch bemerkbar gemacht werden, daß sie künftig jedesmal für gehörige Allegierung früherer Beschlüße oder besonderer Verordnungen, was in der Entschließung vom 22. April d. J. vermißt wurde, zu sorgen habe.

München, den 14. Juli 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1493.

10206.

(Die Recursbeschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des Hofgutes N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, vom 4. Juli v. J., und nach Ansicht der hierneben zurückfolgenden Acten wird die Recurs-Beschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betreffend, mit Bestätigung des Regierungs-Beschlusses vom 28. Januar v. J. abgewiesen; zugleich aber die Königliche Kreisregierung beauftragt, das Herrschaftsgericht N. über die Unstatthaftigkeit eines nach den Gesetzen über den Proceßgang in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geleiteten Verfahrens und der Erlassung von Beweisinterlocuten in einer reinen Administrativ-Sache zu belehren.

München, den 14. Februar 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1494.

Auszug.

8453.

(Die Entfernung der Ortschaften N. und N. von N. und die Vorstellung des Grafen von N. wegen Zurückgabe der eingezogenen Gerichtsbarkeit über die dortigen Hintersassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Kreisregierung hat sich übrigens künftig bei allen Streitigkeiten über Orts-Entfernungen mit der Königlichen Steuercataster-Commission ins Benehmen zu setzen, und die etwa nöthigen Vermessungen durch verpflichtete Sachverständige unter der Aufsicht hinreichend befähigter Staatsdiener vornehmen zu lassen.

München, den 30. Juli 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1495.

Auszug.

6363.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen Zuweisung der Förster N'schen Familie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird jedoch, unter Rückschluß der mit Bericht vom 5. Januar v. J. vorgelegten Acten beauftragt, die Verfügung zu erlassen, daß künftig bei der Publication der in erster Instanz ergangenen Entscheidungen die betheiligten Gemeinden in dem Eröffnungs-Protocolle über die Dauer des Recurstermins gehörig belehrt werden.

München, den 1. Juni 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1496.

3632.

(Den Recurs des N. et Cons. zu N. wegen Concurrenzpflicht zu den Reparaturkosten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 16. Februar d. J. vorgelegte Recurs des N. et Cons. zu N. gegen die Entschließung der N'schen Regierungs- und Justizkanzlei in N. vom 15. December

Digitized by Google

v. J., wodurch der Beschluß des Herrschaftsgerichts N. vom 15. September v. J., welcher die Ortschaften N., N. und N. zu den Reparaturkosten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach als concurrenzpflichtig erklärt, aufgehoben worden ist, wird nach Einsicht der hier zurückfolgenden Acten abgewiesen und die Entschließung der genannten Regierungs- und Justizcanzlei bestätigt, weil die in Anspruch genommene Beitragspflicht der genannten Ortschaften weder aus einem Vertrags-Verhältnisse hervorgeht, noch durch die in dem Gesetze vom 11. September 1825, „die Behandlung der Distrikts-Umlagen betreffend," vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen begründet ist.

Die Herzoglich Nsche Regierungs- und Justizcanzlei hat übrigens das Herrschaftsgericht N. anzuweisen, seine administrativen Beschlüsse, namentlich dort, wo in einem Partei-Verhältnisse verfahren wird, in Zukunft durch Allegation der wesentlich einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu motiviren und sowohl um das Vertrauen der Staatsangehörigen zu den Verfügungen der Behörden zu verstärken, als auch um den Parteien die Kosten unnöthiger Recurse zu ersparen und ohne der Beurtheilung die Frage möglich zu machen, ob ihren Ansprüchen die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges in höherer Instanz zur Seite stehe.

München, den 12. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Herzoglich Nsche Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt also ergangen.

Mittheilung hievon sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 1497.

Auszug.

8562.

(Weißbierbrau-Concessionsgesuch des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Regierung hat den Beschwerdeführer N. N. zu N. hievon in Kenntniß zu setzen, bei künftiger Vorlage von Acten, welche wegen Concessionsgesuchen bei derselben als erster Instanz erwuchsen, aber auch für die amtliche Erhebung des Publicationstages Sorge zu tragen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 2. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1498.

(Die giltige Einreichung der Recursschrift bei der Publicationsbehörde anstatt bei der erkennenden Behörde ohne Versäumung der Recursfrist betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Gemeinde N. gegen den ihr bei dem Landgerichte N. am 21. September v. J. publicirten Bescheid des Landgerichts N. in der rubricirten Heimatsache die Berufungsschrift bei jenem Landgerichte schon am 1. October v. J., sohin vor Ablauf des verordnungsmäßigen vierzehntägigen Termins eingereicht hat, und der Gemeinde für ein, nicht von ihr abhängiges Versäumniß, welches durch Versendung der Schrift an die entfernte erkennende Behörde veranlaßt wird, nirgends ein Präjudiz gesetzt ist, so hat die Königliche Kreisregierung im Hinblicke auf die Verordnung vom 31. October 1826. §. 2. Abschn. 1. wonach der Berufungs-Termin durch die rechtzeitige Insinuation bei dem vorgesetzten Landgerichte allerdings gewahrt ist, keinen Anstand zu nehmen, in zweiter Instanz über die angebrachte Berufung Beschluß zu fassen.

München, den 28. Juni 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1499.

225.

(Die zweckwidrige Benützung vertraulicher Mittheilungen durch die Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nicht alle Polizei-Unterbehörden scheinen von den ihnen über politische Bedenklichkeit verschiedener Personen zugekommenen amtlichen, jedoch vertraulichen Nachrichten jenen bemessenen Gebrauch zu machen, welchen die Natur der Sache und die dienstliche Klugheit erheischt.

Sache der Königlichen Regierungs-Präsidien ist es, in dieser, wie überhaupt in jeder Beziehung die Vorstände und Mitglieder der äußern Behörden auf jene Höhe zu erheben, welche die Würde und die Ehre des Dienstes erheischt, und dem minder Geübten oder Einsichtsvollen die nöthige Gewandtheit beizulegen. Der spezielle Charakter der Verwaltung eines Kreises, die Raschheit oder Langsamkeit des Geschäftsganges, die Gründlichkeit oder Oberflächlichkeit der Arbeiten, die Haltung der Beamten, kurz der ganze Typus bildet den untrüglichsten Spiegel der Einwirkung des Kreisvorstandes, insbesondere seit die Visitationen von den früheren Förmlichkeiten befreit und in jährliche Rundreisen verwandelt worden sind. Seine Majestät erwarten daher, daß in obiger Beziehung wie überhaupt angemessen eingewirkt, und ähnlichen Mißgriffen unfehlbar vorgebeugt werde.

München, den 12. März 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

§. 1500.

13230.

(Die Beschwerde des Königlichen Landgerichtspersonals in N. gegen eine Entschließung der Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., in Sachen der Gemeinde N. gegen N. N. wegen einer Umlagen-Forderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Berichte vom 6. December 1834 vorgelegte Beschwerde des Landgerichts-Personals zu N. gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., vom 22. October 1834, die Beitragspflichtigkeit des N. N. zu den Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde N. betr., wurde als nicht zur Competenz des Königlichen Staatsrathes gehörig, dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung übergeben. In Folge dessen wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Der Art. XIV. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 bestimmt, daß Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen als Gegenstände der Polizei- und Communal-Curatel behandelt und hienach im administrativen Wege beschieden werden sollen. Hienach ist das administrativ-contentiose Verfahren bei solchen Beschwerden deutlich ausgeschlossen, und daher auch die von der Königlichen Kreisregierung erlassene Entschließung, wodurch die im vorliegenden Betreffe von dem Königlichen Landgerichte gepflogenen administrativ-contentiosen Verhandlungen insbesondere des unterm 25. März 1834 gefällte Beweisinterlocut als nichtig aufgehoben worden, und dagegen die Beitragspflichtigkeit des N. N. zu dem Lohne des Flurwächters in der Gemeinde N. als Gegenstand einer von Amtswegen einzuleitenden Ausmittlung bezeichnet wird, der angeführten gesetzlichen Bestimmung vollkommen entsprechend, und ebenso auch die Zuweisung der auf die gesetzwidrigen Verhandlungen erlaufenen baarem Auslagen dem Ortsvorstand, endlich dem Königlichen Landgerichte wegen dieses Verfahrens ertheilte Verweis gerechtfertigt.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat übrigens aus der vorgelegten wörtlich darauf begründeten Beschwerde, daß

1) das landgerichtliche Erkenntniß für nichtig erklärt, und in Folge dieser Nichtigkeits-Erklärung
2) dem Amtsvorstande die baaren Auslagen zugewiesen, und
3) dem Landgerichte ein Verweis ertheilt worden sey,

ungern entnommen, daß das Landgerichtspersonal zu N. seine amtliche Stellung und die hierin begründeten Zuständigkeiten und Pflichten gänzlich mißkenne, indem der Unterbehörde gegen einen Beschluß der vorgesetzten Kreisregierung, durch welchen ein von ihr in einer Parteisache ausgegangener Bescheid als nichtig aufgehoben wird, keineswegs ein Recursrecht zusteht, und dem Landgerichtspersonal nicht gestattet werden kann, mit dem Landgerichtsvorstande bei der Ausübung des diesem für seine Person zustehenden Beschwerderechts wegen Ueberweisung der Kosten gemeinsame Sache zu machen.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Landgerichte hierüber die geeignete Eröffnung zu machen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 12. Mai 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

B. Insbesondere.

1. Einsendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beschwerden.

§. 1501.

18468.

(Beschwerde einiger Zapfenwirthe zu N. wegen inhibirten Verkauf der Würste auf offenem Markte und durch Hausieren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Herzoglich N.'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Eichstädt wird in Folge des Berichts vom 28. September 1822 Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Zapfenwirthe zu N. sind mit ihrer gegen die erlassenen polizeilichen Entschließungen vorgebrachten Beschwerde in bezeichneter Sache vorbehaltlich jedoch ihrer allenfallsigen besondern, auf dem geeigneten Wege zu verfolgenden Rechte, abzuweisen, wobei übrigens der Herzoglich N.'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei bemerkt werden muß, daß vorliegender Gegenstand, als zur Zeit rein polizeilicher Natur, um so weniger zur Staats-Raths-Commission unmittelbar, hätte eingeschickt werden sollen, als selbst in contentiösen Sachen die unmittelbare Vorlage zur Königlichen Staats-Raths-Commission durch die Behörden nicht stattfindet; sondern dieselbe an die Königlichen Staats-Ministerien zu geschehen hat, und sowohl für vorliegenden, als auch für andere Fälle, es nie an der Beziehung auf die extractiven schon vorliegender Acten genügen könne; sondern vielmehr jederzeit sämmtliche Acten beider Instanzen vollständig vorgelegt werden müssen.

Es ist sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Herzoglich N.'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei also ergangen.

---

2. Ausstellung von Lieferscheinen.

§. 1502.

(Die Einlieferung der Berichte s. a. bei der Registratur und die Einsendung der Lieferscheine betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da alle Beamten ihre Berichte, Rechnungen s. a. ohne Lieferscheine anher einsenden, und bei wichtigen Gegenständen von der Registratur Recepisse verlangen, diese aber sich mit deren Ausstellung bei der Beträchtlichkeit des täglichen Einlaufes nicht befassen kann; so werden sämmtliche Aemter hiemit angewiesen, den Boten, welche Berichte von besonderer Wichtigkeit, Rechnungen oder Urkunden überliefern, jederzeit separirte Lieferscheine, worin die einzuliefernden Gegenstände verzeichnet sind, mitzugeben, damit solche von dem das Prot-Exhibit führenden Individuum nach geschehener Einlieferung unterzeichnet werden können.

Digitized by Google

Die Churfürstlichen Beamten werden es sich um so mehr angelegen sein lassen, diese Verordnung zu befolgen, als es ihr eigenes Interesse erfordert, sich wegen Erstattung abgeforderter Berichte und wegen Einsendung wichtiger Actenstücke durch derlei unterschriebene Lieferscheine nöthigen Falls legitimiren zu können.

Bamberg, am 1. Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direction.

An

sämmtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter des Fürstenthums Bamberg also ergangen.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1805. St. 3. S. 61.

§. 1503.

(Die Beisetzung der Meilenzahl auf die Lieferscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Königliche geheime Ministerium der Finanzen auf der schon durch frühere Verordnungen anbefohlenen Beisetzung der Meilenzahl auf die Lieferscheine für die diesorts mittelst eigener Boten an die Behörden abgeschickten Befehle durch den Amtsvorstand oder dessen jeweiligen Stellvertreter besteht, dieses aber von einigen Unterbehörden öfters außer Acht gelassen worden ist; so wird das Königliche Landgericht N. zur genauen Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung um so mehr angewiesen; als ins Künftige jeder solcher ohne Bezeichnung der Entfernung des Landgerichtssitzes nach der Bayerischen Meilenzahl zurückkommende Lieferschein mittelst eigener Boten zur Ersetzung zurückgesendet wird.

München, den 24. Juni 1813.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

§. 1504.

4724.

(Die Bescheinigung über Eingaben der Parteien und Anwälte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Beschwerde geführt worden, daß bei einigen Oberadministrativ-Stellen den Parteien und Anwälten die Bescheinigung über ihre Eingaben versagt, und dadurch dem Titel VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde zu nahe getreten werde.

Das Präsidium der Regierung K. d. J. wird von dieser Beschwerde zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um also gleich, wenn es nicht bisher schon geschehen sein sollte, die Einrichtung zu treffen, daß denjenigen Exhibenten, welche es verlangen, die von ihnen selbst mitzubringenden, den Betreff der Eingaben genau ausdrückenden Lieferscheine, unter Beisetzung des Tages der Präsentation, von einem verläßigen Kanzlei-Individuum unterzeichnet werden.

München, den 6. April 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Präsidien sämmtlicher Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abschrift dem protestantischen Oberconsistorium zur gleichmäßigen Nachachtung.

Digitized by Google

3. Beschränkung von Commissionen.

§. 1505.

4983.

(Die Beschränkung der Gerichts-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 9. Juni 1815 sind den sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten, die von dem Königlichen Appellations-Gericht für den Regenkreis zur Beschränkung der Land-Commissionen getroffenen und durch Allerhöchstes Rescript vom 3. März 1815 genehmigten Verfügungen durch die genannte Gerichtsstelle bekannt gemacht worden.

Doch geschieht es noch, daß in minderwichtigen und selbst in solchen Geschäften, welche am Gerichtssitze abgethan werden können, gerichtliche Commissionen abgeordnet, und dadurch den Betheiligten beträchtliche Kosten verursacht werden.

In Folge Allerhöchsten Reskriptes vom 19. Nov. l. J. wird daher in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Regenkreis die Allerhöchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1815. und 17. Dec. 1819 (Geret, Sammlung Tarnormen Anhang zu Bd. 12. pag. 55 und Bd. 9 pag. 789.) öffentlich in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß nur dann gerichtliche Geschäfte außerhalb des Gerichts-Sitzes vorgenommen werden dürfen, wenn die Beschaffenheit der treffenden Immobilien es durchaus erfordert, und deren Werth mehrere Tausend Gulden beträgt, auch die Betheiligten die Commissions-Abordnung selbst wünschen.

In andern als diesen Fällen, dann mit weiterer Ausnahme von Testaments-Aufnahmen kranker Personen, oder Mobilien-Versteigerungen werden die hiefür aufgerechneten Commissionskosten gestrichen, resp. den Gerichts-Vorständen überbürdet werden, wenn auch in den Protocollen vorsorglich bemerkt würde, daß die Parteien um die Abordnung einer Commission nachgesucht haben.

Sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte werden zur genauen Befolgung der vorstehenden Vorschriften hiemit nachdrücklichst angewiesen.

Regensburg, den 18. December 1828.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Land- und Herrschafts-Gerichte im Regenkreise also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1828. Nro. 52. S. 143–5

---

4. Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Personen.

§. 1506.

3777.

(Polizeiliche Anzeige der Sterbfälle ausgezeichneter Personen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung K. d. J. hat die Anordnung zu treffen, daß von den Sterbfällen ausgezeichneter Personen aller Stände — dann von jenen aller unmittelbaren

Digitized by Google

und mittelbaren Staatsdiener durch die Polizei-Behörde des Orts, an welchem selbe gestorben, sogleich und unmittelbar eine einfache Anzeige hieher erstattet werde.

München, den 23. Februar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

---

5. Einsendung von Attesten zur ministeriellen Legalisation.

§. 1507.

(Legalisirung der Atteste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die wiederholte Allerhöchste Weisung, daß bei Einsendung eines jeden Attestes zur ministeriellen oder gesandtschaftlichen Legalisation die verordnete Gebühr von 24 kr. beigelegt werden solle. Sämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreises haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten oder im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit des Bittstellers dieselbe gehörig zu bezeugen.

Ansbach, den 17. November 1821.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1821. St. 49. S. 2321.

III. Geschäftsvereinfachung.

§. 1508.

(Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

L. K.

Seit Unserer Thronbesteigung ist Unser unabläßiges Bestreben auf Vereinfachung der Geschäftsformen und auf Herbeiführung eines, Gründlichkeit und Raschheit verbindenden Geschäftsbetriebes gerichtet.

Verschiedene zu diesem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweisen Erfolg.

Die Unvollständigkeit ihres Gesammt-Ergebnisses aber bestätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Competenz-Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine

Digitized by Google

das Wesen der Angelegenheiten erfassende, die todte Controle der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Controle des Auges und Wortes ersetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geschäfts-Verbesserung zu sichern vermag, welche den sehnlichsten Wunsch Unseres Vaterherzens bildet.

Dieser Ueberzeugung gemäs haben Wir von allen Einzelnheiten der bestehenden Normen Allerhöchst persönliche Kenntniß genommen, die Wünsche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungs-Angestellter aller Categorien, insbesondere auch erfahrner Collegial-Beamten und Landrichter gehört und sofort bezüglich des Dienstbereiches der innern Verwaltung beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

II.

Dagegen wird von demselben Tage anfangend das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienst, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäfts-Verkehrs und persönlicher Visitation auf die gesammte innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commissär und Regierungs-Präsident gemäs Unserer Allerhöchsten Weisung vom 24. Januar 1833 jährlich alle Amtssitze des ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspection der Distrikts-Behörden auch die jeweils wünschenswerthen distriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, sondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Director, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Distrikts-Polizei-Behörden und Polizei-Bezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingtester, Genauigkeit visitiren zu lassen.

IV.

Ferner hat Unser Staatsminister des Innern sich je binnen zwei Jahren mindestens einmal an jeden Regierungssitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüße unmittelbar aus den Acten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringung zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbar Rechenschaft abzulegen.

Digitized by Google

V.

Auf diese persönlichen Zusammentritte sind sowohl von Seite der beschtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zustimmung von Seite der beschtigt werdenden Stellen und Behörden solche Gegenstände zu vertagen, deren Aufschub im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, unbeschadet der öffentlichen und Privatinteressen zulässig erscheint, und durch deren mündliche Besprechung umfassende Einleitungen wesentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Instruirung zeitraubende Erörterungen beseitigt werden können.

VI.

Die schriftlichen Rechenschafts-Ablagen haben sich demzufolge, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes bestimmen, in der Regel auf den nach §. 79. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit zu erstattenden dreijährigen Rechenschafts-Bericht zu beschränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufschlüße aber, sind wo immer möglich, ohne weitschweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Acten, also durch Selbsteinsichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbsterkundigung zu erholen.

VII.

Keine vorgesetzte Stelle soll aus Anlasse von Einzelngeschäften Rückfragen über Gegenstände verfügen, deren Lösung sich bereits in den Acten dieser Stelle, und namentlich in der nach §. 76. Unserer Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 nöthigen allenthalben hergestellten, und sowohl aus Anlasse des dreijährigen Rechenschafts-Berichtes (§. 76. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17 December 1825) als in der Zwischenzeit mittelst Vormerkung einkommender Special-Aufschlüsse stets evident zu haltenden statistischen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII.

Eben so sind Zwischenbescheide und Zwischenentschließungen da sorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenstandes nicht erweisbar unmöglich ist. Namentlich hat das sogenannte bloße Nummernbeseitigen unter keiner Voraussetzung ferner einzutreten.

IX.

Principielle Entscheidungen und Weisungen sind zu generalisiren und hiedurch so wie durch Einverleibung derselben in die Generalien-Sammlung, ist sowohl widersprechenden Lösungen derselben Frage, als wiederholten Schreibereien entsprechend vorzubeugen.

X.

Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwischenstellen ihrerseits Anfragen bezüglich der Lösungsweise solcher concreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächst vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt.

Digitized by Google

XI.

Recurse jeder Art, sind bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen und sofort im vorgeschriebenen Instanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einschlägigen Acten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Recurs-Instanz zu befördern.

Die Unterbehörden sowohl, als die etwaigen Zwischenstellen bleiben, bei den als dringend bezeichneten Gegenständen dieser Art für jeden, das Maximum von vier Tagen, und bei sonstigen Recursen für jeden das Maximum von acht Tagen überschreitenden Aufschub, verantwortlich. Ebenso bleiben selbe gehalten, dem Einreichenden oder dessen Mandatar, über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren schriftlich Aufschluß zu ertheilen oder ertheilen zu lassen.

XII.

Nichtigkeitsbeschwerden greifen auch in dem nicht administrativ contentiösen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiction und Citation Platz. In allen übrigen Fällen sind gegen die Entscheidungen der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgesetzten letzten Instanz, lediglich nachträgliche, auf dem Instanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weisung einzubefördernde Beschwerden zulässig.

XIII.

Anonyme Beschwerden und Anzeigen sind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV.

Unterzeichnete Beschwerden sind einerseits mit aller Strenge, andererseits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beschirmung des Beschwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einschüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorschnelle Gefährdung ihrer Dienstesehre zu untersuchen.

XV.

Mündliche nicht sogleich im ersten Augenblicke, als gesetz- und verordnungswidrig oder ungegründet sich darstellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, sind bei Unsern Kreisstellen sowohl, als bei Unserem Staatsministerium des Innern, durch eine dazu bestimmte geschäftskundige Person, kurz, aber erschöpfend und sachgemäß aufzunehmen, und sofort nach Maaßgabe dienstlicher Ordnung, ohne alle Rücksicht auf Stand und Vermögen und mit sorgfältiger Erwägung der Thatsache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung seiner Angelegenheiten besitzt, und daß scheinbar geringfügige Gegenstände für das Loos des Armen oft eben so entscheidend sind, als für den Reichen Aussprüche über Hunderttausende.

XVI.

So gerne Wir Unsere General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten im Einklange mit §. 133. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 auch fortan

Digitized by Google

ermächtigen, die Ansicht der Regierungs-Collegien, auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewiesene Gegenstände zu vernehmen, so sehr müssen Wir erwarten, das Collegial-Personal nicht durch ein Uebermaaß rein consultativer Berathungen von Besorgung der eigentlichen Referats-Arbeiten behufs einer Beschäftigung abgezogen zu sehen, welche wohl zur persönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei principiellen Fragen, dann bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Bestimmung des erwähnten §. die persönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorstandes in keiner Weise gemildert wird.

XVII.

Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten versehenen Unterbehörden rücksichtlich jener Gegenstände statt, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen der collegialen Erledigung ausdrücklich untergeben sind.

XVIII.

Die in den Geschäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einschlagenden Geschäfts-Vorkommnisse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze ausdrücklich ein anderes bestimmen, gemeinsam, und zwar wo immer möglich, in periodischen Zusammentritten zu besprechen, jedenfalls aber mittelst gemeinsamem Berichte oder Entschließung, zur Erledigung zu bringen.

XIX.

Dem Geschäfte ist allenthalben die so nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raschheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenstand später als 48 Stunden nach seiner Einreichung zu Handen des von dem Vorstande festgesetzten Bearbeiters gelangen. Eben so dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungs-Entwurfes mehr denn 2mal 24 Stunden zwischen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Actes an die Registratur, verstreichen. Jedes dieser Einrichtung möglicher Weise entgegenstehende Hemmniß ist alsbald, und um so mehr zu beseitigen, als die etwa dem Unterpersonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beseitigung des alle Ordnung zerstörenden und Schreibereien ohne Ende verursachenden Aprioririrens mehr denn aufgewogen wird.

XX.

Uebrigens hat der Geschäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe auch die möglichste Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu lassen, und nichts mündlich Abthubares, durch allzustrenges Festhalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI.

Ferner haben die Geschäftsformen sich genau nach dem Unserer Verwaltung vorgezeichneten Geiste ernsten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigsten Achtung zu er-

Digitized by Google

weisen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweisung vor ergründetem Sachverhältnisse und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergessen" zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgesetzten Achtung, und seinen Befehlen freudigen Gehorsam zu sichern vermag.

XXII.

Endlich sind die bei einigen Kreisstellen noch im Uebermaaße üblichen, und das untergeordnete Personal zu einer wahren Jagd nach Versäumniß-Entdeckungen, ja nicht selten zu Zustellungs-Verspätungen veranlassenden Geldstrafen, möglichst abzuschaffen, und versäumte Vorlagen in der Regel durch Warnboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwischengelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung sonach den Vortheil gleichheitlicher Kosten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern decretirten oder doch ausgeschriebenen Strafen in sich schließt.

B. Besondere Anordnungen.

XXIII.

Wir sehen über die Frage, ob durch die am 13. August 1828 bewirkte Trennung des Conscriptions- von dem Aushebungs-Geschäfte, Unseren Stellen und Behörden und Unsern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen, eine vermehrte Last zugegangen sei, den nach Einvernahme der Distrikts-Polizeibehörden zu erstattenden Gutachten Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV.

Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer Allerhöchsten Anordnung vom 17. December 1825, durch die spätere Landwehr-Ordnung näher gestaltete, und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend gere gelte Landwehr-Verhältniß, Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Distrikts-Polizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Commandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Commandos in verschiedenen Kreisen bereits mit wirksamstem Erfolge und zu wesentlicher Geschäftsvereinfachung durchgeführt ist, und deren allgemeine Behandlung nach diesem Systeme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV.

Die im §. 36. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 angeordnete Richtigstellung der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen hat nunmehr im Bereiche des katholischen Cultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Absicht auf den protestantischen, raschen Schrittes demselben Ziele.

Wir fordern Unsere Stellen und Behörden alles Ernstes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergestellten Erhebungen für stete und genaue Evidenthaltung und dafür zu sorgen, daß nicht eine Vernachläßigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergestellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe- und Geld-Aufwandes herbeiführe.

Digitized by Google

Uebrigens erlischt mit dem Feststehen jeder einzelnen Fassion auch die den Distrikts-Polizeibehörden und Kreisstellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einsendung besonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI.

Minder vorgeschritten ist die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830 angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Bau-Concurrenz-Verhältnissen unterworfenen Cultusgebäude.

Da aber gerade diese Feststellung das einzige Mittel ist, zahllose Einzelngeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Cultus und die Pfründe-Inhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provocatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zulässig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Regelung des Gegenstandes nöthig erscheine.

XXVII.

Dem Erziehungswesen haben Wir seit dem Jahre 1825 wesentliche Verbesserungen zugewendet, namentlich hat der schon früher zwischen den Local- und Distrikts-Inspectionen bestandene Visitations-Verkehr auf alle Abstufungen des deutschen Schulwesens, dann des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr

1) die den Local- und Distrikts-Schul-Inspectionen bisher obgelegenen umfassenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitations-Protocolle ersetzt,
2) das Schul-Absentenwesen, so weit es sich nach erschöpfter Strafbefugniß der Local- und Distrikts-Schulinspectionen zur Cognition der Distrikts-Polizeibehörden eignet, periodisch verhandelt,
3) die Vorstände und Nebenbeamten Unserer Distrikts-Polizeibehörden, falls ihrer Theilnahme an sämmtlichen Schulprüfungen dienstliche Hindernisse in den Weg treten sollten, nur zur Anwesenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wissen, in deren Orten schwebende Bau- und sonstige Fragen des Schulwesens abzuthun sind, oder bezüglich deren das Zugegensein eines Beamten von Seite der Local- oder Distrikts-Schulinspection als vorzugsweise wünschenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den bestehenden Anordnungen gemäs, alles auf den Zustand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. s. w. Bezügliche in dem Visitations-Protocolle concentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus diesem Protocolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulstatistik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20. des Landtag-Abschiedes vom 29. December 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem seither umfas-

Digitized by Google

senen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anstrengung und bedeutendem Kostenaufwande hergestellt worden ist, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigsten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingtesten Genauigkeit bedarf.

XXVIII.

Ueberdies ist Unser Wille, daß die Gesuche um ausgeschriebene Schullehrerdienste in Zukunft ausschließend an die Distrikts-Polizeibehörde oder an die Distrikts-Schulinspection des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualificationslisten-Extracte gesendet, und sonach nicht wie bisher in zahllosen Einzelnumern, sondern als Beilagen des gemeinsamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, sich durch Erholung eines Retour-Postscheines, über das richtige Eingetroffensein seiner Eingabe, Gewißheit zu verschaffen.

XXIX.

In dem Bereiche des Medicinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unseren Distrikts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impfcontrolen erlassen. Eben so haben Wir durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835, veränderte Competenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personales, sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, fortan nicht direct an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der diesfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

XXX.

Die von Uns angeordnete Herstellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszusehenden Etats-Varianten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, sondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielschreibereien, und das Zusammenziehen der gesammten Curatel-Einwirkung, auf einen einzigen umfassenden Act.

Wir zweifeln nicht, Unsere Curatel-Behörden aller Abstufungen werden das Wohlthätige dieser Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfestsetzung einer — dann durch Nichtüberschreitung ihrer Curatelbefugnisse bei diesem Anlasse, und durch möglichst freigelassene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Vollzug der feststehenden Etatsbeschlüsse andererseits, Unsere väterliche Absicht im vollsten Maaße zu verwirklichen wissen.

Die durch §. 105. des Gemeinde-Edictes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen, hat fortan nicht wie bisher, durch Ansammeln von Papiermassen an dem Regierungssitze, sondern gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle in mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Curatelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Commissär oder Revidenten unter ober-

Digitized by Google

ster Leitung des Visitations- oder Extraditions-Commissärs, in solcher Weise vorbereiteten Regierungs-Bescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

XXXI.

Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind nach §. 105. des Gemeinde-Edictes, und in der bereits festgesetzten Form zur Kenntniß Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese zu jener Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

XXXII.

Gleiche Selbstständigkeit ist den Armenpflegschaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und Unserer Vollzugs-Weisung vom 24. December 1833 festgesetzten Jahres-Etate einzuräumen.

Die monatlichen Zusammentritte des Distrikts-Ausschusses haben nur in so ferne Platz zu greifen, als sie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebnisse sind, als ohnedies in das Distrikts-Versammlungs-Protocoll des nächsten Etats-Jahres übergehend fortan einer besondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII.

In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in dem 3jährigen Rechenschaftsberichte, erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Special Vorlagen, sondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76. Abs. 5. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 bisher in den Zwischenräumen der 3jährigen Periode einzubefördern waren.

Der 3jährige Rechenschaftsbericht selbst, dessen Erstattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den vertragsmäßig feststehenden Zeitpunkt der Zoll-Vereins-Zählungen für $18^{38}/_{3}$, auf den 1. Februar 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschafts-Bericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Dec. 1825 Uns zu überreichen ist, soll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objectes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch
2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieser Rechenschaftsbericht ist sofort für $18^{37}/_{40}$ vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereins-Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungs-Zweige angehenden Nachweise und Entwicklungen sind von den betreffenden Schul-, Medicinal-, Landwehr- und sonstigen Specialbehörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Distrikts-Polizei-Behörde zu berathen und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen.

Digitized by Google

Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei Erstattung der 3jährigen Rechenschafts-Berichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweils auch ihre Ansichten über etwaige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschafts-Ablagen gedoppelten Anspruch behauptet.

XXXIV.

Die Qualificationslisten der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäs in collegialer Sitzung unter ausschließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Collegial-Beamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualificationsziffer ist an den jüngst eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen.

XXXV.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasselbe wird die hier ausgesprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienstes übertragen und Unserem erklärten Königlichen Willen die vollständigste Anwendung sichern.

München, den 29. December 1836.

Reg. Bl. v. J. 1835. Nro. 57. S. 1089.

§. 1509.

(Geschäfts-Vereinfachung der innern Verwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Wunsch nach Vereinfachung des Verwaltungsgeschäftsganges war längst ein gemeinsamer aller Bayern. Standen seiner Verwirklichung früher Hindernisse in dem Wege, so sind dieselben nunmehr durch die rastlosen Anstrengungen der jüngsten Jahre und durch die ebenso umfassende als gewissenhafte Evidenzstellung des gesammten Verwaltungs-Objectes thatsächlich beseitigt, und dem erhabenen Monarchen wird nunmehr der Trost zu Theil, das verwirklicht zu sehen, was schon in dem Augenblicke Allerhöchst Seines Regierungsantrittes erklärter Zweck Seiner damaligen Verfügungen war.

Das Regierungs-Blatt von heute verkündet die Natur und Richtung des Allerhöchst angenommenen Vereinfachungs-Systems.

Mit dem Vollzuge dieser ewig denkwürdigen Allerhöchsten Anordnung beauftragt, wird das unterfertigte Staats-Ministerium nun in ununterbrochener Reihenfolge jene Weisun-

Digitized by Google

gen a) erlassen, oder nach Umständen den Gutachten der Königlichen Kreis-Regierungen und Regierungs-Präsidien untergeben, welche etwa noch nöthig sein könnten, die Allerhöchst ausgesprochenen Grundsätze auf alle Einzelnheiten jedes Dienstzweiges zu übertragen.

Um übrigens bei diesem erfreulichen Anlasse jeder dienstlichen Erfahrung den Weg gesicherter Mitwirkung anzubahnen, und in dem lohnendsten aller seit Jahren hervorgetretenen Geschäfte die Gesammtintelligenz der höheren Verwaltungs-Beamten aller Abstufungen zu concentriren, fordert das unterfertigte Staats-Ministerium hiemit sowohl die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten und die Königlichen Kreis-Regierungen, K. d. J., als die Vorstände sämmtlicher Distriktspolizei-Behörden, auch ihrerseits zum Nachdenken über die vollständigste, praktischste, und lebendigste Durchführungsweise der neuen Richtung mit dem Wunsche auf, die Sache von allen Seiten mit der ihr gebührenden Wärme aufgegriffen, und die nicht in die vage Gestalt allgemeiner Betrachtungen zu kleidenden, sondern innerhalb des streng positiven Gebietes zu haltenden und nach der Reihenfolge der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825, mit steter Bezugnahme auf den betreffenden §. dieser Allerhöchsten Verordnung dann im Einklange mit den dieser Verordnung seither gewordenen organischen und organisativen Modificationen zu entwerfenden Vorschläge der äußeren Beamten, sammt umfassenden Collegial- und Präsidial-Gutachten in möglichster Bälde zur Vorlage gebracht zu sehen. Der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident wird hiernach Angesichts dies, sowohl an das Collegial-Referatspersonal der Kreisregierung, als an sämmtliche Distriktspolizei-Beamten, Landrichter, Herrschaftsrichter, Land- und Stadt-Commissäre und Vorstände der der Königlichen Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate das Geeignete erlassen und die reelle Erledigung dieses folgereichen Auftrages mit gewohnter Einsicht, Kraft und Thätigkeit zu bewirken wissen.

München, den 29. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises also ergangen.

---

a) Dieselben sind folgende:

1) Vom 3. Januar 1837 Nro. 7, die Vollziehung des Abs. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, in Absicht auf die Visitationsreisen des Königlichen Staatsministers des Innern. (Siehe chronologische Uebersicht.)

2) Vom 3. Januar 1837 Nro. 8, Vollziehung des Abs. XV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, in Absicht auf das Ministerial-Anmeld-Bureau betr. (s. chronologische Uebersicht.)

3) Vom 22. April 1837 Nro. 6228, den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, resp. das Termin-Wesen im Gebiete des Kreis-Distrikts- und Local-Verwaltungs-Dienstes betr. (s. §. 1556, unten.)

Digitized by Google

IV. Berichtserstattungen *) (Form der Berichte).

§. 1510.

(In denen Berichten ad S. Manus sollen jederzeit die Facta wohl ausgeführt seyn.)

Gelegenheitlich eures im Eingang allegirten Berichts müßen Wir euch unverhalten, wie wir von Unsern Landes-Collegien fordern, daß sie in den an Unsere höchste Person zu erstattenden Berichten, die Facta, welche dieselben veranlassen, gehörig ausführen, und entwickeln, ihre desfallsigen Anträge darnach bemessen, und sich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen den Unterbehörden, nebst einem ganzen Appendice von Protokollen und Innlagen, mit wenigen Worten in Abschriften vorzulegen, wodurch das Zusammenstellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weise Uns überlassen, die Arbeit des referirenden Collegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Acten Unserer höchsten Stelle mit einer Menge zum Theil unbedeutender Papiere überladen werden, welche die Bearbeitung sehr erschweren, indem das Lesen einen unnützen Zeitaufwand erheischt. Hiernach werdet ihr euch künftighin zu fügen wissen.

München, den 3. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 40. S. 52.

§. 1511.

(Die in Berichten oben anzumerkenden Nummern betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es wird sämmtlichen Churfürstlichen Stellen in hiesiger Stadt sowohl, als auch den Beamten auf dem Lande hiermit zur Vorschrift gemacht, daß sich dieselben in ihren an die Churfürstliche Landes-Direction zu erstattenden Berichten auf denjenigen Numerum beziehen — resp. denselben oben ansetzen, welcher in den an sie erlassenen Befehlen sich befinden wird.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenige Advocaten, denen die Entschließungen der Churfürstlichen Landes-Direction entweder ex officio, oder in der Sache ihrer Parteien zugehen, und auf welche sie in dem Falle kommen, ihre weiteren Erklärungen an gedachte Stelle abzugeben: in der Nichtbefolgung dieser Weisung werden die Berichte oder Eingaben unerledigt zurückgeschickt.

Neuburg, den 20. December 1803.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburgisches Wochenblatt v. J. 1803. St. 52. S. 922.

---

*) S. auch die Entschließung vom 28. December 1826 und (s. den §. 1541. unten).

Digitized by Google

§. 1512.

(Die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien wird hiemit aufgetragen, hinkünftig bei ihren Berichten, Vorstellungen und Einlangen jedesmal sowohl den Ort, als auch besonders das neu organisirte Landgericht, worunter dieselben mit ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, ausdrücklich anzuführen, um so unabläßiger, als man außerdessen derlei Exhibita unerledigt liegen lassen würde.

Es wissen sich also alle und jede Berichts- und Bittsteller genauest hiernach zu achten.

München, den 28. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 1. S. 32.

§. 1513.

(Die ad collegia zu erstattenden Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermittelst Churfürstlicher höchster Verordnung vom 22. Juni 1796. (Generalien-Sammlung V. Band, Seite 855.) ist bereits gnädigst vorgeschrieben, daß sämmtliche Stellen die ad collegia zu erstattenden Berichte nicht mehr aufschneiden, durchstechen und auf selben ihre Wappen aufdrücken, sondern solche ordentlich zusammenheften, und in ein Couvert einschlagen sollen.

Da sich nun bei diesseitiger Stelle die vielfältige Erfahrung ergibt, daß sich nicht allenthalben nach obiger Verordnung geachtet wird; so sieht man sich bemüßigt, selbe hiemit zur gehorsamsten Darnachachtung in Rückerinnerung zu bringen.

München, den 23. Januar 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern Kriegs-Oeconomie-Rath.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 5. S. 130.

§. 1514.

Instruction

für sämmtliche Königliche administrative Landesstellen und Justiz-Collegien.

(Die Form ihrer Berichte betreffend.)

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner Königlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde, daß sämmtliche obere Landesstellen sich künftig in ihren Berichten, so wie einzelne Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen.

Digitized by Google

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1) Die Anrede an Seine Königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

2) Im Conterte schreibt man:

Euer Königlichen Majestät
und
Allerhöchstdieselbe.

3) Am Schlusse bedient man sich der Subjectionsformel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst.

4) Die Aufschrift lautet endlich:

An Seine Königliche Majestät
von Bayern.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden sich nach gegenwärtiger Vorschrift schuldigst zu achten wissen.

München, den 1. Januar 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 1. Pag. 7.

§. 1515.

(Die Unterschriften der Berichte und Vorstellungen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bemerkt, daß häufig in den Berichten der Unterbehörden, und in den Vorstellungen der Parteien bei den Unterschriften nicht jene Ausdrücke gebraucht werden, welche der Würde der Uns repräsentirenden Collegien, und der schuldigen Unterordnung angemessen sind.

Damit nun hierin die gehörige Form beobachtet, und die Gleichheit beibehalten werde, wollen Wir alle Behörden auf die Verordnungen vom 1. November 1801. (Reg.- und Intelligbl. vom Jahre 1801. St. 48. S. 751 — 756.) und vom 1. Januar 1806. (Reg. Bl. vom Jahre 1806. St. 1. S. 7. 8.) hiemit neuerdings anweisen.

Diesemnach ist die vorgeschriebene Submissions-Formel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst

in den Unterschriften bei den Berichten der Unterbehörden und in den Vorstellungen der Parteien an die Uns repräsentirenden höhern Landes-Collegien allenthalben zu gebrauchen.

München, am 20. August 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 35. Pag. 307.

Digitized by Google

§. 1516.

1730.

(Die Ueberschrift der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Ueberschrift der zur Allerhöchsten Stelle erstattet werdenden Berichte vorschriftsmäßig an jenes geheime Ministerial-Departement gerichtet sein soll, zu welchen dieselben hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes nach den Ministerial-Organisationen vom 26. Mai 1801 und 29. October 1806 ressortiren, inzwischen aber bei den einkommenden Berichten die Außerachtlassung dieser Vorschrift häufig bemerkt wird, so sehen sich Seine Königliche Majestät veranlaßt, derselben künftige genauere Beobachtung neuerdings hiemit zu befehlen.

München, den 26. Januar 1807.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die General-Landes-Commissariate von Bayern, Amberg, Neuburg, Franken, Schwaben und Tirol
also ergangen.

§. 1517.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ereignen sich immer mehr Fälle, daß die Unterbehörden auf Befehle des Königlichen General-Landes-Commissariates die Berichte an die Königliche Landes-Direction, und so gegentheilig auf Weisungen der Königlichen Landes-Direction ihre Berichte zum General-Landes-Commissariat erstatten.

Da durch diese für einen aufmerksamen Beamten sehr leicht vermeidliche Unachtsamkeit immer Verwirrung in den Acten veranlaßt wird, die meistentheils nachtheilige Wirkung für die Unterbehörde, welche den Bericht erstattet, hervorbringt; so werden sämmtliche Beamte ermahnt, auf die Rubricirung ihrer Berichte mehr Sorge zu verwenden, da künftighin die Entschuldigung, den Bericht zwar erstattet, aber nicht an die geeignete Stelle eingesendet zu haben, nicht mehr die angedrohte Strafe entfernen wird.

München, den 25. Mai 1807.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

An
sämmtliche Unterbehörden in der Provinz Bayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 23. S. 920.

Digitized by Google

§. 1518.

(Die Ueberschriften der Berichte und Vorstellungen an die Allerhöchste Stelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei Allerhöchster Stelle seit einiger Zeit mehrere Berichte und Vorstellungen einkommen, bei welchen die durch die Allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1806 (Regierungs-Blatt von solchem Jahre, Stück I., Seite 7.) vorgeschriebene Courtoisie ordnungswidrig außer Acht gelassen ist, so haben Seine Majestät der König obige Allerhöchste Entschließung mit den Anhange zu erneuern befohlen, daß künftig, nebst der vorschriftsmäßig zu setzenden Aufschrift: „An Seine Königliche Majestät von Bayern" — nicht nur das betreffende Ministerial-Departement, wie solches schon in der Verordnung vom 1. November 1801 (Regierungs- und Intelligenz-Blatt von solchem Jahre, Stück 48. Seite 751.) bestimmt ist, gehörig bemerkt, sondern auch zugleich der Gegenstand, worauf sich der Bericht oder die Vorstellung bezieht, in Kürze ausgedrückt, sohin die Aufschrift auf folgende Art gesetzt werden solle. Z. B.

An
Seine Königliche Majestät von Bayern.
zum
Königlich geheimen Ministerium des Innern.
Stiftungs- und Communal-Vermögens-Gegenstände,
oder
Schul- und Erziehungs-Sachen;
oder aber
Polizei-Sachen u. s. w. betreffend.

Gegenwärtig erneuerte und näher bestimmte Vorschriften sollen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

München, den 18. Januar 1808.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. 1808. Bd. I. St. IV. S. 179.

§. 1519.

(Die Berichtserstattungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es geschieht sehr oft, daß die beauftragten Stellen nicht Rücksicht nehmen, von welcher Stelle selbe den Auftrag erhalten haben, und bald auf Befehl des General-Landes-Commissariates die Berichte zur Königlichen Landes-Direction, bald auf Befehle dieser Stelle die Berichte an jene erstatten. — Da dadurch nothwendig Unordnung in den Registratura-Geschäften entstehen muß, so erwartet man nicht nur allein von den Königlichen Beamten, sondern von jedem Individuum, welches dergleichen Aufträge erhält, die Berichte oder Vorstellungen

Digitized by Google

um so sicherer an die auftragende Stelle zu erstatten, als man widrigenfalls wiederholte Unachtsamkeit mit einem Reichsthaler zum Armenfonde bestrafen würde.

München, den 26. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

An
sämmtliche Unterbehörden der Provinz Bayern also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 11. S 577.

§. 1520.

(Auszug aus der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808. betr.)

(§. 58.) Die Form der Berichte an Uns mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 11. Januar 1806 ertheilten Vorschrift.

Oben an dem linken Ecke ist der Expeditions-Ziffer des den Bericht veranlassenden Königlichen Decrets oder Ministerial-Rescripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte wird der Expeditions-Ziffer des General-Commissariats so angezeigt:

N.

Oben rechts ist das Datum zu bemerken:

. . . den ten . . . . 180 .

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts links in abgekürzten Zeilen, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . . . .
betreffend.

(§. 59.) Die Schreiben an andere General-Commissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreis-Deputation, das Militär-Commando, und andere weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt:

Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditions-Ziffer versehen ist; so wird derselbe oben links angeführt:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte steht der Expeditions-Ziffer des General-Commissariats:

N . . . . .

Oben rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . den ten . . . . 180 .

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas größerer Schrift, welche auch gestochen oder gedruckt sein kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der General-Commissär des . . . Kreises N. N.

An

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte in ganzen Zeilen anfangen; oberhalb, links jedoch, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.:

Die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des General-Commissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Secretär die vorgenommene Collationirung mit seinem Namen und dem beigefügten Zeichen: Coll.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 39. S. 1673.

§. 1521.

(Die Berichte der Unterbehörden auf die Ausfertigungen der Ministerial-Sectionen betr.)

M. J. K.

Nach dem schon mehrmal der Fall eingetreten ist, daß auf die von den Sectionen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgehende Ausfertigungen, welche sämmtlich aus Auftrag Unsers genannten Ministeriums geschehen, die geforderten Aufschlüsse von einigen Unterbehörden im Communications-Wege und durch Noten gegeben worden sind; so finden Wir Uns veranlaßt, durch Unser Regierungs-Blatt alle General-Kreis-Commissariate und was immer für Namen habende Unterbehörden anzuweisen, sich in Zukunft der eben erwähnten Correspondenzform mit den Sectionen der Ministerien zu enthalten, und auf die unter deren Firma ergehenden Aufträge lediglich in Berichten an Uns, und zwar zu dem betreffenden Ministerium zu antworten; und nur den Gegenstand, welcher der Bericht selbst behandelt, im Allgemeinen auf der Ueberschrift zu bemerken.

München, den 25. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2560.

§. 1522.

(Die Cumulirung verschiedenartiger Gegenstände in ihren Berichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Unterbehörden unterlassen noch immer, in ihren zu dem Königlichen General-Commissariate erstatteten Berichten zu bemerken, ob dieselben zu dem Königlichen General-Commissariate, als obersten Kreisstelle, oder als Curatel des Communal-Wesens gehören. Noch häufiger werden reinpolizeiliche und Curatel-Gegenstände in den nämlichen Berichten vermischt.

Da nun für beide Gegenstände eigene Einlaufsprotocolle und besondere Registraturen bestehen, so wird dadurch die gehörige Ordnung zerstört, und dabei einer oder der andern

Digitized by Google

Registratur die Acten mangelhaft werden, so entsteht die unangenehme Folge, daß widersprechende Beschlüße erfolgen müßen.

Die Königlichen Behörden erhalten also die wiederholte Weisung, die Gegenstände genau auszuscheiden, und für jeden Zweig einen besondern Bericht zu der geeigneten Abtheilung des General-Commissariates zu erstatten.

Befehle, welche von dem Königlichen General-Commissariate, als obersten Kreisstelle, erlassen werden, und Polizei-Gegenstände betreffen, zu deren Befolgung Auslagen von einer der Curatel untergebenen Stelle nothwendig sind, ratificiren noch nicht die Auslagen, sondern diese Ratification ist erst bei dem Königlichen General-Commissariat, als Communal-Curatel, nachzusuchen.

Eben so haben die Behörden, wenn dieselben Vorschläge machen, zu welchen Geldbeträge von der der Curatel unterliegenden Stelle erfordert werden, vor Allen sich von dem General-Commissariate, als Communal-Curatel, eine Entschließung zu erbitten, und dieselbe ihrem Berichte, in welchem sie die Vorschläge übersenden, beizufügen, damit das Königliche General-Commissariat, als oberste Kreisstelle verfügen könne.

München, den 18. December 1808.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

An
sämmtliche Unterbehörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 73. S. 2976.

§. 1523.

(Form der von den Unterbehörden zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Weil, wie aus mehrern bei unterzeichneter Stelle einkommenden Berichten und Anträgen mißfälligst zu entnehmen ist, solche von den Magistraturen, Gemeinden, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen nicht nach den formellen Vorschriften stilisirt und eingereicht, manchmal nicht einmal die Namen und Aufenthaltsorte der Berichte gebenden Behörden aufgeführt werden, so wird sämmtlichen Landgerichten, dann übrigen dahin inclavirten Municipal-Behörden und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, sammt und sonders ernstlich aufgetragen, die im vorgängigen und so auch in der im 39. Stücke des vorjährigen Regierungsblattes für die General-Kreis-Commissariate aufgeführten Allerhöchsten Instruktion bezeichneten Normen und Vorschriften in Hinsicht auf die Nummer der Veranlassung der Berichts-Erstattung auf Datum des Ortes, Tages und Jahres, auf das Ruberum, die Anrede, Unter- und Aufschrift, so wie endlich auf das 17 Zoll hohe und 14 Zoll breite vorgeschriebene Papierformat, um so unnachläßiger und pünktlicher zu erschöpfen, als auf solch unförmliche Eingaben entweder gar keine Resolution ertheilt, oder jene auf alleinige Kösten des Berichts-Verfassers und Expedienten zur Umarbeitung oder Ersetzung der Mängel zurück geschickt werden müßten.

Zugleich werden vorbenannte Behörden angewiesen, die Bezeichnung Dienst- oder Parteisachen, wie sie in der im vierten Stücke des heurigen Intelligenzblattes aufgeführten

Digitized by Google

Ausschreibung vom 31. vorigen Monats und Jahrs befohlen ist, außenher richtig beizusetzen in Parteisachen das treffende Porto an der Aufgabsstation entrichten zu lassen, und übrigens die wegen Taxen oder auch zur verschiedenen Exigenz der Curatel zu entrichtenden Gelder jederzeit auf das Schleunigste hieher einzusenden.

Was endlich solche Gegenstände betrifft, welche entweder von den Königlichen Landgerichten wegen aufhabender Commissariats- oder Oberaufsicht ohnehin contrasignirt werden, oder worüber sie die Instruirung vernehmen, und Gutachten erstatten müßen, so werden die Communial-Behörden angewiesen, in solchen Fällen die einschlägigen Landgerichte um so gewisser nicht zu umgehen, als bei solch einer Unterlassung die Abgänge auf Kosten der versehenden Behörden suplirt werden würden.

Die Vorsteher der unmittelbar ämtischen Gemeinden aber haben von nun an ihre Manuals-Auszüge und überhaupts ihre Anträge nicht mehr unmittelbar hieher einzuschicken, sondern sie bei den ihnen vorgesetzten Amtsbehörden vorzubringen, und besonders die mit jedem Monatsschluße hieher einzureichenden Auszüge längstens am 2. des nächstfolgenden Monats bei dm Amte zu übergeben, damit dieses am 4. darauf hierorts einkommen könne.

Eichstadt, den 30. Januar 1809.

Königliches General-Commissariat als Patrimonial-Stiftungs-Communal-Curatel.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1809. St. 5.

§. 1524.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1809.

(Den zu beschleunigenden Dienstes-Antritt der unter dem 4. März l. J. ernannten Landgerichts-Assessoren und Aktuare betreffend.)

2c. 2c.

Um übrigens für die Zukunft alle Anstände dieser Art bei Einberufungen der mit einer Anstellung begnadeten Individuen so viel möglich zu vermeiden, verordnen Wir hiemit nachträglich zu dem unterm 8. dieses Monats (Regierungsblatt l. J. XXII. St. S. 523 und 524.) erlassenen Auftrage, wegen der Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplikanten in ihren Anlagen, daß dieselbe auch jederzeit in ihren Gesuchen nebst dem Taufnamen

a) ihre zur Zeit des gestellten Gesuches aufhabende Qualification,
b) den Ort ihres Aufenthaltes,
c) den Kreis, worin der Ort gelegen ist, — bestimmt aufführen sollen; indem ihnen in Ermanglung dieser, oder auch nur eines dieser Requisiten ihrer Suppliken, dieselbe von der Behörde, an welche sie gestellt wurden, ohne Ausnahm auf ihre eigenen Kosten zurückgeschickt werden sollen.

München, den 26. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. XXV. St. S. 581 — 584.

Digitized by Google

§. 1525.

(Das den Berichten der Unterbehörden beizusetzende Concepit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein neues Allerhöchstes Rescript vom $^{10.}_{30.}$ dieses Monats ist die unterfertigte Stelle aufgefordert, die Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1809 (Regierungs-Blatt 1809. Seite 1859 und 1860) wodurch bestimmt ist, daß die Berichte der Unterbehörden an ihnen vorgesetzten Stellen, jederzeit von dem Verfasser mit dem beizusetzenden Concepit unterzeichnet werden solle, aufs neue in Erinnerung zu bringen und auf die pünktlichste Befolgung desselben aufmerksam zu machen.

Das Königliche Polizei-Commissariat ꝛc. ꝛc. hat sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Ansbach, den 24. April 1810.

Königliches General-Commissariat des Rezat-Kreises.

An

sämmtliche Polizei-Commissariate, Landgerichte und Justiz-Kanzleien des Kreises also ergangen.

§. 1526.

11252.

(Die Form der Berichte an die Königlichen General-Kreis- und Local-Commissariate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Directorate der Studien-Anstalt dahier wird eine Abschrift des Berichts des Königlichen General-Commissariats des Unterdonaukreises vom 1. August l. J., einen Bericht des Studien-Directorates in München betreffend, zugeschlossen, mit dem Auftrage, künftig in den Berichten an die Königlichen General-Kreis- und Local-Commissariate die gehörige Form zu beobachten.

München, den 24. August 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Directorat der Studien-Anstalt dahier also ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonau-Kreises

§. 1527.

2030.

(Die Berichtserstattungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises sind zur Allerhöchsten Stelle schon mehrere Berichte unter der hierneben beifolgenden Aufschrift eingesendet worden, worin

Digitized by Google

dasjenige Königliche Staats-Ministerium, an welches dieselben gerichtet sind, nicht näher bezeichnet ist.

Da hiedurch Unordnungen und Irrungen entstehen müßen, so hat die Königliche Regierung die expedirenden Secretäre hierauf aufmerksam zu machen, die bisherige Nachläßigkeit zu rügen, und dafür zu sorgen, daß dergleichen Expeditionen künftig mit mehr Genauigkeit geschehen.

München, den 4. Februar 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1528.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 140. litt. c.) Die Form der Berichte an die Allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 1. Januar 1806 und dieselben werden, soferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Commissärs betreffen, im Collectiv-Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Commissär als Präsidenten unterzeichnet, und von einem Secretär collationirt; in Etats- und Finanz-Gegenständen unterzeichnet auch der Director der Finanz-Kammer.

Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Secretär auch der Name des Concipienten bemerkt; den Referenten bleibt es jedoch freigestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden Berichten und Vorstellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede ist:

Königliche Regierung des — Kreises.

Die Unterschrift:

unterthänig gehorsamst.

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schlusse der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1142.

Digitized by Google

§. 1529.

Auszug.

21884.

(Das Gesuch des Schneidergesellen N. von N. um Dispensation von Erstehung der vollen Wanderzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

Zugleich wird der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises im Allgemeinen bemerkt, daß jeder Bericht die wesentlichen Sachverhältnisse vorgetragen und mit gutachtlicher Aeußerung begleitet werden muß.

München, den 7. Januar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

§. 1530.

6878.

(Beschlagnahme von Nro. 23. des Rheinbayerischen Anzeigers, Nro. 33. der Zeitschrift: Deutschland, und Nro. 71. der Deutschen Tribüne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berichtsbeilagen folgen mit Ausschluß der Nummer 71. der deutschen Tribüne zurück. Uebrigens wird der Königlichen Regierung bemerkt, daß in Zukunft die Anträge auf Bestätigung der Beschlagnahme mehrerer Blätter verschiedener Zeitschriften der Acten-Ordnung wegen, in gesonderten Berichten zu stellen seien.

München, den 19. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1531.

14230.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften Nro. 83. „die Zeit", Nro. 118. „der Freisinnige, Nro. 76. „das Volksblatt" betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird übrigens aufgefordert, der Geschäfts-Ordnung wegen jeden Antrag auf Beschlagnahme eigens zu behandeln, und insbesondere nie solche Anträge bezüglich auf Blätter verschiedener Zeitschriften zu cumuliren.

Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

München, den 12. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

Digitized by Google

§. 1532.

3875.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in den über Besetzung von erledigten Stellen und Personal-Veränderungen überhaupt, dann über die Gesuche von Staatsdienst-Adspiranten um Anstellung oder Verwendung als Functionäre einkommender Berichten die Bezeichnung des Vor- oder Taufnamen der Vorgeschlagenen oder Competenten fast durchgehends vermißt wird, hieraus aber bei gleichen Familiennamen mehrerer Individuen, besonders aus der Classe der geprüften Rechts-Candidaten Zweifel über die Identität der Person entstehen, so wird der Königlichen Regierung die Vorschrift der diesfälligen Allerhöchsten Entschließungen vom 28. December 1806. (Regierungsblatt 1807. S. 25.) und vom 8. März 1809. (Regierungsblatt f. J. S. 523.) zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 13. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreises zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1533.

16610.

(Die Rubricirung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur größern Ordnung und Gleichförmigkeit im Geschäfte wird hiermit angeordnet, was folgt:

1) Jede dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern untergebene Stelle und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachstehender Weise einzurichten:
   a) Name der berichtenden Stelle oder Behörde.
   b) Nummer des etwa veranlassenden Rescriptes oder Erlasses der Stelle, an welche berichtet wird; oder Angabe, daß ex officio berichtet wird.
   c) Betreff.

Sonach sind die Berichte der Königlichen Kreisregierung zu rubriciren, wie folgt:

„Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern."
„ad Reser. ddo N. . . . . oder
„ex officio
Betreff . . . . .

Ebenso sind die Berichte der Unterbehörden zu rubriciren, wie folgt:

Digitized by Google

„Königliches Landgericht N.
oder
„Herrschaftsgericht N.
oder
„der Magistrat der Königlichen Stadt N.
„zum Regierungs-Reser. ddo. N.
oder
„ex officio
„Betreff."

NB. An jede andere Stelle ist der Erlaß nach ihrer Individualität zu exemplificiren.

2) Am Schlusse des Rubrums ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Acten anzuführen, wie folgt:
„mit Beilagen von Nro. 1. bis 4., dann
„mit 1 Faszikel N. N. (z. B. landgerichtlichen) und 2 Faszikel N. N. (z. B. Regierungs-Acten.)

NB. Bei den übrigen Stellen nach ihrer Individualität exemplificirt.

3) Die Beilagen sind stets zu abnumeriren, wie folgt:
„Beilage Nro . . . . zu Bericht Nro . . . .

4) Die den Berichten an vorgesetzte Stellen oder Behörden beigelegten Acten müßen, wie die ältern und neuern Verordnungen und Vorschriften festsetzen, nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tretirt, rubricirt, numerirt, oder foliirt und mit einem Rotulus versehen sein.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern versteht sich des genauesten Vollzuges dieser die Ordnung im Geschäfte wesentlich bedingenden Anordnung.

München, den 20. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 1534.

18455.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die aus Anlaß des Ministerial-Reskripts über die Rubricirung der Berichte vom 20. Juni l. J. a) gestellte Anfrage: Ob dadurch die bisherige Form der Berichte und Meldungen der Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos aufgehoben, oder ob auf selbe

a) Siehe vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

die hiedurch vorgeschriebene Rubricirung eine vollständig entsprechende analoge Anwendung finden soll? — wird zur Entschließung erwiedert, daß es bezüglich auf die Berichte der Landwehr-Abtheilungen an die Kreisstellen bei der bisher vorgeschriebenen Form sein Verbleiben habe.

München, den 16. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins.

§. 1535.

345 10.

(Die Berichtserstattungen in Recursfällen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei einigen Kreisregierungen, K. d. J., scheint sich die Uebung gebildet zu haben, bei Vorlage von Recursen an das Staats-Ministerium des Innern selbst hinsichtlich solcher Gegenstände, worüber sich in den Acten keine schriftlichen Verträge, oder umständlich motivirte Entschließungen befinden, sich auf einfache Remißberichte zu beschränken, ohne in eine factische und rechtliche Erörterung der Sache einzugehen.

Durch ein solches Verfahren ist aber die Möglichkeit entrückt, die eigene Ansicht der Königlichen Kreisregierung in ihren Motiven und in Beziehung auf die Einzelnheiten des gegebenen Falles kennen zu lernen, und gehörig zu würdigen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewiesen, die — entweder auf unmittelbares Anrufen der Parteien, oder in Folge Ministerial-Auftrages stattfindende Vorlage von Recurs- oder Beschwerde-Vorstellungen auch fortan, wie es von jeher eingeführt war, mit einem die Sache und Rechtsverhältnisse beleuchtenden gutachtlichen Berichte in allen jenen Fällen zu begleiten, wo weder ein erschöpfender Vortrag zu den mit einzusendenden Acten gelangt, noch die Gesammtheit der Regierungs-Motive in der ergangenen Entschließung niedergelegt worden ist.

München, am 5. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1536.

439.

(Den Geschäftsstyl bei Berichten der Königlichen Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten aus mehreren Anlässen wahrzunehmen, daß die allerhöchst angeordnete Ausscheidung der Allerhöchsten und der Ministerial-Rescripte einige Königliche Kreisregierungen zu der Meinung veranlaßt habe, in zur Ministerial-Entschließung

Digitized by Google

ressortirenden Gegenständen; die üblichen älteren Unterordnungs-Formeln mehr oder minder außer Acht zu lassen, ja sogar den Ausdruck: „Euere Königliche Majestät" mit jenem des Staats-Ministeriums des Innern zu verwechseln.

Da es keineswegs in der Absicht Seiner Majestät des Königs lag, daß durch die erwähnte Verfügung auch eine Aenderung in dem für die Berichte der Kreisregierungen vorgeschriebenen Geschäftsstyle eintreten sollte, vielmehr Allerhöchstdieselben die hergebrachten Geschäftsformen und das bestimmte Unterordnungs-Verhältniß um so mehr mit aller Strenge aufrecht erhalten wissen wollen, als die Berichte an Seine Majestät gerichtet, und die Ausfertigungen mit den Worten: „Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl" versehen sind, so lassen Seine Majestät die Königliche Kreisregierung von dieser Allerhöchst Ihrer Willensmeinung mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß die Königlichen Regierungs-Präsidien für den genauesten Vollzug, und das Staats-Ministerium des Innern, für dessen pünktlichste Controlirung verantwortlich erklärt worden sind.

München, am 14. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1537.

25079.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präsidium erhält die Weisung, die Anordnung zu treffen, daß bei allen aus Auftrag des unterfertigten Ministeriums zu erstattenden Berichten nicht nur nach der bereits bestehenden Vorschrift die Beifügung der Ziffer der letzten über den einschlägigen Gegenstand ergangenen Entschließung nie unterlassen, sondern daß künftig jederzeit auch der Betreff in wörtlicher Uebereinstimmung mit jenem des veranlassenden Reskriptes beigesetzt werde.

Der Vollzug ist gehörig zu überwachen.

München, den 11. October 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des R. Kreises also ergangen.

Digitized by Google

V. Anstellungs- und Beförderungs-Vorschläge.

§. 1538.

(Beförderung in den Staatsdienst betr.)

M. J. Ch.

2c. 2c.

IX.

Jede Beförderung, bei welcher Klasse sie auch geschehe, selbst das Vorrücken in höhern Besoldungs-Grad wird von dem bewiesenen Diensteifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht, zu dem Ende soll

1) bei den Landes-Directionen eine Conduite-Liste über die Räthe, das Kanzlei-Personale, die Beamten geführt werden. — Diese soll enthalten den Namen des Individuums, seine Dienstzeit, Ordnung, Fleiß, Geschicklichkeit und Fertigkeit in Besorgung seiner Amtsgeschäfte, sittliches Betragen.

Die Grundlagen von diesen Conduit-Listen sind bei den Räthen die monatlichen Geschäftstabellen, bei den Beamten die Protocolle, in welchen die Verweise, Strafen oder Belobungen aufgezeichnet sind. — Die Berichte der Vorgesetzten, welche jährlich abgegeben werden müßen, als nämlich der Land-Commissärs über die Beamten, des Kanzlei-Directors und der Directoren, über Secretärs, Registratoren und Kanzlisten.

Aus diesem soll alle Jahre vom Präsidenten für die verschiedenen Classen der Staatsdiener eine General-Conduit-Liste entworfen, und am Ende des letzten Monats im Jahre Uns zur Einsicht eingesendet werden.

Durch Unsern ältesten Minister, welchem Wir dieselbe zustellen werden, sollen die übrigen Ministerial-Departements davon in Kenntniß gesetzt werden.

2) Diese Conduit-Liste wird nebst dem Dienstalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung weshalb bei der Begutachtung über eine erledigte Stelle allzeit angeführt werden sollen:

a) die Stelle selbst, ihre statusmäßige Erträgniß,

b) die verschiedenen Individuen, welche sich um dieselbe beworben haben, mit Bemerkung, ob sie schon eine Stelle besitzen oder nicht.

Im ersten Falle ist die Stelle, welche sie begleiten anzuführen, die Summen der Erträgnisse, die Art, wie der Suplicant die Pflichten seines bisherigen Amtes erfüllt hat, nach den bemerkten Conduit-Listen anzuzeigen.

Im zweiten Falle sind die Zeugnisse, die der Bittsteller zur Begründung seines Gesuches unterstellt, anzulegen, und es ist zu bemerken, ob — und durch welche Mittel er sich über die zur Stelle erforderlichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften vorschriftsmäßig legitimirt habe.

3) Eine solche Begutachtung soll künftig allein durch die Vorgesetzten unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geschehen, folglich zu Kanzlei-Individuen, Registratoren und Secretärs durch den Präsidenten, den Kanzlei-Director und die Directoren; — zu Rechnungs-Commissärs durch den Präsidenten und die Section der

Digitized by Google

einschlägigen Deputation zu Beamten, wie in der General-Landesdirections-Instruction vorgeschrieben ist, — zu Räthen durch den Präsidenten und Directoren in einer Directorial-Sitzung, jedoch mit Ausschluß der Räthe selbst.

Stufenfolge der Beförderung.

Unter den verschiedenen Classen der Staatsdiener bei Unseren administrativen Stellen tritt in der Regel folgende Stufenfolge zur Beförderung ein:

1) Der Kanzlist ohne höhere Rutine hat zur Aussicht die Beförderung zu einem geheimen Kanzlisten.
2) Der Kanzlist mit höheren Universitäts-Studien, so wie der studirte und gebildete Schreiber bei den Aemtern concurrirt mit den Accessisten des ersten Jahrs zu Secretärs- und Registrators-Stellen.
3) Der studirte Oberschreiber hat besondere Ansprüche auf erledigte Rechnungs-Commissärs-Stellen.
4) Die sich auszeichnenden Secretärs, da sie nach den Eigenschaften, die sie in Zukunft haben sollen, auch zum Concipiren gebraucht werden können, haben Ansprüche zu geheimen Secretärs-Stellen und können selbst zu Rathsstellen concurriren.
5) Der Registrator kann zum Oberregistrator, geheimen Registrator und Land-Archivar befördert werden.
6) Der Rath und Director, der in einem besondern Grade sich auszeichnet, hat in seinem oder in einem administrativen Collegio einer andern Provinz vor sich die Stelle resp. des Directors und resp. des Vicepräsidenten — Präsidenten, und bei den Ministerial-Departements eines geheimen Referendärs.
7) Der thätige und geschickte Beamte findet seine Beförderung in der Stelle eines Land-Commissärs oder eines Raths, und der Land-Commissär in einem Collegio mit Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse, nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten.
8) Die Beförderungs-Grade des Accessisten, so wie des Amts-Actuars sind oben angezeigt worden. ꝛc. ꝛc.

München, den 15. August 1803.

An
die Landes-Direction in Bayern also ergangen.

§. 1539.

(Die Begutachtung zu Stellen betreffend.)

M. J. Ch.

Da Wir schon öfters bemerkt haben, daß die Gutachten zu Wiederbesetzung erledigter Stellen blos auf die Benennung der Individuen beschränkt werden, ohne die Motiven der Begutachtung und die Vorzüge des vorgeschlagenen Individuums vor den Mitbewerbern nach den übergebenen Zeugnissen ihrer Fähigkeiten, Studien und Moralität gehörig zu bemerken, so erinnern Wir Unserm hiesigen Hofgerichts-Directorium, daß diese Würdigung und Vergleichung

Digitized by Google

jedem Gutachten künftig beigefügt werden solle, indem Uns alles daran gelegen ist, daß jederzeit nur der Würdigste vorgezogen werde und daß dieser Vorzug auch in den Berichten, Anträgen und Vorschlägen gehörig motivirt und belegt werde.

München, den 18. October 1805.

An
das hiesige Hofgerichts-Directorium also ergangen.

Nachricht dem Churfürstlichen Hofgerichts-Directorium zu Straubing zur gleichen Nachachtung.

§. 1540.

Auszug.

(Begutachtung bei erledigten Stellen betreffend.)

M. J. K.

Die Grundsätze, welche Wir Unserer Landes-Direction zur Begutachtung bei erledigten Actuarsstellen vorgeschrieben haben, bestehen darin, daß sie ihre Gutachten mit Beseitigung aller Rücksichten nur nach den Fähigkeiten der Competenten bemessen solle, daß sie zur Beseitigung aller Willkühr hiezu das Resultat der Concursprüfungen, und die danach und nach ihren Zeugnissen verfaßte Classification der Subjecte zum Grunde legen, und daß, wenn zweierlei Subjecte concuriren, wovon das minder fähige um ein Jahr früher, das mehr fähige aber später geprüft worden ist, nicht die Zeit der Prüfung, sondern die mehrere Fähigkeit entscheiden müsse. — Sollte der besondere Fall eintreten, daß ein früher geprüftes aber minder fähig befundenes Subject den Vorzug vor einem später geprüften, aber mehr fähig classificirten verdiene, weil dasselbe entweder durch seine fortgesetzte Praxis sich mehr ausbildet, oder durch Begleitung anderer Dienstesstellen seine vorzüglichere Brauchbarkeit bewiesen hat, so ist dieser Vorzug in dem ersten Falle allzeit durch erneuerte Prüfung — oder in dem zweiten Falle durch glaubwürdige Zeugnisse zu begründen. ꝛc. ꝛc. — —

München, den 11. August 1806.

An
die hiesige Königliche Landes-Direction also ergangen.

§. 1541.

(Die Nominal-Vorschläge bei Aemter-Besetzungen betreffend.)

M. J. K.

An alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorschläge einzureichen haben, ergeht hiemit der Auftrag bei allen Nominal-Vorschlägen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Taufnamen und der Familiennamen genau zu beobachten.

München, am 28. December 1806.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 25.

Digitized by Google

§. 1542.

(Die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplicanten in ihren Anlangen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 28. December 1806 a) verordnet: daß alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutächtliche Vorschläge einzureichen haben, hiebei jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen genau zu beobachten haben.

Ungeachtet dessen haben Wir bei mehreren Gelegenheiten, und besonders bei der Menge um Anstellung bei der Organisation Unserer Justiz- und Polizei-Behörden eingereichter Bittschriften ersehen, daß sowohl von Seite der Supplicanten, als selbst auch einiger Stellen die erwähnte Verordnung keineswegs befolgt werde.

Wir wiederholen daher gegenwärtig jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, mit der Erklärung, daß, so wie Wir die bei Unsern Ministerial-Departements einzureichenden, mit Unserer Verordnung vom 28. December 1806 im Widerspruche stehenden Bittschriften jedesmal entweder werden zurückweisen lassen, oder ihr Gesuch als nicht überreicht betrachten werden, Wir zugleich Unsern zur Annahme derlei Supplicanten geeigneten Behörden hiemit auftragen, den Supplicanten ihre Suppliken auf ihre eigene Kosten sogleich zurückstellen zu lassen.

München, den 8. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 22. S. 523.

§. 1543.

(Vorsichtsmaßregel zur Sicherstellung des Staatsvermögens gegen Gefährden betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar dem Schutze des Staats-Vermögens gegen die Gefährden sorgloser und untreuer Beamten von jeher Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und noch in der jüngsten Zeit die hierüber bestehenden ältern Verordnungen theils erneuert, theils auch ergänzt und geschärft.

Unsere Anordnungen über die Amts-Cautionen, über die gemeinschaftliche Sperre von Kassen, bei welchen mehr, als ein Beamter angestellt ist, über die vermehrten Kassenvisitationen, und selbst die in der Staatsdiener-Pragmatik festgesetzten drei provisorischen Dienstes-Jahre der Neuangestellten hatten vorzüglich den angedeuteten Zweck.

Allein leider zeigt die Erfahrung, daß alle diese Maßregeln kaum zur Verminderung, und noch weniger zur Deckung der Eingriffe in das Staatsvermögen hinreichen, und daß meistens zerrüttete häusliche Verhältniße der Beamten, oder ein mit ihrem Einkommen in Mißverhältniße stehender Aufwand die nächsten Veranlaßungen zu solchen pflichtvergeßenen Handlungen sind.

Wir sehen Uns daher aufgefordert, Unsere Wachsamkeit auch auf dieses über Hand nehmende Uebel auszudehnen, und befehlen hiermit allen centralisirten und andern Finanzbehörden zur Beseitigung ihrer eigenen Verantwortlichkeit künftig bei jedem Gutachten zur Anstellung,

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

Versetzung oder Beförderung irgend eines Individuums an eine Stelle, womit die Verwaltung von Geld oder Geldeswerth verbunden ist, nicht blos auf dessen Fähigkeit, Kenntniße und gute moralische Eigenschaften überhaupt, sondern ganz besonders auch auf die ökonomischen Verhältniße Rücksicht zu nehmen, und zur Anstellung, Versetzung oder Beförderung in eine solche Stelle durchaus kein Individuum in Vorschlag zu bringen, welches notorisch in zerrütteten Vermögens-Verhältnißen ist, oder einen mit seinem Einkommen im offenbaren Mißverhältniße stehenden Aufwand macht.

Auch soll künftig in den periodisch einzusendenden Qualificationslisten niemals mit Stillschweigen umgangen werden, wenn ein im Finanzdienste Angestellter notorisch solche Eigenschaften, welche ihn zu einer mit Geld oder Geldeswerth beschäftigten Verwaltungsstelle untauglich machen, besitzt.

Insbesondere ist dieses in jenen Berichten, welche Uns erstattet werden müßen, bevor die provisorischen drei Dienstjahre eines Neuangestellten ausgelaufen sind, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

So wenig Wir hierbei jemals inquisitorische Maßregeln gestatten werden, so wenig können Wir die begutachteten Behörden von der Verantwortlichkeit loszählen, wenn sie in den geforderten Gutachten und Anzeigen Thatsachen verschweigen würden, wovon sie sich im Falle einer gegründeten Vermuthung, leicht die verläßige Kenntniß auf dem ordentlichen amtlichen Wege verschaffen konnten, wie z. B. decretirte Besoldungs-Abzüge oder gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens, Haftungen zu Staats-Kassen, eigenes Geständniß zerrütteter häuslicher Verhältniße, sichtbare Merkmale von Verschwendung oder doch von unverhältnißmäßig großem Aufwande, u. dgl.

Unsere Kreisregierungen werden beauftragt, diese Entschließung in die Kreisblätter einrücken zu laßen.

München, den 21. März 1823.

An

die Königlichen Regierungen des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1823. St. 14. S. 257.

§. 1544.

18967

(Die Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich durch vorgekommene Fälle veranlaßt, die Königlichen Regierungen Kammern des Innern anzuweisen, daß sie bei dem vorgeschriebenen Benehmen mit den Königlichen Appellations-Gerichten über Besetzung erledigter Landrichter, Landgerichts-Assessor- und Actuar-Stellen niemals unterlassen, directe eingekommene Gesuche, den erwähnten Gerichtshöfen zur Einsicht mitzutheilen.

München, den 3. Januar 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1545.

(Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.)

Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

(§. 179.) Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bei Ernennung der General-Commissärs, des den beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bei Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 52. S. 1003.

§. 1546.

2935.

(Die Concurs-Prüfung der Rechtspraktikanten im Jahre 1825 zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

&c. &c. &c.

Die Sitzungs-Protocolle nebst den Special-Censuren, (Tab. VI bis XII.) folgen mit dem Beisatze zurück, daß künftig bei Gutachten über Anstellungen jedesmal auf die Zeugnisse über Sittlichkeit aus dem General-Tableau mit zu erwähnen sei.

München, am 17. März 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1547.

12407.

(Die erledigte Landrichtersstelle zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J. zum Zweck jeder möglichen Erleichterung der großen Pensionslast des Staats ausgesprochene Willensmeinung: — daß Beförderung und neue Anstellungen, ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müßen, nicht eher in Antrag gebracht werden dürfen, als bis alle tauglichen Quiescenten der betreffenden Categorien eingericht sein werden, schließt, schon ihrem Wortlaute nach, die Würdigung und den Vorschlag, der für eine gewisse erledigte Stelle brauchbaren Quiescenten oder überzähligen von Seite der mit der unmittelbaren Dienstes-Aufsicht beauftragten und mit den

Digitized by Google

individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten ꝛc. an besten vertrauten Kreisstellen um so weniger aus, als den tauglichen Quiescenten und Ueberzähligen des betreffenden Kreises in allen jenen Fällen, wo Kenntniße der örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen mit zu den Momenten der Beurtheilung der Qualification gehören, vor denen aus andern Kreisen billig der Vorzug zu geben ist, und nebstdem auch den Kreisstellen zu nächst bekannte dringende Umstände in einzelnen Fällen eine Ausnahme von obiger Regel, im Sinne der angeführten Allerhöchsten Verordnung erheischen können. —

Dagegen kann in allen Fällen, wo eine solche dringende Nothwendigkeit nicht besteht, von andern Competenten um Anstellung oder Beförderung auf eine erledigte Stelle, so lange taugliche Quiescenten vorhanden sind, füglich Umgang genommen werden.

Hiernach wird sich die Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., auf ihren Anfragsbericht vom 12. d. M. die erledigte Landrichterstelle in N. betreffend, selbst zu bescheiden wissen.

München, den 25. September 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung in Abschrift (bis zum Schlußsatze: Hiernach wird sich ꝛc.) den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntniß und Nachachtung bei zu erstattenden Personal-Anträgen.

§. 1548.

10460. (Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß bei gutachtlichen Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Dienstesstellen die Bezeichnung der Vornamen der beantragten Candidaten und des Concursprüfungsjahrs der Staatsdienst-Adspiranten öfters unterlassen werde, wodurch bei gleichen Familien-Namen Verwechslungen herbeigeführt werden können, und die auf Anstellungen bezüglichen Geschäfte erschwert werden, gibt Veranlaßung, der Königlichen Regierung des N.-Kreises die hierüber bestehende Allerhöchste Anordnung vom 8. März 1809 (Reg. Bl. 1809. S. 523.) in Erinnerung zu bringen.

München, den 27. Juni 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Digitized by Google

§. 1549.

Abdruck. 1320.

(Die Bitte des Regierungs-Accessisten N. um Verleihung der Actuarstelle am Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über die Bitte des Regierungs-Accessisten N. um Verleihung der erledigten Actuarstelle am Landgerichte N., erstatteten gutachtlichen Bericht vom 10. v. M. wird erwiedert, daß zwar die Eintragung dieses Anstellungsgesuches in das betreffende Verzeichniß der Bewerber angeordnet worden sei, übrigens aber den Empfehlungen einzelner Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, wie sie seit einiger Zeit von der Königlichen Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., erstattet zu werden pflegen, bei Besetzung der in ihrem Kreise erledigten landgerichtlichen Stellen eine Folge nicht gegeben werden können, sondern in Fällen, wo es sich um Vorrückung oder Beförderung auf die nächste höhere Stufe handelt, eine genaue Würdigung nicht nur der zufällig angemeldeten Bewerber, sondern aller landgerichtlichen Beamten der betreffenden Categorien des Kreises nach dem Grade ihrer scientiven und moralischen Befähigung mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des Dienstes des betreffenden Amtes und eben so bei Anstellungen einer nach gleichem Gesichtspunkte und nach der besondern Vorschrift des jüngsten Landtags-Abschiedes, Abschn. III. Nro. 5, bemessene Würdigung aller geprüften Staatsdienstaspiranten des Kreises, so hat nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte über die auf vorbesagte Würdigung zu gründende Vorschlags-Initiative der Regierungs-Kammer des Innern wohl bemessenes Beförderungs- oder Besetzungs-Gutachten mit Terna-Vorschlägen erwartet werde. —

Hiernach hat sich die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., bezüglich auf die dermalen erledigte 1ste Assessorstelle am Landgerichte N., dann auf die Actuarstelle am Landgerichte N., und in allen künftigen Fällen zu achten.

München, den 11. Februar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1550.

(Das Gesuch des 1sten Landgerichts-Assessors N. zu N., um Beförderung als Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hienehen einen Abdruck von der heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Isar-Kreises erlassenen Entschließung mit dem Anhange, daß im Falle sich derselben bei Mittheilung eines allgemeinen Beförderungsgesuches behufs der Notification der im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 2. April l. J. geschehenen Vormerkung, Veranlassung zu irgend einer erheblichen nicht schon in der vorliegenden Dienstes- und Qualificationsliste vorkommenden, oder aus darin enthaltenen Daten von selbst folgenden Erinnerung über die Beförderungsfähigkeit oder Würdigkeit des betreffenden Individuums für oder wider ergeben sollte, die Berichtserstattung hierüber die Erfüllung der Zwecke jener Allerhöchsten Anordnung wesentlich zu fördern geeignet sei, und daher solchen Falls berichtlicher Anzeige entgegengesehen werde, um hiernach die Vormerkung für Erledigungsfälle, die sich in andern Kreisen ergeben, verfügen zu können.

München, den 31. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen exclus. des Isar-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck. 10967.

(Das Gesuch des Isten Landgerichts-Assessors N. zu N. um Beförderung als Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unaufgeforderte Berichtserstattung vom 22sten vorigen Monats aus Veranlassung des der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., behufs der Würdigung und Notificirung der Vormerkung des Gesuches des Isten Landgerichts-Assessors N. um Beförderung als Landrichter, hat zum Beweise wohlgefälliger Aufmerksamkeit auf die Veränderungen in der Gesammtqualification der untergebenen Beamten gedient, und wird Gleiches in ähnlichen Fällen erwartet.

Was übrigens die für zweckmäßiger erachtete Beförderung des genannten Landgerichts-Assessors in ein Justiz-Collegium anbelangt, so kann hierauf nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. J. das Verfahren bei Besetzung von Dienstesstellen im Justizfache betreffend, nur durch eine solche ergangene allgemeine Empfehlung eingewirkt und muß demselben überlassen werden, bei den stattfindenden Ausschreibungen erledigter Stellen dieser Art sich selbst zu melden.

München, den 31. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

1507. §. 1551.

(Den Isten Landgerichts-Assessor N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des über das Gesuch des Isten Landgerichts-Assessors N. um Beförderung als Landrichter in N. und N. erstatteten Empfehlungs-Berichtes vom 11. April v. J., erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, einen vollständigen Auszug der neuesten Dienst-Alters- und Qualifications-Liste des landgerichtlichen Personals des Isar-Kreises genannten Assessor betr., nebst der durch collegiale Berathung geschöpften Regierungs-Classifications-Note unverzüglich einzusenden.

Gleiches ist bei Begutachtung oder Empfehlung einzelner Beförderungs- oder Versetzungs-Gesuche jedesmal zu beobachten, wenn sich in den Qualifications-Noten der Bittsteller im Laufe des durch die Formations-Verordnung vorgeschriebenen 3jährigen Termins der Erneuerung und Einsendung der Dienstalters- und Qualificationslisten des Land- und Herrschafts-Gerichts, dann Polizei-Personals des Kreises Veränderungen zum Vortheile oder Nachtheile des Individuums, im Gegenhalte der letzten, dem Staats-Ministerium des Innern vorgelegten Qualifications-Listen ergeben haben sollten.

München, den 19. Januar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung in einschlägigen Fällen.

Digitized by Google

§. 1552.

3343.

Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal-Gegenstände und in Vorstellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Erinnerung an die Verordnung vom 28. December 1806 a) Regsbl. 1807. S. 25. durch Ministerial-Entschließung vom 13. Februar 1833 b) ohngeachtet wird in Berichten über Personal-Gegenstände die Angabe der Vor- oder Taufnamen der betreffenden Individuen noch immer großen Theils vermißt, und die lediglich mit Beifügung des Familien-Namens zahlreich einkommenden Gesuche um Beförderung, Versetzung oder Anstellung liefern den Beweis, daß die allgemeine Vorschrift vom 8. März 1809 c) Regsbl. S. 523.) fast gänzlich in Vergessenheit gekommen ist. Es wird demnach jene Verordnung und diese Vorschrift nicht nur zur eigenen Darnachachtung der Königlichen Regierung des N. Kreises in ihren Berichten wiederholt in Erinnerung gebracht, sondern dieselbe zugleich angewiesen, auf die genaueste Beobachtung der Vorschrift vom 8. März 1809 durch das Kreis-Intelligenzblatt mit Hinweisung auf das in dieser Vorschrift gesetzliche Präjudiz aufmerksam zu machen.

München, den 2. Februar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 1553.

5455.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der wiederholten Erinnerung an die Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1806. (Regsbl. 1807. S. 25.), durch die Ministerial-Entschließungen vom 13. Februar 1833 und 2. Februar 1835 ungeachtet, wird in den Berichten über Personal-Gegenstände, und insbesondere in solchen, worin von geprüften Staatsdienst-Aspiranten und ihrer Bewerbung um Anstellung gehandelt wird, die Angabe des Vor- oder Taufnamen der betreffenden Individuen, und bei den letztern jede andere Bezeichnung der Person oder des Concursjahres in der Regel vermißt, und dadurch das Geschäft im Centro bei der häufigen Gleichheit mehrerer Familien-Namen, z. B. Maier, Schneider, Schmidt ꝛc. wesentlich erschwert.

Die Königliche Kreisregierung wird daher neuerlich aufgefordert, diesem Gegenstande in der Folge in ihren Berichten eine größere Aufmerksamkeit, als bisher wahrzunehmen war, zu widmen.

München, den 7. März 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

a) S. §. 1541. S. 101. oben.
b) S. §. 1532. S. 95. oben.
c) S. §. 1542. S. 102. oben.

Digitized by Google

§. 1554.

3474.

(Die Bezeichnung des Vor- und Zunamens in Berichten über Personal-Gegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt auf die genaue Befolgung der Verordnung vom 28. December 1806. (Regebl. 1807. S. 25.) wornach bei allen Nominal-Vorschlägen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und der Familien-Namen zu geschehen hat, aufmerksam zu machen.

Insbesondere aber hat das Appellationsgericht nicht außer acht zu lassen, daß in den Geschäftsnoten mit den Kreisregierungen über Personal-Gegenstände des gemischten Ressorts, namentlich in solchen, worin von geprüften Staatsdienst-Adspiranten und ihrer Bewerbung um Anstellung gehandelt wird, die Angabe des Vor- oder Taufnamens, und, was die Staatsdienst-Adspiranten betrifft, jede andere Bezeichnung der Person oder die Angabe des Concursjahres beigesetzt werde.

München, den 15. März 1836.

Staats-Ministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des R. Kreises also ergangen.

§. 1555.

8250.

(Die Dienstvorschläge zur Wiederbesetzung der I. Landgerichts-Assessorstelle in N. und der II. in N., resp. die Anzeige von Vacaturen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, erhält hierneben die Beilagen der Berichte vom 23. März und 2. April d. J. oben bemerkten Betreffes, unter Beziehung auf das Allerhöchste Rescript, gegeben am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1. April, die Wiederbesetzung besagter Stellen betreffend, mit dem Anhange zurück, daß bei eintretender Erledigung von Dienstesstellen im Ressort der innern Verwaltung und in der landgerichtlichen Sphäre, zufolge der Allerhöchsten Verfügung vom 2. April 1832 die jedesmal zu bewirkende schleunigste Anzeige der Vacatur genüge.

München, den 18. April 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

VI. Anzeige der einer Belohnung und Auszeichnung würdigen Handlungen a.)

§. 1556.

36650.

(Die Belohnung ausgezeichneter Verdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gewissenhafte Prüfung der täglich sich erneuernden Gesuche um Belohnung oder Auszeichnung, hat bewiesen, wie nöthig die Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens sei, um zu hindern, daß das wahre oder bescheidene Verdienst nicht dem geringen, aber mit mehr Selbstvertrauen oder lebhafterem Solicitations-Talente begabten, nachgesetzt werde.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird daher angewiesen:

1) ein förmliches Vormerkbuch über alle einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen zu führen,
2) bei Begutachtungen von Belohnungen und Auszeichnungen nicht nur die betreffenden Individuen, oder wohl gar Solicitanten, sondern auch alle mit gleichen oder höheren Ansprüchen versehenen Personen ins Auge zu fassen und anzugeben, ob der den Gegenstand der Berichterstattung Bildende der Würdigste sei, oder ob, und wer mit höheren, und ob, und wer mit gleichen Ansprüchen begabt sei.

München, den 29. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

VII. Einhaltung der zu Berichtserstattungen angesetzten Termine b).

§. 1557.

(Von den Stimulations-Befehlen an die Gerichte.)

Liebe Getreue! Nachdeme Uns die Verstellung geschehen, was bei der Hauptcanzlei Unserer Hofkammer, dann denen dahin einschlagenden Deputationen vor immerwährende Stipulationes an die Parteien und Unsere, auch Hofmärkische Beamte in verschiedenen Vorfallenheiten hinaus gefertigt werden müssen (vid. P. 2. N. 83. §. 23. pag. 447.) welches an sich selbst ob zwar nur eine simple, doch eine allerdings überhäufende Arbeit ist, massen es bei denen Rathtägen und Sessionen nicht allein einige Zeit hinweg nimmt, sondern auch aus dem beständigen Vorwerken, Protocollen und Abschreibung der Stimulations-Andefehlungen niemahs zu kommen: und anbei dieses für eine unnöthige Anschwellung der Papieren bei denen Canzleien anzusehen ist. So haben Wir zu Abhelfung dessen und damit Unsere höchste Interesse-Sachen desto mehr befördert, auch die Parteien in Cammeralfällen ehender verbscheidet werden mögen, den gnä-

a) Vergl. §. 78. d. Allerhöchsten Verordnung v. 9. December 1825. (Regbl. S. 1003.)
b) Vergl. noch Art. 22. d. Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836.

Digitized by Google

digsten Entschluß gefaßt, daß, nachdem dieses oder jenes Unseren Gerichtern und Beamten anfänglich um Bericht und Gutachten, Erinnerung, Einsendung der Acten und Protocollen, wie bisher simpliciter mittels Befehl oder Signatsen hinausgeschlossen sein wird, alsdann die darauf allenfalls erforderlich erste Stimulation unter Präficirung eines nach Beschaffenheit der Sach gemäßigten Termins bei zwei Reichsthaler Straf geschehen, und wenn in diesem Termin das Anverlangte nicht einlaufet, ohne weiters ein eigener Both an den säumigen Theil auf dessen Unkösten abgeschickt und von diesem das mangelnde nicht allein erhollet, sondern auch zugleich die bestimmte 2 Reichsthaler unnachläßig eingefordert und selber bis zu Erfüllung des ein- und andern nicht vom Ort zurückgekehrt: im übrigen aber die auf solche Weis eingehende Reichsthaler zur Armendeputation für die Arme gegeben werden sollen.

München, den 24. Jänner 1760.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1823. Nro. 30.

§. 1558.

33706.

(Das Terminwesen im Gebiete des Kreis-, Distrikts- und Local-Verwaltungs-Dienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu den betrübendsten Erscheinungen im Bereiche der innern Verwaltung gehört bekanntlich die bisherige Art, das rechtzeitige Eintreffen der Arbeiten untergeordneter Behörden zu sichern.

Beinahe jedem, namentlich jedem generellen Auftrage, reiht sich in der Regel eine Fristbestimmung an. Auf dieser Fristbestimmung haftete aber durchaus kein Präjudiz; vielmehr zog die Nichtbeachtung des ertheilten Auftrages erst einen, dann im Wiederholungsfalle einen geschärften Mahn-Befehl nach sich, und erst nachdem durch die vierte Vernachläßigung die Acten der höhern Stelle 3—4mal aus der Registratur gehoft und in dieselbe reponirt wurden, Präsident, Referent und Secretär, Kanzlei und Expeditionsamt, in ewige Bewegung gesetzt worden waren, — erfolgte die wirkliche Einschreitung.

Diese Behandlungsweise des Gegenstandes, zählt offenbar zu den reichlichsten Quellen der Vielschreiberei. Die erwäglichermassen 8000 bis 10000 unnöthigen Kreisregierungs-Concepte und Ausfertigungen, danken ihr das Dasein, und bedenkt man, daß jede derselben, vom Reproductionstage des Actes, bis zu dessen Reponirung in die Registratur, mindestens 27 Manipulationen erheischt, so werden 2—300,000 Manipulationen, blos für dieses Geschäft in Anspruch genommen.

Ueberdies beängstigten derlei Termine nur den eifrigen Beamten; der gleichgiltige belächelt den ersten Auftrag, bleibt bewegungslos bei dem zweiten, und setzt sich erst in Bewegung, wenn der dritte, recll excitirende beim Amte eintrifft. Das Ergebniß des furchtbaren Aufwandes an Zeit und Kraft, ist daher nicht Beschleunigung, sondern Einschläferung des Geschäftsganges. Die unerhörte Kürze der ersten Termine wird, — ohngeachtet der voraussichtlichen Fristen-Verlängerung, um die rechtzeitige Erledigung des Gegenstandes zu sichern, — Ermunterung des Unfleißes und Tortur des lebendig dienstfeifrigen, zu Gunsten des phlegmatischen Beamten.

Digitized by Google

Eine Kreisregierung hat vor geraumer Zeit, diesem Uebel in einer Weise abzuhelfen gesucht, welche in ihrer allgemeinen Durchführung sich gestalten würde, wie folgt:

I.

Termine sind nicht aus bloßer Gewohnheit zu präfigiren, und die Controle des richtigen Eintreffens abgeforderter Vorlagen, ist nicht ausschließend auf dem Wege der Fristenbestimmung, sondern auch nach Maßgabe der Umstände, durch einen, der Registratur zu ertheilenden Acten-Reproductions-Befehl zu bewirken.

II.

Die Fristen selbst sind, bei gewöhnlichen Geschäfts-Vorkommnissen mit Rücksicht

a) auf den größern oder geringern Geschäftsdrang des Augenblicks überhaupt,
b) auf die specielle Natur des betreffenden Gegenstandes, und
c) auf die Post- oder Boten-Verbindung in einer Weise zu bemessen, welche die gründliche und erschöpfende Einhaltung in der That möglich macht, endlich
d) a die recepti zu rechnen.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machenden Fällen, ist die Bericht erstattende Behörde nach Erforderniß auch zu Aufrechnung der Boten- oder Estafetten-Gebühren zu ermächtigen.

III.

Zu dem Ende wird nicht nur

a) eine vollständige Uebersicht aller ständigen Termine, mit Angabe des Tages, an welchem die betreffende Arbeit bei dem Einlaufe der betreffenden Stelle eingetroffen sein muß, sämmtlichen Collegial-Referenten und Büreaur, dann sämmtlichen Unterbehörden zugestellt, und
b) in jedem Collegial-Büreau eine vollständige, von dem Regierungs-Secretariate stets evident zu haltende Uebersicht sämmtlichen Post- und Botenverbindungen zwischen der Kreishauptstadt und den Amtssitzen, mit sorgfältiger Ausscheidung der Brief- und fahrenden (Paqueten) Post aufgehängt.

IV.

Dagegen verpflichtet aber auch jede

a) durch Gesetz, Verordnung und durch generelle Ausschreiben ein für allemal bestimmte, oder
b) speciell anberaumte Frist,

die Unterbehörden zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten absoluter Hindernisse, zur rechtzeitigen, diese Hindernisse nachweisenden Entschuldigung und Verlängerungsbitte.

V.

Jedes entweder

a) nicht, oder
b) nicht genügend, oder
c) nicht rechtzeitig entschuldigte Versäumniß, zieht ohne weitere Mahnung, die nach Ziffer XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 zu bemessende Abordnung eines Wartboten, nach sich.

Digitized by Google

VI.

Diese Abordnung darf durchaus nicht den Character der Strafe an sich tragen, ihr Zweck ist vielmehr anschließend, auf Kosten des säumigen Beamten, den geregelten Gang des Dienstes zu sichern. Eben deshalb muß auch bei Schöpfung der Qualifikationsnoten sorgfältig zwischen den häufigen Monitwordensein durch Expressen, und zwischen jenen Disciplinarstrafen „mit schwerer Folge" sorgfältig unterschieden werden, welche allerdings, nach Maßgabe der Umstände, auch wegen Nachlässigkeit in Erfüllung höherer Weisungen, Platz greifen können, mit welchen aber bisher die sogenannten Termins-Geldstrafen, nur zu häufig ungerechterweise auf gleiche Linie gestellt worden sind.

VII.

Kein Vorstand einer Behörde kann sich der Bezahlung eines an ihn gesendeten Boten entschlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles

a) die Erhebung des Kostenbetrages von den, erweislich die Schuld der Säumniß tragenden, und seinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten,

b) bei beurkundbarem Verwalten eines, von seinen Willen unabhängigen absolut unüberwindlichen Hindernisses, namentlich im Nicht, oder verspäteten Eingetroffensein der veranlassenden Weisung, plötzlichen Erkrankens u. s. w. die Vergütung der Auslage zu erbitten, und

c) im Weigerungsfalle den Beschwerdeweg zu betreten, vorbehalten.

Das unterfertigte Staatsministerium möchte kaum zweifeln, daß, wie in dem Eingangs erwähnten Kreise plötzlich auf diesem Wege das ganze Unwesen der Mahnbefehle verschwand, ohne daß im Laufe voller 7 Jahre, eine einzige Beschwerde hervorgerufen worden wäre, so auch die allgemeine, von jeder Kreisregierung nach der Specialität ihres Kreises specialisirte Durchführung derselben Norm, allenthalben dasselbe erwünschte Resultat zur Folge haben werde.

Vor Schöpfung eines definitiven Beschlusses, wäre es jedoch dem unterfertigten Staatsministerio angenehm, die Ansicht der Königlichen Regierungs-Präsidien und Regierungs-Collegien darüber zu vernehmen, und es wird daher deren ungesäumtem Gutachten entgegengesehen.

München, am 30. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 1559.

6228.

(Den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 resp. das Termin-Wesen im Gebiete des Kreis-Distrikts- und Local-Verwaltungs-Dienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr. wird in Uebereinstimmung mit dem den Königlichen Kreisregierungen bereits unterm 30. December v. J. a) mitgetheilten Entwurfe und auf den Grund der inzwischen eingetroffenen zustimmenden Gutachten verfügt, was folgt:

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

I.

Termine sind nicht aus bloßer Gewohnheit zu präfigiren, und die Controle des richtigen Eintreffens abgeforderter Vorlagen ist nicht ausschließend auf dem Wege der Fristen-Bestimmung, sondern auch nach Maßgabe der Umstände durch einen der Registratur zu ertheilenden Acten-Reproductions-Befehl zu bewirken.

II.

Die Fristen selbst sind bei gewöhnlichen Geschäfts-Vorkommnissen mit Rücksicht

a) auf den größeren oder geringeren Geschäftsdrang des Augenblickes überhaupt,
b) auf die specielle Natur des betreffenden Gegenstandes und
c) auf die Post- und Boten-Verbindung in einer Weise zu bemessen, welche die Möglichkeit einer gründlichen und erschöpfenden Lösung der Aufgabe in der That nicht ausschließt, und
d) a die recepti zu berechnen.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machenden Fällen ist die Bericht erstattende Behörde nach Erforderniß auch zur Aufrechnung der Boten- oder Estafetten-Gebühren zu ermächtigen.

III.

Zu dem Ende ist sämmtlichen Collegial-Referenten und Bureaus, dann sämmtlichen Unterbehörden eine erschöpfende Uebersicht aller ständigen Termine mit Angabe des Tages, an welchem die betreffende Arbeit bei dem Einlaufe der entsprechenden Stelle angelangt sein muß, nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zuzustellen, welche der Königlichen Regierung zugehen werden, sobald die desfalls durch Ministerial-Entschließung vom 29. December 1836 veranlaßten Vorarbeiten ihre Bereifung und Erledigung gefunden haben werden.

Ebenso ist in jedem Collegial-Bureau eine vollständige, von dem Regierungs-Secretariate stets evident zu haltende Uebersicht sämmtlicher Post- und Boten-Verbindungen zwischen der Kreis-Hauptstadt und den Amtssitzen mit sorgfältiger Ausscheidung der Brief- und fahrenden (Paketen-) Post aufzuhängen.

IV.

Dagegen verpflichtet aber auch jede

a) durch Gesetz, Verordnung oder durch generelle Ausschreiben ein für allemal bestimmte, oder
b) speciell anberaumte Frist

die Unterbehörden zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten absoluter Hindernisse zur rechtzeitigen, diese Hindernisse nachweisenden Entschuldigung und Verlängerungs-Bitte

V.

Jedes entweder

a) nicht, oder
b) nicht genügend, oder
c) nicht rechtzeitig

entschuldigte Versäumniß zieht ohne weitere Mahnung die nach Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 zu bemessende Abordnung eines Warnboten nach sich.

Digitized by Google

VI.

Diese Abordnung darf durchaus nicht den Charakter der Strafe an sich tragen, ihr Zweck ist vielmehr ausschließend, auf Kosten des säumigen Beamten den geregelten Gang des Dienstes zu sichern. Eben deshalb muß auch bei Schöpfung der Qualifications-Noten zwischen dem häufigen Monitwordensein durch Expressen und zwischen jenen Disciplinar-Strafen „mit schwerer Folge" sorgfältig unterschieden werden, welche allerdings nach Maaßgabe der Umstände auch wegen Nachläßigkeit in Erfüllung höherer Weisungen Platz greifen können, mit welchen aber bisher die sogenannten Termins-Geldstrafen nur zu häufig ungerechter Weise auf gleiche Linie gestellt worden sind.

VII.

Kein Vorstand einer Behörde kann sich der Bezahlung der Lauf- und Wartgebühren eines an ihn gesendeten Boten entschlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles vorbehalten,

a) den Kosten-Betrag von dem erweislich die Schuld der Säumnißtragenden, und seinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten zu erholen,
b) bei beurkundetem Vorwalten eines von seinem Willen unabhängigen absolut unüberwindlichen Hindernisses — namentlich bei Nicht- oder verspäteten Eingetroffensein der veranlassenden Weisung, bei plötzlichen Erkranken u. s. w. die Vergütung der Auslagen zu erbitten, und
c) im Weigerungs-Falle den Beschwerdeweg zu betreten.

München, den 22. April 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

VIII. Correspondenzform der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1560.

(Den Geschäftsstyl und die Correspondenzart der Churfürstlichen Stellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern.

Bereits unterm 1. November 1801 ist die höchste Entschließung in Betreff der Titulatur bei Churfürstlichen unmittelbaren und Collegialausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden. (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 48. St. S. 751 — 756.)

Nachdem aber seitdem verschiedene Anfragen gestellt, und mehrere andere auf den Geschäftsstyl und die ämtliche Correspondenzart Bezug habende Gegenstände in Erinnerung gebracht worden sind; so will man in Gemäßheit der hierüber noch weiters erfolgten höchsten Entschließungen folgende Vorschriften hiemit zur ungesäumten Befolgung allgemein bekannt machen.

1. Durch die Abänderung der Titulatur wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht auf keine Art die Würde und das Ansehen der Stellen gemindert wissen.

Digitized by Google

Es sollen daher die in den Berichten und Vorstellungen bisher in Uebung gewesenen Ausdrücke, durch welche den höheren Landesstellen die schuldige Verehrung und der gebührende Gehorsam bezeigt worden sind, als „ehrfurchtsvollest empfehlend, unterthänigst gehorsamst," u. dgl. um so mehr beibehalten werden, als diese Stellen immer unter der Voraussetzung: Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern befehlen und erkennen.

2. In den Unterschriften der berichtgebenden Behörden in die vorige Submission dergestalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beisatze: unterthänigst gehorsamst beibehalten werde. Z. B.

Churfürstliche Regierung N. N.

unterthänigst gehorsamste
N. N. Präsident.
N. N. Referent.
N. N. Sekretär.

Churfürstliches Landgericht N. N.

unterthänigst gehorsamste
N. N. Landrichter.
N. N. Gerichtsschreiber.

3. Nach der Analogie der höheren Collegien ist auch die Correspondenzart der untern Behörden unter sich und an die Parteien einzurichten, alle persönlichen Anreden, mithin Titularen, Beziehungen und Schlußformeln wegzulassen, und blos unter Benennung, Unterschrift und Aufschrift des Amtes, des bürgerlichen Magistrats, oder sonstiger Stelle gegen einander zuzuschreiben: auch hat im Contert alles wegzubleiben, was auf eine persönliche Characterisirung Bezug hat, ohne jedoch bei der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

4. Anstatt der bisherigen gradweisen Signaturen und Amtsschreiben haben die unteren Behörden in Zukunft an die Parteien einerlei Ausfertigungen oben mit der Ueberschrift des Amtes, z. B.

Von Churfürstlichen Hofoberrichteramts wegen.

Von Churfürstlichen Landgerichts wegen.

Dann am Ende mit der Unterschrift des Beamten, mit Weglassung aller Eingangs- und Schlußformen einzuführen, lediglich die Sache selbst abzuhandeln, und hiebei den Redesatz in der dritten Person zu beobachten.

5. Anstatt der bisher üblichen Privatsignete der Beamten in den Amtsausfertigungen sollen gleichförmige Amtssignete mit den kleinern Wappen von drei Feldern, wie es sich oben an dem Regierungsblatte befindet) mit der Umschrift des Amtes gebraucht werden.

Jedoch soll dieses erst nach der Organisation der Aemter vollzogen werden.

6. In jenen dringenden Fällen, wo nach der höchsten Kabinetsorder vom 4. December 1801. (Regierungsblatt 1802. 1. St. Seite 10, 11.) die Benehmung einer Civilstelle mit einem Militär-Commando oder einer Militär-Person nothwendig wird, soll die höchste Vor-

Digitized by Google

schrift vom 9. October 1801. (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 42. St. Seite 659, 660.) beobachtet werden.

7. Die obern Justiz- und administrativen Landesstellen, sollen in ihren erlassenden Signaturen an Subaltern- und Staabsofficiere bis zum Obersten einschlüßig, wenn diese ein Commando führen, folgende Courtoisie gebrauchen:

Von Seite der Landesdirection, — Regierung N. N. wird der Churfürstliche Oberste und commandirende Officier des Regiments N. N. requirirt ꝛc. ꝛc.

8. Bei den höheren Divisions- und Brigadebehörden ist statt des einzurückenden Characters des commandirenden Officiers zu setzen:

Ein Churfürstliches Divisions- (Brigade) Commando zu N. N. ꝛc. ꝛc.

9. Die untern Stellen, Beamten ꝛc. ꝛc. haben sich in ihren Schreiben statt des Ausdruckes requirirt, des Worts ersucht zu bedienen, z. B.:

Von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberste und commandirende Officier des Regiments N. N. ersucht, ꝛc. ꝛc.

10. Uebrigens ist in allen solchen Correspondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der stufenweisen Verschiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen nie außer Acht zu lassen.

Nach diesen gnädigsten Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Behörden durchgehends zu achten.

München, den 15. Februar 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. VIII. S. 185.

§. 1561.

(Correspondenzform mit den Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrags-Bericht des Königlichen General-Commissariats des Eisackkreises vom 22. October wegen der Correspondenzform mit den Unterbehörden, welche demselben nicht untergeordnet sind, wird zur Entschließung eröffnet, daß der 59. §. der Instruction vom 17. Juli sich nur auf coordinirte Behörden beziehe, z. B. die Appellations-Gerichte, andere General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen ꝛc. daß aber die Beamten der contralisirten Behörden sich in ihren Erlassen an die General-Kreis-Commissariate der Berichtsform zu bedienen haben.

München, den 3. November 1808.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Eisak-Kreises, als erlassen.

Nachricht den General-Commissariaten der 14 übrigen Kreise zur Nachachtung.

Digitized by Google

§. 1562.

(Die Correspondenzform der Kreis-Behörden mit den Beamten betr.)

M. J. K.

Nachdem sich über die Correspondenzform der Kreis-Behörden mit dem ihnen nicht eigentlich untergeordneten Unterbehörden einige Anstände ergeben haben, so wollen Wir hiemit noch einmal sämmtliche Behörden auf die klaren Bestimmungen der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. Juli l. J. §. 59 und 60. (Regs. Bl. 39. St. 1674 — 1676.) anweisen und verordnen: daß

1. Die General-Kreis-Commissariate und Finanz-Directionen, so wie die Appellations-Gerichte, als coordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach den 59. §. der Instruction correspondiren, und daß

2. diese drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Form:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

reskribiren, auch an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes-zweige, und an die Beamten der centralisirten Behörden, nach dem §. 60. in diesem Style ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen;

3. wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfordert, wird jede obere Behörde von selbst bedacht sein, nicht unmittelbar an die untern Organe der andern Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesetzte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken.

München, am 28. November 1808.

cf. Regs. Bl. v. J. 1808. II. Bd. St. 69. S. 2758.

§. 1563.

(Die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. Juli v. J. §. 59. verordnet:

daß die Erlaße der General-Commissariate an die Hofgerichte und an andere weder vorgesetzte, noch untergeordnete Behörden in der Form von Schreiben

und §. 60.

an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden im Befehlsstyle ausgefertigt werden sollen;

nach §. 64.

sollen die coordinirten Stellen eben so mittelst Schreiben,

und nach §. 65.

die untern Behörden mittelst Berichts mit den General-Commissariaten communiciren (Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. XXXIX. Stück, Seite 1674 — 1677.)

Digitized by Google

Unsere Kreis-Finanz-Directionen wurden in der Instruction vom 8. August v. J. §. 41. auf die gleichen Correspondenzformen angewiesen. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. XLVII. Stück, Seite 1890 und 1891.)

Diese an sich deutlichen Bestimmungen wurden durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. November v. J. noch einmal in Erinnerung gebracht und die Weisung ertheilt, daß

1) die General-Kreis-Commissariate und Finanz-Directionen, so wie die Appellations-Gerichte, als coordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig nach dem §. 59. der Instruction correspondiren, und daß
2) diese drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs

reskribiren, an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der andern Dienstes-zweige, und an die Beamten der centralisirten Behörden nach dem §. 60., in diesem Style ihre Erlaße richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen;
3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfordert, werde jede obere Behörde von selbst bedacht sein, nicht unmittelbar an die untern Organe der andern Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesetzte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. 69 Stück, Seite 2758 und 2759.)

Damit durch diese, für die Erhaltung des Ansehens der ersten Kreisbehörden nothwendigen Bestimmungen durchaus keine nachtheilige Folge auf den ausschließlichen Wirkungs-Kreis eines jeden centralisirten Administrations-Zweiges entstehen könne, haben Wir noch ferner durch die Verordnung vom 31. Januar l. J. bestimmt:

daß keine richterliche, administrative oder militärische Gewalt, unter irgend einem Vorwande, Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienstes-Organisation der Posten vorschreiben; noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes oder den Gang des Geschäfts Bezug habende Weisung erlassen können, sondern alle Forderungen und Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes in Berichten an Uns gebracht werden sollen. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1809, Stück 11, Seite 264.)

Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet:

daß, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiscus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht stehen könne; noch habe sie den Fiscus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellations-Gerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiscus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichnetem Wege behandeln zu lassen. Auf diese Art haben Wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die

Digitized by Google

Gränzen der Gewalt, als die Formen der Communication zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden festzusetzen gesucht.

Die im vorigen Jahre eingetretene Organisation der Gerichts-Behörden hat in diesen Bestimmungen nichts abgeändert. Die Appellations-Gerichte sind an die Stelle der Hofgerichte getreten, und die Stadt- und die Landgerichte, wenn sie schon für die eigentlichen Rechtssachen eine collegiale Verfassung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Categorie als Unterbehörden.

Da aber zum Theile einige derselben ihre eigentliche Stellung im Staatsorganismus zu verkennen scheinen, zum Theile selbst bei einzelnen Veranlassungen Erläuterungen erfolgt sind, welche den angenommenen Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen; so wollen Wir, mit Aufhebung aller entgegengesetzten Verfügungen, alle Behörden neuerdings auf genaue Beobachtung der oben angeführten organischen Beschlüße anweisen und verordnen demnach wiederholt, daß

1) Unsere General-Commissariate und Finanz-Directionen, gleich den Appellations-Gerichten an sämmtliche Stadtgerichte (mit Einschluße der in den Hauptstädten bestehenden) Landgerichte und andere Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehlsstyle mit der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs

reskribiren,

2) diese coordinirten höheren Stellen unter sich mittelst Schreiben communiciren.

3) sämmtliche Stadt-, Land- und Untergerichte aber, im Berichtsstyle, mit der vorgezeichneten Submissions-Formel an die General-Commissariate, Finanz-Directionen und Appellations-Gerichte ihre Erlaße richten, und

4) ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an coordinirte Behörden, oder an Untergeordnete und Privat-Partien gehen, mittelst Schreiben, oder mit der Formel:

Von Stadtgerichts — von Landgerichts wegen

erlassen sollen. Da Wir übrigens

5) die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen; so versteht es sich von selbst, daß Unsere Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Styls reskribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können.

Nach obigen Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich alle Behörden durchgehends schuldigst zu achten.

München, den 17. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1933.

§. 1564.

435.

(Correspondenz mit der Central-Stiftungs-Kasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat als Kreisadministration der Stiftungen wird auf dessen Bericht vom 5. September und 27. December v. J., die Correspondenz der Central-Stiftungskasse betr., zur Resolution erwiedert, daß, nachdem auch die Central-Staatskasse mit den Königlichen General-Commissariaten und Finanz-Directionen, wie diese Kreisstellen unter sich, correspondirt und sich dabei der Formel bedient:

„Die Königliche Central-Staatskasse

an

„das Königliche General-Commissariat (Finanz-Direction) des N. Kreises."

in den hiemit zurückgehenden Correspondenzen der Central-Stiftungskasse vom 24. August und 17. December v. J. eine Ueberschreitung ihrer Befugniße nicht wahrzunehmen sei.

München, den 12. März 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Regatkreises, als Kreis-Administration der Stiftungen, also ergangen.

Nachricht der Central-Stiftungskasse.

§. 1565.

12332.

(Die Correspondenz-Form an die Königlichen General- und Local-Commissariate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Königliche Studien-Directorat den Königlichen General- und Local-Commissariaten nicht subordinirt ist, so hat es sich auch in seinen Anschreiben an dieselben der gewöhnlichen Subjections-Formel nicht zu bedienen; jedoch solche Ausdrücke zu gebrauchen, durch welche nicht subordinirte Behörden in ihren Schreiben an die genannten Königlichen Commissariate, ihre Achtung zu äußern pflegen.

Dies wird dem Königlichen Studien-Directorate auf seine Vorstellung vom 5. Sept. l. J. im obenbemerkten Betreffe hiemit erwiedert.

München, den 21. September 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Directorat der Studien-Anstalt dahier also ergangen.

Digitized by Google

§. 1566.

10014.

(Das Ressort-Verhältniß zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Untermainkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises wird auf ihren im bezeichneten Betreff unterm 10. v. M. erstatteten Bericht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1809 Reg. Bl. S. 1033. mit der Bemerkung hingewiesen, daß, im Collisionen zu vermeiden, nur in dringenden Fällen Aufträge an Gerichtsbehörden erlassen werden sollen.

München, den 8. Juli 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises. K. d. J. also ergangen.

§. 1567.

(Die Correspondenz-Form bei Unterbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Unterbehörden Antworten auf Requisitionen einkommen, die weder den Betreff der Sache, noch das Datum des Requisitionsschreibens oder den Namen der Parteien enthalten.

Da durch dieses den schon bestehenden Instructionen zuwiderlaufende Benehmen das Verfahren verzögert wird, so werden die Unterbehörden angewiesen, in den Antworten auf Requisitionen der Gerichte und anderer Behörden nicht nur den Betreff und das Datum des veranlassenden Schreibens, sondern auch den Expeditions-Ziffer, in so fern das Requisitionsschreiben damit versehen ist, unfehlbar und bei Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung beizusetzen.

München, den 19. Juli 1825.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 29. S. 574.

B. Insbesondere im amtlichen Benehmen:

1) Mit Central-Stellen.

§. 1568.

(Die Correspondenz der Kreis-Behörden mit den Beamten der centralisirten Stellen betr.)

M. J. K.

Damit alle Anstände welche sich aus einer unrichtigen Auslegung Unserer unterm 28. Nov. v. J. in Betreff der Correspondenz der Kreis-Behörden mit den Beamten der cen-

Digitized by Google

tralisirten Stellen erlassenen Weisung §. 3. (Regierungsblatt St. 69.) ergeben haben, künftig entfernt werden; verordnen Wir, daß keine richterliche, administrative, oder militärische Gewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes, oder den Gang des Geschäfts bezughabende Weisung erlassen können; alle Forderungen, oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müßen in allerunterthänigsten Berichten an Uns unmittelbar gerichtet werden.

Nach dieser Unserer Entschließung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München, den 31. Jäner 1809.

(c. f. Regierungsblatt v. J. 1809. St. 11. Seite 264.)

§. 1569.

(Forderung des Candidaten N. gegen den Pfarrer N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Kommissär des Mainkreises wird unter urschriftlicher Mittheilung des vom dortigen Appellationsgerichte in Sachen des Candidaten N. zu N. gegen den Pfarrer N. zu N. unmittelbar erlassenen Communicats der Auftrag ertheilt, solches an besagte Justizstelle mit der Bemerkung zurückgehen zu lassen, daß, da in Gemäßheit des organischen Edicts vom 25. August v. J. unmittelbare Communicationen der Justizcollegien mit den Ministerial-Sectionen nicht stattfinden, sie ihrem rechtlichen Antrag entweder mittelst eines in gehöriger Form abgefaßten Berichts bei der treffenden Ministerial-Behörde unmittelbar zu wiederholen, oder nach Verordnung vom 6. December v. J. den Confiscal durch Ertheilung der erforderlichen Instruction zu weiteren geeigneten Einschreitungen zu veranlassen habe.

München, den 6. April 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär des Mainkreises also ergangen.

§. 1570.

(Die Correspondenz-Form der Königlichen Staats-Ministerien mit den Ministerial-Sectionen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in mehreren Verordnungen bestimmt erklärt, daß alle Unsere Ministerien untergeordneten Behörden der Correspondenzform mit den Sectionen der Ministerien sich zu enthalten und ihre an diese Sectionen zu machenden Aeußerungen lediglich in Berichten an Uns mit dem Beisatze des betreffenden Ministeriums zu stellen haben.

Unerwartet war Uns solchemnach die Anzeige Unsers Ministeriums des Innern, daß ihr in Sachen des Oberaufschläger Mschen Schuldenwesens an die General-Administration

Digitized by Google

der milden Stiftung ein unmittelbares Communicat de praest. 12. dieses erlassen habt. Benannte General-Administration hat zwar darauf, um das rechtliche Interesse der hiebei betheiligten milden Stiftungen zu wahren, die der Sache angemessene Verfügung vorläufig eingeleitet; Wir finden Uns aber dadurch veranlaßt, euch nicht nur auf dies euer Versehen aufmerksam zu machen; sondern auch für die Zukunft auf die pünktliche Beobachtung Unserer Verordnungen über die Geschäfts-Correspondenz um so mehr und mit dem Bemerken anzuweisen, daß Unsere Ministerial-Sectionen befugt sind, dergleichen Communicate ohne Folge zurückgehen zu lassen, und die dadurch veranlaßten Rechtsnachtheile oder Verzögerungen für die Parteien einer solchen Vernachläßigung der Geschäftsform auf Seite der Justizstelle zuzurechnen sein würden.

München, den 18. Juli 1809.

An
das Königliche Bayerische Appellationsgericht zu Neuburg also ergangen.

§. 1571.

9570.

(Die Correspondenz der hiesigen Polizei-Direction mit dem Oberappellationsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem abschriftlich anliegenden Berichte beschweren sich die Vorstände des Oberappellationsgerichts über die im Original beigefügte directe Communication der hiesigen Polizei-Direction, betreffend die Aufnahme der Scribenten, Diurnisten und Canzleigehilfen zur Nationalgarde II. Classe.

Das General-Commissariat des Isarkreises erhält den Auftrag, sich dieses Gegenstands halber mit gedachtem Oberappellationsgerichte selbst zu benehmen, im Uebrigen aber der Polizei-Direction die Verletzung der schicklichen Formen ernstlich zu verweisen, und derselben ein für allemal zu bedeuten, daß sie künftig alle Correspondenz mit sämmtlichen höhern Behörden, mit welchen sie nicht im ordentlichen Geschäftsverbande steht, unterlassen, vielmehr sich jederzeit an das vorgesetzte General-Kreis-Commissariat wenden, und nur durch dieses auch die nöthigen Anträge an die Allerhöchste Stelle selbst einleiten soll; blos diejenigen Fälle ausgenommen, wo es sich um die Erledigung der etwa erhaltenen unmittelbaren Aufträge handelt, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet.

München, den 2. August 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1572.

5246.

(Correspondenz-Form mit den weder sub- noch coordinirten Stellen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere Erinnerungs-Berichte vom 22. März und 4. April l. J. die Correspondenz-Form mit den weder sub- noch coordinirten Stellen betreffend, daß Wir die

Digitized by Google

Erlassung diesfallsiger neuer und besonderer Vorschriften um so weniger nothwendig finden, als die in euerm frühern Hauptbericht vom 8. December 1818 beispielsweise aufgeführten Stellen unmittelbare Central-Behörden sind, und in dieser Eigenschaft schon längere Zeit bestehen, auch in den einzeln nachzuweisenden Fällen, wo dieselben die Rücksicht der euch gebührenden Achtung hintansetzen sollten, die geeignete Zurechtweisung verfügt werden wird.

München, den 12. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. alsd ergangen.

2) Mit den im Auslande bestehenden Königlichen Missionen.

§. 1573.

(Die Correspondenz der Behörden mit den im Auslande bestehenden Königlichen Missionen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch die Verordnungen vom 26. Juli 1799 und 29. December 1800 a) (neue Maierische Generalien-Sammlung I. Bd. S. 347. II. Bd. S. 316.) die Bestimmung getroffen:

Daß keine Unserer Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen in fremden Staaten, oder in andern Officialsachen mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar correspondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an Unser auswärtiges Ministerial-Departement berichtet werden solle, welches sodann an die demselben ausschließlich untergeordneten Behörden die erforderlichen Verfügungen erlassen werde.

---

a) Lautet wie folgt:

(Correspondenz mit den im Auslande stehenden Missionen.)

M. J. Eh.

Wir haben durch einen Staatsconferenzschluß vom 25. Juli des v. J. beschlossen, daß kein Unserer Landesstellen in Officialsachen mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar correspondiren, sondern in vorkommenden Fällen ihre diesfallsigen Berichte an Unser auswärtiges Ministerial-Departement stellen solle, welches sodann erforderliche Verfügungen an dieselben ausschließlich untergeordnete Behörde erlassen werde, dabei sind nur dringende Kriegs- und eilige Geschäfte, besonders in den entfernten Provinzen ausgenommen worden, in welchen jedoch auch jedesmal eine Abschrift des — an einen Unserer Gesandten — Geschäftsträger, Agenten, oder Residenten ergangenen Erlasses an erwähntes geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo solcher abgeht, einzusenden ist. Da Wir wahrgenommen haben, daß diesem Grundsatze mehrmalen zuwider gehandelt werde; so wird die genaue Beobachtung desselben wiederholt auf das Nachdrucksamste eingeschärft ꝛc.

Bayreuth, den 29. December 1800.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. III. S. 33.

Digitized by Google

Von dieser Bestimmung blieben nur dringende Kriegs-Geschäfte und eilige Gegenstände mit der Vorschrift ausgenommen, daß jedoch auch in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen Unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten ergangenen Erlasses an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit, wo die Absendung geschieht, einzusenden sei.

Da Wir indessen wahrgenommen haben, daß diesen Bestimmungen nicht durchgehends nachgelebt werde, so weisen Wir Unsere sämmtliche Administrativ- und Justizstellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hiernach gleichfalls die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

München, den 7. August 1807.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1332.

3) Der beiden Regierungs-Kammern.

§. 1574.

(Geschäftsvereinfachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß künftig in ganz einfachen Gegenständen, die keiner umständlichern Ausführung bedürfen, die veranlassenden Producte bei eintretenden Communicationen den Königlichen Appellationsgerichten durch Signale per Protocollum von kurzer Hand gegenseitig mitgetheilt, und in schicklichen Fällen dieser Communications-Art sich auch an die untergeordneten Aemter bedient werden soll; insbesondere bei Vorlagen der Urlaubsgesuche aufmerksam gemacht werde.

München, den 24. September 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

4) Coordinirter Behörden.

§. 1575.

(Wie die Amts-Berichte zu stylisiren, zu über- und unterschreiben seien.)

Entbieten allen und jeden Unseren Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vizdomen, Kanzlern, Räthen, auch Rentmeistern, Pfleg- und Landgerichts-, Kasten-, Maut-, Salz und Bräu- und so all übrigen Unseren Beamten, wie nicht weniger sämmtlichen geist- und weltlichen Ständen, Herrschaften und Hofmarchs-Richtern Unsern Gruß und Gnad

Digitized by Google

zuvor, und lassen denenselben unverhalten, wie daß Uns nicht zu geringem Mißfallen zu vernehmen gekommen, was gestalten sowohl theils zwischen Unseren, als theils gegen anderer Unserer Ständen Beamte, aus ungeziemenden Hochmuth, und Vanität eine zeithero öfters wegen eines von dem andern erfordernden allerhand eiteln Prädicats, und Titulaturen, verschiedentliche Zwistigkeiten entstanden, worunter nicht nur mehrfältig Unser höchster Dienst gehemmet, sondern auch die Parteyen in vielweg zu leiden kommen, welche Wir fernerohin zu gedulden nicht gedenken, sondern alles Ernsts abgestellt wissen wollen; Als befehlen Wir hiemit Gnädigst, daß künftighin alle Unsere Pfleg- und Land-Gerichts- dann Kasten-, Maut-, Salz-, Brau- und alle übrige Aemter, da eines mit dem anderen in Amtssachen, es seye Malefiz- Civil- oder Cameral-Wesen, mittels Erlassung herkömmlich-förmlichen verschlossenen Amtsschreiben zu correspondiren hat, sich nicht der bisherigen Personal-Titulaturen gegen einander zu gebrauchen, sondern am Platz des Titels allwegen das Amt, an welches geschrieben wird, als nämlich

Churfürstl. Löbl. Pfleggericht N. B.
" " Kastenamt N. B.
" " Mautamt N. B.
2c. 2c. 2c.

oben anzusetzen: im Contert aber alles im Namen des Amts, an das Amt, wohin das Schreiben, oder der Erlaß abgehet, respective in der dritten Person zu stylisiren, und bei der Unterschrift anstatt des sonst vorgetragenen öfters sehr weitschichtigen, auch theils wohl gar ungereimt-beigefügten Amts-Titels des correspondirenden Beamtens nur allein das Amt mit denen Worten: Churfürstl. Pfleggericht, Kasten-, Maut-, Salz- oder Bräuamt N. B. ganz allein beizusetzen, und somit nur zugleich die Namen derer Beamten ohne alle Courtesie (und zwar wo zwei Beamten vorhanden, jederzeit von beeden Beamten, mithin cumulative) zu unterschreiben: von aussen aber die Ueberschrift auch nicht anders hierauf zu stellen, als zum Churfürstl. Löbl. Pfleggericht, Kasten-, Maut-, Salz- oder Bräuamt N. B. zu liefern: Wie Wir dann ein gleiches von denen Gerichtern gegen die Hofmarchs-Verwaltungen, gegen die incorporirte Städt und Märkt, in üblicher Form, auch von diesem an jene ebenfalls also beobachtet wissen: sämmtliche Aemter aber nachdrücklich gewarnet haben wollen, daß selbe sich auch gegen einander einer durchgehends bescheidenen Schreibart gebrauchen, und zu fernerer weiten Unseren höchsten Dienst, und mannigfältig denen armen Parteyen nachtheiligen Mißhelligkeiten, und Aufenthalt bei Vermeidung Unserer Ungnade einen Anlaß nicht mehr geben sollen.

Neben dem wollen Wir auch, und befehlen hiemit weiters Gnädigst, daß dasjenige, was von cumulativer Unterschreibung deren Beamten gemeldet ist, zugleich auf alle andere zu Unseren Dicasterien, und Raths-Collegien, auch Rentämtern in Cameral- und Unseren höchsten Interesse-Sachen zu erstatten kommenden Berichten, und Gutachten ingleichen verstanden seyn und folglich alle und jede in sogenannten Causis Domini abgebende Berichten, Gutachten, und Amtsschreiben jederzeit, und durchgehends von beeden Beamten unterschrieben, und gefertiget werden sollen.

Nach welch Unserem Gnädigsten und gemessenen Befehl also sich alle Unsere, und sonstige Eingangs angezogene Beamte, Richter und Verwalter gehorsamst zu achten wissen.

München, den 16. Jenner 1764.

c. f. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 39. S. 30.

Digitized by Google

§. 1576.

(Die Geschäfts- und Correspondenzform der Landes-Directionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Oberschul-Commissariate betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch eine höchste Entschließung vom 3. April l. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die Beschlüße der Churfürstlichen Landes-Directionen den Oberschul-Commissariaten in sämmtlichen Provinzen durch Decrete mit der Ueberschrift: Im Namen ꝛc. ꝛc. bekannt gemacht, die Landgerichte und Rentämter aber angewiesen werden sollen, daß sie mit diesen in ähnlicher Categorie stehenden Unterbehörden mittelst Anschreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken, correspondiren sollen.

Sämmtlichen Behörden wird diese höchste Verfügung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 16. April 1805.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

c. f. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 18. S. 547.

§. 1577.

(Die Korrespondenz-Form der Unterbehörden mit coordinirten Stellen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir in der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. Juli 1808. §. 59 und 65 (Reg. Bl. S. 1674 f. f.) die Correspondenz-Form der General-Kreis-Commissariate mit den ihnen coordinirten Behörden, haben festsetzen lassen; so bestimmen Wir hiemit, daß zur Gleichförmigkeit des Geschäftsganges, auch die Localpolizeistellen, die Land- Stadtgerichte und Rentämter, so wie die übrigen in dieser Categorie stehenden Unterbehörden, sich an coordinirte Stellen wechselseits einer ähnlichen Correspondenzart bedienen, und statt der bisher üblichen Anrede und Unterschrift, gleich oben beim Eingange die Formel gebrauchen sollen, z. B.

das Königliche Gericht N.
an das Königliche Commissariat N.

Bei Erlassen oder Verfügungen an Untergeordnete oder Parteien hat es dagegen bei der Vorschrift Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809. §. 4. sein Bewenden.

München, den 24. Februar 1812.

c. f. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 13. S. 377.

Digitized by Google

§. 1578.

(Die Form der Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt, was folgt:

Es ist allerdings der Entschließung vom 11. August d. J. angemessen, daß sich die Königlichen Landgerichte in den Correspondenzen mit den Orts- und Patrimonialgerichten der Eingangs-Formel

das Königliche Landgericht N.
an
das Königliche Orts (oder Patrimonialgericht) N.

bedienen, am Schlusse die Empfehlungs-Formel unterlassen, wogegen letztere der Anrede

Königliches Landgericht

und am Schlusse der Empfehlungs-Formel mit der Unterschrift des Gerichts ohne weitere Subjections-Formel sich bedienen. Was hingegen die Siegel der Ortsgerichte betrifft; so hat es bei den klaren Bestimmungen vom 1. August 1812. §. 178. sein Verbleiben.

München, den 21. November 1815.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 1579.

(Correspondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 6. December d. J., die Correspondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betreffend, erwiedern Wir euch unter Rückschluß der vorgelegten Acten hiemit zur Entschließung, daß zwischen den Landgerichten und den Patrimonialgerichten II. Classe dieselbe Correspondenz-Form zu beobachten sei, welche zwischen Land- und Ortsgerichten unterm 21. November 1815 a) vorgeschrieben worden ist. Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1580.

(Die Correspondenz-Form der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedert, daß in der Correspondenz-Form mit den Königlichen Landgerichten, zwischen den Patrimonialgerichten erster und zweiter Classe kein Unterschied bestehe.

München, den 29. November 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 1581.

(Die Courtoisie in der Correspondenz untergeordneter Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 140. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Kreisstellen betreffend, bestimmt, daß die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schlusse der Berichte und Schreiben in Zukunft wegzulassen seien.

Da die Motive, welche dieser Vorschrift unterliegen, auch auf die Correspondenzen der untergeordneten Behörden Anwendung finden, so werden letztere andurch beauftragt, sich sowohl bei Erstattung der Berichte an die unterzeichnete Stelle, als auch in ihren Correspondenzen mit coordinirten Behörden nach der oben angezogenen Bestimmung zu achten, wobei jedoch die Vorschriften des Anstandes und der gegenseitigen Achtung niemals zu vergessen sind.

Passau, den 26. März 1828.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J 1828. St. 15. S. 141.

---

5) Mit geistlichen Stellen und Behörden.

A) Im Allgemeinen.

§. 1582.

(Das Benehmen der General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend.)

M. J. K.

Zur Vermeidung aller Collisionen, welche sich bei dem Benehmen Unserer General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Bestimmungen, oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

Digitized by Google

1) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfordert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll die nöthige instructive Correspondenz blos durch jenes Unserer General-Kreis-Commissariate geführt werden, inner dessen Gränzen das betheiligte Ordinariat seinen Sitz hat;
2) dieses General-Kreis-Commissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Commissariate, in welche sich dieselbe Diözese erstreckt, zu gesinnen und mit dessen Gutachten an Uns einzubefördern.
3) Unsere hierauf erfolgenden Entschließungen werden durch das instruirende General-Kreis-Commissariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;
4) wird eine solche allgemeine Bestimmung oder Anordnung durch eines Unserer General-Kreis-Commissariate gefordert, in dessen Bezirke das einschlägige Ordinariat seinen Sitz nicht hat, so hat es sich gleichfalls an das unter Nro. 1. bezeichnete zur Einleitung der Correspondenz mit dem Ordinariate zu wenden;
5) die Correspondenz mit dem bischöflichen Ordinariate Constanz soll durch das General-Kreis-Commissariat in Kempten und mit dem Ordinariate Regensburg durch Unser General-Kreis-Commissariat in Straubing nach obigen Bestimmungen geführt werden.

München, den 14. Januar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 7. S 129.

§. 1583.

1134.

(Die Correspondenzform mit den bischöflichen Ordinariaten, und insbesondere die Präsentations-Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wegen der Form der Correspondenz mit den bischöflichen Ordinariaten, und der Ausstellung der Präsentations-Urkunden vorgekommenen Anstände wollen Seine Königliche Majestät, daß nachfolgende Vorschriften gleichförmig beobachtet werden.

1) Die Correspondenz mit den bischöflichen Ordinariaten, welche die Königlichen General-Kreis-Commissariate zu führen haben, soll nach der bisherigen Uebung der Landesstellen in der Form und dem Style geschehen, wie sie in dem §. 60. der Instruction für die General-Kreis-Commissäre ddto 17. Juli 1808. (Reg. Bl. S. 1675.) vorgeschrieben sind; wonach die Ausfertigungen, welche ohne die Benennung der Herrn Fürstbischöfe an die Ordinariate, Consistorien, oder Generalvicariate unter diesen Ausdrücken gerichtet sein müssen, die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs," — und am Schlusse die gewöhnliche Unterschrift erhalten.

Dabei haben die Königlichen General-Kreis-Commissariate den bestehenden Weisungen gemäs einer der Würde dieser Stellen angemessenen anständigen Schreibart sich zu bedienen.

München, den 16. August 1811.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte Nürnberg und Augsburg also ergangen.

Digitized by Google

§. 1584.

3357.

(Die Correspondenzform der Königlichen Appellationsgerichte mit den bischöflichen General-Vicariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Rezat-Kreis wird auf dessen Bericht vom 11. praes. 24. v. M. die Correspondenz-Form mit dem bischöflichen General-Vicariate getreffend, die Weisung ertheilt; daß die Correspondenzform mit den bischöflichen Vicariaten, als Ehegerichten, in der nämlichen Form zu geschehen habe, in welcher die Königlichen General-Commissariate mit denselben correspondiren; wobei jedoch eine der Würde der besagten geistlichen Stellen angemessene Schreibart zu beobachten ist; wie auch die Kreisstellen bereits durchgängig angewiesen worden sind.

München, den 20. April 1816.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis also ergangen.

§. 1585.

16958.

(Die Correspondenz mit den Erzbischöfen und Bischöfen betr).

M. J. K.

Zur Vermeidung aller Anstände in Ansehung der Verhältnisse der Correspondenz mit Erzbischöfen und Bischöfen in Unserm Staate haben Wir beschlossen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) So wie bisher in allen Diözesan-Angelegenheiten die Correspondenz durch die einschlägigen Regierungsstellen der Provinzen oder der Kreise geführt worden ist, so soll auch künftig dieselbe mit den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen durch die betreffenden Kreis-Regierungen gepflogen werden.

2) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfordert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll es bei der in Unserer Verordnung vom 14. Januar 1809 (Reg. Bl. S. 129 und 130.) ausgesprochenen Vorschriften sein Verbleiben haben.

3) Was die Form dieser amtlichen Correspondenz betrifft, so soll dieselbe künftig gegenseitig durch Anschreiben geschehen mit dem Eingange:

„die Königliche Regierung an den Herrn Erzbischof zu N." (oder an den Herrn Bischof zu N.)

oder

nach der angenommenen Uebung:

„die Königliche Regierung an das erzbischöfliche (oder bischöfliche Ordinariat zu N.)"

Digitized by Google

so wie hinwieder

„der Erzbischof (oder Bischof zu N.) an die Königliche Regierung des N.-Kreises"

oder

nach obigen:

„das erzbischöfliche (oder bischöfliche Ordinariat zu N.)"

„an die Königliche Regierung des N.-Kreises ꝛc."

dann mit einer der Würde der Stellen angemessenen Schlußformel.

Nach diesen Bestimmungen, welche Wir zugleich den bereits kanonisch eingesetzten Erzbischöfen und Bischöfen unmittelbar eröffnen, habt ihr euch zu achten.

München, den 22. November 1821.

An die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises ist beizusetzen:

„und dieselben bei der Landesabwesenheit des Herrn Fürstbischofs zu Passau der dortigen „Ordinariatsstelle, mit welcher ihr ferner zu correspondiren habt, mitzutheilen."

An die Königliche Regierung des Obermain-Kreises ist beizusetzen:

„übrigens unter den jetzigen Verhältnissen bei der Abwesenheit des dermaligen Herrn „Fürstbischofs, zugleich Bischofs zu Eichstädt, von dem Sitze des Erzbisthums die Cor„respondenz mit der erzbischöflichen Stelle zu Bamberg zu pflegen."

M. J. K.

Zu Vermeidung aller ꝛc. ꝛc. (wie oben bis Schlußformel.)

Gegenwärtige Bestimmungen eröffnen Wir dem Herrn Erzbischof von München und Freising (Herrn Fürsterzbischof zu Bamberg, Bischof zu Eichstädt) Bischof zu Augsburg (Bischof zu Regensburg) mit dem Anhange, daß Wir Unsere sämmtlichen Kreisregierungen so eben angewiesen haben, sich nach denselben zu achten.

München, den 22. November 1821.

An den Herrn Fürsterzbischof zu Bamberg, Bischof zu Eichstädt, ist noch beizusetzen:

„Uebrigens haben Wir Unserer Regierung des Obermain-Kreises noch besonders aufge„tragen, unter den jetzigen Verhältnissen bei der Abwesenheit des Herrn Fürsterzbischofes „von dem Sitze des Erzbisthums die Correspondenz mit der erzbischöflichen Stelle zu „Bamberg zu pflegen."

An

den Herrn Erzbischof zu München und Freising N. Freiherrn von N.

desgleichen

an den Herrn Fürsterzbischof zu Bamberg, Bischof zu Eichstädt,

desgleichen

an den Herrn Bischof zu Augsburg, Freiherrn von N.,

desgleichen

an den Herrn Bischof zu Regensburg

also ergangen.

NB. Vorstehendes Reskript wurde in Folge hoher Ministerial-Signats vom 29. December 1821 mut. mut. auch den HH. Bischöfen von Würzburg und Speier sub dat. 29. December 1821 mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 1586.

3062.

(Die Correspondenz der Landgerichte mit den bischöflichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landgerichte in unmittelbaren amtlichen Zuschriften an die erzbischöflichen und bischöflichen Behörden sich einer Form und eines Canzleistyles bedienen, welche nur den Mittheilungen coordinirter Stellen unter sich angemessen sind.

Im Allgemeinen liegt in der amtlichen Stellung der Landgerichte kein Grund gegen die analoge Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 28. November 1808 a), dann der Verordnung vom 17. Juni 1809 b), die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betreffend, damit indessen jeder formelle Mißgriff in Verhandlungen der bezeichneten Art möglichst beseitigt werde, bestimmen Seine Majestät der König, daß es den Landgerichten und anderen Unterbehörden des administrativen Ressorts nicht gestattet sein soll, mit den erzbischöflichen oder bischöflichen Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten.

Wenn daher auf vorgängige Anforderungen officielle Mittheilungen an Letztere nothwendig werden, so sind solche von den Unterbehörden jedesmal den unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit sie durch diese auf dem Wege der vorschriftsmäßigen Communication an die geistlichen Stellen gelangen.

Seine Majestät der König versehen sich jedoch hiebei zu den erz- und bischöflichen Ordinariaten, daß sie ihre unmittelbaren Erlasse an die Landgerichte oder andere Administrativ-Unterbehörden genau nach der Vorschrift bemessen werden, welche der §. 3. der obenangeführten Verordnung vom 28. November 1808 vorzeichnet.

Die Regierungen haben nach dieser Anordnung die Landgerichte und übrigen administrativen Unterbehörden anzuweisen und den einschlägigen erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariaten Kenntniß hievon zu geben.

München, den 3. August 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Mittheilung der Regierung des Rheinkreises zur einschlägigen angemessenen Darnachachtung.

§. 1587.

1959.

(Die Correspondenz mit den Bischöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. v. M. zu verordnen geruht:

Alle Entschließungen, welche von Unsern Staatsministerien an die Bischöfe selbst, nicht an deren Ordinariate ergehen, sollen denselben unmittelbar unter ihrer Addresse, wie solches

a) cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 69. S. 2758.
b) cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1683.

Digitized by Google

auch an die Erzbischöfe geschieht, nicht aber wie bisher durch die Kreisregierungen zugestellt werden; bei Erlassen an die Ordinariate hat es bei der bisherigen Uebung sein Verbleiben.

Dieses wird der Regierung des N. Kreises zur Wissenschaft eröffnet.

München, den 7. Mai 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An die Herren Bischöfe zu Augsburg, Regensburg, Passau, Würzburg, Eichstädt, Speyer } also ergangen.

§. 1588.

17613.

Die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten 1ster Instanz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J., vom 29. Mai d. J. in oben bezeichnetem Betreffe wird unter Zurücksendung der Beilagen erwiedert, daß hinsichtlich der Correspondenz der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten durch die im Abdruck mitfolgende Verfügung vom 23. v. M. die geeigneten Bestimmungen getroffen worden seien, daß es aber, so viel die Unterbehörden des administrativen Ressorts betrifft, bei der Entschließung vom 3. August 1826 zu verbleiben habe, wonach den Ordinariaten überhaupt und hiemit auch den Ehegerichten nicht verboten ist, sich in unmittelbaren Schreiben an die Unterbehörden zu wenden, letzteren aber die unmittelbare Beantwortung der in Ehesachen von den Consistorien an sie erlassenen Schreiben nicht bewilligt werden kann.

Hienach ist den betreffenden Behörden, so wie der bischöflichen Stelle das Geeignete zu eröffnen.

München, den 26. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht hat nicht nur dem Königlichen Landgerichte N., welches die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen

Digitized by Google

Ehegerichten Ister Instanz durch einen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erstatteten Bericht in Anregung gebracht hat, sondern auch den sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts-Gerichten und Patrimonial-Gerichten zu eröffnen, daß es zwar in Ansehung des administrativen Ressorts bei der am 3. August 1826 ergangenen allgemeinen Ausschreibung sein Verbleiben habe, daß aber, wenn die Justiz-Unterbehörden in gerichtlichen Gegenständen mit den erzbischöflichen oder bischöflichen Ehegerichten Ister Instanz als Gerichte mit Gerichten zu correspondiren haben, der unmittelbaren Correspondenz unter denselben nichts im Wege stehe. Diese Correspondenz hat eben so, wie unter den Königlichen Gerichts-Unterbehörden zu geschehen:

1) in der Form von Schreiben,
2) mit der Eingangs-Formel; „das erzbischöfliche (bischöfliche) Ehegericht Ister Instanz an das Königliche Stadt- (Land-, an das Herrschafts-, Patrimonal-) Gericht N. und das Königliche Stadt- (Land-, Herrschafts-, Patrimonial-) Gericht N. an das erzbischöfliche (bischöfliche) Ehegericht Ister Instanz zu N."
3) in einer Schreibart und mit einer Schlußformel, welche der Würde und Stellung der beiderseitigen Behörden angemessen ist.

München, den 23. October 1830.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1589.

36348.

(Das Gräflich v. N.'sche Mediat-Consistorium zu N., resp. dessen Correspondenzform betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Mediat-Consistorien sind durch §. 44. der IV. Verfassungs-Beilage unbedingt, also auch bezüglich der Geschäftsformen auf die für die unmittelbaren Consistorien ertheilten Vorschriften hingewiesen. Da nun selbst die standesherrlichen Regierungs- und die Justiz-Kanzleien, bezüglich derer der §. 40. derselben Verfassungs-Beilage eine Ausnahme feststellt, dieser Ausnahme nur bezüglich des Unterordnungs-Styls noch der Kreisregierung ihres Distriktes formalia „an die Königliche Regierung" und zwar wegen des nach §. 29. bestehenden ausnahmsweisen Unterordnungs-Verhältnisses unterliegen, da ferner aus eben diesen Gründen selbst die Mediat-, Regierungs- und Justiz-Kanzleien mit den Appellations-Gerichten im coordinirten Verhältnisse zu correspondiren haben (Allerhöchstes Immediat-Rescript an sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches d.d. 12. Februar 1819), und da aus gleichem Motive das unmittelbare Rescribiren und Aufschlußabfordern den den betreffenden Mediat-Kanzleien nicht unmittelbar vorgesetzten Regierungen ausdrücklich untersagt ist (Ausschreiben des Staats-Ministeriums des Innern, vom 2. August 1829), so versteht sich von selbst, daß auch das Gräflich N.'sche Mediat-Consistorium mit den übrigen Consistorien sowohl, als mit den Königlichen Kreisregierungen der Coordinationsformen sich zu bedienen habe.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 27. Februar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung Obermain-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

B) Insbesondere mit Pfarrämtern.

§. 1590.

(Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholischen und protestantischen Pfarrer im N.'schen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die in ihren Amtsbezirken befindlichen katholischen und protestantischen Pfarrer hat schon mehrmalen zu Beschwerden Anlaß gegeben, deren Grund meistens nicht sowohl in den verwickelten Amtsverhältnissen, als in dem persönlichen Character der Beschwerden oder Beschwerdeführenden zu finden ist.

Da die zur sittlich religiösen Bildung des Volkes angestellten Geistlichen neben ihrer eigenen kirchlichen Bestimmung zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, denen zur nützlichen Führung ihres öffentlichen Amtes eine gewisse äußere Achtung und nicht selten die Unterstützung des weltlichen Amtes nothwendig ist, hingegen solche Collisionen immer eine das Zusammenwirken zum gemeinen Wohl hemmende Spannung zur Folge haben, aus welcher nothwendig nachtheilige Wirkungen für die Amtsführung selbst entspringen; so wird zur Beseitigung dieser Beschwerden im Allgemeinen verordnet, daß in der Regel Landrichter, Rentbeamte und Pfarrer ihre amtlichen Anträge durch Anschreiben in geziemende und wechselseitige Achtung bezeichnenden Ausdrücken einander zu eröffnen haben. Die richtige Anwendung dieser Regel läßt sich zwar durch Aufzählung aller einzelner dazu geeigneter Fälle um so weniger bestimmen, als sie öfters von eintretenden besondern Umständen, jedesmal aber von einer, durch unwandelbaren Sinn für das gemeine Beste geleiteten Beurtheilung abhängt; jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß die Pfarrer in strittigen Rechtssachen, in welchen sie als Kläger bei einem Landgerichte aufgetreten sind, und in persönlichen, das Pfarramt nicht betreffenden Polizeisachen, nicht minder, wo sie als Debenten herrschaftlicher Gefälle erscheinen, keine Anschreiben zu fordern berechtigt, sondern in diesen Categorien lediglich als siegelmäßige Personen zu betrachten und behandeln sind, und sie daher ohne Widerrede die von Landgerichts- und Rentamtswegen in dergleichen Beziehungen an sie ergehenden schriftlichen Weisungen u. dgl. anzunehmen, so wie auch in den dringenden Fällen, wo statt der schriftlichen Weisungen durch das verpflichtete Personal der Aemter blos mündliche Insinuationen zu geschehen pflegen, dieselben gebührend zu achten und zu befolgen haben.

Würzburg, am 5. Juni 1805.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Reg. Bl. f. d. Churpfalzbayr. Fürstenthümer in Franken v. J. 1805. St. 26. S. 205.

Digitized by Google

§. 1591.

(Die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige Gutsbesitzer und Pfarrer betr.)

M. J. K.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung über den von Unseren Stellen in ihren Ausfertigungen zu beobachtenden Geschäftsstyl, und über ihre Correspondenzform in verschiedenen Verordnungen vom 1. November 1801 (Reg. Bl. v. J. 1801. St. XLVIII. S. 351.), vom 15. Februar 1802 (Reg. Bl. v. J. 1802. St. VII. S. 100.), vom 28. November 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. St. LXIX. S. 2758.), vom 17. Juni 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXXV. S. 1033.), dann in der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXXIX. S. 1649.) bestimmte Vorschriften gegeben.

Wir beziehen durch dieselben Vereinfachung des Geschäftsstyls, schafften deshalb die vormals in Uebung gewesenen Eingangs- und Schlußformeln, die gradweisen Signaturen, die mancherlei Titulaturen und zwecklosen Beisätze in den Ausfertigungen ab, und führten dafür einfachere Formeln ein. Wir befahlen aber auch zugleich dabei, daß in dem Styl der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachläßigt werden solle.

Ohngeachtet dieses ausdrücklichen Befehls haben jedoch einige Unterbehörden durch eine unrichtige Auslegung der Verordnung vom 20. April 1808, und des §. 10. des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli desselben Jahres irre geleitet, in ihren Amtsausfertigungen an Adelige, Staatsdiener und Pfarrer jene vorgeschriebene Achtung nicht beobachtet. Gleichwie aber durch die Gleichheit des Gesetzes und der Instanzen für alle Staatsbürger die nothwendige, auf politischen Gründen beruhende äußere Distinction der Stände nicht aufgehoben ist, so erneuern Wir Unsere schon früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, und wollen:

1) daß alle Privatparteien ohne Unterschied sich der in Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeschriebenen Formel

das Stadt-, Landgericht oder Rentamt

an den

bedienen, zugleich aber

2) gegen adelige, mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise bedienen, und endlich

3) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern, wie auch den Pfarrern das Prädicat „Herr" in ihren ämtlichen Ausfertigungen beilegen sollen.

Wir tragen den Oberbehörden auf, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen allenthalben zu wachen; versehen Uns aber auch zu Unsern Staatsdienern, Adeligen Gutsbesitzern und Pfarrern, daß sie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die schuldige Achtung nie versagen, und den ihnen von denselben zukommenden Aufträgen und Insinuationen jederzeit die schuldige Folge leisten werden.

Diese näheren Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 werden durch das Regierungsblatt hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 19. October 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LX. S. 1833.

Digitized by Google

§. 1592.

10550.

(Den Pfarrer N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Pfarrer zu N., ist zu bedeuten, daß er in seinem amtlichen Schreiben an ein Königliches Landgericht künftig der Anrede: „Königliches Landgericht" und am Schlusse eine angemessene Formel zum Ausdrucke seiner Hochachtung sich zu bedienen habe.

Uebrigens sind ihm die unziemlichen Aeußerungen gegen das Landgericht zu N. in den vorgelegten Actenstücken zu verweisen.

München, den 27. Juni 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1593.

5031.

(Das Benehmen zwischen den Landgerichten und Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird zur Erledigung ihres Berichts vom 29. v. M., das Benehmen zwischen den Landgerichten und Pfarreien betreffend, auf das wegen des Pfarrers N. unterm 27. Juni 1818 erlassene Rescript mit dem Anhang verwiesen, daß hienach jede einzelne vorkommende Differenz beschieden werden soll.

München, den 9. April 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1594.

3674.

(Die Correspondenzform zwischen den Landgerichten und Pfarrämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 17. December v. und 11. März d. J., die Correspondenzform zwischen den Landgerichten und Pfarrämtern betreffend, werden der Königlichen Regierung hiebei diejenigen Rescripte, welche unterm 27. Juni 1818 im Betreffe des Pfarrers N. zu N., dann unterm 9. April 1820 im Betreffe des Benehmens zwischen den Landgerichten und Pfarreien an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassen worden sind, im Abdrucke zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. a)

München, den 27. Juli 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

a) S. die beiden vorstehenden §§en.

Digitized by Google

§. 1595.

1719.

(Correspondenzform der Pfarrämter und Landgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was auf die von einem Landgerichte in rubricirtem Betreffe gemachte Anfrage erwiedert worden ist, enthält zur Wissenschaft und gleichmäßiger Nachachtung, was folgt:

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. erhalten 19. v. M. im untengenannten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pfarrämter in allen zum Ressort der Polizei und Administration gehörigen Gegenständen den Königlichen Landgerichten als Distrikts-Behörden untergeordnet sind, daher dieselben die §§. 64. 65 und 66. des II. constitutionellen Edicts — ihnen von den Distrikts-Polizeibehörden zugehenden Weisungen genau und in den gegebenen Fristen ohne Zögerung zu vollziehen haben. In solchen Vollzugsfällen kann demnach von einer Coordination des Pfarramtes mit dem Königlichen Landgerichte durchaus keine Rede sein.

Das Pfarramt hat vielmehr in seiner subordinirten Stellung an das Königliche Landgericht als Distriktsbehörde Bericht zu erstatten, derselbe enthält die Aufschrift: „Königliches Landgericht," und am Schlusse ohne alle weitere Empfehlungsform, die Unterschrift: „gehorsames Pfarramt;" der Text selbst hat keine Submissionsformeln zu enthalten, und ist, wie alle Berichte, durch die ganze Breite der Papiere zu schreiben; die Anwendung eines halben Bogens in einem Berichte ist ungeeignet; (cf. die analoge Regs.-Entschließung vom 7. Januar 1820. Kr. Int. Bl. S. 15. und die Allerhöchste Verordnung vom 17. October 1825. §. 140. S. 1143.)

Dagegen haben die landgerichtlichen Aufträge oder Notificationen zu beginnen: das ꝛc. an das ꝛc. und mit der blossen Fertigung des Amts ohne weitere Empfehlungsformel zu schließen. Im Conterte selbst ist zwar allerdings in einem anordnenden Tone, jedoch mit Berücksichtigung der Würde des geistlichen Standes und des Pfarramts, und der demselben gebührenden öffentlichen Achtung zu reseribiren, und die erforderlichen Belehrungen mit Bescheidenheit zu ertheilen, in den seltenen Fällen aber, wo nach vorangegangener Belehrung und Aufmahnung bei gedrängten Terminen executive Maßregeln nothwendig werden, sind solche ohne Animosität, und auf die mindest kostspielige Weise zu verfügen.

Wird endlich ein Auftrag an die Person eines Pfarrers erlassen, so ist derselbe mit „Herr" anzuordnen, in dem einen, wie in dem andern Falle aber ist die schriftliche Weisung in der gewöhnlichen Form eines Schreibens zu schließen.

Circularien, welche der Allerhöchste Dienst der schnellern allgemeinen Erledigung wegen erheischt, sind außerordentlicher Weise in der angeordneten Form zwar zuläßig, jedoch sind eintretenden Falls für die Pfarrämter und für die „Gemeinde-Verwaltungen eigene Circularien auszufertigen.

Augsburg, den 15. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1596.

26825.

(Die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 24. November v. J. in Betreff der Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Es unterliegt keinem Anstande, wenn die Pfarrämter aufgefordert werden, um das Volk über Angelegenheiten des öffentlichen Wohles und insbesondere über die Verhütung von Unglücksfällen gelegentlich ihrer Predigten aus dem Standpunkte der Moral zu belehren, um dadurch den polizeilichen Verfügungen mehr Eingang zu verschaffen. Da aber die Kanzelvorträge dem rein geistlichen Wirkungskreise der Pfarrämter angehören und die Pfarrer wohl zur Publication Allerhöchster Verordnungen und Aufträge, nicht aber zu Befolgung der ihnen von den Kreisstellen und Behörden, wenn auch zu großem Nutzen der Sache angesonnenen Predigt-Tendenzen gehalten sind, so sind diesfallsige Ansinnen in der Regel an die höheren kirchlichen Stellen zu richten und im Nichtentsprechungsfalle der letzteren zur diesseitigen Kenntniß und zu weiter geeigneter Einschreitung zu bringen; in dringenden mit Gefahr auf Verzug verbundenen Fällen aber durch die Distrikts-Polizeibehörden im ansinnenden nicht im befehlenden Tone an die Pfarrämter zu bringen.

Hienach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 6. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 1597.

17220.

(Die Correspondenzform zwischen den Königlichen Landgerichten und den Pfarrämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur sicheren Anzeige gekommen, daß die Königlichen Landgerichte des Oberdonaukreises von den Pfarrämtern förmliche Berichte fordern, und ein Königliches Landgericht hat sich neuerlich sogar zeug Original-Anlage auf eine höchst unanständige Weise erlaubt, ein Original-Communicat eines Pfarrers abzucorrigiren und solches im abcorrigirten Zustande zur Umarbeitung zurückzusenden.

Man hat hievon Veranlassung genommen, sich Kenntniß davon zu verschaffen, wie es in dieser Beziehung in den übrigen Kreisen bisher gehalten worden sei. Aus den eingelaufenen Berichten ergab sich, daß fast überall die Pfarrer in allen Fällen, wo es sich von einer persönlichen Angelegenheit derselben handelt, in ihren Eingaben bei den Königlichen Landgerichten die Anrede: „Königliches Landgericht" und am Schlusse die geeignete Submissionsformel gebrauchen;

Digitized by Google

hingegen in allen anderen das öffentliche Verhältniß des Pfarramts betreffenden Gegenständen sich der Form der Anschreiben mit dem Eingange: „Das Pfarramt N. an das Königliche Landgericht N. und am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Versicherung bedienen.

Da diese Correspondenzform der Stellung der Pfarrer und Pfarrämter zu den Königlichen Polizei-Behörden ganz angemessen ist, so hat die Königliche Kreisregierung dieselbe allgemein vorzuschreiben.

München, den 12. August 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises zur Wissenschaft und gleichmäßigen Vollzugsordnung.

6) Mit Militär-Behörden. a)

§. 1598.

(Benehmungsart der verschiedenen Civil- und Militär-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da die Civil- und Militärgewalten in ihren Geschäften gänzlich getrennt, und sich wechselseitig nicht sub — sondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nur coordinirt sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Reskripts vom 26. September dieses Jahrs zur Vermeidung aller Collisionen und zur Beförderung der Geschäftsführung beschlossen, daß in Zukunft die sämmtlichen Civil-Landesdicasterial-Stellen und übrigen Civil-Behörden, so wie die verschiedenen Kriegsstellen und Militär-Behörden mit Weglassung aller seither in Uebung gewesenen Titel und sonstigen Beiwörter, durch wechselseitige Communicate nur allein mit Benennung der Stelle oder Behörde, an welche das Communicat gerichtet ist, mit dem Beisatze: Churfürstlich als z. B. Churfürstlichen Militär-Justizrath — Churfürstliche General-Landesdirection — Churfürstliche Hauptcommandantschaft zu ꝛc. ꝛc. unter einander correspondiren sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dergleichen Communicaten die wechselseitig gebührende Achtung nach den verschiedenen Graden und Würden durch anständige Ausdrücke, als: Ersuchen, Gesinnen ꝛc. ꝛc. werde bezeichnet werden.

Nach dieser gnädigsten Verordnung haben sich daher sämmtliche Behörden zu achten.

München, den 9. October 1801.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfdz. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 42. S. 660.

a) Vergl. hiezu die §§. 335 — 345. S. 409 — 419. des zehnten Bandes.

Digitized by Google

§. 1599.

(Requisitionen der Militär-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche zweite Armee-Divisions-Commando hat an dessen untergeordnete Abtheilungen in dem Tagsbefehl vom 30. Juli l. J. unter andern Nachstehendes erlassen:

„Um der Allerhöchsten Bestimmung, die Vielschreiberei zu vermeiden, genügend entsprechen zu können, wird befohlen:"

„Wenn an Civil- und Militär-Behörden Reclamationen nöthig sind, so dürfen selbe wenn es nothwendig wird, nur einmal monitirt werden, folgt hierauf noch keine Erledigung so ist ungesäumt desfalls dienstliche Anzeige hieher zu erstatten, wo dann das weiters Geeignete bei der Oberbehörde der Requirirten eingeleitet werden wird."

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den an sie gelangenden Requisitionen der Königl. Militär-Behörden jederzeit auf das Schleunigste zu entsprechen, oder bei allenfalls vorwaltenden Hinderungs-Ursachen, diese der requirirenden Behörde zu eröffnen, Monitorien überhaupt durchaus zu vermeiden, und auch hier durch Bethätigung des bei jedem Anlasse so rühmlich sich entwickelnden Diensteifers die unterzeichnete Stelle jener Einschreitung zu erheben, wozu sich selbe nach den bestimmten in Mitte liegenden Allerhöchsten Weisungen im Falle einer Klage des Königlichen Divisions-Commandos gezwungen sehen würde.

Augsburg, den 17. November 1829.

Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises also ergangen.

7) Mit den standesherrlichen Regierungs-Justiz-Kanzleien.

§. 1600.

(Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien und den Königlichen Appellations-Gerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem organischen Edicte über die Gerichts-Verfassung Unsers Königreiches dem Oberappellations-Gerichte die Aufsicht über die sämmtlichen Appellations-Gerichte zugestanden. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß sich diese Oberaufsicht auch auf die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Fürsten und Grafen erstrecke, welche in Hinsicht der Rechtspflege mit Unsern Appellations-Gerichten auf einer gleichen Stufe stehen, und daher diesen keineswegs untergeordnet sind, das nämliche Verhältniß tritt bei den Mediatuntergerichten ein, welche in gleicher Categorie zu den Justiz-Kanzleien stehen, wie die Landgerichte zu den Appellations-Gerichten und denen diese nicht untergeordnet worden, die Criminal-Rechtspflege ausgenommen, in welcher Hinsicht den Justiz-Kanzleien in Gemäßheit des organischen Edicts über die

Digitized by Google

Gerichts-Verfassung und der nachgefolgten, hierauf sich beziehenden Normativ kein richterliches Befugniß zusteht.

Diese Normen in Beziehung auf die Verfassung der Justiz-Behörden sind zu deutlich ausgesprochen, als daß sie noch einer Erläuterung bedürften; indeß wollen Wir, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, daß ihr von dieser Entschließung Unsere Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien zu Wissenschaft das Appellations-Gericht zu N. aber zu Berichtigung der irrigen Ansichten in Kenntniß setzt, welche daselbe bei der jüngsthin mit der fürstlich N.'schen Justiz-Kanzlei zu N. sich ergebenen Collision wegen dem Rechte der Oberaufsicht über die Gerichte der Mediatisirten dargestellt hat, und wobei es sich auf ältere Anordnungen faßte, die doch in dieser Hinsicht durch die neuern vollkommen elidirt worden sind.

Indem Wir euch die mit euerm Berichte vom 21. August eingesendeten Actenproducte wieder zurückschließen, befehlen Wir euch, besondere Obsorge zu tragen, daß die Justiz bei den Untergerichten der Mediatisirten geeignet administrirt, und keine gegründete Veranlassung gegeben werde, über Verzögerung derselben Beschwerde zu führen; da wo dieser Fall wirklich eintritt, wie in dem vorliegenden durch den Amtmann N. N. veranlaßten, der durch keine oberrichterlichen Befehle zur Verwaltung der Justiz zu bewegen war, ist derselbe nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

München, den 26. September 1809.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht zu München also ergangen.

§. 1601.

(Die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien und den Königlichen Appellations-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlich Bayerische gräflich von N.'sche Justiz-Kanzlei wird auf ihren Anfragebericht vom 9. präsentirt 12. v. Mts. die Correspondenzform mit den Königlichen Appellations-Gerichten betreffend, lediglich auf das Rescript vom 26. September 1809 a) mit der Bemerkung verwiesen, daß sich hieraus die Correspondenzform mit den Königlichen Appellations-Gerichten von selbst verstehe.

München, den 2. April 1818.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
die Königlich Bayerische gräflich N.sche Justiz-Kanzlei zu N. also ergangen.

a) Sieh vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 1602.

(Die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien und den Königlichen Appellations-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon vor der Verfassungs-Urkunde galt im Königreiche der Grundsaz, daß die Königlichen Appellations-Gerichte und die standesherrlichen Justiz-Kanzleien bei ihren Mittheilungen kraft des Coordinations-Verhältnisses, die Correspondenzform unter sich anzuwenden haben.

Durch die Verfassungs-Urkunde und deren Beilage Nro. 4. ist hieran nicht nur nichts geändert, vielmehr ist dieses Verhältniß die einzigen Civilstrafrechts-Sachen ausgenommen, noch mehr befestigt worden.

Das Königliche Appellations-Gericht wird sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen und unnöthige Reibungen zu vermeiden wissen.

München, den 12. Februar 1819.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis also ergangen.

§. 1603.

11645.

(Die Correspondenzform zwischen den Regierungs- und Justiz-Kanzleien und den Regierungen anderer Kreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich darüber Anstände ergeben, ob die Bestimmungen des §. 40. der vierten Beilage zur Verfassungs-Urkunde auch auf jene Kreisregierungen anzuwenden seien, denen die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien nicht unmittelbar untergeordnet sind.

Es wird daher zur Abschneidung weiterer Anstände hierdurch verfügt, daß künftig alle unmittelbare Correspondenz zwischen den Mediatkanzleien und den nicht unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu unterbleiben und jede erforderliche Communication nur durch die unmittelbar vorgesetzte Kreisregierung zu geschehen habe.

München, den 2. August 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

8) Mit dem Reichs-Archivs-Conservatorium.

§. 1604.

573.

(Die Correspondenzform des Reichs-Archivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. December v. J., die Correspondenzform mit dem Reichs-Archivs-Conservatorium betreffend, die deßhalb an das Königliche Reichs-Archiv erlassene Weisung vom 9. l. M. in Abdruck, zur Kenntniß zugefertigt.

München, den 20. Januar 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die Correspondenzform des Reichs-Archivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat sich beschwert, daß bei Abverlangung von Acten aus dem Registratur-Depot des Reichs-Archivs-Conservatoriums im alten Hofe zu München jener Forme von Aufträgen der Kreisbehörden, welche in dem Reglement vom 13. October 1817 Art. 4. bestimmt worden, Schwierigkeiten entgegengesetzt werden.

Da das bis 1814 bestandene Haupt-Registratur-Depot in München dem Königlichen Reichs-Archive eben so wie das Haupt-Depot in Landshut durch Allerhöchstes Reskript vom 3. September 1814 untergeordnet worden ist; so sind zwar die von den Kreisbehörden nach dem angeführten Reglement an das Reichs-Archivs-Conservatorium ergehenden Aufträge zu honoriren, die an jene Kreisstellen zu erstattende Berichte sind hingegen nicht von dem Königlichen Reichs-Archivar, sondern von dem functionirenden Oberregistrator unterzeichnen zu lassen.

München, den 9. Januar 1818.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche Reichs-Archiv also ergangen.

Digitized by Google

9) Mit der Polizei-Direction München.

§. 1605.

8694.

(Die Correspondenz mit der Königlichen Polizei-Direction betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf den Bericht vom 25. Mai l. J. zur Entschließung erwiedert, daß in den Fällen, wo für ihre Geschäftspflege die Zuwirkung der hiesigen Polizei-Direction unausweichlich erforderlich sein sollte, hierum das Ansinnen jedesmal an die — dieser Behörde vorgesetzte — Königliche Kreisregierung zu stellen sei.

München, den 4. Juli 1827.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zolladministration.

10) Mit den Stadtgerichten a).

§. 1606.

(Die Correspondenzform der Königlichen Finanz-Direction des Pegnitz-Kreises mit dem Stadtgerichte Nürnberg betreffend.)

M. J. K.

Es ist uns berichtlich angezeigt worden, daß Unsere Finanz-Direction des Pegnitz-Kreises von Unserm Stadtgerichte zu Nürnberg den Anschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zum Behufe der Etatsfertigung in Form eines Reskripts im Namen Seiner Königlichen Majestät abgefordert haben.

Da Unsere Stadtgerichte in die Categorie solcher Stellen gehören, welche in der General-Commissariats-Instruction §. 9. (Reg. Bl. p. 1674.) als eigene, weder vorgesetzte, noch untergeordnete Behörden begriffen sind; so wird Unsere Finanz-Direction des Pegnitz-Kreises hiemit angewiesen, für die Zukunft gegen sämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmens-Formen zu beobachten, welche im 9ten §. vorgeschrieben sind.

München, den 21. Februar 1809.

An
die Königliche Finanz-Direction des Pegnitz-Kreises also ergangen.

---

a) S. a. die Entschließungen vom 28. November 1808 und 8. Juli 1820. (§§. 1562 u. 1566. S. 113 u. 123.)

Digitized by Google

§. 1607.

(Die Vernehmungsart der Finanz-Direction mit den Stadtgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf berichtliche Anzeige von Seite des Stadtgerichts zu Nürnberg, in Betreff des Benehmens der dortigen Königlichen Finanz-Direction des Pegnitz-Kreises mit demselben unterm 21. Februar abhin in einem Reskripte an besagte Königliche Finanz-Direction erklärt, daß die Königlichen Stadtgerichte in die Categorie solcher Stellen gehören, welche in der General-Commissariats-Instruction §. 59. (Reggsbl. 1808 S. 1674.) als eigene, weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden begriffen sind, solchemnach die Königliche Finanz-Direction gegen sämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmens-Formen zu beobachten habe, welche im angeführten 59sten §. vorgeschrieben sind.

Diese Allerhöchste Erklärung ist sohin sämmtlichen, dem Appellations-Gerichte zu Straubing untergebenen Stadtgerichten zur Wissenschaft und Beobachtung zu eröffnen.

München, den 1. März 1809.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Königlich Bayerische Appellations-Gericht Straubing also ergangen.

§. 1608.

(Die Benehmungs-Form gegen die Königlichen Stadtgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben auf berichtliche Anzeige von Seite des Königlichen Stadtgerichts Nürnberg in Betreff des Benehmens der dortigen Königlichen Finanz-Direction mit demselben, unterm 21. Februar abhin in einem Reskripte an besagte Finanz-Direction Allergnädigst erklärt, daß die Königlichen Stadtgerichte in die Categorie solcher Stellen gehören, welche in der General-Commissariats-Instruction §. 59. (Reggsbl. 1808. p. 1674) als eigene weder vorgesetzte, noch untergeordnete Behörden begriffen sind, solchemnach die Königliche Finanz-Direction gegen sämmtliche Stadtgerichte die nämlichen Benehmungs-Formen zu beobachten habe, welche im angeführten 59sten §. vorgeschrieben sind.

Es wird daher das Königliche Stadtgericht Eichstädt von dieser Allerhöchsten Erklärung der künftigen Beobachtung willen in geeignete Kenntniß gesetzt.

Decretum Neuburg, am 6. März 1809.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises.

An
das Königliche Stadtgericht in Eichstädt also ergangen.

Digitized by Google

§. 1609.

(Die Correspondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betr.)

M. J. K.

In Unserer Allgemeinen Verordnung vom 17. Juni des verflossenen Jahres haben Wir im Betreffe der Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden bestimmt, daß die General-Kreis-Commissariate und Finanz-Directionen gleich den Appellations-Gerichten an die Stadt- und Land-, dann andere Untergerichte im Befehlsstyle zu reskribiren, diese letzten Behörden aber in Form der Berichte ihre Erlasse an die erstern zu richten haben.

Da nur Unsere General-Zoll- und Maut-Direction mit den Finanz-Directionen in gleichem Dienstes-Ansehen steht, so muß sich obige Verordnung von selbst auch auf diese erstrecken und es haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden auch hiernach schuldigst zu achten.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 13. Januar 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 4. S. 49.

11) Mit den Gerichts-Aerzten.

§. 1610.

(Die Form der wechselseitigen Anschreiben der Gerichtsstellen und Gerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. October 1809 die Organisation der Gerichtsärzte betr. wird zur Beseitigung der schon öfters bemerkten Anstände hiemit befohlen, daß die wechselseitigen Anschreiben der Gerichtsstellen und Gerichtsärzte mit der innern Aufschrift: „das Königliche Landgericht N. oder Polizei-Commissariat N. (an den Landgerichts-Arzt oder Stadtgerichts-Arzt zu N.) und so umgekehrt" in gehörigen Ausdrücken der Achtung abgefaßt, und mit einer angemessenen kurzen Formel geschlossen werden sollen.

Regensburg, den 12. Mai 1811.

Königliches General-Commissariat des Regen-Kreises.

Digitized by Google

12) Mit dem Vorstande der Hebammen-Schulen.

§. 1611.

4597.

(Die Correspondenz des Vorstandes der Hebammenschule zu München mit den Kreisregierungen in Hebammen-Sachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 13. v. M. im obenstehenden Betreff wird mit Bezug auf den §. 24. der Verordnung vom 27. März v. J., die Competenz und den Wirkungskreis der Regierungskammern des Innern betreffend, bestimmt, daß die Vorstände der Hebammenschulen künftig in allen Hebammensachen nur an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Kreisregierung berichten und daher mit den übrigen Kreisregierungen unmittelbar nicht mehr correspondiren sollen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird von dieser Bestimmung zur weitern Verfügung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß die übrigen Kreisregierungen hiernach gleichfalls angewiesen worden seien.

München, den 1. April 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung, und dem Königlichen Ober-Medicinal-Collegium zur Dienstes-kenntniß.

§. 1612.

8519.

(Die Correspondenz der Vorstände der Hebammen-Schulen mit den Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. April d. J., die Correspondenz der Vorstände der Hebammenschulen mit den Kreisregierungen betreffend, wird dem Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises erwiedert, daß eine Abänderung der unterm 1. April 1818 getroffenen Verfügung nicht für zweckmäßig erachtet werde.

München, den 7. Juni 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

13) Mit dem Central-Schulbücher-Verlag.

§. 1613.

24190.

(Die Form der Correspondenz der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 28. August l. J. obenangeführten Betreffes erwiedert was folgt:

Da die Königliche Administration des Central-Schulbücher-Verlags als allgemeine Verwaltungsbehörde für das ganze Königreich constituirt ist, unmittelbar zu dem unterfertigten Staatsministerium ressortirt und eben deshalb zeug der Acten nicht nur von Seite aller übrigen Königlichen Kreisregierungen, sondern auch gemäs der Berichtsbeilage selbst von Seite der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., Mittheilungen in der Form von Anschreiben erhält, so hat es auch fortan bei dem bisherigen Gebrauche der Anschreibensform für die Correspondenzen zwischen der genannten Königlichen Administration und den Königlichen Kreisregierungen zu bewenden.

München, am 3. November 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern.

§. 1614.

27924.

(Die Correspondenzform der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlags in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die unterm 3. d. M. sub. Nro. 24190. an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., ergangene und gleichzeitig den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., in Abdruck mitgetheilte Ministerial-Entschließung bemerkten Betreffes, insoweit als dieselbe der, zur Zeit mit der Redaction des allgemeinen Gesetz- und Regierungsblattes zwar unter einem und demselben Vorstande verbundenen, gleichwohl aber als besondere Staatsanstalt, im Verhältnisse einer unmittelbaren Königlichen Stiftungs-Administration fortbestehenden Administration des Central-Schulbücher-Verlages, die Befugniß einräumen würde, mit den Königlichen Kreisregierungen in Form von Anschreiben zu communiciren, nachträglich dahin berichtigt werde, daß sich diese Befugniß lediglich auf die

Digitized by Google

Correspondenzen in Gegenständen des allgemeinen Gesetz- und Regierungsblattes zu beschränken, dagegen aber in allen auf den General-Schulbücher-Verlag als solchen bezüglichen Anlässen die gegenseitige Correspondenzform sich nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1808. Nro. 2. (Regsblatt f. J. S. 2759.) noch ferner genau zu richten habe. — Die Beilagen des Regierungs-Berichtes vom 8. August l. J. folgen im Anschlusse zurück.

München, den 29. November 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen.

14) Mit den Kirchen-Verwaltungen.

§. 1615.

16286.

(Correspondenzform der Kirchen-Verwaltungen in Städten und Märkten mit Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium findet sich veranlaßt, bezüglich der in Anregung gekommenen Frage über die Correspondenzform der Kirchen-Verwaltungen mit Königlichen Behörden, Nachstehendes zu verfügen:

1. Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1809 — die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betreffend — haben die Kirchen-Verwaltungen in Städten, deren Magistrate der Königlichen Regierung unmittelbar untergeordnet sind, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten, so wie mit den denselben coordinirten Königlichen und andern Behörden insofern die Correspondenzform zu wählen, als sie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtsuchende, oder rechtsnehmende Parteien erscheinen.

2. Die Kirchen-Verwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungs-Verhältnisse unter die betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichte eine Communication mit anderen, dem vorgesetzten Amte coordinirten Behörden zuläßig sein sollte, sich der Berichtsform zu bedienen.

München, den 12. Juli 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises also ergangen.

Digitized by Google

15) Mit fremden Gesandtschaften.

§. 1616.

1023.

(Die von fremden Gesandtschaften oder deren Personal gesonnene Auskunft über Geschäfts-Gegenstände oder Angestellte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß sich eine auswärtige Gesandtschaft unmittelbar an den Vorstand einer Königlichen Stelle um Auskunft über einen vormals Bayerischen Staatsdiener gewendet hat.

Nachdem es weder den fremden Gesandten, noch dem ihnen beigegebenen Gesandtschafts-Personale zukommt, mit Königlichen Stellen unmittelbar oder persönlich über Geschäftsgegenstände in ein Benehmen zu treten, indem sie sich diesfalls im diplomatischen Wege schriftlich oder mündlich an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu wenden haben, und obgleich zu erwarten ist, daß im Falle eines solchen ungeeigneten Ansinnens weder eine Königliche Stelle, noch ein einzelnes derselben angehöriges Individuum die angesonnene Auskunft geben werde, so macht es doch der erwähnte Fall wünschenswerth, daß sämmtliche bei der N. N. angestellte oder zu Geschäften verwendete Individuen, unter Erinnerung an die über Beobachtung des amtlichen Stillschweigens bestehenden Allerhöchsten Verordnungen und an die auf die Entgegenhandlung gesetzten schweren Folgen, besonders angewiesen werden, den in solcher Weise sich um Auskunft meldenden diplomatischen Personen zu entgegnen, daß sie nicht ermächtigt seien, Aufschüße zu ertheilen, und dieselben lediglich im diplomatischen Wege bei dem Staats-Ministerum des Königlichen Hauses und des Aeußern erholt werden können.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Januar 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen, das Präsidium des protestantischen Oberconsistoriums, den Vorstand der Academie der Wissenschaften und des gel. Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, den Senat der hiesigen Universität,

das Reichsarchiv und die Central-Stiftungskasse

also ergangen.

16) Mit der Bundes-Central-Behörde.

§. 1617.

31841.

(Das Benehmen der Administrativ-Stellen und Behörden mit der Bundes-Central-Behörde in Frankfurt am Main betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Bundestags-Beschlusses vom 20. Juni l. J. eine Bundes-Central-Behörde in Frankfurt am Main niedergesetzt wurde, um die näheren Umstände, den Umfang

Digitized by Google

und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complottes, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüße unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen, so werden dem Königlichen Regierungs-Präsidium über das gegenseitige Benehmen mit dieser Bundes-Central-Behörde nachstehende Vollzugsbestimmungen eröffnet:

1) Als Behörden, durch welche allein die hierdurch vorgesehenen Mittheilungen an die Bundes-Central-Behörde stattzufinden haben, sind derselben diesseits des Rheins die Königlichen Appellations-Gerichte, und im Rheinkreise der Königliche General-Staats-Procurator bezeichnet worden.

2) Alle dem Geschäfts-Einlauf der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörigen mit der Geschäfts-Aufgabe der besagten Commission zusammenhängenden polizeilichen Untersuchungen sind, so ferne sie nicht an und für sich schon strafrechtliche Untersuchungen veranlassen und in dieser Beziehung ohnehin an die Gerichte gelangen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, diesseits des Rheins den betreffenden Appellations-Gerichten, jenseits des Rheins dem General-Staats-Procurator unverzüglich mitzutheilen.

3) Auf die den Untersuchungsacten der Königlichen Regierung correspondirenden Untersuchungsacten der Polizei-Behörden ist die Mittheilung nur in Folge ausdrücklichen Verlangens durch die vorstehend benannten Königlichen Stellen (§. 1.) zu erstrecken, und die Mittheilungen selbst können je nach Befund in Urschrift oder in legalisirten Abschriften stattfinden. Den hierauf gerichteten Ansinnen der zum Benehmen mit der Bundes-Centralbehörde ermächtigten Gerichtsstellen resp. des Königlichen Staatsprocurators ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

4) Wo sich besondere Bedenken in Ansehung der Mittheilung von Anzeigen an die Bundes-Central-Behörde ergeben sollten, ist vor der Abgabe an die Gerichtsstellen Anfragebericht anher zu erstatten.

Uebrigens wird das Königliche Regierungs-Präsidium zugleich beauftragt, sowohl jene, dem Einlaufe der Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörige, aber nicht zu förmlicher Untersuchung erwachsene, somit zu einer Mittheilung an die Gerichts-Behörden nicht geeignete, als jene aus dem Präsidial-Acten erhellende Notizen, welche dazu dienen können, dem diesseitigen Commissär, Appellations-Gerichts-Director N. über die Individualität der compromittirten Personen oder über den Zusammenhang des Frankfurter Complottes, oder über die Verzweigungen der revolutionären Umtriebe auch nur von ferne aufzuklären, unmittelbar der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft mitzutheilen, damit diese nach Befund die geeigneten vertraulichen Mittheilungen an besagten Commissär zu machen vermöge.

München, den 10. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Präsidien sämmtlicher Königlicher Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

17) Mit ausländischen Behörden.

§. 1618.

14793.

(Die Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Kreis-Commissariat des N. Kreises empfängt den Abdruck eines Reskripts vom 12. d. M. an sämmtliche Stadtgerichte des Reichs, die Correspondenz derselben mit ausländischen Behörden betr., mit dem Auftrage, hiernach auch die untergebenen Polizei-Directionen und Commissariate anzuweisen, und denselben bei den Requisitionen der Stadtgerichte die thätigste Einschreitung zur Pflicht zu machen.

München, den 26. September 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Kommissariate
und
die Local-Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

Abdruck.

(Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In einigen Fällen hat es sich gezeigt, daß die Stadtgerichte wegen Verfolgung der aus dem Inlande entwichenen Verbrecher oder der eines Verbrechens verdächtigen Personen sich unmittelbar an ausländische Polizeibehörden wenden, welches nicht selten die Folge hat, daß von diesen die Schreiben ohne Erfolg oder selbst unbeantwortet gelassen werden.

Um diesem abzuhelfen, ist künftig in dergleichen Fällen lediglich die Anzeige der Entweichung oder der nothwendig werdenden Verfolgung eines Individuums an die Polizeibehörde des Ortes zu machen, und derselben sind alle zur Entdeckung nothwendigen Behelfe und Notizen mitzutheilen, sohin ihr das Benehmen mit den ausländischen Polizeibehörden zu überlassen.

München, den 12. September 1812.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
sämmtliche Stadtgerichte des Reiches also ergangen.

§. 1619.

32914.

(Die Errichtung von k. k. österreichischen Cameralgefällen-Verwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Provinzen der k. k. Oesterreichischen Monarchie sind kürzlich neue der k. k. allgemeinen Hofkammer unmittelbar unterstehende Cameral-Behörden unter dem Namen „k. k.

Digitized by Google

vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltungen" errichtet worden, welchen die Leitung oder Administration sämmtlicher Gefälle einer Provinz mit Ausnahme des Post- und eines Theiles des Lottogefälles obliegt. Diese neu errichteten Cameral-Behörden gehören zu den Provinzial-Hauptbehörden und es ist ihnen daher nach den für die k. k. Oesterreichischen Landesstellen geltenden Bestimmungen in der Regel gestattet, sich über Gegenstände ihres Wirkungs-Kreises mit den competenten Behörden der benachbarten Staaten in unmittelbare Correspondenz einzulassen, die Königliche Kreisregierung wird hievon zur geeigneten Beachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

§. 1620.

26319.

(Den Vollzug des §. 30. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825, bezüglich der Correspondenz mit den Königlich griechischen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern wird, im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, auf die Anfrage vom 21. Juli d. Js. eröffnet, daß, nach nunmehr erfolgter Auflösung der bisher bestandenen besondern Werb-Commission, die Correspondenz bezüglich des Eintrittes in Königlich griechische Dienste mit den Königlich griechischen Behörden künftig auf dem diplomatischen Wege statt zu finden habe.

Die Königliche Regierung des Regenkreises Kammer des Innern wird hiernach die Behörden sowohl, als die betheiligten Unterbehörden geeignet anweisen, und den Vollzug angemessen überwachen.

München, den 7. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Digitized by Google

IX. Sonstige Ausfertigungen. a)

A. Allgemeine Bestimmungen. b)

§. 1621.

(Die Titulatur bei Churfürstlichen und Kollegialausfertigungen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben bei den Titulaturen, welche sowohl in den an Unsere höchste Person, als an die verschiedenen Landesstellen gerichteten Schriften, und in diesen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bei jenen, welcher sich die Landesstellen gegen einander selbst mit mancherlei Beiwörtern bedienen, auffallende Widersprüche, Unschicklichkeiten, und zwecklose Beisätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geschäftsstyls, und zur Beseitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeschafft wissen wollen.

Wir sind deshalben zu verordnen bewogen worden:

1mo Bei allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unserm Namen erlassen werden, soll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joseph Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchses und Churfürst.

Eben so

2do sollen alle Berichte, Vorstellungen oder sonstige Schriften, welche zur höchsten Stelle eingegeben werden, statt Unserer zeither in Uebung gewesenen größern Titulatur, die Aufschrift enthalten:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc.

mit dem Beisatze desjenigen Ministerial-Departements, wohin der Gegenstand nach der Ministerial-Instruction geeignet ist.

3tio Sämmtliche sowohl obere administrative als Justizstellen sollen sich nicht mehr Unserer Titulatur, wie zeither üblich war, bedienen, sondern ihre Collegial-Ausfertigungen sollen in Zukunft die Aufschrift führen:

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Der Inhalt wird in der dritten Person mit Weglassung aller Anreden, als: Lieber Getreuer! und sonstiger Beisätze, gefaßt, und am Schlusse wird die Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes, und expedirenden Secretärs, als z. B.

Churfürstliche General-Landesdirection.

N.

N.

---

a) S. v. d. Verordnung vom 17. Juni 1809 (§. 1563. S. oben) und überhaupt in der vorhergehenden Unterabtheilung „Correspondenz-Form der Stellen und Behörden." Ueber die Ausfertigungen der standesherrlichen und gutsherrlichen Behörden ist in der Abth. V. in den betreffenden Unterabtheilungen das Nähere zu finden. Ebendaselbst über die Ausfertigungen an die standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien.

b) S. a. Die Allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober 1812. (§. 1591. S. 138. oben.)

Digitized by Google

4to Die Eingaben an diese administrative und Justizstellen sind gleichfalls nicht mehr mit Unserer Titulatur, sondern nur mit Benennung der Stelle zu überschreiben, an welche die Schrift gerichtet ist, als z. B.

An die churfürstliche General-Landesdirection in München.

An den churfürstlichen Hofrath in München u. s. w.

und anstatt der bisherigen Courtoisie: Euer Churfürstliche Durchlaucht, soll die Stelle selbst, ohne einiges Prädicat genannt werden, z. B.

Der churfürstlichen General-Landesdirection.

Da Wir aber durch diese Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Ansehen dieser Stellen gemindert wissen wollen; so befehlen Wir, daß alle denselben untergeordnete Behörden und Individuen, in ihren Berichten und Schriften, die ihnen schuldige Verehrung nie außer Acht lassen, sondern in dem Contexte ihrer Berichte und Vorstellungen sich immer solcher Ausdrücke bedienen sollen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

5to Bei den obersten Justizstellen Unsrer sämmtlichen Erbstaaten soll die zeither in Uebung gewesene Titulatur durchaus beibehalten bleiben, dieselbe sollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntnissen zu setzen:

Seine Churfürstliche Durchlaucht erkennen ꝛc.

auch die Eingaben an diese Stellen sollen die Aufschrift haben:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern,

nur mit dem untenstehenden Beisatze:

Zur obersten Justizstelle in München.
Mannheim.
Düsseldorf.

6to Die Ausfertigungen der Staatsconferenz, des Staatsraths, und Ministerial-Departements, welche Wir eigenhändig unterschreiben, sollen, wie zeither, jedesmal sprechend in Unserm Namen, jedoch mit der oben bemerkten abgekürzten Titulatur, erlassen werden. Nur soll bei der Unterschrift des expedirenden geheimen Secretärs statt der bisher lateinischen Formel: Ad Mandatum Serenissimo Domini Electoris proprium, in Zukunft gesetzt werden:

Auf churfürstlich-höchsten Befehl.

7mo Bei den Rescripten oder Entschließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, sollen die bisherigen Formeln: Serenissimus Elector, Resolutio Serenissimi, dahin abgeändert werden, nämlich den Rescripten nur am Schlusse

Auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besonderen höchsten Befehl,

und bei letzten statt im Eingange: Resolutio Serenissimi, die deutsche Formel:

Churfürstlich-höchste Entschließung

gesetzt werden.

8vo Die Prädicaten, löblich, hochlöblich, preislich, hochpreislich ꝛc., welche zeither obrig-

Digitized by Google

keitlichen Personen, Aemtern und Collegien beigelegt worden sind, sollen in Zukunft ausgelassen, und nur die Stelle mit ihren eigentlichen Namen genennt werden.

3no In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige soll es bei dem herkömmlichen Kanzleistyl unverändert verbleiben.

Unsere General-Landesdirection hat sich sowohl nach diesen festgesetzten Normativen in vorkommenden Fällen zu achten, als auch sämmtlich ihr untergeordnete Behörden und übrige Unterthanen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß setzen, und zu dem Ende diese Unsere General-Verfügung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen.

München, den 1. November 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also erlassen.

c. f. Chur-pfalz-bayerisches Regbs. Blatt 1801. St. 43. S. 751.

§. 1622.

(Auszug aus der Instruction für die General-Kreis-Commission vom 17. Juli 1808.)

(§. 60.) Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditions-Nummern und das Datum bleibt wie oben.

Der Styl ist im Befehlstone, welchen Unsere General-Commissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesetzten von selbst in die gehörige Verbindung zu setzen wissen werden. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

General-Commissariat des . . . Kreises

dann in der Mitte:

der Name des General-Commissärs,

und unten rechts

der Name des Secretärs.

(§. 61.) Die äussern Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben als Entschließungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisatz von hochlöblich oder hochpreislich u. dgl. gemacht, z. B.

An das Königliche Hofgericht in . . . . .

An die Königlich-Bayerische, fürstlich-Oettingen'sche Justiz-Kanzlei in . . . . .

An das Königliche Landgericht in . . . . .

An den Herrn Fürsten von . . .
in

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 39. S. 1675.)

Digitized by Google

§. 1623.

(Form der Ausschreibungen der Königlichen Kabinets-Befehle betr.)

Bekanntmachung

des

von Seiner Majestät dem Könige an das General-Secretariat des Königlichen Staats-Rathes wegen der Form der Ausfertigung der Königlichen Beschlüße und Aufträge an den Staatsrath und die Königlichen Staats-Ministerien erlassenen Kabinets-Befehls vom 16ten d. M.

M. J. K.

Als Kabinets-Befehle sollen künftig ausgefertigt werden:

1) Alle von Uns auf die Gutachten und Anträge Unsers Staatsraths erlassen werdenden Entscheidungen an Unsern Staatsrath und Unsere Staats-Ministerien, mit Ausnahme der Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann aller Verfassungs-Gegenstände, die unter Unserm Königlichen Titel in dem größern Kanzlei-Style erscheinen, von Uns unterzeichnet, und von den sämmtlichen Staats-Ministern contrasignirt werden.
2) Alle besonderen Aufträge in Regierungs-Gegenständen, die Wir Unserem Staatsrathe und Unsern Staats-Ministerien zu ertheilen Uns veranlaßt finden.

Die Kabinets-Befehle werden von Uns allein unterzeichnet, und von Unserm General-Secretär des Staats-Rathes contrasignirt.

München, den 16. April 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 16. S. 329.

§. 1624.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

(§. 140.) In Fällen, wo der General-Commissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmacht handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Commissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanzgegenständen von dem Director der Finanzkammer contrasignirt. Der Secretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „collationirt," da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a) Jene an die untergeordneten Aemter und Parteien ohne Unterschied der Classen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Bayerische Regierung des N. Kreises
(Kammer des Innern und der Finanzen)."

Digitized by Google

b) die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die Königlich Bayerische Regierung des N. Kreises

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S 1141.

§. 1625.

1298.

(Bildung und Conservirung der Acten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Acten mit vielen unnützen und nicht überschriebenen Papier angefüllt worden, wodurch auch die aufzubewahrenden Acten sich um Vieles vergrößern, und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen.

Um diesem Mißbrauche abzuhelfen, haben Allerhöchstdieselben, vermög Cabinets-Befehls vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß künftig jene Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstige Conceipte, die nach ihrem Inhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müßen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen.

Die ꝛc. N. N. hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung gehorsamst zu achten, die ihr untergebenen Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung gehörig anzuweisen, und anbei für entsprechende Conservirung der Acten stets mit größter Sorgfalt zu wachen.

München, den 20. Februar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche dem Staatsministerium des Innern untergebene Stellen und Behörden also ergangen.

§. 1626.

Auszug.

4432.

(Die Vertheilung der Axholminger-Gründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung aufmerksam gemacht, daß, da die Patrimonialgerichte nicht unmittelbar an die Regierung zu berichten haben, auch diese ihre Entschließungen nicht unmittelbar den Patrimonialgerichten zufertigen könne.

München, den 12. Mai 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1627.

9552.

(Die Ausschreibung der von höhern Stellen erfolgenden Entschließungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung neuerlicher Wahrnehmung, daß von den mittlern und untergeordneten Behörden bei Ausschreibung der von höhern Stellen an dieselben erlassenen Entschließungen nicht allenthalben die diesfallsige allgemeine Anordnung vom 14. August 1820 genau befolgt werde, wird diese Anordnung hiemit in Erinnerung gebracht, und in folgender Weise näher bestimmt:

1) Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vollzogenen, an die Regierungskammer des Innern ergehenden Entschließungen, welche ihrem Gegenstande oder ihrem Zwecke nach zur Mittheilung an andere Stellen oder untergeordnete Behörden des Vollzuges oder der Kenntniß wegen geeignet sind, insbesondere Allerhöchste Ernennungs- und Beförderungs-Rescripte, Rang-, Gehalts- und Gnadenverleihungen, sollen jenen Stellen und Behörden jedesmal in vollständigen Abschriften zugefertigt werden.

   Die Ausschreibung oben besagter Allerhöchster Rescripte an die betreffenden Individuen soll, wenn dieselbe nur eine Person betreffen, gleichfalls in vollständiger Abschrift, wenn sie aber mehrere Interessenten angehen, jedem derselben zwar quoad passum concernentem, jedoch immer mit den Worten des Rescriptes, und mit Hinzufügung der allenfalls mehreren Individuen gemeinschaftlichen Bestimmungen geschehen.

2) Von den vom Staats-Ministerium des Innern ausgehenden Anordnungen und Entschließungen, welche durch Berichte, Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse veranlaßt werden, und von den untergeordneten Behörden zu vollziehen, oder als Entscheidungen den Betheiligten zu verkünden sind, sollen den untergeordneten Behörden vollständige Abschriften, oder Falls in solchen Entschließungen noch besondere Verfügungen oder Weisungen für die ausschreibende Stelle enthalten sind, zwar angemessene Auszüge, jedoch ohne Aenderung der Fassung mitgetheilt werden.

3) Das Präsidium der Königlichen Regierung hat darüber zu wachen, daß bei Eröffnung oder Ausschreibung sowohl der obigen, als auch der von ihr selbst als erkennender oder entscheidender Stelle ausgehenden Entschließungen an Interessenten und Parteien von den untergeordneten Behörden und Aemtern das gleiche geschehe, und auf diese Weise Beschwerden über unvollständige oder entstellende Ausschreibungen der von höhern Stellen erlassenen Entschließungen möglichst beseitigt werden.

München, am 14. Juni 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1628.

657.

(Die Erlasse an die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen erscheinen bekanntlich zeug des ältern sowohl, als des revidirten Gemeinde-Edictes:

1) in Polizei-Angelegenheiten als Regierungsbeamte, und
2) in sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdies zerfällt ihre Wirksamkeit zu 2) in Gegenstände:

a) des ausschließenden Ressortes, und
b) des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeinde-Bevollmächtigten (revidirtes Gemeinde-Edict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeschlüße (revidirtes Gemeinde-Edict §. 83.)

Auf diesen Unterschied wird in Erlassen der Behörden und Stellen nur selten geeignete Rücksicht genommen. Da jedoch hier die Einhaltung des richtigen Ausdruckes nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, so werden hiemit sämmtliche Stellen und Behörden der Verwaltung wiederholt und ausdrücklich angewiesen, wesentlich zwischen den staatspolizeilichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeinde-Behörden zu unterscheiden, und bezüglich der letztern nicht des Magistrates, oder der Verwaltung, sondern der Gemeinde zu erwähnen, und sonach dort, wo der Magistrat oder die Gemeinde-Verwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkannt oder widerspricht u. s. w., nicht der in neuerer Zeit üblichen Formel:

„nachdem der Magistrat sich verbindlich erklärt hat u. dgl., sondern der Formel sich zu bedienen:

„nachdem die Gemeinde laut magistratischer Erklärung, oder — laut Erklärung ihrer Gemeinde-Verwaltung u. s. w."

München, den 5. Januar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

B) Insbesondere.

1) Ausfertigungen in Parteisachen.

§. 1629.

(Die Publication der Oberstrichterlichen Sentenzen in Recurssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Sich durch vorgekommene Fälle bewogen, sämmtlichen General-Commissariaten den Allerhöchsten Befehl ergehen zu lassen, daß dieselben bei Publication der von der Allerhöchsten Stelle in Recurs-Gegenständen gefaßten Entschließung die nöthi-

Digitized by Google

gen Förmlichkeiten in der Art beobachten, daß diese Entschließung den Parteien entweder coram Commissione ad Protocollum publicat., oder daß den einschlägigen Landgerichten eine vidimirte Abschrift davon mit der Weisung zugeschlossen werde, diese den Theilen zu eröffnen, darüber ein Protocoll abzuhalten, und dasselbe von allen Theilen unterschreiben zu lassen.

München, den 10. Juni 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises also ergangen.

§. 1630.

(Die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem unterm 7ten l. M. an die General-Postdirection erlassenen Allerhöchsten Rescripte, die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr. erhält das Königliche Commissariat N. unter Bezug auf die Allerhöchste Weisung vom 22. April v. J. in der Anlage einen Abdruck mit dem Auftrag: die untergeordneten Aemter und Behörden, so wie den die Expeditionen besorgenden Sekretär wiederholt zur genauesten Darnachtung anzuweisen.

München, den 27. März 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis- und Local-Commissariate, dann als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Unserm Post-Aerar wird das gebührende Porto häufig entzogen, indem die Ausfertigungen in Parteisachen entweder durch Boten versendet, oder mit der Aufschrift: K. D. S. (Königliche Dienst-Sachen) der Post übergeben werden.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 19. December 1808 (Reggsbl. v. J. 1809 S. 38.) befehlen Wir daher allen Unsern Stellen, Civil- und Militär-Behörden, auch Expeditions-Aemtern, in rein erklärten Parteisachen, das ist, die dem Tax und Stempel unterliegen, keine Befehle, Berichte, oder sonstige Ausfertigungen durch Boten befördern, sondern solche ohne Ausnahme der Post übergeben, und sorgfältig mit der Aufschrift „P. S." (Partei-Sachen) bezeichnen zu lassen. Jede Zuwiderhandlung soll nach obgedachter Unserer Verordnung unnachsichtlich bestraft werden.

Unsere General-Post-Direction hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1814.

An
die Königliche General-Post-Direction also ergangen.

Digitized by Google

§. 1631.

2751.

Die Courtoisie der Königlichen Regierung gegen Ihre Königliche Hoheit der verwittweten Frau Churfürstin betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises wird auf den Bericht vom 17. d. M. die Courtoisie der Königlichen Regierung gegen die verwittwete Frau Churfürstin Königliche Hoheit betreffend, hiemit erwiedert, daß in der Regel die Regierungs-Erlasse lediglich an die Geschäftsführer und Verwalter Ihrer Königlichen Hoheit, in Rescripts-Form zu richten, wenn dies aber durchaus nicht thunlich, sondern unmittelbare Communication unausweichlich nothwendig sein sollte, sich der Form von Schreiben zu bedienen sei.

München, den 27. Februar 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

§. 1632.

11055.

(Die Ausschreibung der von den höhern Stellen erfolgten Entschließungen an die Parteien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß hier und und da von den mittleren und unteren Behörden die von den höheren Stellen erfolgten Entschließungen den Parteien entweder unvollständig, oder mit willkührlichen Anordnungen in der Fassung, oder erst nach ungebührlicher Verzögerung ausgeschrieben werden sollen.

Die Regierung des Oberdonau-Kreises wird auf diesen Gegenstand zu dem Ende aufmerksam gemacht, um alle Veranlassungen zu gegründeten Beschwerden hierüber zu beseitigen.

München, den 14. August 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

2) Datirung der Ausfertigung.

§. 1633.

(Abbreviren der Jahrzahl.)

L. G. Nachdem Wir befinden, daß fast in allen Schreiben, Briefen und Berichten, sowohl denen, so allhier bei Unserem Hof- und Kammerrath, als etwan auch bei denen Regierungen einlangen, oder sonst bei Amt aufbehalten werden, die Jahrzahl abbrevirt und nicht völlig ausgeschrieben, sondern nur An. 18. pro Anno 1618 gesetzt wird: Solches aber inskünftig, wann man einem und anderen nachschlagen, Handlungen und Acta aufsuchen will, viel Ungelegen-

Digitized by Google

heiten und Versäumung der Zeit causiren und verursachen kann: Als wollen Wir, daß zu Fürkomm und Verhütung dessen, forthin in allen Schreiben, Concepten und Schriften, sowohl denen, die bei Amt aufbehalten, als welche Uns oder Unserm Hof- und Kammerrath, oder auch denen Regierungen überschickt werden, neben dem Monatstag auch die Jahrzahl völlig, das ist Anno 1618 also fortan ausgeschrieben und nicht abgekürzt, oder blos wie bisher vielmals geschehen An. 18. gesetzt werde. Solches wisset ihr nicht allein bei denen Beamten, sondern auch denen Canzleien, Advocaten und Procuratorn zu geschehen zu verfügen. Vollzeucht daran Unser Heißen, und seyend euch mit Gnaden.

München, den 8. September 1618.

cf. M. G. S. v. J. 1688. Bd. 4. Nro. 1. S. 943.

§. 1634.

(Die Datirung der schriftlichen Handlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den seit einiger Zeit bei verschiedenen Geschäftsstellen willkührlich angenommenen Abkürzungen in der Bezeichnung des Monats, Tages und Jahres einer schriftlichen Handlung oder Ausfertigung, Ungewißheit und Verwirrungen hinsichtlich des nicht selten entscheidenden Zeitpunktes einer derlei Handlung in der Folge nothwendig entspringen müßen; so erhält das Königliche Local-Commissariat Nürnberg den Auftrag, nicht nur bei eigenen Ausfertigungen und allen schriftlich gepflogen werdenden Handlungen, sowohl in den Reinschriften als Conecpten den Namen des Monats wörtlich, den Monatstag und die Jahreszahl aber mit den recipirten arabischen Ziffern selbst zu schreiben und schreiben zu lassen, sondern auch die sämmtlichen untergeordneten Aemter und Behörden zur Beobachtung dieser Vorschrift ernstlich anzuweisen, und den genauen Vollzug derselben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu handhaben.

München, den 25. Februar 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Local-Commissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen allo ergangen.

§. 1635.

(Datirung schriftlicher Handlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den seit einiger Zeit bei verschiedenen Geschäftsstellen willkührlich angenommenen Abkürzungen in der Bezeichnung des Monats, Tages und Jahres einer schriftlichen Handlung oder Ausfertigung Ungewißheit und Verwirrungen hinsichtlich des nicht selten entscheidenden Zeitpunktes einer derlei Handlung in der Folge nothendig entspringen müßen, so erhält das Königliche General-Kreis-Commissariat den Auftrag, nicht nur bei eigenen Ausfertigungen und allen schriftlich gepflogen werdenden Handlungen, sowohl in den Reinschriften als Concepten den Namen des Monats wörtlich, den Monatstag und Jahreszahl aber in den mit

Digitized by Google

den recipirten arabischen Ziffern selbst zu schreiben und schreiben zu lassen, sondern auch die sämmtlich untergeordneten Aemter und Behörden zur Beobachtung dieser Vorschrift ernstlich anzuweisen und den genauen Vollzug derselben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu handhaben, endlich auch an die einschlägigen bischöflichen Vicariate diesfalls das Geignete zu erlassen.

München, den 25. September 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

3) Ausfertigung von Verweisen.

§. 1636.

(Die Vorschrift der Gerichtsordnung 15. Cap. §. 11. Nro. 9. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc erneuern hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 17. November abhin die Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 15. §. 11. Nro. 9., gemäs welcher dasjenige, was von dem Oberrichter an den Unterrichter geahndet oder verwiesen wird, den Parteien weder communicirt noch publicirt, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle.

Nach eben dieser höchsten Verordnung haben sich auch die Churfürstlichen obersten Administrativstellen in denselben betreffenden Geschäften zu achten, sohin die Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Parteien mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen.

München, den 2. December 1803.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Churbr. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 49. S. 988.

4) Gebrauch von Namens-Stempeln.

§. 1637.

(Den Gebrauch eines Namens-Stempels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Dem Beschwerdeführer N. N. ist zu eröffnen, daß der Gebrauch eines Namens-Stempels nicht gestattet werden könne; daher der fragliche Stempel, nach Verrichtung des Namens, an die Königliche Regierung zur Einsicht einzuschicken, ihm aber alsdann unbenommen sei, über das Material zu disponiren.“

München, den 21. Januar 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

5) Beglaubigung von Abschriften.

§. 1638.

(Die Beglaubigung der Abschriften öffentlicher Urkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit einiger Zeit wieder bemerkt werden muß, daß Subalternbeamte, Patrimonial-Gerichtshalter und Advocaten sich erlauben, öffentliche Urkunden zu beglaubigen, so wird auf den Grund der allgemeinen Verordnung vom 22. December 1810 hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Vidimirung solcher Documente in Abschriften nur dem General-Commissariate, dem Königlichen Appellationsgerichte des Kreises, den Stadt- und Landgerichten, dann den immatriculirten und von der gegenwärtigen Regierung bestätigten öffentlichen Notarien zustehe.

Mit der wiederholten Bekanntmachung dieser Bestimmung wird zugleich die Verwarnung verbunden, daß die ferner dagegen Handelnden in zwei Thaler Strafe werden genommen werden.

Ansbach, den 6. September 1813.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1813. Bd. II. St. 36. S. 1424.

6) Geschäftsstyl.

§. 1639.

(Die Unterschrift der Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat eine Zeit her bemerkt, daß sich mehrere Königlich Bayerische Aemter in ihren Berichten des Ausdruckes: die unterzeichnete Stelle, zu bedienen pflegen.

Da es aber nur den Landes-Collegien zukommt, sich eine Stelle zu benennen, so wird auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl vom 18. d. verordnet, diese für ein untergeordnetes Amt unschickliche Benennung künftig wegzulassen.

München, den 25. April.

Königliche Landes-Direction.

An
sämmtliche Königliche Aemter also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 18. S. 154.

§. 1640.

12490.

(Die Abfassung der Berichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von den einkommenden Berichten sind noch immer viele mit unnöthiger Weitschweifigkeit verabfaßt, der Vortrag ist häufig durch die unaufhörliche Wiederholung der Worte: aller-

Digitized by Google

gnädigst, allerunterthänigst, treugehorsamst, pflichtschuldigst u. dgl. überladen, und selbst der durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December v. J. abgeschafften Schlußformel wird sich noch hie und da bedient.

Sämmtliche den Königlichen Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden werden daher hiemit angewiesen, sowohl sich selbst bei Erstattung ihrer an die Ministerien des Innern und der Finanzen zu dirigirenden Berichte eines kurzen bündigen Vortrags, wodurch das Wesentliche der Sache mit Vermeidung alles überflüßigen Wortschwalls und aller unnützen Formeln einfach, klar und doch erschöpfend dargestellt wird, zu befleißen, und insbesondere der oben bemerkten überflüßigen Formeln und Worte sich zu enthalten, als auch die ihnen untergeordneten Behörden dazu anzuweisen.

München, am 15. September 1826.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche den Königlichen Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden also ergangen.

§. 1641.

(Geschäftsformen, hier die Benennung der Allerhöchsten Rescripte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nur jene Rescripte und Entschließungen, deren Ausfertigungen von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnet werden, sind in Zukunft Allerhöchste Rescripte oder Entschließungen zu nennen; die übrigen haben die Benennung Ministerial-Rescripte und Entschließungen zu erhalten.

Die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen, hat sich dieser Bestimmung gemäs zu achten. München, den 13. Januar 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gesetz. B. S. Bd. 17. S. 144.

§. 1642.

1440.

(Die Bezeichnung der Allerhöchsten und der Ministerial-Rescripte und Entschließungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Sorge zu tragen, daß nur den mit der eigenhändigen Fertigung Seiner Königlichen Majestät versehenen Rescripten die Benennung Allerhöchster Rescripte und Entschließungen beigelegt, und daß jede sonstige Ausfertigung der Ministerien als Ministerial-Rescript und Ministerial-Entschließung bezeichnet werde.

München, den 24. Januar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 1643.

640.

(Die Benennung: „Straßenräuber und Mordbrenner" betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in dem summarischen Verzeichnisse der von der Sicherheits- und Zollschutzwachmannschaft geleisteten Dienste die Benennungen „Straßenräuber und Mordbrenner" vorkommen, diese Benennungen aber dem Strafgesetzbuche für das Königreich durchaus fremd sind, so sind dafür in Zukunft die Benennungen „Räuber und Brandstifter" zu gebrauchen. Dabei wird auf die allgemeine Vorschrift aufmerksam gemacht, daß die aufgegriffenen Individuen in zweifelhaften Fällen lediglich nach der von den Polizei-Behörden zu erholenden Bezeichnung in die betreffenden Rubriken der Dienstesausweistabellen einzutragen seien.

München, den 17. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreis-Regierungen.

§. 1644.

1717.

(Die Benennung der Gefängnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß der Ausdruck: Custodie, oder Landgerichts-Custodie, in allen amtlichen Berichten und Ausfertigungen fortan nicht mehr gebraucht werde.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiervon allen betreffenden Behörden zur genauesten Nachachtung Kenntniß zu geben, und dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft statt des Ausdruckes Landgerichts-Custodie, die Benennung Landgerichts-Frohnfeste (im Gegensatze mit der Bezeichnung Eisen-Frohnfeste) für ein Kriminalgerichts-Gefängniß überall angewendet werde.

München, den 29. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1645.

8346.

(Die neuesten Gesetze der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von den Ständen des Reiches ausgedrückten Wunsche sind in Folge der durch die Gesetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Revision:

Digitized by Google

a) des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825;

b) der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend;

c) der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811,

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staatsministerium veranstaltet, und in diese dem ursprünglichen Texte die, durch die Revision vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zusätze eingeschaltet worden.

Damit nun bei der Anführung der erwähnten Gesetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. allen Mißverständnissen vorgebeugt, und der bei der Veranstaltung der neuen Abdrücke vorgesetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollständig erreicht werde, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Gesetze nur in der, denselben durch die Revision gegebenen Umgestaltung, so wie dieselbe in dem neuen Abdrucke sich darstellt, unter dem Titel:

„Revidirtes Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung"

„Revidirtes Gemeinde-Edict"

„Revidirte Brandversicherungs-Ordnung"

anzuführen, und auch die Unterbehörden hienach anzuweisen.

München, den 22. März 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1646.

(Die von Seiner Majestät ausgegangenen Maßregeln und Anordnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß bei Erwähnung solcher Maßregeln oder Anordnungen, welche von Allerhöchstdenselben ausgegangen sind, nicht der bisher häufig übliche Ausdruck „Regierung", sondern der Allerhöchste Name angewendet, und daß sonach statt „die Staatsregierung hat" „von der Staatsregierung ist" gesagt werde: „des Königs Majestät haben," „von des Königs Majestät ist." Seine Majestät lassen die Königliche Kreis-Regierung, K. d. J., von dieser Allerhöchsten Weisung in Kenntniß setzen, und wollen selbe zugleich durch die Königliche Kreisregierung zur Kenntniß sämmtlicher in dem Kreise befindlicher Zeitungs-Herausgeber gebracht, und auch diese zur Darnachachtung beauftragt wissen.

München, den 3. April 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1647.

(Die Benennung der Königlichen Kreisstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend, und in weiterer Entwicklung der geschichtlichen Grundlage derselben, bezüglich der Benennung Allerhöchst-Ihrer Kreisstellen zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Kreisregierungen und Appellationsgerichte haben sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.," dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.," dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II.

Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist.

Wo aber unter der ebenbemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Oberpfälzisch-Regensburgische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III.

Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten.

Die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 17. Januar 1838.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1838. Nro. 5. S. 101.

§. 1648.

19556.

(Den Gebrauch der Worte „Staatsregierung, Staatsbürger und Staatsangehörige" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß in amtlichen Verhandlungen, Berichten, Eingaben ꝛc. ꝛc. der Ausdruck „Staatsregierung" häufig in Fällen gebraucht wird, in denen sich entweder auf die höchste Staatsgewalt, sonach auf die Allerhöchste

Digitized by Google

Person Seiner Majestät des Königs, oder aber auf eines oder mehrere Königliche Ministerien bezogen werden will. Da in der einen, wie in der anderen Beziehung der Ausdruck „Staatsregierung" offenbar ungeeignet ist, so erwarten Seine Königliche Majestät, es werde der Königliche Regierungs-Präsident nicht nur ernstlich dafür sorgen, daß der Gebrauch des bezeichneten Ausdruckes in den Verhandlungen der Königlichen Kreisregierung und der untergeordneten Behörden allenthalben vermieden, und da, wo sich auf die höchste Staatsgewalt bezogen werden will, der Ausdruck „Seine Majestät der König," und wo eines oder mehrere Königliche Ministerien in Bezug genommen werden wollen, die Benennung dieser Ministerien gebraucht werde, sondern es werde derselbe gleichmäßig in angemessener Weise dahin wirken, daß hiernach auch in Eingaben der Unterthanen, dann in den Verhandlungen des Landrathes jener Ausdruck nicht gebraucht werde.

München, den 9. August 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises also ergangen.

7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen [a]).

§. 1649.

(Die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorsitz bei vermischten Commissionen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Aus den eingehenden Berichten der Unterbehörden ist bisher mehrfältig zu entnehmen gewesen, daß dieselben den darin berührten insassischen Gutsbesitzern, auch geistlichen Personen, die Benennung von gnädigen Herrschaften und Herren beilegen, und daß bei vermischten Commissionen, Dechante, Pfarrer und selbst Cooperatoren den Vorsitz vor den landesherrlichen Amtsstellen behaupten.

Wie auch dies unter der abgetretenen Regierung statt gefunden haben mag, so ist doch dermal unzuläßig, daß in Berichten an Seine Churfürstliche Durchlaucht, und den angeordneten repräsentirenden Collegien, Landesunterthanen mit solchen Qualificationen bezeichnet werden, und Geistliche vor den weltlichen eigentlichen Regierungs-Behörden den Vorrang ansprechen.

Letztere werden daher auch hiermit angewiesen, denselben bei allen Vorkommenheiten zu behaupten, und in ihren Official-Anzeigen und Ausfertigungen, Correspondenzfälle allein ausgenommen, keinen andern als blos fürstlichen Personen die Titulaturen: Herren oder Herrschaften, beizulegen.

Bamberg, am 21. September 1803.

Churfürstlich Fränkisches General-Landes-Commissariat.

cf. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 233.

a) Ueber die Titulaturen der Standesherren, der Reichsräthe, der Bischöfe rc., siehe bei den betreffenden Abtheilungen.

Digitized by Google

§. 1650.

(Die in Berichten und sonst vorkommenden Titulaturen und Benennungen „Herr und Unterthan" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem allgemeinen Ausschreiben des Königlichen General-Landes-Commissariats in Franken, vom 21. September 1803 a) (Fränkisches Regierungsbl. von 1803 S. 233.) ist bereits gerügt worden, daß in Berichten der Unterbehörden den darin berührten adeligen Gutsbesitzern der Name: „gnädiger Herr, gnädige Herrschaft" beigelegt wird. Da indessen solche Unterbehörden, vorzüglich aber Patrimonialgerichtshalter und Anwälte, diese Unschicklichkeit fortsetzen; da ferner die adeligen Gutsbesitzer und deren Gerichtshalter, wenn sie von ihren Hintersassen und Lehenleuten sprechen, sich der Benennung: „Unterthanen" bedienen; so wird das Unschickliche beider Benennungen in Schriften, welche an des Königs Majestät, oder an die Allerhöchstdieselbe repräsentirenden Landes-Collegien gerichtet sind, hier wiederholt in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß allenfallsige Contraventionen mit 1 Rthlr. Strafe für den Armenfond werden geahndet werden.

Bamberg, den 19. April 1808.

Königliche Landes-Direction von Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XX. S. 933.

X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers.

§. 1651.

(Beschneidung des Papiers in Amtsschreiben betr.)

Einer Churfürstlichen obern Landesregierung will man auf die sub dato 20. August abhin in Betreff Valentin Graf von Hörl auf Hartmannsperg contra das Pfleggericht Rosenheim wegen beschnittenen Papier so anderen anher erlassene Signatur nebst Remittirung des Communicati hinwieder so viel erinnert haben, daß um dieser ohnnöthigen Weitschichtigkeit ein End zu machen, gleichwohlen die Schreiben in Amtssachen hin und wieder durchaus unbeschnittener gefertiget und angenommen werden sollen, ohne Unterschied, es seyen die Schreiben von dem Hofmarchs-Inhaber oder Verwalter unterschrieben.

München, den 12. September 1781.

cf. G. M. S. v. J. 1788. Bd. 3. Nro. 28. S. 19.

---

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1652.

(Papierformat, Actenheften und Couvertirung der Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben mittelst gnädigsten Reskripts vom 7. Juni 1794, um den Beschwerden der Registraturen wegen Ungleichheit der Papierformate abzuhelfen, und zu Verhütung des Schadens, welcher daraus oft durch Verderbniß der wichtigsten Actenproducte erwächst, zu verordnen geruht:

Erstens, daß alle Kanzleien und Gerichtsstellen im ganzen Lande sich keines andern Papierformats nach verbrauchtem dermaligen Papiervorrathe bedienen sollen, als wovon ihnen ein mit dem Churfürstlichen Wappen versehenes Muster mittelst Ausschreibung dieser gnädigsten Verordnung zugesendet werden wird.

Zweitens, so wie nun besagte Kanzleien und Gerichtsstellen weder von den Parteien noch von den Papierern ein anderes Papier als jenes, welches nach dem neuen Formate bemessen ist, annehmen sollen; so werden auch alle inländischen Papierer anmit angewiesen, genugsamen Vorrath von jeder Gattung dieses Papiers, wovon ihnen gleichfalls das Format mitgetheilt werden wird, schleunigst zu verfertigen, zugleich aber auch

Drittens, künftig um so gewisser eine bessere Qualität des Papiers dahin abzuliefern, als man außer dessen den nachläßigen Papierfabrikanten zur empfindlichen Bestrafung ziehen würde.

Viertens, Ferners wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß fürohin auf dem Churfürstlichen Siegelamte kein anderes Papier als nach der vorgeschriebenen Größe mehr gestempelt werden wird.

Fünftens endlich will man zur Erleichterung der den Churfürstlichen Collegien anbefohlenen Actenheftung nochmal widerholen, daß sämmtliche Stellen die ad Collegia zu erstattenden Berichte nicht mehr aufschneiden und durchstechen, und auf dieselben Ihre Wappen aufdrucken, sondern ordentlich zusammenheften, a Tergo überschreiben; und in ein Couvert einschlagen sollen.

Diese höchste Verordnung solle mit Anfang künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit treten, wornach sich sofort Jedermann gehorsamst zu achten weiß.

München, den 22. Juni 1796.

Churpfalz-Bayerische obere Landes-Regierung.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. N. A. St. 29. S. 101. et M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 855.

§. 1653.

(Papierformat betr.)

M. J. K.

Da Wir bemerken, daß in der euch anvertrauten Provinz die Vorschriften wegen gleichen Papierformats zu den Geschäfts-Verhandlungen nicht beobachtet werden, so weisen Wir euch auf die diesfalls bestehenden Verordnungen an.

München, den 6. April 1807.

An
die General-Landes-Commissariate in Ansbach und Insbruck also ergangen.

Digitized by Google

§. 1654.

(Das Format des Papiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat schon öfters verordnet, daß zur Erhaltung nöthiger Gleichförmigkeit, in den Acten nur einerlei Format des Papieres, nämlich zu 17 Zoll Breite, und 14 Zoll Höhe, bei Berichtserstattungen sowohl, als bei einkommenden Bittschriften gebraucht werden soll.

Da aber dieser Verordnung ungeachtet noch immer die verschiedensten Formate zum Vorschein kommen, und hieraus eine unangenehme, und unschickliche Gestalt der Acten hervorgeht; so wird obige Verordnung über das Papier-Format mit dem Anhange wiederholt, daß die Königlichen Aemter jeder Art für jeden Unterlassungsfall 30 kr. Strafe entrichten, alle anderen Vorstellungen aber ohne Resolution, und ohne ad acta registrirt zu werden, zurückgehen sollen.

Neuburg, den 16. Februar 1808.

Königliche Landes-Direction von Neuburg.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. X. S. 558.

§. 1655.

(Das Format des Papiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der schon allgemein bestehenden Vorschriften über den Gebrauch des Papier-Formats zu 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe bei Berichts-Erstattungen und Vorstellungen, erscheinen doch bei diesseitiger Stelle schon mehrere Exhibita in ganz verschiedenen, und für die Acten-Ordnung unpassenden Formen. Die untergeordneten Behörden, so wie die Parteien werden daher aufmerksam gemacht, sich bei ihren Eingaben rücksichtlich der Wahl des Papiers, nach obiger Bestimmung zu richten; außerdem die Beamten für jeden auf anderem Formate erstatteten Bericht zu 30 kr. Strafe angehalten, die übrigen Vorstellungen aber ohne Entschließung liegen bleiben werden.

München, den 17. März 1808.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direction.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 14. S. 695.

Digitized by Google

§. 1656.

In der Instruction für die General-Kreis-Kommissäre vom 17. Juli 1808 ist verordnet: (§. 62.) „Zu besserer Aufbewahrung der Acten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben."

„Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papierformat."

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 39. S. 1676.)

§. 1657.

(Das vorgeschriebene Papier-Format bei Berichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer vollständigen Gleichheit in den Geschäftsformen, und zu Erleichterung des Actenheftens bei der geheimen Registratur, ist es nothwendig, daß die Königliche Academie der Wissenschaften künftig die Form der Berichte annehme, wie sie in der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. Juli v. J. §. 58. vorgeschrieben ist; auch sich des im §. 62. gedachter Instruction bemerkten Papier-Formats zu ihren Berichten bediene.

München, den 16. Januar 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Academie der Wissenschaften dahier also ergangen.

Nachricht der Academie der bildenden Künste.

§. 1658.

(Die Einführung eines gleichen Papier-Formats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Befolgung der die Einführung eines gleichen Papier-Formats bezielenden Verordnung vom 7. Juni 1794, welche in Tirol durch eine Verfügung vom 10. April 1807. (Reg. Bl. vom 2. Mai 1807. St. XVIII. S. 715.); in Ansbach und Bamberg durch eine Ausschreibung vom 23. April 1807. (Reg. Bl. vom 9. Mai 1807. St. XIX. S. 758.); bei der damaligen Landesdirection zu Neuburg durch Anordnung vom 16. Februar 1808. (Reg. Bl. vom 2. März 1808. St. X. S. 558.); bei den Mautämtern durch Weisung vom 17. März 1808. (Reg. Bl. vom 30. März 1808. St. XIV. S. 695.); bei den General-Kreis-Commissariaten durch die Instruction vom 17. Juli 1808. (Reg. Bl. vom 10. August 1808. St. 39. S. 1676.) eingeschärft wurde, hat man bisher mit zu wenig Aufmerksamkeit bei den Justizstellen gesehen, obgleich ihre genaue Nachachtung vorzüglich hinsichtlich des Registratur-Geschäftes von sehr wesentlichem Nutzen ist. Mehrere Genauigkeit und Pünktlichkeit wird demnach hierüber hiemit eingeschärft, und strengere Aufsicht auch auf untergeordnete Behörden zur Pflicht gemacht.

München, den 6. Januar 1812.

Staats-Ministerium der Justiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 4. S. 195.

Digitized by Google

§. 1659.

(Das Papier-Format bei Eingaben an Königliche Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da man häufig wahrgenommen hat, daß Berichte und Vorstellungen einkommen, welche das vorgeschriebene Papier-Format überschreiten, die Conservation der Acten aber hiedurch leidet, so wird in Gemäßheit der frühern Verordnungen (Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1794 a) und seitherige Zurückweisung auf dieselbe, Regierungsblatt 1812. S. 195.) wiederholt befohlen, daß das Papier-Format von 14 Zoll Höhe 17 Zoll Breite durchgängig eingehalten werde, widrigenfalls die einkommenden Berichte und Vorstellungen nicht weiter angenommen, sondern remittirt oder ohne Erfolg und Entschließung gelassen werden sollen.

München, den 18. April 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 38. S. 1035.

§. 1660.

14714.

(Den Papierbedarf der Königlichen Stellen und Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Papierbedarf der höhern Stellen auf die mindeste kostspielige Art zu bestreiten, zugleich aber auch diesen Zweig des inländischen Gewerbsfleißes zu ermuntern, ohne Einzelnen ungebührliche Begünstigungen zuzuwenden, haben Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Signate vom 18. Juli und 12. September d. J. befohlen, daß, so lange nicht anders verfügt wird, für die Ministerien, Kreisregierungen, Gerichtshöfe mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, Centralstellen und überhaupt für alle Behörden, welche einen größeren Papierbedarf haben, und auf Regie verrechnen, solcher auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung beigeschafft werden soll.

Zu diesem Behufe haben Seine Königliche Majestät ferner angeordnet:

1) daß jede Stelle ihren Papierbedarf nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung versteigern,
2) daß der Papierbedarf alljährlich, und zwar
3) jede Hauptgattung desselben einzeln versteigert werden soll;
4) daß bei der Versteigerung von den Licitanten die Muster öffentlich aufgelegt werden müßen, damit Jeder sich überzeugen könne, wie blos der Güte und Wohlfeilheit der Vorzug gegeben werde,
5) daß in der Regel inländisches Fabrikat bevorzugt, ausländisches aber nicht ausgeschlossen werden soll, wenn selbes dem inländischen an Güte und im Preis etwas zuvorthut.

a) S. §. 1652. S. 174. oben.)

Digitized by Google

Endlich haben Seine Königliche Majestät befohlen, daß mit der Verwirklichung dieser Anordnungen sogleich anzufangen sei.

Dieses wird der N. N. zur Kenntniß und Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 13. October 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Oekonomie-Verwaltung des Königlichen Staatsministeriums des Innern, die Königlichen Kreisregierungen und an die dem Ministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden, dann an die Ministerial-Bau-Section und den obersten Kirchen- und Schulrath also ergangen.

§. 1661.

12380.

(Das zu den Acten zu verwendende Papier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei den Kreisregierungen sowohl, als bei den Untergerichten zu Berichten und andern Actenproducten Papier verwendet wird, welches ohngeachtet des schönsten äussern Ansehens bei längerm Gebrauche alle Consistenz verliert und insbesondere in den durch das Zusammenlegen, oder durch das halbbrüchig Theilen entstandene Falten alsbald bricht, so daß bereits gegenwärtig zahlreiche Producte in vier Theile zerrissen bei den Ministerial-Acten sich befinden. — Besonders scheint das mit Maschinen verfertigte Papier diese Sprödigkeit zu besitzen. —

Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird hierauf aufmerksam gemacht, um zu sorgen, daß künftig zu allen Ausfertigungen und Actenproducten nicht nur bei den Kreisregierungen, sondern auch bei den Untergerichten nur solches Papier verwendet werde, welches hinlängliche Festigkeit und Biegsamkeit besitzt, um auch bei langem Gebrauche nicht zu zersplittern und die Existenz der Acten zu sichern.

München, den 18. Juni 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

XI. Amtssiegel. a)

§. 1662.

(Den Gebrauch gefärbter Siegel auf offenen Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da neuerdings vorgekommen ist, daß Verbrecher und Gauner von öffentlich angeschlagenen Edicten oder auch von alten Päßen, Kundschaften u. dgl. die mit Lack oder Oblaten aufgedruckten Siegel abzulösen, und auf selbst gemachte Urkunden künstlich aufzudrücken pflegen, so wird hiemit befohlen, daß von nun an bei allen Stellen und Behörden statt der bisherigen Siegelung durch Lack oder Oblaten zu jedem Amtsgebrauche, in so ferne die Expeditionen nicht zu verschließen geeignet sind, besonders aber bei Ausfertigung offener Urkunden, Päße, Authorisationen, Wanderbücher u. s. w. gefärbte, und bloß mit einem Stampfe, jedoch rein und deutlich aufdrückende Siegel eingeführt, und aus den Regie-Erigenzen, oder aus den Aversis für die Kanzlei- und Schreibmaterialien angeschafft werden sollen.

Die Königliche General-Kreis-Commissariate haben sich hiernach nicht nur selbst zu richten, sondern auch die Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande zur Befolgung anzuweisen.

München, den 9. Februar 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1663.

5885.

(Die Siegel für die Kreis-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Regierungen der neu gebildeten acht Kreise werden hiemit ermächtigt, und angewiesen, sich die erforderlichen Siegel mit der Umschrift

„Königlich bayerische Regierung des — Kreises,"
„Kammer des Innern" — oder: „der Finanzen"

in der bisherigen Form aus der Regie-Erigenz selbst anzuschaffen, und dazu die vorhandenen, so weit möglich abändern zu lassen.

München, den 13. April 1817.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Regierungen der acht Kreise also ergangen.

---

a) Ueber die Amtssiegel der Pfarrämter s. in der Abtheil. VIII.

Digitized by Google

8935.

§. 1664.

(Die Fälschung der Amtsstempel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von mehreren Handwerksburschen falsche Pässe und Ausfertigungen in Wanderbüchern verfertigt und denselben auch falsche Amtsstempel beigedrückt, welche zwar sehr unvollkommen sind, sich jedoch von schlecht abgedruckten, ächten Amtsstempeln nicht leicht unterscheiden lassen.

Um den durch diese Fälschungen beabsichteten Mißbrauch möglichst zu verhindern, und ihren Urhebern auf die Spur zu kommen, ist bei der Prüfung amtlicher Ausfertigungen stets genau darauf zu sehen, ob die Unterschrift des unterzeichneten Beamten als ächt angenommen werden könne, so wie ob das beigefügte Amtssiegel mit Druckerfarbe abgedruckt sei, indem sich die bezeichneten Fälscher zum Abdrucke ihrer Stempel nicht der Druckerschwärze, sondern einer Mischung von schwarzer Kreide und Unschlitt bedienen.

Auch ist sich künftighin bei dem Abdrucken der Amtssiegel anstatt der schwarzen, durchaus der rothen oder blauen Farbe zu bedienen.

Uebrigens empfängt die Königliche Kreisregierung das Signalement des Schneidergesellen Christoph N. und des Weißgerbergesellen Karl Ernst N. beide aus N., welche als Verfertiger falscher Amtsstempel bekannt sind, mit dem Auftrag, die Polizeibehörden auf diese höchst gefährlichen Personen aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, dieselben im Betretungsfalle an den Magistrat zu N. abliefern zu lassen.

München, den 31. März 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (exclus. des Rezatkreises) also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Gendarmerie-Corps-Commando.

8465.

§. 1665.

(Die Fälschung der Amtsstempel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 28. Februar d. J., die Fälschung der Amtsstempel betreffend, den Abdruck einer desfalls unterm Heutigen an die übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., ergangenen Entschließung a) mit dem Auftrage, insoweit es nicht bereits geschehen ist, die Polizeibehörden hienach anzuweisen.

München, den 31. März 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1666.

4815.

(Das Königliche neue Wappen und Siegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das von Seiner Majestät dem Könige mit der gleichförmigen Herstellung der durch die Annahme des neuen Königlichen Wappens nothwendig gewordenen neuen Amts-Sigille für sämmtliche Königliche Stellen, Behörden und Aemter des Königreichs beauftragte unmittelbare Königliche Haupt-Münzamt den Plan der Ausführung dieses Allerhöchsten Auftrags mit Rücksicht auf die diesfalls eingegangenen Bedarfs-Postulate entworfen, und damit die Anzeige verbunden hat, daß die Matrizen zu den neuen Sigillen großentheils angefertigt und demnach in kurzer Zeit mit der Ablieferung der Sigille für die höhern Stellen begonnen und für die übrigen Behörden damit fortgefahren werden könne, so wird Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

I. Die neuen Amts-Sigille zum Lack- oder Oblaten-Druck theilen sich in zwei Categorien, wovon die eine das ganze Königliche Wappen mit Schildhaltern, die andern blos das Mittelschild jenes Königlichen Wappens mit Lorbeer und Palmzweig umgeben und der Königs-Krone bedeckt, erhält. Jede dieser Categorien zerfällt in drei Classen, und die hiernach bestehenden 6 Classen der Amts-Sigille werden sämmtlichen Königlichen Central- und höheren Stellen und den diesen beigeordneten oder untergebenen Behörden und Aemtern in der Art mitgetheilt, daß jene die Sigille der ersten Categorie und die übrigen Behörden und Aemter die Sigille der zweiten Categorie nach ihren verschiedenen Abstufungen erhalten.

Die Sigille zum Schwarz- oder farbigen Druck theilen sich gleichfalls in zwei, den vorigen correspondirende Categorien und die Sigille der zweiten Categorie mit dem verzierten Mittelschilde, in zwei für die Unterbehörden bestimmte Classen.

II. Bei der gegenwärtigen ersten Herstellung der neuen Amts-Sigille konnte nur der zur unbehinderten Geschäftsführung in allen Theilen nothwendige Bedarf an Gattung und Zahl der Sigille berücksichtigt werden. Denjenigen Stellen und Behörden, welche nach Ablieferung der ihnen gemäß der anliegenden Uebersicht zurepartirten Sigille, mehrere Exemplare ihrer respectiven Categorie und Classe bedürfen sollten, bleibt vorbehalten, den wirklichen Mehrbedarf nachträglich dem unterzeichneten Staats-Ministerium motivirt anzuzeigen, um dieselben durch das Königliche Haupt-Münz-Amt in der Folge damit versehen zu lassen.

Anträge auf Bewilligung von Sigillen einer andern Categorie oder höheren Classe können aber der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen nicht berücksichtigt werden. Andere, als von dem Königlichen Haupt-Münz-Amte nach den hergestellten Matrizen gefertigte Amts-Sigille, dürfen von keiner Stelle und keiner Behörde in Zukunft gebraucht, und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützten Amts-Sigille müßen jederzeit von eben demselben erneuert werden.

III. Es ist die Einleitung dahin getroffen, daß die Ablieferung der für die Central- und höhern Stellen der innern Verwaltung bestimmten Amts-Sigille der ersten Categorie und ihrer drei Classen gleichzeitig mit der Ablieferung der Sigille der nämlichen Categorie an die den andern Staats-Ministerien untergebenen Stellen desselben Grades geschehe, damit von denselben die Siegelung mit dem neuen Königlichen Wappen zu gleicher Zeit beginnen könne.

Digitized by Google

Hiernächst wird die Versendung der Sigille der zweiten Categorie mit der ersten Classe derselben, und zwar zuerst für den Amtsbedarf der den Königlichen Central-Stellen untergebenen Unterbehörden, und dann nach Kreisen partienweise für alle übrigen den Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, bei oder untergeordneten Behörden und Aemtern erfolgen.

IV. Die Ablieferung und Versendung der neuen Amts-Sigille geschieht durch das Königliche Haupt-Münz-Amt an die Königlichen Central- und Kreisstellen sowohl für ihren eigenen Bedarf, als auch für den Bedarf der ihnen beigeordneten und untergebenen Behörden und Aemter. —

V. Bei dem Empfang der neuen Sigille sind von jeder Stelle und Behörde die bisher geführten ältern Sigille **ohne Ausnahme** sogleich außer Gebrauch zu setzen, und es ist sich zu allen und jeden amtlichen Ausfertigungen nur mehr der neuen Sigille zu bedienen.

Ueber den Anfang der Siegelung mit den neuen Sigillen, ist zu den Acten jeder Stelle eine Vormerkung zu bringen, worin Jahr, Monat und Tag der Einführung der neuen Sigille, deutlich zu bemerken, und Abdrücke aller bisher geführten von diesem Tage an, abgewürdigten, dann der correspondirenden neuen Sigille beizufügen sind.

VI. Zum Zwecke der möglichsten Verminderung der Kosten der ersten Herstellung der Sigille mit dem neuen Königlichen Wappen, ist mit dem Königlichen Hauptmünz-Amte ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß auf die bei jeder Königlichen Stelle und Behörde vorhandenen größern, den Siegelpressen angepaßten Siegelstöcke, die neuen Sigille gleicher Categorie aufgesetzt, und die zu diesem Ende an dasselbe eingesendeten Stöcke so schleunig als möglich mit dem neuen Königlichen Wappen versehen, zurück gesendet, überhaupt aber alle annoch brauchbaren eisernen Stock- oder sogenannten Schlagsiegel für die nämlichen oder andere Stellen gleicher Categorie wieder verwendet, sofort die Anschaffungskosten im Ganzen gleichheitlich ausgeschlagen werden können.

Die Königlichen Central- und Kreisstellen haben zu diesem Ende den diesfalls an dieselben gelangenden Ansinnen des Königlichen Hauptmünz-Amtes schleunigst zu entsprechen, und insbesondere aber bei Zustellung und Aushändigung der neuen Sigille an die bei- und untergeordneten Behörden **sich die von diesen bisher gebrauchten alten Siegel — nach darüber, der vorausgehenden Anordnung Nro. V. gemäs, zu den Amtsacten gebrachter Vormerkung — ohne Ausnahme sogleich einliefern zu lassen, und alle abgewürdigten Siegel in größern Partien an das Königliche Hauptmünz-Amt einzusenden.**

München, den 5. März 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

1) die Königliche oberste Baubehörde,
2) das Königliche protestantische Ober-Consistorium,
3) die Königliche Academie der Wissenschaften,
4) das Königliche General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats,
5) die Königliche Academie der bildenden Künste,
6) die Direction der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek,
7) die Königliche Central-Gemälde-Gallerie-Direction,
8) die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes,
9) das Königliche Reichs-Archiv,
10) die Präsidien sämmtlicher Regierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 1667.

16177.

(Die Kosten der neuen Amtssiegel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenangeführten Betreffs vom 28. v. M. eröffnet, daß die Kosten der neuen Amtssiegel jener Behörden, welchen eine etatsmäßig ausgeschiedene Summe für ihren Regiebedarf nicht zugewiesen ist, auf jene Fonde zu verrechnen seien, aus denen ihre sonstige Erigenz zu decken ist, und daß sich hienach die Verausgabung der Auslagen für die Amtssiegel der Stadtgerichts- und Landgerichtsärzte auf den Kreisfonde-Etat für Gesundheit, für jene der Studienanstalten auf die Kreisschuldotation u. s. w. von selbst verstehe.

München, den 14. Juli 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

XII. Geschäftsstunden.

§. 1668.

(Die Einführung neuer Geschäftsstunden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die bisher für die Kanzleiarbeiten von Morgens 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 bestimmt gewesene Zeit, vom ersten kommenden Monats angefangen, für die Königlichen geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, und deren Sectionen und Branchen, auf die ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von acht bis zwei Uhr festgesetzt werde.

In Folge dieses Allerhöchsten Beschlusses sind während dieser Zeit die bei den genannten Ministerien unmittelbar einzureichenden Eingaben zu besorgen, so wie ingleichen die zu erholenden Ministerialpässe in dem bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Paßbüreau nachzusuchen.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten besorgen zu können, ist ein Zimmer der Kanzlei bis sechs Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzlei-Individuum zur Pflicht zu machen, abwechselnd auch des Nachmittags bis sechs Uhr gegenwärtig zu sein. Die genaue und richtige Beobachtung der Kanzleistunden wird durch ein allenthalben einzuführendes Präsens-Protocoll nachgewiesen, worin jede Versäumniß der Kanzleiangehörigen angemerkt werden soll, und welches am Ende des Monats dem dirigirenden Minister zur Einsicht vorgelegt wird.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Ministerial-Localitäten sollen demnach von zwei Uhr des Nachmittags geschlossen sein. Es werden von nun an auch die Vorstände und Räthe der Sectionen außer der Zeit ihrer Sitzungen dort nicht mehr in eigenen Zimmern arbeiten, indem die Zimmer der Geschäftsgebäude nur für die Sitzungen, die Kanzleien und Registraturen gewidmet bleiben.

Seine Majestät haben befohlen, daß vorstehende Bestimmungen bei allen administrativen Stellen im Königreiche in analoge Anwendung gebracht, und deshalb durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 20. April 1811.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 26. S. 495.

§. 1669.

1218.

(Die Geschäftsstunden betreffend.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Uns erstatteten ausführlichen Vortrage die Ueberzeugung geschöpft, daß die Festsetzung der Arbeitsstunden für die Kanzleien auf die Vormittagszeit von 8 bis 2 Uhr, — eine Einrichtung welche schon längere Zeit an einigen Staaten mit Erfolge besteht, nicht nur eine Beförderung des Dienstes in mehrfacher Hinsicht, sondern auch eine bedeutende Minderung des Aufwandes herbeiführe, welcher für Beheizung und Beleuchtung der Arbeitszimmer bei der bisherigen Einrichtung erforderlich war.

Wir beschließen daher: daß vom 1sten kommenden Monats angefangen, die für die Kanzleiarbeiten in Unsern geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Verhältnisse, der Finanzen und des Innern, deren Sectionen und Branchen bis jetzt vorgeschriebenen Stunden von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr auf die ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von acht Uhr bis zwei Uhr festgesetzt werden.

Während dieser Zeit sind die bei Unsern Ministerien unmittelbar zu geschehenden Eingaben zu besorgen, so wie ingleichen die zu erholenden Ministerialpässe in dem bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Paßbüreau nachzusuchen.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten besorgen zu können, ist ein Zimmer der Kanzlei bis sechs Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzlei-Individuum zur Pflicht zu machen, abwechselnd auch des Nachmittags bis sechs Uhr gegenwärtig zu sein.

Die genaue und richtige Beobachtung der Kanzleistunden, wird durch ein allenthalben einzuführendes Präsenzprotocoll nachgewiesen, worin jede Versäumniß der Kanzlei-Angehörigen angemerkt werden solle, und welches am Ende des Monats dem dirigirenden Minister zur Einsicht vorgelegt wird.

Die sämmtlichen Ministerial-Localitäten sollen demnach von zwei Uhr des Nachmittags geschlossen sein. Ueberhaupt werden von nun an auch die Vorstände und Räthe der Sectionen außer der Zeit ihrer Sitzungen dort nicht mehr in eigenen Zimmern arbeiten, indem die Zimmer der Geschäftsgebäude lediglich für die Sitzungen, die Kanzleien und Registraturen ge-

Digitized by Google

widmet sein sollen, wornach also die bis jetzt zu diesem Zwecke bestimmt gewesenen Zimmer ohne weiters geräumt, die Schlüssel denen resp. Hausmeistern eingehändigt werden sollen, welche sie ohne weiters dem Oeconomierath des Oberstbofmeisteramts zu übergeben haben.

Vorstehende Bestimmungen sollen bei allen administrativen Stellen in Unserm Reiche in analoge Anwendung gebracht, und durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 20. April 1811.

§. 1670.

(Die Bestimmung der Kanzleistunden betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen euch im Abdrucke diejenige Allerhöchste Verfügung mittheilen, welche Wir über die Geschäftsstunden bei Unsern Ministerien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 20. April d. J. a) zu erlassen Uns bewogen gefunden haben.

Da es Unser ernstlicher Wille ist; daß diese Verordnung analog bei allen administrativen Stellen des Königreichs angewendet werden solle; so weisen Wir euch hiemit an:

1) Die vorgeschriebenen Kanzleistunden von acht Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags, unverzüglich auf allen für euere Geschäfte bestimmten Büreaux einzuführen, über die richtige Beobachtung derselben genaue Präsenzlisten halten und euch solche am Ende jeden Monats durch den Kreis-Kanzleidirector vorlegen zu lassen;
2) für die dringenden Arbeiten blos ein Zimmer der Kanzlei bis 6 Uhr Abends offen zu halten, in welchem abwechselnd ein Kanzlei-Individuum bis zu dieser Stunde gegenwärtig sein muß;
3) alle Zimmer, welche nicht für die Sitzungen, die Kanzleien, und die Registraturen nothwendig sind, sofort räumen, und die Schlüssel für solche demjenigen, dessen Amt es ist, die Kanzleigebäude überhaupt in Aufsicht und Verschluß zu halten, zur Aufbewahrung einhändigen zu lassen. Es werden von nun an, weder ihr selbst, noch der euch beigegebene Kanzleidirector, noch eure Kreisräthe, außer der Zeit der Sitzungen, mehr in eigenen Zimmern der Kanzleigebäude arbeiten. Von zwei Uhr des Nachmittags an müssen außer dem oben Sub Nro. 2. bestimmten Zimmer, alle Localitäten der Kreiskanzlei ganz geschlossen sein, und ihr habt das Publicum eures Kreises durch die Intelligenzblätter zu unterrichten, daß nur während der gegenwärtig bestimmten Dauer der Geschäftsstunden die an das General-Commissariat gehörigen Eingaben besorgt und die Päße erholt werden können.

München, den 2. Mai 1811.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissäre, dann an die Stadt-Commissäre zu Nürnberg und Augsburg
also ergangen.

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1671.

(Die Geschäfts- oder sogenannten Kanzleistunden bei den Königlichen Stellen und Aemtern betr.)

M. J. K.

Wir haben aus dem gemeinschaftlichen Antrage Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Verordnung vom 20. April 1811 a), wodurch die nachmittägigen Arbeiten in den Kanzleien und Büreaus abgestellt, und dafür die Geschäftsstunden von 8 bis 2 Uhr festgesetzt worden sind, der hiebei gemachten Voraussetzung einer Ersparung nicht entsprochen, für den Dienst sich durchaus nachtheilig bewiesen, und selbst auf die Lebensweise und öconomischen Verhältnisse der betheiligten Individuen schädlich eingewirkt hat.

Hienach haben Wir beschlossen, erwähnte Verordnung vom 20. April 1811, welche bei den Schwierigkeiten, die sich dagegen ergaben, ohnehin zur allgemeinen Ausführung niemals gekommen ist, gänzlich wieder aufzuheben, und verordnen hiemit, daß in den Unseren Regierungen untergeordneten Kanzleien, Rechnungs- und andern Büreaus, dann Registraturen und Cassen, die ehemaligen Geschäfts- oder Kanzleistunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags wieder eingeführt werden, wobei Wir überhaupt den Grundsatz gehandhabt wissen wollen, daß nur die Masse und der Drang der Geschäfte die Arbeitszeit bestimmen, folglich bei außerordentlichen Vorfallenheiten, besonders bei den periodischen Aufgaben der Rechnungsstellung, Rechnungs-Revision ꝛc. das betreffende Personal auch außer den gewöhnlichen Kanzleistunden zu außerordentlicher Anstrengung verbunden sei.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat zu sorgen, daß diese Unsere Verordnung unverzüglich in entsprechendem Vollzug gesetzt werde, wobei unter besondern Umständen einzelne Modificationen eintreten zu lassen, die Vorstände ermächtigt werden.

München, den 6. Februar 1821.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammer der Finanzen.

cf. Gesetz. Verordn.-Samml. B. 11. S. 1002.

---

a) Siehe §. 1669. S. 185. oben.

Digitized by Google

XIII. Geschäftslocale und deren Beheitzung. a)

§. 1672.

(Die jährliche Aversions-Summe zur Beleuchtung der Amtsstuben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da mehrere Aemter den ganz ungeeigneten Antrag gemacht haben, daß ihnen für Beleuchtung der Amtsstuben eine jährliche Aversions-Summe bewilligt werden möchte; so wird hier nach Inhalt eines höchsten Rescripts vom 6. d. M. öffentlich bekannt gemacht, daß eine solche Bewilligung nicht statt habe.

München, den 21. December 1804.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat als Provinzial-Etats-Curatel.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 52. S. 1082.

§. 1673.

(Das Beheitzen und Reinigen der Geschäfts-Localitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerdings bedeutenden Kosten, welche die Beheitzung und Reinigung der Geschäfts-Localitäten der verschiedenen Königlichen Stellen und Nebenbranchen dahier veranlassen, und die Anomalien, die in der Behandlung bei den Beschäftigungen bestunden, dann auch die ganz unumschränkte Willkühr im Einkaufe des erforderlichen Brennholzes, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, eine mehrere Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzwecken. Es wird daher verordnet, wie folgt:

In Bezug auf die Beheitzung.

1) Der eigene Einkauf des Brennholzes durch die Expeditoren, Secretärs, Büreaudiener und Boten der verschiedenen Königlichen Stellen hat mit dem Eintritte der nächsten Heitzmonate gänzlich zu cessiren.

2) Das Königliche Triftamt dahier wird angewiesen werden, aus der gewöhnlichen Trift die Königlichen Stellen zu versehen, und wenn diese nicht zureicht, so wird dasselbe mit den nöthigen Vorschüßen der Königlichen Central-Staatskasse versehen, den erforderlichen Bedarf ankaufen, parat halten, vereinzelnd für jede Geschäftsstelle abgeben, und in Verrechnung bringen.

3) Das Königliche Triftamt stellt für jede Geschäfts-Stelle eine Holzabgabs-Rechnung, und da auf keine andere Weise als auf schriftliche — von dem Vorstande oder dem

a) Das Nähere siehe in der Abtheilung XVII.; ferner kommt noch zu vergleichen die Allerhöchste Entschließung vom 19. April 1820. (Reg. Bl. v. J. 1820. S. 323.) in der Abtheilung: „Bauwesen."

Digitized by Google

Regie-Rechnungsführer einer jeden Geschäftsstelle contrasignirte — Anweisungen des Hausmeisters des Gebäudes, welches die Stelle bewohnt, eine Holzabgabe bestehen kann, so belegt das Tristamt mit diesen Anweisungen seine Holzabgabs-Rechnungen, und wenn diese von dem einschlägigen Hausmeister attestirt, und mit den Anweisungen übereinstimmend befunden worden ist; so übergibt solche das Tristamt dem einschlägigen Regie-Rechnungsführer der betreffenden Stelle, und dieser vergütet dem Tristamt die Natural-Abgabe in baarem Gelde. Der Regie-Rechnungsführer verleibt die quittirte Holzabgabs-Rechnungen als einen Beleg seiner Regie-Rechnung ein, und auf solche Weise ist der Holzverbrauch einer jeden Geschäftsstelle ersichtlich.

4) Die Königliche Central-Staatskasse leistet dem Königlichen Tristamte zum erstmaligen Ankauf des Holzes einen verhältnißmäßigen Vorschuß als Verlags-Capital, und das Königliche Tristamt pflegt am Ende des Jahres mit solcher eine ordentliche Abrechnung. Dieses Verlags-Capital ergänzt sich aber wieder dadurch, weil jeder Regie-Rechnungsführer der einschlägigen Geschäftsstelle dem Tristamte das empfangene Holz aus seinem Regie-Maximo bezahlt.

5) Der Königliche Oberstthofmeisterstab, dem alle Hausmeister der Königlichen Gebäude ohnehin untergeordnet sind, hat daher jedem Hausmeister es zur besondern Pflicht zu machen, daß derselbe nicht nur nach den Anweisungen des Königlichen Oberstthofmeisterstabs, sondern auch nach den individuellen Forderungen der Vorstände derjenigen Geschäftsstellen, die das dem speciellen Hausmeister anvertraute Königliche Gebäude bewohnen, von den nächsten Heitzmonaten angefangen, die ausschließend alleinige Besorgung der Beheitzung über sich habe, und sofort also auch das Anführen, Behauen, Aufrichten und Auseinandertragen des Holzes zu den Oefen leiten, dann die darauf erlaufenden Löhnungen aus dem von dem einschlägigen Regie-Rechnungs-Führer auf Abrechnung erhaltenen Vorschuß bezahlen solle; wobei übrigens wohl zu beobachten ist, daß, da mit jedem Tage Holz von dem Königlichen Tristamte abgelangt werden kann, zur Beseitigung der Feuers-Gefahr nicht, wie es bisher öfters der Fall war, zu übermäßige Holzvorräthe, sondern höchstens nur so viel angefahren werde, als der Bedarf von 1 bis 2 Wochen erfordert.

6) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Hausmeisters haben die benöthigten Heitzer und Holzträger zu stehen, und da derselbe für die richtige Beheitzung allein verantwortlich ist, so steht demselben, jedoch mit dem Vorwissen und der Genehmigung des Königlichen Oberstthofmeisterstabes, die Aufnahme und Abdankung derlei Individuen zu. Eine etatsmäßige Anstellung solcher Individuen hat aber nicht statt; sondern selbe sind nur auf die Zeit der Heitzmonate aufzunehmen, und wochentlich von dem Hausmeister auf die Hand zu bezahlen.

7) In jenen Königlichen Gebäuden, wo eigene Hausknechte bereits angestellt sind, ist von selben die Beheitzung unentgeltlich zu versehen, und nur in solchen Fällen, wo von dem Königlichen Oberstthofmeisterstab eine Aushilfe für nothwendig erachtet wird; kann nebenher die Anstellung von einem, höchstens zwei Heitzern statt finden.

8) In Hinsicht auf die Feuersgefahr verdient die Aufbewahrung der Asche eine vorzügliche Aufmerksamkeit; daher hat der Königliche Oberstthofmeisterstab in den Gebäuden, wo etwa hiezu noch keine eigene feuersichere Vorrichtung besteht, die Herrichtung derselben von der einschlägigen Baubehörde zu requiriren.

9) Die Asche selbst ist von dem Hausmeister zu verwahren, monatlich abzumessen, zu verkaufen, und in Verrechnung zu bringen. Die hiefür erlöste baare Einnahme ist mit der

Digitized by Google

Rechnung dem Königlichen Obersthofmeisterstab einzuliefern, welcher am Schlusse des Jahres diese sammt der Rechnung in Empfang nimmt und ohne Unterschied, von welcher Stelle oder Kasse dieser Aschenertrag herrührt, in die Stabsrechnung als außerordentlichen Zugang vereinnahmt.

In Bezug auf die Reinigung.

10) Jeder Hausmeister ist gleichfalls verpflichtet, die Reinigung der Zimmer des ihm übergebenen Gebäudes zu besorgen. Alle Wochen muß zweimal gekehrt und abgestaubt, alle zwei Wochen aber einmal (außer es würde nach Umständen von den Vorständen der Geschäftsstellen besonderes Begehren gestellt) aufgewaschen werden.

11) Das Kehren und Aufwaschen hat nur außer den gewöhnlichen Bureaustunden statt zu finden, und jederzeit der Hausmeister den einschlägigen Bureaudiener in Kenntniß zu setzen, damit derselbe während dieser Arbeit anwesend ist, und dafür Sorge trägt, daß an den öfters zerstreuten Geschäftspapieren nichts verrückt oder verzogen, — und die Zimmer wieder richtig geschlossen werden.

12) Die Anzahl der erforderlichen Putzweiber (Taglöhnerinen) hat der Hausmeister im Benehmen mit dem Regierechnungsführer zu bestimmen, die Aufnahme und Abdankung derselben aber nach Ermäßigung ihres Fleißes von selbst zu besorgen.

13) Zur Bestreitung dieser Reinigungskosten hat der Hausmeister von dem einschlägen Regierechnungsführer einen monatlichen Vorschuß von höchstens 20 bis 25 fl. gegen Schein zu erheben, die Putzweiber wochentlich auf die Hand zu bezahlen, selbe in einem wochentlichen Schichtenzettel ordentlich mit Namen aufzuführen, und alle Monate dem Regierechnungsführer der einschlägigen Geschäftsstelle mit Anlegung der Wochenzettel, Rechnung zu stellen.

Auf diese Weise werden sich daher am Schluße des Jahres bei jeder Königlichen Geschäftsstelle die Kosten der Beheitzung und Reinigung ergeben, und der Königliche Obersthofmeisterstab hat sofort die ihm untergebenen Hausmeister zur strengen Beobachtung dieser Anordnung anzuweisen, von welcher auch unterm Heutigen die sämmtlichen Geschäftsstellen in genaue Kenntniß gesetzt wurden.

Uebrigens versteht es sich ohnehin von selbst, daß der Königliche Obersthofmeisterstab die sämmtlichen Hausmeister, über welche man seiner Zeit ein vollständiges Verzeichniß mit Bemerkung ihrer Gehaltsbezüge erwartet, neben der genauen Befolgung dieser Anordnung auch noch anweisen wird, besonders eben jetzt, wo mehrere Geschäftsbranchen ihre Localität verändert haben, vorzüglich den fleißigen Verschluß strenge zu halten, und die immerwährende Obhut auf Feuer und Licht nicht außer Augen zu lassen, zugleich aber auch aufmerksam zu sein, daß sich eben in dem Augenblicke der Localitäten-Veränderungen keine Bureaudiener oder Boten, außer für welche eigene Bewilligungen schon früher vorliegen, eine freie Wohnung anmassen.

München, den 23. April 1817.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
den Obersthofmeisterstab und sämmtliche Geschäftsstellen in München also ergangen.

ak. Geret. V. S. Bd. 7. S. 482.

Digitized by Google

§. 1674.

(Verkauf der Asche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer erhält auf den Bericht vom 22. v. M. den Auftrag, die Asche von dem zur Beheitzung der Geschäftszimmer verwendeten Holze, für die Zukunft verkaufen, und den Erlös verrechnen zu lassen, indem es zur Ersparung des Holz-Bedarfes nicht geeignet ist, die Asche den Heizern zu überlassen.

Für gehörige Aufbewahrung der Asche ist geeignete Sorge zu tragen.

München, den 5. April 1823.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung K. d. F. des Obermain-Kreises also ergangen.

cf. Gerets B. S.-Bd. 13. S. 1487.

§. 1675.

Der Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises vom 1. Mai 1833 enthält.

(8.) „Für die angemessene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer wird Unsere „Kreisregierung mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Landrathes das Geeignete „alsbald anordnen."

Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 23. S. 529.

§. 1676.

1807.

(Das neue Königliche Wappen, hier die Aufstellung desselben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlasse einer eingelegten Anfrage wird über die Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an der Außenseite derjenigen Gebäude, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, Folgendes bemerkt:

1) Es ist der ausdrückliche Wille und Befehl Seiner Majestät, an der Außenseite jedes die Amtslocalität einer Königlichen Stelle oder Behörde oder mehrerer Königlichen Stellen und Behörden in sich schließenden Gebäudes an die Stelle des alten Wappens das neue Königliche Wappen dauerhaft in Oelfarbe gemalt angebracht zu wissen.

2) Das neue Wappen hat den viet getheilten Hauptschild mit dem Herzschild und der Königs-Krone, dann die Löwen als Schildhalter auf dem Sockel stehend, nach der anruhenden aus den Bureaux des Königlichen Reichsherroldenamts hervorgegangenen Musterzeichnung zu enthalten; diese Wappen sind unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Kreisregie-

Digitized by Google

rung von geübter Hand auf Eisenblech zu malen und sofort an die Behörden zu vertheilen.

Unter dem Wappen auf dem schwarzen Grunde ist in gelber Schrift die Bezeichnung der Stelle oder Behörde, Königlich Bayerisches Landgericht N., Stadt-Commissariat N., Königlich Bayrisches Landwehr-Regiments (Bataillons), Commando N., Königlich Bayerisches Lyceum N., Königlich Bayerische lateinische Schule N., Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule des N. Kreises, Landwirthschafts- und Gewerbsschule N. Classe. N.

Das Wappenschild für jede Behörde ist wo immer thunlich über dem Eingangsthore ihres Locals zu befestigen. — Ist der Eingang ein gemeinsamer mehrerer Behörden, so ist ein gemeinsamer Schild anzubringen.

Sollte bei bedeutenderen Gebäuden die Veranlassung gegeben sein, diese Wappe in einer mehr artistischen Art zu gestatten, oder wohl auch sie und die Inschrift in Erz oder Stein auszuführen, so sind die diesfallsigen Zeichnungen des Civilbauinspectors dem unterfertigten Staats-Ministerio vorzulegen, um nach Einvernahme des Baukunstausschußes die Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs erholen zu können, wie denn auch das Kreisbaubüreau und insbesondere der Civilbauinspector die Art und Weise näher zu bezeichnen haben, in welcher gegenwärtige Weisung an jedem einzelnen Gebäude zum Vollzuge zu bringen ist. — Das Königliche Regierungs-Präsidium wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, den Vollzug gehörig überwachen und über die Ausführung im ganzen Kreise nach drei Monaten Anzeige erstatten; übrigens bei den mit keinen eigenen Localitäten versehenen Landwehr-Regimente und Bataillons-Commandos das Anbringen von Wappen nur in so weit eintreten lassen, als dem betreffenden Commandanten das Anheften eines Wappens an seiner Wohnung genehm ist. Die auf Beischaffung dieser Wappenschilde sich ergebenden Kosten sind aus den Regiesummen der betreffenden Aemter und Behörden zu bestreiten.

München, den 30. Januar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 1677.

26478.

(Die Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbemerkten Betreffes vom 25. v. M. wird erwiedert; wie in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 30. Januar l. J. das neue Königliche Wappen mit der Umschrift Königliches Stadt- (Land-) Gerichtsphysikat N. allerdings auch an den Wohnungen der Stadt- und Landgerichtsärzte insoferne angebracht werden müße, als diese nicht

Digitized by Google

eigene Geschäftslocalitäten in den Königlichen Gebäuden, sondern was in der Regel der Fall ist, ihr Amtslocal in ihrer Wohnung besitzen.

München, den 5. November 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen Kammern des Innern.

XIV. Bureau-Requisiten. [a])

§. 1678.

(Das für einige Bureaux-Ausgaben bestimmte Aversum betr.)

M. J. K.

Da Wir mehrfältig die unangenehme Bemerkung machen mußten, daß bei den sogenannten Regie-Ausgaben der Collegien nirgends die nöthige Sparsamkeit beobachtet wurde, vielmehr in manchen Artikeln, besonders bei den Schreibmaterialien, Diurnisten-Gebühren, Beheizung ꝛc. ein unnützer Aufwand und nicht selten ärgerliche Verschwendung statt gefunden hat; Wir aber diese Auslagen nunmehr auf das eigentliche Bedürfniß Unsers Dienstes zurückzuführen ernstlich gemeint sind; so wollen Wir, nach dem Wir diesen Gegenstand und die deshalb erstatteten verschiedenen Berichte in ernstliche Erwägung gezogen haben, zunächst für Unsere Finanz-Directionen und deren Bureaux folgende, nicht zu überschreitende Aversional-Summen bestimmen, nämlich

I. für Schreib-Materialien ꝛc. fl.

wobei Wir festsetzen, daß der Gebrauch und die Vertheilung der feinen Briefpapiere, der neuen Jahrs-Ehrungen, die luxuriosen Schreib-Requisiten ꝛc., welche für den Dienst nicht nothwendig sind, gänzlich zu unterbleiben haben.

II. ꝛc.

München, am 28. October 1808.

An
die Königliche Finanz-Direction des Mainkreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Sam. Bd. 1. S. 158.

§. 1679.

(Die Inventarisirung der Bureau-Meubels betr.)

M. J. K.

Auf die von Unserem Obersthofmeisterstab unterm 17. November v. J. vorgestellte Unmöglichkeit, bei den ihm übertragenen vielseitigen Geschäften auch die Inventarisirung

a) Ueber die Bureau-Erigenz und Etats, siehe die Abtheilung XX.

Digitized by Google

der sämmtlichen Bureau-Meubels vorzunehmen und diese Inventarien jeder Zeit in richtigen Stande zu erhalten; beschließen Wir auf das hierüber von Unsern obersten Rechnungshofe erholte Gutachten vom 11. December v. J. und in Berücksichtigung des bedeutenden Werthes, welchen die Geräthe in den Geschäfts-Zimmern Unsere Stellen für das Gesammt-Staats-Vermögen haben, was folgt:

1) Unser Oberstthofmeisterstab hat in Zukunft nur jene Meubles in ein Inventar zu bringen, welche sich in den seiner besondern Aufsicht untergebenen Residenzen, Schlössern ꝛc. befinden.

2) Jede Stelle, sie sei hier an Unserer Residenz oder auswärts in den Kreisen, läßt nach Empfang dieser Verordnung durch ein zu bestimmendes Kanzlei-Individuum den gegenwärtigen Bestand der Meubles, diese seien früher von Unserem Oberstthofmeisterstabe oder aus der Regie oder auf Unsere besondere Allerhöchste Genehmigung angeschaft, oder aus andern Gebäuden übernommen worden, nach dem ihr von Unserer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen zukommenden Formular, in ein Inventar aufnehmen, und sorgt zugleich dafür, daß dieses auch von allen ihr untergeordneten Aemtern ꝛc. ohne Verzug in Vollzug gesetzt werde.

3) In dieses Inventar, von welchem spätestens in vier Wochen eine Abschrift zu Unserer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen eingeschickt wird, werden in der Folge die Zu- und Abgänge genau und einzeln bestimmt aufgenommen und am Schusse eines jeden Rechnungs-Jahres davon eine von dem Kanzlei-Vorstande zu unterzeichnende Abschrift in duplo der Regie-Rechnung angelegt.

4) Unser oberster Rechnungshof unterwirft diese Inventars-Abschrift der rechnungsmäßigen Prüfung, erkennt über ihre Richtigkeit, wie über jeden andern Gegenstand der Regie-Rechnung und überweist dann das Abschrifts-Duplicat an Unsere Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen.

5) Diese, welche zur gleichheitlichen Anlage der Meubel-Inventarien unverweilt ein Formular entwirft, und solches den einschlägigen Stellen und Aemtern zur Darnachachtung mittheilt, legt selbst hienach ein allgemeines Inventar der Staats- und Geschäfts-Meubels an, in welches der dermalige Bestand der sämmtlichen Bureau-Meubles nach Standort, Zahl, Eigenschaft, Ankaufspreis, Werth u. s. w., so wie in der Folge auch die Zu- und Abgänge derselben, nach dem von Unseren obersten Rechnungshofe richtig befundenen und Unserer Central-Haupt-Buchhaltung mitgetheilten Inventar-Duplicate dergestalt aufgenommen und eingetragen werden, damit dieses Hauptinventar jederzeit eine genaue vollständige und controllirende Uebersicht des Gesammtstandes dem Staats- und Geschäfts-Meubels gewähre.

Unsere Kreisregierungen, Hofstäbe, Centralstellen, haben sich übrigens nach dieser Unsrer Allerhöchsten Anordnung genau zu achten und über den ungesäumten und pflichtmäßigen Vollzug strenge zu wachen.

München, den 19. März 1818.

An
sämmtliche Geschäftsstellen des Reiches also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sam. B. 8. S. 685.

Digitized by Google

Inventarium

der dem Finanz-Aerar angehörigen Meubeln und Geräthschaften

bei der

(Name der Geschäftsstelle oder des Amtes.)

Angefertigt den

Meubeln und Geräthschaften.

Standort: Gebäude.	Standort: Abtheilung.	Fortlaufender Num.	Zahl.	Benennung und kurzgefaßte Beschreibung.	Jahr der Acquisition.	Art der Acquisition.	Erlaufene Kosten der Anschaffung fl.	kr.	Dermaliger Zustand	Beiläufige Geldwerth fl.	kr.	Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit.	Uebrige Bemerkungen.
Regierungs-Gebäude am großen Platze Nro. 8.	Im ersten Stock Sitzungs Zimmer Nro. 16.	1	1	Papier-Tapete grün mit Blumenwerke und einer rothen Bordüre	1813	Durch das vormalige General-Kreiscommissariat angekauft worden	60	—	Bereits etwas abgenützt	—	—	Nicht wohl entbehrlich	Da die Tapete an die Wand fest aufgeleimt ist, folglich nicht mehr zu einem anderen Gebrauch weggenommen werden kann, so hat sie dermalen keinen weitern Geldwerth mehr.
		2	4	Fenster-Vorhänge von weißen Hamans mit Fransen besetzt an vier hölzernen Stangen mit Birnen	1813	wie oben	82	—	Noch ganz gut	60	—	wie oben	
		3	1	Portrait Sr. Majestät des Königs in Lebensgröße, gemahlt v. Kellerhofer, sammt einer schön geschnitzten gut vergoldeten Rahm . . .	1811	Aus einem andern Königlichen Gebäude hieher gegeben	unbek.	—	Noch sehr gut conservirt	360	—	wie oben	
		4	1	Stockuhr mit Untersatz von Mahagonyholz, mit vergoldeten broncenen Verzierungen u. einem Repetir-Schlagwerk auf Stahlfedern . .	1813	Durch das vormalige General-Kreiscommissariat angeschaft . .	60	—	Noch ganz gut	50	—	wie oben	
		5	1	Großer Luster von Glas mit Messing Draht und 9 Leuchtern	unbek.	Ist schon vormals in diesen Zimmer vorhanden gewesen	unbek.	—	Ziemlich alt	6	—	Könnte allenfalls entbehrt werden	
		6	1	Großer Tisch 16' lang und 5' breit von buchenen Gestell in 2 Abtheilungen . . .	1811	Vom dermaligen General-Commissariat angeschaft	14	—	Noch gut erhalten	10	—	Unentbehrlich	
		7	1	Ein Tisch-Teppich von grünem Tuche 7 Ellen lang von zwei Tuch breiten mit grünwollenen Bande besetzt .	1811	Von dem damaligen General-Commissariat angeschafft	40	—	Bereits ziemlich abgenützt	18	—	Nicht wohl entbehrlich	
				Seite .						504			

Digitized by Google

Instructive Bemerkungen.

1) Damit über die Art und Weise, wie die Vorträge in den Rubriken des Inventars gemacht werden sollen, keine weitläufigen Erklärungen nothwendig seien, sind in dem gegenwärtigen Formular einige Beispiele aufgeführt.

2) Nicht nur die Amtsmeubeln und Geräthschaften müßen auf diese Weise genau inventarisirt werden; sondern auch alle übrigen dem Finanzaerar zuständigen Meubeln und Geräthschaften, welche irgend einem Amte oder Diener zur Aufsicht und Obsorge übertragen sind, auch selbst jene, welche eben zu keinem Dienste verwendet werden, sondern irgendwo reponirt sind.

3) Wenn in Rücksicht irgend eines Meubels oder einer Geräthschaft der Betrag der Kosten der ehemaligen Anschaffung nicht bekannt ist, und auch in den betreffenden älteren Rechnungen nicht mehr aufgefunden werden kann, so muß dieser Umstand bei jedem dieser Meubel und Geräthschaften angemerkt werden. In diesem Falle darf sodann diese Kostenrubrik nicht laterirt und nicht summirt werden, weil die sich ergebende Summe mangelhaft und eben dadurch unwahr ,sein würde.

4) Auf die Abschätzung des dermaligen Werthes der vorhandenen Meubeln und Geräthschaften dürfen schlechterdings keine Unkosten verwendet werden. Von gemeinen Meubeln und Geräthschaften weiß jedes nicht ganz unkundige und unerfahrne Dienst-Individuum einer Geschäftsstelle oder eines Amtes den Werth so ziemlich zu ermäßigen, und selbst von seltenern derlei Gegenständen ist denjenigen Dienst-Individuen, welche damit zu thun haben, der beiläufige Werth nicht unbekannt. Auch gewährt der Ankaufspreis, wo derselbe bekannt, oder in den Rechnungen zu finden ist, den erforderlichen Anhaltspunkt zur Ermäßigung des dermaligen Werthes. Uebrigens mögen sich an denjenigen Orten, wo die Gewerbsleute, bei denen die befragten Meubeln und Geräthschaften gewöhnlich gekauft oder gearbeitet werden, und die also von dem Aerar ohnehin von Zeit zu Zeit einen Erlös haben, zu einer nicht viel Mühe und Zeit erfordernden Abschätzung der zu inventarisirenden Meubeln und Geräthschaften unentgeldlich gebrauchen lassen.

Am Schlusse des Inventars ist ausdrücklich anzumerken, durch welche Individuen die Abschätzung vorgenommen werden, und zur Bestättigung dessen haben sich diese Individuen zu unterzeichnen.

Durch die Unterschrift und Fertigung der betreffenden Geschäftsstelle oder des Amtes erhält sodann das ganze Inventar die erforderliche Legalität.

5) Die Rubrik des dermaligen Werthes der inventarisirten Meubeln und Geräthschaften ist gehörig zu lateriren und zu summiren.

6) Wie nach Verfluß eines jeden Rechnungsjahres und folglich nach Verfluß des gegenwärtigen Jahres $18^{1}/_{18}$ das erstemal die Zu- und Abgangs-Anzeigen angefertigt und eingesendet werden müßen, zeigt das hier mit anliegende besondere Formular.

7) Die bei der Geschäftsstelle oder dem Amte vorhandenen Gesetzbücher, Regierungsblätter und Intelligenzblätter so andere Zeitschriften, literarischen Werke und Landkarten sind in ein besonders Inventar aufzunehmen, welchem die Aufschrift:

„Inventar der dem Finanzaerar angehörigen Gesetzbücher, Regierungs- und Intelligenzblätter „so andere Zeitschriften, litterarischen Werke und Landkarten"

zu geben ist, und wobei das innere Rubrikenwerk, wie es das gegenwärtige Formular für das Meubel- und Geräthschaften-Inventar vorschreibt, ebenfalls anzuwenden ist, indem in der Kolone: Zahl, die Anzahl der Bände, und in der Kolone: Benennung und kurz gefaßte Beschreibung, nicht nur der Titel des Werkes mit Druckort und Jahrgang; sondern auch das Format und der Einband, dann bei den Landkarten, ob sie auf Leinwand aufgezogen sind, angegeben werden muß. Auch die übrigen Kolonen und resp. Rubriken finden ihre gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

Anzeige

der

Zu- und Abgänge, welche sich an den dem Finanz-Aerar angehörigen Meubeln und Geräthschaften bei der (Name der Geschäftsstelle oder des Amtes) im Verlaufe des jüngst verflossenen Verwaltungs-Jahres 18 . . . ergeben haben.

A. Meubeln- und Geräthschaften-Zugänge.

Stand-Ort		Fortl. Nummer	Zahl	Benennung und kurzgefaßte Beschreibung.	Ort der Acquisition.	Erlaufene Kosten der Anschaffung „ „				Dermaliger			Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit.	Uebrige Bemerkungen.
						Vermög Regie-Ausgabs-Rechnung d. Jahr. 18		Geldbetrag		Zustand	Beiläufiger Geldwerth			
Gebäude	Abtheilung					Seite	Belege	fl.	kr.		fl.	kr.		
Regierungs-gebäude am großen Platze Nro. 874.	Zu ebener Erde Regi-stratoren-Zimmer Nro. 3.	18	6	Neue Sesseln von Buchenholz mit gelbem Lederüberzuge und Roßhaar-Füllung.	Angekauft.	10	48	12	„	ganz neu	12	„	unentbehrlich.	

B. Meubeln- und Geräthschaften-Abgänge.

Die befraglichen Meubeln und Geräthschaften waren vorgetragen:				Fortlaufende Nummer	Zahl	Benennung u. kurzgefaßte Beschreibung der in Abgang gekommenen Meubeln und Geräthschaften	Ursache und Art des Abganges.	Abzuschreibender Geldwerth nach dem Inventar.		Uebrige Bemerkungen.
Im Inventar vom Jahre	In der Zugangs-Anzeige vom Jahre	Stand-Ort						fl.	kr.	
		Gebäude	Abtheilung							
1818	„	Regierungs-Gebäude am großen Platz Nr. 574.	Zu ebener Erde, Regi-stratoren-Zimmer Nro. 3.	14	6	alte Sesseln von Eichen-Gestell mit grün. Tuch-überzug und größtentheils mit schlechtem Kühhaar gefüllt.	Weil diese schon oftmalen reparirten, nunmehr ganz unbrauchbar gewordenen Sesseln keiner Reparatur mehr würdig waren, sind sie gegen die neu angekauften 6 Sesseln, welche unterm Heutigen in Zugang geschrieben worden sind, daran gegeben worden um 2 fl.	4	30	Die für diese 6 Sesseln erhaltenen 2 fl. stehen in der Regie-Einnahms-Rechnung für das jüngst verflossene Jahr S. 2. in Einnahme.

§. 1680.

(Die Zurückgabe der den Staatsdienern zum Dienstgebrauche überlassenen Schriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Auslage auf den Einband der den Staatsdienern zum Amtsgebrauch überlassenen Schriften, als: Gesetz-, Regierungs-, Intelligenz- und dergleichen Blätter, kann diese nicht in das Privateigenthum der betreffenden Beamten verwandeln; sondern derlei Schriften bleiben Staatseigenthum, und sind nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach dem Aufhören des Dienstes durch Quiescirung, Tod, oder auf andere Weise, an die vorgesetzte Stelle zum weitern Gebrauch zurückzugeben.

Da jedoch die fraglichen Blätter zum leichtern Gebrauche und zur bessern Conservirung eingebunden werden müßen, so wird auf den Bericht des Vorstandes der Königlichen General-Bergwerks- und Saliten-Administration vom 3. Februar d. J. gestattet, daß für die auf den Einband solcher Schriften von den betreffenden Collegial-Mitgliedern aus ihrem eigenen Vermögen bestrittenen Auslagen, bei ihrer Zurückgabe eine angemessene Vergütung aus der Regie-Exigenzsumme der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration geleistet, und daß künftig sämmtliche derlei den Collegial-Mitgliedern im Laufe des Jahres überlassene Blätter am Schlusse des Jahres auf Rechnung der Regie-Exigenz in Pappendeckel eingebunden werden.

Um allen Zweifel über das Eigenthum solcher Blätter, dann Karten und Pläne u. dgl. zu heben, sind dieselben mit dem Siegel der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu versehen, und in das Inventarium einzutragen.

München, den 23. Mai 1824.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

cf. Gerets. Verordn.-Samml. Bd. 13. S. 1487.

§. 1681.

Auszug.

(Den Ankauf der Schreibmaterialien und Büreau-Bedürfnisse von inländischen Fabrikanten betr.)

L. K.

Da wir dem vaterländischen Gewerbsfleiße jede mögliche Unterstützung angedeihen lassen wollen, so treffen Wir hierdurch auch — so lange Wir nicht anders verfügen — die Bestimmung, daß künftighin alle Büreau-Bedürfnisse und Schreibmaterialien von inländischen Fabrikanten angekauft, und alle Bezüge der Art von dem Auslande von nun an abgestellt werden sollen.

&c. &c. &c.

München, den 2. October 1827.

Digitized by Google

§. 1682.

20217.

(Die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Geräthschaften zu Meublirung oder Verzierung der Aerarialgebäude allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bei derlei Bestellungen unter die Bedingungen zu setzen sei, daß die Gegenstände im Inlande verfertigt werden, sollten jedoch selbe im Königreiche preiswürdig und billig nicht verfertigt werden können, dann soll vorerst Allerhöchstdemselben Anzeige gemacht werden. Wenigstens meistens dürfte ein Muster aus der Fremde genügen. Der Königlichen Kreisregierung wird diese Allerhöchste Anordnung mit dem Auftrage eröffnet, sich hienach genau zu achten, und die Baubehörden zum pünktlichen Vollzuge anzuweisen.

München, den 8. December 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Nachricht der Königlichen Hofbau-Intendanz zur Kenntniß und gleichmäßigen genauen Darnachachtung.

§. 1683.

3746.

(Die Versicherung der Aerarial-Geräthschaften und Mobilien in den Staatsgebäuden gegen Feuersgefahr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 18. September v. J., wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß zu Versicherung des in den öffentlichen Gebäuden enthaltenen beweglichen Staatsvermögens gegen Feuersgefahr zur Zeit kein näherer Anlaß gegeben erscheine.

München, den 21. Februar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Notif. Den übrigen Regierungspräsidien.

Digitized by Google

XV. Aufbewahrung, Conservirung und Bildung der Acten. a)

§. 1684.

(Von Ueberschreibung der Acten ratione des Proponenten.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich den über ihre gnädigste Resolution vom 27. Mai resp. bei Dero Hofrath vorgefallenen Umstand zwar in gehorsamsten Vortrag bringen lassen; gleichwie sich aber nicht wohl schicken will, daß die Räthe auf den Ueberschlag derjenigen Acten, welche ihnen aus der Kanzlei unter dem Churfürstlichen Signat zukommen, mit dem Prädicat Ihro Gnaden betitelt werden. So wollen Höchstdieselbe, daß man dieses hinfüro sowohl bei Dero Hofrath, als all anderen Collegien unterlasse und statt dessen den Referenten oder Proponenten, welchen dergleichen Acten zugestellt werden, auf der Ueberschrift nur mit seinem Amts- oder Geburtsnamen nach dem im beigelegenen Schemate angeführten Exempel benenne. Wornach sich also der Churfürstliche Hofrath nicht nur selbst zu achten, sondern auch das nämliche all anderen Collegien zu gleichmäßiger Beobachtung ex Commissione speciali abschriftlich zu intimiren hat.

Sig. in Int. den 13. Juni 1768.

Schema titulaturae bei der Ueberschrift der Acten.

1mo Dem Churfürstlich geheimen Rath und Kammerer B. v. N.
2do Dem Churfürstlichen Kammerer und Hofrath B. v. N.
3tio Dem Churfürstlichen Hofrath B. v. N.
4to Dem Churfürstlichen Hofrath v. N.
5to Dem Churfürstlichen Hofrath v. N.
6to Dem Churfürstlichen Hofrath N.

c. f. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1351. N. 64.

§. 1685.

(Daß die mundirte Acten-Producte von dem geheimen Expeditions-Amt nicht mehr remittirt werden dürfen.)

Wenn den Berichten der Collegien-Relationen, Vota, Protocolle oder andere derlei besondere Producte nicht im Originale, sondern in mundierten Abschriften beigelegt werden, sind selbe den Collegiis bei den Resolutionen hierauf nicht zu remittiren, sondern bei den geheimen Raths-Acten zu behalten, weil ohnehin die Original-Concepte derselben bei den Original-Acten der Collegien liegen, und weil zwar übrigens die Regel festgesetzt ist, daß die Acta der Collegien die vollständigsten seyn müssen, jedoch sich dieses nur auf alle Unica-Producte, nicht aber auf Duplicaten versteht, durch welch letztere die ohnehin nie vollständig seyn könnende geheime Raths-Acta doch einiger Massen sachdienlicher werden.

München, den 1. April 1800.

An
das churfürstliche geheime Expeditions-Amt also erlassen worden.

c. f. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 21. S. 14.

a) S. a. die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1826. Nr. 1298. §. 1625. S. 161. oben.

Digitized by Google

§. 1686.

Auszug.

(Die Befreiung der Räthe und anderer Bedienſteten von verſchiedenen Abgaben in Städten betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens weiſen Wir euch wegen der an dieſen Schreiben häufig ſich befindenden Randgloſſen, womit die Actenſtücke entſtellt werden, an Unſere öfters erlaſſenen Beſchlüſſe an, welche verordnen, daß Bemerkungen, die von dem einen oder andern Vorſtande oder Rathe nothwendig oder zur Sache dienlich erachtet werden, auf beſonderen Blättern ihren Platz finden ſollen.

München, den 29. Auguſt 1803.

An
die Bayeriſche Landesdirection alſo ergangen.

§. 1687.

29194.

(Die Reinhaltung der Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zu vernehmen gekommen, daß bei Unſeren Landgerichten der unanſtändige Gebrauch obwalte, auf jedem Einlaufe, und beſonders auf den Decreten der vorgeſetzten Stellen, nicht nur die treffende Verfügung, ſondern auch verſchiedene Anmerkungen und Marginalien, welche öfters nicht einmal zur Sache gehören, ſondern die Differenzen des Amts-Perſonals betreffen, beizuſetzen, und die Acten, welche bisweilen ſogar den Parteien mitgetheilt werden müſſen, dergeſtalt zu überſchreiben, daß am Ende die Hauptſchriften ſelbſt ganz unleſerlich gemacht werden.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs, ſoll künftig auf den beſchriebenen Seiten des Einlaufs, außer dem Präſentatum und den Kanzlei-Numern, nichts mehr, ſondern das Benöthigte lediglich auf den leeren Seiten eingetragen, allenfallſige die Geſchäftsverhältniſſe des Perſonals betreffende Notaten, ſo weit ſolche unvermeidlich und nicht mündlich abzumachen ſind, jedoch mit Weglaſſung aller perſönlichen Correctionen und Animoſitäten, auf beſondern Bögen ausgeführt werden.

Die General-Commiſſariate des Rezat- und Pegnitz-Kreiſes haben, daß dieſer Anordnung Folge geleiſtet werde, zu wachen, und in Contraveniens-Fällen nicht nur die ungebührlich überſchriebenen Acten, auf Koſten der fehlenden Behörde umſchreiben zu laſſen, ſondern auch, bei erfindlichen Unanſtändigkeiten und Animoſitäten, mit weiters geeigneter Dienſtſtrafe vorzuſchreiten.

München, den 29. Nov. 1809.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die General-Commiſſariate des Rezat- und Pegnitz-Kreiſes (Anſbach und Nürnberg) alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 1688.

(Den Verkauf alter Acten bei dem Königlichen Landgerichte und Rentamte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erhält hiemit diejenige Entschließung, welche unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, den Verkauf alter Acten bei dem königlichen Landgerichte und Rentamte N. betr., erlassen wurde, zur gleichmäßigen Darnachachtung:

„Auf das unterm 28. v. M. geschehene Benehmen der Königlichen Regierung des Rezatkreises (K. d. J.) gegen das königliche allgemeine Reichsarchiv in Betreff des bevorstehenden Verkaufes alter Acten des Rentamtes N., worunter Forstei-, Jagd-, Gränz- und nachbarliche Differenz-Sachen begriffen sind, wird hiedurch die Weisung ertheilt, daß in diesem, und in ähnlichen Fällen die Verzeichnisse über die entbehrlich gehaltenen Acten vor der Vertilgung oder Verwerthung der letzteren dem Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegen seien, wornach über die zu vertilgenden allenfallsigen Doupletten oder Tripletten und ganz unbedeutenden Actenstücke, so wie über die Aufbewahrung der rechtlich oder geschichtlich wichtigen Schriften die geeignete Entschließung erfolgen wird.

München, den 19. Nov. 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1689.

(Den Verkauf alter Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Sich veranlaßt, zu verfügen, daß die äußern Stellen durch die betreffenden Kreis-Regierungen zur Einholung von Instructionen mit Anlage der Actenverzeichnisse angewiesen werden, ehe sie zur Vertilgung der verwahrten Acten schreiten.

München, den 18. Juni 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

c. f. Int. Bl. für den Rezatkreis v. J. 1823. Bd. II. Nr. 27. S. 1571.

§. 1690.

(Das Ordnen und die fortlaufende Numerirung der einzelnen Acten-Stücke ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird eröffnet, daß künftig alle Acten, welche mittelst Berichtes zur Vorlage an das Ministerium gelangen, gehörig geordnet, die ein-

Digitized by Google

zelnen Actenstücke fortlaufend numerirt, und auf einem vorausgehenden Blatte nach Ordnung der Numern verzeichnet sein müssen, und daß, wenn sich in Verträgen und Berichten auf die beigelegten Acten bezogen wird, die Numer des Actenstückes zu allegiren sei.

Sämmtliche unteren Behörden und Aemter sind zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 16. Januar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Regierungs- und Justiz-Kanzlei in N. und N., dann an das protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 1691.

3072.

(Bildung und Conservirung der Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seiner Majestät dem Könige die Bemerkung gemacht worden, daß die durch Allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 29. Januar d. J. gegebene Bestimmung, wonach künftig jene Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstige Concepte, die nach ihrem Inhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müssen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen, nicht allenthalben gehörig beachtet werde, so wird dem Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises der dießfallsige frühere Auftrag hiemit in Erinnerung gebracht, und dasselbe wiederholt aufgefordert, der genauen Beobachtung dieser Vorschrift fortwährend besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hiezu auch die untergebenen Behörden neuerdings anzuweisen.

München, den 10. März 1826.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Präsidien der Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 1692.

18184.

(Die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises empfängt in Erwiederung ihres Berichtes vom 14. l. M. — die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu N. betr., den in demselben Betreffe un-

Digitized by Google

term 31. December 1821 erstatteten Bericht mit der Weisung, künftig statt der Berichts-Erstattungen die nöthigen Ergänzungen durch Benehmen der Registraturen zu bewirken.

München, den 29. December 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

§. 1693.

Auszug.

3359.

(Die Einverleibung des Sitzgerichtes N. in das Patrimonial-Gericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Bei der Zurückgabe der Acten wird übrigens die wegen gehöriger Ordnung, Numerirung und Rotulirung der einzusendenden Acten erlassene Verfügung in Erinnerung gebracht.

München, den 14. März 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

§. 1694

Auszug.

21507.

(Rückständige Verpflegungs-Kosten für die Irre N., in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens kann nicht unbemerkt bleiben, daß den bestehenden Vorschriften zuwider die Regierungs-Acten ungeheftet vorgelegt wurden. Dieser Umstand läßt vermuthen, daß das vorschriftsmäßige Heften der Acten in der Registratur der Königlichen Regierung überhaupt nicht statt finde, und es wird deshalb die Königliche Regierung zur Aeußerung darüber aufgefordert, ob die Acten derselben insgesammt geheftet seien oder nicht, und warum im Verneinungsfalle diese wichtige die Geschäftsordnung so sehr bedingende Anordnung außer Acht blieb.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Digitized by Google

§. 1695.

6611. (Das Heften der Acten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aeltere und neuere Verordnungen setzen ausdrücklich fest, es sollen sämmtliche Acten der innern Verwaltung geheftet sein:

Dessen ungeachtet langen sogar bei dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern sehr häufig ungeheftete Papiere nicht nur der Unterbehörden, sondern auch der Kreisregierungen an.

Dieser Zustand ist in vielfacher Beziehung gefährdend, denn die Nachtheile sind:

1) Verwirrung der Registratur, nachdem es bekanntlich Neigung beinahe jedes Geschäftsmannes ist, im Laufe des Geschäftes die wichtigen Papiere herauszunehmen, und vor sich auszubreiten, sonach der ungeheftete Act beinahe nie in derselben Ordnung zur Registratur zurückkommt, in welcher er aus derselben abgelangt worden war.
2) Unnöthige Vervielfältigung und Verwicklung der Registratur-Arbeiten durch die Nothwendigkeit, jeden zur Registratur zurückgehenden Act genau zu controlliren, Bogen für Bogen durchzusehen, und nach Umständen neu zu ordnen, so zwar, daß mancher Act im Königreiche im Laufe der jüngsten 10 Jahre vielleicht 10 auch 12 mal geordnet werden mußte.
3) Gefährdung des Actenbestandes, da der Act nicht nur den, zwar selbst bei dem Unterpersonal allerdings seltenen Entwendungen, sondern auch allen Gefahren des Zufalls des Auseinanderfallens, u. dgl. preisgegeben ist;
4) endlich Gefährde des Amtsgeheimnisses, da nur allzuleicht selbst von Boten und sonst unberufenen Individuen einzelne Blätter herausgenommen, und Dritten zur Durchsicht zugestellt werden können, was bei ganzen geheften Acten nicht wohl möglich ist.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen erhalten daher den Auftrag, Sorge zu tragen, daß mit dem Schlusse des Jahres 1833 die Acten sämmtlicher Registraturen nicht nur der Unterbehörden, sondern auch der Königlichen Kreisregierungen K. d. J. selbst vollständig geheftet seien.

Sollte bei einer Königlichen Kreisregierung die vorübergehende Aufstellung von zwei oder drei Actenheftern hiedurch nöthig werden, so wird der nachträgliche Credit hiefür auf Rechnung der Regiefonds bei Ablauf des Etats-Jahres insoferne unweigerlich bewilligt werden, als nachgewiesen werden wird, daß das Regie- und Gehilfen-Aversum zu Bestreitung dieser Ausgabe nicht befähigt war.

Ueber den Vollzug wird am 1. October 1833 der Anzeige entgegengesehen.

München, den 20. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 1696.

2684.

(Verkauf des Maculatur-Papieres betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. November v. J. in rubricirtem Betreffe, wird der Königlichen Kreisregierung die Entschließung ertheilt, daß zwar die Ausscheidung werthloser Papiere durch die Kammer des Innern nach wie vor zu beschäftigen, der Verkauf des ausgeschiedenen Maculatur-Papieres aber, für die Folge lediglich der Kammer der Finanzen zu überlassen sei.

München, am 20. März 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

XVI. Amts-Visitationen.

§. 1697.

5116.

(Die jährlichen Visitationsreisen betreffend.)

M. J. K.

Durch die von Uns unterm 17. Juli 1808 erlassene allgemeine Instruction ist es jedem General-Commissär zur Verbindlichkeit gemacht worden, jährlich in seinem Kreise eine Visitationsreise vorzunehmen.

Da Wir jedoch bisher von dem Vollzuge und dem Resultate dieser Visitationsreisen, von den wenigsten General-Commissären Anzeige erhalten haben, so verordnen Wir, zur strengeren Befolgung Unserer gegebenen Bestimmung, hiemit Folgendes:

I. Die vorgeschriebenen Visitationsreisen sollen von dem treffenden General-Commissäre vorzüglich dazu verwendet werden, den Geschäfts-Zustand der untergeordneten Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Polizeistellen in allen zum General-Commissariate ressortirenden Verhältnissen an Ort und Stelle zu untersuchen, damit Unordnung und Gebrechen abgestellt, und eine fortwährende Controle über die administrativen Localbeamten erhalten werde.

II. Jeder General-Commissär hat deshalb jährlich wenigstens den vierten Theil der Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Polizeibehörden seines Kreises, zu untersuchen, so daß in einem Zeitraume von vier Jahren sämmtlich untergeordnete Aemter zur Visitation kommen. Die Auswahl derselben und der Zeitpunkt der Vornahme, bleibt dem General-Commissäre überlassen. Im Verhinderungsfalle tritt der Kreiskanzleidirector an seine Stelle.

III. Bei den vorzunehmenden Visitationen ist sich nach den über den Wirkungskreis der General-Kreis-Commissariate in den §§. 16 bis 37. der oben allegirten Instruction vom 17. Juli 1808 aufgestellten Materien, und deren Reihenfolge, mit ausdrücklicher Berücksich-

Digitized by Google

tigung der seitdem erschienenen neueren dahin einschlagenden Verordnungen zu achten; jedoch dabei jederzeit eine kurze Prüfung über den Zustand des Landgerichts oder der Localpolizeistelle im Allgemeinen und zwar:

1) über den Zustand der Amtslocalitäten;
2) über die Zahl und Namen des Amtspersonals, und der Schreiber;
3) über die Beschaffenheit der Einlaufs-Sitzungs- und Expeditions-Protocolle, dann der gesammten Registratur, so weit sie das administrative Fach betrifft;
4) über das Sportelwesen, besonders die Ansätze der Taxen;
5) über sämmtliche in amtlicher Verwahrung, oder in Handen des Amtspersonals befindlichen Amtsgelder, welche sogleich vorgestürzt werden müssen,

vorausgehen zu lassen.

IV. Die erhobenen Visitations-Protocolle müssen über jedes Amt in deliberativer Sitzung vorgetragen, und die hierauf nach collegialer Berathung von dem General-Commissariate zu ertheilenden Beschlüsse, in einem förmlichen Visitations-Bescheid, der dem Amtsvorstande zuzusenden ist, gebracht werden. Beglaubigte Abschrift dieses Bescheids ist sodann mit besonderem Berichte an Unser Ministerium des Innern einzusenden; die Hauptresultate selbst aber sind in dem Jahresberichte unter den betreffenden Rubriken aufzunehmen.

V. Ergeben sich bei der Visitation bedeutende Amtsgebrechen, die durch disciplinäre Zurechtweisung und Bestrafung des General-Commissariats nicht abgemacht werden können; sondern in die Categorie von Vergehen oder Verbrechen fallen, so ist in solchen speciellen Fällen jedesmal sogleich an Unser Ministerium des Innern zu berichten, und hierbei das Resultat der übrigen Amtsuntersuchung mit vorzulegen.

Wir erwarten von Unseren General-Commissariaten, daß sie den vorstehenden Bestimmungen pünktlich nachkommen werden.

München, den 23. September 1815.

An
sämmtliche General-Commissariate also ergangen.

Nachricht den Stadt-Commissariaten Augsburg und Nürnberg mit der Anweisung, sich rücksichtlich der abwechselnd wenigstens alle 4 Jahre vorzunehmenden Visitation der dortigen Polizei-Directionen, hiernach gleichfalls zu achten.

§. 1698.

9075.

(Die jährlichen Visitations-Reisen betr.)

M. J. K.

In der Ueberzeugung, daß zweckmäßig vorgenommene Visitationen unter die wichtigeren Geschäfte Unserer General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten gehören, und in der Absicht, auf der einen Seite dem Visitations-Geschäfte ungeachtet der größern Ausdehnung der Kreise und der erweiterten Competenz der Kreis-Regierungen die Möglichkeit und den Vortheil einer gründlichen Behandlung zu sichern; auf der andern Seite aber die diesfallsigen Ausgaben der Kreis-Vorstände nach einem billigen Maßstabe zu decken, haben Wir beschlossen, vom nächsten Etats-Jahre $18^{18}/_{19}$ an, das für die Visitations-Reisen bestimmte Aversum von 450 fl. auf 800 fl. zu

Digitized by Google

erhöhen, und indem Wir in Unsere ersten Kreisbeamten das Vertrauen setzen, daß sie ihre Reisen nach den örtlichen Verhältnissen so einrichten werden, wie es dem Besten des Dienstes am Entsprechendsten sein wird, wollen Wir zugleich die bestehenden Vorschriften für die Visitationsreisen, und insbesondere Unsere Entschließung vom 23. September 1815 auf folgende Art erläutern und ergänzen.

I. Die Unsern General-Commissären übertragene jährliche Visitation soll sich künftig nicht mehr auf die Behörden der innern Verwaltung beschränken, sondern auch auf die übrigen Aemter anderer Dienstzweige, welche den Kreisregierungen nach ihren dermaligen Competenz-Verhältnissen untergeben sind, ausgedehnt werden.

II. Die strenge und unbedingte Vollziehung der bisherigen Bestimmung, wonach jährlich wenigstens ein Viertheil aller untergeordneten Behörden der Visitation unterliegen sollte, ist zwar von nun an nachgelassen; jedoch gewärtigen Wir, daß Unsere General-Commissäre alle Jahre wenigstens 3 bis 4 Distrikte inspiciren, dieselben genau im Detail untersuchen, und dabei vorzüglich auf diejenigen Behörden ihr Augenmerk richten werden, bei welchen eine Untersuchung am Nothwendigsten scheint.

Die General-Commissäre sollen nach Beschaffenheit der Umstände an dem Sitze des Amtes, wo sie eine solche Visitation vornehmen, wenigstens einige Tage verbleiben, damit sie selbst den ganzen Amtsbezirk näher kennen lernen, und den entfernteren Unterthanen die Anwesenheit derselben zur Kenntniß komme, und dadurch die Gelegenheit verschafft werde, ihre allenfallsigen Beschwerden anzubringen.

III. Nebstdem können jährlich auch noch einige andere Aemter in Beziehung auf solche Geschäftszweige, welche nach den aus den Current-Acten erhobenen Notizen eine besondere Nachhilfe erfordern, einer partiellen Visitation unterworfen werden, damit allenfallsigen Vernachlässigungen und Gebrechen gleich in ihrem Entstehen, so viel es möglich ist, mit Kraft begegnet, und die Ordnung im Dienste durch schnelle Einschreitung noch zu rechter Zeit gesichert und aufrecht erhalten werde.

IV. Die Visitationsreisen sind den Aemtern, bei welchen die Untersuchung vorgenommen werden will, niemals zuvor anzusagen, sondern Unsere General-Commissäre haben an den betreffenden Amtssitzen jedesmal unvermuthet, ohne vorläufige Benachrichtigung, einzutreffen.

Auch wollen Wir, daß niemals alle oder mehrere Beamten des nämlichen Bezirkes zu gleicher Zeit vorgerufen oder vernommen werden; noch weniger aber sollen die Vernehmungen der Subalternen in Gegenwart ihrer Vorstände geschehen.

V. Ueber das Visitationsgeschäft ist ein fortlaufendes Tagbuch zu halten, und der ganze Verlauf dieses Geschäfts durch die bei den einzelnen Gegenständen aufgenommenen Protocolle, durch die gemachten Bemerkungen, durch die getroffenen Anordnungen u. s. w. nachzuweisen, die Visitationsacten selbst aber sind, nachdem von der Regierung die geeigneten Verfügungen erlassen worden, nach einer sogleich im Anhang einzuleitenden Absonderung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstzweige Unseren Ministerien des Innern und respective der Finanzen vorzulegen.

Baden, den 21. Juli 1818.

An
sämmtliche General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten also ergangen.

Digitized by Google

§. 1699.

(Visitation des Rentamts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird genehmigt, daß dem Rechnungs-Revisor N. die genaue Untersuchung des Zustandes des Rentamts N. übertragen, und ihm zu diesem Behufe ein Vorschuß von N. fl. angewiesen worden ist.

Uebrigens wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, darauf aufmerksam gemacht, dergleichen Amtsuntersuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, und deren Leitung daher wegen der gesetzlichen Förmlichkeiten juridische Kenntnisse erfordert, vorzugsweise bewährten und ausgezeichneten Assessoren oder Raths-Accessisten zu übertragen.

München, den 19. August 1822.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. S. Bd. 13. S. 1509.

§. 1700.

17884.

(Die Resultate der vorzunehmenden Amts-Visitations-Reisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bisher mit Wohlgefallen bemerkt, daß die nach §. 3. der Instruction über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen der Kreise vom 27. März 1817 den Königlichen General-Commissären zur Pflicht gemachten Aemtervisitationen größtentheils mit Sorgfalt vorgenommen werden und nicht ohne ersprießliche Folgen für den Dienst bleiben.

Um jedoch in der Behandlung der Resultate der Visitationsreisen die nöthige Gleichförmigkeit herzustellen und dieses Geschäft möglichst zu vereinfachen, werden nachfolgende Vorschriften ertheilt:

1.

Ueber die Gegenstände der Visitationen selbst bedarf es keiner ausführlichen Weisung da jedem Vorstande eines Kreises alle jene Punkte, worauf er seine Aufmerksamkeit zu richten hat, theils schon im Allgemeinen, theils aus besondern Verhältnissen bekannt sein müßen. Es genügt demnach die Erinnerung, daß die Visitationen so einzurichten seien, um wenigstens nach und nach eine vollständige Einsicht in den Zustand des gesammten administrativen, theils der Geschäftsführung jedes der Regierung untergeordneten Amtes dadurch erhalten zu können.

Digitized by Google

2.

Aus dem Zwecke der Visitationen geht auch die Nothwendigkeit hervor, denjenigen Zweigen der Amtsführung mit besonderer Sorgfalt nachzusehen, bei welchen sich bereits früher Anlaß zu Erinnerungen oder Rügen vorgefunden hat, und sich nach Umständen durch öfters und in kürzeren Fristen wiederholte Visitationen von dem Vollzuge der darauf getroffenen Verfügungen zu überzeugen.

3.

Eine gründliche Prüfung des Zustandes einzelner Geschäftszweige ist daher auch einem blos oberflächlichen Ueberblicke der Gesammtverwaltung vorzuziehen, wenn die Kürze der Zeit nicht gestatten sollte, erstere weiter auszudehnen; und die nähere Einsichtsnahme der übrigen Geschäfts-Abtheilungen kann in solchen Fällen auf künftige Visitationen ausgesetzt werden.

4.

Gegenstände solcher Art, wo jeder Aufschub in Hebung etwa vorhandener Gebrechen die Nachtheile und Haftungen schnell und bedeutend vergrößern kann, wohin z. B. alle Perceptions- und Rechnungs-Geschäfte gehören, sind nie zu übergehen.

5.

Die Amtsvisitationen bieten eine so günstige Gelegenheit dar, von der Art, wie die von der Kreisstelle ausgehenden Weisungen von den äußeren Behörden aufgefaßt und vollzogen werden, und von dem Erfolge, den dieselben äußern, richtige Kenntniß zu erhalten, daß die Königlichen General-Commissäre von dieser Art von Controlle zweckmäßigen Gebrauch zu machen von selbst nicht ermangeln werden.

6.

Die Anwesenheit der General-Commissäre in den zu visitirenden Amts-Bezirken hat wenigstens so lange zu währen, daß sie wenigstens den nächsten Bewohnern desselben bekannt und zu Anbringung eines oder des andern Anliegens benutzt werden kann, ohne daß eben irgend eine Aufforderung als nothwendig erscheint. Da die persönliche Bekanntschaft der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Gemeinde-Vorstände, den Chefs der Kreise in mehrfacher Hinsicht zu wünschen ist, so findet sich dazu bei einigem Verweilen um so besser Gelegenheit.

7.

Der bei den Visitationen sich ergebende Befund ist in protocollarische Tagebücher aufzunehmen, in welchen zur Abkürzung factischer Umstände (z. B. Rechnungsabschlüße) und von den Beamten abgegebene Erklärungen sogleich durch deren Unterschrift zu bestätigen sind. Uebrigens ist sich der möglichsten Kürze zu befleißen. In einem eigenen dem Tagebuche zu abnumerirenden Protocollhefte sind jene Notizen, welche sich nicht bei Amte selbst ergeben, Anzeigen, Beschwerden u. dgl. in Kürze aufzunehmen.

8.

Weisungen und Bescheide, welche zu erlassen in der amtlichen Competenz der General-Commissäre steht, sind allenthalben an Ort und Stelle sogleich in Folge des Visitationsbefundes

Digitized by Google

und sonst erhobener Notizen mündlich oder schriftlich nach Erforderniß zu urtheilen, und wie geschehen, zur Seite des Protocollar-Tagebuchs zu bemerken.

9.

Bei der Rückkehr des General-Commissärs an den Sitz der Kreis-Regierungen sind sodann alle übrigen noch erforderlichen Verfügungen auf den Grund des Tagebuchs und nach den Gränzen der Competenz von den General-Commissären unmittelbar zu veranlassen, oder das Tagbuch ist den Directoren der einschlägigen Kammern zuzustellen, damit dieselben die geeigneten Anträge bei dem Collegio unverweilt einleiten. Einfache Auszüge aus dem Tagebuche sind sodann den einschlägigen Specialacten beizulegen, aller Notenwechsel oder sonstigen schriftlichen Verhandlungen zwischen den General-Commissären und den Regierungen aber sind durchaus zu vermeiden.

10.

Die solchergestalt erlassenen Verfügungen sind gleichfalls mit kurzen Worten zu Seite des Tagebuchs zu bemerken, was am leichtesten geschehen kann, wenn diesen Tagbüchern eine der gegenwärtigen Form der Geschäftsprotocolle entsprechende Einrichtung gegeben wird.

11.

Endlich sind die Tagebücher in Urschrift mit eigenem Begleitungsberichte zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen.

München, den 7. Januar 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des R.-Kreises also ergangen.

§. 1701.

163 12.

(Amtsvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Rezat-Kreises wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß an der Seite des Protocolls, nicht blos die Aufforderung des General-Commissärs an die Referenten, mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes, sondern auch die darauf von der Regierung erfolgten Schritte summarisch anzugeben seien.

München, den 4. November 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1702.

1623.

(Amtsvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Untermain-Kreises wird im rubricirten Betreffe Folgendes bemerkt:

In der Rubrik des Visitations-Protocolls: „Regierungsbeschlüße" sind nicht die Mittheilungen von Auszügen an die Referenten, sondern die wirklich getroffenen Verfügungen der Regierung zu bemerken, übrigens alle Vervielfältigungen der Schreibgeschäfte ꝛc. möglichst zu vermeiden, und daher Weisungen, welche sich lediglich auf Vollzug schon bestehender Instructionen beziehen, gleich in instanti von dem Königlichen General-Commissär, so weit seine Competenz reicht, bei den Aemtern zu ertheilen, und dies im Protocoll zu bemerken.

München, den 9. März 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Untermain-Kreises also ergangen.

§. 1703.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.

(§. 116.) Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanz-Kammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt.

(§. 124.) Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Commissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Commissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Commissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzuges der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

(§. 125.) Die besonderen Visitationen der Rentämter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Commissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt und bestätigt.

Das Institut der inspicirenden Rechnungs-Commissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Commissären unter den Revisoren die freie Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreimal visitirt werden; auch bleibt es den Kreisregierungen überlassen, bei dieser Gelegenheit eigene Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Acten, bei den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruction vom 26. October 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besondern Amts-Verhältnissen entsprechen wird.

Die Forstvisitationen werden in der Regel durch den Forstinspector vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1123.

§. 1704.

16043.

(Amts-Visitationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Untermainkreises wird auf seinen Bericht bemerkt; wie folgt:

1) Wenn gleich die Rentämter und Kassen jährlichen wiederholten Visitationen besonders unterworfen sind, so dürfen dieselben gleichwohl dem Augenmerke der General-Commissärs bei den allgemeinen Visitationen nicht entgehen.

2) Ueber Punkte, welche besondere Entschließung der höchsten Stelle erheischen, sind besondere Berichte zu erstatten.

München, den 29. November 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1705.

51315.

(Visitationsreisen betreffend.)

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium wird im rubrizirten Betreffe bemerkt: daß aus den Visitations-Protocollen über jene Wahrnehmungen, welche die weitere Einschreitung der Regierung in Anspruch nehmen, und nicht sofort durch eine Präsidial-Verfügung ihre Erledigung erhalten haben, Auszüge für die betreffenden Referenten anfertigen, und hierüber die geeignete Vormerkung am Rande der Protocolle machen zu lassen seien.

München, den 12. Juni 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Präsidium der Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 1706.

Auszug.

9625.

(Die im Etatsjahre $18^{26}/_{27}$ vorgenommenen Amts-Visitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium des Untermainkreises werden in der Anlage die mit Bericht vom 10. Mai d. J. vorgelegten Protocolle über die im Etatsjahre $18^{26}/_{27}$ vorgenommenen Amtsvisitationen mit dem Auftrage zurückgesendet, die bei mehreren Punkten noch vermißte Erledigung sofort zu veranlassen, künftig aber dafür Sorge zu tragen, daß über alle jene Gegenstände, welche nicht durch die über die Hauptergebnisse einer jeden Amtsvisitation an den Amtsvorstand zu erlassende Präsidial-Entschließung erledigt werden könne, den einschlägigen Regierungs-Referenten Auszüge aus den Visitations-Protocollen zur Einleitung der geeigneten weiteren Verfügungen zugestellt werden.

München, den 31. August 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium des Untermainkreises also ergangen.

§. 1707.

(Die Visitationsreisen der Gewerbs-Commissäre und Regierungs-Präsidenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da beinahe sämmtliche Königliche General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten erst mit Anfang d. J. die Leitung der denselben gegenwärtig anvertrauten Kreise übernommen haben, und da es von äußerster Wichtigkeit ist, daß selbe vor Allem eine genaue Kenntniß des

Digitized by Google

Staats- und höheren Communal-Beamten, der Amtslocalitäten und der generellen Aemter-Verhältnisse, so wie eine allgemeine Orientirung in dem Regierungs-Bezirke erlangen; so wird der Königliche Regierungs-Präsident hiemit ermächtigt, falls derselbe es für nöthig findet, die gewöhnliche Detail-Visitation von vier Amtsdistrikten für das Jahr $18^{31}/_{32}$ durch eine allgemeine (Besichtigung) Inspection sämmtlicher Aemter zu ersetzen.

Bei dieser Inspection ist der Regierungs-Präsident durchaus nicht an die Aufnahme der Inspections-Protocolle, oder an sonstige Formalitäten gebunden, dagegen wird der Königliche Regierungs-Präsident von selbst bedacht sein, bei Anlaß der Inspectionsreise insbesondere auch jene Wünsche und Anliegen anzuhören, zu bescheiden oder für den Regierungs-Einlauf aufzeichnen zu lassen, welche die von der Anwesenheit ihres General-Commissäres zu benachrichtigenden Amtsangehörigen etwa vorbringen zu müßen glauben. Ebenso wird der Königliche Regierungs-Präsident von selbst alle Empfangs-Feierlichkeiten, alles Gepränge und alles das vermeiden, wodurch nicht selten minder ausgezeichnete Beamte die ernsteren Fragen zu beseitigen oder zu übertäuben trachten.

München, den 14. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N.-Kreises.

§. 1708.

28366.

(Die jährlichen Visitations-Reisen der Königlichen General-Commissäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bisher lag jedem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten die Verbindlichkeit ob, vier Amtsbezirke seines Kreises in administrativer und finanzieller Hinsicht einer umständlichen Visitation zu unterwerfen, und die umfassenden Visitations-Protocolle an die vorgesetzten Ministerien einzusenden. Seine Majestät der König haben nunmehr in Erwägung der getrennten Ressortverhältnisse der Ministerien zu befehlen geruht,

1) daß die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten die Visitations-Protocolle über den Zustand der von ihnen visitirten Rentämter von den Visitations-Protocollen der Administrativ-Behörden zu trennen, und erstere unmittelbar an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden haben.

Ferner haben Seine Majestät

2) was die administrativen Visitationen betrifft, die Ueberzeugung geschöpft, daß die Bürgschaft einer guten Verwaltung nicht sowohl in einer umständlichen mit Vielschreiberei verbundenen Untersuchung einzelner Bezirke, als vielmehr darin bestehe, daß der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident so oft als möglich auf den verschie-

Digitized by Google

denen Punkten seines Verwaltungs-Bezirkes erscheine, daß er daselbst ohne an eine Vorschrift gebunden zu sein, dasjenige besichtige, was ihm einer Besichtigung vorzüglich zu bedürfen scheint, und daß er durch persönliche Bekanntschaft mit den Amts-Vorständen und durch mündliches Benehmen mit denselben eine lebendige kräftige Verwaltung herstelle und ausbilde.

Seine Majestät haben demnach den unterzeichneten Staats-Minister ermächtigt, die bisher über die polizeilichen und administrativen Visitationen der Königlichen General-Commissäre bestandenen Normen außer Kraft zu setzen, und selbe durch jährliche Rundreisen der Königlichen Kreisvorstände zu ersetzen.

Hiernach cessiren mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verfügung, alle frühern Visitationsvorschriften. Eben so fallen von nun an die bisher eingeführten Visitations-Protocolle gänzlich hinweg und an deren Stelle tritt ein einfaches gedrängtes blos der besuchten Orte und die wichtigsten Wahrnehmungen in wenigen Worten anzeigendes Tagbuch, nach Art. 1.

Das Königliche Staats-Ministerium wird keinen Anstand nehmen, das Aversum der Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten, so weit es nöthig sein sollte, um die Summe von 150 bis 200 fl. zu erhöhen, so wie auch für die Zukunft der Credit auf das Aversum, so weit selbes die Fonds des Innern betrifft, ohne vorläufigen Ausweis über die vollendeten Reisen des frühern Jahres mit Beginne des Etats-Jahres eröffnet werden wird.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern fühlt sich glücklich, den Königlichen General-Commissären und Regierungs-Präsidenten diese veränderte Form eröffnen zu können, überzeugt, daß die mindere Controlle bei dem bewährten Diensteifer der Kreisvorstände nur dazu dienen könne, die Wesenheit zu fördern und zu verbessern.

Das Königliche Staats-Ministerium darf insbesondere voraussetzen, daß die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten ihre Besichtigungen eben so sehr außer als innerhalb der Amtskanzleien vornehmen, daß sie das Gemeindeleben durch Besichtigung der Gemeinde-Protocolle und durch Besprechungen mit den Gemeinde-Vorständen, — daß sie den Zustand der Vizinalstrassen durch deren Befahrung erproben, daß sie die Wirksamkeit des Beamten aus dem Zustande der in seinem Amte befindlichen Institute würdigen, daß sie insbesondere das Armenwesen und den wirklichen Zustand der Armenpflegschaftsräthe ergründen, daß sie sich die persönliche Bekanntschaft der Seelsorger und der Lehrer durch deren Berufung an einen bestimmten Ort verschaffen, und überhaupt nicht blos, was die bisherige Instruction wollte, den Zustand des Amtes aus den amtlichen Papieren, sondern auch, und hauptsächlich die Wahrheit der amtlichen Papiere aus dem effectiven Zustande des Bezirkes ermitteln werden.

Uebrigens werden die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten aufgefordert, das anzufertigende Tagebuch stets unter der unmittelbaren und persönlichen Adresse des Königlichen Staatsministers einzusenden.

München, den 24. Januar 1833.

An
sämmtliche General-Commissärs ergangen.

Digitized by Google

Formular.

Datum.	Amtsbezirk.	Wahrnehmungen.	Verfügungen und Anträge.
Den 1ten N.	Amtssitz.	Das Amt wurde in guter Ordnung befunden. Landrichter fährt fort sehr thätig zu seyn. Geachtet und besitzt den nöthigen Einfluß. I. Assessor, träge.	Dürfte die Versetzung zu bewirken sein. Wurde die Verlegung angeordnet.
		Registratur, noch immer in dem feuchten Local. Victualien-Polizei sehr schlecht.	Das Geeignete angeordnet.
	Landgemeinde Villach.	Die Bücher des Gemeinde-Vorstehers schlecht geführt. Die Gemeinde-Rechnung wird in der Gemeinde nicht verlesen. Die Gemeinde wurde bei 2 neuen Ansiedlungen nicht vernommen.	Das Königliche Landgericht geeignet angewiesen und belehrt.
		Der noch immer unentschiedene Culturstreit erzeugt Zwist in der Gemeinde. Pfarrer sehr thätig und fromm. Beklagt sich über das Zulassen der Schuljugend auf den Tanzböden.	Dem Regierungsreferenten die alsbaldige Erledigung aufgetragen. Dem Königlichen Landgericht die strengste Weisung ertheilt. Der Gendarmerie die schärfste Controlle aufgelegt.
		Die Nichtbesetzung des Schulbenefiziums wirkt sehr nachtheilig.	Dürfte die Bestätigung der bischöflichen Präsentation von dem Königlichen Staats-Ministerium zu beschleunigen sein.
	Stadtgemeinde Gernbrunn.	Die magistratischen Acten sind in musterhafter Ordnung. Die Vizinalstraße von Villach nach Gernbrunn sehr schlecht.	Landgericht angewiesen, die Unterhaltung nach Straßenstrecken, unter den Pflichtigen zu vertheilen, in der Art, daß auf jede Strecke 1 Anspannbesitzer, und 2 Familien ohne Anspann treffen; und sodann strenge einzuschreiten.
		Die alterthümliche Kirche sehr schadhaft.	Der Bezirks-Ingenieur, da die Baulast dem Staate obliegt, zu schleunigster Berichts-Erstattung angewiesen.

Digitized by Google

§. 1709.

Der Abschied für den Landrath des Isarkreises vom 1. Mai 1833, enthält

(VI 5.) „Die den Visitationen Unserer General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten bezüglich auf den innern Dienst durch neueste Allerhöchste Weisung vom 24. Januar 1833 gegebene Einrichtung hat bereits die bisherige Bereisung von vier Distrikten in jährliche umfassende Rundreisen umgewandelt, und die Vorstände Unserer Kreise werden den sich bei ihnen meldenden Kreisbewohnern auch während ihrer Visitation den Zutritt nicht verweigern, auch ist die von den meisten Präsidien bereits früher eingeführte unentgeltliche Protocollirung der mündlich einlangenden Unterthansbeschwerden auf alle Kreise mit dem Beisatze ausgedehnt worden, daß diese Zuprotocollnehmung mit angemessener Sorgfalt und zwar durch einen wissenschaftlich gebildeten Regierungs-Accessisten stattzufinden habe. Der Landrath wird daher alle jene Wünsche bereits erfüllt finden, welche mit den Verhältnissen des Dienstes und insbesondere mit dem Zwecke unvermutheter Visitationen nur immer vereinbar erscheinen."

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 20. S. 446.)

§. 1710.

(Depositen-Gegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 27. v. praec. 1. d. M. wird erwiedert: Die Befugniß der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, alle amtlichen Depositen-Kassen, ohne Ausnahme, der periodischen finanziellen Visitation zu unterziehen, kann, (wie früher nach den Verordnungen vom 9. Juli 1802 a) im Regsbl. S. 514. und vom 12. September 1809 b) im Regsbl. S. 1534. so gegenwärtig) nach den instructiven Vorschriften ꝛc. ꝛc. vom 10. November 1832 §. 56. nicht wohl für zweifelhaft erachtet werden.

Diese Befugniß läßt sich aber auch unbeschadet der dem unterfertigen Staats-Ministerium zustehenden obersten Aufsicht über das Judical-Depositenwesen wohl ausüben, und es erscheint die von der Königlichen Regierung des Isarkreises angeordnete Visitation der appellationsgerichtlichen Depositen-Kasse um so mehr als zulässig, als durch diese Anordnung das zwischen den beiden Kreisstellen bestehende Coordinations-Verhältniß nicht gestört wird, indem die in Frage stehende Visitation nicht gegen den Gerichtshof selbst; sondern nur gegen die für die Verwaltung der Depositen-Kasse bestellte Commission gerichtet werden darf.

München, den 23. September 1835.

Staats-Ministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis also ergangen.

cf. Bereits Verord. Samml. B. 19. S. 67.

a) S. §. 1436. oben.
b) S. §. 1439. oben.

Digitized by Google

§. 1711.

(Finanzielle Visitation des Depositenwesens bei Obergerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis erlassenen Entschließung vom 23. d. M., Depositen-Gegenstände betreffend a), wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, ein Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 30. September 1835.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Saml. Bd. 19. S. 66.

§. 1712.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1836, Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

II.

Dagegen wird von demselben Tage anfangend das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienst, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäfts-Verkehrs und persönlicher Visitationen auf die gesammte innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commissär und Regierungs-Präsident gemäs Unserer Allerhöchsten Weisung vom 24. Januar 1833 jährlich alle Amtssitze des ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspection der Distriktsbehörden, auch die jeweils wünschenswerthen distriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, son-

a) S. vorstehenden §.

Digitized by Google

dern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Director, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Distrikts-Polizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingtester Genauigkeit visitiren zu lassen.

IV.

Ferner hat Unser Staats-Minister des Innern sich je binnen zwei Jahren mindestens einmal an jeden Regierungssitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüße unmittelbar aus den Acten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringen zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenschaft abzulegen.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. 57. S. 1031.

§. 1713.

(Die Vollziehung des Abs. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 in Absicht auf die Visitations-Reisen des Königlichen Staats-Ministers des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 den jeweiligen Staats-Minister des Innern zu periodischen Zusammentritten mit der Kreis-Verwaltung anzuweisen geruht haben, und es von Wichtigkeit erscheint, all dasjenige zu beseitigen, welches diese Zusammentritte des von dem erhabenen Monarchen beabsichtigten geschäftlichen und Geschäfts förderlichen Characters entkleiden könnte, so wird sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidien hiemit bemerkt, was folgt:

I. Die Besuche des Ministers in den Kreisen sind nicht bestimmt, Geschäfts-Controllen in dem engern Sinne gewöhnlicher Amts-Visitationen zu sein; Zweck und Behandlungs-Weise derselben bemessen sich vielmehr nach dem höheren Standpunkte der zunächst von dem Besuche berührten administrativen Landes-Stellen, und nach den, diesem Standpunkte entsprechenden umfassenderen Rücksichten.

II. Die Reisen des Ministers werden daher nicht von dem sonst üblichen Trachten nach Ueberraschung umgeben, sondern, und zwar — in der Regel geraume Zeit zuvor dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten kund gegeben, und auf eine vorgängige Abrede über die Reise-Route, so wie über die vorzugsweise zu besuchenden Punkte des Kreises gestützt werden.

III. Da der Zweck dieser Reise ein rein geschäftlicher ist, so versteht sich von selbst, daß alles vermieden werden muß, was das Geschäft unterbrechen, und den Geschäftsernst in ein Geschäfts-Gepränge umwandeln könnte.

IV. Namentlich muß jede Empfangs-Feierlichkeit, sie möge mit Kosten für die betreffende Gemeinde verbunden sein, oder nicht, ausdrücklich untersagt, und der Vollzug dieses

Digitized by Google

Verbotes nicht nur den betreffenden Behörden alles Ernstes eingeschärft, sondern auch von Seite der Kreisstelle mit rücksichtsloser Strenge überwacht werden.

V. Eben so muß von jenen sogenannten Aufwartungen der Stellen und Behörden Umgang genommen werden, welche den besuchten, wie den besuchenden Staats-Beamten aus der dienstlichen in eine quasi festliche Stellung versetzen, und die dem Dienste nöthige Zeit zu Repräsentations-Zwecken in Anspruch nehmen.

VI. Dagegen wird es dem unterfertigten Staats-Minister zum lebhaften Vergnügen gereichen, an den verschiedenen, von ihm berührten Punkten des Kreises mit den Verwaltungs- und kirchlichen Behörden des Ortes im Sinne der Allerhöchsten Verfügung vom 11. October 1834, Nro. 29962 zusammen zu treffen, deren etwaige Wünsche zu vernehmen, und sich mit ihnen im Beisein des Königlichen General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten über die distriktiven und örtlichen Bedürfnisse freundschaftlich zu besprechen. Eben so wird der unterfertigte Staats-Minister mit Vergnügen bei diesem Anlasse die Vorstände benachbarter Distrikts-Polizei-Behörden sehen, und die Bekanntschaft jener Verwaltungs-Nebenbeamten machen, mit welchen er bisher noch nicht in persönliche Berührung gekommen ist.

VII. An dem Regierungs-Sitze selbst wird der unterfertigte Staats-Minister vor allem mit dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten in dessen Bureau, und mit dem Regierungs-Collegio im Sinne der erwähnten Allerhöchsten Verfügung vom 11. October 1834 an dem Sitzungstische zur einleitenden Besprechung zusammentreffen. Sofort wird derselbe im Benehmen mit dem Kreis-Vorstande, und nach Umständen unter Beiziehung der einschlägigen Referenten und unter Rekurrirung auf die betreffenden Acten von den Einzelnheiten der verschiedenen Zweige des innern Dienstes genaue Kenntniß nehmen, dabei die durch vorangesendete Ministerial-Angestellte bereits vorbereiteten Extracte und Uebersichten benützen, oder solche in seinem Beisein durch die ihn begleitenden Ministerial-Bediensteten herstellen lassen, und verhandeln und verfügen, was die dienstliche Ordnung und der ausgesprochene Königliche Wille erheischt.

VIII. Am Schlusse seiner Anwesenheit wird er dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten im vertraulichen Zusammentritte das Gesammt-Ergebniß seiner Wahrnehmungen in unbedingter Offenheit mittheilen. Eben so wird er in einem nochmaligen Zusammentreffen mit dem Regierungs-Collegio, auch diesem jene Eröffnungen machen, welche ihm zur Notiz sämmtlicher Vorstände und Referenten geeignet erscheinen.

IX. Der Inbegriff dieser Mittheilungen, dann der etwa darauf erfolgten Erläuterungen wird das Material des Seiner Majestät zu erstattenden allerunterthänigsten Rechenschafts-Berichtes bilden.

X. Sowohl in der Kreishauptstadt, als an den von ihm berührten Punkten des Kreises wird der unterfertigte Staats-Minister bestimmte Tage und Stunde zum Entgegenehmen der mündlichen Vorbringen der Beamten, dann der Verwalteten aller Categorien festsetzen, und bezüglich der zur schriftlichen Beurkundung geeignet erscheinenden Vorbringen minder bemittelter Personen durch einen ihn begleitenden Ministerial-Angestellten Aufzeichnungen im Sinne der Ziffer XV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 anordnen.

Digitized by Google

XI. Auch Beschwerden werden von ihm pflichtmäßig angehört werden; jedoch wünscht er sämmtliche Angestellte und Nichtangestellte vorhinein ausdrücklich darüber belehrt zu wissen, daß, wie in seinem ganzen Geschäfts- und Privatleben, so auch aus Anlaß seiner Rundreisen heimliche Angebereien bei ihm ihres Zweckes durchaus verfehlen müßten, und daß jeder Beschwerdeführer sich auf das Unterzeichnenmüßen seiner Anzeige, auf strenge offene Untersuchung der von ihm angeführten Thatsachen, auf unbedingten Schutz gegen etwaige Verfolgung, aber auch auf teutsches Nennen seines Namens gefaßt zu machen habe.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtiges Vollzugs-Regulativ durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Kreis-Bewohner bringen.

München, den 3. Jänner 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des R. Kreises also ergangen.

§. 1714.

(Die Geschäftsvereinfachung bei der Innern Verwaltung, in specie die Inspection der Distrikts-Behörden nach Maßgabe des Artikels III. und XXX. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 im Rheinkreise betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern wird auf die Anfrage vom 5. v. Mts. im rubrizirten Betreffe erwiedert, was folgt:

1) Da jeder einzelne Polizei-Distrikt des Rheinkreises zwei diesrheinischen Polizei-Distrikten gleichkommt, so ist es dem Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December v. J. vollkommen gemäs, daß die durch Artikel III. dieser Allerhöchsten Verordnung angeordneten Visitationen im genannten Kreise jährlich nur auf zwei Polizei-(Landcommissariats-) Distrikte Anwendung finden.

2) Da der Artikel XXX. der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung die an Ort und Stelle vorzunehmende Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen ausdrücklich auf §. 105. des revidirten Gemeinde-Edicts Bezug nimmt, dieser Artikel aber im Rheinkreise keine Geltung behauptet, so liegt von selbst am Tage, daß die neuangeordnete Superrevisionsweise mit den überrheinischen Gebietstheilen nicht in Wirkung zu treten habe.

München, den 13. Juli 1837.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1715.

(Die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an das Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichtes für den Rezatkreis erlassen wurde, zeigt nebiger Abdruck zur Wissenschaft auf den Bericht vom 5. Juni d. J. unter Rückgabe der Beilagen.

München, den 18. December 1837.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

(Die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidial-Bericht rubricirten Betreffes vom 23. October d. J. wird erwiedert, daß, da die oberaufsehende Staatsgewalt zu jeder Zeit Visitationen der öffentlichen Kassen und Depositen anordnen kann, und durch die von den Königlichen Finanzstellen ausgeübte Abordnung von Commissionen zur Kassen-Visitation bei den Depositorien der Königlichen Appellations-Gerichte das durch die preußische Depostal-Ordnung Titel II. §. 425. den Präsidenten der Obergerichte verliehene Recht zur Veranlassung und Vornahme von Visitationen der obergerichtlichen Depostal-Kassen nicht ausgeschlossen ist, vielmehr die Befugniße beider Behörden neben einander bestehen — der von der Königlichen Regierung Kammer der Finanzen des Rezatkreises abgeordneten Commission zur Visitation der appellationsgerichtlichen Depostal-Kasse kein Hinderniß in den Weg zu legen und die appellationsgerichtlichen Depositorien hievon anzuweisen seien.

München, den 11. December 1837.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts für den Rezatkreis also ergangen.

cf. Gerets V. O. S. Bd. 20. S. 111.

Digitized by Google

XVII. Postporto-Freiheit in Amtssachen [a]).

A) Im Allgemeine [b]).

§. 1716.

(Die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend.)

L. K.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postporto-Freiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen giltig sein, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Post-Aerar gebührenden Briefporto sind frei:

a) alle ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen;

b) die Dienst-Correspondenz Unserer Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich als mit Civilbehörden, auch die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos.

c) Die Dienst-Correspondenz Unserer Hofstäbe und Hof-Intendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbaren Civil- und Militärbehörden ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staats-Curatel ressortirende Gegenstände.

e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizei-Verwaltung oder Conscriptions-Gegenstände betrift.

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinar-Straffachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partei-Gegenständen.

---

a) Ueber die Organisation der Postbehörden vergleiche die Verordnung vom 31. December 1816, Formation der Postverwaltungsbehörden betr. (Reg. Bl. v. J. 1827. S. 27.)

b) Vergleiche hiezu auch:

1) Den §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. December 1808, die Briefporto-Freiheit betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 2. S. 38.)

2) Die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1812, die Aufhebung der Postjustizlarämter betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. 64. S. 1915.)

3) Den Ziff. IX. der Ministerial-Entschließung vom 12. October 1814. (Reg. Bl. v. J. 1814. St. 62. Seite 1583.)

Digitized by Google

g) Die Correspondenz der Decanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schul-Inspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

h) Die Correspondenz der Universitäts-Senate in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungs-Angelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2.

Die Postporto-Freiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienst-Siegel geschlossen, und auf derselben äußerlich,
2) die absendende Behörde ꝛc.,
3) die laufende Geschäfts-Nummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung vom Postporto soll nicht ferner den Expeditions-Aemtern, oder Kanzlei-Individuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien gehalten sein, den Ausfertigungs-Entwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Partei-Sachen betreffen.

§. 3.

Die Postporto-Freiheit Unserer Behörden in Staatsdienst-Angelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staats-Kassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Categorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, die Stadt und Markts-Magistrate ꝛc. sind gehalten, für alle in §. 1. Lit. e. nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2. gegebenen Bestimmungen für die Dienst-Correspondenz mit den Oberbehörden befreit:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militär-Behörden;
2) die Oberaufschlags-Inspectoren und Unteraufschläger (Letztere unter Kreuzband);
3) Die Bau-Ingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienst-Correspondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distrikts-Polizei-Behörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks;
4) die Werk- und Wegmeister an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);
5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter;
6) die Gendarmerie-Stationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;
7) die Dienstschreiben und Spielliſten der Lotto-Comptoirs oder Collecteurs an die General-Lotto-Administration.

Digitized by Google

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militär-Behörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrei abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Post-Aerars das Erforderliche bei den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unseren Staats-Ministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrei zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienst-Correspondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einen und demselben Umschlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unserer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen, müßen Unserem Post-Aerar auch für die Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vergütet werden.

B. Porto-Freiheit auf den fahrenden Posten.

§. 11.

Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Porto-Freiheit künftig auf Acten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staatscassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müßen.

Digitized by Google

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen den Acten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Porto-Freiheit auf den Briefposten in §. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9 und 10. angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwendung, sofern nicht in nachstehenden §§. besonders verfügt wird.

§. 13.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Post-Anstalt zur Beförderung zugewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports beseitigt seien.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staats-Ministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staatskassen bei erforderlichen Geld-Rimessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14.

Die zur Versendung geeigneten Geld-Ueberschüße sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr zu belästigen, und daher derlei Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Kasse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden.

Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Kassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine außerordentlich vermehrte Bespannung deshalb nöthig wäre; so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreisregierungen bestellten Postämter ermächtigt, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deshalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt das Porto zu erheben, und die absendende Staatsbehörde die Zahlung aus ihrer Regie-Exigenz zu bestreiten.

§. 15.

Das Gesetz und Regierungsblatt, so wie auch das an die Königlichen Verlagsämter zu versendende Stempelpapier wird auf Unseren Postwägen frei befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privat-Addresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

Digitized by Google

C. Schluß-Bestimmungen.

§. 17.

Sollten sich Unseren Postverwaltungs-Behörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Porto-Freiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1. 4 und 5. bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Post-Aerar unterlaufen sei, so sind dieselben, wie bisher berechtigt zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weiteren Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversiegelung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobei jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichtsmaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtigt und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, resp. der General-Administration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse ꝛc. ist verbunden, die aufgesetzte Declaration zu prüfen und zu controlliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen und nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. December 1808. §. 11. (Reg. Bl. Jahr 1809. St. II. pag. 33 — 39), dann 12. October 1814. §. IX. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LXII. pag. 1577 — 1584 zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXIV. pag. 1915. Nro. 1. und vom 17. December 1825. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. pag. 1094. §. 67. bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unsers Post-Aerars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19.

Rücksichtlich der Postporto-Freiheit in Armensachen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 20.

In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civil-Rechtssachen gegen Unseren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagens-Porto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten October d. J. in Wirkung und Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bad Brückenau, den 23. Juni 1829.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 29. S. 521.

Digitized by Google

§. 1717.

3379.

(Die Correspondenz der Königlich Bayerischen Consulate in Preußen in Dienstes-Angelegenheiten, resp. das Postporto von denselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An die Königliche Regierung des Untermain-Kreises folgt anliegend das von dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern anher mitgetheilte Originalschreiben des Königlich-Bayerischen Consuls zu Köln an das Königliche Stadt-Commissariat zu Aschaffenburg vom 25. Januar l. J., die Ausstellung von Pässen betr., mit dem Auftrage dasselbe dem erwähnten Stadt-Commissariate zuzustellen, und dieses zugleich anzuweisen, das Postporto in ähnlichen Fällen von der Partei zu erheben, nie aber die Annahme eines Consulat-Schreibens zu verweigern.

München, den 9. März 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1718.

8451.

(Post-Porto-Freiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Regierung, Kammer der Innern, erhält in der Anlage den Abdruck eines Auszuges aus der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern, und jener der Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten ddo. München den 23. Juli 1831 — zur Wissenschaft und genauer Darnachachtung, wobei dieselbe noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach, und aus dem Rheinkreise über Aschaffenburg und durch die Fürstlich Thurn und Taxischen Lehenposten geregelte Briefs- und Postwagens-Curse über Frankfurt und Mainz bestehen, und daher das Transitporto in Würtemberg und Baden erspart werden kann.

München, den 21. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

Digitized by Google

Auszug

aus der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern, und jener der Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten.

ddo. München, den 23. Juli 1831.

ad III. a) Briefporto-Freiheit.

Alle sich ergebende Königlich Bayerische Staatsdienst-Correspondenz nach und durch den Bereich der Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten wird von diesen mittelst der Briefposten portofrei befördert.

Diese Correspondenz muß mit dem Königlichen Dienst-Siegel geschlossen und ausdrücklich als Staats-Dienstsache bezeichnet sein.

b) Postwagensporto-Freiheit.

Es wird in gleicher Weise dasselbe Postporto-Freithum auf Acten und Gelder erstreckt, welche mittelst Postwagens als Königliche Staatsdienst-Sache zwischen den Bayerischen Kreisen diesseits und jenseits des Rheins befördert werden könnten. Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die im Abschnitt ad II. Nro. 2, 3 und 4. enthaltenen Bestimmungen als Gegensatz hieher anwendbar erklärt (diese Bestimmungen sind folgende):

ad II. Nro. 2. Diese Postwagensporto-Freiheit kann sich nur für solche Sendungen verstehen, welche die Post-Verordnungen für den Transport nicht ungeeignet erklären oder anzunehmen nicht untersagen.

Nro. 3. Die allgemeinen Post-Verordnungen und Tarifs-Bestimmungen im Königreiche Bayern sowohl für die Brief- als fahrende Posten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Stärke, Schwere der Versendungen ꝛc. werden Fürstlich Thurn- und Taxischer Seits verbindlich anerkannt.

Nro. 4. Für den Fall, daß sich den Bayerischen Behörden Bedenken aufdringen würde, das Königliche Post-Aerar könnte durch Mißbrauch gefährdet, oder durch Beischluß portopflichtiger Personen beeinträchtigt sein, wird Fürstlicher Seits die feierliche Zusicherung gegeben, daß jede desfalls beschwerende Anzeige genügend gewürdigt, promte Untersuchung eingeleitet, die in Fürstlichen Diensten stehenden Contravenienten gestraft, und das jedesmalige Resultat der General-Administration der Königlichen Posten mitgetheilt werden solle.

Die Postbehörden sollen in gegründeten Verdachts-Fällen, daß bei einer zur Beförderung bestimmten, oder zur Abgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen sein könnte, berechtigt sein, diese der einschlägigen Fürstlichen Thurn- und Taxischen Oberbehörde einzusenden, welche die Untersuchung einleiten wird.

Schluß-Bestimmungen.

1. Unter den wechselseitig eingeräumten Portofreithümern ist ein auf Briefen oder Postwagens-Sendungen etwa haftendes Auslagen- oder Transito-Porto einer fremden Post-Anstalt nicht begriffen, und dieses muß von einer an die andere Postanstalt ersetzt werden.

2. Was insbesondere Geldsendungen betrifft, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß zu einem Wagen resp. zu der jedesmaligen Fahrt das freie Gewicht von 100 Pfd. nicht überstiegen werden dürfe, und allenfallsige Ueberschreitungen pro rata des Freigewichts von 100 Pfd. der Taxe unterworfen seien.

Digitized by Google

19911.

§. 1719.

(Die Postportofreiheit in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat die geeignete Bekanntmachung der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern und den Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten, im etwaigen Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer zu vollziehen, da diese Uebereinkunft mehr die Verwaltungs- als die Justizbehörden berührt und in vorliegender Sache vom Königlichen Staats-Ministerium der Justiz an die Gerichtshöfe bereits das Erforderliche ergangen ist.

München, den 22. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

15901.

§. 1720.

(Die neuen Amts-Siegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 2ten v. M. zur weiteren Verfügung eröffnet, daß das Königliche Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die portofreie Versendung der Amts-Siegel mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 aus dem Grunde abgelehnt habe, weil Sigille keine amtlichen Scripturen seien.

München, den 5. Juli 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J.

Digitized by Google

B) Insbesondere.

1) Der Gesandtschaften.

§. 1721.

12292.

(Die Beförderung größerer Amtspakete an die Königlich Bayerischen Gesandtschaften durch die Fahrpost betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Regierung wird aus Veranlassung einer Mittheilung des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern beauftragt, die größern, besonderer schleuniger Bestellung nicht bedürfenden Amtspakete an die Königlich Bayerischen Gesandtschaften, zu Verminderung der gesandtschaftlichen Regie-Ausgaben auf auswärtige Postporti, nicht durch die Briefpost, sondern durch die Fahrpost befördern zu lassen, hiernach sind auch die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 23. Mai 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. I., also ergangen.

2) Der Baubehörden.

§. 1722.

(Actenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 unterliegen Actenversendungen unter Privataufsicht zwar der Postwägenstaxe; indessen kann diese allgemeine Vorschrift auf die gegenwärtigen Baubezirks-Ingenieure nicht buchstäblich angewendet werden; indem durch die jüngste Organisation der Baubehörden an ihrer hierarchischen Stellung eigentlich nichts geändert worden ist, und die Baubezirks-Ingenieurs dieselben Functionen, wie früher die Bau-Inspectionen auszuüben haben, zur Zeit auch noch dieselben Dienstsiegel führen.

Demnach wird die Königliche General-Post-Administration beauftragt, die Oberpost-Aemter des Reiches anzuweisen, daß die angezogene Verordnung (vid. allgem. Intelligenzblatt v. J. 1820. St. III. pag. 36.) hieher nicht anwendbar sei, und die Sendungen unter Aufschrift der Königlichen Baubezirks-Ingenieurs mit der Bezeichnung: „K. D. S." und mit dem Königlichen Siegel verschlossen, wie jede andere Staats-Dienstsache postfrei behandelt werden solle.

München, den 24. März 1827.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Kreisregierungen des Königreichs also ergangen.

Digitized by Google

§. 1723.

539.

(Die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 4. d. M. an die Königliche General-Administration der Königlichen Posten in obenstehenden Betreffe erlassene Allerhöchste Entschließung wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft im Abdruck mitgetheilt.

München, am 6. März 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also erganzen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird der Königlichen General-Post-Administration auf den Bericht vom 5. Februar d. J. unter Rückgabe des vorgelegten Schreibens der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 16. Januar zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten Bau-Conducteure und Königlichen Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufschrift K. D. S. nichts entgegenstehe; es sind aber die Postbehörden anzuweisen, in dem Falle eines gegründeten Verdachts sogleich Anzeige zu erstatten, damit nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 19. December 1808 a) die oberpostamtliche Einschreitung veranlaßt werde.

München, den 4. März 1828.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

§. 1724.

11247.

(Die Postporto-Freiheit der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Am 4. März d. J. wurde der General-Administration der Königlichen Posten aus Anlaß von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises erhobenen Beschwerden zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten Bau-Conducteurs und Königliche Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband und mit der Aufschrift K. D. S. nichts entgegen stehe ꝛc.

a) S. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. II. S. 33.

Digitized by Google

Ungeachtet dessen haben sich neuerlich im Untermainkreise ähnliche mißfällige Anstände ergeben, was vermuthen läßt, daß die äußeren Postbehörden nicht hinlänglich von den Königlichen Oberpostämtern belehrt worden sein dürften.

Die General-Administration der Königlichen Posten hat hierwegen das Geeignete zu verfügen, mit dem Beisatz, daß es bei dergleichen Dienstsendungen, — selbst, wenn sie das Normal-Gewicht eines Pfundes übersteigen, nicht allzustreng zu nehmen sei.

München, den 5. September 1828.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die General-Administration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 1725.

5510.

(Die Postwagens-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, vom 28. März d. J. die Postwagensporto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr., wird unter Zurücksendung der Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

Der Ingenieur N. zu N. ist nach seiner dienstlichen Stellung nur ein mit einem höheren Titel begabter Bauconducteur.

Auf die Conducteurs, Weg- und Werkmeister aber kann die Bestimmung des Rescripes vom 24. März 1827 nicht angewendet werden, die nur für die in die Stelle der Bau-Inspectionen eingetretenen Bezirks-Ingenieurs gilt. Bei jenen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Reggsbl. S. 36.) und der in Gemäßheit derselben unterm 29. Februar 1820 an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen Ausschreibung anzuwenden, wonach das Porto zwar von der absendenden Behörde oder von dem Empfänger zu entrichten ist, jedoch unter gehöriger Form und Nachweisung dem Aerar wieder verrechnet werden darf.

Eine Ausdehnung der Befreiung von Postwagen-Porto auf die unter Privat-Adressen (im Gegensatze der Adressen an Königliche Stellen oder Behörden) abgegebenen Pakete ist nach den bis jetzt unwandelbar festgehaltenen Grundsätzen unstatthaft.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. April 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1726.

(Postwagens-Porto-Freiheit in Dienst-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bei Postwagens-Versendungen in Dienstes-Sachen an die Person der Vorstände der Bau-Inspectionen und an deren unterhabenden Dienstes-Branchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufschriften:

an die Königliche Bau-Inspection, Bau-Amt, Werk- oder Weg-Meisterei ꝛc.;

zu respectiren, und derlei Sendungen von Dienstes wegen als K. D. S. portofrei zu befördern seien, wenn die in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2. a) ausgedrückten Bestimmungen gehörig beobachtet sind.

Wie es in Ermanglung eines Dienst-Siegels in einzelnen Fällen zu halten sei, ist der General-Administration der Königlichen Posten unterm 17. November 1829 Nro. 14758. schon angedeutet worden.

München, den 13. Februar 1830.

Staats-Ministerium des Finanzen.

An
die General-Administration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 1727.

2764.

(Die Postwagens-Porto-Freiheit in Königlichen Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht vom 31. December v. J. in der abschriftlichen Anlage die von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen an die General-Administration der Posten vom 13 v. Mts. im Betreff der Postwagens-Porto-Freiheit in Königlichen Dienstsachen erlassene Entschließung b) zur Nachachtung und weiters geeigneten Verfügung.

München, den 4. März 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

---

a) S. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 29. S. 521.
b) S. vorstehenden §.

Digitized by Google

3) Der Strafanstalten.

§. 1728.

19965. (Die Erhebung der Postporto bei Correspondenzen der Strafanstalt zu Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anstände, welche sich wegen Erhebung der Postporto für Geldsendungen, Abrechnungs-Ausweise und sonstige Benehmen zwischen der Strafanstalt zu Amberg und deren in anderen Städten zum Absatze ihrer Fabrikate bestellten Commissionären ergeben haben, wird die Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern durch die geeignete Weisung an die Verwaltung dieser Anstalt, daß sie wegen dergleichen Abrechnungen, Erhebung und Uebersendung von Geldern u. s. w. das am Sitze des Commissionärs befindliche Königlichen Rentamt, oder eine sonstige öffentliche Behörde zu requiriren habe, zu beseitigen wissen.

München, den 19. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

4) Der Bad-Commissäre.

§. 1729.

28411. (Porto-Freiheit der amtlichen Correspondenz des Bad-Commissärs in Kissingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, vom 24. September d. J. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, bezüglich der von dem Bad-Commissär in Kissingen angesprochenen Postporto-Freiheit in amtlicher Correspondenz Nachstehendes erwiedert:

Da der Bad-Commissär in Kissingen ein exponirter Königlicher Beamter ist, so muß demselben auch von seinen Correspondenzen mit der ihm vorgesetzten Königlichen Regierung des Untermain-Kreises die Postporto-Freiheit zugestanden werden; was aber die übrigen postalischen Sendungen desselben, namentlich der Curlisten betrifft, so liegt dieses mehr in dem Interesse der Anstalt und der Curgäste, wofür also, wenn sich Auslagen ergeben, nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Staats-Kasse nicht einzustehen hat, und zu deren Bestreitung andere Mittel auffindig zu machen sind, in soweit nicht durch Regie-Averse dafür Sorge getragen ist.

Hievon ist das Bad-Commissariat in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. December 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

5) Der Institute der barmherzigen Schwestern.

§. 1730.

10312.

(Postwagen- und Briefporto-Freiheit der barmherzigen Schwestern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat dem Ordens-Superior der barmherzigen Schwestern, auf die in Abdruck mit folgende Vorstellung um Bewilligung der Postwagen- und Briefporto-Freiheit für die Institute der barmherzigen Schwestern zu eröffnen, das Seine Königliche Majestät dieses Gesuch zu gewähren nicht geruht haben.

München, den 1. Mai 1836.

Staats-Ministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

6) Der Stiftungen und Gemeinden.

§. 1731.

11824.

(Die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreis-Exigenzkasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 11. Juli d. J. bemerkten Betreffs unter Remission der Acten erwiedert, daß den Stiftungen und Communen bei Geldlieferungen zur Kreis-Exigenz-Kasse in Folge des Art. 11. der Verordnung vom 23. Juni 1829 eine Postporto-Freiheit nicht zugestanden werden könne.

Um jedoch eine gleichförmige Behandlung in Entrichtung und Verrechnung des Post-Porto von den bezeichneten Geldlieferungen zu erzielen, wird die Königliche Regierung hiedurch ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die befraglichen Postporto-Gebühren, es mögen die Gelder an die Kreis-Exigenz-Kasse, oder von dieser an die äußeren Aemter übersendet werden, aus den jährlichen Regie-Aversum der bezeichneten Kasse bestritten werden.

München, den 15. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen K. d. J. mit Ausnahme des Untermain- und Rhein-Kreises, zur Kenntniß und Nachachtung.

Digitized by Google

§. 1732.

19910.

(Postporto-Freiheit der Stadtmagistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises empfängt die Beilage ihres Berichts vom 26. Juni d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, mit der Eröffnung zurück, daß den Magistraten in der Eigenschaft als Polizei-Behörden die Postportofreiheit in Staatsdienst-Sachen im Allgemeinen zustehe, und denselben daher, auf den Grund der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern und jenen der Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten, ddo. München vom 23. Juli 1831, die Postportofreiheit auch im Bezirke Fürstlich Thurn- und Taxischer Lehensposten zukommt, soferne die betreffenden Sendungen als Staatsdienst-Correspondenz declarirt und mit dem Dienst-Siegel verschlossen sind, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, zu würdigen sind.

München, den 22. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

7) Der polytechnischen Vereine.

§. 1733.

10812.

(Das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg um Postfreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg um Postfreiheit kann nach einer Erklärung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen aus Rücksichten der Verwaltung zur Zeit nicht nach dem Wunsche dieses Vereins gewürdigt werden.

München, den 12. Juli 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Digitized by Google

8) Des landwirthschaftlichen Comite's.

§. 1734.

27831.

(Die Postportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comite's in Kaufbeuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die Postportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comite's in Kaufbeuren nicht als zulässig, sondern sämmtliche auf die Geschäfte dieses Comite's bezüglichen Geld-, Correspondenz- und Acten-Sendungen für Postportopflichtig erachtet hat, so wird die Königliche Regierung hievon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es dem Comite unbenommen sei, wegen der zur Bestellung durch concessionirte Boten geeigneten Sendungen mit den einschlägigen Boten, behufs der Kostenminderung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen.

München, den 10. Januar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

9) Bei Militär-Gegenständen.

§. 1735.

6107.

(Postwagensporto-Freiheit der Königlichen Militärfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Königlichen Militär-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-, dann der milden Stiftungs-Kassa nach bestehenden Grundsätzen die Postwagens-Portofreiheit nicht bewilligt ist, zugleich auch bei den aus dem Vermögen der Deserteurs oder processirten Soldaten zu erholenden und einzusendenden Aerarial-Beschädigungen die Entrichtung des Postporto nicht den Königlichen Militär-Kassen obliegt, sondern von dem Veranlasser entrichtet werden muß, so werden sämmtliche Conscriptions-Behörden auf Antrag der zur Verwaltung der Militärfonds Allerhöchst angeordneten Königlichen Commission in München hiedurch angewiesen, alle Geld- und Acten-Versendungen an die oben erwähnten Militärfonds-Verwaltungen künftig jedesmal sogleich bei der Aufgabe auf der Post zu frankiren, und hievon nur den Fall der Versendung der reinen fiscalischen Proceß-Acten, und jene Fälle auszunehmen, in welchen die Betheiligten das Postporto zu zahlen nicht schuldig oder nicht vermögend sind.

Würzburg, den 13. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1736.

(Postwagens-Portofreiheit des Königlichen Militär-Fiscalats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach der neuen Formation des Königlichen Kriegsministeriums vom 31. Jänner l. Js. Nro. 4. §. 25. das Königliche Militär-Fiscalat mit der zur Verwaltung der Militär-Fonds Allerhöchst angeordneten Königlichen Commission vereinigt ist, diese Fonds aber bekanntlich keine Postwagens-Portofreiheit genießen, und öfters von den äußeren Behörden Sendungen mittelst Postwagens unter der Addresse — „an die zur Verwaltung der Militär-Fonds Allerhöchst angeordnete Königliche Commission" — an selbe einlaufen, welche reine Aerarial- und Fiskalresp. Königliche Dienstsache betreffen, wofür den Königlichen Militär-Fonds kein Porto angerechnet werden darf, so werden in Folge Requisition der besagten Königlichen Militär-Fonds-Verwaltung, ddo. 10. d. Mts., die Königlichen Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei Einsendungen fiscalischer Sachen an selbe durch den Postwagen auf der Addresse nebst der Bezeichnung „K. D. S." noch jene „in Militär-Fiscalats-Angelegenheiten" beizufügen.

München, den 20. Juni 1829.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

10) Bei Vorladung der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten.

§. 1737.

25031.

(Behandlung der Vorladungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch Königliche Posten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Portopflichtigkeit der Vorladungen für die, den Prüfungen für den öffentlichen Dienst sich unterziehenden Candidaten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern bemerkt, daß zwar die Prüfungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten ebenfalls als Dienstsachen, nicht aber als solche Staatsdienst-Angelegenheiten zu betrachten sind, welchen nach Sinn und Wortlaut der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 bei ihrer Versendung durch die Post die Portofreiheit gebührt, indem bei den Prüfungs-Vorladungen der im §. 3. der angeführten Verordnung vorgesehene Fall der Bezahlung des hiefür treffenden Porto aus der Staatskasse nicht vorliegt, und eben deshalb das Porto von demjenigen, an welchen die Vorladung ergeht, zu entrichten ist, wie denn auch dermalen die Königlichen Kreisregierungen die Prüfungs-Vorladungen mit Stempel und Taxe belegen, und dadurch den Gegenstand als Privatsache bezeichnen.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat sich in Zukunft hiernach zu achten und dergleichen Vorladungen mit P. S. (Privatsache) zu bezeichnen.

München, den 2. December 1837.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J., dann an die Ausschüsse zur theoretischen Prüfung der Rechts-Candidaten der drei Hochschulen, und an die Medizinal-Comité's zu München und Bamberg ergangen, und dem Königlich protestantischen Ober-Consistorium mitgetheilt.

11) Bei Taxsachen.

8348. **§. 1738.**

(Die Einziehung standesherrlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April d. Js. die Einziehung standesherrlicher Taxen im Fürstenthume N. betreffend, wird der N'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei erwiedert, daß die Einziehung der standesherrlichen Taxen nicht als Official-Sache betrachtet, und daher auch nicht als frei von Postgebühren behandelt werden könne.

München, den 6. Juni 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die N'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu N. also ergangen.

§. 1739.

7359.

(Die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf deren Bericht vom 20. April v. Js. erwiedert, daß die Versendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Parteisache zu behandeln ist, da nur deren Ausstellung als Offizial-Gegenstand, nirgends aber deren portofreie Versendung vorgeschrieben ist, vielmehr die betheiligten Parteien die Sportel-Quittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder selbst, oder durch die, nach den vorliegenden Bestimmungen aufzustellenden Insinuations-Mandatare in Empfang zu nehmen und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch unterlassene Aufstellung solcher Mandatare die Versendung der Sportel-Quittungen durch die Post herbeiführen.

München, den 30. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Bemerken, daß jedem freistehe, sich durch Aufstellung von Insinuations-Mandataren vor Berichtigung des Postgelbes zu sichern.

Digitized by Google

12) Bei Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation.

24725. **§. 1740.**

Abdruck.

(Die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen an sämmtliche Königliche Regierungen Kammern der Finanzen diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Ministerium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entschließung wird der Königlichen Regierung Kammer des Innern anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 25. October 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation nicht gleichheitlich verfahren werde.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher hiemit angewiesen, in allen denjenigen Fällen der Malzaufschlags-Defraudations-Verhandlungen, wo die Partei nach rechtskräftigem Erkenntniße die Kosten zu tragen hat, auch das Postporto, so weit es von der Partei nicht schon im Laufe der Sache bestritten worden ist, nachträglich durch die Königliche Postbehörde berechnen, und sodann von der betreffenden Partei erheben zu lassen.

Das Königliche Oberaufschlagamt ist hienach gehörig anzuweisen.

München, den 6. October 1838.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen Kammern der Finanzen ergangen.

13) Bei Versendung von Pupillen-Geldern.

§. 1741.

(Versendung der Pupillen-Gelder an die Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript aus dem Staats-Ministerium der Finanzen vom 11. l. M. ist Nachstehendes eröffnet worden. Nachdem die Versendung von Pupillen-Geldern zur Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse keine Official-Sache ist, so kann hiefür die Postwagensfreiheit auch nicht in Anspruch genommen werden, um so weniger, als es den Vormündern frei steht, die Gelder ihrer Pflegbefohlenen gegen hypothecarische Sicherheit auch anderwärts

Digitized by Google

entsprechend anzulegen, und derlei Capital-Depositionen nicht die Dotirung der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kasse, sondern lediglich die Sicherheit der Betheiligten bezwecken.

Den sämmtlichen Vormundschafts-Behörden des Isarkreises wird dieses zur Kenntniß nahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 17. December 1828.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Vormundschafts-Behörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Reg. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1828. St. 52. S 930.

§. 1742.

(Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte des Königlichen Appellations-Gerichts des Untermain-Kreises vom 8. Mai l. J. wurde ersehen, daß von dem Herrschafts-Gerichte N. Postgebühren im Betrage von 2 fl. 36 kr. für Einsendung von Staatspapieren 5000 fl. von der Nschen Vormundschaftsmasse an die Kreiskasse zu Würzburg bezahlt werden mußten.

Als Grund der Anforderung dieser Postgebühren wurde die Verordnung vom 11. December 1828 angegeben, gemäs welcher alle Verhandlungen von Pupillengeldern zur Staats-Schulden-Tilgungskasse als Privatsachen zu behandeln sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine solche Einsendung, sondern um die Hinterlegung von Staatspapieren bei der Kreiskasse wie sie die Verordnung vom 29. Juli 1821 befiehlt.

Diese Einsendung geschieht nicht zum Besten der Kuranden unmittelbar, sondern ihr Hauptzweck ist den Mißbräuchen vorzubeugen, welche mit den bei Gerichten deponirten Staatspapieren gemacht werden könnten. Solche Einsendungen sind eine Officialsache und daher portofrei zu behandeln.

Hiernach hat die Königliche General-Postadministration die Oberpostämter anzuweisen und zugleich für den Zurückersatz der obenerwähnten 2 fl. 36 kr. an das Herrschafts-Gericht N. Sorge zu tragen.

München, den 31. Mai 1829.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

28527.

§. 1743.

(Die Versendung von Pupillen-Depositen mit dem Postwagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. August d. J., nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium

Digitized by Google

des Königlichen Hauses und des Aeußern, eröffnet, daß gemäs der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend, die Postwagen-Freiheit für Pupillen-Depositen nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 27. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1744.

25051.

(Die von dem Staats-Ministerium der Justiz unterm 15. September 1836 an das Königliche Appellations-Gericht des Untermain-Kreises erlassene Entschließung, die Postporto-Entrichtung für Versendung der Pupillen-Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz in Betreff der Postporto-Pflichtigkeit der Pupillar-Geldversendungen zu und von den Schuldentilgungs-Kassen, an das Königliche Appellations-Gericht des Untermain-Kreises unterm 15. v. M. erlassene Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung im Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 11. October 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Postporto-Freiheit bei Geldversendungen insbesondere bei Pupillen-Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 13. November v. J. wird, nach gepflogenem Benehmen mit den Königlichen Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen Folgendes erwiedert.

Nach der einstimmigen Aeußerung der so eben benannten drei Königlichen Staats-Ministerien kann der Versendung der Pupillen-Depositen an die und von der Staats-Schuldentilgungs-Kasse die Postporto-Freiheit nicht zugestanden werden, weil

1) jene Versendung nicht zum Zwecke der Dotirung (des Vortheils) der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen, sondern zur Sicherheit der Betheiligten geschehe, weshalb
2) besagte Versendung als keine Officialsache zu betrachten und
3) den Vormündern freigestellt sei, die Gelder ihrer Pfleglinge auch anderwärts, namentlich auf hypothekarische Sicherheit anzulegen, — weil ferner

Digitized by Google

4) die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regsbl. 1829 S. 521.) den Pupillen-Depositen eine portofreie Versendung nicht bewillige, vielmehr §. 11. nur diejenigen Geldsendungen von der Entrichtung des Porto befreie, welche entweder in Staats-Kassen einfließen oder zur Bestreitung von Staats-Bedürfnissen erhoben oder versendet werden, — weil endlich

5) die Pupillen-Gelder, sofern sie über einen Monat bei den Staats-Schuldentigungs-Kassen anliegen, mit 2 prCt. verzinset werden.

Es übrigt demnach blos, daß die Gerichte die Vormünder in vorkommenden Fällen anweisen, die Pupillen-Gelder vorzugsweise gegen hypothekarische Sicherheit anzulegen, und dieselben nur, wenn dieses nicht mit voller Sicherheit geschehen kann und sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt, daß sie längere Zeit, jedenfalls bis zur Ausgleichung des Postporto der Hin- und Hersendung, — in deposito zu belassen sein werden, an die einschlägige Staats-Schuldentilgungs-Kasse einzusenden.

Hiernach ist das weiter geeignete zu verfügen.

Die Beilage des Berichtes vom 13. pr. 22. November v. J. folgt zurück.

München, den 15. September 1836.

Staats-Ministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis ergangen.

14) Bei Armensachen.

§. 1745.

(Die Postporto-Freiheit in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um jenen Umständen zu begegnen, welche sich in Beziehung auf die Postporto-Freiheit in Armensachen hie und da ergeben haben, wird dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Isar-Kreis Folgendes eröffnet:

1) Wenn Armensachen bei den Gerichten behandelt, und wenn hiebei alle wie immer Namen habende Gerichts- und sonstige Taxen, dann Stempelgebühren nachgelassen werden, so findet auch der Nachlaß des Postporto, sowohl bei der reitenden als bei der fahrenden Post statt. In diesen Fällen haben die Aemter und Gerichte ihre Sendungen in Armensachen als solche zu bezeichnen, und amtlich zu siegeln.

2) Werden Acten in Armensachen von Aemtern oder Gerichten an Advocaten abgeschickt, welche die Partei unentgeldlich zu vertreten haben, so werden diese, wenn sie als Armensachen bezeichnet, und amtlich gesiegelt sind, bei der Briefpost abgegeben; werden aber solche Sendungen durch den Postwagen gemacht, und es tritt dadurch der Fall ein, daß eine Königliche Behörde eine Sendung unter Privat-Addresse zu machen hat, so muß nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Reggsbl. von 1820 St. III. S. 36.) das Postwagens-Porto sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden, darf aber mit gehörigem Nachweise und Belege verrechnet werden.

Digitized by Google

3) Aufgaben der Advocaten in Armensachen, in welchem sie den Rechtsbeistand unentgeldlich zu leisten haben, werden bei reitender und fahrender Post portofrei angenommen, wenn die Eigenschaft als Armensache von einer Polizei oder andern amtlichen Behörde bezeugt ist. Das Königliche Appellations-Gericht hat sich in vorkommenden Fällen diesem gemäs zu benehmen, und die Untergerichte und Rechtsanwälde zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Januar 1827.

Staats-Ministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellations-Gericht des Isar-Kreises also ergangen.

C) Haltung von Postfächern.

§. 1746.

(Postgelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanz-Direction des Isarkreises.

Auf die verschiedenen berichtlichen Vorlagen der Königlichen Finanz-Directionen, die Postgelder betreffend, werden in Beziehung auf die deswegen schon unterm 12. Januar 1812 erlassene Allerhöchste Verfügung nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung wiederholt festgesetzt:

1.

Postfachgelder können nur bei Oberpostämtern, oder auch bei denjenigen Postämtern, wo sich angestellte Postofficialen befinden, stattfinden.

2.

Außer den Centralstellen sind nur diejenigen Kreisstellen, welche einen starken Einlauf und außerdem ein Regie-Maximum zu verrechnen haben, wie z. B. die General-Kreis-Commissariate, die Finanz-Directionen, die Appellationsgerichte, Polizeidirectionen, Stadtgerichte und Polizeikommissariate größerer Städte, Medizinal-Comiteen, besondere Postfächer zu verlangen, und zu verrechnen befugt.

3.

Die Bezahlung der Postfachgelder darf nur aus und auf Rechnung der ordentlichen Regie-Exigenz, wofür ein Maximum bewilligt ist, geschehen.

4.

Die einzelnen Aemter, wie z. B. die Landgerichte, Rentämter, Zoll- und Mautämter, Forstämter ꝛc. dürfen in der Regel und ohne besondere Bewilligung kein Postfachgeld verrechnen.

Hiernach haben die Königlichen Finanzdirectionen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 14. Mai 1813.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanz-Direction des R.-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1747.

(Die Postfachgelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche General-Zoll- und Maut-Direction erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht derselben in Betreff der Postfachgelder wird hiemit bei den hinlänglich brgründeten Umständen, die in dem eingereichten Verzeichniß für die vorzüglichsten Maut-Oberämter, dann die sämmtlichen Inspectionen an jährlichen Postfachgeldern angezeigte Summe von — fl. genehmigt, und diese Allerhöchste Genehmigung auch pro praeterito bis zum 1. Januar d. J. inclus., bis dahin diese Fachgelder noch nach dem Reskript vom 3. Februar 1809 verabfolgt wurden, erstreckt.

München, den 25. Juni 1813.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

den Königlich obersten Rechnungs-Hof also ergangen.

cf. Gerets Verordn.-Samml. Bd. 3. S. 98.

§. 1748.

4235.

(Entschließung der Königlichen Generaladministration der Posten vom 17. Februar 1836, noch die Erhebung von Postfachgeldern Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1813. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., erhält in Erwiederung ihres Berichtes obenbezeichneten Betreffs vom 1. December 1832, einen Abdruck der von dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an die Königliche General-Administration der Posten unterm 17. v. M. ergangenen, dem Königlichen Staatsministerium des Innern abschriftlich mitgetheilten Entschließung wegen Erhebung der Postfachgelder zur Kenntniß und Nachachtung.

München, den 8. März 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 14. Mai 1813 gestattet die Haltung von Postfächern denjenigen Kreisstellen, welche einen starken Einlauf, und außerdem ein Regie-Maximum zu ver-

Digitized by Google

rechnen haben, wie z. B. die General-Kreis-Commissariate, die Finanz-Directionen, die Appellationsgerichte, Polizeidirectionen, Stadtgerichte und Polizei-Commissariate in größeren Städten, Medizinal-Comiteen ꝛc., spricht jedoch den einzelnen Aemtern, als da sind, die Landgerichte, Rentämter, Maut- und Zollämter, Forstämter ꝛc. ohne besondere Bewilligung, die Verrechnung von Postfachgeldern nicht zu.

Im Sinne dieser Verordnung, und auf den Grund einer Entschließung des Königlichen Obersten-Rechnungshofes vom 24. März 1818, die Fachgeldforderung des Postamtes N. für Besorgung der amtlichen Briefschaften des Landgerichts N. betreffend, wurde von der Königlichen General-Administration der Posten, durch Befehl vom 31. März desselben Jahrs das Postamt N. angewiesen, sogleich ein Fach für den Ort N. herzustellen, in dasselbe auch die Correspondenz für das dortige Landgericht zu legen, und dieselbe bis zur Ankunft des Boten aufzubewahren, auch sich jeder Forderung an Fachgebühren gegen das Landgericht zu enthalten.

Diese spezielle Verfügung wurde später, namentlich von der Königlichen General-Administration mittelst Ausschreibung vom 23. Mai 1827 generalisirt. Nachdem nun das Landgericht und Rentamt N., zur Verrechnung eines Fachgeldes nicht ermächtigt worden sind, für die Correspondenz des Ortes aber, ohnehin ein besonderes kostenfreies Fach gehalten, und diese Correspondenz dem Boten, oder den Amtsdienern übergeben werden muß, und der §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die monatliche Aufzeichnung, die Accomptirung des schuldigen Postportos der Königlichen Behörden, als ein offiziöses Geschäft der Postbeamten erklärt, so werden die besagten Aemter, so wie überhaupt alle Königlichen Behörden, welchen nach der Verordnung vom 14. Mai 1813 a) die Verrechnung von Fachgeldern nicht zusteht, oder eine diesfällige Bewilligung nicht besonders ertheilt ist, zur Bezahlung eines Fachgeldes nicht anzuhalten, noch minder aber von denselben zu verlangen sein, daß sie bei dessen Nichtbezahlung das Postporto sogleich zu entrichten haben.

Die Königliche General-Administration der Posten wird hiernach das Postamt N. so wie sämmtliche Oberpost- und Postämter gehörig anzuweisen, und darauf zu halten haben, daß der gegenwärtigen Verfügung pünktliche Folge geleistet werde.

Der dem Berichte vom 12. d. M. beigefügte jenseitige Act, die Erhebung und Vertheilung der Neujahrs- und Fachgelder betreffend, folgt anbei mit der Bemerkung zurück, daß die Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 17. Februar 1336.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche General-Administration der Posten also ergangen.

---

a) Siehe §. 1746. S. 245. oben.

Digitized by Google

XVIII. Form der Vorstellungen [a]).

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1749.

(Von dem Recurs ad Intimum.)

Demnach höchster Orten fast täglich sehr viele, theils gar nicht dahin gehörige, theils ungestempelt oder sonst unförmliche Anlagen und Vorstellungen sowohl in Justiz-, als Polizei-, Finanz-, Militär- und anderen Sachen eingereicht werden, wodurch die Arbeit ungemein gehäufet, und erschweret wird, so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hiermit gnädigst, daß gleichwie pro

1mo) der Recurs ad intimum in bloßen Justizsachen allschon durch die Landes-Statuta mit alleiniger Ausnahm des Casus protractae vel denegatae Justitiae verboten ist, solcher auch in Zukunft noch verboten sein und verbleiben solle.

2do) Wird man von den Parteyen, welche nicht siegelmäßig sind, hinfüro nicht mehr ohne der Mitunterschrift eines immatriculirten Advocaten annehmen, oder wenn es auch angenommen ist, keine Resolution darauf ertheilen.

3tio) Werden die Advocaten hiermit gewarnet, daß sie die ad Intimum gestellte Anlangen, so entweders gar nicht dahin gehören, oder ungestempelt und sonst unförmlich sind, weder zu unterschreiben, noch selbst zu verfertigen hätten, indem man sich widrigen Falls mit der Strafe sowohl an sie selbst, als ihre Clienten halten würde.

4to) Sollen die siegelmäßige Parteyen, welche nur unter eigener Hand und Fertigung einzulangen berechtiget, sohin der Mitunterzeichnung eines Advocatens nicht bedürftig sind, bei der höchsten Stelle mit ungestempelt, unförmlich oder ad intimum gar nicht gehörigen Exhibitis so wenig als andere erscheinen.

Alles bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Ahndung, so den Uebertretern unfehlbar bevorstehet.

München, den 13. März 1778.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 109. S. 102.

§. 1750.

(Von den Schriften, ihren Umschlägen und äußerlichen Bemerkung des Inhaltes.)

Nachdem die bisherige Erfahrung mehrfältig bewiesen hat, daß noch immer einige Beamte und andere Personen fortfahren, ihre Berichte und andere verschlossene Schriften auf den Rücken aufzuschneiden, oder mit einem Falz oder sogenannten Mantelumschlag nur von einem halben Bogen zu versehen, hiedurch aber zu verursachen, daß die Acten nicht füglich geheftet und vollständig erhalten werden mögen; andere hingegen entweder die Rubriken des In-

a) S. hierüber auch die §§. 1219 — 1227. oben, dann die Allerhöchste Entschließung vom 8. März 1809 (cf. §. 1542, S. 102 oben).

Digitized by Google

haltes gar nicht oder zum Theil nur unvollständig mit allgemeinern Ausdrücken zum Beispiele: Um die hierin benannte höchste Gnade oder um gnädigste Verfügung ut intus etc. darauf anmerken, so wird hiemit der Churfürstlichen Regierung in Gemäßheit der Höchsten Willensmeinung der Auftrag gemacht, nicht nur den inklavirten Gerichten, Städt- und Märkten, dann Hofmärchen, sondern auch ihren untergebenen Advocaten und zwar ersteren nur gelegenheitlich und mit der Weisung, daß selbe eben auch ihren gerichtlichen Procuratoren dieses eröffnen und der Nachachtungswillen auftragen sollen, kund zu thun, daß hinfüro bei 1 Reichsthaler Strafe ad Cassam pauperum keine verschlossene Schrift mehr auf dem Rücken aufgeschnitten, sondern entweders auf der entgegengestellten Seite gefertiget, oder aber in Bedürfungsfalle im ordentlichen Umschlag oder in französischer Sprache sogenanntes Couvert wie bei den Briefen genommen und

2do) bei der nämlichen Strafe zu einem Falz oder Mantelumschlag kein halber Bogen mehr, sondern im Bedürfungsfall ein ganzer gebraucht, auch

3tio) auf allen Schriften oder ihren förmlichen Umschlägen der Inhalt mit möglichster Kürze beigesetzt werden solle.

München, den 25. Januar 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 149. S. 208.

§. 1751.

(Die Benennung der Orte und Landpfleg- oder Herrschaftsgerichte soll bei Eingaben von den Anwälten nicht außer Acht gelassen werden.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat bemerkt, daß die Parteien und ihre Anwälte vielfältig außer Acht lassen, bei Benennung der Orte zugleich das Land-, Pfleg- oder Herrschafts-Gericht, wohin selbes gehört, beizusetzen, wodurch zu mancherlei Irrungen Anlaß gegeben wird.

Es weis daher in Zukunft Jedermann, welcher eine Vorstellung bei der Churfürstlichen General-Landes-Direction einzureichen hat, diese Bemerkung um so mehr zu beobachten, als man sich bei dessen Außerachtlassung selbst zuschreiben muß, wenn auf die Eingabe keine Entschließung erfolgt.

München, den 1. Juni 1799.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. N. A. St. 24. S. 81.

§. 1752.

(Die neue Ministerial-Organisation betreffend.)

M. J. Th.

&c. &c.

Zugleich sollen auch denselben, in Ansehung der bei Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen, folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement beizusetzen, zu welchem

Digitized by Google

der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemals erschweren, oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie zeithero, bei Unserm Cabinet unmittelbar eingegeben, doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt sein, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landescollegien der Provinz Hilfe suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sei, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landescollegio erhaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3) Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten.

Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschließung dem Supplicanten zurückgegeben werden.

4) Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben so wenig

5) ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in Justiz- und Polizeisachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen jeden kräftig bei den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unparteiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unparteiische Entschließung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

Digitized by Google

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. — Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer Person Unseren lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

München, den 26. Mai 1801.

cf. Reg. Bl. 1801. St. 23. S. 359.

§. 1753.

(Form der Bittschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet in Hinsicht der einzureichenden Bittschriften Folgendes:

1) Alle Bittschriften werden, wie bisher, halbbrüchig geschrieben. Die Anrede ist: Churfürstliches General-Commissariat. Dann wird mit dem Gesuche selbst angefangen; hiernächst folgen die mit Ziffern abzutheilenden Gründe, und endlich wird die Unterschrift mit Bemerkung des Ortes, woher die Bittschrift kömmt, und des Datums, beigesetzt.
2) Jede Bittschrift ist nur halbbrüchig zusammen zu legen, und oben an der Außenseite wird die Aufschrift in der Art angebracht, wie dieselbe der besseren Versinnlichung wegen auf der Rückseite dieser Verordnung entworfen ist.
3) Alle an das Churfürstliche General-Commissariat geeignete Bittschriften müßen von ordentlich aufgestellten Anwälten gefertigt, oder doch wenigstens unterzeichnet sein.
4) In Hinsicht der an die Churfürstlichen Stellen geeigneten Gesuche hat es bei den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

Würzburg, am 11. December 1802.

Churfürstliches General-Commissariat in Franken.

§. 1754.

(Die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien wird anmit aufgetragen, hinkünftig bei ihren Berichten, Vorstellungen und Einlangen, jedesmal sowohl den Ort, als auch besonders das neu organisirte Landgericht oder Rentamt, worunter dieselben mit ihrer Gerichtsbarkeit oder Abgaben stehen, ausdrücklich anzuführen, als man außer dessen derlei Exhibita unerledigt liegen lassen würde.

Es wissen sich also alle und jede Berichts- und Bittsteller genauest hiernach zu achten.

Neuburg, den 10. Januar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 3. S. 36.

Digitized by Google

§. 1755.

(Die Form der gerichtlichen Eingaben bei dem Königlichen Hofgerichte in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit einiger Zeit von einigen Parteien mehrere in Form von Privatschreiben verfaßte Briefe an das Königliche Hofgericht eingesendet wurden, welche durchaus mit den äußerlichen Erfordernissen von gerichtlichen Anlangen nicht versehen sind, und also gar nicht exhibirt zu werden verdienen; so hat man dem Rathsdiener aufgetragen, alle solche Briefe gleich breve manu durch den Ueberbringer wieder zurück zu schicken, welches den Parteien zu Abwendung des denselben aus solchen unnützen Einsendungen entstehenden Schadens hiermit kund gemacht wird.

München, den 8. Juni 1807.

Königlich Oberbayerisches Hofgerichts-Directorium.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1093.

§. 1756.

(Die Rubricirung der Streit-Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es unmöglich ist, ein ordentliches Protocollum rerum exhibitarum abzuhalten, wenn nicht allen einzureichenden Exhibitis auf der Außenseite der betreffende Streits-Gegenstand beigefügt ist; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß bei nachstehendem Königlichen Hofgerichte alle Exhibita, den schon bestehenden allergnädigsten Verordnungen gemäß (Mayer'sche Generalien-Sammlung I. Band, Seite 208 Nro. 49) außer mit der Benennung, des Streit-Gegenstandes rubricirt zu übergeben sind; außerdessen man jede Partei um 1 Reichsthaler bestrafen, und selben sogleich executive erholen lassen würde; wonach sich also auch alle Königlichen und ständischen Gerichtsstellen gehorsamst zu achten wissen.

Straubing, den 23. September 1807.

Königliches Hofgericht von Niederbayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 44. S. 1589.

§. 1757.

(Die Benennung des Wohnorts und Gerichts der Parteien in ihren Gesuchen und Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 28. December 1803 wurde sämmtlichen Gerichtsbehörden, Advocaten, Procuratoren und Parteien zur Pflicht gemacht, künftig in ihren Berichten, Vorstellungen und Einlangen jedesmal sowohl den Ort, als auch besonders den Landgerichts-Bezirk, worin dieselben mit ihrer Gerichtszuständigkeit sich befinden, ausdrücklich und um so unabläßiger anzuführen, als man außerdem derlei exhibita unerledigt liegen lassen würde. Unter gleichem Nachtheile

Digitized by Google

ward den Parteien und Suplicanten wiederholt aufgetragen, ihre Anlangen, Beschwerde-Schriften u. dgl. von recipirten Anwälten mit unterzeichnen oder contrasigniren zu lassen (Bayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 1. S. 32. und St. 5. S. 100.)

Da die unterzeichnete Stelle sich beinahe täglich überzeugt, daß diese Vorschriften von Advocaten und Parteien außer Acht gelassen werden, so will man dieselben hiemit erneuert, und die Interessenten, bei Vermeidung des angeführten Präjudizes zur Nachachtung angewiesen haben.

Bamberg, den 27. Februar 1809.

Königliches General-Commissariat des Main-Kreises.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 21. S. 504.

§. 1758.

(Die ungeeigneten Eingaben betr.)

M. J. K.

Da noch immer mehrere Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zu Unserer Person, und an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, und der Finanzen gebracht werden, welche entweder nach den Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht bereift, oder sonst mangelhaft verfaßt sind, und da hiedurch nicht nur nachtheilige und unnöthige Zögerungen veranlaßt, sondern auch die Ministerien mit zum Theile überflüßigen Geschäfts-Einlaufe belastet, und die Geschäftsleute derselben auf solche Art in der den wichtigeren Gegenständen der Staats-Verwaltung zu widmenden angestrengten Aufmerksamkeit zum Nachtheile des Dienstes unterbrochen werden; so befehlen Wir, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801. (Regsbl. 1801. St. 23. S. 352. u. f. w.) und vom 22. October 1808. St. 64. S. 2581.) enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und die Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Es sollen demnach

1) Alle Gesuche und Vorstellungen; welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, bei der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derselben an Uns unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, gekommenes solches Gesuch soll keine Entschließung ertheilt, sondern dasselbe der geeigneten Mittelstelle ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protocoll eingetragen worden zu sein, hinausgegeben werden.
2) Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sei, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höhern Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an Unsere Person oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtigt werden, jedoch muß die von der untern oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.
3) Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie

Digitized by Google

ist verbunden, alle Kompetenten bei Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen. Wenn solche Bittschriften bei Uns oder dem Ministerium unmittelbar einkommen, so sollen sie nur kurzer Hand, ohne in ein Geschäfts-Protocoll aufgenommen zu sein, der begutachtenden Behörde zugeschlossen werden.

4) Alle Bittschriften und Vorstellungen wenn sie zur Annahme bei der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müßen auch auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schriftverfasser, und in contentiosio von einem recipirten Anwalt, unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplicat versehen sein. Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäfts-Protocoll der Ministerien ausgeschlossen und ohne Entschließung zur Seite gelegt werden.
5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt.
6) Vorschriftsmäßig eingerichte Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Recurse, in Sachen, welche in den zuläßigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäfts-Protocoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen; wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Acten gelegt werden.
7) Da es auch unnüz ist, daß Suplicanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf die Entschließung warten wollen, so werden bei diesem Anlaß die zur Abstellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Sitz der Regierung erlassenen Verfügungen wiederholt.

Wir wollen durch gegenwärtige Vorschriften Unsern Unterthanen den geeigneten Weg vorzeichnen, auf welchem sie bei Unserer Person und den vorgesetzten Ministerien Gnaden nachsuchen, und gegründete Beschwerden und Recurse vorzubringen haben, und haben darnach die General-Secretärs der im Eingange genannten Ministerien, wo der gesammte Geschäfts-Einlauf geschieht anweisen lassen, befehlen auch, daß diese Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft, um sich vor Nachtheilen verwahren zu können, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

München, den 23. April 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 28. S. 537.

§. 1759.

16044.

(Die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J. die Beschwerde der Gemeinde N. wegen Concurrenz zum dortigen Schulhausbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J., die Beschwerde der Gemeinde N. wegen Concurrenz zum dortigen Schulhausbau betreffend, folgt sammt Beilagen, um das Landgericht N. dahin zu bescheiden, daß Beschwerde-Vorstellungen gegen Entschließungen der Kreisregierungen in Polizei- und Curatel-Gegenständen nur in der durch die Verordnung

Digitized by Google

vom 23. Januar 1804 (solchjähriges Regierungs-Blatt Seite 100.) vorgeschriebenen Form angenommen werden können.

München, den 16. November 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1760.

(Die beim Staats-Ministerium des Innern einzureichenden Beschwerdeschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die zu große Zahl theils ganz grundloser, theils nicht gehörig belegter Beschwerden, welche bei dem Staats-Ministerium des Innern gegen Verfügungen der demselben untergeordneten Behörden überreicht werden, zeigt zur Genüge, daß die über die Erfordernisse solcher Beschwerden nach Form und Inhalt bestehenden Verordnungen nicht mehr gehörig beobachtet werden.

Diese Verordnungen werden demnach neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit die besondere Vorschrift verbunden, daß jeder Beschwerde eine Abschrift der veranlassenden Entschießung beigefügt sein müße, wenn ersterer eine Folge gegeben werden soll.

Die Kreis-Regierungen haben die Bekanntmachung gegenwärtiger Anordnung in den Kreis-Intelligenz-Blättern zu veranlassen.

München, am 14. Januar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nro. 5. S. 197.

§. 1761.

(Anonyme Eingaben betr.)

L. K.

Seit einiger Zeit kommen Uns wiederholt anonyme Eingaben und Anzeigen zu, die Unser Mißfallen um so mehr erregen mußten, da deren Verfaßer nach dem Inhalte und deren eigener Angabe bei der Rechtspflege angestellt sein sollen. So gerne Wir jeder mit Offenheit gemachten und mit Gründen belegten Anzeige jederzeit Gehör geben werden, so wenig können Wir solchen namenlosen Anschuldigungen irgend einen Werth beilegen und werden daher dieselben ungelesen vernichten. Am meisten aber versehen Wir Uns zu Unseren Justiz-Beamten, daß dieselben, wenn sie Uns eine Anzeige zu machen haben, solches mit Offenheit, nicht unter der Hülle der Namenlosigkeit thun, und hiedurch beweisen werden, daß sie des Vertauens, welches Wir in sie setzen, würdig sind, und sich nur von Rechtsliebe, nicht von Selbstsucht, bestimmen lassen.

Berchtesgaden, den 24. August 1830.

cf. Reg Bl. v. J. 1830. St. 31. S. 1056.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchsten Cabinet Seiner Majestät des Königs.

§. 1762.

(Die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Cabinets-Protocolle betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, daß alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Ministerien, mit Bemerkung des besondern Geschäftszweiges abgegeben werden sollen, so wiederholen Wir diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange, daß mit dem Ende dieses Monats das bisher besonders geführte Cabinets-Protocoll gänzlich geschlossen, und in dem Cabinete nichts mehr angenommen werden soll, als was unmittelbar auf Gegenstände Unserer Privat-Dispositions-Kasse Bezug hat.

München, den 21. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 58. S. 2279.

§. 1763.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

So wenig Wir Unsere lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere Person in gerechten Klagen, oder zu Unserer Königlichen Gnade erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bei Unserm Cabinet — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dafür eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind, — auf eine Weise, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Cabinet mit einem Theil überflüßigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bei solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigern Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeindewohles, unterbrochen werden könnte, — zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801. a) (Regierungsblatt v. J. 1801. St. XXIII. S. 352. u. f. w.) namentlich vom Ziffer 1 — 7 einschließlich; dann vom 22. October 1808. b) (Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXIV. S. 2581.) und

a) S. §. 1752. S. 250. oben.
b) S. §. 1766. S. 261. unten.

Digitized by Google

endlich in jener vom 23. April 1811. c) Regierungsblatt v. J. 1811. St. XXVIII. S. 537.) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereien unnütz vervielfältigt, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu sein; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur Unserer besonderen Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Cabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müßen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bei Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingabe wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Recurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Cabinete.

6) In blossen Gnadensachen jedoch darf ferners, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kostenaufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Cabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns daher zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrerseits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen,

c) S. §. 1758. S. 254. oben.

Digitized by Google

gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1825.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 48. S. 905.

§. 1764.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.)

L. K.

Die von Uns unterm 25. November v. J. in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften bei Unserm Cabinet erlassene Allerhöchste Verordnung wird fortwährend so vielfältig umgangen, und zum Theil irrig aufgefaßt, daß sich der Andrang von ungeeigneten Bittschriften und Vorstellungen in rein processualischen und administrativen Gegenständen, worüber ausschließend die Gesetze zu entscheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einseitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten sich bestreben — namentlich in Gant- und Gewerbssachen — auffallend, und den Gang der Geschäfte unangenehm störend vermehrt.

Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unserer Verordnung hiemit ausdrücklich bestätigen, und auf ihre genaue Befolgung hinweisen, finden Wir Uns zur Beschränkung des bisherigen Mißbrauches bei Uebergehung der eingesetzten Mittelstellen, zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten vorschriftmäßig gestatteten Eingaben bei Unserm Cabinete, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen sein müßen, dann in reinen Gnadensachen, die aber keine Einschreitung gegen sanctionirte Gesetze und eingeführte Geschäfts-Instanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von Unserem freien Willen oder Unserer Königlichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeigneten Vorstellungen und Gesuche bei Unserem Cabinete unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen.

Wir haben insbesondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplicanten ohne alle Begriffe einer Geschäftsverhandlung und ohne den Beirath irgend eines Sachkundigen aus den entferntesten Gegenden des Königreichs nach der Hauptstadt reisen, um Gesuche einzureichen, welche zu deren Instruirung wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeschlossen werden müßen, während die Bittstellenden selbst in der rauhesten Jahreszeit — eine weite beschwerliche Reise unternommen, ihre Geschäfte vernachläßigen, und sich bei dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel, in die äußerste Verlegenheit stürzen, ohne daß nach der Natur ihres Gesuches denselben eine befriedigende Entscheidung sogleich ertheilt werden kann.

Wir machen hierauf besonders Unsere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerksam, und weisen dieselben hiemit an, für die Bekanntmachung Unserer Verordnung vom 25. November v. J. durch die Gemeinde-Vorsteher und auf sonst geeignete Weise ernstlich zu sorgen,

Digitized by Google

und den in solchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menschenfreundlich zu unterstützen, damit ihm solche unnütze und kostspielige Reisen um so mehr erspart werden, als es sich Unsere sämmtlichen Staatsministerien fortdauernd zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, in den Geschäftsgang aller Zweige der Administration jene Beschleunigung zu bringen, die Unserem Willen und dem Wohle Unserer getreuen Unterthanen am entsprechendsten ist.

Diese Unsere nachträgliche Verfügung soll gleichfalls durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 2. Februar 1826.

An
das Königliche Staats-Ministerium des Innern also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 6. S. 201.

2) Einreichung der Vorstellungen bei den Untergerichten. a)

§. 1765.

(Die Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer Unterbehörden erfordert wird, betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wenn gleich durch mehrere ältere und jüngere Verordnungen bestimmt anbefohlen ist, daß alle Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer untergeordneten Behörden erfordert wird, unmittelbar bei diesen einzureichen seien, so muß man doch mißfälligst bemerken, daß diese Anordnung beinahe von Niemand befolgt wird, daß die Unterthanen der entferntesten Landgerichte ihre Schriften dahier verfassen lassen, und solche bei unterzeichneter Stelle übergeben.

Da hiedurch der Geschäftsgang verzögert, das Einkommen der Gerichts-Procuratoren unbilliger Weise geschmälert, die Unterthanen aber um Zeit und Geld gebracht werden; so wird hiemit in Folge höchster Entschließung vom 11. dieses Monats wiederholt verordnet, daß alle Anlangen, welche nach den bestehenden Verordnungen zur Begutachtung einer untergeordneten Stelle geeignet sind, unmittelbar bei denselben eingereicht werden sollen, und nur dann, wenn diese hierauf in dringenden Fällen nicht sogleich, außerdessen aber in 14 Tagen keine Resolution ertheilen, oder die Supplicanten von dem in dieser Zeitfrist erstatteten Berichte in Kenntniß setzen, mögen sich diese anher wenden, mü en aber ihren Bittschriften jederzeit den von dem Amte — wobei sie ihr erstes Anlangen übergeben haben — unterzeichneten Lieferschein beilegen.

Hienach hat sich Jedermann zu achten, und die Landgerichte haben die Unterthanen von dieser erneuerten Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zu unterrichten.

München, den 18. Juni 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

An
sämmtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter Bayerns also ergangen.
cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 26. S. 611.

a) Vergl. auch 1) die Verordnung v. 26. Mai 1801 §. §. 1752. S. 250. oben. 2) jene v. 23. April 1811 §. §. 1758. S. 254. oben.

Digitized by Google

§. 1766.

(Die Umgehung der Mittel-Instanzen durch Vorstellungen bei der Allerhöchsten Stelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet durch mehrere Verordnungen gesetzlich bestimmt ist, daß bei den schriftlichen Vorstellungen der Supplicanten:

1) Sachen, die vorerst an das treffende Landgericht, oder die competente Landes-Direction, nun das General-Kreis-Commissariat, gehören, und dort noch nicht erledigt sind, nicht sogleich mit Ueberspringung der geordneten Mittel-Instanzen an das Königliche geheime Ministerium gebracht; vielmehr die erhaltenen Resolutionen der administrativen Provinzial- oder Kreis-Oberbehörde der Supplik beigelegt werden sollen;
2) in dem Rubro der Sache nicht nur die treffende Amts-Stelle, sondern auch der Provinzial-Bezirk, worin solche gelegen ist, folglich nun das competente General-Kreis-Commissariat jedesmal genau benannt werden müße;

so haben doch schon mehrere neuere Eingaben bewiesen, daß diese Bestimmungen nicht gehörig beobachtet werden.

Es werden daher solche mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Supplik, welcher obige gesetzliche Erfordernisse mangeln, dem Schriftfertiger unresolvirt zurückgegeben, und derselbe außerdem noch mit zwei Thalern Strafe belegt werden wird.

München, den 22. October 1808.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2581.

3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate[a]).

§. 1767.

(Die vorschriftsmäßig zu überreichenden Bittschriften der Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man sieht sich gezwungen, die schon mehrmal erlassene Verordnung hiemit zu wiederholen, daß alle diesseitiger Stelle zu überreichenden Bittschriften der Unterthanen s. a. mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen, mit einem Duplicat begleitet, und durch einen Churfürstlichen Hofgerichts-Advocaten legalisirt sein müßen; widrigenfalls alle jene Eingaben, denen eine oder die andere dieser Bedingungen mangelt, ohne Entschließung bleiben würden. Diese wiederholte Verordnung ist daher allenthalben zu befolgen.

Neuburg, den 1. April 1803.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburgisches Wochenblatt v. J. 1803. St. 14. S. 209.

a) Vergl. auch hierüber die Stempelgesetze und die Vollzugs-Vorschriften zu denselben (s. in die Abthl. XX.); dann die §§. 1223 — 1231. oben.

Digitized by Google

§. 1768.

(Die Anlangen und Beschwerdeschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem man sich aus den täglich bei unterzeichneter Stelle eingehenden Anlangen, Beschwerdeschriften ꝛc. überzeugt hat, daß die erlassenen Verordnungen, welche den Parteien in causis propriis den Gebrauch des Siegelpapiers, Unsiegelmäßigen die Contrasignation recipirter Anwälte, und überhaupt allen Supplicanten bei der Communicabilität ihrer Schriften an eine Unterbehörde, die Beilagen der Duplicaten zu unerläßlichem Bedingnisse der Annehmbarkeit ihrer Gesuche machen, sehr oft außer Acht gelassen werden, so werden diese bereits erlassenen Verordnungen hiemit noch einmal ernstgemessenst, und mit dem Anhange wiederholt, daß sich die Parteien es selbst zuzuschreiben hätten, wenn derlei Exhibita, wenn sie gleich Termine, so andere dringende Gegenstände betreffen, wieder ohne eine Entschließung zurückgegeben, oder liegen gelassen werden.

Sämmtliche Churfürstliche Behörden haben daher ihre Untergebenen hievon zu verständigen, sohin jedermann sich genauest darnach zu achten!

München, den 23. Januar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 5. S. 100.

§. 1769.

(Die einzureichenden Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da mehrere Vorstellungen, welche diesorts überreicht werden, weder im Duplicat, weder den vorgeschriebenen Stempel, noch die gehörige Legalisation hatten, so müssen die Verfasser derselben es sich selbst zuschreiben, wenn hierauf keine Entschließung erfolgt, da man über diesen Gegenstand bereits schon mehrmal die nachdrücklichsten Verordnungen erlassen hat.

Neuburg, den 27. April 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburgisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 18. S. 278.

§. 1770.

(Die Beilegung von Duplicaten zu den communicablen Schriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon die General-Mandate vom 27. November 1766 und 9. December 1799 ausdrücklich verordnen, daß von allen communicablen Schriften, welche bei den Königlichen Justiz-Dicasterien überreicht werden, so wie von den Beilagen zugleich mit den Original-Anlangen

Digitized by Google

Abschriften eingegeben werden sollen; so ist doch dieses bisher von den Parteien oder ihren Anwälten in sehr vielen Fällen unterlassen worden.

Um nun den hieraus entstehenden unnützen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Gränzen zu setzen, sieht man sich in die Nothwendigkeit versetzt, die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften mit aller Strenge zu vollziehen, und zu diesem Ende

1) alle Parteien und Advocaten anzuweisen, von allen Anlangen, welche sie bei dem Hofgerichte München überreichen, und welche nur einigermassen communicabel scheinen könnten, und also auch von den Dupliken, so wie von den Beilagen Duplicate zugleich mit dem Original-Anlangen zu übergeben.
2) Auf gleiche Weise sind in jenen Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplicate, Quatruplicate und dergleichen mehr erfordert werden, diese sogleich beizulegen.
3) Die bisher auf mehrere Anlangen gesetzte Vormerkung: das Duplicat folgt nach, wird in Zukunft, es mag nun diese Nachsendung wirklich erfolgen oder nicht, Niemand von der gesetzlichen Strafe befreien.
4) Sollte die Ueberreichung eines Anlangens so dringend sein, daß den Parteien durch die aus der Verfassung des Duplicates entstehenden Verzögerungen ein Nachtheil zugehen würde, sohin periculum in mora einträte, so sollen die Parteien oder ihre Anwälte schuldig sein, die Duplicate sub termino von 24 Stunden nachzutragen, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.
5) Wer einer der vorhergehenden Verfügungen zuwider handelt, wird ohne Nachsicht, und ohne vorläufige Bedrohung alsogleich zur Erlag von 1 Reichsthaler Strafe angehalten werden.

München, den 26. September 1807.

Königliches Hofgericht.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 44. S. 1590.

§. 1771.

(Die Duplicate zu den Anlangen der Parteien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterzeichnete Stelle hat die Erfahrung gemacht, daß die den Anlangen beigelegten Duplicate nicht selten im wörtlichen Inhalte von den ersten abweichen.

Die Folge dieser Nichtübereinstimmung der Duplicate leuchtet von selbst ein.

Es wird daher den Rechts-Anwälten und Parteien aufgetragen, ihre den Original-Exhibitis beizulegende Duplicate collationirt und gleichlautend einzusenden.

Die Unterlassung dieser Weisung wird eben so, als wenn keine Duplicate wären eingereicht worden, bestraft werden.

München, den 13. Januar 1808.

Königlich Bayerisches Hofgericht.

cf. Regs. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 3. S. 158.

Digitized by Google

§. 1772.

(Die Duplicate der Beilagen der Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Hofgericht dahier hat mehrmal wahrgenommen, daß den Duplicaten der Eingaben die dem Original abnumerirten und angeschlossenen Beilagen, ungeachtet der erneuerten Verordnungen nicht ebenfalls in Duplo beigelegt werden. — Es wird also Jedermann, bei unnachläßiger Einheischung der dictirten Strafe von 1 Reichsthaler für jede mangelnde Beilage aufgetragen, dieser Kundmachung nachzukommen.

München, den 19. October 1808.

Königliches Hofgericht.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 64. S. 2584.

4) Vorstellungen von Gemeinden und Corporationen.

§. 1773.

(Die Vorstellungen in Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Häufig wurden bisher bei der Churfürstlichen Landesdirection Vorstellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe eingereicht.

Bei genauer Untersuchung derselben ergab es sich gewöhnlich, daß oft nur einzelne Glieder dieser Gemeinheiten hievon Kenntnisse hatten, und diese, um ihren Anträgen ein desto größeres Gewicht zu verschaffen, die allgemeine Benennung mißbrauchen.

Um derlei Unfuge für die Zukunft vorzubeugen wird hiemit festgesetzt, daß auf eine unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit eingereichte Vorstellung nie mehr einige Rücksicht genommen werden soll, wenn ihr nicht der Mandatar derselben ein ihm nach legaler Vorschrift ertheiltes Syndicat beilegen wird.

Bamberg, am 25. Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1805. St. 11. S. 86.

Digitized by Google

XIX. Persönliches Sollicitiren.

§. 1774.

(Das Sollicitiren in Parteisachen bei den Collegial-Vorständen und Referenten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In den hiesigen Provinzen besteht der sehr bedenkliche Mißbrauch, daß die Parteien ihre bei den verschiedenen Landesstellen hängig gewordenen Angelegenheiten und Gesuche durch persönliche Aufwartungen und Sollicitationen bei den treffenden Collegial-Vorständen und Referenten unterstützen zu müßen vermeinen, wodurch letzteren bei ihren offenkundig überhäuften Geschäften die zu deren Vornahme gewidmete Zeit auf eine dem Dienste nachtheilige Weise geschmälert wird.

Das General-Land-Commissariat hält es für besondere Pflicht, diesem Uebelstande nachdrücklich zu begegnen, da, wenn eine Sache gerecht und ausführbar ist, solche bei der bekannten Besetzung und Geschäftsbehandlung der Churfürstlichen Landesstellen ohnehin ihren gewiesenen Weg geht, und im umgekehrten Fall alle mündlichen nicht actenmäßigen Erläuterungen oder Dankbarkeitsversicherungen, die nebstdem demjenigen, an welchen sie gebracht werden, zur Beleidigung gereichen, die erfolgende Resolution weder zu modificiren noch abzuändern vermögen.

Sämmtliche Collegial-Vorstände und Räthe werden daher aufgefordert, dergleichen Privat-Sollicitationen ernstlich abzuweisen, und bei wiederholten Versuchen die dagegen Handelnden namhaft zu machen, damit dieselben als frevenliche Uebertreter der deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen im gerichtlichen Wege verfolgt werden können.

Bamberg, den 21. September 1803.

Churfürstlich Fränkisches General-Landes-Commissariat.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 233.

§. 1775.

(Die Geschäftsreisen und mündlichen Gesuche der Unterthanen bei der Churfürstlichen Landes-Direction betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß verschiedene Landbeamten und Ortsobrigkeiten die Gesuche der Unterthanen nicht blos an die Churfürstliche Landes-Direction, als die geeignete Stelle, lediglich verweisen, sondern auch denselben entweder den wohlgemeinten Rath, oder wenigstens Gelegenheit geben, ihre Gesuche bei der administrativen Landesstelle persönlich und

Digitized by Google

mündlich vorzutragen, und daß sie sogar den Parteien die abgeforderten pflichtmäßigen Gutachten zur persönlichen Ueberbringung einhändigen.

Durch diese häufigen Reisen versäumt der Unterthan Zeit, Gewerbe, Feldbau und andere häusliche Bedürfnisse; — und verschwendet sein baares Geld oft auf eine unnütze und zwecklose Art; — da die Gesuche desselben in den meisten Fällen erst nach einer nähern Untersuchung der Local-Verhältnisse, nach gehöriger Würdigung der Gegengründe, und nach einer reifern Abwägung des wechselseitigen Interesse aller betheiligten Parteien entschieden und erledigt werden können.

Sämmtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Rentbeamten, Magistraten und Behörden wird daher hiermit aufgetragen:

1) Den Unterthanen die unverkennbaren Folgen, welche mit öfteren Reisen und einer längern Abwesenheit nothwendig verbunden sind, zu erklären.
2) Denselben begreiflich zu machen, daß durch persönliche Sollicitationen der Gang der Geschäfte weder beschleunigt, noch geändert werden könne.
3) Daß man auf mündliche Vorträge, so wie auf die persönlichen Gaben eines geübten oder ungeübten Sprechers keine Rücksicht nehmen, sondern den Inhalt eines jeden Gesuches nach dem Werthe und Gewichte seiner Gründe mit strengen Unparteilichkeit beurtheilten werde.
4) Zugleich haben sämmtliche Amtsstellen die billigen Gesuche der Unterthanen nicht nur anzuhören, sondern der Churfürstlichen Landes-Direction durch einen schriftlichen Bericht geziemend anzuzeigen und mit einem zweckmäßigen Gutachten zur geeigneter Landesstelle zu begleiten.
5) Die Churfürstliche Landes-Direction erkennt es übrigens als eine ihrer wichtigsten, heiligsten und angenehmsten Pflichten, die gegründeten Klagen eines jeden Unterthanen unermüdet anzuhören, jede Beschwerde nach Möglichkeit zu erleichtern, vorzüglich die Gesetze der Gerechtigkeit und Ordnung nach Kräften zu handhaben und zu unterstützen.
6) So wie man daher einem jeden Unterthanen nach der höchsten Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln gegen Ungerechtigkeit und Bedrückung zusichert, so nothwendig ist es, die durch verschiedene landesherrliche Verordnungen längstens eingeführte Vorschrift zu wiederholen, daß die Gesuche der Unterthanen schriftlich und in duplo eingereicht, von einem Procurator oder Advocaten unterzeichnet und gehörig rubricirt sein, dann nebst der Gebühr des Advocaten den Ort und das Landgericht oder Pflegamt des Unterthanen ausdrücklich enthalten sollen.

Ulm, den 25. Mai 1804.

Churpfalz-Bayerische Landes-Direction in Schwaben.

An
sämmtliche Landgerichte, Pflegämter, Rentbeamte und Magistrate der Churpfalz-Bayerischen Provinz in Schwaben.

ck. Churpfalz-Bayerisches Reg. Bl. v. Schwaben v. J. 1804. St. 16. S. 275.

Digitized by Google

§. 1776.

(Das Sollicitiren in Parteisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den bestehenden Vorschriften entgegen, die persönlichen Sollicitationen bei den Collegial-Vorständen und Referenten auf eine, dem Allerhöchsten Dienste eben so nachtheilige als an sich unleidentliche Weise fortgesetzt werden und sich tagtäglich mehren; so wird die desfallsige Verordnung des Churfürstlichen General-Landes-Commissariats in Franken vom 21. September 1803 a) hierunten mit dem Beifügen wiederholt bekannt gemacht, daß vorzüglich diejenigen, die den Parteien die Referenten nahmhaft machen, nachdrücklich bestraft werden sollen.

Bamberg, den 4. September 1807.

Königliche Landes-Direction.

cf. Bamberger Int. Bl. v. J. 1807. Nro. 71. S. 511.

§. 1777.

(Ungeeignete Eingaben betr.)

M. J. K.

Ohngeachtet Wir schon in frühern Verordnungen vom 26. Mai 1801. (Regierungs-Blatt 1801. Stück XXIII. b) und vom 22. Oktober 1808. (Regierungs-Blatt 1808. Stück LXIV. c) anbefohlen haben, daß alle Gesuche und Vorstellungen bei den Mittelstellen, wohin sie gehören, eingereicht werden sollen, und ohngeachtet Wir in einer unterm 23. April laufenden Jahrs „über die ungeeigneten Eingaben" wiederholt erlassenen Verordnung (Regierungs-Blatt 1811. Stück XXVIII. d) §. VII. bestimmt ausgesprochen haben, daß es unnütz sei, daß Supplicanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Vorstellungen persönlich an Uns bringen, und auf die Entschließungen warten wollen; so geschieht es doch dermalen noch täglich, daß Unterthanen sogar in einer Entfernung von 20 bis 30 Stunden Reisen in Unsere Residenzstadt unternehmen, um ihre Eingaben Uns unmittelbar zu überreichen, und bei diesem Anlasse auf unnütze Art ihr Geld verzehren.

---

a) S. §. 1774. S. 265.
b) S. §. 1752. S. 252.
c) S. §. 1766. S. 261.
d) S. §. 1758. S. 254.

Digitized by Google

Wir ertheilen daher Unſern ſämmtlichen General-Commiſſariaten hiedurch wiederholt den Befehl, die ihnen untergebenen Landgerichte ernſtgemeſſenſt auf gedachte Unſere Verordnungen hinzuweiſen, und ihnen aufzutragen, ſolche ſämmtlichen Unterthanen ihres Bezirkes mit dem Zuſatze bekannt zu machen, daß alle jene, welche dieſer Verordnung entgegen handeln, anfänglich auf ihre Eingaben nicht nur keine Entſchließung erhalten, ſondern auch aus Unſerer Reſidenzſtadt weggewieſen werden, bei ferneren Betreten aber noch empfindlicher geſtraft werden ſollen.

München, den 29. November 1811.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältnisse der bei denselben angestellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

I. Regierungen und Regierungs-Personal.

A. Vertrauliche Correspondenz der Regierungs-Präsidenten in Gegenständen der öffentlichen Sicherheit.

§. 1778.

26390.

(Die vertrauliche Correspondenz zwischen den Königlichen General-Commissären bezüglich der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten sind bereits früher durch den unterzeichneten Staats-Minister ersucht worden, unter sich eine vertrauliche Dienst-Correspondenz zu pflegen und sich wechselseitig von allen denjenigen Vorfällen und Wahrnehmungen in Kenntniß zu setzen, welche entweder an sich geeignet sind, die Aufmerksamkeit der sämmtlichen Präsidien auf sich zu ziehen, ohne deshalb durch Communication der Kreisregierungen unter sich zu allseitiger Kenntniß zu gelangen oder deren rasche und genaue Kenntniß die übrigen Präsidien in den Fall setzen kann, nachtheiligen Gerüchten vorzubeugen.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien werden daher beauftragt, jenen früheren Auftrag sorgfältig im Auge zu behalten und auf dem Wege vertraulicher Dienst-Correspondenz sich alles dasjenige alles rasch und unmittelbar mitzutheilen, was die übrigen Regierungs-Präsidenten in Handhabung der öffentlichen Sicherheit erleichtern kann.

München, den 22. September 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Commissäre also ergangen.

Digitized by Google

B. Vertretung des Präsidenten.

§. 1779.

(Die Entfernung der General-Kreis-Commissäre von ihren Amtssitzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli d. J. Tit. III. §§. 42 und 43. wird hiermit erläuterungsweise verfügt:

1) Die Berichte, welche in Abwesenheit eines General-Kreis-Commissärs an die Allerhöchste Stelle expedirt werden, sind von dem Kreis-Kanzlei-Director zu unterschreiben.

2) Der General-Kreis-Commissär ist aber unmittelbar vor der Unterschrift des Kreis-Kanzlei-Directors ausdrücklich als abwesend anzuführen und jedesmal bestimmt zu bemerken, ob derselbe in Bereisung seines untergebenen Kreises oder außerhalb des Kreises mit Urlaub abwesend sei.

Hiernach ist sich allenthalben genau zu achten.

München, den 11. November 1808.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate also ergangen.

§. 1780.

11313.

(Den Krankheits-Zustand des Königlichen General-Commissärs N. betr.)

M. J. K.

Bei dem fortwährenden Krankheits-Zustande Unseres General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten N. und bei der Abwesenheit des Regierungs-Vice-Präsidenten N. finden Wir Uns bewogen, daß die obere Leitung der Geschäfte beider Kammern zwar nach §. 1. der Instruction vom 27. März 1817 über den Geschäftsgang bei den Kreis-Regierungen von dem im Dienste älteren Director zu führen sei; daß Wir jedoch auf den Fall, wo diese vereinte Geschäftslast dem ältern Director zu beschwerlich werden sollte, ausnahmsweise Allergnädigst gestatten wollen, daß jeder der beiden Directoren die Geschäfte seiner Kammer selbstständig leite, wovon Uns eintretenden Falles Anzeige zu erstatten ist.

Tegernsee, den 25. August 1825.

An
das Gesammt-Directorium der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1781.

6359.

(Die Stellvertretung des General-Commissärs in Abwesenheit und Verhinderungs-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Unterdonau-Kreises wird auf den Anfrags-Bericht vom 3ten d. M. über die Stellvertretung desselben in Abwesenheits- oder Verhinderungs-Fällen erwiedert, daß, so lange Seine Majestät der König nicht in einzelnen Fällen diesfalls eine besondere Bestimmung zu treffen Sich bewogen finden, es bei der klaren Vorschrift in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J. §. 122. sein Verbleiben behalten müße.

München, den 17. Mai 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

den Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Unterdonau-Kreises also ergangen.

§. 1782.

14262.

(Die Geschäftsbehandlung bei der Kammer des Innern in Abwesenheit oder Verhinderung des General-Commissärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Mai l. J. Allerhöchst geruht, den Regierungs-Directoren der Kammern des Innern, welchen bekanntlich nach der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 ein Revidi nur bei Sitzungs-Gegenständen zusteht, das Revidi der ihre Kammer betreffenden Concepte in dem Falle zu übertragen, wo der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident abwesend oder verhindert ist, und der Director der Regierungs-Finanz-Kammer, in Ermanglung einer besondern Allerhöchsten Bestimmung, als ältester Director nach §. 22. Abs. 3. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 das Präsidium führt, damit die Gleichheit der Directoren unter sich hergestellt sei, da auch die Finanz-Directoren ihrerseits in analogen Fällen wie überhaupt das Revidi für Finanz-Gegenstände aller Art ausüben.

Hienach hat der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident des Kreises im eintretenden Falle das Geeignete zu verfügen.

München, der 17. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

C. Regierungs-Secretäre II. Classe a).

§. 1783.

19577.

(Das Competiren der Regierungs-Secretäre II. Classe um I. Landgerichts-Assessorstellen, resp. die Unzulässigkeit solcher Gesuche nach den ersten Dienstjahren im Hinblicke auf ihre dienstliche Stellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem wörtlichen Ausdrucke der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December vorigen Jahres, den Acceß bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, betr., das Institut der Regierungs-Accessisten cum voto, in Erwägung der aus demselben hervorgegangenen mannigfachen Mißstände und im huldvollsten Hinblicke auf die aus der bevorzugten Stellung jener Accessisten den zweiten Landgerichts-Assessoren und Actuaren collegialer Landgerichte zugegangenen wesentlichen Nachtheile, aufzuheben und dafür als Pflanzschule des Administrativ-Dienstes das Institut der Regierungs-Secretäre II. Classe bei den Regierungs-Kammern des Innern in das Leben zu rufen geruht. —

Mit dieser so weisen und väterlichen Allerhöchsten Doppel-Absicht steht aber das Verfahren einiger Regierungs-Secretäre II. Classe in directem Widerspruche, welche die ihnen durch die Gnade Seiner Majestät des Königs gewordene Stelle lediglich als einen bequemen Uebergang in den landgerichtlichen Dienst benützen zu wollen scheinen, und sogar in dem ersten Jahre ihrer Anstellung um I. Landgerichts-Assessorstellen competiren. —

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird die genannten Beamten entsprechend belehren, und sie darauf aufmerksam machen, wie ihre Aufgabe sei, sich recht lebendig mit den höhern Erfordernissen der inneren Verwaltung bekannt zu machen, und sich im vollen Maaße zu Regierungs-Secretärs-Stellen I. Classe cum voto und zu der ehrenvollen Laufbahn zu befähigen, welche ihnen offen steht, und in welcher sich ihnen so mannigfache Gelegenheit zu nützlichem Wirken darbieten wird.

München, den 20. August 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Präsidien der VII Kreise diesseits des Rheins also ergangen.

D. Geschäfts-Repartition.

§. 1784.

16693.

(Die Geschäfts-Repartition betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns gestellte Anfrage:

Wenn bei der Repartition der Geschäfte unter die referirenden Mitglieder Unserer Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, die Entscheidung alsdann zustehen solle,

a) Vergl. a. d. Verordnung vom 23. December 1836 (§. 103. oben.)

Digitized by Google

wenn bei der diesfalls vorgeschriebenen Mitwirkung der Vicepräsidenten und Directoren eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt?

haben Wir, den §§. 1 und 2. Unserer Verordnung vom 27. März 1817 über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs gemäs, beschlossen und bestimmen:

1) Die fragliche Entscheidung gebührt zwar allenthalben Unseren Präsidenten, als ersten Vorständen; es wird jedoch
2) vorausgesetzt, daß dieselben hierbei alle gegründeten Bemerkungen und Erinnerungen der Vicepräsidenten und Directoren jederzeit gehörig zu beachten von selbst bedacht sein werden, und es muß —
3) Den Vicepräsidenten, so wie den Directoren beider Kammern nicht nur die Befugniß; sondern auch die ihren Dienst-Eid entsprechende Verpflichtung vorbehalten bleiben, bei abweichenden Ansichten in dem Fall, wenn sie von der durch den Präsidenten getroffenen Repartition einen Schaden für den Staat besorgen, an das der betreffenden Kammer vorgesetzte Staats-Ministerium mit Angabe der Gegengründe, Bericht zu erstatten.

München, den 31. October 1819.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

E. Referat in Gegenständen und Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe.

§. 1785.

21876.

(Das Referat über Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe, dann über Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die neueste Handelsvereinigung hat mit dem Markte und der Concurrenz auch die Verpflichtungen der Staatsregierung bezüglich der materiellen Interessen erweitert. Der so wichtige commerzielle Bund des vorzugsweise ackerbauenden bayrischen Staates mit Ländern hochgesteigerter Industrie, kann seine segensvollen Folgen nur dann vollständig entwickeln, wenn die schlummernden Kräfte der Heimat vollständig geweckt, und wenn namentlich durch zweckmäßige Wechselwirkung der Bodencultur und der Gewerbe jene Rohstoffe dem Inlande entnommen werden, deren Erzeugung bisher nicht etwa climatische oder sonstige Gründe mißriethen, und für welche die Bayrische Industrie gegenwärtig dem Auslande mit namhaften Summen tributär ist.

Um die diesfallsige Aufgabe aber vollständig zu erreichen ist es vor allem nöthig, die Aufmerksamkeit auf die Frage angemessen zu concentriren, und dem hochwichtigen Gegenstande bei jeder Königlichen Kreisregierung bestimmte Organe zu sichern.

Sämmtliche Königliche Regierungspräsidien haben daher das Referat über Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie und der Gewerbe, sammt dem Referate oder Correferate über Landwirthschaftliche und Industrieschulen, ebenso in der Person eines ausgezeichneten Colle-

Digitized by Google

gialmitgliedes zu vereinigen wie solches durch Verfügungen vom 22. März und 22. October 1832 bezüglich des Comptabilitäts-Referates verfügt worden ist, und binnen 8 Tagen die getroffene Wahl, so wie in Zukunft jede etwaige Veränderung zur Anzeige zu bringen.

München, am 28. Juli 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1786.

(Die Referate über Landwirthschaft, Industrie und Statistik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhen zu verfügen, daß den bei jeder Kreisregierung für Landwirthschaft und Industrie aufgestellten Referenten auch das Referat über Statistik, dann die Aufsicht auf die statistischen Sammlungen so wie die nächste Verantwortlichkeit für deren stete Evidenthaltung übertragen werde; wonach das Referat die Benennung: „Referat über Landwirthschaft, Industrie, Handel, Gewerbe und Statistik", zu führen hat.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach im Verfolge der generalisirten Weisung vom 28. Juli d. J. alsbald das Entsprechende verfügen, und den Vollzug binnen 8 Tagen berichtlich anzeigen.

München, den 17. November 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1787.

6142.

(Das Referat über Comptabilität, Handel, Industrie und Statistik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch die Verfügungen vom 22. October 1832 a) und vom 17. November 1834 b) ausdrücklich angeordnet, daß

---

a) Lautet wie folgt:

20327.

(Die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung vom 22. März d. J. Nro. III. wurde für die Ausgaben der innern Verwaltung bei jeder Königlichen Regierungskammer des Innern eine eigene Buchhaltung angeordnet; eine Anordnung, die damals und bei noch schwebenden Erörterungen der Ministerien des Innern und der Finanzen über die ministeriellen Befugnißgränzen in Etatssachen, als nothwendige Folge der Bestimmungen des neuesten Finanzgesetzes erschien.

b) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

1) „das Comptabilitäts- und Communal-Referat," die gesammte Comptabilität des Innern, das gesammte Stiftungs- und Gemeinde-Referat, und die Respicirung des Rechnungs-Commissariates der Regierung, Kammer des Innern;

Nachdem nun aber in der obenerwähnten Beziehung ein gänzliches Einverständniß erzielt, und die Ausscheidung der Comptabilitäten durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. Juli d. J. im Geiste des §. 22. der Verordnung vom 9. December 1825, des §. 85. der Verordnung vom 17. December solchen Jahres, und des §. 2. Beil. Lit. A. des Finanzgesetzes herbeigeführt ist, wurde das Königliche Staatsministerium der Finanzen ersucht, den Comptabilitäts-Referenten des Innern, den Zutritt zu der Buchhaltung der Finanzen, und die Combinirung beider Buchhaltungen zu gestatten.

Diesem Wunsche kam das Staatsministerium der Finanzen mit gewohnter Dienstfreundschaft entgegen, und es erging an sämmtliche Regierungskammern der Finanzen die Verfügung Anlage. 2.

Hienach wird nunmehr die Ausschreibung vom 22. März d. J. §. III. dahin modificirt, daß zwar allerdings bei der Regierungskammer des Innern ein eigener Comptabilitäts-Referent besteht, welchem das Rechnungs-Commissariat der Kammer des Innern ausschließend untergeben ist, und welcher das Gesammt-Referat in Stiftungs- und Gemeindesachen führt, und alle mit Anweisungen verbundenen Ausfertigungen der Kammern des Innern nebst dem Etats-Curator in Concept contrasignirt, daß aber bei den Kammern des Innern keine eigene Buchhaltung besteht, vielmehr jede Ausfertigung der Art bei der Buchhaltung der Finanzkammern ingrossirt, und blos mit dem Ingrossations-Stempel der Etats-Curatel versehen wird.

Uebrigens haben die Königlichen Regierungs-Präsidien dafür Sorge zu tragen, daß die Buchhaltung der Königlichen Regierungskammer der Finanzen auch die Ausgaben des innern Dienstes in ihrer Vollständigkeit aufnehme, daß die Einsichtsnahme der Bücher dem Comptabilitäts-Referenten des Innern stets geschert sei, und daß überhaupt in dieser Beziehung jenes Dienstfreundschaftliche Wechselverhältniß gegründet und erhalten werde, welches allein dem Dienste selbst Kraft und Gedeihen sichert.

München, den 22. October 1832.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., ergangen.

15215.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern wird hinsichtlich des Etatswesens und der Creditassignationen in Bezug auf die Kreisfonds folgende Vereinfachung des Geschäftsganges eingeführt.

1) Die Etats über die Kreisfonds und die Kreislasten sind ohne besondere Weitläufigkeiten durch Notenwechsel oder andere schriftliche Erörterungen von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich zu fertigen. Die Wahl der Individuen hiezu aus dieser oder jener Kammer bleibt den Regierungspräsidien im Benehmen mit den beiden Directoren überlassen.

2) Da in den Landraths-Abschieden die Summen ausgedrückt sind, welche die Deckung jeder Kreislast erfordert, mithin in den Abschieden schon die Ermächtigung zur Verwendung jener Summen gegeben ist, so werden die besondern Kreditassignationen hierauf von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen in Zukunft unterbleiben.

3) Die Ausfertigung genehmigter Special-Etats ist hinsichtlich der durch die Landraths-Abschiede festgestellten Kreisausgaben gleichfalls nicht mehr erforderlich. Die Königlichen Regierungen haben vielmehr, sobald die Landraths-Abschiede erfolgt sind, auf den Grund derselben, ohne solche Special-Etats abzuwarten, die Kreis-Etats in die einzelnen Aemter-Etats zu zerlegen, und jedem Amte, welches Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Kreisfonds zu besorgen hat, seine Etats hierüber zuzufertigen, welcher alsdann in die amtlichen Hauptbücher eingetragen, und am Ende des Jahres zur Belegung der Rechnung benützt werden muß. Bei der Anfertigung der Aemter-Etats ist übrigens auf die ad 1. bezeichnete Weise zu verfahren.

Digitized by Google

2) „das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Statistik," alles auf Landwirthschaft, Handel, Gewerbe und Statistik Bezügliche, einschlüßig des unter dem Correferate des Kreisschul-Referenten,

---

4) Das Königliche Staatsministerium des Innern wird über die durch die Landraths-Abschiede ausgesprochenen Kreisausgaben, insoweit sie Gegenstände seines Ressorts sind, unmittelbar verfügen, und demnach die einzelnen Anweisungen auf die im Kreis-Etat enthaltenen Summen, so wie die Notificationen über die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen in der Person der Empfänger an die Königlichen Regierungskammern des Innern erlassen. Die bisherigen Mittheilungen an das Königliche Staatsministerium der Finanzen, die Ausschreibungen hiernach an die Königlichen Finanzkammern und die geförderte Anweisung der Kassen und Aemter haben daher künftig zu unterbleiben.

5) Auf den Grund der Allerhöchsten Ernennungs-Reskripte oder Ministerial-Anweisungen haben die Königlichen Regierungskammern des Innern die Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanzen an das treffende Amt oder die Kreiskasse zu entwerfen, dieselben jedoch vor der Ausfertigung der Königlichen Finanzkammer mitzutheilen, wo sie, wenn sich nichts dagegen zu erinnern findet, von dem Finanzkammer-Director im Concept und Reinschrift unterzeichnet, sondern ingrossirt und mit dem Ingrossationszeichen versehen werden.

6) Jede Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanz, welche von dem Finanzkammer-Director nicht contrasignirt und mit dem Ingrossationszeichen nicht versehen ist, bleibt bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft und darf von dem Amte oder der Kreiskasse bei eigener Haftung nicht honorirt werden.

7) Die dermalige Vorschrift, daß jeder Zahlungs-Ordonanz das Allerhöchste Reskript oder die Ministerial-Anweisung, worauf sie sich gründet, im Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden müße, ist auch künftig, damit eine gründliche Prüfung und Superrevision der Rechnungen Statt finden kann, genau zu befolgen.

8) Im Uebrigen bleiben die bestehenden Competenz-Verhältnisse unverändert. Der Finanzkammer-Director ist ohnehin nach §. 131. der Verordnung vom 17. December 1825 dafür verantwortlich, daß die in den Landraths-Abschieden ausgesprochenen Summen nicht überschritten und überhaupt keine fehlerhaften Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanzen erlassen werden. In gleichem Maaße hat es bei der ausgesprochenen Prinzipalhaftung der Beamten und Cassiere für jede Ueberschreitung der Etats sein Verbleiben.

München, den 18. Juli 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung des Königlichen Staatsministeriums des Innern werden sämmtliche Regierungs-Finanzkammern hiemit beauftragt, von den Vormerkungen über alle die innere Verwaltung und die Staatsanstalten betreffenden Zahlungsanweisungen auf Kreis- und Centralfonds den Referenten der Königlichen Regierungskammern des Innern auf Verlangen Einsicht zu gestatten, welche jedoch in der Art zu nehmen ist, daß dadurch das Ingrossationsgeschäft nicht im Mindesten unterbrochen oder aufgehalten, und überhaupt nicht die geringste Störung in der Geschäftsführung der Königlichen Finanzkammern herbeigeführt werde.

Da es übrigens bei den für die innere Verwaltung festgesetzten Etatssummen nach der Aeußerung des Königlichen Staatsministeriums des Innern öfters vorgekommen ist, daß Zahlungsanweisungen über die Etatssumme hinaus erlassen, und von den Etats-Curatoren ohne Anstand contrasignirt worden sind, und daß ferner auf Rechnung dieser Etats ohne höhere Genehmigung und gegen den §. 106. der Verordnung vom 17. December 1825 Vorschüße geleistet wurden, so werden die Königlichen Kreisregierungen an die genaue Einhaltung der hierüber bestehenden Vorschriften erinnert und

Digitized by Google

und nach Umständen des Kreis-Scholarchates zu führenden Referates über die polytechnischen, dann über die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und des Correferates mit dem Kreisbau-Referenten für Gegenstände der Volkszeichnungsschulen, dann sammt der unmittelbaren Aufsicht auf die statistischen Sammlungen, und somit der nächsten Haftung für Evidenthaltung der statistischen Sammlungen zu umfassen habe.

Dessen ungeachtet ergibt sich aus vorgelegten Acten, daß bei zwei Kreisregierungen dem Comptabilitäts-Referate verschiedene wichtige Attribute des Referates, namentlich die Local- und Distriktsumlagen entzogen, und daß das Referat für Landwirthschaft, Handel, Industrie und Statistik bei einer Kreisregierung noch zwischen zwei Referenten getheilt ist.

Die Organisation dieser 2 Referate entspricht der von der Weisheit Seiner Königlichen Majestät ausgegangenen analogen Einrichtung bei dem Staatsministerium des Innern; die Referate bestehen mit bestimmtem Wirkungskreise, in gleicher Weise, wie die Medizinal- und Baureferate bei den Kreisregierungen, K. d. J., und wie die Comptabilitäts-Referate bei den Regierungen, K. d. J., und so wenig das Königliche Staatsministerium des Innern den Regierungs-Präsidien in irgend einer Weise bezüglich der Wahl und selbst des Wechsels der betreffenden Referenten vorgreift, so unbedingt freie Hand denselben in dieser Beziehung vom Director bis zum Assessor, von dem ersten bis zu dem letzten Collegial-Mitgliede zugestanden ist, so wenig endlich bei dem bekannten Diensteifer und der Verantwortlichkeit des Königlichen Regierungs-Präsidenten über Zahl und Art des diesen Referaten zuzutheilenden Personales (Accessisten cum voto, Accessisten sine voto, angestellten und unangestellten Gehilfen) in der sichern Voraussetzung genügende Fürsorge Aufschluß verlangt wird, so sehr muß auf den pünktlichen Vollzug der Allerhöchsten Directiven, auf den unbedingten pünktlichen Vollzug der ertheilten Vorschriften, und darauf gehalten werden, daß jedes dieser zwei Referate vollständig construirt, und als ein geschlossenes Referat (bei seinem großen Umfange) sonstiger Referats-Zutheilungen durchaus enthoben bleibe.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien werden hiernach alsbald die geeigneten Anordnungen treffen, und binnen 8 Tagen die gegenwärtig für beide Referate aufgestellten Referenten, so wie in Zukunft für die Anzeige jedes von ihnen angeordneten Personalwechsels besorgt sein. München, den 2. März 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

---

ernstlich angewiesen, allen, auch die Etats der innern Verwaltung berührenden Zahlungsanweisungen über die Etatssumme hinaus, insoferne nicht bei einzelnen Ausgabepositionen erweiternde Competenzbestimmungen vorliegen, die Contrasignation zu verweigern, und dadurch die Anzeige der Königlichen Regierungskammern des Innern wegen Erschöpfung der Etatssummen zu veranlassen, Vorschüsse aber für Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet, gegen sofortige Anzeige zur Zahlung anweisen zu lassen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden durch die strenge Beobachtung dieser Vorschrift die Nachtheile zu vermeiden wissen, welche daraus entstehen müßten, daß eine dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern unbekannt gebliebene Etatsüberschreitung am Ende des Jahres nicht mehr genehmigt werden könnte.

München, den 16. September 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

F. Referat in Schul- und Studiensachen.

§. 1788.

(Das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach darüber Beschwerde geführt worden, daß die Schul- und Studien-Angelegenheiten jedes Kreises in der Regel in dem Sinne einer, und zwar jener Confession bearbeitet werden, welcher der Schulreferent angehört.

Diese Behauptung erscheint zwar durchaus ungegründet, da die Mitglieder der Regierungs-Collegien sich über confessionelle Vorurtheile zu erheben wissen, und da die Arbeiten der Referenten in Schulsachen ohnehin als rein bureaucratische Gegenstände der Entscheidung der jedenfalls jeder Befangenheit fremden Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten unterliegen.

Um jedoch selbst jeden Schein zu beseitigen, und der Behandlung dieses hochwichtigen, wegen der religiösen Erziehung allerdings auch die confessionellen Interessen berührenden Gegenstandes, das volle Vertrauen aller Religionstheile zuzuwenden, wird hiemit folgende, in den meisten Kreisen mit großem Erfolge bereits bestehende Anordnung allgemein vorgezeichnet:

1) In gemischten Kreisen ist dem Referenten in Schul- und Studiensachen ein Referent der andern Confession, und zwar wo möglich der Cult. Referent dieser Confession als Correferent für die mehr oder minder das religiöse Interesse mitberührenden Gegenstände des Schul- und Studienwesens dieser Confession beizugeben.
2) Als solche Gegenstände sind zu betrachten:
   a) alles, was auf Organisation neuer, auf confessionelle Trennung vereinigter oder auf Vereinigung bisher confessionell getrennter Schulen und Studien-Anstalten sich bezieht.
   b) Der religiöse Unterricht und die religiöse Bildung der Schuldienst-Adspiranten, der betreffenden Confession.
   c) die Anstellung des Lehrerpersonales für confessionell gemischte oder für rein der andern Confession gewidmete Schulen und Studien-Anstalten.
   d) Alles den Religions-Unterricht Betreffende.
3) Der Correferent hat die Ausfertigungen obiger Art, namentlich alles, was sich auf Anstellung von Lehrern in gemischten Schulen, dann auf Organisation, Trennung und Vereinigung von Schulen und auf Religions-Unterricht bezieht, vor der Vorlage an den Präsidenten im Concepte mit zu contrasigniren.
4) Das Benehmen des Referenten und Correferenten ist mündlich. Die aus der Besprechung hervorgegangene Uebereinstimmung wird durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinstimmung durch eine auf den Conceptbogen angebrachte Bemerkung constatirt.

Die Königlichen Regierungs-Präsidien werden hiernach ungesäumt das Geeignete einleiten und das Verfügte anzeigen.

München, den 19. Januar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

G. Benehmen der beiden Regierungskammern.

20676. **§. 1789.**

(Die Erinnerung der Finanz-Kammer bei Anträgen, welche ein finanzielles Interesse haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Anträge, wobei das Staatsärar, wie immer betheiligt ist, ohne genügende Instruction in finanzieller Hinsicht nicht gehörig gewürdigt werden können, so wird die Königliche Regierung des N. Kreises aufmerksam gemacht, bei dergleichen Anträgen die Erinnerung der Finanz-Kammer nie außer Acht zu lassen.

München, den 13. November 1817.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

17541. **§. 1790.**

(Forderung der Gemeinde N. an die Staatsschulden-Tilgungskasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 5. December v. J. — die Forderung der Gemeinde N. an die Staatsschulden-Tilgungskasse, erwiedert, wie es sich von selbst verstehe, daß der §. 9. des Allerhöchsten Cabinets-Befehls über die Errichtung eines General-Fiscalats vom 16. April 1817 durch die Allerhöchste Verordnung über die Auflösung der bezeichneten Central-Stelle vom 27. November v. J. außer Anwendung gesetzt; dadurch aber das Benehmen der Kammer des Innern mit der Kammer der Finanzen, wenn es sich um gütliche Ausgleichung von Differenzen zwischen den Gemeinden oder Stiftungen und dem Fiscus handelt, nicht ausgeschlossen sei. —

Bei dem Mangel einer Vereinigung beider Kammern ist Bericht zu erstatten, worauf man nach Einholung eines unparteiischen Rechtsgutachtens das Weitere verfügen wird.

München, den 6. Februar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

26307. **§. 1791.**

(Die wechselseitige Einsicht der Acten beider Regierungs-Kammern in Rechts-Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises mit Bericht vom 30. v. M. im obenbezeichneten Betreffe angezeigte Verfügung desselben, wornach in Rechts-

Digitized by Google

Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus bei jeder Regierungs-Kammer die betreffenden Acten in besondere Verwahrung zu nehmen sind, und eine wechselseitige Mittheilung dieser Acten von der einen zur andern Regierungs-Kammer, oder eine wechselseitige Einsichtsnahme nur nach vorgängig erholter Präsidial-Bewilligung erfolgen darf, wird hiemit als vollkommen angemessen und der Natur der Sache entsprechend gebilligt und genehmigt.

München, den 28. October 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 1792.

20642.

(Das Benehmen der beiden Regierungs-Kammern aus Veranlassung von Tax- und Sportel-Excessen bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen an die Königlichen Regierungen Kammern der Finanzen, in rubrizirter Sache erlassene Entschließung vom 19. vorigen Monats wird der Königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen in Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 1. September 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Tax- und Sportel-Excesse bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im untenbezeichneten Betreffe an die Königliche Oberdonau-Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Die Königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 29. April d. Js. wegen der Tax-Excesse bei mittelbaren Gerichten im Benehmen mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

In den Fällen, wo entweder durch Bescheid der Parteien, oder aus Veranlassung von Visitationen ꝛc. die Nichtbeachtung ganz unzweifelhafter Taxordnungen, resp. Tax- und Sportel-Excesse bei mittelbaren Gerichten bekannt werden, ist nach den Entschließungen des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. September 1829 und des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. October 1829 hinsichtlich der Behandlung und Entscheidung dieser Excesse durch die Königliche Regierungskammer des Innern ein Benehmen derselben mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer nicht nothwendig.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen dagegen, in welchen eine verschiedenartige Auslegung der Tax-Verordnungen zulässig ist, und wo also nicht so fest die Ueberschreitung einer klaren Bestimmung, als vielmehr eine doctrinelle Interpretation, oder die richtige Anwendung einzelner Vorschriften der Tax-Gesetze in Frage liegt, und hierüber principiell zu entscheiden ist, muß auch bei mittelbaren Gerichten das im §. 82. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 vorgeschriebene Benehmen der Königlichen Regierungskammer des Innern mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer nothwendig eintreten, da nur auf diesem Wege die richtige und gleichförmige Beobachtung und Anwendung der Tax-Verordnungen, wie solche noch bezüglich der mittelbaren Gerichte in dem §. 113. Absatz 2 der VI. Verfassungsbeilage vorgeschrieben ist, gesichert werden kann.

München, den 19. August 1837.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., ergangen, und den übrigen Kreisregierungen, K. d. F., diesseits des Rheins mitgetheilt.

II. Benehmen mit den Königlichen Appellationsgerichten a).

§. 1793.

8835.

(Geschäfts-Vereinfachung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den zwischen den Kreisregierungen und Appellationsgerichten eintretenden Communicationen sollen künftig in ganz einfachen Gegenständen, die keiner umständlichern Ausführung bedürfen, die veranlassenden Producte durch Signate per Protocollum von kurzer Hand gegenseitig mitgetheilt, und in gleicher Art mit beigesetzter Aeußerung remittirt werden.

Hienach hat die Königliche Regierung des N. Kreises das Weitere zu verfügen, und dieselbe wird zugleich authorisirt, sich, wo sie es sich schicklich findet, einer ähnlichen Communicationsart auch an die untergeordneten Aemter zu bedienen.

München, den 23. Juni 1821.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 24. September 1822. §. 1574. S. 126. oben.

Digitized by Google

§. 1794.

Auszug.

8561.

(Die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. in der unbesetzten Actuarstelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

In ähnlichen Fällen ist ein der Berichtserstattung vorhergehendes Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte nicht zu unterlassen.

München, den 2. Juli 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1795.

3305.

(Die Streitsache der Gemeinde N. gegen N. und Cons. wegen Gewerbsstiften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. des v. M. rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J. erwiedert, daß derselben nicht zustehe, ein von einem Landgerichte als Civilgericht erster Instanz erlassenes Erkenntniß, wie in der Entschließung vom 16. December v. J. geschehen, wegen mangelnder Competenz als nichtig aufzuheben; sondern daß vielmehr, nachdem die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Streitfrage behauptet wird, sofort das vorschriftsmäßige Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte des Unterdonaukreises zu pflegen, und hiernach der im Anschlusse zurückfolgende Act wieder vorzulegen sei, damit im Falle der Begründung eines Competenz-Conflictes die Entscheidung desselben auf dem durch die bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Wege eingeleitet werde.

München, den 10. März 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

J. Benehmen mit Militär-Behörden bei Straßenbau-Sachen.

§. 1796.

6379.

(Das Benehmen mit den Militär-Behörden bei Straßenbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu beschließen geruht, daß in allen Fällen, wo bisher ohne regelmäßigen Bau bestandene Bezirks-Straßen in solchen Stand gesetzt werden, daß sie dadurch für größere Truppenzüge, für Cavallerie-Corps, für Geschütze, brauchbar werden, vor näherer Einleitung der regelmäßigen Herstellung eine Rücksprache der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem betreffenden Militär-Divisions-Commando genommen werden solle.

Sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden hievon zur Nachachtung wiederholt in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Mai 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

K. Geschäfts-Behandlung.

1) Im Allgemeinen.

§. 1797.

Auszug.

4207.

(Die Beschwerde der Kirschner zu N. über die Verleihung einer Kirschners-Concession an N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Während dieses der Königlichen Regierung auf den am 25. v. M. erstatteten Bericht hiemit eröffnet wird, ist es zu gleicher Zeit genehm, daß in künftigen Fällen gesetzlich unstatthaften Recurses-Ergreifung in reinen Gewerbs-Verleihungs-Gegenständen, dieselbe — unter geeigneter Belehrung — und resp. Abndung sogleich zurückgewiesen werde.

München, den 19. März 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1798.

1841.

(Die Erneuerung des Hausier-Patentes für N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mittelst Berichts vom 26. v. M. vorgelegten, und hierneben zurückfolgenden Actenstücke, die Erneuerung des Patentes für N. N. von N. betreffend, wird erwiedert, daß die Erhebungen, auf welche der, diese Erneuerung verweigernde Regierungs-Beschluß gegründet worden, sehr unvollständig erscheinen, und daher der Königlichen Regierung aufgegeben werde, ohne Verzug eine nähere Recherche anzuordnen, und nach Erholung der erforderlichen Aufschlüße über Vermögen und Beschäftigung des genannten Israeliten N., so wie über dessen Fähigkeit zu anderen Erwerbszweigen neuerdings Beschluß zu fassen, in Zukunft aber zur Beseitigung der Reclamationen jedesmal vor Erlassung solcher Beschlüße vollständigere Nachweisungen sorgfältig zu den Acten bringen zu lassen.

München, den 14. Februar 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1799.

31308.

(Die Ansäßigmachung des N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Israeliten N. in N. wird auf den Grund der ihm bewilligten Weber-Concession in Gemäßheit des §. 13. des Edicts über die Verhältniße der israelitischen Glaubensgenoßen vom 10. Juni 1813 die Ansäßigmachung über die Matrikelzahl gestattet, und dies der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 4. August d. J. mit dem Bemerken eröffnet, daß künftig derlei Ansäßigmachungs-Gesuche mehr zu beschleunigen, und die Acten vollständig, sohin mit dem von den Unterbehörden erstatteten Berichten, zur Vorlage zu bringen seien.

München, den 21. August 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1800.

3194.

(Die Competenz bei Recursen gegen die ausgesprochene Haftung für Kassen-Abgänge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird hiemit zur Wissenschaft eröffnet, daß der Königliche oberste Rechnungshof in einem vorgekommenen Falle den Recurs, des Krankenhaus-Verwal-

Digitized by Google

ters N. gegen die Entschließung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern zu N., wodurch derselbe wegen fahrlässiger Aufbewahrung im Bureau des Krankenhauses entwendeter Gelder als haftbar erklärt wurde, als dahin nicht geeignet zurückgewiesen hat, indem die Beurtheilung der Frage, ob und in wie ferne sich ein Beamter im Gegenhalte seiner Dienstes-Instruction pflichtwidrige Handlungen habe zu Schulden kommen lassen und haftungsverbindlich sei, in das Gebiet der Administration, nicht in jenes der Rechnungs-Revisions-Instanz gehöre, vielmehr im Rechnungsverfahren nach den bestehenden Comptabilitäts-Grundsätzen blos darüber erkannt werden könne, ob und in wie weit ein Rechnungs-Beamter von den vorgesetzten Administrativ-Behörden ermächtigt sei, die ihm anvertrauten Gelder zu verwenden, und sei es auf Verlust und Abgang oder auf welche andere Rubrik immer, in Rechnungs-Ausgabe zu stellen.

München, den 14. Februar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1801.

14287.
(Die Beschwerdevorstellung des Magistrat N. wegen eines erhaltenen Verweises und angedrohter Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

3) Der Königlichen Kreisregierung steht nicht frei, ihre unmittelbaren Controlle der magistratischen Geschäftsführung auf eine dem Magistrate coordinirte Behörde zu übertragen, und auf solche Weise die gesetzlichen Competenzen zu verrücken. Vielmehr liegt ihr ob, in solchen Fällen durch abgeordnete Commissäre aus ihrer Mitte das Geeignete zu bewirken 2c.

München, den 4. Juni 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

2) Im Collegial-Verfahren.

§. 1802.

15340.
(Den Sinn des §. 7. der Verordnung vom 27. März 1817. den Geschäftsgang bei der Kreisregierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Berichte vom 25. Mai d. J. wird hiemit erwiedert, daß sich der erhobene Zweifel dadurch von selbst entscheidet, wenn der §. 7. der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 27. März 1817 über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches mit der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808. Titel III. §. 53. in Vergleichung gestellt wird, wornach in den Collegial-Berathungen der General-Commissär seine Stimme zuletzt abzugeben hat, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt, daß, wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

München, den 2. Juli 1821.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
den Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten der Untermainkreises also ergangen.

§. 1803.

(Das Concessions-Gesuch des Tapeziers N. in N. nun die formelle Erledigung der Concessions-Sachen überhaupt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den in obenbemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 13. v. Mts. erwiedert, daß von dem durch die Entschließung vom 4. August geforderten formellen Beweis der Erledigung von Concessions-Gesuchen in deliberativen Sitzungen im Allgemeinen nicht abgegangen werden könne, da in Berufungsfällen zur letzten Instanz, dieser daran gelegen ist, die Ueberzeugung von der genauen Beobachtung selbst der durch die Competenz-Erweiterung der Königlichen Regierung vom 2. October 1811 für die Behandlung dieser Gegenstände vorgeschriebenen Formen sogleich aus den vorgelegten Acten schöpfen, und die letzte Entscheidung darnach bemessen zu können.

Zur Beseitigung der geäußerten Besorgniß wegen außerordentlicher Vermehrung der Schreibgeschäfte wird bemerkt, daß es in allen Fällen, wo der Antrag des Referenten aus den beigesetzten Motiven, ohne Erinnerung angenommen wird, genüge, wenn dieses von den Collegial-Secretär durch die Worte: „einstimmiger Sitzungs-Beschluß" — auf dem Entschließungs-Entwurfe bezeichnet wird; wenn aber eine Verschiedenheit der Meinungen sich ergibt, muß auch die abweichende Ansicht der Minorität, mit ihren Gründen, entweder mittelst Anlegung eines Auszugs aus dem Sitzungs-Protocolle oder durch Beifügung derselben auf dem Concepte zu den Acten gebracht werden.

München, den 15. September 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 1804.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

(§. 129.) Nur in folgenden Gegenständen tritt collegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben:

a) bei Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäs den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;

b) bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizei-Strafsachen;

c) bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reclamations-Object den Werth von 25 fl. übersteigt;

d) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruction eine collegiale Berathung ausdrücklich anordnen;

e) bei Feststellung der Qualificationslisten für die der Kreisregierung untergeordneten Staatsdiener;

f) wenn wegen Besetzung jener äußern der Kreisregierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;

g) bei Begutachtung und Subrepartition der Hauptetats;

h) bei den Vorschlägen zum Verkauf der Staatsdomänen;

i) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bei Fixirung der unständigen Gefälle;

k) bei Verbescheidung der Amts-Extraditions-Acten und der Amts-Visitations-Protocolle;

l) bei den Definitiv-Verbescheidungen der Jahresrechnungen unter Beobachtung der §. 110. ertheilten besondern Vorschriften;

m) bei Beschlußfassung über Anordnung der General-Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Untersuchung;

n) bei fiscalischen Processen in §§. 3. 4. 5. 6. der Verordnung vom 27. November d. J. a) bezeichneten Fällen;

---

a) Lautet wie folgt:

(Die Auflösung des Fiscalats betr.)

L. K.

2c. 2c. 2c.

(§. 3.) Alle übrigen Lehngeschäfte, welche bisher zu dem General-Fiscalate als obersten Lehenhofe resortirten, werden den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen übertragen, welche auch in dieser Beziehung Unserm Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind, und an dasselbe wegen Belastung, Veräußerung und Verstücklung der Kanzlei- und Ritterlehen Berichts zu erstatten, und die Allerhöchste Entscheidung zu erwarten haben. —

Digitized by Google

o) bei ſyſtematiſchen Arbeiten, welche von der Allerhöchſten Stelle angeordnet wurden;

p) bei Erſtattung der Finanz-Rechenſchafts-Berichte;

Die Gränzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Inſtruction beſtimmen, welche Wir demnächſt über die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang Unſerer Kreisregierungen erlaſſen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern beſorgt, in deren Bezirk die Lehenobjecte liegen. —

Sollte ein Lehncomplex über mehrere Rentamts-Bezirke ſich erſtrecken, ſo hat dasjenige Rentamt die Perception zu beſorgen, in welchem ſich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entſcheidet in dieſer Beziehung bei Kanzlei-Lehen der Sitz des Patrimonial-Gerichts. —

Das dermalige Lehenarchiv geht mit einem Archivar und einem Gehilfen zu dem Miniſterium der Finanzen über, und wird demſelben untergeordnet.

(§. 4.) Die Fiscalbeamten in den Kreiſen ſind in ſelbſtſtändiger Führung der Fiscaliſchen Propeceſſe nur den nachfolgenden Beſchränkungen unterworfen.

a) Sie dürfen keinen Rechtsſtreit beginnen, oder ſich in einen ſolchen einlaſſen, ohne zu vor die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiscus Kläger iſt, der Proceßplan, wenn er Beklagter iſt, der Exceptionsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

b) Sollte durch die Exception, wenn der Fiscus-Kläger iſt, oder durch die Replik, wenn er Beklagter iſt, eine Abänderung oder Erweiterung des Proceßplans nothwendig werden, ſo haben die Fiscal-Beamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen. —

c) Sie müſſen ferner derſelben alle Definitiv-Urtheile vorlegen und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsſchrift oder der Ermächtigung zur Deffitenz von der Appellation erholen.

d) Vergleiche können dieſelben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreisregierung abſchließen, in ſo ferne ſie hiezu nicht ſchon vorher eine beſondere und genau bemeſſene Vollmacht nachgeſucht und erhalten haben.

(§. 5.) Die Fiscal-Beamten überreichen die Proceßſchriften bei den Untergerichten in der für coordinirte Behörden vorgeſchriebenen Correſpondenzform; — bei Eingaben an die Obergerichte müßen ſie ſich der Subjectionsform bedienen. —

Die im vorgehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreisregierungen aufgeſtellten Fiscale perſönlich mittelſt Vortrages in den Sitzungen dieſer Stellen zu erholen; jene, welche an den Sitzen der Appellations-Gerichte exponirt ſind, müßen ſie mittelſt ſchriftlicher Berichte nachſuchen, über welche der erſte Fiscal-Beamte des Kreiſes bei der Regierung vorzutragen hat.

Die Geſchäfts-Abtheilung zwiſchen den Fiscal-Beamten des Kreiſes iſt den Regierungs-Präſidenten überlaſſen, welche hierüber jedoch das Gutachten des erſten Fiscal-Beamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Proceßacten verwahren die Fiscal-Beamten in ihren Wohnungen — die geſchloſſenen müßen in den Regiſtraturen der Kreisregierungen verwahrt werden.

Für die Bureau-Exigenz mit Inbegriff der Sopialgebühren erhalten der erſte Fiscal-Beamte und jene, welchen an dem Sitze eines Appellations-Gerichts exponirt iſt, eine Averſalſumme, welche Unſer Miniſterium der Finanzen von drei zu drei Jahren auf den Antrag Unſerer Regierungen etatsmäßig feſtſetzen wird.

Digitized by Google

q) in allen Fällen, für welche von der Allerhöchsten Stelle eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der General-Commissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1132.

§. 1805.

5537.

(Den R. R. zu R. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 7., 10 und 31. März, dann 4. April d. J., den R. R. betr., wird dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises folgende Entschließung ertheilt:

1) Nach den Bestimmungen des §. 129. der Verordnung vom 17. December 1825 a) die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., steht in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen nur den Directoren und Räthen, nicht aber den zu Rathsarbeiten verwendeten sonstigen Beamten und Functionären eine entscheidende Stimme zu, und es haben daher auch vormalige Regierungs-Assessoren die denselben durch die Verordnung vom 28. Mai 1817 b) eingeräumten Rechte nur in soferne auszuüben, als sie in der nämlichen Eigenschaft bei den Kreisregierungen reactivirt und nicht blos als Functionäre zu Rathsarbeiten verwendet werden.

Bei diesem Verhältnisse aber beruht das in der Sitzung vom 26. des vorigen Monats gezogene Conclusum auf einer mit dem angeführten §. 129. nicht zu vereinigenden Voraussetzung, und es ist nach Vorschrift des Art. VII. §. 11. der Hofrathsordnung und nach den in dem Strafgesetz-Buche Thl. 2. Art. 350. Abs. 4. enthaltenen näheren Bestimmungen eine Mehr-

(§. 6.) Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4. bezeichnet, kann jede Kreisregierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz ertheilen, jedoch nur bis zu einer Werthssumme des Streitobjectes von 4000 fl., oder wenn der Capitalwerth eines ewigen Rechts diese Summe nicht übersteigt. — Bei einem Streitobject von höherem Werthe müßen die Kreisregierungen sowohl über den Proceßplan, als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bei Vergleichen berichten, wenn die Niederschlagung des Proceßes ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde. —

Auch müßen sie dann berichten; wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiscal-Beamte die Erklärung abgiebt, daß er den Regierungsbeschluß für unbegründet, und dem Interesse der Krone und Unsers Aerars nachtheilig erachte, in so ferne das Object des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in diesem Falle ist dem Berichte das schriftliche Votum des Fiscals-Beamten beizufügen. —

In Proceß-Gegenständen, welche die Schuldentilgungs-Anstalt des Reichs betreffen, hat sich die Kreisregierung vor Ertheilung der in §. 4. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen mit der Staatsschuldentilgungs-Commission in das geeignete Benehmen zu setzen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. 49. S. 923.)

a) S. vorstehenden §.

b) S. §. 706. oben.

Digitized by Google

heit von 4 gegen 2 Stimmen für den Antrag des Referenten als vorhanden anzunehmen. Das Königliche Regierungs-Präsidium wird daher hiernach auf geeignete Weise den ergangenen Beschluß zu berichtigen wissen.

München, den 8. April 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungs-Präsidien.

§. 1806.

7880.

(Das Stimmrecht der zur Aushilfe in Rathsarbeiten berufenen ehemaligen Regierungsräthe und Assessoren bei den Kammern des Innern betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, so lange Wir nicht anders bestimmen werden, jenen Collegial-Mitgliedern der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche in Folge der Verordnung vom 17. December 1825 und der darin festgesetzten Beschränkung des Personalstandes ausgetreten oder in anderer Eigenschaft bei diesen Regierungskammern angestellt, jedoch seitdem wieder als Gehilfen zu Rathsarbeiten verwendet worden sind, die Führung einer entscheidenden Stimme in den durch den §. 129. der erwähnten Verordnung zur collegialen Berathung und Beschlußfassung bezeichneten Gegenständen, in so ferne für die Zukunft zuzugestehen, als sie hiezu nach ihren früheren Dienstverhältnissen berechtigt waren.

Es soll jedoch diese Unsere Allerhöchste Bewilligung auf jene Individuen der bezeichneten Categorie beschränkt bleiben, welche dermal schon zu Rathsarbeiten verwendet sind; bei andern aber ist vor der Einräumung des Stimmrechtes jederzeit Unsere besondere Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wo immer Wir bei den Regierungskammern des Innern Assessoren entweder schon wieder angestellt haben oder künftig noch anzustellen für gut finden werden, hinsichtlich der dienstlichen Verhältniße derselben die Verordnung vom 28. Mai 1817 anzuwenden sei.

Wir wollen übrigens nicht, daß der den vormaligen Collegial-Mitgliedern der Regierungskammern des Innern bewilligten Wiederausübung des frühern Stimmrechtes eine rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Das Präsidium Unserer Regierung des N. Kreises hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juni 1829.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1807.

(Die in Abwesenheit, oder Verhinderung eines Collegial-Mitgliedes zur Aushilfe einberufenen Functionäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu verfügen geruht, daß die in Abwesenheit oder Verhinderung eines Collegial-Mitgliedes zur Aushilfe einberufenen Landrichter oder Landgerichts-Assessoren und sonstigen Beamten des innern Dienstes für die Dauer ihrer Function nicht nur, wie es sich von selbst versteht, zu Amts-Extraditionen und sonstigen Commissionen verwendet, sondern auch mit einem entscheidenden Voto hinsichtlich aller jener Gegenstände versehen sein sollen, welche durch die Königliche Verordnung vom 17. December 1825 der Collegialen Behandlung zugewiesen sind und nicht ausdrücklich in die Categorie der Administrativ-Contentiosen gehören.

Das Präsidium der Königlichen Regierung wird hiernach in den vorkommenden Fällen das weitere Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 13. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen also ergangen.

I. Vollzug gegebener Aufträge.

§. 1808.

Auszug.

19931.

(Die Einziehung der Gerichtsbarkeit zu R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern, erwiedert, daß die Entscheidung des erhobenen Competenz-Conflictes bereits eingeleitet sei, daß dieselbe aber in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Umgehung von Anfragen, die erhaltenen Aufträge zu vollziehen, und die Herausgabe der Acten durch die Anwendung geeigneter Zwangs-Maßregeln zu bewerkstelligen habe.

München, den 12. Februar 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

Digitized by Google

M. Benennung der Erlasse.

§. 1809.

880.

(Die öffentlichen Erlasse der Königlichen Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Beschlüße und Ausschreibungen verschiedener Kreisregierungen in mehreren Intelligenz-Blättern unter dem Titel: „Verordnungen" erscheinen.

Diese Benennung, welche den gesetzlichen Competenz-Bestimmungen und insbesondere dem §. 91. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März v. J. den Wirkungskreis der Regierungen betreffend, ganz widerstreitet, soll ferner nicht mehr gebraucht, sondern durch den Ausdruck: „Verfügungen und Bekanntmachungen" ersetzt werden.

München, den 15. Januar 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

N. Berichtserstattungen [a]).

§. 1810.

15712.

(Das Gesuch des N. von N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Bräuerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des N. von N. um die Bewilligung zur neuen Errichtung einer Bräuerei findet nicht statt, nachdem die Nothwendigkeit einer Vermehrung der bereits bestehenden Bierbräuereien nicht dargethan ist.

Dieses wird der Fürstlich N.'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu N. auf den Bericht vom 25. September d. J. mit dem Bemerken erwiedert, daß künftig in Berichtserstattungen der Art ein bestimmtes Gutachten abgegeben, und die factischen Verhältnisse in Kürze aufgeführt, nicht aber sich lediglich auf die Acten bezogen werden solle.

München, den 27. November 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Fürstlich N.'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in N. also ergangen.

---

a) S. a. d. §§. 1510 — 1537. oben.

Digitized by Google

§. 1811.

Auszug.

2763.

(Gesuch des N. zu N. um Gestattung eines offenen Ladens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Der Regierung wird hiebei bemerkt, daß mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit gleichwohl in den Berichten die Sachverhältnisse näher anzugeben und Anträge zu stellen seien.

München, den 24. Februar 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1812.

14941.

(Einen von dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, wegen der Concursprüfung des l. J. zum Königlichen Staatsministerium der Justiz erstatteten Bericht betreffend)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz ist ein Bericht hierher mitgetheilt worden, welchen das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises unterm 14. September d. J. wegen Verlängerung des Aufenthalts der zu der diesjährigen Concursprüfung abgeordneten Appellationsgerichts-Commission dahin zu erstatten sich veranlaßt gefunden hat.

Da aber die diesem Berichte gegebene Richtung der Dienstordnung und dem in dem §. 11. der Verordnung vom 17. December 1825 bezeichneten Geschäftsverhältnisse der Königlichen Kreis-Regierungen nicht entspricht, so wird das Königliche Regierungs-Präsidium erinnert, in künftigen Fällen seine Berichte nach den bestehenden Competenz-Bestimmungen an das ihm vorgesetzte Königliche Staatsministerium zu erstatten.

München, den 3. October 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1813.

Auszug.

17190.

(Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen und Körperschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Bei der Zurücksendung der die Jurisdictions-Ansprüche der Probstey N. betreffenden Actenstücke wird übrigens noch der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß über dergleichen ganz verschiedene Gegenstände künftig getrennte Berichte zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Acten zu erstatten seien.

München, den 5. November 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1814.

Auszug.

28322.

(Die Heimat des N. N. von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens kann die in dieser Sache stattgefundene directe Berichtserstattung der Königlichen Regierung, K. d. J., an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern dem bestehenden Dienst- und Geschäftsorganismus nicht entsprechend gefunden werden, indem der etwaige Zusammenhang einer die innere Verwaltung berührenden Frage mit der Auslegung abgeschlossener Staatsverträge oder überhaupt mit Verhältnissen zum Auslande zwar das betreffende Staatsministerium zur entsprechenden Communication mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern verpflichtet, nicht aber die untergeordneten innern Verwaltungsorgane zur unmittelbaren Berichtserstattung an das letztgenannte Königliche Staatsministerium veranlassen kann.

Es wird daher die Einhaltung dieses Geschäftsweges in künftigen ähnlichen Fällen erwartet.

München, den 6. December 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

O. Beifügung von Entscheidungsgründen.

§. 1815.

6087.

(Die Beisetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüßen der General-Kreis-Commissariate betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage:

ob die General-Kreis-Commissariate verbunden seien, ihren Resolutionen und Beschlüßen auch zugleich die Entscheidungsgründe beizufügen?

beschlossen, und verordnen:

daß den definitiven Entscheidungen der General-Kreis-Commissariate über solche Gegenstände, welche nach dem §. 45. ihrer Instruction, und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October v. J., die Erweiterung ihrer Competenz betr., einer collegialen Behandlung unterliegen, die Haupt-Entscheidungsgründe zur Kenntniß und Maaßnahme der Parteien allerdings beigefügt werden sollen.

München, den 10. Mai 1812.

An
die Redaction des Regierungs-Blattes also ergangen.

P. Bekanntmachung der Generalien.

§. 1816.

(Die Kenntnißnahme des Rathspersonals der Kammer des Innern von den an diese Kammern ergehenden Rescripten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Hofrathsordnung sprach den Grundsaz aus, daß die von dem Monarchen und dem Ministerio ausgehenden Rescripte beim Beginne jeder Sitzung Coram Collegio verlesen werden sollten.

Jene Anwendung hat durch Aufhebung des Collegial-Verbandes und durch Einführung der Bureaucratie Zweck und Anwendbarkeit verloren.

Nicht desto minder ist es wichtig, daß die Räthe Kenntniß dessen erhalten, was von dem Geschäftsmittelpunkte an die Regierungskammer des Innern in prinzipiellem oder belehrendem Sinne ergeht, damit jeder Referent die Directivnorm und den Standpunkt nicht nur seines, sondern auch der übrigen Referate kenne, und jenen Grad von Eingeweihtsein in das Gesammt-Regierungs-System erlange, welche seine Stellung und die Bedeutsamkeit seines Berufes als Mitglied einer Landesstelle erheischt.

Sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien werden daher beauftragt, alle jene seit dem 1. Januar ergangenen und in Zukunft ergehenden Verfügungen des Staats-Ministeriums des Innern, wodurch nicht bloß einfache Currentgegenstände in gewöhnlicher Weise abgethan, sondern entweder

a) Directivnormen ertheilt
oder b) Prinzipien zum Vollzuge ausgesprochen,
oder c) prinzipielle Entscheidungen zu Kenntniß mitgetheilt werden,

Digitized by Google

entweder durch tägliche Auflage in dem Sitzungszimmer zu einer bestimmten Stunde, oder durch Verlesung beim Beginne der Sitzung zur Wissenschaft sämmtlicher mit Dezisivvoto versehenen Referenten zu bringen.

München, den 21. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Q. Beschleunigung der Geschäfts-Erledigungen.

§. 1817.

20491.

(Beschleunigung der Geschäfts-Erledigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem in Folge der Ministerial-Weisung vom 18. Juli l. J., die Beschleunigung der Geschäfts-Erledigungen betr., erstatteten Präsidial-Berichte vom . . ten . . . . . l. J. wurde mit Zufriedenheit entnommen, daß die mit dem Expediatur des Königlichen Regierungs-Präsidiums versehenen, und in die Regierungs-Kanzlei gelangenden Concepte in der Regel und mit Ausnahme größerer Copialien ꝛc., binnen 24 Stunden aufgearbeitet, und dabei wichtigere und dringendere Gegenstände vorzugsweise gefördert werden.

Uebrigens ist es dem Geschäfts-Organismus der Kreisverwaltungsstellen gemäs, daß alle im bureaumäßigen Wege erledigten Gegenstände vom Tage des Präsidial-Expediatur, die aus förmlichen Sitzungs-Beschlüßen hervorgehenden Entschließungen oder Berichte aber vom Tage der Sitzung datirt werden.

München, am 12. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien mit Ausnahme des Oberdonau-Kreises also ergangen.

R. Anzeige des Standes der Geschäfte.

§. 1818.

16459.

(Den Stand der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern am Schlusse des jüngst verflossenen Verwaltungsjahres 1823 und 29 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erhaltung eines Ueberblickes der Geschäfte der Regierungskammern des Innern seit der Formation derselben im Jahre 1826, und des Geschäftsstandes am Schlusse des jüngst verflossenen Verwaltungsjahres, empfängt das Königliche Regierungs-Präsidium in der Anlage das

Digitized by Google

Formular einer Uebersichtstabelle mit dem Auftrage, dieselbe nach den angedeuteten Rubriken durch bloße Zahlenansätze ausfüllen zu lassen, und mit den allenfalls nöthig erachteten Erläuterungen und Bemerkungen mit Bericht an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Sollte das Einlaufs-Protocoll der Regierungskammer des Innern mit dem Kalender-Jahre beginnen und schließen, so sind hiernach die Rubriken der Tabelle zu berichtigen, und die Einsendung derselben bis zum Schlusse des laufenden Jahres zu vertagen, sofort aber die Vorlage in den ersten Tagen des Monats Januar 1830 zu bewirken.

München, am 6. October 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 1819.

8853.

(Die Uebersicht des Standes der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern im Verwaltungsjahre 1831 und 32 betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungs-Präsidium erhält in der Anlage ein Formular, nach welchem die durch Ministerial-Entschließungen vom 6. October 1829 a) und 27. Juni 1830 b) angeordnete jährliche Uebersicht des Standes der Geschäfte bei der Regierungskammer des Innern für das zu Ende gehende Verwaltungsjahr $18^{31}/_{32}$ anzufertigen und im Laufe des Monats October mit den allenfalls für nöthig erachteten Erläuterungen und Bemerkungen mit Bericht an das Staatsministerium des Innern einzusenden ist.

In Beziehung auf den Eintrag der Referate, bei denen sich im Laufe des Jahres Veränderungen in der Person des Referenten ergeben haben, wird bemerkt, daß in diesem Falle jedesmal sowohl der abgegangene, als der dafür eingetretene Referent unmittelbar aufeinander folgend mit ihrem Einlaufe und Erledigungen ausgeschieden, unter kurzer Bemerkung des Aus- und Eintritts-Termins, vorzutragen, unter den Referenten selbst aber auch die Raths-Accessisten cum voto aufzunehmen seien.

München, den 25. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreis-Regierungen also ergangen.

---

a) Siehe vorstehenden §.
b) Siehe §. 1548. S. 105. oben.

Digitized by Google

Uebersicht

des

Standes der Geschäfte bei der Königlichen Regierung des N. Kreises

Kammer des Innern

am

Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{31}/_{32}$.

Name der sämmtlichen Referenten der Regierung Kammer des Innern.			Zahl der dem Referenten obgelegenen		Hievon erledigt durch		Unerledigt gebliebe n	Official-Concepte und Erlasse.	Summa der Erledigungen $18^{31}/_{32}$.	Restiren davon		Bemerkungen.
Nro.	Repartit.-Ziffer.		Reste der Vorjahre.	Einläufe pr $18^{31}/_{32}$	Concepte.	Signate.				von dem Einlauf $18^{31}/_{32}$	aus früheren Resten.	

Digitized by Google

S. Geschäftslocale.

§. 1820.

(Die Geschäftslocalitäten in Regierungs-Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß jede Kreisregierung alle jene räumlichen Vorbedingungen besitze, ohne welche ein rascher wohlgeordneter Geschäftsgang kaum möglich ist.

Es ist ferner von höchster Wichtigkeit, daß jeder Rath und Assessor sein Geschäftslocal in dem Regierungs-Gebäude besitze, und daß auf diese Weise nicht nur das Personal dem mit umfassender Responsabilität belastenden Präsidenten nahe gebracht, sondern auch allen jenen Zögerungen und Mißbräuchen vorgebeugt werde, welche auch bei dem besten Willen und bei der strengsten Verschwiegenheit des Rathspersonals immerhin die unzertrennliche Folge des Austragens der Acten über die Straße durch widerrufliche Boten und des Verweilens wichtiger Papiere außerhalb der Geschäftsgebäude sind. — Das Königliche Regierungs-Präsidium erhält daher den Auftrag, einen durch das Baubureau anzufertigenden Grundriß der Geschäftslocalitäten mit Bezeichnung ihrer gegenwärtigen Verwendung vorzulegen und zugleich anzuzeigen,

a) ob das gesammte Personal seine Geschäftslocalitäten im Regierungs-Gebäude besitze,

b) ob dieses Locale den Zwecken des einfachen aber raschen Geschäftsbetriebes genüge, und

c) ob Sorge getragen ist, daß die Arbeiten wirklich im Geschäfts-Gebäude erledigt werden, vorbehaltlich der Befugniß der Räthe, einzelne umfassendere Gegenstände in ihre Wohnungen zu nehmen, und selbe dort in dem Geschäftsbetriebe gewöhnlich nicht zugewendeten Stunden nach Bequemlichkeit zu erledigen.

Für den Fall, wo die Frage a) und b) verneinend beantwortet werden müße, erhält das Königliche Regierungs-Präsidium ferner den Auftrag, unter Zuziehung des Kreis-Baurathes und des Civil-Bauinspectors Vorschläge zur einfachsten und wohlfeilsten von allem Luxus entfernten Abhilfe unter Beifügung der entsprechenden Entwürfe und Kosten-Voranschläge beizufügen.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird sich berufen fühlen, diesem wichtigen Gegenstande die möglichste Beschleunigung zuzuwenden. — Jedenfalls wird die volle Erledigung binnen 4 Wochen erwartet.

München, den 23. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

T. Ausfertigung ertheilter Vorweise.

26586. **§. 1821.**

(Die Lechuferbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 8. des l. Mts. wird die Recurs-Beschwerde, welche der Königliche Advokat N. zu N.

Digitized by Google

unterm 16. April d. Js. gegen den durch die Regierungs-Entschließung vom 23. März d. Js dem Königlichen Landgerichte N. aufgetragene Anordnung eines den Bestimmungen des Distrikts-Umlagen-Gesetzes §. 10. entsprechenden Provisoriums zur Herstellung der dringenden und unaufschieblichen Lechuferbauten eingelegt hat, als frivol abgewiesen, und der genannte Advokat in eine Geldbusse von fünfzehn Gulden zu Besten des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes verurtheilt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen, und die vorgelegten Acten im Anschlusse zurück zu empfangen.

Es wird dabei bemerkt, daß Verweise und Disciplinar-Verfügungen, wie die in der Regierungs-Entschließung vom 23. März d. Js. gegen den Landrichter N. ausgesprochenen, von den die Sache selbst betreffenden Entschließungen zu trennen, und in besondere Rescripte aufzunehmen seien, damit dieselben nicht zu Bestandtheilen der, der Einsicht der Parteien geöffneten Amts-Acten gemacht werden, und durch solche Offenkundigkeit das amtliche Ansehen untergraben.

München, den 28. October 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

II. Landgerichte und Landgerichts-Personal.

A. Landrichter.

1. Bezüge derselben.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1822.

(Die Einrichtung der Landgerichte betr.)

M. J. Ch.

2c. 2c.

§. VI.

Besoldung des Landgerichts.

Die Besoldung des Landrichters besteht:

1mo in einer bestimmten Geldsumme, —

2mo in einer Zulage an Geld, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3tio In freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Parteisachen.

Digitized by Google

Der Actuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Parteisachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiber-Personals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreiber-Personal zu sich aufnehmen, und dem Actuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne.

&c. &c.

München, den 24. März 1802.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 254.

§. 1823.

(Den erhöhten Gehalt der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög gnädigsten Rescripts vom 15. Oct. 1804 ist der bisherige ständige Geldgehalt der Landrichter und Rentbeamten auf jährliche zwölfhundert Gulden gesetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiber-Personal in ein Drittheil, vom 1. October heurigen Jahrs, oder mit dem neuen Finanz-Jahre anfangend, verwandelt worden; welches von unterzeichneter Stelle sämmtlichen Landrichtern und Rentbeamten der Bayerischen Provinz hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 2. November 1804.

Churfürstlich Bayerisches General-Landes-Commissariat
als Provinzial-Etats-Curatel.

c. f. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 45. S. 939.

§. 1824.

(Die Besetzung der Landgerichte in der Provinz Ansbach betr.)

M. J. K.

Nachdem nunmehr die Landgerichts-Organisation in Unserer Provinz Ansbach festgesetzt ist, so haben Wir Uns über die Besetzung der Stellen nach hierüber eingeholtem Gutachten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nachfolgende Benennung beschlossen: &c.

Der Wirkungskreis des Landgerichts-Personals ist theils bereits in der Normal-Verordnung vom 24. März 1802 bestimmt, theils werden Wir hierüber noch die näheren Entschließungen ertheilen.

Die Besoldungen wollen Wir bis auf Weiteres auf nachfolgende Weise festgesetzt wissen:

a) Für einen Landrichter:

1200 fl. bestimmte Geldbesoldung; — 20 kr. für jede Familie seines Amtes; — 24 Schäffel Haber in natura; — 36 Klafter weiches Brennholz; — freie Wohnung für sich und

Digitized by Google

den Actuar, oder wo solche dermal nicht gegeben werden könnte, 150 fl. Miethzins; — den dritten Theil der beiden ersten Rubriken für die Unterhaltung des Schreiber-Personals.

b) Für einen Landgerichts-Actuar:
den dritten Theil der beiden ersten Gehalts-Rubriken des Landrichters und freie Wohnung bei den Landgerichten.

c) Für einen Landgerichtsdiener:
400 fl. bestimmten Gehalt; — 100 fl. zur Haltung eines Reitpferdes; — 120 fl. zur Haltung eines Knechts; — 30 fl. für eigene Kleidung; — 20 fl. für die Kleidung des Knechts.

Diejenigen Individuen, welche in Gemäßheit einer vorschriftsmäßig herzustellenden Liquidation der bisherigen Gehälter bereits höhere Besoldungen genossen haben, erhalten den Mehrbezug als Pension.

Diejenigen Beamten der durch gegenwärtige Landgerichts-Organisation erlöschenden Aemter und Behörden, welche hiemit keine neue Anstellung erhalten, sind einstweilen verordnungsmäßig zu quiesciren; jedoch ist bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die brauchbaren Quiescenten vorzüglich gutächtliche Rücksicht zu nehmen.

München, den 11. August 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 42. S. 1758.

§. 1825.

(Die Dienstes-Emolumente der Landrichter betr.)

M. J. K.

Wir haben bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802 den Landrichtern eine allgemein gleichheitliche, fixe Besoldung ausgesprochen; weil es aber unmöglich war, alle Landgerichte von ganz gleicher Größe zu bilden, so haben Wir ihnen noch ein besonderes Dienstes-Emolument beigelegt, nämlich nach der Anzahl der ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien eine Zulage an Geld zu 20 Kreuzer für jede solche landgerichtische Familie.

Durch die neuesten Einrichtungen Unsers Reichs, durch die Aufhebung aller kleineren Stadt- und Marktsgerichte, insbesondere aber durch das Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in welchem nur die Streits-Gegenstände derselben Unsern Landgerichten zugewiesen, die Taxen und Sporteln von den nicht streitigen Gerichts-Handlungen aber den Patrimonial-Gerichten belassen worden sind, hat nun die Zahl der landgerichtischen Familien heterogene Bestandtheile erhalten, und Wir sehen Uns veranlaßt, dem bisher nach dieser Zahl bemessenen Dienstes-Emolumente der Landrichter einen anderen Maaßstab unterzustellen; und da sich nach den Rechnungsauszügen mehrerer Jahre bezeigt, daß der bisherige Bezug der 20 Kreuzer von jeder landgerichtischen Familie im grossen Durchschnitte ungefähr einem fünften Theile des gesammten landgerichtischen Taxen- und Sportel-Ertrages gleichkommt, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Juli des gegenwärtigen Jahres anfangend, jedoch nur provisorisch und bis zur Sanctionirung einer neuen, allgemein gleichheitlichen Taxordnung, sollen sämmtliche Landrichter, statt der bisherigen, nach der Familien-Zahl berechneten Geld-Zulage, den fünften Theil von allen Unserm Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Sporteln (mit Aus-

Digitized by Google

nahme der Geldstrafen) als Dienstes-Emolument beziehen. Dieses Dienstes-Emolument, ist aber eben so, wie es das vorige war, nur mit der wirklichen Function verbunden, und bildet einen Bestandtheil des Dienst-Gehaltes.

§. 2. Für den Unterhalt der Schreiber passirt nun auch, wie vormals von der Familiengeld-Zulage, 1/3 Theil von dem obigen Emolumente, d. i. ein besonders fünfzehn Theil von allen Unserm Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Sporteln.

§. 3. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die drei südlichen Kreise, in welchem schon bisher das Dienstes-Emolument nicht nach der landgerichtischen Familienzahl bestimmt war, sondern in einem Sechstheile des Tax- und Sportel-Ertrages bestand. Dieses Sechstheil wird also vom 1. Juli anfangend auf 1/3 Theil erhöht.

§. 4. Vom 1. Januar bis letzten Juni l. J. passirt den Landrichtern die ehemalige Familiengeld-Zulage, neben den altlandgerichtischen Familien auch in den ihnen zugewiesenen ehemaligen Stadt- und Marktsgerichten, hingegen von den Familien der bestehend gebliebenen Patrimonial-Gerichte passirt ihnen diese Zulage nicht.

§. 5. Wir behalten Uns vor, über dieses Dienstes-Emolument anderweitige Bestimmungen zu treffen, sobald Wir eine neue Taxordnung werden sanctionirt haben.

München, den 16. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 44. S. 1017.

§. 1826.

(Die Zulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreibpersonale betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Finanz-Direction des Mainkreises vom 9. September d. J. Gehaltszulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreiberpersonale betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

I. Gehaltszulagen der Landrichter und Rentbeamten in der ehemaligen Provinz Bamberg für das Schreibpersonale sollen zwar nach Unserer unterm 18. October 1804 auch für die Provinz Bamberg erlassene General-Verordnung, wie in allen übrigen ehemaligen Provinzen Unsers Reichs mit 1/3 ihrer ständigen Geldbesoldung aus 1200 fl. regulirt, und mit denjenigen Beamten, für welche zeither weniger hierauf verrechnet worden ist, hiernach abgerechnet werden.

II. Das Guthaben des einen oder des andern am Aerar kann, um nicht eine allenfallsige doppelte Zahlung zu gefährden, nicht sogleich und auf einmal berichtigt werden, sondern das desfalls Erforderliche ist jederzeit bei der Revision, resp. Justification der treffenden Rentamtsrechnungen zu veranlassen, und damit wie mit den übrigen Revisions-Bescheidspunkten, zu verfahren.

Die Königliche Finanz-Direction hat daher das Rechnungs-Commissariat hierauf gehörig anzuweisen.

Was die allenfalls bereits decharchirten Rechnungen betrifft, woraus in Folge dieser Unserer Allerhöchsten Verfügung eine solche Nachvergütung hervorgeht, so ist dieser Umstand in das Revisionsprotocoll nachträglich aufnehmen zu lassen, und nach Umständen der

Digitized by Google

Ersatz auf Rechnungs-Defecte entweder sogleich oder seiner Zeit mit den auf die einkommende Beantwortungen zu fassenden Beschluß dem treffenden Rentamte zu verfügen.

III. In Beziehung auf die Ansprüche der Landgerichts-Actuare hingegen hat es bei Unserer unterm 18. October 1804 erlassenen Bestimmung um so mehr sein Verbleiben, als in keiner Unserer ältern Provinzen die Landgerichts-Actuare eine größere Besoldung als 300 fl. genießen.

Unsere Finanz-Direction hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. October 1810.

An
die Königliche Finanz-Direction des Main-Kreises zu Bamberg also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 130.

§. 1827.

Auszug.

(Die Bitte des Landrichters N. zu N. um Entschädigung wegen vermehrter Functions-Auslagen als ehemaliger Vorstand des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Landrichter N. ist von dieser Willigung mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß im Anspruch desselben auf Entschädigung bis zum Betrage der Bezüge eines Landrichters II. Classe nicht anerkannt werden könne, da das Amt N. als Amt III. Classe constituirt war, und die Zunahme der Bevölkerung eines Bezirkes für sich allein niemals einen zureichenden Grund abgeben kann, ein solches Amt in eine höhere Classe zu erheben.

München, den 22. Juni 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

b) Functionsbezüge.

§. 1828.

Auszug

aus dem Finanz-Gesetz für die III. Finanz-Periode ddo. 28. December 1831.

II. Idirecte Staats-Auflagen.

1) An Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit . . . . . 1,685,176 fl. mit der Bestimmung, daß die bisher in den 7 Kreisen diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sportel-Tantiemen vom 1. October 1831 an, aufgehoben seien.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 167.

Digitized by Google

§. 1829.

(Tantiemen der Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz für die IIte Finanzperiode vom 28. December 1831 bestimmt in der Beilage Lit. B., daß die bisher in den Kreisen diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. October 1831 an aufgehoben seien.

Statt dieser Tantiemen sollen vom 1. October 1831 die Landrichter wieder die ihnen schon bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802 als Dienstes-Emolument zugewiesenen Familiengelder zu 20 kr., für jede der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unmittelbar untergebene Familie, dann $^1/_3$ von diesem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber empfangen.

Die Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins erhalten die Weisung, Sorge zu tragen, daß dieser neue Emolumenten-Bezug vom 1. October 1831 eintrete.

München, den 25. Februar 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sam. Bd. 17. S. 90.

§. 1830.

8237.

(Die Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern wird die unterm 18. April. d. J. wegen der Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausständen an die Kammer der Finanzen ergangene Entschließung zur Kenntniß, und weiter geeigneten Verfügung im Abdruck hiebei mitgetheilt. München, den 19. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Sportel-Tantieme der Landrichter von den Ausständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Obermainkreis-Regierung, K. der Finanzen, erlassen wurde zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 8. April 1832 wird genehmigt, daß den Landrichtern von den seit dem 1. October 1831 eingegangenen und noch beigetrieben werdenden Tarausständen aus der Iten und IIten Finanz-Periode die Tantieme nach der Verordnung vom 16. Juni 1809 passirt werde.

München, den 18. April 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1831.

20328. (Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem rücksichtlich der Berechnung der Zulagen für die Landrichter zu 26⁷/₈tel Kreuzer von jeder der Gerichtsbarkeit eines Königlichen Landgerichts unmittelbar untergebenen Familie, und besonders rücksichtlich der Frage,

welche Personen hiebei als besondere Familien gezählt werden dürfen?

Zweifel und Anstände erhoben worden sind, so wird zur Beseitigung derselben hiedurch Folgendes bestimmt:

1.

Als gesetzliche Grundlage für die Zählung der Familien zur Berechnung der Zulagen gilt die Verordnung über das Familien-Schutzgeld vom 10. December 1814 und der dort ausgesprochene Grundsatz, daß von allen jenen, welche der Gerichtsbarkeit der Königlichen Landgerichte unmittelbar untergeben und zur Entrichtung der Familiensteuer verpflichtet, also als besondere Familien zu betrachten sind, dem Landrichter die Zulage von 26⁷/₈tel Kreuzer gebührt.

2.

Hiernach steht dem Landrichter auf das Familiengeld von all jenen der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfenen Personen zu, welche durch die angeführte Verordnung vom 10. December 1814 von der ihnen obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Familiensteuer ausnahmsweise für immer oder für eine bestimmte Zeit dispensirt werden, da die gesetzliche Suspension der Pflicht, oder ein zeitlicher Nachlaß der aus der Pflicht resultirenden Leistung, keine Aufhebung der Pflichtigkeit selbst nach sich zieht.

3.

Dagegen darf das Familiengeld keineswegs von den in jener Verordnung unter §. 4. Ziff. 5. litt. a. b. c. d. e. f. g und h. dann unter §. 5. a) aufgeführten Personen, somit auch

---

a) Lautet wie folgt:

(§. 4. Ziff. 5.) „Unter der Familien-Steuerpflichtigkeit sind nicht begriffen."

a) „alle eigentlichen Fremden, welche sich nur vorübergehend in Unseren Staaten aufhalten und in denselben nicht begütert sind;"

b) „die Gemeinden und Stiftungen, als solche;"

c) „die Ehefrauen, so lange ihr Ehemann lebt, und insoferne sie nicht ein eigenes abgesondert administrirtes Einkommen haben;"

d) „die bei ihren Eltern wohnenden Kinder, so lange sie von ihren Eltern unterhalten werden und kein eigenes selbstständiges Einkommen haben, mithin nicht blos willkürlich noch bei ihren Eltern bleiben;"

e) „die bei einem als Familienhaupt anzusehenden Bruder oder einer Schwester ꝛc. wohnenden übrigen Geschwister oder andere Verwandte, wenn sie von den ersteren ganz allein unterhalten werden, und nicht schon ein eigenes selbstständiges Einkommen haben, also nicht blos willkürlich beisammen leben;"

f) „Eltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden, und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen;"

Digitized by Google

nicht von ledig erklärten Personen und namentlich nicht von jenen ledigen Weibspersonen berechnet werden, welche entweder allein, oder mit ihren unehelichen Kindern zusammen in Miethe wohnen, um einen liederlichen Lebenswandel zu führen, welche nach der polizeilichen Verordnung, namentlich nach der Verordnung vom 16. November 1817 von ihren Kindern getrennt und in Dienst oder bei verweigerter Ergreifung eines ordentlichen Berufes in das Zwangsarbeitshaus gewiesen werden sollen.

4.

Vorstehende Bestimmungen finden in den älteren sechs Kreisen bei allen Landgerichten, in dem Untermainkreise hingegen nur bei denjenigen Landgerichten ihre Anwendung, bei welchen die Tantiemen von Taxen bestanden haben, und die Familiengelder erst durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 eingeführt worden sind.

Rücksichtlich der Berechnung der im Untermainkreise schon vor dem 28. December 1831 bestandenen Familiengelder der Landrichter soll es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben behalten.

5.

Bei der Beschreibung der Familien, wovon die Landrichter die Zulage zu 26⅔tel Kreuzer zu beziehen haben, ist die Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 10. December 1814 zu berücksichtigen, übrigens die erforderliche Controle durch die Kreisregierungen Kammern des Innern und der Finanzen, geeignet anzuordnen.

München, den 30. October 1832.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

---

g) „alle diejenigen, welche erweisen können, daß sie ganz oder doch größtentheils vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeindekassen, oder auch durch Privatwohlthätigkeit erhalten werden;"

h) „die gebrödeten Dienstboten im engsten Sinne, und Handwerksgesellen, wenn sie, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstesherren oder Meistern Kost und Wohnung genießen."

(§. 5.) „Ausnahmsweise befreien Wir von der Familiensteuer-Pflichtigkeit nur Jene Unseres Militärs, welche im activen Dienste der Linie stehen, und zwar ausdrücklich nur hinsichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinsichtlich ihrer Besitzungen und anderer Renten, welche sie außerdessen beziehen."

„Bei jenen, welche aus der Activität des Liniendienstes ausgetreten sind, so wie bei Militär-Beamten findet keine Befreiung von der Familiensteuer statt."

(§. 12.) „Die Verhältnisse eines jeden Familiensteuer-Pflichtigen zur Zeit des Steuerzieles entscheiden über das jährliche Maaß seines Beitrages. Auf alle Veränderungen, welche zwischen dem Ziele des einen und dem Ziele des nächsten Jahres verfallen, wird bis dahin keine Rücksicht genommen. Es werden daher auch keine Familiensteuer-Cataster und Umschreibebücher angelegt; denn die Familiensteuer der letzten vier Abtheilungen bildet ohnehin nur einen Beischlag der Haus-, Grund-, Dominical- und Gewerbesteuer, und für die übrigen sechs Abtheilungen werden jährlich kurz vor dem Steuerziele durch die Rentämter neue Verzeichnisse der Familien-Steuerpflichtigen und Hebe-register hergestellt, worüber unterm Heutigen eine eigene Instruction erlassen wird."

(Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1780.)

Digitized by Google

§. 1832.

12596.

(Die Tantiemen der Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachträglich zur Entschließung vom 30. October v. J. über die Berechnung der an die Stelle der landgerichtlichen Tantiemen getretenen Familien-Gelder eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts-Vorständen bei Uebertragung der Verwaltung von Patrimonialgerichten das normativmäßige Familiengeld zu 26⅔ Kreuzern auch von den mittelbaren zu dem einschlägigen Patrimonialgerichte gehörigen Familien zu berechnen und zu vergüten sei, was den Königlichen Landgerichten zu eröffnen, und in den vorkommenden Fällen geeignet zu beachten ist.

München, am 19. Mai 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1833.

(Die Familiengelder der Landrichter von mittelbaren Unterthanen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. d. M. wird folgende Entschließung erlassen:

Nach der Rechnungs-Instruction vom Jahre 1826. Tit. XIII. §. 2. sind die Taxen, welche dem Staats-Aerar aus der den Landgerichten übertragenen Patrimonialgerichts-Verwaltung anfallen, in einem besondern Tarregister nachzuweisen, und ausgeschieden von den eigentlichen landgerichtlichen Taxen in Rechnung zu stellen, wie auch aus dem jener Instruction anliegenden rentamtlichen Rechnungsschema, Abthl. II. Cap. II. §. 2. Titl. 3. zu ersehen ist. Dieser Bestimmung zu Folge muß die rentamtliche Taxen-Nebenberechnung ohnehin die fraglichen Gerichtstaxen in einer besondern Rubrik nachweisen, und es wird demnach für zweckmäßig erachtet, die Familiengelder der Landrichter von solchen Familien, worüber den Landgerichten die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit übertragen ist, in der rentamtlichen Nebenrechnung unter Allegation der zu erhebenden Quittung von der Einnahme an den Patrimonial-Gerichts-Taxen in Abzug bringen, sofort nur die reine Einnahme derselben in die Rentamts-Hauptrechnung übertragen zu lassen. Dem gemäs sind die Rentämter geeignet anzuweisen.

München, den 23. April 1834.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 18. S. 96.

Digitized by Google

§. 1834.

Auszug

aus dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre $18^{34}/_{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr.

(Art. III.) Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre $18^{34}/_{35}$ anfangend für die drei übrigen Jahre der dritten Finanz-Periode aus dem der Pensions-Amortisations-Kasse durch das Finanz-Gesetz vom 28. December 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staats-Regierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Rate jeden Kreises wird dem Zuschusse beigesetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgesetzes die Kreise aus der Central-Staats-Kasse erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuschüße in den letzten drei Jahren der III. Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, eben so wird auch rücksichtlich der vergangenen drei Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die facultativen Zwecke bestimmten Sinne zur Deckung solcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar oder unmittelbar geleistet haben.

Ges. Bl. v. J. 1834. Nro. 10. S. 79.

§. 1835.

17859.

(Die Functions-Bezüge der Landrichter des Rezat-Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 9. Mai d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß es zwar für die Vergangenheit bei dem bisher in Berechnung der landgerichtlichen Familiengelder beobachteten Verfahren zu beruhen habe, daß aber für die Zukunft den Königlichen Landrichtern des Rezat-Kreises eben so wenig, wie jenen der übrigen Kreise, ein Familiengeld für die ihrem Bezirke angehörenden mittelbaren Familien bewilligt werden kann, daß vielmehr das Familiengeld nach der Zahl der unmittelbaren Familien, und das surplus nach dem Mehrbedarfe der Functions-Ausgabe überhaupt in Gemäßheit der General-Weisung vom 20. November 1832 zu bemessen ist, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß jene Familien, worüber die Gerichtsbarkeit in Folge des Gesetzes vom 28. December 1831 an den Staat übergegangen und dem früheren Gerichtsherrn (Herrschaftlichen Commissariat, Patrimonial-Amt) nur die Polizei vorbehalten wurde, als unmittelbare Familien zu betrachten sind.

München, den 14. Juli 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1836.

(Die Functionsbezüge der Landrichter betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, rücksichtlich der Functions-Bezüge der Landrichter, obgleich denselben keine Rechtsansprüche darauf zustehen, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt, worin sie ein Merkmal Unserer Gewogenheit sehen werden, Die Wir die Wichtigkeit ihrer Dienste erkennen:

I.

Die Landrichter haben die mit dem Eintritte der dritten Finanzperiode wieder eingeführten Familiengelder zu 26⅔ Kreuzer von einer jeden der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unmittelbar untergebenen Familie auch ferner zu beziehen.

Die Familien der in Folge des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831 bereits gebildeten und künftig noch entstehenden Patrimonial-Aemter und herrschaftlichen Commissariate werden den unmittelbaren Familien gleichgeachtet, wonach der Bezug der Familiengelder hiefür zu 26⅔ Kreuzer von jeder Familie den Landrichtern vom 1. October 1837 an, ebenfalls zugestanden ist.

II.

Neben den bezeichneten Functions-Bezügen bewilligen Wir den Landrichtern vom 1. October 1837 an 13⅓ Kreuzer von jeder Familie der zu dem Distrikte eines Landgerichts gehörigen Patrimonial-Gerichte erster und zweiter Classe.

III.

Außerdem wollen Wir vom 1. October 1837 an jährlich die Summe von 42000 fl. für unständige Functions-Remunerationen der Landrichter verwenden, diese unter die sieben Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins nach dem Ergebnisse der Unions-Volkszählung, jedoch mit Ausschluß der zur Gerichtsbarkeit der Stadt- und Herrschafts-Gerichte gehörigen Seelenzahl, vertheilen, und den Regierungen, Kammern des Innern, zur Disposition stellen lassen.

IV.

Die Größen der aus den treffenden Antheilen der Regierungsbezirke jährlich zu schöpfenden unständigen Functions-Remunerationen für die Landrichter sollen nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Landgerichts bemessen werden, wobei der Umfang, die Sitten und der Vermögensstand der Bevölkerung, der Personalwechsel in dem Grundbesitze, die geographische Lage des Landgerichts-Distrikts, besonders gegen das Ausland, die Durchschnittszahl und der Umfang der jährlich untersuchten Vergehen und Verbrechen, dann andere auf den öffentlichen Dienst eines Landgerichts wesentlich einwirkende Umstände, und die Leistungen der Landrichter selbst zu berücksichtigen sind.

V.

Ueber die Zutheilung dieser Functions-Remunerationen haben die Regierungen Kammern des Innern in collegialer Form zu berathen, die einzelnen Größen der Remunerationen definitiv festzusetzen, und zur Auszahlung auf Rechnung der Kreisfonds anzuweisen.

Digitized by Google

VI.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Mehrausgaben, welche durch vorstehende Bewilligungen den Kreisfonds zugehen, und genau zu berechnen sind, durch entsprechende Erhöhung der Netto-Aversal-Zuschüße für die Kreisfonds aus der Staats-Kasse zu ersetzen.

VII.

Die für die dritte Finanz-Periode bewilligten Tantiemen-Surrogate der Landrichter sind vom 1. October 1837 an als eingezogen zu behandeln, und alle Ansprüche hierauf werden als zulässig erklärt.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 25. August 1838.

Reg. Bl. v. J. 1838. St. 33. S. 541.

---

c) Dienstwohnungen.

§. 1837.

(Die Miethzinse der Landrichter II. und III. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Miethzinse für die den Landrichtern II. und III. Classe eingeräumten Wohnungen in den Staats-Gebäuden werden vom laufenden Etatsjahre $18^{30}/_{31}$ an in Berücksichtigung der vom Königlichen Staats-Ministerium des Innern motivirten Besoldungs-Verhältnisse dieser Beamten vorläufig auf neunzig Gulden für einen Landrichter II. Classe mit einer Besoldung von 900 fl., und auf sechzig Gulden für einen Landrichter III. Classe mit einer Besoldung von 600 fl. herabgesetzt, und die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. December 1830.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerett B. S. Bd. 16. S. 134.

§. 1838.

33683.

(Die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich in Hinsicht auf Anwendung des Titels II. und III. der Bauinstruction vom 1819 auf die Erhaltung der Königlichen Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinses bewohnt werden, verschiedene Anstände ergeben haben, so ist dieser Theil der

Digitized by Google

Bauinstruction auf diese Wohnungen nicht mehr anzuwenden, sondern es sollen alle jene Gegenstände der Erhaltung derselben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen bestritten werden müßen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden.

München, den 26. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1839.

13053. (Den baulichen Unterhalt der Staatsgebäude betr.)

Ministerium des Innern.

Auf die unter dem 29. April in rubricirtem Betreffe gestellte Anfrage wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß Seine Majestät der König bei dem großen Umfange der auf den Staats-Baufonds ruhenden Lasten einer Abänderung der in der Allerhöchsten Instruction vom 13. August 1819 aufgestellten Normen statt zu geben, oder Ausnahmen hievon zu bewilligen nicht gemeint sind, nach dem dieses nicht ohne Beschädigung anderer Berechtigten und ohne Benachtheiligung des größeren Theiles der Staats-Gebäude geschehen könnte.

Es wird daher die durch die Königliche Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1834 hinsichtlich der Dienstes-wohnungen der Landrichter ohne Allerhöchste Genehmigung angeordnete Abänderung der erwähnten Bauinstruction wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Königliche Regierung Kammer des Innern hat dem gemäs nach dem klaren Wortlaut des Einganges zum Titel II. der Beilage Nro. 1. zur Bauinstruction vom 13. August 1819, nach den darin enthaltenen Bestimmungen bei allen Wohnungen in Staats-Gebäuden ohne Unterschied zu verfahren und verfahren zu lassen.

München, den 3. Juni 1838.

An

die Königlich Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen K. d. J. diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

---

d) Holzbezüge.

§. 1840.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Rezatkreises wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 3. December v. J. den Holzbezug der Landrichter und Actuare betreffend, Nachfolgendes erwiedert:

Digitized by Google

1) Es ist schon durch die Aemter-Organisations-Rescripte entschieden, daß den Landrichtern, so wie den Rentbeamten ihr Besoldungsholz mit 36 Klaftern halb in hartem, und halb in weichem Holz abgeliefert werden soll. —

Die Observanz nahm in den ältern Theilen des Königreichs hierin gleichen Schritt mit der Verordnung.

2) Dem Actuar ist durch die nämlichen Organisations-Rescripte ein Zimmer zur freien Wohnung in dem Landgerichts-Gebäude angewiesen, und diese Begünstigung wurde in der ehemaligen Provinz Bayern auch auf die Beheizung des Zimmers, mit dem Holze des Landrichters ausgedehnt. Der geringe Gehalt des Actuars, und sein übriges Dienst-Verhältniß reden der Anwendung dieses Verfahrens auch in andern Theilen des Königreichs das Wort, und die Landrichter des Rezatkreises haben das Zimmer des Actuars von obigem Holze zu beheizen.

3) Wenn der Actuar bei dem Landrichter aus Mangel oder Beschränktheit der Amtswohnung nicht wohnen kann, so wird ihm durch Bewilligung eines für ein Zimmer bemessenen Miethzinses aus der Staats-Kasse Entschädigung geleistet.

Zur Beheizung seines Zimmers aber hat ihm der Landrichter zwei Klafter hartes und zwei Klafter weiches Holz jährlich von seinem Dienstholze abzugeben. —

Die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen und zu entscheiden.

München, den 21. Februar 1809.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 1. S. 123.

§. 1841.

(Die Besoldungs-Holzabgabe für die Landgerichte und Rentämter des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General-Forstadministration erhält auf den unterm 22. v. M. erstatteten Bericht die Entschließung, daß, da die Natural-Anticipationen in der Regel mit den Grundsätzen einer reinen Material-Rechnung nicht vereinbarlich, und in dem ganzen Umfange des Königreichs nicht hergebracht sind, die begutachtete vorschußweise Abgabe der Besoldungs-Hölzer für die in dem Rezatkreise gelegenen Landgerichte und Rentämter nicht statt haben können, sondern daß das den genannten Aemtern zukommende jährliche Bestallungs-Holz immer in den Forstordnungsmäßigen Holzschlags-Perioden anzuweisen sei.

München, den 1. Juni 1810.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Forstadministration also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. B. 1. S. 130.

Digitized by Google

§. 1842.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

M. J. K.

Aus einigen Rechnungs-Aufnahms-Acten pro $18^{13}/_{14}$ haben Wir entnommen, daß die Landrichter und Rentbeamten jener Gegenden, wo nach den örtlichen Verhältnißen nur weiches Besoldungsholz abgegeben werden kann, statt den 18 Klafter hartes Holz, $^1/_3$tel mehr am weichen Holze, sohin 24 Klafter ansprechen.

Da nun sowohl durch das allgemeine Besoldungs-Normativ vom 25. März 1800 als ein neueres Allerhöchstes Rescript vom 27. Mai 1814 deutlich ausgesprochen ist, „daß zwar das Besoldungsholz der Landbeamten zur Hälfte aus harten und zur Hälfte aus weichem Holze bestehen, wo sich aber in den Waldungen nur eine Gattung Brennholz vorfindet, solches ganz in dieser Gattung verabfolgt werden soll," da sofort in den Eingangs erwähnten Fällen die betreffenden Beamten statt den 18 Klafter harten Holzes auch nur eben so viel Klafter an weichem Holze in Anspruch nehmen können; so wird Unsere Königliche Finanz-Direction nicht nur über die künftige Anwendung dieses Allerhöchsten Normatives strengstens wachen; sondern auch wegen der einnahmlichen Verrechnung der diesfalls in den Rechnungen pro $18^{13}/_{14}$ ungebührlich verausgabten und deshalb defectirten Beträge unter dem Defectentitel der Rentenrechnungen pro $18^{14}/_{15}$ das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 27. December 1815.

An
sämmtliche Königliche Finanz-Directionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. S. Bd. 5. S. 34.

§. 1843.

(Besoldungsholz der äußern Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat unterm 22. April v. J. in Beziehung des ungleichen Verfahrens, welches in der Erhebungs- und Verrechnungsart des den Königlichen Landbeamten bewilligten Brennholzes besteht, berichtlichen Antrag erstattet.

Seiner Majestät dem Könige war es keineswegs entgangen, daß nicht blos in dem Isar, sondern überhaupt in allen ältern Kreisen des Reiches, nicht nur in der Erhebungs-, sondern hauptsächlich auch in der Verrechnungsweise dieses den Königlichen Landrichtern und Rentbeamten zugesprochenen Amtsholzes ein großer Unterschied statt fand und daß auch selbst bei den einzelnen Kreisen die Revision dieser Bezugsansätze nach sehr abweichenden Ansichten gepflogen worden.

Allein diese Behandlungs-Verschiedenheit hatte größtentheils in den abweichenden Sach- und Ortsverhältnissen der einzelnen Amtsbezirke ihren Grund, und da das Holz nicht überall in gleicher Art und Beschaffenheit nicht zu gleichen Preisen sowohl des Holzes selbst, als auch des Fuhrlohns zu erhalten ist; so kann auch ein allgemeines Aversum, ohne entweder die Staats-Kasse oder den einzelnen Beamten zu verkürzen, nicht als Ausgleichungsmittel angewendet werden; sondern Seine Königliche Majestät finden sich vielmehr veranlaßt nach den Gutachten

Digitized by Google

des Königlichen obersten Rechnungshofes und nach den von der Königlichen Staats-Finanzbuchhaltung vorgelegten Etats-Resultaten mit Hinsicht sowohl auf die sächlichen als auch örtlichen Verhältnisse, wegen Behandlung der Holzabgabe in natura, oder, wo solche nicht statt haben kann, des dafür zu vergütenden Preises, folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen:

1. Im Falle sich in einem Amtsbezirke Staats-Waldungen befinden, so steht es den Beamten in der Regel keineswegs frei, ihr Holz in natura zu beziehen oder nicht; sondern der Bezug in natura muß durchaus statt finden, wenn nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, worüber jedoch die Kreisregierungen zu erkennen und überhaupt auch hier eine Willkühr der Beamten nicht zu gestatten haben.

2. Im Falle jedoch in einem solchen Amtsbezirke gar kein Staats-Holz geschlagen wird, oder das geschlagene Holz wegen zu großer Entferntheit der Schläge vom Amtssitze nicht in natura überwiesen werden kann; so ist die Vergütung des Holzes in Geld in folgender Art auszumitteln und zu verrechnen:

a) an denjenigen Orten, wo öffentliche Holz-Märkte am Sitze des Beamten gehalten und daher auch amtliche Markt-Holzpreise regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchschnitt von den Holzpreisen der Monate Februar, März und April zum Grunde gelegt und davon derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher sich aus gleichen, von den einschlägigen Forstämtern anzufertigenden Durchschnittspreisen der gewöhnlichen Holzfuhrlöhne ergeben wird; der Rest des Marktpreises ist der den Beamten zu vergütende örtliche Holzpreis und nur dieser darf in der Rechnung verausgabt werden.

b) An jenen Orten aber, wo keine Holzmärkte statt finden und wo daher auch die Ausmittlung des örtlichen Preises besondere Schwierigkeiten unterliegen würde, sollen die einschlägigen Königlichen Forstämter jährlich in denselben Monaten erhobene Ausweise vorlegen, um welchen Preis die Klafter weichen und harten Holzes in den dem Amtssitze nächst gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen auf dem Schlag verkauft wird. Hiernach und in dem ad a bemerkten Falle nach Abzug des von den Königlichen Forstämtern auszumittelnden Durchschnitts-Fuhrlohns, ist dem treffenden Beamten das Amtholz in Geld zu vergüten und zu verrechnen.

3) Bei jenen Beamten jedoch, welche statt der gewöhnlichen Holzbezüge bereits jährliche Aversen in Geld reskriptmäßig beziehen, hat es bei den bestehenden Bewilligungen zu bewenden.

Hiernach hat die Königliche Regierung die ihr untergeordneten Aemter, so wie ihre Buchhaltung und Rechnungs-Revision anzuweisen und auf den genauen Vollzug dieser mit dem nächsten Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ in Ausführung tretenden Verordnung alles Ernstes zu wachen.

München, den 20. März 1819.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 9. S. 772.

Digitized by Google

§. 1844.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen zur Beseitigung mehrfältiger Reclamationen genehmigen, daß die im §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821. a) (Reg. Bl. v. J. 1822. Nro. 3.) für die Forstbeamten in Hinsicht auf den Holzbezug ausgesprochene Bestimmung, gemäs welcher statt des harten (Buchen) Holzes immer ein Drittheil mehr weiches Holz, sohin bei mangelndem harten Holze vier Klafter weiches, statt drei Klafter hartes verabfolgt werden dürfen, nicht nur auf sämmtliche allgemeine Rentämter, sondern auch auf die Landgerichte in der Art ausgedehnt werde, daß bei den neuclassificirten Rentämtern diese Bestimmung rückwirkend, bei den übrigen Rentämtern und den sämmtlichen Landgerichten aber vom laufenden Etatsjahre an in Anwendung kommen soll. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat sofort hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1823.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 13. S. 1479.

---

a) Lautet wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 22. December 1821 die Forstbezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betreffend, verfügt

(§. 24.) „Die Größe des Holz-Bezuges bestimmt sich nach dem Verhältniße der climatischen Lage der verschiedenen Standorte der Forstbediensteten, nach Erforderniß der verschiedenen Dienstes-Classen und wird als Maßstab in Fichten- oder Buchen-Scheitholz in der Art festgesetzt, daß es in der vorherrschenden Holzart der laufenden Jahres-Hiebe abzugeben ist, dabei aber den Bediensteten überlassen werden kann, es auch in andern Brennholz-Sortimenten, als in Scheitholz, bis zu dem Werthbetrage des fixirten Deputat-Quantums abnehmen zu dürfen. Da Wir übrigens bei der Zutheilung des Holzdeputats nur das Bedürfniß nach der Lage des Standortes berücksichtigt haben, so wollen Wir, daß hiefür gar kein Geldwerth in Anrechnung gebracht, und dasselbe sofort als ein Besoldungstheil, doch lediglich in Natura, und ausschließlich des Arbeits-Lohnes (das die Forstbediensteten Unserm Aerar zu vergüten haben) verreicht werde, mit der Bestimmung jedoch, daß ein Verkauf des Besoldungs-Holzes durchaus nicht statt finden dürfe.

(§. 25.) Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Haupt- Geld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären jährlichen Besoldungen des äußern Forstdienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister.

2c. 2c.

2. Die Nebenbezüge.

Diese bestehen

e) in einem Holzdeputat (ohne Geldanschlag) nach Verschiedenheit der climatischen Lage der Bezirke, und zwar in der 1ten oder rauhesten climatischen Lage, 24 Klafter Fichten- oder

Digitized by Google

§. 1845.

16898.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unterm 19. d. M. a) ergangenen Entschließung, den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betreffend, erhält die Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hierneben einen Abdruck zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung.

München, den 27. November 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 1846.

8942.

(Holzbezug des Landrichters zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bis zur allgemein gleichförmigen Regulirung der Besoldungs-Bezüge des Landgerichts-Personals muß es allenthalben bei jenen Bezügen verbleiben, welche zu der Zeit, wo die einschlägigen Beamten ihre Dienststellen unter Königlich Bayerischer Regierung angetreten haben, mit diesen Stellen verbunden waren, von den Amtsvorfahrern genossen, und nicht durch besondere Allerhöchste Entschließungen erhöht worden sind.

München, den 14. Juni 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1847.

(Den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 2. October v. J. vorgelegten Entschädigungs-Ansprüche des Landrichters N. und Rentbeamten N. zu N. wegen des seit $18^{3}/_{24}$ in verschiedenen Holzgattungen

---

18 Klafter Buchen-Scheitholz im Bayerischen Normal-Klafter-Maaß (126 Bayerische Kubikfuß Raum-Maaß); in der IIten oder mittleren Lage 20 Klafter Fichten- oder 15 Klafter Buchenholz, und in der IIten oder mildern Lage 16 Klafter Fichten- oder 12 Klafter Buchenholz."

Reg. Bl. v. J. 1822. Nro. 3. S. 41.

a) S. vorstehenden §.

Digitized by Google

stattgehabten Holzbezuges, sind abzuweisen, nachdem die Allerhöchste Entschließung vom 19. November 1823 in der Hauptsache nur vom Verhältniß des harten und weichen Holzes spricht, (wobei das Buchenholz blos beispielsweise aufgeführt ist) und schon eine weitere Ausscheidung nach den verschiedenen Gattungen des harten oder des weichen Holzes um so weniger daraus gefolgert werden kann, als hiedurch die früheren Bestimmungen des Holzbezuges nicht aufgehoben worden sind.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens zur Vermeidung willkürlicher Beeinträchtigungen Sorge zu treffen, daß da, wo es der Waldstand und der Jahreshieb gestattet, die Besoldungsholz-Deputate der Landgerichte und Rentbeamten in Buchen- und Fichtenholz angewiesen werden.

München, den 2. März 1829.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Geret. Verordn.-Samml. B. 16. S. 40.

§. 1848.

(Die Fällerlöhne von dem Besoldungsholz der Landrichter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 20. v. M. wird erwiedert, daß, so lange als eine abändernde Allerhöchste Bestimmung nicht erfolgt, es bei dem bisherigen Verfahren, gemäs welchem die Landrichter die Hauerlöhne ihres Besoldungsholzes nicht zu ersetzen haben, sein Verbleiben haben müße.

München, den 12. Juli 1834.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Geret. B. S. Bd. 13. S. 134.

---

2. Halten von Dienstpferden.

§. 1849.

(Atteste über das wirkliche Halten von Dienstpferden betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Juni l. J. wird erwiedert, daß das Halten von Dienstpferden bei den Kreis-Forstreferenten, Forstinspectoren und Forstcommissarien so wie bei den Landrichtern als nicht nothwendig angesehen werde, da diese Beamten durch Ertheilung von Pferdgeld-Aversum oder Haberbezügen lediglich verbunden sind, die vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Dienstesreisen und Geschäfte in der verordnungsmäßig bestimmten Art vorzunehmen, und es sohin gleichgiltig ist, ob diese Beamten ihre Reisen mit eigenen oder gemietheten Pferden machen.

Was übrigens das Halten eigener Pferde bei den Kreisbauräthen und Forstmeistern betrifft, so bleibt es hier bei den Bestimmungen vom 15. November 1826 und 10. April 1827.

München, den 14. September 1830.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 16. S. 133.

§. 1830.

Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Obermainkreises vom 19. October 1832:

„Unsere Kreisregierung hat genau darüber zu wachen, daß jeder Landrichter die seinen Fouragebezügen entsprechenden Dienstpferde auch wirklich halte, und daß somit dem Zwecke der Fouragebewilligung volle Erfüllung zu Theil werde."

(cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nro. 46. S. 881.)

---

3. Besoldungs-Abzüge.

§. 1851.

10983.

(Den 1/3 Abzug von den Besoldungen der Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Fällen, wo gegen einen Landrichter der Abzug eines Drittheils von seinem Gehalte auf administrativem Wege veranlaßt wird, kann nach Ermessen der Umstände und nach der Größe der Haftung jener Besoldungsabzug allerdings auch auf den Functionsgehalt des Beamten ausgedehnt werden; diejenigen Einnahmen desselben jedoch, welche für die Bedürfnisse des Amtes selbst bestimmt sind, müßen jederzeit ihren ausgesprochenen Zwecken ungeschmälert gewidmet bleiben.

Dies wird der Königlichen Regierung des Regenkreises auf die berichtliche Anfrage vom 14. d. M. mit dem Anhang erwiedert, daß bei gerichtlichen Besoldungsabzügen die diesfallsige specielle Entscheidung und Ermäßigung lediglich den Gerichtsstellen zu überlassen sei.

München, den 30. Juli 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

4. Suspension vom Amte.

§. 1852.

20027.

(Den Landrichter N. und die wider denselben wegen Kasse-Defecten vorgekehrte General-Untersuchung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 10. und 12. d. M., den Landrichter N. zu N. und die wider denselben wegen Kasse-Defecten vorgekehrte administrative General-Untersuchung betreffend, wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschließung vom 14. d. M., die zeitliche Quiescirung des genannten Landrichters betreffend, erwiedert, daß zwar in den mittelst Berichts vom 1. d. M. angezeigten Einschreitungen gegen den Landrichter N. der rege Diensteifer und die pflichtmäßige Fürsorge zur Abwendung größerer Beschädigungen des Aerars keineswegs verkannt werde, jedoch auch nicht unbemerkt bleiben könne, daß in einigen Punkten weiter gegangen wurde, als mit den bestehenden Competenz-Verhältnissen vereinbar ist, und zur Sicherstellung des Aerars unumgänglich nothwendig gewesen zu sein scheint.

Insbesondere wird für ähnliche Fälle aufmerksam gemacht, daß die den Kreisregierungen in der Formations-Verordnung vom 17. December 1825. §. 81. eingeräumte Befugniß zur Verfügung provisorischer Suspension sich auf Richteramtsfunction bekleidende Beamte nicht erstrecken könne und dürfe, und bei Anzeigen einer Amtsuntreue von Seite eines solchen Beamten, die zur Vorkehrung einer General-Untersuchung hinreichen, die weitere administrative Einschreitung sich lediglich auf die Functionen desselben als verrechnender Beamte und die möglichste Sicherstellung der Amtsgelder zu beschränken habe. Sollte nach gemeinschaftlicher Erwägung beider Kreisstellen die Entfernung eines Landrichters von seinem Posten noch im Laufe der Untersuchung für unerläßlich erkannt werden, so ist dieselbe nach Umständen im Wege der Versetzung oder temporären Quiescirung zu veranlassen. Bei Landgerichts-Verwesungen in Folge eingetretener wirklicher Erledigung der Stelle des Vorstandes, kann der als ordentlicher Stellvertreter des Landrichters gerichtsverfassungsmäßig bestimmte Ite Assessor nur aus den triftigsten, von beiden Kreisstellen anerkannten Abrathungsgründen übergangen, und unter dieser Voraussetzung bei dringenden Fällen im gemeinsamen Einverständnisse ein solcher Beamte von einem andern Landgerichte gegen schleunige Anzeige und Genehmigungs-Erholung berufen werden. Die im vorliegenden Falle aus der zur voreiligen und ohne das vorgeschriebene Benehmen verfügten Aufstellung eines Amtsverwesers hervorgegangene Differenz mit dem Kreis-Appellationsgerichte ist übrigens durch die erfolgte Quiescirung des Landrichters N. und die Allerhöchste Genehmigung des getroffenen Provisoriums beseitigt, und was die im Berichte vom 12. d. M. berührte Schwierigkeit der Ausschreibung der Untersuchungs-Acten nach den Ressort-Verhältnissen anbelangt, so wird sich diese bei Festhaltung des gesetzlichen Begriffes und Zweckes der administrativen General-Untersuchung unschwer heben lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Verhandlungen, welche keine Ausscheidung zulassen, bei den Kreisstellen zum gemeinsamen Gebrauche dienen. München, den 18. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

Digitized by Google

B. Landgerichts-Assessoren.

1. Dienstes-Verhältnisse und Geschäfts-Kreis.

§. 1853.

292.

(Die Landgerichts-Assessoren betr.)

M. J. K.

Bei der aus der neuen Gerichts-Verfassung hervorgehenden Ausdehnung des Wirkungs-Kreises der Landgerichte haben Wir beschlossen, daß jedes Landgericht anstatt eines Actuars wenigstens mit zwei Assessoren besetzt, und den Landgerichten von größerem Umfange noch ein dritter Actuar zugegeben werden solle.

Die in Bälde erscheinende Instruction für die Untergerichte wird den Wirkungskreis des gesammten Personals näher bezeichnen. Inzwischen ist hiebei die Bestimmung getroffen, daß die Polizei-Geschäfte nach dem Gutfinden der Landrichter unter den Assessoren und Actuarien vertheilt werden können.

Jeder Assessor und Actuar erhält mit Aufhebung der Familiengelder eine jährliche ständige Besoldung von 600 fl.

Als stabile Staatsdiener werden die wirklichen Gerichts-Assessoren; nicht aber die dritten Actuarien angesehen.

Wir erwarten nunmehr förderliches Gutachten über die Besetzung dieser Stellen mit vorzüglicher Rücksicht auf die dermaligen Actuarien, dann fähigen Pensionisten und Quiescenten.

München, den 21. October 1808.

An
das Königliche General-Commissariat des Isar-Kreises also ergangen.

§. 1854.

(Die Ernennung der Landgerichts-Assessoren und Actuare für das gesammte Königreich betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß durch die in Verfolg der Constitution eingetretenen Veränderungen in der vormaligen Gerichts-Verfassung die Behandlung der Justiz-Geschäfte in der ersten Instanz ein ordentlich besetztes Gericht, und daher eine bedeutende Vermehrung des bisher bei Unsern Landgerichten bestandenen Amts-Personals erfordert;

haben Wir beschlossen, bei jedem Unserer dermal bestehenden Landgerichte zwei ständige Assessoren zu ernennen;

jenen Landgerichten aber, deren Seelenzahl sich auf 18,000 und darüber erstreckt,

einen Actuar beizugeben, welcher zwar alle zum Staatsdienste erforderlichen Qualificationen nachgewiesen haben muß; aber in seiner Eigenschaft als Actuar auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staatsdieners noch keinen Anspruch zu machen hat.

Digitized by Google

1) Wir haben daher, auf den Uns von Unsern beiden Ministerien des Innern und der Justiz erstatteten gemeinschaftlichen Vortrag über diesen Gegenstand unter dem Heutigen ernannt und ernennen hiemit

zu ersten und zweiten Landgerichts-Assessoren, dann zu Landgerichts-Actuaren jene Individuen, deren Vor- und Zunamen in der nachstehenden, von Uns Allerhöchst eigenhändig unterzeichneten und von Unsern beiden Ministern des Innern und der Justiz contrasignirten officiellen Designation, nebst Bemerkung der Orte ihrer Anstellung enthalten sind.

2) Für die in dem Main-Kreise liegenden Landgerichte

Burg-Ebrach,
Lauenstein,
Sulzheim, und
Zeil

haben Wir keine Assessoren zu ernennen für gut befunden, indem Wir Uns, rücksichtlich der Bezirks-Eintheilungen derselben demnächst weitere Verfügung zu treffen vorbehalten.

3) Wir verordnen demnach hiemit, und bis zu Incorporirung derselben an andere Landgerichte, daß die Landrichter derselben in den Fällen, wo gemäß dem Edicte über die Gerichts-Verfassung, vom 24. Juli 1808 II. Titel §. 14, die Beiziehung zweier Gerichtsmitglieder zur Erlassung eines Endurtheils nothwendig werden sollte, diese von dem nächstgelegenen, mit zwei Assessoren versehenen Land- oder Stadtgerichte ad hunc Actum requiriren sollen.

München, den 4. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 19. S. 441.

§. 1855.

(Den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren betr.)

M. J. K.

Wir sind durch verschiedene Anfrags-Berichte Unserer General-Commissariate von den Anständen in Kenntniß gesetzt worden, die sich rücksichtlich des Functions-Kreises der Landgerichts-Assessoren und ihrer Verwendung zu den Amtsgeschäften hie und da bereits ergeben haben.

Um nun ferneren Anständen dieser Art vorzubeugen, und zugleich das Dienstesverhältniß der Assessoren zum Landrichter auf bestimmte und unabweichliche Normen zu reduziren, finden Wir Uns bewegen, Unsern früher erlassenen Verordnungen noch folgende erläuterade Bestimmungen, vorbehaltlich der noch zu erlassenden Haupt-Dienstes-Instruction für die Landgerichte beizufügen:

1. Die Landgerichts-Assessoren sind zwar, ihrer Hauptbestimmung nach, vorzüglich als Justiz-Beamte zu betrachten, und erscheinen in dieser Eigenschaft als selbstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters in den förmlichen Sitzungen über streitige Rechtsangelegenheiten; da jedoch
2. Der Geschäfts-Kreis der Landgerichte, neben der reinen Justiz, auch noch das ganze Gebiet der Polizei in sich faßt; so spricht es sich durch die Natur der Sache aus, daß die Landgerichts-Assessoren keineswegs jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt sind, denen sich der Landrichter selbst unterziehen muß.

Digitized by Google

Wir haben diese Bestimmung nicht allein in Unsern frühern Verordnungen über die Anstellung des Landgerichts-Personals festgesetzt, sondern auch in der durch Unsere Verordnung vom 4. l. Mts. a) den Landgerichts-Assessoren vorgeschriebenen Eidesformel mittelst der Ausdrücke: „in Rechtsstreitigkeiten und andern Angelegenheiten" jene Unsere Allergnädigste Willensmeinung bestimmt wiederholt.

3. Im Betreffe des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in Polizei- und anderen nicht zur reinen Justiz ressortirenden Amts-Geschäften wollen Wir demnach die Assessoren als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters betrachtet wissen;
4. diese Bestimmung gilt insbesondere und hauptsächlich von jenen Landgerichten, denen kein Actuar beigegeben ist. Wir wollen aber auch, daß bei den Landgerichten überhaupt die Assessoren alle übertragene Polizei-Geschäfte übernehmen, sofern der Actuar zum Nachtheile des Dienstes zu sehr überladen, oder auf andere legitime Art verhindert sein wird;
5. auf gleiche Art ist, insbesondere bei jenen Landgerichten, die mit keinem Actuar versehen sind, die Kanzlei-Direction und das Registraturwesen unter die beiden Assessoren zu vertheilen;
6. es versteht sich, daß unter der Uebernahme dieser anderweitigen Geschäfte der Verwaltung der Justiz auch kein Nachtheil zugehen dürfe, so wie Wir auch
7. Unsere frühere Verordnung hiemit wiederholt wissen wollen, daß die Assessoren und Actuare nicht zu blossen Schreibers-Geschäften verwendet werden dürfen, außer in Kriegszeiten und andern sehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten, die als Geheimniß besondere Treue und Verschwiegenheit erfordern.

Ueber die genaue Befolgung dieses Dienstes-Verhältnisses haben Unsere General-Kreis-Commissariate die geeignete Aufsicht zu pflegen.

München, den 28. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 54. S. 1227.

§. 1856.

15919.

(Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren betr.)

M. J. K.

Wir geben euch auf euern Allerunterthänigsten Bericht vom 21. d. M. in Betreff der Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren hiemit die Allergnädigste Weisung:

Die von dem General-Kreiscommissariate bereits vorgenommene Verpflichtung der Assessoren nach dem eingesendeten Formulare wird allerdings genehmigt, und es bedarf demnach keiner neuen Verpflichtung mehr.

Was hingegen den von euch vorgelegten Anstand rücksichtlich der Verwendung der Assessoren zu Polizei-Geschäften betrifft, so verweisen Wir euch auf die in Unserer allgemeinen Verordnung vom 4 d. M. für die Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Eideesformel, worin die deutlich enthaltenen Ausdrücke: „in Rechtsstreitigkeiten und anderen Angelegenheiten" den Aufschluß geben, daß die Landgerichts-Assessoren, obgleich sie in ihrer primären Bestimmung vorzüglich als Justizbeamte erscheinen, doch auch zu allen andern, in der Geschäftssphäre des Landgerichts liegenden Arbeiten von dem Landrichter verwendet werden dürfen.

a) M. s. die Abtheilung XVII. Abschnitt 2.

Digitized by Google

Diese Verfügung wollen Wir um so mehr befolgt wissen, als die Assessoren nur in förmlichen Gerichtssitzungen, als selbstständig und unabhängig — in allen übrigen Geschäftszweigen aber lediglich als subordinirte Gehilfen des Landrichters, sofort als Mitarbeiter im ganzen Functionsgebiete des Landrichteramts zu betrachten sind. Es versteht sich jedoch, daß diese Verwendung der Assessoren nur in so ferne gestattet werden könne, als diese Geschäfte ohne wesentlichen Nachtheil und Versäumniß ihrer Hauptbestimmung, als Justizbeamten von ihnen übernommen werden können.

Hienach sind in den Fällen, wo sich Anstände über das Verhältniß des Wirkungskreises der Assessoren ergeben sollen, einstweilen die Landgerichte zu verbescheiden.

München, den 28. Juni 1809.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 1857.

Auszug

aus der Instruction für die Landgerichte: das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betreffend: — vom 18. Juni 1810.

(§. 6.) „Die Arbeiten der Landgerichts-Assessoren und Actuare, ihre Concepte von Beschlüßen und Berichten aller Art, haben an und für sich gar keine Giltigkeit, so lange sie nicht mit dem Expediatur des Landrichters versehen sind."

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 508.

§. 1858.

4760.

(Die definitive Bestätigung des provisorisch ernannten Landgerichts-Personals betr.)

M. J. K.

Wir finden die in euerm Berichte vom 11. März d. J. geäußerte Ansicht, daß alle bei Unseren Landgerichten angestellten Amts-Vorstände, Adjuncten, Assessoren und Actuare, wenn sie auch früher blos provisorisch ernannt wurden, in Folge der §§. 4. und 23. des constitutionellen Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, die definitive Eigenschaft erlangt haben, und daher einer besondern Bestätigung nicht ferner bedürfen, vollkommen gegründet, und tragen euch auf, die betheiligten Beamten zu ihrer Beruhigung hievon in Kenntniß zu setzen.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß dieser Grundsatz nicht auf solche Individuen angewendet werden könne, welche

1. zur blossen Verweisung eines Landgerichts nach dem Tode eines Landrichters bis zur erfolgenden wirklichen Benennung des neuen Amts-Vorstandes, oder während der Untersuchung derselben bis zum erfolgenden richterlichen Spruch berufen werden, oder
2. einem mit dem statusmäßigen Personal bereits besetzten Landgerichte, wegen besondern

Digitized by Google

Geschäftsdranges und anderer vorübergehender Verhältnisse blos temporär und auf bestimmte Zeit zur Aushilfe als untergeordnete Functionäre beigegeben sind.

München, den 9. April 1819.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

485. **§. 1859.**

(Den 1ten Landgerichts-Assessor N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises erhält den Auftrag unverzüglich sich gutachtlich zu äußern: ob der 1te Assessor N. durch angemessene Persönlichkeit, durch Energie, durch Klugheit und überhaupt durch die zum leitenden Administrativdienste nöthigen Eigenschaften sich auszeichne, und ob derselbe das wohlwollende Benehmen und jene Sorgfalt für das Wohl der Amts-Untergebenen besitze, welche allein vermögen, den Vorständen äußerer Aemter der Staatsregierung die Liebe und das Vertrauen der Bezirke zu erwerben.

Das Präsidium hat auch in Zukunft darauf zu sehen, daß bei Begutachtungen 1ter Assessoren als Landrichter von Seite der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, und des Königlichen Appellationsgerichtes neben der erforderlichen Dienstes-Befähigung der Candidaten, zugleich auf obenbemerkte nothwendige Eigenschaften entsprechende Rücksicht genommen, und dieser Fragepunkt entweder in den Dienstvorschlägen selbst, oder bei abweichender Ansicht des Präsidiums in einem besondern Präsidial-Berichte speciell erläutert werde.

München, den 20. Jänner 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungs-Präsidien diesseits des Rheins.

§. 1860.

Auszug.
15686.

(Beförderungsgesuch des zweiten Landgerichts-Assessors N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem N. ist auf seine, mittelst Bericht vom 15. Juli l. J. vorgelegte Vorstellung und Bitte um Beförderung als Landrichter oder Regierungs-Assessor bei einer Kammer des Innern in der nächst offen werdenden Stelle zu eröffnen, daß nach den bestehenden Beförderungs-Grundsätzen kein zweiter Landgerichts-Assessor oder diesen gleichgestellter Actuar, welcher auf die Stelle eines Landgerichts-Vorstandes Anspruch machen will, die Dienststufe eines ersten

Digitized by Google

Assessors, worauf er die Functionen des Landrichters in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung zu besorgen hat, ganz umgehen können ꝛc.

München, den 8. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 1861.

30348.

(Die Zuständigkeit der Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüßen in Administrativ- und Polizei-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Folge des Ministerial-Ausschreibens vom 10. Juli 1837 a) (Nro. 5897.) von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, eingekommenen Berichte obenbemerkten Betreffes, und nach Einsichtnahme der von sämmtlichen Landgerichts-Vorständen darüber erstatteten Anzeigen, wird Nachstehendes zur Entschließung ertheilt:

Die Beantwortung der ersten Frage des Ministerial-Ausschreibens hat im Ganzen ein gleichförmiges, und über die genaue Vollziehung der §§. 6. 7. 11. und 12. der Allerhöchsten Geschäfts-Instruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810 beruhigendes Resultat geliefert.

Dagegen ergaben die, in Beziehung auf die zweite Frage, eingesehenen Anzeigen mehrerer Vorstände von Aemtern mit collegialer Verfassung, insbesondere in den altbayerischen und

---

a). Lautet wie folgt:

5897.

(Die Zuständigkeit der Königlichen Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüßen in Administrativ-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern wird hiemit beauftragt, nach Einvernahme sämmtlicher Landgerichte zu berichten, ob und in wie ferne die bisherige Uebung der Landgerichts-Assessoren und Actuaren eine selbstständige Beschlußfassung in Polizei- und sonstigen Administrativ-Gegenständen überwiesen habe, und ob namentlich die Vorschrift der §§. 6. 7. 11. und 12. der Geschäfts-Instruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810 auf alle von den gedachten Beamten concipirten desfallsigen Decreturen, oder in analoger Anwendung des §. 11. im organischen Edicte über die Gerichts-Verfassung vom 24. Juli 1808, mit Ausschluß der geringfügigeren Protocollar-Beschlüße, lediglich auf jene Bescheid-Concepte bisher bezogen worden sei, welche gemäs ihrer höheren Wichtigkeit zur gesonderten Expedition unter der Firma des Landgerichts bestimmt sind.

München, den 10. Juli 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Digitized by Google

oberpfälzischen Gebietstheilen, daß eine analoge Anwendung des §. 14. des organischen Edictes über die Justiz-Verfassung vom 24. Juli 1808 auf die Behandlung und Erledigung von Gegenständen des Polizei-Verhöres, nach zwei — bezüglich der Ausdehnung der Befugniß der landgerichtlichen Nebenbeamten wesentlich verschiedene Modalitäten stattfinden, indem der größere Theil dieser Landgerichts-Vorstände den mit der Abhaltung des Polizei-Verhöres beauftragten Assessoren oder Actuaren nicht blos die protocollarische Verhandlung der dahin gehörigen Sachen, sondern auch die Abwandlung der Polizei-Contraventionen, selbst innerhalb der Gränze der im §. 89. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten polizeilichen Straf-Zuständigkeit der Patrimonial-Gerichte, andere aber, — jedoch in minderer Zahl — sogar die Verfügung von Strafen, bis zu einer Geldbusse von 10 fl. und darüber, oder Polizei-Arrest von drei Tagen und darüber, und in Fällen, wo körperliche Züchtigung zulässig ist, bis zu 15 Streichen, — ohne weitere Kenntnißnahme von ihrer Seite überlassen, und nur die Zuerkennung der das usuell bestimmte maximum überschreitenden Strafen und größerer Züchtigungen; dann die Einschreitungen gegen distinguirte Personen, sich vorbehalten.

Diese Ausdehnung einer Bestimmung, welche nur für die durch mündliches Verfahren zu erledigenden geringfügigen Civilrechtssachen gegeben wurden, auf die Ausübung eines der wichtigsten und einflußreichsten Attribute der Administrativ-Competenz der Landgerichte durch subordinirte Nebenbeamte, verstößt offenbar nicht nur gegen die im §. 19. der Geschäfts-Instruction auf das Bestimmteste ausgesprochene Beschränkung der Selbstständigkeit dieser Beamten auf gewisse Richter-Amts-Functionen in bürgerlichen Rechtssachen, sondern auch gegen die — aus der im §. 20. dieser Beschränkung gegenüber gestellten, ausschließenden Verantwortlichkeit der Landgerichts-Vorstände in allen übrigen Verhältnissen folgende — Verpflichtung derselben zur Selbstausübung der dem Amte anvertrauten polizeilichen Strafgewalt.

Durch diese Wahrnehmung des Verkennens einer der wichtigsten persönlichen Obliegenheiten der Landgerichts-Vorstände findet sich das unterfertigte Ministerium zu der Erinnerung veranlaßt, daß keinem landgerichtlichen Nebenbeamten die selbstständige Ausübung der den Land-Gerichts-Vorständen ausschließend zuständigen polizeilichen Straf-Befugniß weder ganz, noch theilweise von diesen übertragen werden dürfe, und daß jeder Landgerichts-Vorstand, welcher sich eine Abweichung von dieser Vorschrift wieder Erwarten erlauben würde, die ernstesten Einschreitungen zur Handhabung der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu erwarten habe.

Hiernach wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, den sämmtlichen Land-Gerichts-Vorständen ihres Bezirkes die geeigneten Weisungen zugehen laßen, sofort die pünktliche Darnachachtung, in Gemäßheit der Schlußverfügung der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni streng überwachen.

München, am 15. Jänner 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins mit Ausnahme von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Mittheilung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Digitized by Google

2. Besoldung.

§. 1862.

(Den Gehalt der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir unterm 4. l. M. die Nomination der sämmtlichen Landgerichts-Assessoren und Actuare durch das Regierungsblatt haben bekannt machen lassen, so eröffnen Wir hiemit, nach dem im Edicte über die Gerichts-Verfassung enthaltenen Vorbehalte der Bestimmung ihres Gehaltes, Unsere Allerhöchste Entschließung, daß sie Alle, mithin sowohl die bereits bestandenen Landgerichts-Actuare, als die nun neu ernannten Landgerichts-Assessoren- und Landgerichts-Actuare vom 1. des gegenwärtigen Monats März anfangend, auf einen jährlichen Gehalt von sechshundert Gulden, gegen Einziehung des bisher bezogenen Drittheils von dem Functions-Gehalte des Landrichters, und gegen Einziehung der übrigen an Quartiergeld oder sonst bezogenen Emolumente, gesetzt werden sollen.

München, den 14. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 23. S 537.

§. 1863.

155.

(Gehaltsverbesserung und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode hat bekanntlich unter andern auch eine Summe von 52000 fl. mit den Bemerken in Evidenz gestellt: „es seien durch selbe die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter III. Klasse, der Civil- und Criminal-Adjuncten, dann der Assessoren und Actuaren der Landgerichte verbessern zu können.“ —

Seine Majestät der König gestatten nach Allerhöchstem Entschlusse, ddo. Pannella auf der Insel Ischia den 26. April 1832, daß die Flüßigmachung jener Summe für die III. Finanzperiode wirklich bewirkt werde.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach folgende Weisungen:

1.

Die Landgerichte Weissenburg, Wiedenberg, Ludwigstadt und Kirchenlamitz sollen nach den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät in Landgerichte II. Klasse umgewandelt werden. Das Remunerations-Bedürfniß fällt also bei den Vorständen dieser Aemter von selbst weg.

2.

Seine Majestät bewilligen jeden Landgerichts-Assessor, Civil- oder Criminal-Adjunct und Actuare, der am 1. October 1831 fünf volle Dienstjahre in solcher Eigenschaft zurückgelegt hat, oder im Laufe des Jahres $18^{31}/_{32}$ volle fünf Dienstjahre in solcher Eigenschaft zurücklegt, für das Jahr $18^{31}/_{32}$ eine Remuneration von Einhundert Gulden, und einem jeden in solcher Eigenschaft volle zehn Jahre gedient habenden oder dienenden für das Jahr

Digitized by Google

$18^{31}/_{32}$ eine Remuneration von Zweihundert Gulden vorausgesetzt, daß sich die treffenden Beamten nicht durch Unfleiß oder durch Mangel an treuer Pflichterfüllung des Bezuges einer solchen Remuneration unwürdig gemacht haben.

3.

Der Betrag dieser Remuneration ist in vierteljährigen Raten zu entrichten, und cessirt im Laufe des Etatsjahres blos, falls der Empfänger in der Eigenschaft eines Assessors, Adjuncten oder Actuars der dermaligen Gerichts-Formation außer Activität treten sollte. —

4.

Der Bezug beginnt für diejenigen Assessoren, Adjuncten und Actuare, welche in dieser Eigenschaft das fünfte oder zehnte Dienstjahr am 1. October 1831 bereits vollendet haben, mit Beginn des Etatsjahres.

5.

Für jene, welche in dieser Eigenschaft das fünfte oder zehnte Dienstjahr erst im Laufe des Etatsjahres $18^{31}/_{32}$ vollenden, mit dem Tage, an welchem sie in das sechste oder eilfte Dienstjahr eingetreten sind, oder eintreten werden.

6.

Die Dienstezeit, welche die Betheiligten vor ihrer Anstellung als Actuare, Assessoren oder Adjuncten eines Landgerichts in einer andern Dienstes-Eigenschaft als mittel- oder unmittelbare Beamte zurückgelegt haben, wird in die nach vorstehendem §. 2. erforderliche Dienstes-Zeit von fünf oder zehn Jahren nicht eingerechnet.

7.

Die Remuneration von 100 oder 200 fl. fällt theilweise oder ganz hinweg, wenn ein Assessor, Adjunct oder Actuar aus Staatsmitteln bereits mehr als den statusmäßigen Gehalt von 600 fl. oder von 550 fl. in Geld, dann ein Schäffel Waizen und vier Schäffeln Korn zu beziehen hat.

8.

In den Gesammtbezug werden auch die besondern Functions-Gehalte an Geld oder Naturalien, die Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen, und die Familien-Gelder der Landgerichts-Actuare im Untermainkreise eingerechnet, wobei die Naturalien nach den Etatspreisen und die Familien-Gelder nach ihrem effectiven Betrage anzusetzen sind.

9.

Wenn der Gesammtbezug nicht volle 700 oder 800 fl. erreicht, so ist nicht der ganze Betrag von 100 oder 200 fl., sondern nur der Abgang an der gebührenden Remuneration zu vergüten. —

10.

Der Credit für die Verausgabung ist bereits eingeleitet.

Digitized by Google

11.

Die Zahlungen werden auf Rechnung der im Finanzgesetze vom 28. December v. J. S. 155. bis 165. und 188. Ziffer VIII. für den gemeinschaftlichen Etat der Landgerichte als Central-Lasten ausgesetzten 96942 fl. geleistet.

12.

Die Königlichen Kreisregierungen erhalten die Weisung, die Listen der für das erste und zweite Quartal $18^{31}/_{32}$ bereits verfallenen Remunerationen der Assessoren, Adjuncten und Actuare sogleich herzustellen und die Zahlungs-Assignationen nach erfolgter Credits-Eröffnung unverzüglich zu erlassen. — Diese Listen sind nach dem beiliegenden Formular zu fertigen und in Evidenz zu halten.

13.

Die festgestellte Liste der zuerkannten Remunerationen ist am Schlusse eines jeden Quartales dem Staats-Ministerium des Innern mittelst Duplicats zur Kenntniß, Controlle, und allenfalls nothwendigen weitern Credits-Eröffnung vorzulegen, wobei zugleich diejenigen Land-Gerichts-Assessoren, Adjuncten und Actuare zu bezeichnen sind, welche des Bezuges der Remuneration wegen Unfleißes oder Mangels treuer Pflichterfüllung sich unwürdig gemacht haben.

14.

Am 1. September d. J. 1832, 1833, 1834, 1835 und 1836 legt jedes Präsidium dem Staats-Ministerium des Innern die von der Kreisregierung Kammer des Innern gefertigten Verzeichniße der mit begonnenen nächsten Etatsjahre oder in dessen Laufe das fünfte und resp. zehnte Dienstjahr erreichenden Landgerichts-Beamten mit Angabe des jeden derselben nach obigem Grundsatze treffenden Betrages und mit pflichttreuem Berichte darüber vor, ob alle Betheiligten durch Fleiß und treue Pflichterfüllung einer Remuneration würdig erscheinen.

Hinsichtlich der genehmigten Remunerationen wird sofort nach Ziffer 10 und 14 gegenwärtiger Weisung verfahren.

15.

Die Königliche Regierung hat sich genau nach gegenwärtiger Anordnung zu achten, und deren schleunigsten Vollzug zu betreiben.

München, den 17. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

Liste

der Landgerichts-Assessoren, Civil- und Criminal-Adjuncten, dann Actuare, welche an den von Seiner Majestät dem König unterm 26. April 1832 bewilligten Remunerationen Theil zu nehmen haben,

für

das te Quartal 1831 und 32.

. . . . . . Kreis.

Landgerichte.	Stellen.	Namen.	Bezüge													Zeit der Anstellung im Dienste des Landgerichts.			Vierteljähriger Betrag der Remuneration nach				Bemerkungen.
			Ständiger Gehalt in Geld.		Naturalien.				Familien-Gelder.		Besondere Zulagen.		Mehrbezüge aus früheren Dienstesverh.		Gesammt-Bezüge.					100 fl.		200 fl.		
					Waizen	Korn	Anschlag nach Budgetspreis.																	
			fl.	kr.	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tag.	Mon.	Jahr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

§. 1864.

13689.

(Die Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts-Assessoren N. zu N. und N. zu N., welche in ihrer dermaligen dienstlichen Eigenschaft erst seit dem 10. October 1826 und resp. 10. Juni 1826 angestellt sind, nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6. des Ausschreibens vom 17. Mai unter den in denselben gegebenen Voraussetzungen nur eine Remuneration zu Einhundert Gulden pro $18^{31}/_{32}$ zufließen kann.

München, den 15. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises also ergangen.

§. 1865.

16476.

(Die Functions-Remuneration der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juli l. J., die Remuneration der Landgerichts-Assessoren und Actuare betreffend, wird erwiedert, daß es im Sinne der Entschließung vom 17. Mai l. J. keineswegs liege, der befraglichen Classe von Staatsdienern neben ihren etatsmäßigen Besoldungsbezügen unter allen Verhältnissen eine jährliche Einnahme von 800 und resp. 700 fl. nach Maßgabe ihres Dienstalters zu gewähren, und daß es daher bei der klaren Verfügung des §. 2. der allegirten Entschließung in allen Fällen zu verbleiben habe, wo die etatsmäßigen Besoldungsbezüge eines Landgerichts-Actuars unter der Summe von 600 fl. jährlich zurückstehen.

München, den 16. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1866.

(Die Besteuerung der den Landgerichts-Assessoren bewilligten Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Anfrage vom 6. d. M. erwiedert, daß die für $18^{31}/_{32}$ bewilligten und unter Bedingungen für die Finanzperiode fortdauernden Remunerationen der Landgerichts-Assessoren, in die der Familiensteuer und den Wittwenfonds-Beiträgen unterliegenden Gehaltssummen nicht einzurechnen seien.

München, den 3. October 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verordn.-Samml. Bd. 17. S. 89.

Digitized by Google

§. 1867.

19264.

(Die Theilnahme der Criminal-Adjuncten an der den übrigen Landgerichts-Assessoren ꝛc. bewilligten Functions-Remuneration betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich ein Anstand darüber ergeben hat, ob die Criminal-Adjuncten an der den übrigen Landgerichts-Assessoren, Civil-Adjuncten und Actuaren von Seiner Majestät dem Könige zur Verbesserung ihrer Lage nach Maßgabe der allgemeinen Ausschreibung vom 17. Mai l. J. bewilligten Remuneration Antheil haben, und ob insbesondere die jenen Beamten bewilligte besondere Functionszulage von 150 fl. jährlich unter die Bestimmung des §. 7. besagter Ausschreibung zu stellen sei? — so wird hiemit nachträglich erklärt:

daß den Criminal-Adjuncten bei jenen Landgerichten, an welchen nach der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 24. December 1810 die Instruction der peinlichen Rechtsfälle über mehrere angränzende Aemter zur Zeit noch concentrirt ist, die für dieses, so wichtige als beschwerliche centralisirte Inquisitoriat nach §. V. bewilligte wandelbare und als ständige Gesammtbesoldung eines Criminal-Adjuncten nicht zu betrachtende Functions-Zulage in die den Landgerichts-Assessoren, Civil-Adjuncten und Actuaren allgemein bewilligte Functions-Remuneration nicht einzurechnen sei, den Fall ausgenommen, wenn dieselben schon aus irgend einem andern Rechtstitel und abgesehen von ihrer Dienst-Bestimmung als Criminal-Adjuncten, aus Staatsmitteln bereits mehr als 600 fl. oder 550 fl. in Geld, dann 1 Schäffel Waizen und 4 Schäffel Korn jährlich beziehen sollten.

Hienach hat die Königliche Regierung des N.-Kreises in allen Punkten nach Anordnung der Ausschreibung vom 17. Mai l. J. das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-, Regat- und Unterdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1868.

2764.

(Die Gehalts-Verbesserungen und Remuneration des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreis-Regierung wird auf ihren Anfragebericht vom 27. v. M. Nachstehendes eröffnet:

Die dem Landgerichts-Personale von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Remunerationen sind allerdings aus den durch das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode gegebenen Mitteln und unter Rücksichtsnahme auf die Entschließung vom 17. Mai v. J. für das Jahr $18^{32}/_{33}$, nach denselben Normen wie für $18^{31}/_{32}$ und zwar um so mehr zu bezahlen, als diese Post auch in dem Etat für die innere Verwaltung auf das Jahr $18^{32}/_{33}$ speciell vorhergesehen

Digitized by Google

ist, und ist überhaupt hiemit in Zukunft von Jahr zu Jahr ohne Anfrage in solange fortzufahren, als keine andere Verfügung erfolgt.

München, den 4. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 1869.

1163.

(Die Entschädigungs-Ansprüche des Landgerichts-Assessors N. zu N. aus seinen früheren Dienstes-Verhältnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Landgerichts-Assessor N. zu N. ist auf sein wiederholtes Gesuch vom 30. December v. J. um Entschädigung wegen seiner als Patrimonialrichter und Renten-Verwalter zu N. genossenen Mehrbezüge, zu eröffnen, daß ihm überlassen bleibe, diese und ihre ständige Eigenschaft durch Vorlage des gutsherrlichen Bestallungsbriefes nachzuweisen, übrigens aber eine Einrechnung der in seinen frühern Dienstes-Verhältnissen zurückgelegten Dienstesjahre, behufs der Theilnahme an dem den Landgerichts-Assessoren bewilligten Functions-Remunerationen, mit den bestehenden Bestimmungen über deren Genehmigung nicht vereinbarlich erscheine.

München, den 7. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezat-Kreises also ergangen.

§. 1870.

4591.

(Die Functions-Remunerationen des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 15. d. M. wegen der Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichtspersonals findet ihre Erledigung in der Bestimmung des §. 3. der Entschließung vom 17. Mai v. J., wornach dem im Laufe des Etatsjahrs in der Eigenschaft eines Assessors-Adjuncten oder Actuars außer Activität Tretenden die bewilligte Remuneration nur nach Verhältniß der Zeit seiner Dienstesleistung und zwar, insoferne in speciellen Fällen nicht anders bestimmt ist, bis zum Tage des Allerhöchsten die Ruheversetzung oder die Verwendung in einer geänderten Dienstseseigenschaft verfügenden Reskriptes zukommt.

München, den 27. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

C. Landgerichts-Actuare.

1. Besoldung.

§. 1871.

(Die Zimmer für die Amts-Actuarien betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge höchsten Befehls vom 3. d. M. wurde verordnet, daß jeder Landrichter seinem Actuar ein Zimmer in seiner Amtswohnung geben, und solches auch gemäs der Jahreszeit von seinem genießenden Besoldungsholz hinlänglich beheitzen lassen soll. Da jedoch dies Zimmer nur eigentlich zum Aufenthalt außer der Arbeitszeit und zum Schlafort bestimmt ist, so hat der Actuar ordentlicherweise in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten. Die Beleuchtung des Zimmers hat der Actuar von seinem Einkommen selbst zu bestreiten. Sämmtliche Churfürstliche Landrichter und Actuarien werden daher auf diese Verordnung hiemit angewiesen.

Neuburg, den 17. Februar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 122.

§. 1872.

(Die nachgesuchten Hauszinse und Holznothdurft der Landgerichts-Actuarien betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Auf verschiedene von den Actuarien der Landgerichte wegen zu verwilligenden Hauszins und Holznothdurft wiederholter eingekommene Vorstellungen wird im Allgemeinen erwiedert, daß nach der bestimmten Entschließung der höchsten Stelle vom 3. Februar dieses Jahres jeder Landrichter in der ihm vom Staate angewiesenen Amtswohnung dem Actuar ein Zimmer einzuweisen und solches auch nach Maaß der Jahreszeit zur Nothdurft von dem genießenden Besoldungsholze beheitzen zu lassen; dagegen aber der Actuar die Beleuchtung dieses Zimmers, da er ordentlicher Weise in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten, und dies ihm besonders angewiesene Zimmer nur für seinen Aufenthaltsort außer der Arbeitszeit, und für das Schlafort anzusehen hat, von seinem Einkommen selbst zu bestreiten habe.

Es können daher weder nachgesuchte Hauszinse, noch Holznothdurft den Actuarien weiters bewilligt werden; wornach sich die Landrichter und Actuarien, dann die Rentämter wegen Verrechnung dergleichen Posten zu achten haben.

München, den 23. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 43. S. 907.

Digitized by Google

§. 1873.

(Die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol betreffend.)

M. J. K.

2c. 2c.

16. Der Gehalt eines Landgerichts-Actuars wird auf 500 fl. gesetzt, ohne jedoch einen Nebenbezug zu genießen, die freie Wohnung ausgenommen, oder wo diese einem von dem Landgerichtssitze entfernten Actuar nicht eingeräumt werden kann, eines Hauszinses von 25 fl.

2c. 2c.

München, den 21. November 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 50. S. 451.

§. 1874.

(Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisackkreise betreffend.)

M. J. K.

2c. 2c.

§. 7. Die Landgerichts-Adjuncten und Actuare erhalten den Gehalt, welchen Wir in der Verordnung vom 14. März vorigen Jahres den Landgerichts-Assessoren bestimmt haben.

2c. 2c.

München, den 31. August 1810.

cf. Reg Bl. v. J. 1810. St. 53. S. 917.

§. 1875.

(Hausmiethe-Vergütung für den Actuar N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät bewilligen hiemit auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, daß dem Actuar N. zu N. für die Hausmiethe eine jährliche Vergütung von N. Gulden bezahlt werden darf, nachdem er schon vorher als Actuar des N. N. Justizamtes decretmäßig eine freie Wohnung hatte.

Bei allen neu angestellten Actuaren aber findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichtsgebäude ausgemittelt werden kann, nicht statt.

München, den 28. September 1819.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 9. S. 754.

Digitized by Google

2. Dienstes-Verhältniß und Geschäftskreis.

§. 1876.

(Actuare bei den Landgerichten betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc.

§. III.

Das Personal des Landgerichts oder Justizamtes.

Wir werden bei jedem Landgerichte das anzustellende Personal — und seine Besoldung besonders bestimmen.

Ein jedes Landgericht besteht, 1stens aus einem Landrichter, 2tens einem Actuar, 3tens dann dem übrigen nöthigen Schreiber-Personale.

1mo Der Landrichter muß die Rechts- und Polizei-Wissenschaften auf der inländischen hohen Schule studiert und beendigt, — sich in gerichtlichen Geschäften geübt und Actuarsstelle bei einem Gerichte vertreten haben; er muß bei der betreffenden Landesdirection nach Vorschrift ihrer Instruction mit Beiziehung einiger Justizräthe geprüft und verpflichtet sein. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsactuarien am meisten auszeichnen.

2do Der Actuar versieht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtsschreibern beigelegten Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizei-Verwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Copirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Actuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungs-Ursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Actuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst fordern.

Uebrigens hat der Actuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Registratur zu besorgen.

3tio Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Personale selbst zu wählen, nur allein den Actuar werden Wir selbst benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Actuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie n ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deswegen an Unsere Staats-Kasse eine Forderung zu stellen berechtigt sind.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. März 1802.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 251.

Digitized by Google

§. 1877.

(Die Landgerichts-Actuare betr.)

M. J. K.

Die Anstellung der Actuare bei den Landgerichten hat nicht allein den Zweck, den Dienst der Landgerichte zu erleichtern, und den angestellten Individuen Gelegenheit zur Anwendung und Uebung ihrer Kenntnisse zu geben, sondern ihre Fähigkeiten sollen durch diesen Dienst auch fortwährend geprüft werden, damit bei der Anstellung zu Staatsdiensten nur immer der Würdigste den Vorzug erhalte.

Um daher der Regierung von den Eigenschaften, Fähigkeiten und Verdiensten der Gerichts-Actuare mehrere Kenntniß zu verschaffen, als der bisherige Geschäftsgang zuließ, setzen Wir darüber folgende Bestimmungen fest:

1. Jene Berichte, welche von den Gerichts-Actuaren verfertigt werden, und zu den höhern Stellen bestimmt sind, sollen zwar wie bisher von den Landrichtern unterzeichnet werden, die Actuare sollen aber in diesem Falle die Berichte mit der Bemerkung, daß sie solche verfaßt haben mitunterzeichnen.

2. Wir erinnern sowohl Unsere Landesdirectionen, als Justizstellen, daß sie selbst ununterbrochen wahrnehmen sollen, wie die Beamten und Actuare die Geschäfte, deren Verhandlungen bei ihnen vorkommen, führen.

3. Unsere Landes-Directionen und Hofgerichte sollen am Ende eines jeden Jahres Bericht erstatten, worin sie diejenigen Gerichts-Beamten und Actuare nennen, deren besondere Fähigkeiten sie aus den Verhandlungen abzunehmen Gelegenheit hatten.

4. Die Räthe und Commissäre, welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, sollen nicht unterlassen, sich von der Geschäftskunde der Gerichts-Actuare zu überzeugen, und in ihren Commissions-Referaten ihre erlangten Erfahrungen hierüber zur Kenntniß der Stelle zu bringen.

5. Die schon bestehende Anweisung, daß jeder Landrichter jährlich über die Sittlichkeit, das Betragen, die Kenntniß und den Dienstfleiß des Gerichts-Actuars berichten soll, wird wiederholt, und ist auch in die über die Erstattung der Jahresberichte erlassene besondere Verordnung aufgenommen.

6. Jeder Landgerichts-Actuar soll am Ende des Jahrs über den Zustand des Landgerichts gleichfalls seine Bemerkungen fassen, und seine Erinnerungen und Vorschläge sollen dem Jahresberichte, welchen das Landgericht zu erstatten hat, jedesmal beigelegt werden.

München, den 26. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 17.

Digitized by Google

§. 1878.

13510.

(Die Qualification der künftigen Polizei-Actuare bei den Landgerichten betr.)

M. J. K.

In Erwiederung eures Berichtes vom 25. v. M. bedeuten Wir euch, daß die künftigen Polizei-Actuare bei den Landgerichten die nämliche Juristische Qualification, wie die gegenwärtigen Landgerichts-Actuare besitzen müßen.

München, den 11. August 1808.

An
die Königliche Landes-Direction in Bamberg also ergangen.

Nachricht der Landesdirection in München, in Neuburg, in Amberg, in Ulm; der Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, und dem Gubernium in Innsbruck.

§. 1879.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 31. August 1810 die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise betreffend.

(§. 10.) Da bei dieser Besetzung die in Unserm organischen Edicte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von Endurtheilen vorgeschriebene collegiale Berathung sich von selbst aufhebt, so sind die Adjuncten wie die Actuare, auch in den Justiz- so wie in den Polizei-Geschäften, als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters zu betrachten, und es modificiren sich hiernach die von Uns am 28. Juni v. J. und 18. Juni l. J. über die Verhältnisse des Landgerichts-Personals erlassenen Verordnungen, welche im übrigen auch rücksichtlich der Landgerichte des Inn- und Eisack-Kreises in Wirkung bleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. 53. S. 917.)

§. 1880.

4609.

(Die Dienstqualifications-Tabellen des Land- und Herrschaftsgerichts- dann Polizei-Personals betr.)

M. J. K.

Wir finden es allerdings in der Billigkeit gegründet, daß diejenigen Landgerichts-Actuare im Großherzogthum Würzburg, welche schon seit längeren Jahren angestellt sind, und in Verhinderungsfällen die Functionen der Landrichter zu versehen haben, den Assessoren und Adjuncten in den älteren Theilen des Reiches nach Maßgabe des Dienstalters und der Qualification gleich behandelt werden, und mit denselben die nämlichen Ansprüche auf Beförderung, auch außerhalb des Untermain-Kreises theilen.

Digitized by Google

Indem Wir euch dieses auf den Bericht vom 6ten d. M. zur Beruhigung der betreffenden Individuen eröffnen, und auf das bezeichnete Verhältniß bei vorkommender Gelegenheit den geeigneten Bedacht werden nehmen lassen, befehlen Wir euch zugleich, rücksichtlich des andern in euerm Berichte erwähnten Punktes, eure Aufmerksamkeit fortwährend darauf zu richten, daß die zur Jurisdiction berechtigten Gutsherren bei Bestellung ihrer Beamten, und diese selbst hinwiederum in Ausübung ihrer Pflichten den Forderungen der Gesetze genügen.

München, den 25. März 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1881.

13141.

(Die Abstimmung der Landgerichts-Actuare in administrativ contentiösen Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, wird auf die mittelst Berichts von 3. d. M. vorgelegte Anfrage des Landgerichts N. über das den Landgerichts-Actuaren gebührende votum decisivum in administrativ-contentiösen Gegenständen, hiemit zur Resolution eröffnet, daß wegen Beiziehung der Actuare zur Abstimmung in den genannten Gegenständen dieselbe Vorschrift zu beobachten sei, welche wegen Beiziehung derselben zur Abstimmung in den reinen Justiz-Gegenständen gegeben ist.

In Ansehung der weiteren Anfrage über das Verhältniß bei Stimmen-Gleichheit ist das Landgericht N. nach dem Antrage der Königlichen Kreis-Regierung zu bescheiden.

München, den 15. September 1822.

Staats-Ministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1882.

2683.

(Die im Verwaltungsjahre $18^{28}/_{29}$ vorgenommenen Aemter-Visitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes vom 10. Februar l. J. eingesendeten protocollarischen Tagbücher über die im Laufe des Verwaltungs-Jahres $18^{28}/_{29}$ vorgenommenen Visitationen der Landgerichte werden nach genommener Einsicht, unter Anerkennung der bei diesem Geschäfte bethätigten Umsicht und der entsprechenden Erledigung der wahrgenommenen Mängel oder Anstände, mit dem Bemerken remittirt, daß die Vorstände jener Landgerichte, welche die denselben zugetheilte Actuare ausschließend zu Justiz-Geschäften verwenden, aufmerksam zu machen seien, daß diese zur einseitigen Geschäftsbildung führende Verwendung nicht gebilligt werden könne.

München, den 23. Mai 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An

den Königlichen General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Untermain-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1883.

9673.

(Die erneuerte Vorstellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. um Belassung des Titels und Ranges als II. Landgerichts-Assessor betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die erneuerte Vorstellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. folgt in der Anlage ddo. 13. d. M. mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage, wodurch Seine Majestät dessen Stellentausch-Gesuch mit dem nach N. ernannten Actuar N. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu eröffnen, daß eine Ranges-Verschiedenheit zwischen II. Landgerichts-Assessoren und Actuaren nicht bestehe, und die Eigenschaft als Actuar seine Beförderung als I. Landgerichts-Assessor oder Adjunct, die erforderliche Befähigung vorausgesetzt, durchaus nicht im Wege stehe.

München, den 19. April 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1884.

(Die dienstliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. und II. Classe betr.)

L. K.

Auf den Uns von Unseren Staats-Ministerien der Justiz und des Innern erstatteten Vortrag über die dienstlichen Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus dem häufigen, lediglich auf einem Verkennen der gerichtsverfassungsmäßigen amtlichen Stellung der Actuare an den Landgerichten I. und II. Classe in den sechs älteren Kreisen Unseres Reiches beruhenden Wechsels dieser landgerichtlichen Nebenbeamten sich ergeben, und in der Erwartung, daß dieser Wechsel vorzüglich durch eine Unkenntniß der bestehenden Rangverhältnisse herbeigeführt wird, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, ausdrücklich zu erklären; daß die Actuare nicht collegialer, also solcher Aemter, bei welchen dem Actuar in Abwesenheit des Amtsvorstandes die Stellvertretung zukommt, mit den I. Landgerichts-Assessoren, die Actuare der collegialen Aemter mit den II. Landgerichts-Assessoren nach dem Dato der Ernennungs-Rescripte durchaus gleich zu achten sind.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Innern werden für die gehörige Bekanntmachung und den Vollzug Unserer gegenwärtigen Erklärung Sorge tragen.

Bad Brückenau, den 12. Juli 1835.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nro. 39. S. 691.

§. 1885.

29204.

(Die neuerliche Vorstellung des Landgerichts-Actuars N. N. in N. um Versetzung als Actuar zu einem der von benannten Landgerichte des N.-Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die neuerliche Vorstellung des Landgerichts-Actuars N. folgt im Duplicate ddo. 6. d. M., um den Bittsteller auf das Mißverstehen der ihm eröffneten Ministerial-Entschließung vom

Digitized by Google

22. v. M. mit dem Anhange aufmerksam zu machen, wie bei der dienstlichen Stellung der Actuare an den Landgerichten des R.-Kreises, als stellvertretende Nebenbeamte Gesuche von Angestellten seiner Categorie, um Versetzung an dieselben nur nach den Grundsätzen der Beförderung gewürdigt, und berücksicht werden könne.

München, den 21. November 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An.

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1886.

(Die Vorstellung des Landgerichts-Assessors R. R. in R. den Diensttausch zwischen dem II. Assessor R. R. zu R. und den Actuar R. in R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Landgerichts-Assessors R. R. folgt in der Anlage, um den Bittsteller zu bescheiden, wie bei der durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Juli 1835 erklärten völligen Gleichheit der dienstlichen Stellung der II. Landgerichts-Assessoren und Actuaren bei Aemtern mit collegialer Verfassung dieselben sich, ohne Rücksicht auf den Titel nach dem Datum des Ernennungs-Rescripts zu reihen haben.

München, den 14. April 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises also ergangen.

D. Landgerichtsschreiber.

§. 1887.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Obermainkreises vom 1. Mai 1833.

(Abs. III. N. 7.) „Der Mehrbedarf an Functionsbezügen und Regiebeiträgen des landgerichtlichen Dienstes gründet sich auf ganz zuverläßige Erhebungen der Ausgaben für Schreiber und Regie der Landgerichte und des von den Vorständen bis zur Aufhebung der Tantiemen bezogenen Functionsgehaltes. Indem Wir Unserer Kreisregierung auftragen, alles Ernstes darüber zu wachen, daß die landgerichtlichen Canzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollständig mit entsprechenden Individuen besetzt werden, finden Wir jedoch eine Beschränkung der dem Beamten verordnungsmäßig anheim gegebenen Wahl seines Subaltern-Personals zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei Revision der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob eine Aenderung in der Perception der landgerichtlichen Taxen und Sporteln durch Ueberwagung derselben an die Rentämter eintreten dürfte, oder ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsleistung, und bestimmte vor der Hand ihm auszuweisende Bezüge die Sportelrendantur zu übertragen wäre."

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 25. S. 610.)

Digitized by Google

§. 1888.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833.

(Abs. III. N. 5.) „Wir tragen Unserer Kreisregierung auf, alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Landgerichts-Canzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollständig und mit entsprechenden Individuen besetzt werden. Eine Beschränkung der den Beamten verordnungsmäßig anheimgegebenen Wahl seines Subaltern-Personals finden Wir zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei der Revision der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsstellung und bestimmte von dem Beamten ihm auszusprechende Bezüge die Sportel-Rendantur zu übertragen wäre."

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 24. S. 566.)

§. 1889.

15244.

(Die vollständige Besetzung der Landgerichts-Canzleien mit brauchbaren Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für den Landrath (des Rezatkreises Abs. III. Nro. 5., des Obermainkreises Abs. III. Nro. 7.), Allerhöchstihren Willen dahin geäußert, es solle alles Ernstes darüber gewacht werden, daß die Landgerichts-Canzleien, nach nunmehriger genügender Deckung des Bedarfs, vollständig und mit entsprechenden Individuen besetzt werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden sich verpflichtet fühlen, dieser Allerhöchsten Absicht um so mehr nachzukommen, als eine solche vollständige Besetzung namentlich auch nöthig ist, um die im Interesse des Dienstes und der Amtsvorstände stattgehabte Maßregel seiner Zeit angemessen zu vertreten, und als nothwendig und heilsam darzustellen.

München, den 18. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1890.

(Den Nachweis der landgerichtlichen Functionsbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landraths-Abschied für den Rezatkreis vom 1. Mai l. J., ist sub. II., Nro. 5, der Regierung des Rezatkreises aufgetragen, alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Landgerichts-Canzleien vollständig und mit den entsprechenden Individuen besetzt seien.

Da nun nach dem hierorts vorliegenden Acten die Besetzung der Canzlei des Landgerichts N. N. nach dem Befunde einer in neuester Zeit vorgenommenen Visitation vollständig und entsprechend ist, dann bei diesem Gerichte eine geregelte und beschleunigte Geschäftsführung

Digitized by Google

herrscht — so besteht durchaus kein Grund, einen Ausweis über die Verwendung des für das Hilfs-Personale und die Bureaukosten des Landgerichts bewilligten Betrag zu fordern, sondern die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, erhält in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Königlichen Staatsministeriums des Innern die Weisung, ungesäumt die dieses Landgericht treffende Beträge für Hilfs-Personale und Regie anweisen und ausbezahlen zu lassen.

München, den 23. December 1833.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 18. S. 69.

§. 1891.

35536.

(Die Functionsbezüge des Königlichen Landrichters N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erhält anliegend die Abschrift der von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises unterm 23. December v. J. ergangenen Entschließung, nebst den vorgelegten Acten zu entsprechender Kenntnißnahme und weiter geeigneten Verfügung.

Zugleich wird der Königlichen Kreisregierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen bemerkt, daß dieselbe im Vollzuge der ihr obliegenden Aufsicht und Controlle wegen vollständiger und geeigneter Besetzung der Landgerichts-Canzleien, zwar von dem Stande und der Qualification des diesfallsigen Hilfs-Personals Einsicht zu nehmen habe, dies aber nicht bis auf den speciellen Ausweis der von den Königlichen Landgerichts-Vorständen für dasselbe verwendeten Summen auszudehnen sei.

München, den 14. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Notif. Den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1892.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Obermainkreises vom 28. Februar 1834.

„Auf die von dem Landrathe bei Prüfung des Voranschlages entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

2) Unsere Kreisregierung wird auch fortan alles Ernstes darüber wachen, daß der durch Zuschüße für Unterhalt der Schreiber gehörig dotirte, landgerichtliche Dienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen Schreiber-Personals allenthalben vollständig gesichert bleibe."

(Reg. Bl. v. J. 1834. Nro. 22. S. 626.)

Digitized by Google

E. Aufsicht auf das untergeordnete Personal.

§. 1893.

150.

(Das Betragen des nachgeordneten Amtspersonals bei den Landgerichten betr.)

M. J. K.

4) „Gegen den Landrichter N. ist zu rügen, daß er das unwürdige Benehmen seines Actuars so lange ohne ernstliche Einschreitungen und Anzeige geduldet hat, und Wir wollen sämmtliche Landgerichts-Vorstände zur gewissenhaftesten Erfüllung der ihnen in Beziehung auf das Betragen des nachgeordneten Amtspersonals obliegenden Pflichten mit dem Bedeuten aufgefordert haben, daß sie für jede diesfällige Versäumung, Verschweigung und Nachsicht persönlich verantwortlich seien, und diese Verantwortlichkeit in allen vokommenden Fällen ohne Schonung mit Nachdruck werde geltend gemacht werden."

München, den 17. Mai 1822.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

F. Geschäftsgang.

§. 1894.

(Instruction für die Landgerichte, das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar schon in Unserer am 28. Juni des verflossenen Jahres (Regierungs-Blatt v. J. 1809. St. LIV. S. 1227 — 1230.) erlassenen allgemeinen Verordnung mehrere nähere Bestimmungen über den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren ertheilt, zugleich aber Uns im Eingange derselben vorbehalten, eine Hauptdienstes-Instruction für die Landgerichte zu erlassen. Da Wir nun seit der Bekanntmachung der erwähnten Verordnung vom 28. Juni öfters wahrnehmen mußten, daß ungeachtet der Vorschriften derselben sich bei mehreren Landgerichten Irrungen zwischen den Landrichtern und den ihnen untergeordneten Assessoren ergeben haben, deren vorzügliche Veranlassung meistens in dem Mangel an Thätigkeit und Kraft jener Landrichter lag, wo diese dienstwidrigen und ahndungswürdigen Verhältniße eingetreten sind, so haben Wir beschlossen, dermals schon vorbehaltlich der Hauptdienstes-Instruction die gegenwärtige Instruction für die Landgerichte zu erlassen, welche nicht so fast das ohnehin allgemein bekannte Geschäfts-Ressort der Landgerichte, qua Justiz und polizeilicher Unterbehörden bezeichnen, als vielmehr die eigentliche Dienstpflicht der Landrichter in ihrer Eigenschaft des einzigen und ausschließlichen Vorstandes des ihnen anvertrauten Amtes bestimmen, und ihnen die Geschäfts-Attributionen genau vorschreiben wird, deren persönlicher Ausübung sie sich ohne Dienst-Vergehen, außer im Falle der Abwesenheit mit höherer Bewilligung, oder der wirklichen und bedeutenden Erkrankung, nie entheben, und daher sie nie weder zu ganz noch zum Theile irgend einem der Assessoren übertragen können.

Wir verordnen demnach in diesem Anbetrachte, wie folgt:

Digitized by Google

Titel I.

Von dem Wirkungskreise des Landrichters.

Abschnitt I.

Von dessen Pflichten in Bezug auf die bei dem Landgerichte vorkommenden Geschäfte.

Art. 1.

Von der Vertheilung derselben.

§. 1. Der Landrichter ist in seiner Eigenschaft des einigen und ausschließlichen Vorstandes des Landgerichts, verpflichtet, den täglichen Einlauf selbst zu erbrechen, und zu durchgehen.

§. 2. Nach dessen Durchgehung hat er jene Gegenstände, welche er sich nicht zur selbstigen Bearbeitung vorbehält, unter die Assessoren und den Actuar, theils nach Hauptgegenständen des Geschäfts-Ressort, theils vorzüglich, was einzelne Rechtsfälle anbelangt, nach Gutbefinden zu vertheilen.

§. 3. Aber selbst da, wo einem Assessor von dem Landrichter irgend eine Hauptmaterie zur Bearbeitung zugetheilt ist, muß demselben das eingelaufene neuere hierauf einschlägige Exhibitum zugetheilt werden; was sehr leicht bei Durchgehung des Einlaufes mittelst eines nach Belieben gewählten Ziffers, der den Namen des Assessors bezeichnet, geschehen kann. Ohne dieser vorläufigen Repartition kommt es dem Assessor nicht zu, das eingelaufene Product zu bearbeiten.

§. 4. Wir versehen Uns zu Unsern Landrichtern, daß sie bei dem Repartitions-Geschäfte so viel möglich, eine gleichheitliches Verhältniß zwischen dem ihnen untergeordneten Amtspersonale beobachten, zugleich aber auch die größeren Fähigkeiten oder Geschäfts-Gewandheit des einen Assessors oder Actuars vor dem andern, des einen vorzüglichere Kenntniß und Uebung in irgend einer Geschäftssache zu berücksichtigen und gehörig zu benützen wissen werden.

§. 5. Ferners erwarten Wir von Unsern Landrichtern, daß jeder derselben auch wichtigere Acten über Rechtsfälle sich nicht nur zu Beförderung der Geschäfte, sondern auch aus dem fernerem Grunde zur Ausarbeitung vorbehalten werde, um die Assessoren und Actuare in der Kunst des wohlgeordneten schriftlichen und mündlichen Vortrags immer mehr auszubilden.

Art. 2.

Von der Leitung der Geschäfte.

§. 6. Die Arbeiten der Landgerichts-Assessoren und Actuare, ihre Concepten von Beschlüßen und Berichten aller Art, haben an und für sich gar keine Giltigkeit, so lange sie nicht mit dem Expediatur des Landrichters versehen sind.

§. 7. Alle Aufsätze, wie sie immer Namen haben mögen, müßen daher dem Landrichter entweder sogleich nach dem Entwurf derselben, oder zur Stunde, welche er hiefür bestimmt, zum Expediatur vorgelegt werden.

§. 8. Jenen Entwürfen, die er genehmigt, hat er noch an eben demselben Tage, wo sie bearbeitet wurden, sein Expediatur beizufügen.

Digitized by Google

§. 9. Wenn er dem Aufsatze seine Genehmigung nicht ertheilen zu sollen glaubt, so steht es ihm frei, die benöthigten Abänderungen entweder sogleich selbst auf dem Concepte zu treffen, oder wo er eine gänzliche Abänderung für nöthig erachtet, den Aufsatz dem betreffenden Assessor zur ungesämten Umarbeitung nach der ihm hiezu gegebenen mündlichen Anleitung zuzustellen. Dies gilt auch von den Signaturen in der Instruction der bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Es versteht sich von selbst, daß dieses Befugniß sich auf jene Rechtssprüche nicht erstrecke, welche nur nach vorläufiger collegialer Berathung gefaßt werden dürfen.

§. 10. Der Landrichter ist verpflichtet, auf die Beförderung der Geschäfte sein vorzügliches Augenmerk zu richten. Er ist demnach befugt und verpflichtet, erforderlichen Falls

a) dem Assessor das obhabende Geschäft, welches vorzüglich befördert werden soll, bestimmt zu bezeichnen,

b) ihm zur Vollendung desselben einen angemessenen Termin anzuberaumen,

c) den Saumsal ungesäumt höhern Orts einzuberichten.

Art. 3.

Von der Ausfertigung der landgerichtlichen Beschlüße und Schreiben.

§. 11. Jede landgerichtliche Ausfertigung, welche nicht mit der Unterschrift des Landrichters versehen ist, ist ungiltig.

§. 12. Nur im Falle seiner Abwesenheit oder Erkrankung kommt dem ersten Assessor die Unterschrift zu; jedoch muß diesfalls am Ende des Beschlußes, oberhalb der Unterschrift des Assessors bemerkt werden:

In Abwesenheit oder wegen Erkrankung des Landrichters.

§. 13. Eine fernere Ausnahme hat statt, in dem Falle, wo einem Landgerichts-Assessor von irgend einem Unserer Ministerien ein ausschließendes Commissorium übertragen worden sein sollte, als z. B. in Steuerrectifications-Sachen. Diesfalls müßen jedoch oberhalb der Unterschrift des betreffenden Assessors die Worte stehen:

Aus speciellem Allerhöchsten Auftrage delegirt.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß in einem solchen Beschlusse über keinen fremdartigen Gegenstand irgend etwas verfügt werden kann, widrigen Falls Wir diesen Theil des Beschlusses hiemit in Voraus ungiltig erklären, und Uns besondere Strafe gegen den Fälligen zu verhängen vorbehalten.

§. 14. Exponirte Assessoren können weder definitive, noch interlocutorische Bescheide unterzeichnen. Sie können einfache Resolutionen ausfertigen, wie auch polizeiliche Verhafts-Befehle, wenn Gefahr auf dem Verzuge droht, jedoch muß dieser Umstand oberhalb der Unterschrift mit den Worten:

Wegen Gefahr auf dem Verzuge bemerkt werden.

Abschnitt II.

Von den Pflichten und Befugnissen der Landrichter in Bezug auf das amtliche und Privat-Betragen der Assessoren und Actuare.

§. 15. Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche, als über das Privat-Betragen der ihm untergeordneten Assessoren und Actuare zu wachen.

Digitized by Google

§. 16. Hinsichtlich des erstern hat er nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die Assessoren die hiemit in der Regel von 8 — 12 Uhr Vor- und von 2 — 6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amtsstunden fleißig einhalten, und ihre Arbeiten in dem hiezu bestimmten Locale des Landgerichts unter seiner Aufsicht besorgen. Nur größere und voluminöse Civil-Relationen kann er ihnen gestatten, mit seiner vorgängigen Bewilligung in ihren Privat-Wohnungen auszuarbeiten, jedoch darf dies in der Regel nicht mit Versäumung der Amtsstunden in dem Geschäfts-Locale des Landgerichts geschehen.

§. 17. Der Landrichter hat auf das Betragen der Assessoren gegen die bei dem Landgerichte vorkommenden Parteien fleißig acht zu haben, und an denselben nicht nur zu ahnden, was er davon Unanständiges und Ungeeignetes wahrnimmt, sondern auch in seinem Berichte über die Dienstqualification der Assessoren hievon, wie von dem rühmlichen Betragen bei Selbstverantwortlichkeit die erforderliche Erwähnung zu thun.

§. 18. So wie Wir nunmehr den Landrichtern durch gegenwärtige Vorschriften das ihnen zur Ausübung ihres Amtes erforderliche Ansehen und die Macht über das ihnen untergeordnete Personale noch bestimmter eingeräumt haben, versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie selbe nur zur getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten verwenden, und das hie und da zu Unserer Kenntniß gekommene unbescheidene und ausgeartete Betragen ihres Schreiberpersonals gegen die Landgerichts-Assessoren, welchen die Schreiber stets mit gebührender Achtung zu begegnen haben, nicht gestattet, auch die fälligen Schreiber nach Umständen ohne höhere Aufforderung entlassen werden.

Titel II.

Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landgerichts-Assessoren.

§. 19. Der Landgerichts-Assessor ist nur in dem Falle eine selbstständige und vom höheren Einflusse unabhängige richterliche Personen, wenn es sich darum handelt, nach Vorschrift des §. 14. des organischen Edicts über die Gerichts-Verfassung seinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechtsfalle über ein in den vereinigten Sitznngen des Landgerichts-Personals zu erlassendes Endurtheil zu erstatten, oder sein Votum darüber abzugeben.

§. 20. In allen übrigen Verhältnissen ist er dem Landrichter subordinirt, und hat dessen Aufträge, da der Landrichter allein hiefür verantwortlich bleibt, ohne Widerrede zu vollziehen.

§. 21. Jedoch ist es ihm unbenommen, auf den Fall, wo er diese Aufträge nicht für gesetzlich hält, seine abweichende Meinung, nebst den allenfallsigen Gründen derselben in seiner Rechtfertigung vor den obern Behörden ad acta zu legen, und wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Conceptes zu merken.

§. 22. Er kann ohne specielle Bewilligung des Landrichters den Sitz des Landgerichts nie dergestalt verlassen, daß er dadurch außer Stand gesetzt würde, die Kanzlei-Stunden einzuhalten.

Wir erwarten von Unsern sämmtlichen Landrichtern und Landgerichts-Assessoren und Actuaren, daß nunmehr, wo ihre wechselseitigen Dienstes-Verhältniße so genau bestimmt sind, nicht nur alle fernere Uneinigkeiten zwischen ihnen gehoben sein sollen, sondern sowohl erstere,

Digitized by Google

als letztere sich befleißen werden, durch vereintes Zusammenwirken zum Besten Unseres und des Staatsdienstes sich Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit und auf Beförderung im Dienste zu erwerben.

Zu Unsern sämmtlichen General-Kreis-Commissariaten und Appellationsgerichten versehen Wir Uns, daß sie mit der bisher bewiesenen Sorgfalt auf die genaue Handhabung der gegenwärtigen Instruction, welche Wir durch Unser Regierungsblatt bekannt geben lassen, strenge wachen, und Uns sowohl jene Landrichter, die etwa aus Nachläßigkeit einen Theil ihrer Amtsbefugnisse und Pflichten widerrechtlich an die Assessoren zu übertragen sich beigehen lassen würden, als auch die widerspenstigen und übergreifenden Landgerichts-Assessoren, sobald sie derlei Dienstvergehen wahrnehmen, ungesäumt, ohne den zu Erstattung der Dienst-Qualifications-Berichte bestimmten Zeitpunkt zu erwarten, namhaft machen werden, damit Wir gegen die Schuldigen die geeigneten Maßregeln sogleich eintreten lassen können.

München, den 18. Juni 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.

G. Collegiale Geschäftsbehandlung.

§. 1895.

(Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz-Gegenständen betr.)

M. J. K.

Die verschiedenen Bedenken, welche mehrere Untergerichte über die Abstimmungen in Justiz-Gegenständen erhoben, und die berichtlichen Gutachten, welche Unsere Appellations-Gerichte deshalb erstattet haben, veranlassen Uns zu folgenden Bestimmungen und Erläuterungen der in dem organischen Edicte über die Justiz-Verfassung des Königreichs hierauf sich beziehenden Verfügungen.

1stens. Der Vorstand des Land- und Mediat-Untergerichts, welchem die Stimmen zu sammeln obliegt, hat seine Stimme abzugeben, sobald das Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat.

2tens. Wenn schon dem Vorstande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, so soll demselben doch eine zweite Stimme in den Fällen zustehen, wo die sämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verschiedenen Meinung sind, und eine Stimmen-Mehrheit nicht hergestellt werden kann.

3tens. Die gleichen Befugnisse kommen in Abwesenheit des Gerichts-Vorstandes dem ersten Assessor zu.

Wir wollen daß diese Unsere Verordnung der Kenntniß und Nachachtungswillen Unserm Regierungsblatte einverleibt werde.

München, den 10. Juni 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 29. S. 489.

Digitized by Google

§. 1896.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten betreffend.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf den Bericht vom 31. December vorigen, präsentirt 5. Januar d. J., und die darin enthaltenen Anfragen, die collegiale Berathung bei den Landgerichten betreffend, Folgendes:

Ueber die Frage, ob auch bei den Landgerichten zweiter und dritter Classe collegiale Berathung eintrete, oder wie es damit in diesem Falle gehalten werden solle: hättet ihr euch selbst in Unserer Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Reg. Bl. 1810. S. 918.) belehren können, und ihr werdet nunmehr auf dieselbe angewiesen.

In Hinsicht auf die Landgerichte erster Classe, welche einige Zeit mit dem gehörigen Personal nicht besetzt sind, kann bis zum Eintritt der geeigneten Verfügung auch die Beiziehung des dritten Stimmführers dermal unterbleiben, und es so, wie bei den Landgerichten zweiter Classe gehalten werden.

München, den 11. Januar 1814.

An

das Königliche Appellations-Gericht des Mainkreises also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Appellations-Gerichten.

§. 1897.

182.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der collegialen Berathung bei den Landgerichten unter 11. Januar d. J. a) an das dortige Appellations-Gericht ergangene Entschließung, folgt in Abschrift, um hiernach bemeldte Behörden auch wegen der administrativ-contentiosen Rechtssachen anzuweisen.

München, den 22. Januar 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1898.

(Die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 8. et praes. 26. April dieses Jahrs über die collegiale Berathung der administrativen Gegenstände bei erledigten Landgerichten Folgendes zur Resolution erwiedert:

I. Bei erledigten Landgerichten, welche mit zwei Assessoren und einem Actuar besetzt sind, ist der Actuar in den Deliberativ-Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

II. Bei den erledigten nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann dem blos zur Aushilfe beigegebenen Diurnisten kein Votum beigelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Regierungsblatt Seite 917) in Anwendung zu bringen.

München, den 25. Juni 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

cf. Extr. Bl. zu St. 28. des Eichstädter Int. Bl. v. J. 1814. S. 157.

§. 1899.

6685.

(Die collegiale Berathung bei Landgerichten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in obenstehenden Betreff mit den Berichten vom 1. und 5. Juli d. J. eingesandten Producte, folgen in der Anlage mit Bezug auf die unterm 25. Juni d. J. erlassene Entschließung mit dem Beisatz zurück, daß solche auf die neuformirten Herrschafts-Gerichte in analoger Art Anwendung finde.

München, den 30. Juli 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1900.

7262.

(Die collegiale Berathung bei den Landgerichten in Gewerbssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 18. et praes. 27. Mai d. J. wird unter ausdrücklichem Bezug auf die unterm 25. Juni 1814 mitgetheilte an das General-Commissariat des Isarkreises erlassene Entschließung, dann auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. October 1814. (Reg. Bl. S. 1675.) zur Resolution erwiedert, daß die Zuziehung von Assessoren anderer Gerichte zur Deliberation über Gewerbsgegenstände bei den Landgerichten unnöthig und unstatthaft, vielmehr bei nicht hinlänglich besetzten Landgerichten lediglich nach dem §. 10. der Verordnung vom 31. August 1810. (Reg. Bl. S. 917.) zu verfahren sei.

München, den 8. Juni 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1901.

(Die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät ꝛc. haben über die collegiale Berathung der administrativen Gegenstände bei erledigten Landgerichten folgende Allerhöchste Entschließung ertheilt:

1) bei erledigten Landgerichten, welche mit 2 Assessoren und einen Actuar besetzt sind, ist der Actuar in vorgeschriebenen Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen.
2) Bei erledigten nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann den zur Aushilfe beigegebenen Diurnisten kein Votum beigelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Regierungsblatt S. 917.) in Anordnung zu bringen, welches dem Königlichen Landgericht zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Regensburg, den 18. Juli 1822.

Königliches General-Commissariat des Regen-Kreises.

An
das Königliche Landgericht Neuburg also ergangen.

II. Polizei-Verwaltung.

§. 1902.

Auszug.
5776.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers Freyherrn v. N. wegen ungeeigneten Verfahrens des Königlichen Landgerichts N. in Concursſachen ſ. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubricirte Vorstellung wird hierneben im Duplicate der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, mit der Entschließung zugefertigt, 1) daß eine Exemtion von der Polizei-Gewalt der Landgerichte verfassungsmäßig nicht zugestanden werden könne.

ꝛc. ꝛc.

München, den 12. April 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1903.

(Handhabung der Polizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Jüngst konnten einem königlichen Landgerichte Abends 9 Uhr Arrestanten von der Gendarmerie nicht mehr übergeben werden, weil das Landgerichtsgebäude verschlossen und verlassen stand.

Diese zu jeder Zeit, insbesondere aber in dem gegenwärtigen Augenblicke höchst unerfreuliche Erscheinung wird sämmtliche Königliche Kreisregierungen von selbst zu solchen Anordnungen veranlassen, welche die stete Anwesenheit eines Polizeibeamten in dem Amtssitze, und dessen augenblickliche Auffindbarkeit, so wie die stete Präsenz des Gerichtsdieners oder Gerichtsdieners-Gehilfen in dem Amtslocale sichern.

München, den 11. Mai 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

J. Unterzeichnung der Ausfertigungen.

§. 1904.

(Die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Actuaren verfaßten Aufsätze betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in einer besondern Verordnung vom 26. December 1806 (Regierungsblatt 1807 Stück 1. Seite 17.) in Beziehung auf die damals constituirten Landgerichts-Actuare Unsern Allerhöchsten Willen bestimmt ausgesprochen, von der Qualification dieser angehenden Staatsdiener und ihrer Ausbildung in der practischen Geschäftssphäre von Zeit zu Zeit in unmittelbare verläßige Kenntniß gesetzt zu werden. Gleichwohl haben Wir seit einiger Zeit, und besonders seit der Aufstellung der Landgerichts-Assessoren, bei welchen doch die oben allegirte Verordnung die natürlichste analoge Anwendung hätte finden sollen, unlieb wahrgenommen, daß hie und da, sowohl von Seite der Kreisbehörden, als von Seite der Landgerichte Unserer Allerhöchsten Absicht nicht vollends Genüge geleistet werde.

Indem Wir demnach Unsere am Eingange angeführte Verordnung in ihrem vollen Umfange auf die dermaligen Landgerichts-Assessoren und Actuare angewendet wissen wollen, wiederholen Wir insbesonders und mit nachdrücklicher Weisung die §. 1. ausgesprochene Bestimmung, der zufolge jene Berichte, welche von den Assessoren und Actuaren verfertigt werden, und zu den höheren Stellen bestimmt sind, neben den Landrichtern auch zugleich von dem concipirenden Assessor oder Actuar, mit dem Beisatze des Wortes „Conceplt", unterzeichnet werden sollen.

Digitized by Google

Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Categorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter oder von dem, dessen Stelle im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Assessor unterzeichnet. Die Contrasignirung muß, da sie nur Sache des Protocollführers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Actuare oder in dessen Ermanglung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

Wir tragen Unsern General-Kreis-Commissariaten und Appellationsgerichten allergnädigst auf, über die genaueste Befolgung dieser Unserer allgemeinen Verordnung pflichtmäßig zu wachen, und versehen Uns übrigens, daß diese Stellen keine Gelegenheit versäumen werden, von der Qualification der untergeordneten Assessoren und Actuaren die möglichst genaue unmittelbare Kenntniß sich eigen zu machen, und sich dadurch in den Stand zu setzen, in den erforderlichen Fällen, und am Schlusse eines jeden künftigen Etats-Jahres jedes einzelne Individuum mit Selbstständigkeit, und Unbefangenheit nach seinem Verdienste zu würdigen.

München, den 19. November 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 82. S. 1859.

K. Geschäfts-Tagebücher.

§. 1905.

(Die gegenseitige Controlle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die höchst-landesherrliche Verordnung vom 24. März 1802 (im Regierungsblatte vom Jahre 1802., 14tes Stück, Seite 213.) in Betreff der Einrichtung der Landgerichte und Rentämter befiehlt §. 2. 11ten Punkte, „daß das Landgericht am Schlusse eines jeden Vierteljahrs bei dem Rentamte, den Kassen- und Materialsturz vornehmen und die Rechnungs-Ausstände liquidiren; entgegen das Rentamt die Verhörs-, Briefs- und Inventurs-Protocolle des Justizbeamten mit den Sportel-Registern, Straf- und Monats-Verzeichnissen vergleichen und controlliren, sofort ein jedes das darüber abgehaltene Protocoll an die vorgesetzte Landesdirection einsenden soll."

Da letzteres bisher von den wenigsten Landgerichten und Rentämtern geschehen ist, so erhalten selbe den ernstlichsten Auftrag hiemit, diese Protocolle für das verflossene erste Quartal des neuen Etats-Jahres sogleich nach Empfang dieses unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzubefördern, und sofort jedesmal 14 Tage nach Verfluß des Quartals bei Vermeidung eigenen Botens genau zuzuhalten.

München, den 22. Jänner 1805.

Churfürstliches General-Landes-Commissariat von Bayern, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die Churfürstlichen Landgerichte und Rentämter also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 7. S. 289.

Digitized by Google

§. 1906.

(Die gegenseitigen Controls-Protocolle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Aus den Protocollen, welche einige Churfürstliche Rentämter über die nach der Verordnung vom 24. März 1802. am Schlusse des letzten Vierteljahres bei den Churfürstlichen Landgerichten vorgenommene Controle eingesendet haben, hat man sich überzeugt, daß die Beamten schon genug gethan zu haben glauben, wenn sie im Protocolle blos im Allgemeinen bemerken, daß die Verhörs-, Briefs- und Inventurs-Protocolle ꝛc. mit den zum Rentamte übergebenen Sportelregistern, Straf- und Monats-Verzeichnissen durchaus übereinstimmen. Allein, wenn die vorgeschriebene Controle zum bezielten Zwecke führen und nicht blos zur Formalität dienen solle, so reicht eine solche Bemerkung blos im Allgemeinen keineswegs hin; sondern es müßen auch die vierteljährigen Geldbeträge bei jeder sonderheitlichen Rubrik individuell, im Controlirungs-Protocolle angezeigt, und in den Verhörs-, Inventurs- und andern Protocollen, worauf sich bezogen wird, in margine mit rother Dinte summarisch ausgeworfen werden.

Das Nämliche haben die Churfürstlichen Landgerichte, wenn sie am Schlusse eines jeden Vierteljahrs bei den Rentämtern den Kassen- und Material-Sturz vornehmen, sowohl in den darüber abzuhaltenden Protocollen, als in den dabei untersuchten Tagbüchern, Manualien, Laudemial-Protocollen u. s. f. genau zu beobachten.

Diejenigen Beamten, gegen die sich nach der Hand bei unvermutheten Amtsuntersuchungen eine Vernachläßigung dieses Auftrags entdecken wird, sollen nicht nur allein zum Ersatze der allenfalls auf die nur zum Scheine vorgenommene Controle erlaufenen Kosten angehalten, sondern auch zur strengen Verantwortung gezogen werden.

München, den 1. März 1805.

Churfürstliches General-Landes-Commissariat von Bayern, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Bayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 343.

§. 1907.

(Den Geschäftsgang bei den Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um in beständiger Kenntniß des Verfolgs der den Churfürstlichen Landrichtern übertragenen Arbeiten zu sein, haben diese ein ordentliches Einlaufs-Protocoll entweder selbst, oder durch die angestellten Landgerichts-Actuare zu halten.

Das Protocoll fängt immer mit dem ersten Tage des Rechnungs-Jahres an, für das noch laufende Jahr aber mit dem Tage der Bekanntwerdung dieses Auftrages. Die bis diesen Tag vorhandenen Arbeitsrückstände sind in ein eigenes Protocoll einzutragen.

Digitized by Google

Beide Protocolle enthalten in verschiedenen Columnen jeden Monatstag, den Numer des Einlaufs, den Numer oder das Zeichen der Registratur, die Anzeige des Termins, unter welchem der Auftrag der höheren Stellen befolgt werden muß, den Tag des Ausflusses dieses Termins, den Betreff des Productes, den Tag, an welchem über dieses Product Verfügung geschehen ist, das Folium, unter welchem die definitive Entschließung in das Verhörs-Protocoll eingetragen ist.

Auch die mündlichen Klagen oder officiellen Anzeigen sind einzutragen, dagegen werden aber die sogenannten Wandel-Bücher entbehrlich.

Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten ist ein eigenes Tagbuch zu halten, in welchem jede Handlung chronologisch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Columne über den Numer des Einlaufs-Protocolls eines zum Malefiz-Prozeß geeigneten Productes, z. B. eingesendeten Zeugen-Verhörs.

Jeder Definitivbescheid, oder vim definitivae habens, ist in das Verhörs-Protocoll einzutragen, und ad marginem die Gerichtsgebühren, (Sporteln) welche während des ganzen Prozeßes erlaufen sind, beizumerken.

Zu leichterer Verständlichkeit wird ein Formular des Einlaufs-Protokolls sowohl, als des Criminal-Tagbuchs angeführt.

Bei jeder Amts-Untersuchung müßen die Protocolle und Criminal-Tagbücher dem Commissär vorgelegt werden, selbe bestimmen den Fleiß und die Ordnung in Geschäften. Die churfürstlichen Landrichter haben diese also eben so werth zu halten, als die churfürstlichen Rentbeamte das Kasse-Journal. Diese Protocolle sind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungs-Jahrs, und das Protocoll der heuer noch rückständigen Producte bis ersten künftigen Monats Mai einzusenden.

München, den 26. März 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

An
die Churfürstlichen Landgerichte also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 468.

Digitized by Google

Formular.

Tabellarische Uebersicht

der bei dem Churfürstlichen Landgerichte N. N. vorfallenden Geschäfte, und der Erledigung derselben.

Einläufe			Betreff des Productes.	Termin		Tag der Erledigung des Productes.	Fol. des Verhörs-Protocolls.
Monats-Tag.	Nrus des Einlaufes.	Nrus oder Zeichen der Registratur.		Länge desselben.	Ausfluß		

Tagbuch

über die mit Verhafteten vorgenommenen Verhandlungen.

Tag der Verhandlung	Vorgenommene Verhandlung.	Nrus des Einlaufs-Protocolls.

Digitized by Google

§. 1908.

(Geschäftsbücher der Landgerichte in Bezug auf das Justizfach betr.

M. J. K.

Wir haben, um den Geschäfts-Tagbüchern der Landgerichte in Bezug auf das Justizfach eine gleichförmige und dem Zwecke vollkommen entsprechende einfache Einrichtung zu geben, auf erstatteten Vortrag beschlossen, wie folgt:

1. In dem Tagebuch sind künftig die Justiz-Gegenstände mit denjenigen, welche in das Administrativ-Fach einschlagen, nicht zu vermengen; daher ist ein gesondertes Geschäftsbuch über die Civil- und Strafrechts-Sachen nebst den Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege vorzulegen.

2. Dieses Geschäftsbuch soll zur Erleichterung der Uebersicht und zur Beseitung unnöthiger Schreiberei den Einlauf und die Erledigung umfassen.

3. Dasselbe ist nach den in dem beiliegenden Formular bezeichneten Rubriken zu fertigen, und nach dem Zeitraume des jedesmaligen Etats-Jahres, nämlich vom 1. October anzufangen, und bis letzten September fortzuführen.

4. Der Wahl der Landgerichts-Vorstände ist zwar überlassen, das Tagebuch selbst zu führen, oder durch ein anderes Gerichts-Mitglied oder durch einen Schreiber die Einträge besorgen zu lassen; jedoch sind die Landgerichts-Vorstände für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Geschäftsbuches verantwortlich, und Wir gewärtigen, daß die genannten Vorstände diese Controlle vorzüglich dazu benützen, daß allenfallsige Geschäfts-Rückstände nach zu nehmender Einsicht der betreffenden Acten ohne Verzug beseitigt werden.

Tegernsee, den 24. September 1821.

Digitized by Google

Geschäfts-Tagebuch

im

Justiz-Fache

für das Etats-Jahr 18

I. Fortlaufende Numer.	II. Datum des Einlaufs.	III. Tag des Präsentat.	IV. Namen der Parteien oder Angeschuldigten nebst dem Betreffe des Aktenstückes.	V. Namen d. Justruenten oder Referenten mit Bemerkung des Tages der geschehenen Zustellung.	VI. Kurzer Inhalt der getroffenen Verfügung.	VII. Tag und Monat der Expedition.	VIII. Tag der Akten-Reponirung in dem Registraturfach.

Digitized by Google

7294.

§. 1909.

(Die Geschäftstagebücher der Landgerichte betr.)

M. J. K.

Das Appellationsgericht des Obermainkreises wird zur Bescheidung der im Berichte vom 8., präsentirt 22. Juni d. J. gestellten Anträge die Geschäftstagebücher der Landgerichte betreffend, auf Unsere an die sämmtlichen Appellationsgerichte unter dem Heutigen erlassene Entschließung mit dem Beifügen hingewiesen, daß die gemachten Vorschläge, wornach die Geschäftstagebücher der sämmtlichen Landgerichte nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur Revision vorgelegt werden, und ferner, daß jeder Instruent die einzelne Rubrik „Erledigung" selbst und eigenhändig in dem Tagebuche ausfüllen solle, als die Geschäfte erschwerenden und die Arbeit der Behörden vermehrenden Maßregeln keineswegs genehmigt werden können.

Uebrigens wird das Appellationsgericht in besondern, in der angezogenen Entschließung bezeichneten Fällen wegen Führung der Tagebücher die Aufsicht zu pflegen wissen.

Tegernsee, den 24. September 1821.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis also ergangen.

14407.

§. 1910.

(Die Geschäftstagebücher der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird die unterm 24. September d. J. an die Königlichen Appellationsgerichte erlassene Allerhöchste Entschließung, a) die Geschäfts-Tagebücher der Landgerichte betreffend, sammt Beilage in Abdruck zur Wissenschaft und geeigneten analogen Verfügung hierneben zugefertigt.

München, den 6. October 1821.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

---

a) S. vorstehenden §.

Digitized by Google

L. Sporteln.

§. 1911.

(Das neue Cameral-Rechnungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die den Churfürstlichen allgemeinen Rentämtern bereits zugefendeten Instructionen und Formularien über das neue Cameral-Rechnungswesen enthalten folgende, die Churfürstlichen Landgerichte betreffende Vorschriften und Weisungen; als

Die General-Instruction.

§. 22. Daß bei der halbgebrochenen Form der gerichtlichen Protocolle die Sporteln und Taxen, die Brautgulden, die Strafen, der Strafenbeitrag ꝛc. jeder Behandlung zur Seite, auf die leere Hälfte des Blattes specifisch in besonderen Colonnen beigesetzt, letztere durch das ganze Protocoll fortgeführt, und am Ende summirt werden sollen.

§. 59. Daß es rücksichtlich der wechselseitigen Controle zwischen dem Landgerichte und dem Rentamte bei der Bestimmung verbleibt, welche in dem Organisations-Reskripte vom 24. März 1802 enthalten ist.

Die Special-Instruction.

Einnahmen.

§. 7. Daß es in dem Wirkungskreise der Churfürstlichen Landgerichte liege, die Churfürstlichen Rentämter von der Summe der aufliegenden Capitalien, worauf sich der Betrag der Capitalsteuern gründet, in Kenntniß zu setzen, und bei Einreihung der Schuldbriefe, der Inventarien, und Aufnehmung der Vormundschafts-Rechnungen hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Daß die Churfürstlichen Beamten die Beträge jener Emolumente, welche selbe ehevor aus anderen Kassen bezogen haben, und welche nunmehr, nachdem sie für besoldet worden, dem Aerar verrechnet werden müßen, unter sich zu controliren haben, z. B. der Churfürstliche Landrichter läßt sich die geschlossenen Steuer- und Kirchen-Rechnungen des Rentbeamten vorlegen, vergleicht damit den von dem letztern hergestellten Auszug über die darin für die Churfürstlichen Beamten in Ausgabe gebrachten Deputaten und Gebühren, und contrasignirt den Auszug, wenn er als richtig befunden worden; und so verfährt der Churfürstliche Rentbeamte in Hinsicht der Gemeinde-, milden Stiftungs-, Vormundschafts- und Zunft-Rechnungen.

§. 18. Daß das Churfürstliche Landgericht dem Rentamte jedesmal die Anzeige der (bei jenen Gastgebern, Wirthen und Methschenken, welche keine Tanzanlags-Composition haben) gehaltenen Tänze zu übergeben habe, damit das Rentamt die Tanzanlage instructionsmäßig erheben könne.

§. 21. Daß das Churfürstliche Landgericht, welches die erste Cognition erhalten kann, und muß, wenn ein Vermögen durch Heirath, Erbschaft, Schankung oder den Verkauf aus dem Lande geht, und die Errichtung der obrigkeitlichen Quittungen vorzunehmen hat, auch sogleich die Freigelder einheben, und bei der am Schlusse jeden Monats zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt hinübergeben soll; und daß sich das nämliche auch von den Emigrations-Taxen verstehe, indem die Bewilligung der Auswanderung jedesmal dem Landgerichte mitgetheilt wird.

Digitized by Google

§. 27, 28 und 29. Daß sich die Zugänge an dem extraordinären Herdstättgeld, an der Inleutsteuer und an dem Schutzgelde, und zwar in Hinsicht der Austrägler auf das Briefs- und in Hinsicht der Taglöhner auf das Tagwerkeraufnahms-Protocoll gründen.

Woraus sich also von selbst die nothwendige Folge ergibt, daß die Churfürstlichen Rentämter jedesmal von diesen Zugängen durch die Churfürstlichen Landgerichte in Kenntniß gesetzt werden müßen.

§. 32. Daß es der Gang der Geschäfte mit sich bringe, daß die Churfürstlichen Landgerichte, welchen das Ein- und Abziehen der Unterthanen zunächst bekannt werden muß, die Ein- und Abzugsgelder erheben, und monatlich mit einer Designation an die Rentämter hinübergeben.

§. 41. Daß die zufälligen Einnahmen an Gerichtsgefällen, welche aus besondern gerichtlichen Verhandlungen fließen, nach dem Organisations-Reskripte vom 24. März 1802, der Landrichter erhebe, und solche nach Verfluß eines jeden Monats dem Rentbeamten gegen Interimsschein bis auf Abrechnung übergibt.

Hierüber wurden weiters noch folgende Normen festgesetzt:

I. Das Churfürstliche Landgericht führt über die verschiedenen Amtsverhandlungen eben so viel verschiedene Protocolle, nämlich 1) Briefs- oder Verträgs-, 2) Gotteshaus-, Schuldbriefs-, 3) Klags- oder Verhörs-, 4) Polizei-Straf-, 5) Bürgerwändel-, 6) Fristen-Abschreibungs-, 7) Eheverlobniß-, 8) Tagwerker-Aufnahms-Protocolle, 9) die bisher üblichen Hypothekenbücher, 10) Depositenbücher, 11) Inventarien, 12) Vormundschafts-Rechnungen ꝛc.

Jedes dieser Protocolle und Bücher wird paginirt, und jede Handlung erhält ihre eigene Nummer in fortlaufender Reihe.

II. Die Targebühren und Strafen ꝛc. werden bei jeder Handlung ad marginem nach der bisher bestehenden Taxordnung specifisch beigesetzt.

III. Sämmtliche obgenannten Protocolle, und Inventursbücher werden alle Viertel-Jahre nach der bisherigen Form geschlossen, und zur Churfürstlichen Landes-Direction mit einer Designation über die angefallenen Taxen und Gebühren ꝛc. eingesendet, die bei dieser Gelegenheit aufgestellten Bedenken sind in folgenden Quartalen zu veranworten, und mit den Designationen desselben Quartals einzubefördern. In Hinsicht der Depositenbücher aber kömmt zu erinnern, daß sie erst am Schlusse des Rechnungs-Jahres mit der Rentenrechnung zur Justification der Taxen einbefördert werden dürfen. Es versteht sich von selbst,

IV. daß jedem Protocolle eine besondere Designation angelegt werden muß, worin die Nummern der Handlungen der Reihe nach vorzutragen sind, wie das bei der bemeldt den Rentämtern bereits zugeschlossenen Rechnungs-Instruction unter Ziffer XX. anliegende Formular (wovon selbe den Landgerichten sogleich Abschrift mitzutheilen haben) das Nähere erklärt. Da

V. von den Landgerichten mehrere Taxen und Gebühren für Abschriften, Extracte, Attestate, Pässe s. a. erhoben, und der Staatskasse verrechnet werden müßen, welche nicht durch die berührten Protocolle belegt werden können, so ist das Amt gehalten und verpflichtet, die Einnahmen in das Tax-Register besonders auszuscheiden, und solches Register oder Tagebuch mit Schlusse eines jeden Quartals zur Justification im Original einzusenden. Von der unter den Beilagen zur Rechnungs-Instruction unter dem Ziffer XXI. sindigen Vorschrift für das landgerichtliche Tax- und Sportel-Register haben die Rentämter ebenfalls sogleich den Landgerichten Abschriften zuzustellen.

Digitized by Google

VI. Das Landrichteramt übergibt alle Monate die angefallenen Taxen, Brautgulden ꝛc. dem Rentamte, und rechnet mit den letztern mittelst der von demselben erhaltenen Quittungen alle Vierteljahre ab. Diese Abrechnung gründet sich auf die berührten, und von der Justification zurückerfolgten Designationen, welche jener als Belege dienen. (Von dem für diese Abrechnung vorgeschriebenen Formular, welches der Instruction unter dem Ziffer XXII. anliegt, haben die Rentämter den Landgerichten ungesäumt Abschrift mitzutheilen.)

VII. Der Churfürstliche Rentbeamte trägt den summarischen Betrag aller dieser zufälligen Gerichts- und Polizei-Gefälle in seine Hauptrechnung unter die einschlägigen Rubriken ein, und verificirt solche durch die Anlage der genannten 4 Quartals-Abrechnungen, welche jener beigebunden werden müßen.

VIII. In Hinsicht der befraglichen Gefälle wird nie ein Ausstand passirt.

IX. Wenn der Unterthan die Taxe, Strafe ꝛc. entrichtet hat, so wird solches nicht nur dem Protocolle beigemerkt; sondern auch dem Unterthan in einem besonders zu haltenden Taxbüchel mit Beisetzung der Seite des Protocolls und des Numers der Verhandlung quittirt.

X. Die bisherige Separirung der Gerichtsgefälle vom Hochstift Freising, dortigen Domkapitel und anderer Stifte und Klöster, dann Führung besonderer Protocolle hört künftig auf, da alle Gefälle in ein und der nämlichen Rechnung mit den Altbayerischen Gefällen vermengt verrechnet werden.

XI. Diese Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte erstreckt sich auch auf die städtischen Polizei-Aemter in Hinsicht der Polizei-Gefälle, Anlagen, Strafen ꝛc.

XII. Die vom Landgerichte gefertigten Unterthansbriefe werden alle Monate zur Sieglung nach München zu dem Provincial-Siegel- oder Stempel-Amte eingesendet, und jedesmal eine Designation, worin die Nummern der Briefe, der Betreff des Gegenstandes, und der Betrag des Stempels anzuzeigen ist, in duplo beigefügt, wovon ein Exemplar bei dem Stempelamt zur Verrechnung zurückbleibt, das zweite aber dem Landgericht pro legitimatione remittirt wird. Um aber bei der Rechnungs-Aufnahme ermessen zu können, ob die Siegelgefälle richtig an das Provinzial-Siegelamt verrechnet seien, müßen die Siegel-Designationen am Ende eines jeden Quartals mit den Protocollen zur Revision gegen Rücksendung einbefördert werden.

Ausgaben.

§. 2. Lit. a. Daß der Landrichter, um die Zulage wegen der Familien-Zahl bei dem Rentamte erheben zu können, ein von den Ortsvorstehern, Dorfsführern, Obmännern attestirtes, von der Churfürstlichen Landesdirection anerkanntes und ratificirtes Verzeichniß der Familien zu übereichen habe, welches der Rentbeamte der Rechnung als Verification beilegt.

Von dem der Instruction unter Ziffer XXXI. anliegenden Schema zu diesem Verzeichnisse haben die Rentämter den Landgerichten sogleich Abschrift mitzutheilen.

§. 3. Abth. 2. Daß das Landgericht über dessen besondere Regie-Ausgaben, als

a) auf die Criminal-Gerichtspflege, auf Streifen, auf den Transport der Vagabunden ꝛc. die Ratification selbst nachzusuchen und zu bewirken habe, und nur die Summe, welche das hierüber erfolgte Genehmigungs-Decret ausspricht, unter der Anlage der letztern in die Rechnung aufgenommen werden darf. Die Malefiz-Acten sind aber mit der Unkösten-Specification gleich nach der Execution des Urtheils zur Churfürstlichen Landes-Direction der Justification wegen einzusenden, und nicht wie bisher bis zum Schlusse eines Vierteljahres zurückzubehalten.

Digitized by Google

b) Wenn Gränz-Vermarkungen nöthig sind, so ist die vorläufige Bewirkung der Genehmigung hiezu erforderlich, bei welcher Gelegenheit zugleich ein Ueberschlag der muthmaßlichen Kosten eingesendet wird. Der Mehrbetrag der Auslagen über den ratificirten Ueberschlag bedarf einer besonderen Bestätigung.

c) Die Auslagen, welche für die Medicinal-Polizei auf Viehseuchen, — Epidemien u. s. w. vorkommen, werden wie jene ad a. behandelt, und vom Landgerichte nachgewiesen.

Indem man nun sämmtliche Churfürstliche Landgerichte von diesen sie betreffenden Instructions-Punkten durch gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß setzt, trägt man ihnen zugleich die genaueste Befolgung derselben um so geschärfter auf, als man mißfälligst vernommen hat, daß einige Churfürstliche Landgerichte von den ihnen durch die Churfürstlichen Rentämter aus Pflicht- und Diensteifer, und nach dem Sinne der nothwendigen Mittheilung, der sich in den Instructions-Punkten von selbst ausspricht, und den auch der §. 7. des unterm 18ten dieses im Regierungsblatte findigen Auftrages enthält, in Original vorgelegten Instructionen die geeignete Notiz nicht nahmen.

Uebrigens wird man auch den Landgerichten von der den Rentämtern bereits mit dem Ganzen zugenommenen Instruction für die Anfertigung der Specialämter-Etats, welche nicht wohl einen Auszug leidet, Exemplarien zuschicken, sobald eine hinlängliche Anzahl derselben gedruckt sein wird.

München, den 28. December 1804.

Churfürstlich Bayerisches General-Landes-Commissariat, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
die Churfürstlichen Rentämter also ergangen.

cf. Churpfbr. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 52.

§. 1912.

(Die monatliche Einsendung der Tax- und Sportel-Gefälle von den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät vernehmen, daß einige Landrichter bei der monatlichen Uebergabe der Tax- und Sportel-Gefälle an das Rentamt allerlei Ausgaben anrechnen, und ohne weiters die Papiere hierüber statt baar Geld beilegen, ohne sich vorher über die Annehmbarkeit derselben mit dem Rentbeamten vorläufig benommen zu haben, wodurch nachgehends entweder Collisionen zwischen diesen beiden Beamten, oder Unrichtigkeiten in den Kassen entstehen. Allerhöchstdieselben befehlen daher, daß nach dem strengen Sinne des organischen Reskriptes vom 24. März 1802 §. II. Nummer 1 und 10, jeder Landrichter entweder den vollzähligen Betrag des Tax- und Sportelgefälls im baaren Gelde an das Rentamt abgeben, und dagegen den Saldo der mitgeschickten Ausgabspapiere, so weit dieselbe annehmbar sind, auch in baarem Gelde erheben, oder aber sich vorher über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit dem Rentbeamten benehmen soll. Dagegen erhalten die Rentbeamten den wiederholten Auftrag, bei

Digitized by Google

Strafe des Selbstersatzes keine Quittung über eine Ausgabe, welche nicht ratificirt ist, zu honoriren, oder statt baar Geld anzunehmen, wohl aber die regelmäßigen und ratificirten Ausgaben pünktlich zu leisten.

München, den 28. August 1810.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Landgerichte und Rentämter also ergangen.

cf. Reggsbl. v. J. 1810. St. 45. S. 761.

M. Registraturen.

§. 1913.

3281.

(Die Registraturordnung bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 22. v. M., die Registraturordnung bei dem Landgerichte N. betr., unter Zurücksendung der vorgelegten Acten zur Entschließung eröffnet, daß, wenn der dortige Landrichter sich der unmittelbaren Aufsicht auf die Registratur und der unmittelbaren Leitung der diesfallsigen Geschäfte selbst unterziehen will, dieses ihm als Vorstand des ganzen Amtes, mit Rücksicht auf die ihm vorzugsweise obliegende Haftung vollkommen unverwehrt bleiben solle, und daher der Assessor anzuweisen sei, sich den in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen um so mehr zu fügen, als die Verordnung vom 28. Juni 1809 nur die Absicht gehabt haben kann, den Landrichtern durch die Befugniß, die Registratur- und Kanzlei-Arbeiten unter ihre Gehilfen zu vertheilen, eine Erleichterung zu gewähren, welche ihnen jedoch nicht aufgedrungen und woraus keine exclusiven Rechte der untergeordneten Gehilfen abgeleitet werden können.

München, den 17. März 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1914.

2851.

(Die Amtsregistraturen der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß die Amtsregistraturen mancher Landgerichte sich in großer Unordnung befinden, und daß noch öfter vollständige Repertorien über sämmtliche Amtsacten fehlen.

Digitized by Google

Da hierdurch die Erledigung der Amtsgeschäfte aufgehalten, der Gründlichkeit der Bearbeitung geschadet, das Recht der Amtsangehörigen gefährdet und bei eintretendem Wechsel der Vorstände zu Streitigkeiten zwischen Vorfahrer und Nachfolger Anlaß gegeben wird, so erhält das Königliche Regierungs-Präsidium des N. Kreises den Auftrag, unverzüglich die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die Amtsregistraturen der Landgerichte, wo es nicht schon geschehen ist, vollkommen geordnet, und sämmtliche Acten — mit genauer Ausscheidung der Administrativ- von den Justizacten — sobald als möglich repertorisirt werden.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird dem Vollzuge dieses Auftrags die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, und bei den vorgeschriebenen Visitationsreisen darauf besondere Rücksicht nehmen.

München, am 21. Februar 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidien der 7 Kreise diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1915.

5834.

(Die Amtsregistratur des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium wird auf den Bericht vom 4. April d. J. die Amtsregistratur des Landgerichts N. betreffend. — Die Entschließung ertheilt, daß die Bewilligung eines besondern Zuschusses aus den landgerichtlichen Regie-Ersparnissen zur Beseitigung der in der Amtsregistratur des Landgerichts N. bestehenden Unordnung nicht stattfinden könne, da dieses Geschäft nach den beiden Verordnungen vom 24. März 1802. §. 3. Ziff. 2. und vom 28. Juni 1809. Ziff. 5. (Regsbl. 1802. S. 252. und von 1809. S. 1229.) zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten des Amtspersonals gehört, und da der Landgerichts-Vorstand zur Herstellung voller Ordnung in diesem, wie in jedem andern Zweige seiner Amtsverwaltung verpflichtet ist, ohne für die etwa deshalb aufzunehmenden Gehilfen neben den bewilligten Taxtantiemen eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

Es wird übrigens in das Präsidium das Vertrauen gesetzt, daß selbes durch den Vollzug des Auftrages vom 21. Februar d. J. alle bei der bevorstehenden neuen Organisation der Unterbehörden aus dem Mangel an Ordnung in den Amtsregistraturen zu erwartenden Erschwernisse zu beseitigen wissen werde.

München, den 7. Juli 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regatkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1916.

(Verkauf alter Registraturkästen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da bei den Stadt- und Landgerichten die Kosten für Anschaffung neuer Regie-Gegenstände auf Rechnung der Kreisfonds verausgabt werden; so ist den letztern auch der Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Inventarsgegenstände der genannten Behörden zu guten zu rechnen. Dieser Erlös ist jedoch sogleich brevi manu an dem Regiebedarf des laufenden Jahres in Abzug zu bringen.

München, den 5. Januar 1833.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen; also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 17. S. 96.

N. Amtszimmer.

§. 1917.

15236.

(Die angemessene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath des Oberdonaukreises hat in seinen Verhandlungen für das Jahr $18^{32}/_{33}$ die Anschaffung von Stühlen in den Gerichts-Kanzleien beantragt. Unter Hinweisung auf den Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises vom 1. Mai d. J. Nro. III. 8. erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, für die diesem Antrage entsprechende Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer, wo dieselbe noch nicht besteht, ungesäumt Sorge zu tragen, und zu dem Ende das Geeignete nachträglich zu dem Etatsvoranschlag für $18^{33}/_{34}$ zu beantragen.

München, den 4. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1918.

26500.

(Die Kosten auf Reinigung der Fußböden und Fenster in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. Juli l. J., die Kosten auf Reinigung der Fußböden und Fenster in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betreffend, wird die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., verfügte Anweisung der Kosten für die bei den Landgerichten N. rechts und links des Mains in Folge des Ausweißens der Geschäftslocalitäten nothwendig gewordene außergewöhnliche Reinigung der Fußböden und Fenster im Betrag von 15 fl. 36 kr. und resp. 9 fl. 22 kr. auf die landgerichtlichen Regiefonds zur Hebung der diesfälligen Superrevisionsnotate genehmigt.

Was die bei dieser Gelegenheit gestellte Anfrage wegen Anweisung und Verrechnung der Kosten für Reinigung der landgerichtlichen Geschäftslocalitäten überhaupts anbelangt, so wird hierauf im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß für die gewöhnliche Reinigung der befragten Localitäten eine besondere Vergütung nicht stattfinde, in Beziehung auf außerordentliche Kosten dieser Art aber die generalisirte Ausschreibung vom 20. Juni 1828, die Ausscheidung der ständigen Bau- von den Regie-Ausgaben betreffend, bereits bestimmte Vorschriften gebe.

München, den 16. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

O. Wartzimmer.

§. 1919.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833 ꝛc.

(VI. 4.) Unsere Kreisregierung hat der Klage über vernachläßigte Beheizung des landgerichtlichen Wartzimmers zu Kloster N. auf den Grund zu sehen, und im Begründungsfalle nicht nur derselben durch bemessene Verfügung abzuhelfen, sondern auch den Beamten zu strenger Verantwortung zu ziehen. Eben so hat Unsere Kreisregierung die Einrichtung von Wartzimmern allenthalben anzuordnen, und über deren stete Beheizthaltung zu wachen.

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 24. S. 532.)

Digitized by Google

§. 1920.

Auszug

aus dem Abschied für den Landrath des Untermainkreises vom 1. Mai 1833.

Die Herstellung brauchbarer Wartstuben bei den Landgerichten wollen Wir allenthalben bethätigt wissen, und tragen daher Unserer Kreisregierung auf, nach den bereits getroffenen vorbereitenden Anordnungen die nöthigen Verfügungen ohne Aufenthalt zu treffen.

(Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 26. S. 647.)

P. Amtssiegel.

§. 1921.

(Die Botengänge, Schreibmaterialien und die Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Betreff der Botengänge, der Schreibmaterialien und der Amtssiegel mittelst eines an die Churfürstliche Landesdirection von Bayern am 27. Januar dieses Jahrs erlassenen und der Churfürstlichen Landesdirection dahier zur Nachachtung mitgetheilten höchsten Rescriptes Folgendes gnädigst zu verordnen geruht.

1) Die Botengänge für den Dienst des Landgerichts innerhalb den Gerichtsgränzen sowohl in Polizei- als Malefizsachen haben die Gerichtsdiener und ihre Knechte nach dem bestimmten Inhalte der General-Verordnung vom 24. März 1802. §. 11. unentgeltlich zu versehen. Wenn aber die Umstände erheischen, daß Acten oder Schreiben außerhalb der Gerichtsgränze verschickt werden müßen, so dürfen hiezu nicht die zur öffentlichen Sicherheit in der Gränze immer erforderlichen Gerichtsdiener, sondern nur vertraute Personen angewendet werden, welche das gewöhnliche Botenlohn zu beziehen haben, so vierteljährig zu specificiren, zu justificiren und bei dem Rentamte anzuweisen ist, so ferne nicht der Sitz des Rentbeamten im nämlichen Orte ist, auf welchen Fall zu solchen Verrichtungen allzeit der Rentamtsbot vorzuziehen ist.

2) Die Schreibmaterialien sollen zu einem Versuche auf ein paar Jahre mit Ausscheidung des Bedarfs für die Kirchen auf Rechnung geführt und sodann erst in ein Aversum gesetzt werden.

3) Jedes Landgericht erhält auf Aerarialkosten ein größeres Sigill von der Größe eines Conventionsthalers, und ein kleineres von der Größe eines halben Conventionsthalers, dann jedes Rentamt ein kleineres Sigill (weil die Rentämter ein größeres Siegel nicht bedürfen), worauf das einfache Churfürstliche Wappen mit den 3 Schilden und die buchstäbliche Umschrift: Churfürstliches Landgericht N. oder Churfürstliches Rentamt N., zu stechen ist. Wegen Gleichheit und Zierlichkeit des Stiches aber kann die Bestellung dieser Amtssiegel nicht durch die einzelnen Beamten geschehen, sondern muß rücksichtlich der Neuburgischen Aemter von der Churfürstlichen Landesdirection besorgt werden. Den Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern wird dieses höchste Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Neuburg, den 3. Februar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 7. S. 98.

Digitized by Google

§. 1922.

(Die Amtssiegel bei den Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht mittelst höchster Entschließung vom 27. Januar l. J. beschlossen haben, daß sämmtliche Churfürstliche Landgerichte ein großes und ein kleines, die Churfürstlichen Rentämter aber nur ein kleines Amtssiegel mit dem Churfürstlichen Wappen in drei Schilden, dann der geeigneten Umschrift führen, die Bestellung dieser Sigille aber wegen Gleichheit und Zierlichkeit des Stiches nicht durch die einzelnen Churfürstlichen Beamten, sondern durch die hiesige Landesdirection besorgt werden solle; so werden sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Bayern von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt und ihnen zugleich bedeutet, daß selbe nach Verfluß von sechs Wochen bei der diesseitigen Landesdirections-Registratur derlei Sigille gegen einen Recognitionsschein ablangen können.

München, den 6. Februar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1304. St. 6. S. 139.

§. 1923.

22562.

(Den weiteren Bedarf von Amtssiegeln für Aemter und Behörden des Kreises, insbesondere die Unstatthaftigkeit der Führung besonderer Commissions-Siegel bei Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von sämmtlichen Kreisregierungen in Folge der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 19. Juni l. J., im untenbemerkten Betreffe (sub Nro. 14023) eingegangenen Berichte über den Gebrauch eigener Commissions-Siegel bei den Landgerichten dargethan haben, daß die Führung solcher Siegel bisher nur in wenigen Kreisen, und selbst hier nur bei einzelnen Untergerichten üblich war, und daß ein Bedürfniß der Fortführung oder allgemeinen Einführung von dergleichen Siegeln aber um so weniger besteht, als den größeren Landgerichten, wo ein Bedarf von mehreren Amts-Siegeln als ihnen anfänglich zugetheilt werden konnten, sich bezeigt, die Anschaffung von Duplicaten des denselben nach ihrer Ranges-Classe zukommenden ordentlichen Amts-Siegels in der Ministerial-Ausschreibung vom 5. März 1836. Nro. II., die Einführung der neuen Siegel betreffend (Nro. 4815.) auf motivirte Bedarfsanzeige gestattet ist; so ist im Benehmen und Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerio der Justiz beschlossen worden, solche Commissions-Siegel nicht fertigen zu lassen.

In Folge dessen sind alle besondere Commissions-Siegel bei den Landgerichten als abrogirt zu betrachten, von den Aemtern, wo sie bisher geführt wurden, abzufordern, und an das Königliche unmittelbare Hauptmünz-Amt zur Cassirung einzusenden.

München, den 21. September 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Notif. Jener des Rheinkreises.

Digitized by Google

Q. Bureau Requisiten.

§. 1924.

(Die Bureau-Requisiten der Landgerichte und äußern Rentämter betr.)

M. J. K.

Unsere Finanzdirection des Altmühlkreises hat in der Anlage das durch Unser geheimes Central-Rechnungs-Commissariat rectificirte Verzeichniß der für das Finanzjahr 1809/10 anzuschaffenden Amtsrequisiten bei den Landgerichten und äußern Rentämtern, nebst Belegen zurück zu empfangen, um rücksichtlich der bewilligten Anschaffung und der Verrechnung der darin aufgenommenen einzelnen Posten an die treffenden Rechnungsstellen das Geeignete zu verfügen. Hierauf ertheilen Wir derselben folgende besondere Entschließungen.

I. In Erwägung, daß die nöthige Aufsicht auf die Erhaltung der Meubels bei den äußern Aemtern nicht wohl möglich ist, und daß Wir deshalb schon bei Bestimmung der Functionszulagen und des Schreibmaterialien-Aversums die Schadloshaltung wegen kleinen Anschaffungen der Landrichter und Rentbeamten für den Dienst hinlänglich haben berücksichtigen lassen, können Wir keine weiteren Ausgaben auf Geräthschaften auf Unsere Kassen übernehmen lassen, als solche, deren allenfalls augenblicklichen Abgang bei Veränderung der Beamten eine Stockung der Geschäfte veranlassen könnte. Solche sind blos die nöthigen Schreibtische, Registraturskästen und Kassen, alle übrigen Anschaffungen sind von den Beamten zu bestreiten; jedoch bewilligen Wir noch aus besondern Gründen die Anschaffung der nöthigen Stühle bei den Landgerichten, welche jedoch die Zahl von sechs Stücken nicht übersteigen sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wo diese Geräthschaften schon vorhanden und brauchbar sind, keine neuerlichen Anschaffungen stattfinden können.

II. Mit dem Antrage eines äußern Amtes auf Anschaffung dieser Geräthschaften, ist für die Folge jederzeit das Inventar vorzulegen, um denselben gehörig würdigen zu können, in welchem nach erfolgter Bewilligung die neu angeschafften Geräthschaften ordentlich nachzutragen sind.

III. In einem solchen Antrage sind für die Folge keine Anschaffungen für Detentions-Anstalten, Getreidspeicher u. dgl., welche gesondert zu verzeichnen sind, und noch weniger Reparaturen aufzunehmen, welche durch die Landbau-Inspection zu veranlassen sind.

Uebrigens ist den äußern Aemtern die Schonung der Aerarial-Geräthschaften zu empfehlen.

München, den 6. Februar 1810.

An
die Königliche Finanzdirection des Altmühl-Kreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Saml. Bd. 1. S. 171.

Digitized by Google

R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Ständeversammlung.

§. 1925.

10166.

(Die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeversammlung bei den Landgerichten und resp. Landcommissariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit im Einverständniße mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen mit Bezugnahme auf die unterm 12. d. M. wegen der Mittheilung der ständischen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden erlassene Entschließung bemerkt, daß die den Landgerichten zukommenden Exemplarien dieser Verhandlungen zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Landgerichte ꝛc. und Rentbeamten in jenen Bezirken bestimmt sind, wo diese Behörden sich in einem und demselben Orte befinden.

In diesem Falle haben selbe zwar die Kosten des Einbandes und der Spedition gemeinschaftlich zu tragen, doch verbleibt der Besitz und die Aufbewahrung dieser Verhandlungen dem Königlichen Landgerichte ꝛc. mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten selbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienstfreundlich zum Geschäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

S. Amtsverwesungen.

§. 1926.

2336.

(Die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Rücksicht der Veränderungen, welche dem Umfang mehrerer Landgerichte sowohl, als dem Landgerichts-Personale, durch die neue Formation der Herrschafts-Gerichte bevorstehen, Folgendes beschlossen:

I. Alle zur Zeit erledigte, oder noch zur Erledigung kommende Landrichters-, Assessors- oder Adjuncten- und Actuariats-Stellen, sollen, in so ferne nicht vollkommen taugliche Quiscenten noch für sie aufgefunden werden können, bis zur gänzlichen Berichtigung der Formation dieser Herrschafts-Gerichte, offen gelassen werden. Es sollen deshalb

Digitized by Google

II. inzwischen die vacanten Landrichters-Stellen von dem ersten Assessor oder Adjuncten, in so ferne derselbe hierzu tauglich, verwaltet; dem Landgreicht aber in diesem Falle, noch außerdem ein geschickter Rechts-Practicant aus der Zahl der ältern oder neuern Concurs-Prüfungen, gegen Diäten-Bezug von Einem Gulden täglich, zur Aushilfe auf die Dauer der Erledigung, beigegeben werden.

Ist der erste Assessor oder Adjunct zur Functionirung der vacanten Landrichters-Stelle, nicht hinlänglich qualificirt, so ist er mit einem andern, vollkommen fähigen ersten Assessor oder Adjuncten eines benachbarten Landgerichts, zu verwechseln, jedoch vorher hierüber gutachtlicher Bericht zu erstatten.

III. Bei Landgerichten, wo blos eine Assessors-, Adjuncten- oder Actuariats-Stelle erledigt ist, ist in gleicher Art die Aushilfe durch Beigebung eines geprüften künftigen Rechtspracticanten mit obigen Diäten, auf die Dauer der Vacatur zu bewilligen.

IV. Die Auswahl dieser Rechtspracticanten als interimistischen Diurnisten, hat das competente General-Kreis-Commissariat, benehmlich mit dem Appellations-Gericht, aus den in seinem Kreise befindlichen geprüften Rechts-Candidaten vorzunehmen; jedoch solche jedesmal vor der Verpflichtung und Einweisung in die Geschäfte, hieher zur Genehmigung anzuzeigen.

Das General-Commissariat des N. Kreises wird angewiesen, sich nicht nur hiernach selbst zu achten, sondern auch das dortige Appellations-Gericht von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. Februar 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate also ergangen.

§. 1927.

(Die Functionszulagen der Landgerichtsverweser, für den Unterhalt der Schreiber betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte wegen den Functions-Gehältern derjenigen Assessoren, welche die Landgerichte Pfaffenhofen und Wasserburg nur provisorisch verwesen, beschließen Seine Königliche Majestät, daß, so wie auch schon in andern Kreisen durch Allerhöchste Rescripte bestimmt worden ist, denselben für den Unterhalt der Schreiber folgende Vergütungen zukommen sollen, nämlich:

a) das für die Schreiber bestimmte $^1/_3$tel der fixen Landrichters-Besoldung mit 400 fl.
b) $^4/_{11}$tel der Tax- und Sportelbezüge und 4 fl. von jedem Hundert der Familien, als Schreib-Materialien-Aversum, dann
c) 18 Klafter Holz für die Schreibstube.

Digitized by Google

Hiernach ist mit demselben abzurechnen, und nach dem berichtlichen Antrag sind die übrigen etwaigen Aerarial-Zulagen der Functions-Gehilfen dagegen aufzuheben.

München, den 24. Februar 1815.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Isarkreises also ergangen.

cf. Geret Verord. Samml. B. 5. S. 78.

§. 1928.

(Der Functions-Gehalt des Landgerichts-Assessors N. N. für die Verwesung der Landrichters-Stelle zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Regenkreises wird hiemit auf ihren Bericht vom 2. Januar l. J. zur Entschließung eröffnet, daß der Landgerichts-Assessor N. N. für die Zeit, in welcher er die Landrichters-Stelle zu N. versehen hat,

a) das Ratum von dem Geldgehalte, welchen ein Landrichter für die Schreiber mit 400 fl. bezieht;
b) die Tantiemen für sich und die Schreiber von der wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln,
c) Das Ratum von dem Schreib-Materialien-Averso,
d) ein Ratum von 18 Klafter Holz, und
e) von Reisen über Land, bei denen den Landrichtern die unentgeltliche Beischaffung des Gefährtes obliegt, die postiarifmäßigen Gefährtgelder erhalten solle.

Dieselbe hat demnach das Weitere hiernach zu verfügen.

München, den 31. Mai 1816.

Staats-Ministerium der Finanzen

An
die Königliche Finanz-Direction des Regenkreises also ergangen.

cf. Geret Verord. Samml. Bd. 6. S. 304.

§. 1929.

18370.

(Bezüge des Landgerichts-Assessors N. in N. für die temporären Functionen eines Landrichters betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Berichte vom 20. Juni und 5. September v. J. im bezeichneten Betreffe nachstehende Entschließung:

Dem Landgerichts-Assessor N. zu N. sind für die temporären Functionen eines Landrichters von dem Tage der wirklich eingetretenen Erledigung der Landrichters-

Digitized by Google

Stelle angefangen, bis zum Tage der Amts-Extradition an den folgenden Landrichter, als Functions-Gehalt bewilligt:

a) das Natum von der ständigen Zulage zum Unterhalt des Schreiber-Personals,
b) die Tantieme von den eingehobenen Taxen und Sporteln,
c) das Natum von 18 Klaftern halb harten und halb weichen Brennholz, und
d) die Gefährtgelder von Reisen über Land in Official-Sachen nach der Posttaxe.

Ueber die angekauften Schreib-Materialien, wobei das festgesetzte jährliche Aversum nicht überschritten werden darf, hat sich der Assessor N. lediglich mit den neuerlich aufgestellten Landrichter zu berechnen.

Dagegen ist der Assessor N. verbunden, die treffenden Kosten zum Unterhalte des Schreiber-Personals aus dem hierdurch bewilligten Functions-Gehalte zu bestreiten.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Erben des verstorbenen Landrichters N. die Raten für den Sterb- und Nachmonat nur von dem jährlichen Standes-Gehalte ihres Erblassers zu 1200 fl. bezogen haben.

Für den unerwarteten Fall jedoch, daß die Functions-Auslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats noch auf Rechnung der Erben gegen den Bezug des gesammten Functions-Gehaltes bestritten worden sind, bleibt es dem Assessor N. überlassen, sich mit den Erben über die Herauszahlung einer Functions-Remuneration für die temporäre Amts-Verwesung zu vereinigen.

Hiernach habt ihr das weitere Geeignete durch die Kammer der Finanzen zu veranlassen.

München, den 9. Januar 1821.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1930.

8826.

(Die Verwesung des Landgerichts N. durch den Actuar N. für die Dauer der Geschäfts-Dispensation des Landrichters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern vom 11. d. Mts. in obenbemerktem Betreffe wird erwiedert:

Die beschränkende Auslegung des §. 8. des Allerhöchsten Organisations-Rescriptes der Würzburger Aemter vom 8. November 1804, wie sie aus den vorgelegten, anbei wieder zurückfolgenden Acten ersichtlich ist, kann nicht anerkannt werden; indem der befragliche §. den vorhandenen Amtsactuar ausdrücklich als Stellvertreter des Landrichters in allen unverschieblichen Dingen, und bis zum Aufhören der legitimen Abwesenheits- oder Verhinderungs-Ursache — folglich zum Amtsverweser im ganzen Umfange der Amtspflichten — beruft, ohne daß es diesfalls einer besondern Förmlichkeit der Aufstellung oder Einweisung bedarf. —

Die Uebertragung der Functions-Nebenbezüge der Landrichter auf den stellvertretenden Actuar kann, nach der Natur der Sache, nur bei wirklicher Erledigung der Stelle eintreten, in

Digitized by Google

Dispensations-Fällen bleibt es der Convenienz oder Uebereinkunft der Beamten überlassen, ob jener für die Dauer der Beurlaubung seine Functions-Einnahme dem Stellvertreter überlassen, oder die Functions-Ausgaben, zu deren Vergütung sie gegeben sind, selbst bestreiten will.

Auf die Haftung aus Amtshandlungen haben übrigens diese Bezüge so wenig Einfluß, als sich die Haftung selbst nach der Größe der Besoldung richtet.

München, am 31. August 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1931.

12492.

(Die Functions-Nebenbezüge der Landgerichts-Assessoren bei Amts-Verwesungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beschließen auf einen Bericht der Regierung des Regen-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 5. August l. J. in Betreff des Functions-Gehaltes für die Verwesung des Landgerichtes N., was folgt:

1) dem als Landgerichts-Verweser bestellten Landgerichts-Assessor dürfen von dem Tage der wirklich eingetretenen Erledigung der Landrichter-Stelle anfangend bis zum Tage der Amts-Extradition an den nachfolgenden Landrichter von den Functions-Nebenbezügen des Landrichters angewiesen werden.
   a) das treffende Ratum des regulativmäßigen Brennholzes,
   b) die Tantiemen von der treffenden wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln zu $^{4}/_{5}$ Theil und resp. $^{1}/_{12}$ Theil, und
   c) das Ratum der ständigen Zulage zum Unterhalt des Schreiber-Personals. Dagegen ist jedoch der Verweser verbunden, die betreffenden Dienstes- oder Functions-Auslagen zu bestreiten.
2) Ueber die angekauften und verbrauchten Schreib-Materialien, wobei das regulativmäßige jährliche Aversum nicht überschritten werden darf, hat sich der Verweser mit dem ernannt werdenden Amts-Nachfolger zu benehmen.
3) Bei Dienstreisen über Land dürfen dem Verweser die Gefährt-Gelder nach der Ausschreibung vom 5. November 1824 Nro. 923. angewiesen werden.
4) Die Erben eines verstorbenen Landrichters haben nur von dem Standes-Gehalt des Erblassers die Raten für den Sterb- und Nachmonat à conto des Etats des betreffenden Landgerichts zu beziehen.
5) Sollten die Functions-Auslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats noch auf Rechnung der Erben gegen den Bezug des gesammten Functions-Gehaltes des verlebten Landrichters bestritten worden sein; so bleibt es dem Verweser überlassen, sich mit den Erben über die Herausbezahlung einer Functions-Remuneration für die Amts-Verwesung während dieser Zeit zu vereinigen.

Digitized by Google

Nach diesem Normen hat die Königliche Kreisregierung unter Beobachtung der Vorschriften im §. 85. der Verordnung vom 17. December 1825. (Regierungs-Blatt Seite 1104.) in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. October 1828.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. F., also ergangen.

§. 1932.

3561.

(Die Gehaltsbezüge des Actuars N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Februar l. J. im obenbemerkten Betreffe wird genehmigt, daß dem an das Landgericht N. zur nothwendigen Geschäfts-Aushilfe während der Erledigung der Landrichterstelle abgeordneten Landgerichts-Actuar N. der etatsmäßige Gesammt-Gehalt der Actuar-Stelle des Landgerichts N. verabfolgt werde, da weder seine Verwendung bei einem andern Amte, noch der Bezug der hiefür bewilligten Diäten als zureichender Grund der Vorenthaltung eines Theils des Activitäts-Gehaltes betrachtet werden kann.

München, den 7. März 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1933.

(Die Dienstreisen der Landgerichts-Verweser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. April l. J. wird erwiedert, daß den zu Landgerichts-Verwesern berufenen Landgerichts-Assessoren neben den in der Ausschreibung vom 3. October 1828. a) ausgesprochenen Gefährt-Geldern bei Dienstreisen die im Diäten-Regulative vom 9. Mai 1809. b) bestimmten Diäten der Assessoren zu bewilligen sind.

München, den 19. Mai 1831.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets V. O. S. Bd. 16. S. 215.

a) S. vorstehenden §.
b) S. §. 524. oben.

Digitized by Google

§. 1934.

19001.

(Den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. October l. J. den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars und interimistischen Amtsverwesers N. zu N. betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß der Fortbezug der den Actuaren der vormals Würzburgischen Aemter verordnungsmäßig gebührenden Zulage an Geld nach der Familienzahl während der Amtsverwesung selbst dann keinem Anstande unterliegen könne, wenn dem Amte ein Functionär zur Geschäfts-Aushilfe beigegeben wäre, da diese Zulage einen Bestandtheil des Activitäts-Gehaltes der Beamten dieser Categorie bildet, und der Landgerichts-Actuar, dem während der Erledigung der Landrichters-Stelle die Amts-Verwaltung übertragen ist, aus seiner Standes-Classe nicht heraustritt. Es ist demnach an der veranlaßten Wiederanweisung des sistirten Bezuges vollkommen recht geschehen und auch in vorkommenden ähnlichen Fällen darnach zu verfahren.

München, den 6. November 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1935.

17795.

(Die Gesuche des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. dann des Civil-Adjuncten N. zu N, um Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration für die von ihnen geführten Landgerichts-Verwesungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. und 5. dieses Monats im obenbemerkten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert:

Nachdem die Stellvertretung der Landgerichts-Vorstände in Abwesenheits- und Verhinderungs- dann die interimistische Versehung aller Landrichtersfunctionen in Erledigungsfällen gerichtsverfassungsmäßig zu den ordentlichen Obliegenheiten der Iten Landgerichts-Assessoren oder Civil-Adjuncten gehört, und nachdem die, ein erledigtes Landgericht verwaltenden Landgerichts-Assessoren oder Adjuncten die Functions-Nebenbezüge der Landrichter nach dem hierüber bestehenden Normativ für die Dauer der Verwesung zu beziehen haben, und denselben die Verrechnung der Gefärthgelder in Official-Sachen gestattet ist, so können Gesuche um Bewilligung außerordentlicher Remunerationen für dergleichen Landgerichts-Verwesungen in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur bei Nachweisung außerordentlicher Leistungen, oder bei Liquidirung ungewöhnlicher, durch die bewilligten Functions-Nebenbezüge nicht gedeckter Ausgaben zur billigen Schadloshaltung berücksichtigt werden.

München, den 25. Juni 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1936.

32080.

(Die Erledigung der Landrichterstelle zu R, und die interimistische Verwesung dieses Amtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Vorentschließung vom 2. d. M. — die Erledigung der Landrichterstelle zu R., und die interimistische Verwesung dieses Amtes betreffend — wird auf die im Berichte vom 18. v. M. berührte Frage: ob die Amtsverwesung dem bei genanntem Amte angestellten Civil-Adjuncten oder dem Criminal-Adjutanten übertragen werden solle? — nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, wie es schon im Geiste der bestehenden Verordnungen liege, daß bei einem, zugleich als Criminal-Bezirksgerichte bestehenden Landgerichte, wie R., in Erledigungsfällen der Landrichterstelle die Interimsverwesung des Amtes dem dabei angestellten Civil-Adjuncten vermöge der Natur des Dienstes zukomme.

München, den 20. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Rezat- und Obermainkreises zu Kenntniß in einschlägigen Fällen.

§. 1937.

Auszug.

24288.

(Den Wiedereintritt des von Amtsgeschäften dispensirt gewesenen Landrichters R. in R. — hier die Versetzung des dortigen ersten Landgerichts-Assessors R. R., — hier die Stellvertretung der Landrichter im Falle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des ersten Landgerichts-Assessors betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es kömmt hier, wie in jedem andern Falle, wo der erste Assessor oder ältere Adjunct eines mit mehr als Einem Nebenbeamten besetzten Landgerichts, nach der auf Erfahrung beruhenden gewissenhaften Ueberzeugung der vorgesetzten Kreisstellen, ganz unfähig oder unwürdig wäre, um demselben die zeitliche Stellvertretung des Landrichters, oder die Amtsverwesung mit Beruhigung über den entsprechenden Erfolg anzuvertrauen, zuvörderst darauf an: ob der bei dem befraglichen Landgerichte angestellte zweite Nebenbeamte, die zu einer solchen Stellvertretung oder Verwesung erforderlichen dienstlichen, moralischen und persönlichen Eigenschaften in unzweifelhaft vollkommenem Grade besitze oder nicht? — Im ersten Falle kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Stellvertretung oder Verwesung dem dazu qualificirten Nebenbeamten mit Umgehung des unfähigen ersten Assessors oder Adjuncten in dringenden Fällen, benehmlich mit dem Königlichen Kreis-Appellationsgerichte, speciell übertragen werde, worüber sodann unverzüglich berichtliche Anzeige unter genauer Anführung der Beweggründe zu erstatten ist;

Digitized by Google

in anderen Fällen hingegen, wenn auch der zweite Nebenbeamte die erforderliche Tüchtigkeit nicht besäße, würde das unter solchen Umständen in Abwesenheit und Verhinderung des Landgerichts-Vorstandes gefährdet erscheinende Interesse des Dienstes, und das Wohl der Amts-Untergebenen die alsbaldige Entfernung des — in Folge der gesetzlichen Fürsorge für den unterbrochenen Fortgang des landgerichtlichen Dienstes in der Instruction für die Landgerichte vom 18. Juni 1810. Art. 3. §. 12. im Allgemeinen zur Stellvertretung des Landrichters berufenen, keineswegs aber dazu persönlich oder ausschliessend berechtigten ersten Nebenbeamten von dem Amte und seine Versetzung auf den Posten eines zweiten Nebenbeamten bei einem andern Landgerichte erfordern, wo er der Stellvertretungs-Function entrückt ist.

München, den 4. Januar 1838.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins, zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung in einschlägigen Fällen, mit dem Anhange, daß die zweite alternative auch auf die Einzigen Nebenbeamten bei Landgerichten zweiter Classe, im Falle constatirter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit derselben zur Stellvertretung oder vorübergehenden Amtsverwesung, Anwendung finde, wobei sich übrigins von selbst versteht, daß die für solche Fälle vorbehaltenen Dienstberichte rechtzeitig zu erstatten seien, damit die Abhilfe nicht zu spät erfolge.

T. Geschäftsaushilfe durch Functinäre.

§. 1938.

(Den Wirkungskreis der functionirenden Landgerichts-Assessoren und Actuarien in Justiz-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 4. (Beilage IX. zu Titel 5. §. 6. der Verfassungs-Urkunde) jede erste Anstellung und jede Beförderung aller Richteramts-Function versehenden Staatsdiener ohne Unterschied sogleich definitiv sein muß; so ist jeder temporär Angestellte — jeder Functionär bei Königlichen Landgerichten, nach der Entschließung vom 17ten v. M. nothwendig von der selbstständigen Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Sollte bei Anwendung dieses Grundsatzes bei einzelnen Untergerichten die gesetzliche Collegial-Geschäfts-Behandlung gehindert sein; so ist amtliche Anzeige unter Angabe dieser Untergerichte hierüber zu erstatten. Hiernach ist sich auf den am 2ten, präsentirt 8ten d. M. erstatteten Bericht zu achten.

München, den 8. December 1818.

Staats-Ministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellations-Gericht für den Regen-Kreis also ergangen.

Digitized by Google

§. 1939.

2826.

(Die Geschäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Berichte der Königlichen Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, vom 3. Februar d. J., angezeigten Verfügungen, die Geschäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr., sind zwar wegen des Dranges der Umstände von Seiner Königlichen Majestät durch Entschließung vom 23sten erwähnten Monats genehmigt worden.

Für künftige Fälle empfängt die Regierung jedoch hiedoch hiemit die nachträgliche Weisung, bei abweichenden Ansichten des Appellations-Gerichts, beide Meinungen Allerhöchsten Orts vorzulegen, und vor erfolgter Allerhöchster Entschließung keine Abänderung im Personal der Untergerichte zu treffen.

München, den 10. März 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1940.

Auszug.

6395.

(Die erforderliche Geschäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hiernach hat die Regierung des Obermain-Kreises das Erforderliche zu verfügen wobei derselben wiederholt bemerklich gemacht wird, daß künftig in Fällen, wo eine außerordentliche Geschäfts-Aushilfe bei Landgerichten, unvermeidlich erscheint, dazu vor Allem taugliche Quiescenten in Vorschlag gebracht, oder in dringenden Fällen abgeordnet werden müßen.

München, den 17. Mai 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1941.

(Die Kosten außerordentlicher Geschäfts-Aushilfe bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter dem Heutigen an die Königliche Regierung des Regen-Kreises, Kammer der Finanzen ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung in ähnlichen Fällen:

Der Königlichen Regierung des Regen-Kreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 3ten v. M. in Betreff der Geschäfts-Aushilfe bei dem Landgerichte N. nach vor-

Digitized by Google

gängigem Benehmen mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern zur Entschließung eröffnet:

Die Aufstellung von Functionären bei Landgerichten geschieht in zweierlei Fällen:

1) entweder für eine bestimmte Zeit;
   a) bei Erkrankung und sonstiger legaler Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes der Untergerichte,
   b) bei einem außerordentlichen vorübergehenden Geschäftsdrange und
   c) bei Bestellung eines Assessors als Verweser der erledigten Landrichterstelle;
2) oder auf längere Dauer zur erforderlichen Aushilfe, wenn eine wirklich erledigte statusmäßige Stelle längere Zeit oder auch ganz unbesetzt gelassen wird.

ad 1) Im ersten Falle sind die Kosten der Geschäfts-Aushilfe, resp. die von den competenten Staats-Ministerien der Justiz und des Innern bewilligten Diurnien oder Taggebühren der aufgestellten Functionäre zur Verrechnung unter einem eigenen Titel bei den allgemeinen Regie-Kosten des einschlägigen Landgerichtes und zwar in gleichen Hälften auf den Etat der Justiz und des Innern anzuweisen. Und nachdem dergleichen Anweisungen überhaupt á Conto der von dem unterfertigten Staats-Ministerium assignirten Gesammt-Exigenz für Ausgaben auf die Landgerichte des ganzen Kreises zu verfügen, insbesondere aber die Taggebühren der für die Dauer einer Landgerichts-Verweserung aufgestellten Functionäre durch den ruhenden fixen Geldgehalt des Landrichters gedeckt sind, so bedarf die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer einer besonderen Authorisation zur Credit-Eröffnung nur insofern, als die assignirte etatsmäßige Gesammt-Exigenz offenbar überschreiten würde, und deswegen von dem Etats-Curator gemäß den Bestimmungen ad §. 85. der Verordnung vom 17. December 1825 (Reggsbl. S. 1104) das ihm zustehende Veto eingelegt werden müßte.

ad 2) Im zweiten Falle geschieht die Verrechnung der von den competenten Staats-Ministerien aus einem wirklich vacanten statusmäßigen Gehalte bewilligten Kosten, resp. Taggebühren eines Functionärs in 2 gleichen Hälften auf den Etat der Justiz und des Innern unter dem einschlägigen Rechnungs-Titel — auf Besoldungen des betreffenden Landgerichts a Conto der unter der assignirten Gesammt-Exigenz begriffenen etatsmäßigen Besoldungs-Exigenz jener vacanten Stelle. Anweisungen von dergleichen durch den ruhenden Gehalt einer vacanten Stelle gedeckten Kosten können gleichfalls von der Königlichen Regierungs-Kammer des Innern, jedoch unter Contrasignation des Etats-Curators (confes. der allegirte §. 85.) auf den Grund des ministeriellen Bewilligungs-Reseripts verfügt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung wegen der von den Königlichen Staats-Ministerien der Justiz und des Innern genehmigten Taggelder der Functionäre bei den Landgerichten N. N. das Geeignete zu verfügen, und in allen vorkommenden dergleichen Fällen sich zu achten.

München, den 3. October 1828.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regat-Kreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gesetz. B. S. Bd. 15. S. 23.

Digitized by Google

§. 1942.

9725.

(Die definitive Besetzung der Actuarsstelle am Landgerichte zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. Mai l. J. im obenbemerkten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß die von dem Landgerichte N. vorgebrachten Gründe nicht für zureichend erkannt worden seien, die erledigte Actuarsstelle zur Zeit wieder definitiv zu besetzen.

Nachdem übrigens die Motive dieses Antrages hauptsächlich auf der beschränkten Verwendbarkeit des in der Actuarsstelle functionirenden Rechtspracticanten N. für Geschäfte im Fache der Justizverwaltung beruhen, und das Landgericht sich in dieser Hinsicht auf eine dem Berichte desselben in Abschrift beiliegende Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 6. December v. J. beruft, gemäs welcher:

> keinem Functionär weder im Civil- noch Criminal-Justizsache irgend ein Geschäft, dessen Besorgung ein mit Richteramtsfunction begabtes Individuum voraussetzt, sohin auch keine Untersuchung unter Respicienz oder Präsenz des Landrichters oder eines Assessors ꝛc. übertragen werden dürfe.

so ist dem Landgerichte N. zu eröffnen, daß diese beschränkende Verfügung von der Allerhöchsten Stelle nicht anerkannt; sondern dem genannten Gerichtshofe unterm 18. Mai l. J. eröffnet worden sei, daß — da die Verordnung vom 29. September 1812) den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Accessisten betreffend, nirgends außer Wirkung gesetzt sei — den Landgerichten frei stehe, für die denselben als Functionäre zugetheilten Accessisten die Erlaubniß zu erwirken, damit sie nach Vorschrift der obigen Verordnung zur Führung von General- und Special-Untersuchungen gebraucht werden können, und daß Functionäre auch andere wirkliche Richteramts-Functionen, nur nicht selbstständig vornehmen können, und daher die Verordnung vom 17. November 1818, nur in dieser Hinsicht die ihnen durch den als Rechtspracticanten geleisteten Eid (Regsbl. 1812. S. 707.) eingeräumten Befugnisse beschränke.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die vorbemerkte Erlaubniß für alle förmliche bestellten und ex aerario remunerirten Landgerichts-Functionäre zu ihrer Verwendung für durch die allegirte Allerhöchste Verordnung bezeichneten Justizgeschäfte erlangt werden könne, wodurch die bisherigen Einwendungen der Landgerichts-Vorstände über die Unzulänglichkeit der ihnen durch Beigebung von Functionären zugedachten Geschäfts-Aushilfe größtentheils hinwegfallen, und die Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, auch die übrigen Landgerichte des Kreises, welchen Functionäre schon zugetheilt sind, oder in der Folge noch zugetheilt werden, von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit dem weiteren Auftrage zurück, dem functionirenden Actuar N. zu N. auf seine Eingabe vom 12. Mai zu bedeuten, daß er sich künftig in Anstellungsgesuchen einer bescheideneren Schreibart zu bedienen habe.

München, den 30. Juni 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, zur gleichmäßigen Verständigung der betreffenden Landgerichte des Kreises.

Digitized by Google

§. 1943.

1402.

(Die Wiederbesetzung der Actuarstelle am Landgerichte R. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Wenn auch einem functionirenden Actuar General- und Special-Untersuchungen nicht überrragen werden dürfen, so ist doch durch die in der Ausschreibung vom 30. Juni 1829 ausgesprochene Verwendbarkeit derselben zu Justizgeschäften nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1812 mit Rücksicht auf die vorzügliche Bestimmung der Functionäre für Geschäfte des administrativen Wirkungskreises der Landgerichte, jeden Amtsvorstande die Gelegenheit an die Hand gegeben, den zugetheilten Functionär so hinreichend zu beschäftigen, als der thätigste definitiv angestellte Actuar nur immer zu leisten vermag, und die durch den Abgang des dritten Nebenbeamten vermeintlich entstehende Lücke oder Störung des Verhältnisses der gesetzlich verwendbaren Kräfte zu den Gesammtarbeiten eines Landgerichts, kann bei geeigneter Geschäftsrepartition durch den Functionär vollkommen ausgefüllt und ausgeglichen werden.

München, den 31. Januar 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1944.

17825.

Auszug.

(Die interimistische Geschäftsaushilfe durch Functionäre bei den Landgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Rezatkreises für jene Fälle, wo die wirkliche Erledigung statusmäßiger Stellen bei Landgerichten die Honorirung einer interimistischen Geschäfts-Aushilfe aus der zeitlich ruhenden Besoldung zuläßt, ermächtigt, bei obwaltendem Dienstbedürfnisse die Aushilfe im Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte gegen nachträgliche Anzeige zu gewähren, so wie dieses in — nach Ermessen bei den Kreisstellen — besonders dringenden Fällen zum Besten des Dienstes auch ohne die bemerkte Voraussetzung einer Besoldungs-Erledigung geschehen darf.

München, den 8. September 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1945.

Auszug.

17825.

(Geschäfts-Aushilfe am Landgerichte N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Untermainkreises für jene Fälle, wo die wirkliche Erledigung einer statusmäßigen Stelle bei Landgerichten die Honorirung einer interimistischen Aushilfe aus der zeitlich vacanten Besoldung zuläßt, ermächtigt bei obwaltender Dienstbedürfnisse, die Aushilfe im Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte, gegen nachträgliche Anzeige zu gewähren, so wie dieses in — nach Ermessen beider Kreisstellen — besonders dringenden Fällen zum Besten des Dienstes auch ohne die bemerkte Voraussetzung eine Besoldungs-Erledigung gegen nachträgliche Erholung der Genehmigung geschehen kann.

München, den 23. October 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1946.

Auszug.

7797.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Actuarstellen an den Landgerichten N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Im Uebrigen wird bei anerkanntem Bedürfnisse den betreffenden Aemtern eine interimistische Aushilfe durch vollkommen tüchtige, im Einvernehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte zu wählende Functionärs gewährt, und hiefür die gewöhnliche, im Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer an den ruhenden Besoldungen der vacanten Stellen flüßig zu machende Functionärsgebühr von täglich einem Gulden mit dem Bemerken angewiesen, daß eine solche Fürsorge von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern und dem Königlichen Appellationsgerichte in andern besonders dringenden Fällen schon ohne Anfrage verliehen, angebracht wurde, und daß ihr auch fernerhin im gleichen Maaße vorbehaltlich nachträglicher Anzeige und Genehmigungs-Erholung unbenommen bleibt.

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

9709. **§. 1947.**

(Die Kosten der Geschäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 7. Mai l. J., die Kosten der Geschäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betreffend, unter Remission der vorgelegten Acten erwiedert, daß eine Erhöhung des Credits für die — als Kreislast gesetzlich erklärte — Exigenz der Landgerichte nicht stattfinden könne, sondern die Königliche Kreisregierung sich auf die Summe zu beschränken habe, welche in dem bereits mitgetheilten Etat enthalten ist, und durch den Landraths-Abschied eines jeden Jahres, unter gleichzeitiger Ermächtigung zur Zahlung und Verrechnung, festgesetzt werden wird.

Ueberhaupt sind Ausgaben, auf Gehilfen für die Landgerichte in der Regel nur dann zulässig, wenn die Bezüge der Gehilfen durch temporär ruhende Besoldungen, durch Erübrigungen an den etatsmäßigen Regiefonds sämmtlicher Landgerichte des Kreises, oder durch einen Reservefond des Kreisbudgets gedeckt sind; ohne Nachweisung verfügbarer Fonds kann unter den gewöhnlichen Verhältnissen weder ein Antrag auf Gewährung einer Geschäftsaushilfe gestellt, noch eine Genehmigung ertheilt werden.

Hienach kommt vor Allem nachzuweisen, ob nicht entweder die Functionäre, welche in der Beilage des Berichtes vom 7. Mai l. J. aufgeführt sind, in ihrer Zahl vermindert, oder die Bezüge derselben auf die Größe der verfügbaren Fonds zurückgesetzt werden müßen, und daß die Kammer der Finanzen die Assignation einer nicht gedeckten Mehrausgabe nach §. 25 — 107 und 131 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und Competenz der Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, mit Recht verweigern könne.

Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. zahlreiche Erkrankungen eine außerordentliche Geschäftslücke machen sollten, und wenn erweislich diese Geschäftslücken weder ohne Nachtheil des Geschäftes unausgefüllt bleiben, noch die erforderlichen Fonds in den Etats der Landgerichte oder in dem Kreisbudget nicht aufzubringen sein würden, tritt ein Anspruch auf den Haupt-Reservefond des Reiches ein, und ist in dieser Voraussetzung speciell nachzuweisen, und besondere, wohl motivirte Berichte zu erstatten.

Was die Kosten der Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem Landgerichte N., und die dadurch veranlaßten Ausgaben auf Taggebühren des Functionärs N. bei dem Landgericht N. betrifft, so hat sich die Königliche Kreisregierung mit dem Königlichen Appellationsgerichte hierüber zu benehmen, und durch dasselbe die Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz rücksichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit des quiescirten Landrichters N. zu bewirken.

Uebrigens hat die Königliche Regierung rücksichtlich der auf Vollendung der Hypothekenbücher erlaufenden Kosten sich nach der Entschließung zu richten, welche diesfalls an die Kammern der Finanzen sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins unterm 24. April d. J. a) erlassen worden ist im Druck.

München, den 2. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

a) Siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1948.

11206.

(Außerordentliche Geschäftsaushilfe bei Landgerichten zu Zwecken der Steuer-Liquidation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Auszug von der Heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Rezat-Kreises erlassenen Entschließung zum gleichmäßigen Verfahren.

München, den 23. April 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

Auszug.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, angewiesen, in allen Fällen, wo von einem Landgerichte eine außerordentliche Geschäftsaushilfe zu Zwecken des Steuerliquidationsgeschäftes nachgesucht wird, hierüber mit der Königlichen Regierungs-Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten, und deren Aeußerung mit vorzulegen.

München, den 23. April 1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google